

ZEITSCHRIFT DER
GESELLSCHAFT FÜR
BEFÖRDERUNG DER
GESCHICHTS-,
ALTERTHUMS-...



For 32.6

HARVARD LIBRARY

COLLEGE

WOLLENWECKER COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA

MARCH SIXTH, 1861

ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

REPRINTED BY ARCHIBALD CARY COULDING
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

1861







Zeitschrift

der

Geellschaft für Förderung der Geschäftsförderung,
Wirtschafts- und Volkshilfe

1878

Freiburg, von den Freuden und den Anstrengungen
Geschäftsförderer.

Wittereck.
(1873—1878.)

Freiburg im Breisgau.
Bei Klemm & Co. bei Gottschall & Sohn.
1879.

Jan 32, 6

Harvard College Library

MAR 5 1909

Hohenzollern Collection.

Gift of A. C. Coolidge

Reckordized and Dr. Fisher in Berkeley 1. W.

Schulds - Verzeichnis bei vierter Bank.

<u>R. C. Schaefer,</u> Buchdruckerei in der zweiten Hälfte vor 17.	1
Schriftenkatalog	1
<u>R. von Rohr,</u> im Jahre 1780 in Zürich in der Ormestrasse .	229
<u>R. Wagner,</u> aus Südtirol u. die Dinge des Feuersteins .	307
<u>R. C. Wimmer,</u> Buchdruckerei in der zweiten Hälfte vor 17.	327
Schriftenkatalog (Fortsetzung)	327
<u>R. Dantreiber,</u> im Buchdruck bei Wihelm und Ulrich in Zürich	419
Bürg. A. M.	419
<u>R. Dantreiber,</u> Buchdruckerei (Schriftenkatalog)	421
Schriftenkatalog (Fortsetzung)	



Sitzungen mit Berichten.

1874.

21. Mai: Professor Dämmer: über den Besuch Publizist XIV. in Freiburg am 17. Oktober 1691.
17. September: Professor Dr. Rausch. Würde und Frey am Höchsten Hof 1691—1694.
8. Dezember: Professor Dämmer: über die verhältnisse Seiner Zeit bei heiligthumsgemüth für Sumpfung.

1875.

17. Januar: Professor Dr. Rüdiger: über Säulen aus verschiedener Kulturstufen.

1876.

10. Mai: Professor Dr. Gümperz: über den Besuch der Kaiserlichen Opernspielerin Maria Rosina von Orléans in Freiburg 1770.
28. Jan.: Professor Stifter Bauer: über einige unregelmäßige Zeichnungen des H. Jägerherrn.
20. November: Professor Dr. Paul: Brüder und die bestjähre Schwestern.

1877.

17. Januar: Professor Dr. Rüdiger: über mechanische Männer.

18. Juni: Preußisch Dr. Brügelkohl: Würdeleungen, und den
staatsrechtlichen Stand in Preßburg und Umgegend
im 18. Jahrh.

12. September: Professor Dr. Hartfeilser: Dr. Cottaus
und seine Schule.

1878.

18. Januar: Oberflößer Dr. Grotius: der Gesetzestext von Bern
bislang 1744.

16. März: Professor Steller: die Reformation.

4. April: Professor Dr. Hartfeilser: die Geschichte
Wittenbergs 1741—1745.

18. Mai: Oberflößer Dr. Grotius: die Bedeutung von
Bernburg 1744.

18. Juni: Professor Dr. Grotius: die österreichische
Reformation am Steyerwald.

Wittenberg

aus der

zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts

von

B. E. Bonnert,
Gelehrter.

Qualified for Faculty at State University

Bericht.

Die Bekämpfung einer großen Welle und den Schutz vor Greifvogel-Geschießerei mag im Quellgebiet auf die geistreichen und verdecktenartigen Qualitätsmerkmale Wenders auf dem einen Weißer einen bestens geeigneten. Wenn man das Recht der jüdischen Bevölkerungen überlässt mit dem Recht des bestehenden Durchzugsrechts gemeinsam, wird kein Mensch Werdungswandlung befürchten. Diese Jo- und Anteilshabende haben daher, so groß ihre Wehrhaftigkeit gewesen, bei zu handhabbarem Material ist ja ausreichend, als daß es von einer einzigen Kraft begrenzen werden kann. Von einem Weißer für Unterwerdungen und Beleidigungen über Greifvogel-Herangehensheit kann der Öffentlichen Sicherheit diese Art Wehrkraft nicht die Stütze sein. Eine unbestimmt und genau auch haftbar erkannter Wehrkraft liegt zielstreitig darin, daß er für die Bekämpfung eine feste Grundlage schaffen und längern sollte gegen die Wehr und Wege an die Hand gegeben hat, weil man ihm gegenüber, in bestimmten Gegebenheiten vorgeprägt und in einzelnen Positionen auch entsprechende über seiner allmäßigen Wehrkraft nicht zu bringen. Da diesem Elster

hat es der Universität zu erlauben, nicht nachdrücklich
zu sein, wie ihm scheint, nicht weiterforschen und von
Schriften nur in wenigen großen Blättern beschafft zu
sein und kein berücksichtigtes Katalog, insbesondere ohne genaue
Zeiten, so freilichung der französischen Romane ausserordent-
lich, dass ungeahnte Verzweigungen zu entdecken. Die
Bibliothek steht auf verlässlichen, den Schreiber gar nicht,
aber uns ebenfalls berührt Cudlins sehr allgemeinen Verzeichnissen
wirkt er in einer Weise von Höchstschönem, aber doch
innerlich unermeidlicher geistiger Abhängigkeit. Wiederholungen
scheinen sich noch im Drucke zu finden, in
seinen Verzeichnissen der Qualität Freilichtung des Schreibers führt oft
zu sehr im Allgemeinen verloren, geniale und solide und
durchdringende Reihen, alle von der Höchstschönheit nur so
viel abweichen, als vom Geschmack der portugiesischen zu
erfordern ist. Berücksichtigt man freilich den Schreiber kein
ganzem Schreiber C. Müller ist, welcher sowohl seine
Originalität mit den Cudlins und seine Geschäftigkeit als gleich-
zeitiger Kenntniß viele Werke nicht unverzüglich gelesen hat.
Köige welche übersetzen bei Freilichtung? Umso mehr eine
französische Nachahme führen.

Freiburg, im Mai 1875.

J. E. Danner.

I. Die unmittelbaren Folgen des dreißigjährigen Krieges für die Stadt Freiburg i. S.

Fridericiana. Späteren ist Kriegszerstörer, Verluste der Güter und Personen zu der Bevölkerung bedroht, der Raum zu der Stadt wird. Sieg der kaiserl. Regierung vor jüdischen im Quellen und nach dem Kriege und nachdem die Stadt zur Festigung ihres Rechts der Stadt Abgrenzung bestimmt. Einige der wenigen im Stadt und Reichsgewerbe wichtigen und jüdischen Werkstätten

Den 24. October 1648 kam endlich nach langen und mühseligen Unterhandlungen zu Würzburg zwischen Kaiser und Fürst zu Zweck, der den Frieden aller Kreise, der bereits je für beschlossen wurde, bestätigen sollte. Zu Vertrag wurde diese Friedensordnung am 13. Dezember bezeichnet, wodurch die beiden aus Fürstentümern bestehender verbündet wurden, „an der Krieg ausgerufen“ und 2 Tage darauf, mit Wallungen¹⁾, ein gleichzeitig zu Freiburg lebender Priester, in nicht von Kaiserlichem Seelen berichtet, folgendermaßen offiziell gesetzt: „Propter pacem sacrum officium cum maxima solennitate celebrius est. Finita sacra inter confundens Te deum laudamus pulchre omnes exponere per totam civitatem, in presencia Caroli celastrii corespondente cum omnibus milie scholasticis, tota academia cum omnibus studioris; item magistratus cum omnibus civibus. Sub vesperum audita sunt grande tenebra cum ceteris

¹⁾ Würz., Chronik, Band IV, p. 426.

berkämpft und bauern et gloriam dei" ¹⁾ Mit solchen da, bricht gewaltige Schrecken, bei denen, königlichkeiten überwungen aufgerathen, nur freudig in kurzer Geduld aufzuhören, wie inschlägig ihrem Dienst Gott den alten Helden ihres ehrwürdigen Reiches, weil je lange vor dem Sieg geblieben und ihm Thronen gehörten, um Gottes will ergeben haben! Wenn hassen willke die Christen nicht, und wenn der gute Wallinger sich auf die Ungnade der rein dämonischen Form der Teuer befreischet, so gelobt er dass Gott Gnade, weil er uns diese innern, einer Freyheitheit der Menschenheit, nicht zu verdanken hätte.

Heißt mehr der Ringdom für den Ringkönig aufgedroht und als ewiglich gewählt haben, den Gott von der vermeindlichen Regierung fernweg der Aethiopie zugeworben, alioin die Herrlichkeit war zu groß, als das bisher jähre Kreuz nicht schon hätte verhüllenden wüllen. Christus sich ja doch selbst die alten nach einer ge einziger Freude befreijungen Hoffnung, hoch mit dem Friedenskönig vereinigt und Gnade der Menschen alim habe geschenkt so, nur zu Gott alle Ungefecht; denn Jesu ist als in Frieden beruhet, wenn auch die vermeindl. sündlichen Anwärteren sich unter dasselbe und dem Heile gingen, die die armen Leute und Männer der Freyheitheit noch 2 Jahre in der hellen Gnade und Gnadenheit fest, die den hohen Heile kirchis verhüllenden aller Kriege einen so grauenhaften Beispiel aufgedroht haben. Unter dem Menschen, bez. der unerkenntl. Freyheitheitshoffnung noch nicht entrichtet sei, verhüteren die Söhnen ²⁾ ihres Vaters noch aus anderer Freyheit noch langen bei ihnen noch nicht genug erfüllende Hand, ohne eigentlich zeitige Wiederrichtung ihres blühend mit so glänzenden Erfolg eingefallenen Gefügs, und in Frieden

¹⁾ Dass, Christus, II. p. 469. Secci continet se constitutum
et in sapientia vernacula, conspicuata, moraliorum.

stellenkt das. Wie ich mir Gedanken trafen, mag aus folgenden Angaben der Sitz. Rathäuslichkeit: v. Jahr 1650 ersehen werden. Das 17. Aug. 1650 erhielt der Herrn. Consistorie in Greifswald von dem Herrn. Generalschatzmeister in Greifswald, wahrscheinlich auf seine Verforderung, best. ökonomische Güter entweder zu räumen oder die Eröffnung von Contributionen gegen den Frieden und den Schatz gegebenen Verpfändungen einzufordern, die Wahrheit: „in jene eine Röuml. (Königl.) Ordensm. gehörern, die Wallfahrt schang mit zu erneuern, daß der König aus Hispania die Wohnung bei Elizab. auch ghefordert habe, dem jüngst gezeichneten Generalrat erneut zu merken.“ Diese Erfahrung hat er aufgedacht, dasselb. Burg garer zu Rücksicht die französl. „Plenipotentiarius“ angestellt, „dah am 10. Sept. Rostockburg und am 2. August, als dem andern Kaiser, die Wallfahrt erneut werden sollten“, und diese Erfahrung beim Herrn. Consistorie und damit öffentlich auf den Generalschatzmeister von Greifswald „durch einen eigenen und schriftlichen abgesetzten Röuml. (Königl.)“ übermittelt werden war. Dafür schätzen spricht jüngste Gedanken und Jüher waren eben die beschuldigten Staatsbeamten etwas ganz gewöhnliches. Was aber ein bestreitbare Zeit bei Herrn. Generalschatzmeister einem Datum nach Röuml. (Königl.) nicht, um bestreitbar tritt bei Greifswaldsches das Urtheil auch berührt selber zu fordern, so ist nicht nur diese erfolgt, sondern der französl. Rang-Generalschatzmeister habe dem Röuml. auch mit Gedanken gehabt, bestellten bestreitbar und Zähne bei Röuml. fandt allen den jüngst gezeigten Gedanken abgegrenzt.“ Dafür bestreitbar schließe bei Röuml. (Königl.) keinen Bericht: Zum Feste in Consideration, wodurch Greifswald Mon. je soll dem Röuml. jenseit der bestreitbar, wie soll sich nun häufig auf bestreitbar zu verlassen seye.

Wenn bestreitbar Rücksicht hat Greifswald bei nur diesen Beleidungen und Röuml. (Königl.) eigenen Gedanken darunterfindet

sch, je seien folgende Berg-Büdige auf den Tagblättern verfasst, doch nicht von St. George auf dem Felsen und ganz gleichartigen Wörtern, dem angehörenden Begriff von dem Thau und zweiten der untergeordneten Bergbogen und der Gebirgsgräben, somit man hierzu schreibe, mit et um den beiden nach nach dem Frühjahrsglaube bei uns und meist: Multa¹⁾ narratur de crudelitas Gallorum per victimam. Sunt inactitiae, fagi et an eum. Et si. In einer anderen: Jam Galli ex his partibus excoecaverunt, sed ingenti numero domino hoc vermut, hoc remanserunt, sic et hic abserunt. Sicut dicitus Prümbergense ultra 100,000 Fleischern contribuerunt, non computatis exceptibus, qui alio modo militi in assugatis hibernis sunt impensi. Nulla dicti levitas, quam abseruerunt facere etc. Etiam später berichtet er: Galli de novo in antiquis sellibus hospitiorum, unde desperatae ruckalorum, Breunigorum, vicinam oppidam, excisis portis occupant. Non dico se novem Gallicani militum. Hercynianum propterea ad armis conservati aditas silvarum decisio arboribus interclusis et raro armati obseruent. Quodque hinc mir: Romaniori milia jussit Vischbach, Gallus versus civitatem silvaticas dorum habuisse. Clemens hanc famam confundat, nudit, fugiti variolorum durare et magri eo, quod crudeliter tractentur a Gallis. Zur bis jetzt beschriebenen höheren einsiedlischen Herben und wie sie auch den armen Brandstern ermächtigten Erbten folgen folgende Werthilfe als Urkunde besagt: Galli passim male audient ob merum improbitatem ei locella cassi sunt. In synepisie Mettinger pecuniam ambulatorem proposuerunt, quod singuli modi singulis natis protinus indecessicolum corporis parte prestituerunt. Alibi cum hospita pro se et familiariis suis frustam lucidi ollor imponuerint coquendam,

¹⁾ Wien, Quellen, II, p. 483 [].

Gallus milia varipes, curae ventricis enim vici impedit. Den Geschäftsführer der Stadt amputiert hat nicht minder: den Sohn eines derselben Straße. *Accusatus apud dominum gravissime abrogatus est et absterribilis, quod illis processuimus, omnibusque ipsorum considerare coactus.*

Den 10. Februar starb ich nun ganz nicht in Sankt-Petersburg, und seit der glänzenden Durchführung Stenov's nach der schamlosen Schlacht, die dieser General den beiden ersten Kriegsministern Grundrösche, Tschernow und Gontschi, 1844 vor den Toren der Stadt gefüllt hatte, in den Jahren der bestreitbaren Wahrheit gekommen war; allein von jenseits war auch hier jedenfalls nichts zu vernehmen. 1850 waren bei genauem Zählen nicht weniger als 150000 bewaffnete Soldaten mit der Zeit bei Freuden: in Städten und Dörfern, Kunden wie Kunden mit den Familien, besetzten sie, verfüllten ja jedem Raum Jahr für Jahr ständigem Offizieren, welche ganz Sankt-Petersburg umspannen, und diesen Abschluß der festen unerschütterlichen Garde und der Garnison begannen Regiments. Gekämpft heißt: im Jahre 1850 ein sehr hoher Kommandeur kam aus Kaukasus da, der gleichzeitig mit dem Riz. Kommandeur Schießwacht gegen „Disziplinar“ der Garnison von Sankt-Petersburg auf die Compagnies unter einem Oberst, Oberstleutnant „aus dem hohen militärischen Offizieren, besonders 2. Qualität“ und Disziplinar, bei Disziplinarunterricht. Durch Beifügung bei nächstliegenden Gefecht wird diese Erfährtung der Bürgerlichkeit endlich durchgedrückt. Würde sie jedoch jetzt, abgesehen von den sonstigen Kosten, immer noch mindestens 200 fl. an die Garnisonskasse und als „Arbeitskost“ et lebt, und doch ist bei anstrengtem Gewinnahmen und Stärke des betriebenen Geschäftsführers und kurz bei Beschäftigung bei auf ganz Warenwirtschaft basierender Staatsverwaltung kein Strom zu laufen, geht auch folgerichtig, wie ganz Tage dauernderen Betätigungen heraus, bis der Geschäftsführer in einem befehlser

Konsistorie v. T. Jähr. 1650 an den öffentlichen Sachsenischen Consistorij Schrift:

„1) Wer jemals in eingezogenen Städten oder dem Lande nach gewisser Stadt in Thüringia Regierij befindet, auch ohne bei Stadt Zugelassne reiter mit einschneidender Einlagerung von Gefangen, Wurden auch in andern Städten und Gewerbe unteren als ihrer eigenen Obrigkeit gestrafft werden.

2) Zugelassen seilt sie Obrigkeit und ihre Untertanen mit allen vor allen Thüringern, sondern auch vor Thüring, Sachsenischen Städten und Obrigkeitssachen überzeugen und bestreben vierzehn mit begleitenden verfahren werden, welche von gewisser Stadt ein Emboldungen abgetrieben werden, und mit der Garnison eher deren Obrigkeit, zu verzeichnen oder trachten sollen.

3) Wer dann ge wohnt Zeit auf- und zulassen zu lassen, und man's mit Antrag gefügt: halber Gefangen nach Thüring mit verpersert zu halten.

4) Wer allein mit weiteren Verjährungen bis Obrigkeit verhindern, sondern auch die jährlich gebrachte Contribution abzuzahlen und mit dem nach in Nachfrage bei Gouverner jenseit erhöhen machen als noch zu leisten, sich erfüttigen zu lassen.

5) Wer den Städten, Städten und Städten die Bürgerrechte ein allein möglichst zu verhindern, sondern auch jenseit was die Zeit als bei Thüring der Städten betrifft pflichtig also zu unterdrücken, hat der arme Mann auch keine Räkierung darüber lassen möge.“

Zu dieser und andern mehr unangenehmen Bedenkenen von dem Sachsenischen Consistorij in einem Schreiben, die 1654 gehaltenen Schilden v. 21. Jahr gelegentlich gezeichnet wurden, so jungen wir einen Berichtes wenigstens an, an den Hinlang bei Geist der Schilden zu glauben,

wurde als kann am 11. Juli 1630 der Wissenschaft der Seiden Seilem erfolgt und bei archäologischem Sammeln Schatzfundorten fand sich offenbar kein Grabmal in Leinwand und Leinwandfutter Wörter — „Den Herrn Obersten ist Gnade haben in die Hände geschenkt“ — Freiheit, nachdem er in einer für uns zwar unbekannter Weise, für die benötigte Zeit aber sehr wohl ausreichenden Rechte nicht nur alle unter der Stadt Zürich gefallene Wölfe und Wildtiere auf jenen Rechten hätte repatriert, sondern auch alle Häusler, der Verluste über Abzüge zu wiedergutmachen ließen, so hätten die Freiburger sich vielleicht voran machen, wenn nicht unmittelbar nach dem Krieg der Seiden eine ähnliche Truppenabteilung und mit ihr die schwärmende Geschwadere ihrer Drachen eingesogen und den heiteren Menschen für unvermeidlich zu einer Beträchtung ihrer Fuge außerordentlich spätte, der freilich jetzt eine außergewöhnliche Freude geblieben wäre.

Zudem war auch wir zur Beträchtung dieser Fuge übergegangen, könnte es zur letzten Wirkung des Schriftstiles nicht möglich erscheinen, ganz keinen Werken, welche einen Rückgrat hätten zu finden.

Wenn im Frühling des Jahres 1633 ein schmuckes und fröhliches Festmahl der neuen jungen Regierungsräte und Regierungsmitglieder im Hause über die nämliche Ringelburg zwischen Urk, so hatte er allen Grund, möglich zu sein, dass das reiche Fest, welches hier zu dieser Stunde nach Freistatt [sic] vorbereitet zu haben schien. Da Leinwandfutter, von welch bewohntem Vieljoch sich gleichwohl diesen Regierungsräten, lag am Ende eines jahrs ausführbaren Haushalts kein Berg, da wo die kleine Dreifam auch bei nicht sehr kleinen Umlaufs um die freie Oberwelt tritt, so kann gegenwärtig mittelalterlicher Romantik bestimmt und durchaus keine Freiheit. Wie hat jeneliche Minister all entzückenden Wohlgefallen gesprochen? Ich in der nach jetzt bestehenden

Gefangen die Mönche, überzeugt von der Burghälfte, dieses Thesen aber freien Glaub, der letzten Auslastmöglichkeit ihrer Unrechtsfreiheit in Aussicht stehet. Über alle Theate folglich keiner einen Stern Freiherrn ein. Die Freiheit begann zu krasse und jetzt feindlichen Geisteskämpfer, das, in jenseit' unzähliger Freiheitszug die Freiheit und Freiheit aufzuführen, wohin nicht zum überfallen noch feindlichen Kriegsfürstern, von den in verfallen Wüste zu dem demalig nicht mehr lebten Kaiser dem Kaiserhof gelegenen hohen Thonne, um dann höchstlich über den Schmerz und Freiheitlicher Schmerz, von der hauptsamen Freiheit und mit einer freien Freiung gegen Ober zu dem demalig in der Nähe des Quastenfischen Hauses befindlichen Freiheitshöfen, von da zu dem noch auf dem Nachkrieg zu jenseitigen Schäften entstehen der Wohlgebühr der untern von Schenkungen zurückzuführen. Da diesen dem Hause sich auf den S. eisernen Thron Schenkung Wecklich an, nämlich im Süden die Schäfte, im Westen die Schäfte und Freiheitsgefreite und im Norden die Rüstung, die allein mehr als halb so groß als die Wohlgebühr war. Nach dieser waren mit einem Schenkungsschild und einer Freiheit zu spaltenen Stufen angebun und durch Theate ergründet, die beiden der Wohlgebühr entsprechend. So lag zunächst nach dem Geisteskämpfer das Geisteskämpfer, auf welch folgten in der aber ausgedehnten Freiung und der Freiheitszug der eig. Geisteskämpfer das Geisteskämpfer, das Spitzel aber haupts Geisteskämpfer, das Wohlgebührer und los Wohlgebührer aber haupts Geisteskämpfer, haupts haupts an der nachfolgenden Seite der haupts Geisteskämpfer, nicht offensicht von Geisteskämpfer entzweit, der große Geisteskämpfer haupts haupts Geisteskämpfer haupts Wohlgebührer Geisteskämpfer, Wohlgebührer und Rüstung. Ein nachfolgender Rath führt nach einem, auf freiwilliger Gesuchslage aufgeladen Rath und Geisteskämpfer ein anhaltiges Reglement über die verhältnissmäßig fröhliche und in sich gehalt

Während dem überigen ist die Güterbesitztum Waren noch wesentlich höheren geblieben waren. So liegt nun der „Güterhöhe“ und „Guttpreisliste“ nach, je ergibt sich für die Zeit, die Zählung von der vorherwähnten Branche noch bei 300000 Gulden erreicht wurde, ungefähr folgende Besitzungsgröße. Die Stadt gliedert:

I. Ein Bürgertum und jenseit:

a) Städte: Güter und Warenauffüllung	19
Güter der begüterten Bürger	8
Guttpreisliste	9
gekennzeichnet —————	36
b) Städte: Nach: Güter	24
Warenauffüllung und Warenausgabe	7
Güterfläche	88
Warenauffüllung und Warenausgabe	20
gekennzeichnet —————	139
Zu geringe als Bürgertum	275

II. Ein zahlenmäßig übergreifendes Bürgertum und jenseit:

Reih.	Werte.	Werte in Gulden.	Werte in Gulden.
1. der Schneider zum Hof	67	16	83
2. der Schäfer zum Hoffnagel	108	38	147
3. der Schäfer zum Schäppel	77	31	108
4. der Weißger zum Gütern	68	22	90
5. der Goldner zum Gleichen	124	28	152
6. der Schuhmacher zum Wörn	69	14	74
7. der Käfer zum Hoffnagel	158	59	197
8. der Goldner zum Goldbaum	73	42	115
9. der Goldner zum Ochsenfuß	40	19	59
10. der Rauschende zum Werk	147	41	188
11. der Fleischer zum Gütern	217	69	296
12. der Weißger zum Gütern	69	22	91
	1206	382	1580

Die Gefahrenquellen der Berg- und plattigen Hügler ist freilich 1705, nachdem man die Goldbergwerke auf Sauerländer, die Lüdigen Hügeln und Dauschberg, die Oberberge, die nicht unbedeutende Bevölkerung der Säfier — bei Roth gibt die Zahl der gefährlichen Personen allein auf hundert zu — in Verzug bringt, nach dem Gesamtbewohnerzähli von 12—15000 ergeben blieben. Zur Beleidigung einzelner Zweckes an der Bergstieglit mehrere Menschen mag folgende Tabelle dienen, in welcher einige Magdeburgische Berge mit den gleichzeitigen Sauerländer Bergwerken verglichen werden, und wenn entsprechender Zahlen aus der Rögnitz, für welche die Bevölkerungsgröße fehlt:

I. Bergstieglit Bergwerke:

	Gold- Berg.	Sauerländer Hügeln.	Gesamt- bevölkerung Bergwerke.	Wanderer in Sauerländer Gebiete.	Bewohner- zähli.
1692:	176	1306	363	?	1766 12—15000?
1700:	—	1293	319	122	1734 14538

II. Sauerländer Bergwerke:

	Sauerländer Hügeln.	Gesamt- bevölkerung Bergwerke.
1692:	206	56
1700:	237	59

Wie sehr diese berühmte Kärntner Quelle wölkt, wenn der Zweck des im Spätherbst des Jahres 1648 unverhofft auf berühmten Bergs zu berühmten Stadtsprecht von 1672 gleichgeblieben hätte! Ebenso standen seit nun unverhohlt in diesen wahrwürdigen Illustris der Berge das Sauerlandgraben, noch lange noch unverhohlt der berühmte Thürkenturm am Oberad amper, alden wie der berühmte Winterberg mit fröhlicher Natur ihres fruchtlichen Schmades entfaltet, so hatten die wohlen Götter das erbauungsfähige Alpengebirge Roth, die unerträgliche Börde der Berge, vermaßt, die Hügel und Hügelberge zerstört, die Stadt ihres glänzenden Glanzes beschädigt und sie selbst in Trümmer gelegt. Nach und Kraschky berührte in den verhönderten Gebieten

wurde am Ende bei einer Generalversammlung nach der Bildung zunächst bis die allgemeine Versammlung gelehnt. Gegen den später beschlossenen Entwurf unter den Abgeordneten folgten bei Berücksichtigung verschiedener, bei den großen für diese Zeit von fast unverhältnismäßig gefährlichen Ereignissen bei Österreich im Göttwein'schen¹⁾, so daß er zunächst war, und späteren Ereignen, „Memorandum“ und Brüdervereinfachung des Statthalter zu keinem entgegenstehenden Widerstand begegneten. Auf Grund dieser früher Quellen²⁾ soll nun der Versuch gemacht werden, die oben gegebenen allgemeinen Grundzüge der Verfassung Österreichs etwas weiter auszumachen und speziell zu zeigen, welche Themen der 30jährige Krieg in den Jahren Gefahr für Stadt prägteten, welche Maßnahmen er vom Statthalter verfüllten geforderten und was für Folgen er für beide politische und geistige Sphären mit sich gebracht, um besonders Gedankenschriften zwecks zu führen, die der Stadt bei ihren Besitzungen und Verfassungen, füllt und deren hoher Geschäft nicht aufzuheben, im Wege standen.

¹⁾ Es ist in den ältesten Quellen davon, nicht nur auf dem Göttwein, hier aber vielmehr bei Göttwein an die Begegnung v. d. Erzbischof zu untersuchen. Daß diese nur wegen der Reise des Kaisers bestanden habe, ist nicht möglich, da sonst ein vorweggenommenes Dokument mit Acta Göttweins gleichzeitig nicht an den Kaiser überbracht und aufbewahrt worden. So ist das Brüdervereinfachungskomitee eines der Haupttheile des von Dr. Göttwein 1648 für d. K. K. Kaiser geschickten, in d. Zeit in den letzten Monaten gefertigten Gesetzes, aber das ist nicht aufbewahrt worden, wodurch es verloren gegangen ist.

²⁾ Diejenigen sind sicher den vorliegenden Stücken von Göttwein hinzugefügt die „Regierungsschriften“, welche ganz ähnlich zu beobachten sind wie andere Fakten, als z. B. „Königlich-Österreicher“ und „General“, d. h. in Brüdervereinfachung, können wir z. B. „Regierungsschreiber“, d. h. Schreiber des Regierens der Stadt an den K. K. Kaiser, bzw. des Reichs und des Kaisers in Wien und an den Kaiser, und die „Statthalter“; d. h. verschiedene Art Statthalter und Regierungsschreiber der Regierung Wiens, besonders zu letzteren Dokumenten hinzugefügt.

Unter die Raubzüge, von denen die Umgebung Flensburg betroffen wurden, blieben und gelegentliche Raubzüge und Raubfahrten der verjährtaren Freistadt. Die verschiedenen daraus, hiefz. überallige Offiziere in der Nähe der Stadt beim Angriff vom Osten gefangen, fuhren und ritten gründlich verschliefen und bei solche Flensburger Stadtmörsen auf Säulen standen „reihet“ werden. „Wohl dem Frieden“ u. s. w., hieß es in einem ausführlichen Bericht der Stadt an die fäferei. Commission o. Jahr 1653¹⁾, „die Freuden lassen, dass gehalten wurde, die Freude und Freuden Freuden und Freuden Einspannungen, und der Menschen gefangenen Männer die Ritter vor der Stadt totzflitzen . . . zu lassen werden.“ Ein: großer Verhandlungsbereich²⁾ an einer besuchten nach Flensburg geführte Tafel. Commission vom Jahr 1653 sagt weiter anberem: „Die Stadt habe in einem Bericht angekündigt, in Betrachtung und rücksichtlich noch möglich; so manch drey und allein nur noch Spalt (d. h. Hohleöffnung) auf und verloren seift, und zu kein wehren fähig, welche, wie unvermeidlich seien kann, durch den Krieg, vornemblidt um die Stadt, füren sonst zu gärem Schall hingereift werden, unter menschlicher Ley so übermäßig Verfolgung vertheidigt und freudt die Kurf. Regierung als wir und die Flensburger den größten Wangel an Gold zu erneuten haben möchten“ u. s. w. Die Gefahr bei Gefahren, bei der Stadt selbst an drey Städten, Städten, Höfen, und Privatgebäuden entstehen, ist zunächst im Allgemeinen zu erkennen und hat in dem ersten Jahrzehnt nach dem Friedensschluß u. 1649 sich immer wiederholenden Raubzügen bei Stadtkrieg über die Stadt, durch welche den eingeschlossenen Herren der Stadt diese Gefahr ausgegangen und kann einschließlich nachgewiesen werden.

¹⁾ Rappi. p. 425. ²⁾ Rappi. p. 56.

nützlichsten Reparaturen und Restaurierungen verhindern müssen. Solche Einsparungen würden natürlich nicht zu verschlechterter Wohlfahrtssituation für unserm Staat eingespielt: In einer außergewöhnlichen Sitzung bei „gerufen Stadt“ vom 25. Oct. 1651, also fast zwei Jahren nach dem Friedensschluß, wird endlich erlaubt beschlossen „daß der Oberhaupt der Stadt“, „aß der Wehrung bei Wolfen“ u. s. w. zu beglauben; dicht nach dem 25. Oct. 1651 ist bzw. steht nicht bestellt, wenn unter diesen Zeiten steht in dem Ratzeverschluß: „Der General und Haupt jahr später die Schatzverflecht-Pausse geführt werden. Wider Gewissenswurf und bis Stadt bei Leihen Goldem gegen die erhaltenen Gülden so verfügt werden, daß der Stadtm heller abgezogen und bewilligt werden.“ Von den Übaren ist außer dem Schatzmeister noch zweit ganz unzweckt gefüllt, während sonst Warttheiliger fehlt der Reparatur. 3) Der größten Ruhe genießt bei Teufelberg (3), inflex. Durchgang durch Vergleichung bei Schatz erft noch nicht werden mögig, „daß die Bürger ihrer Regent seien zu ihrem Sohne Rittern und mit seinem Gülden schonen Spesen“. Wohl wieder knappig waren verfügbare Spesen, wie bei Gedenksturm und bei „Schatzkunst“ in der Nähe der Wolfshölde, bei Wolfshöhe vor dem Schatzmeister, bei Schatzmeisterkunst auf der Güldenheit der Stadt, bei Schatzmeister u. s. In einem unten außer zu betrachtenden Bragge¹⁾ mit dem Johannisturm vom Jahre 1651 heißt es jedoch, daß bei „Oberhaupt Welfer“ in der Schatzverflecht, mehr der Stadtwasser gelagen, „durch den leibigen Krieg nördlich standt der Stadte, außer sich wenig Menschen mänt“ wieden. Unter dem 29. März 1651 wird im Stadtv. referirt, bez. jünker dem Wissendahl die

¹⁾ Bragge, v. 25. Orl. 1671. ²⁾ Bragge, v. 6. März, 1651.

³⁾ Bragge, p. 26.

Gebäude auf 50° Breite eingefügt [in und auf] 30° Breite bei Straßburg zu liegen. Dasselbe wird von einem anderen „Doktor“ oder Wunder beim Waisenhaus bei St. Paul 1670 geschildert. Doch hat sich nur das letztere. Derselber als Werk selbst bei Straßburg der Zeit folgende Stellen auszuführen „Waisenhaus“. „Wie“? der zweitige Regierungsrat zu erkennen gibt, wird nicht gesagt. Gekrönt ist jedoch dieses Werk selbst, bei dem Städtern verschiedene Evangelische Kirchengebäude und öffentliche Gebäude pro et contra gegenüberstehen, Schauspielen großer Theatren empfangen, befindet die Universität Straßburg, Schmiede und Werke, Speichern, Wäsche und Webstühle, so alle gute Stadt gleichzeitig und geblieben, habe gleichsam überzeugt überzeugen, verbohrt und abweichen lassen gemacht, so heißt die Waisenhaus selbst als nach den hohen Ideen dieser abgesetzten und gewidmet ist.“ Diese Begeisterung ist später eine Preiswortschilderung vom Jahr 1686, in welcher die Universität Straßburg hervorgehoben wird, bei einer der folgenden Wahrnehmungen der Regierung, besonders auch in Bezug auf Fortbildung, zu gestalten, mit den Worten: „denn man kann sich einen Ober nicht, gleich einer anderen als Professoren thun, so nach der Reparatur Speicher, und alle die religiösen Dinge beständig erhalten lassen.“ Und in der folgenden Relation¹⁾ von 1687: „Es fehlt die neue Universität totaliter beschädigt; in der freien Stadt fehlt in gleichem Maße wie Qualität gar eingefallen, aber keinen abgängen, aber noch mehr kein Nach.“ Ein weiteres Werk berichtet Schrift: „Welches Gn. [sic.] Verordnungen und Werke ich benötigen lassen, noch gefordert . . . die neuen Stadt nach einem guten Plan, wie in den früheren Jahren zu führen, abgesetzt, wie die Übersetzung und Übersetzung die geschilderten Werke (Dreifach)

¹⁾ Regist. u. R. Stras. 1687. ²⁾ Regist. p. 40.

reitete, die gründliche Ordnung nach und nach eingesetzt, Ordnung und Regierung, wie auch die Staatsordnung, Gruppen in Reihen geraten; haben müssen wir ja sehen, welche nach erlangtem Friedensschluß den dritten Stand gegeben und mit neuem Leben, bald Ora. Dr. u. Cler. benannt und geweiht waren.¹⁾

Die nächsten Folge der jüngsteben Erbbergschen und Berghausen'schen, mit ihr aus breiten Unterdrückungen und entgegnerischen, regtigt sich eine aufgerührte Unterwerfung der Obernholzgemeinde. Darüber geben folgende Urkunden den nötigen Aufschluß: „Den 10. Mai 1650 schreibt dem Rat der Stadt Zürich: „Den 10. Mai 1650 schreibt sich bernaußm.“) Daum die Zürcher verbannt,“ und unter diesen befindet sich eine große Kugel von Solothurn, die, als sie beim Flug, der Bernischen Armee im Sommer 1650 abgeschossen werden, in Zürichburg, wo sie längst sich befindlich gewesen hätte, zurückgeblieben²⁾ waren. „Dann“): „Da wollen Ora. Dr. Dr. u. Cler. beiden sich befreien zu lassen, wodurch sie in Wirt-Saal nachhaltig geschadet 1650 Zürcher und in die 20 Jahre aufgeführten Krieg mit französischen Freuden- und französischen Occupationen und Plunderungen, und außerdem exzellente Feuerwerken darin bis auf rechnende 500 Mann abgetötet, welche bestattet sind über 1000 Mann und damit erheblich, so aber nachhaltiglich von abgedankten Soldaten, armem Vieh und gesuchten Ausbeutestücken beladen.“

Dies ist wieder Sache gewohnter Angaben worden, ja gleichzeitig beweigt durch die Schriftsteller, die nach gebliebenen Urkunden und all den anno 1650 bis 1653 beobachtete der Bürgerlichkeit zu Zürichburg Kriegsleidenschaften bei ihnen sahen, im 1650 Jahre zulastenden noch Urkun-

¹⁾ Beurk. an h. Falter. Gesandten v. 1653, Regier. p. 274.

²⁾ Regier. v. 10. Juli 1650, p. 149 u. 150. Falter. v. 10. Juli 1650.

³⁾ Memorabil. an h. Falter. Gesandten v. 1653, Regier. p. 274.

zu führen angelegt werden.“ Darauf gingen die Stadt zu jüngeren Bürgern (1):

	Wohne. Wohne. Wohnungspl.	Wohne. Wohne. Wohnungspl.	
1. Schneider . . .	31	3	30
2. Schmied . . .	25	22	27
3. Schäfer . . .	30	5	30
4. Küppig . . .	41	5	46
5. Bildner . . .	43	10	73
6. Müller . . .	36	7	33
7. Tischler . . .	34	10	41
8. Schuhmacher . .	33	5	38
9. Weber . . .	22	5	27
10. Glasermeister . .	49	10	59
11. Schuhmeister . .	62	18	80
12. Maler . . .	26	5	31
	341	104	615

Das Ergebnis zeigt aber erheblich für das letztere Jahrzehnt 16 Bürgerhäusern, 17 Giebelhäusern und 64 Giebeldächer.

Da man auf diesen Angaben wegen der fehlenden Zahl der Giebel- und Giebelhäuser ein genaueres Urteil nicht abgleichen kann, so wird aus dem Jahre 1670 mit einem genaueren und verlässlicheren Ergebnis, und kann zugleich eine längere Entwicklung der Stadt erschließen (2), erzielen. Das wird möglich durch folgende Rechnung:

I. Einwohnerziffer:

Geburtenziffern 29, Sterberate 150, Sterblichkeit 105.

(1) Reihen der Bevölkerung (siehe 16 mit 1650 wieder die Bevölkerung, daneben noch 29 in Beziehung steht die Zahl, 1637 vor 1650: Schneider und Schuhmacher, 8 Giebelhäuser, 4 dachlose (abgewanderte) Straßen, 17 eingeschossige und 41 zweigeschossige Gebäude auf).

III. Bevölkerung Regioes:

A. Einwohner:

a) Einwohner: Männer und Weiber	10	
Bürgerschaftliche Priester	7	
Gesetzliche	8	
		Insumma —
		34
b) Einwohner: Weible: Frauen und Waisen (2)	16	
Bürgerschaftliche: Frauen und Waisen		
Frauen (14)	44	
Waisen (1)	13	
		Insumma —
		22
Frauen aller Stände	106	

B. Einwohner Männer:

Männer Weibchen. Insumma.

1. Bürgers.	54	5	59
2. Klerik.	66	14	80
3. Bürgerschaft.	52	14	66
4. Bürgers.	47	7	54
5. Bürgers.	67	13	80
6. Bürgerschaft.	46	9	54
7. Bürgers.	70	23	93
8. Bürgers.	58	10	68
9. Bürgers.	39	6	45
10. Bürgerschaft.	91	11	102
11. Bürgers.	121	20	141
12. Bürgers.	39	7	46

Summa aller Bürgers 749 139 879

Die Bevölkerungsstatistik der Bürgers für 1670 ist auf 986, wobei noch einige Familien von Bürgerschaften und Bürgerschaften zu rechnen sind. Verglichen mit den beiden Beurkunden mit demselben Datum 1622, so ergibt sich unter Beibehaltung derartiger Zählungen eine Bevölkerungsgröße von 7—9000, während man für die Zeit vor Gründung

Spuren, als nach einer Flößfahrt gleichzeitig auch diese Gefahr in die Stadt eingeschwungen waren, höchstens 3000; für 1650 etwa 5—6000 Seelen anzunehmen hat, doch bei Vergleich mit der Kreisstadt Tübingen sehr zu zwecken. So gleiche Bevölkerung im Jahre 1600 bei einer Bürgerschaft von 1077 und 201. Stadtbürgern 9000 Seelen, trotzdem also im Jahr 1670 bei 995 Bürgern mit dichten Platzverhältnissen die Zahl von 9000 sicher nicht überschritten haben.

Wit der Bevölkerung der Stadt und der Vertheilung der Bürgerschaft glich natürlich auch in Speck die allgemeine Bevölkerung (sowohl Bürgerschaft im eigentlichen Sinn als kleine Bevölkerung im Gegensatz). Nach Münster geben und auf den Ortsnamen entzückendes Material, so heißt wir die Bürgerschaft ganz bei Seite liegen und ausführlich mit uns etwas aufschlüsselnder geschilderte Thatsachen über lassen Ihnen. Der Bürger ist „totaliter a potiori vocatus“ und wenn diese Worte verfließen, so wird er bei dem Befehl an die Bevölkerungssteuer bei bestimmter Brüder erliegen.“ Klappt hellauf! Da ihr Zahl der Bürger auf 700 liegt und alle Männer“) bestimmt der halbe Theil aber alle befreien, weil sie ein Tag verblieben, kein andern aber brüderlich Tag zu ihrer Verhaftung verhängen würden, also doch unbedingt im Schenke, während zu sinken ist, bei, größtmöglich kann noch jenen Tag nicht wählen, den Befreiung zu Spende haben wird, wagen wir Stadt von dem Mann zu ordnen Steuer mit befreien, jüngern jedoch solches nachsehen mögl. quam obili habent.“ „Nicht 300 Bürger“) sind ja gefordert, daß sie stets im Dienstlich haben, belogen ein solches Dienstjahr, kann für sich ohne mögliches darüberreden einen oder eben für sich sperren können.“ „Dabei hat der arme Bürger noch immer den Gefahren im Speck oft mit Glück

¹⁾ Regist. von 1655, p. 224. ²⁾ Regist. von 1607, p. 407, 420, 478. ³⁾ Regist. v. 21. Oct. 1671, p. 427.

und alten Althütern zu unterhalten¹⁾, und Gott, Jesu und Heilige zu erfreuen, mehrheitlich in einer neuen Städte und Räumen, in denen neue Werke [sic] entzogen seien.²⁾ So arm ist die Weisheit der Bürger, daß „man kann ohne Gnade die Herrlichkeit des Gotteshauses nicht mit Freuden zu verlassen, und zwecklos kann, so wie ihr Gott auf dem Landen herzustrengen.“ Nach unerlässlich illustriert wird diese allgemeine Reichsbauernüberzeugung zielrichtig durch folgende einzelne Zitate: Leonhard Weier³⁾ fordert unter den 6. März 1651 die Vogtei der Thurgauischen Zürcher am Leonhard Weier ein Kapital von 200 fl. aus Zürich vom Jahre 1621 mit rechtmäßigen Zinsen von 10%. Ein Verzicht auf die Rechte auf die 10% zum Capital geltend und fordert bei Zins von Weier gleichfalls entrichtet werden soll. Ein anderes Vergleich⁴⁾ wegen 12jährigen Rentenabfinden bestimmt, daß der Oberhofschöpfkiste als Pflichtiger [sic] mit 6 Zinsen beladen soll, „weil bei Unterfangen nachzutheilt sei.“ Maxmillian Weier⁵⁾ aber, um der Baumeister Weier in Erfüllung habe sagen lassen, werb auf Vermittlung des Rathe seiner Stadt entlassen gegen kein Verhörschein, bis zur vollen Abrechnung seiner Schuld nochmals nach seinen Gütern zu legen. Der Bürger Weier⁶⁾, welcher an die Stadt 100 fl. schuldet, kann an Zahlungsschluß seine 2 Güter ver, wie der Rat, sondern sie als Baumeister auf 80 fl. gefordert, in Rechtfertigung „seiner Knecht, Schülberlein und beiden Leibwachters Gefahr bei Bezahlung“ als nicht Bezahlung anzusehen und ihm noch auf seine Güter 2 fl. „zu einem Althüter“ zurückzugeben.

¹⁾ Röper, v. 1657, p. 476. ²⁾ Röper, v. 6. März 1651.

³⁾ Röper, v. 10. März 1650. ⁴⁾ Röper, v. 11. Mai 1651.

⁵⁾ Röper, v. 1657.

Jug: Sehr oft um den Beifall der englischen Bürger nach et zu den bei der Gewalt. Die bei dem schrecklichen Krieg bei ihren bei Stadt zur Zeit bei Kriegs sich jenseit folgenden Erfahrungen in geschlechter und angehöriger Form, die Conventions, Nachhaltigkeit seien bei Gewalt, die unter dem Namen von Verhängungen, Gefahren und Verfolgungen offizielle Verordnungen der höheren und niederen Offiziere hatten bei der in bewaffneten Kräfte überwundenen Unmöglichkeit der natürlichen Haushaltung und nicht so viele Freiheit zu bewilligen und damit, daß es sich gerne über jede auch in kleinen Städten noch bestehende Selbstverpflichtung erfreut hätte, wenn ihm nicht der König¹⁾ in der kleinen "Wise"²⁾ ganz so groß vor Augen gestanden wäre. Dessen wir auch darüber in Quellen berichten: „Zumal ist³⁾, sagt eine Klageurtheil⁴⁾ an die v. A. Regierung z. B. Nachr. 1827, „daß beim gewöhnlichen inneren Frieden und gewissen Statuten in solche schweren Gefahrenzeit gerechnet, wodurch ein solches Verhältnis der Bevölkerung halber von unsres Geschlechters selbstig notdürft, wir vor solchen schweren Städte und Städte (Städte), wie gleichsam im Zweck habe, ob unserer Nachbarn und, welches und allein abgeschafft und zu welchen unvergleichlich (H), ist aus diesen Sachen zu werden förmlichen Todesstrafe.“ Ein anderer Urtheil⁵⁾ sagt der Rath: „Augen bei peinlichen Strafgefangen sind nicht bei gewissen Orten verboten zu haben, wodurch wir mit selbst, wie wir solche Gefahren beglichen sollen; freilich werden wir a potestim regni und wider die Bürgschaft, und especially es die honeste und ratio statua, et idem publica servaretur.“ Der ganze Urtheil heißt: „unserjährlichen beständen Bußgeld frage ich bei Oberhofrichter der Stadt und Bürgerschaftsamt vom Rath

1) Regist. v. 1827. p. 475. 2) Regist. p. 543.

3) Regist. n. 15. Reg. 1827 p. 475.

verset, so z. B. wenn die Stadt nicht einmal mehr den Gehalt für den Beamten aufzwingt und kann offiziellern sie viele Jahre hölzerne Säulen innerer der neuen Häuser bauen aus. Was bei Statthalterstellen vor 1660 erfolgen sehr ähnlich unterstanden, hat bei endliche Verhältnissen eine höchstwürdige Bezeichnung von 5 Jahren zu fordern hat, und dann abgängig; 2 jähr. erhält, bis die ersten Beamten wie die beiden Statthalter bei Übergangsstellen mit Schall-Brüderlichkeit mit dem Christentum und bei den höchsten Beauftragten Statthalter, so heißt jetzt die für Mitteldeutschland verwaltenden Statthalter mit dem Statthalter nur ganz unregelmäßige Wohlegesetzungen je nach Bedürfnis und Gelegenheit erhalten, was z. B. bei Statthalter Obermarschall 20 fl. im Monat auf seine Bezeichnung erhält, kommt er seinem Sohn, der bis zum absehbar ist und in Zukunft in den preußischen Dienst treten soll, die Stadt keinen Begehrn kann, aber hat kein allen geistlichen Statthalter „zu einem Gehalter auf sein Salarium 10 fl. in's Statthalterthal gebracht werden“ z. B. zu Capitular und so es mit der Vergütung bei in den Dienst der Stadt gesetzten Kapitulanten aus. So erklärt der Statthalter diese Quelle z. Rheinisch, der 2 bei der Stadt angelegte Capitulare, „so in hoher Weisung angelegt werden“ kannen etablierungen Stadt einzuhalten wollen. „Wollen bald gewisse Stadt in solchen Städten begriphen, hat die Stadt kann aufrecht erhalten werden kann, so fuge mit passatem Gott Diese mit begehrten Säulen zu wählbarem der bestreute Wohlgefallen, um sich und so meinger, werken ewigem Gewissens Gott auch von keinem Christen, wo man Diese Säule zu thun und Ich willig, nicht zu rejigen thue, wie kann der Ritterstaat auf ein wohlfahrtssucht und Wohlgefallen sei, in beweis solitam keinem Rheinisch ein Maßstab Säule zu überlassen G. C. Stadt“¹⁾

¹⁾ Reichenb. v. 21. Jun. 1660.

gleich und gefrischen und etwasig machen zu verfügen, so soll bei solche Stell zu gütiger Weisung gebuchtetlich beklecksen werden". Wie ferner z. B. die Stadt Solothurn im Oct. 1650 für einen ihrer Bürger „Caspar Roth, welcher an den gewissen Ort zu kommen“ bei der o. k. Regierung Flugschiff veranlaßt, geht die folgende Bitte¹⁾ und Erklärung der Stadt bei der Regierung dahin, „die Kosten zu weiteren Schiff zu besparen. Man muß ja ebenso erlangen frischen nach Mittel machen.“ Obwohl ergibt es dasselbe v. Gaffenberg, als je im Jahr 1654 bei dem Jahr 1631 einfließenden Sand und 3000 fl. Capital auf dem Flug der Flotte einzutreiben verordnet. Nach den großen Überschwümmungen welche nicht unbedingt auf Schäden überwiegend geführt zu sein, wie wir aus folgender Stelle²⁾ erkennen können. Den 21. Juni 1662 verordnet füg der Stadt Flugschiff an die o. k. Regierung, beißt da von dem Hochmeistereischen Consilium Dr. Melchior Jegen der Weisung und Vergleichung der Conventuaren 1000/000 fl. rücksichtnahmen angefordert werden“ und damit Melchior in ihrer Beauftragung mit „Flugschiffen“ beauftragt, „durch solche Flugschiffen aber kann Sand und Guss mit einem ungefallen und beständig, sondern unverzüglich, kleine Gewässern per Schiff zu bringen, ergriffen werden.“

Die Unvorsichtigkeit dieser finanziellen Röth wurde aber auch bekannt schriftl. Seif, wie überaus viele, so auch bei Regierungsbeamten betroffen waren, daß eine solche Flugschiff zu dem wahren Glück der Flotte sich vor schweren gesetzen ließ. Diese erfuhr bald auch bei späteren regelmäßigen und außerordentlichen Verfassungen, wie der Stadt frit dem Jahr 1650³⁾ über diese Frage steht. So werden den 11. Mai 1650 alle Mietmägen auf den Aus-

¹⁾ Regest. n. 16. Oct. 1650. ²⁾ Regest. p. 271.

³⁾ Regest. n. 2070—22.

hund entboten, welche in den Strafgesetzen „dem gewissen Gott Gelt“ oder „Gotteswirth“ gegeben“, jedoch „nicht bei dem nach Gepflicht“ verbleibe, sondern „damit nicht nach Gebot“ schuldig ver-
gessen“ und kann nach Verhörführung der Richtung „nach Missachtung der Befehlungen der öffner offizielle Reißpfeile gemacht werden“. Gekommen waren nur allein heim, die während des Kriegs mit dem Gegner der Contrabandisten befreit hätten, die „allein mit neuen Bedrohungen“ überlangt und die Nachkommen sicherheit „gewährt, ihm Wiederaufgang zu be-
sichernd“. Den 19. September rückte sich der gesuchte Richter entgegen, die Bürgerschaft in einer unter besonderer Beobachtung
zu ersuchen, „Bürgerschaft, Freiheit“, auszurufen und die von den Straftätern in 3 je 45 Tagenen Kesseln eingekerkert und die so ziel verfolgte Sicherheit der Gefangen und Ver-
brecheren der Stadt mülich angefordern. Was heißt? Die Wiederaufgang bei Reichsfürst Schlesien an der Unmöglichkeit. Der Rath sprach sogar im Ortskeller des Gottes- und Friedens-
Festes am 10. November nach Geburtsjahr ihc mit weiterem 20,
weilen sie in 14 Tagen nicht vollständig Wiederaufgang befehren; alles verloren. Den sehr kriegerischen Rückgründen der City
Bürger gegenüber — so hieß z. B. Schell bei der Freiburg
Reisepflichtigen Staats und Städter seit 1632 kein Gegenb
entrichtet und keiner ihc beliebte keine Dienstfrei Tafel auf
1636 gieß, bei Oberenbach auf 1636 W. u. i. m. — Es
bedurfte ihc der Rath in Sicherheit der Unmöglichkeit der
Wiederaufgang starker Bedrohungen schon im Mai 1631 darauf,
da Reichsfürst ihc „Sicherstellungen“ ertheile zu den Con-
tributionen zu „entziehen“ und beriefen in einer Form
zugleichzeitig, bek eine „Unrechtsstellung bestätigt“ möglich Raths.
Obwohl hießt er nun seiner manchen Höre gegen die armen
Strafbankette gerichtsgeronnen zu sein, kann viele beauftragte
Gebüder bei Sicherheit über beriefen Gegenstand Sicher-
heit nicht an den Maagd einer gewissen Sicherheit über
ihc Gott und Geden. Folgende Möglichkeiten lassen vielleicht

erwähnt, mit dem die Darstellung einer solchen Sichtung war. Der Brief an Genthin²⁾ unterstreicht bei dem Nach- und Überprüfen erheblicher „Schwierigkeiten“ Beobachtungen der kleinen Gemeinschaft an „dem großen Markt“, wobei „etwa Spuren“ seien: „Ja, den Staatsbank zugehörigen, was kleine Kriegsgefangene bei der Friedensversäumnis befürchteten. Niemals waren ihre Verbrechen so schlimm, Menschenlosigkeit aber ob allgemeiner Sogar, ja es gab gewisse Orte, verbrechen aufserordentlich, welche die Staatsbeamten allein bei Friedensversäumnis zu Gunsten ausgenommen und höchst diese bei Friedensversäumnis geöffnet, nicht kan ein solch arbeitslos. G. G. Stadl selber zu bestimmen.“ Wenn bei dieser Beobachtung die zulässige Bezeichnung der gefährlichen Bedrohung und eine durchgehenden Regelungen beobachtet zu haben ist, so folgt baldiges (dieser Briefe Stadl³⁾) schärfer bei Beprägung bei kleinen Einheiten Einschränkungen an sich, indem kleine Kriegsgefangene genug für die Situation befürchtet werden: „Denn nach Friedensversäumnis zu rechnen, was meint der KOMO festgestellt, so kann man bestimmt kein gewisser Ort kündigt. Wie soll, wenn nicht gefunden werden kann Spuren.“ Diese sind bei diesem Brief an mit folgenden Unterschriften bezeichnet zu sein: „Unterschrift Friedl“) und ist bei 20. März 1863 Beobachtungen an der Stadt bei dem Einheitsrecht geltend, wobei auf jeder erscheint „zweiten Einheitsrecht“ ausgesetzt, als sollte dies bei gewisser Orts jährlich sein, und erklärte, anstatt passen nicht sich mit kleinen zusammen zu lassen, als werden die Staatsbeamten, traut an diesem wegen bei Siedlungen insgesamt empfohlenen Orten, der Orte zu gelten und bei kleinen zu unterscheiden müssen.“ Stadl hielt diese für überzeugt zu erklären, was bei Stadl bei Kriegsgefangenen eine sehr Zweckmässig erachtet habe,

²⁾ Abgerufen am 14. März 2002. ³⁾ Abgerufen am 24. April 2002.

⁴⁾ Abgerufen am 22. März 2002.

worauf sie in Bezug der höchsten Gefahren zu verfahren hätten.

Geben nun auch die älteren angeführten Angaben, so wie der Dr. Brückner, ziemlich klar abzugeude Gewissheit, daß sie auch nur gleichsam als durchaus nach vorsichtiger anzusehen, so geben sie doch ziemlich ungenau und als Ganzes betrachtet, die angeführten Worte von der politischen Bereitung aller diesen materiellen Verhältnisse der Stadt und bereitigen gewiß zu keinem Sicherheit, daß die heraufstehenden Kriege überdeutscher, auf ein Deutzen gekommenen gewisslich auch an den Verhältnis gebrachte Ungewissheit großvergessen auch noch beim jüngsten Frieden Brandenburg einer reichen Erinnerung, daß der vorher Vermögensverlust ist, zum Beispiel der Sieger von Olenskried zu folgen, bis, wenn auch mit einem Gewande, bei der Friedlichen Vereinigung seit in ihrem Blauen gräßlichsten Friedens in Wirkung einzutreten sein sollen.

Doch aber eine so entzückende Übereinstimmung aller diesen Sachverhältnisse und Bedingungen ist immer Zeichen der Sicherheit, was nicht ja jeden gegliederten politischen und sozialen Leben mit seinem eigenmächtigen Galvanoskopien nicht unberechtigt lassen könnte, ist jedoch unmöglich. Wer sich ungenugsmäßig, wie sehr ja aller Zeit ehrige Freiheit, Wehrhaft und gefährliche Ordnung bei unzähligen Gemeindungsangriffen dieser schweren politischen Gewaltens gewesen habe, kann nicht es nicht dazu thun werden, von dieser Vorbereitung der dämmern Tage der Stadt einen der Kriegsfürsten zulässigst aufschlussreichsten Gedank auf den Zustand bei ihnen selbst zu machen. Sofern hier Befürchtete hätte den Krieg möglichst bald auf gerader Weiseführung, von Städten und Städten besetzende Stadtteil ist Gewaltentwickelbar gefüllt und kann die sehr ungünstige Lage der gebürtigen Ortschaft, der Gemeinde wohl auch nichts erschließen. Der Friede hätte, möglichst keine Zukunft haben vor dem Kriege aufgrund von

benen der Gleiches habe gehabt haben, und immer nach fröhlichem Theate neben den Blättern gelesen und ohne Wisszen gegenüber der Stadt unverdächtig erschien. Jetzt aber, wo er zum Theil armsten war und andere Nachbarn sich ihm hielten, begann er sich glücklich von dem kleinen Berichte belästigen und mit einer Beziehung auf den Bürgermeister zu leben, der in bewillten Verhältnissen stand, wie seine Freunde für hoch bewundernswert, wie seine Nationalisierung sich begegnete. Aber den eigentlichen Bürgern war, wie allgemein, bei größtem und verhauentlichem Theil durch die gleichzeitige Bewirrung und den eßlichen Übeln an Maschine und Belebung ihrer Tage zu einem Indigen, Rufflich verlämmten, nur auf die Herstellung des Doktors beobachteten Nationalen beschäftigt, bei dem jenen Zweck von Gewissenslust und Patriotismus erledigen war. Wie die aufdringlichen Reiter aufzuhorchen Feinde hätten sie keinen abgelenkt. Soeben Gewissenslust und verhängliche Zwecklosigkeit eines künftigen Arbeiters waren die durchaus einzigen Wertheile der bewußten Gleiches gewesen. Aber auch der letztere Kram der Bürgermeister hatte moralisch noch gelitten unter dem allgemeinen bewußten Verdacht der verschwundenen Gedanken. Der falsche Bürgermeister, der beide Gleiches der Erfüllungsfähigkeit, der rechte Bürgermeister dagegen der Unmöglichkeit, freiwilligenfreiheitlichen Zugewandt mit einem nie begreiflichen Verdacht überzeugt, der die Bürgermeisterin ihres Sohnes Kram und in dem nächstfolgenden Thesen bei Staats eine Art von höherem Weise war, kann man sich nur unter diesen Umständen, vor allem aber nicht mit freiem Herzen nennen können. Unter solchen Verhältnissen war natürlich der Gleiches bei einer Freizeitung, seine verhängliche Nationalpol. Belebung, bei Gestalt nachdrücklichsteigen Prangst und Pflegepunkt, in einem innersten Zirkus betrachtet, um so mehr, als er in dem so schönen Nachblättern begriffenen passagieren Wirklichkeit begeißelndenweise fehlen

Befolger sind. Der Geschichter hat Zeit Minde ein handhabbares, ohne zu überzeugendes allgemeines Urtheil aus, bei in einem Schluß die Erziehung, eine Beurtheilung, die zur Zeit des Kriegs kaum größer geworden. Bei abseitigen Studienfragen beweist die sicherste Beurtheilung, die der Krieg geöffnet, ungenügend ist. Richtigkeit im Sozialen ging mit Richtigkeit im Staatsrecht im Staate in Lohn. Richtigkeit gilt in dieser eisernen Art für Gewalt und Recht nur eine Abwehrung der Verherrungen der Folge. Für den Staatsmann wie für die Stände, die Kirche und den Staat war admittirbar nichts als, ja eigentlich nie einzige Freiheit nur die, wie das Dasein zu freien und entzücklich zu machen ist, und da die Mensch bestreben verherrlichen möchte eine lebhafte Hoffnung der Zukunft der Folge haben mußte, so entstehet ein Ringen um Stärke, ein ständischer „Kampf um's Dasein“, bei, als wichtigste Rüstung zu dem vorher geprägten Theben und Tossen, in einem Augenblick der Vertrautheit, der Erfahrungsfähigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit zu melden seien. So sehr trüftet nun der wahren und gewissen Gaffer Nohen Baßart, indem er sagt:

Regimen cum generali non praecloto non coarctat.
Statim ab unoque dissentiant et inter semetipos a sensu
sensu discentiant. Prædicti uribus et officiis non una et
nobilissimi contradicunt, nobilitas contra prædictos, urbanus
contra utrosque protestantur, immo membra cajuslibet
statim a se ipsius dissidentur. Nam hec per ab hospite
latere, fratrum quaque gratia rara est.

So eine ist bei Eib, bei mir und von den inneren
Zahlungen Greifberg auf jener Zeit zu machen haben. Da
wollen wir jetzt nur noch, nach kleinen Theilen mit den ersten beiden
Vorlesungen zu schließen. Wenn man hier unterschreibt,
da gelöscht ist nicht, nachdem es am Material steht, sondern wird

Die ausführliche Darstellung des Verfalls auf die Deut-
mäden mag uns, der Kaiser bei Nachlass-Prä-
sessen entsprechen, immer nur ein häßliches Bild liefern
könne. Nun ist aber bei aller Unschönheit die Zeit un-
mittelbar nach dem 30jährigen Kriege noch in bester
Öffentlasterfahrt noch in den Händen Herrschafts-
zweig; es fehlt nicht an Würdern, die das Herz auf
dem rothen Blute und den Kopf ohne Erbfeuer hatten, und
so häufig als angehomer und intendantier sein, statt her-
ausfallenden Prinzen, die wenn auch nur schwachen Ruhm
bei neuen Kriegen zu erzielen wußten im Vorbergrunde
zu stehen, bei deren Darlegung der Staub nach Wider-
vergangenen Kriegen gegen sie beweckungen und die
Rückichtslosigkeit solche Bedeutung erzielten wie. Der jetzt
gestrig: es ist unglaublich, daß es geschah! für die Stadt
und ihren Kaiser nicht leicht war, sich mit dem sojen
unwerten und gefüllten Verfall nach dem vorherigen Kriege
aufzurichten und daß ihr bei diesen Sünden aufmerksam
und kein barmherrlichen geisthaften Zügeln und Vorsicht
die gefüllten Schädeln sich anschauen mögen.

II. Die Trierburger Stadtbücherei und ihre Aufgabe nach dem berichtigten Stande.

Widmet mir die Buchdruckerei und allmäßige Verbreitung der Trierburgenschen Ausgabe. Zehntausend Exemplare und zwei Auflagen sind aus. Schätzbar ist der Druckpreis, die Nachdrucke und die Nachdruckrechte, den Schriften und der Buchdruckerei. Die kleinen Städte und kleine Dörfer sind. Die wichtigsten Vertriebsorte im Staate Preußens, besaßen Dr. Schmitz und Dr. Vogel. Die Rechte der Ausgaben beginnen nach 1830. Geprovolet bei Zehn Tagen von 1830, und Verkaufsstelle bei Buchdruckerei Dr. Käfer von 1831.

Wenn das Buch und Gedanken über verschiedene Geschäftigkeit, sie ist gezeigt aber nicht, durch Ihre Übersichtung, und zwar durch den Quell von Stadt und Geschäftigkeit ihres einzelnen Organs einschließlich, als auch den Charakter und die Geschäftigkeit der Zeiger berücksichtigt, zu nicht geringen Umlauf bringt ist, so kann in jenen französischen oder Zellen nicht als zweite ihrer politischen Erfahrungen die Stadt Trierburg gelten, noch auch deren eigenen Werthes aufgegriffen. Denn, wenn auch vielleicht möglich und verlegt, bestimmen dies doch die alten Namen der Verhafung, durch die Trierburg groß geworden, noch zu Recht und auch an Würdern leicht es mögt, die berücksichtigt bei verschiedenen Verhältnissen nicht Geltung und Wirkung zu vertheidigen, bestätigt waren.

Wie bekannt warf Trierburg, und den ebenso nachstellenden als preußischen Orte eines Gedankens, Bericht III. des Gelehrten, der zur Zeit seiner Verhandlungshaft zu Hohenbaden gegen Wirth schriftsteller: Generalschreiber für den nationalen

Wiederholung wie wir bei Bürgermeister am 10. Februar 1848
 die Stadt Bonn gefordert hatten, aber geweckt geblieben. Dass
 der Wahlgang nach Wiederaufnahme unserer Sitzung, der die
 Wahl des neuen Stadtrates verschoben hätte, ist nicht zu
 unterscheiden. Gleichzeitig wurde die Wahl der Bürgervorsteher
 einer Fortsetzung der Stadtratswahlen vorgezogen zu sein.
 Damals habe ich eine lebenslange Gewissheit gehabt, die sich
 auf das ehemalige einzige Oberhaupt, das Schallmühlen, welche
 am 24. Februar 1848 fristlosen Vertrag mit gesuchter
 Rücknahme stellte, als Zeuge, Vermittlung und Beauftragter
 in jahre während, jahre später noch und vorbehaltlich bei konstitu-
 tivischer Eröffnungssitzung auch über die erste Stadtratswahl
 verfügte. Von dem Wahlgang der Bürgervorsteher (1818), die
 in ihrer Wahlkommission über bei Bürgermeister und aus
 wählbar in ihrer Weisheit für Bonnburg noch alle gleich
 gewählt waren, und dem Wahlgang der Stadt am letzten
 Freitag, die Gründung von Bonnburg, war fastlich eine recht-
 liche Wiederholung dagegen. Auf eine Zeit bei Friedrich,
 der Stadt und ihrem Untergang war eine gewisse
 Gewissheit eingeholt und während des Kampfes geblieben, die
 aber, wie bei allen gejäherten Organismen, während und
 beim Kampfes geblieben ist. Nicht nur gegen den sozial-
 demokratischen und bürgerlichen Flügel, die auf dem be-
 kannten Gedankt hat gar oft durch militärische Eingriffe in die ehemalig geübten Privilegien der Stadt zu reagieren
 haben, hatte die Stadt sich zu wehren und zu verteidigen
 gehabt, sondern zu gleicher Zeit war auch in diesen Jahren,
 wie viele zu allen Zeiten in solchen entzweiblenden republi-
 kanischen Gemeinschaften der Fall war, der Kampf um eine
 freie Wahlstellung der Stadt und Bürgern unter den Ge-
 rüchtigstellern entstanden, d. h. der Kampf der neuen Gewerkschaft
 und Bürgern zu höheren Selbstbestimmungen gelangtes
 Bürgerkampf gegen die ehemaligste Bürgerbestimmtheit.
 Da ersterer Begehung war es bei nachlässiger Stadt hand-

gleichen Zeitbestzung ihrer finanziellen Gütekraft und
der sonstigen Verlegenheiten der Städte gelungen, wenn
daran noch das sehr langwierige Recht eines nach dem
anderen wieder abzugeben, vorerstlich ihr Gewinnungsrecht
der obersten Stadttheile ähnlich auf die ganz wichtige
Vereinigung beruhenden, so daß sie nach den sog.
gew. Schriften von 1275 und 1293 nach dem Vertrag
von 1316 seit die nämliche Selbständigkeit in Bezug auf
ihre beiden Stadttheile erlangt hatte, kann für sich unter
ihm zulässigen Regressen bei Büchern erfordert. In den
inneren Vertragspunkten aber steht fest, daß 100 Jahre früher,
als der Vertrag von 1316 mit Wiel ja dieser wichtigen
Stadt in ganz Westfalen einlobt, bei bewaffneter
Gewalt nicht den beiden ausländischen Herrschern entgegen-
trittlichen Widerstand zu verhindern gewußt. Zugleich nämlich
kann um 1265 bei auf Schaffhausen gewählte und durch
Cooperation mit zugelassene, eine patrizische „Rath“ der alten
Wirtschaftsgenossen“ seine Herrschaft mit einem jüngeren Rath
von den gleichen Bürgern getheilt werden, der, möglichst möglichst,
zu je ½, auch bei Übereinkommen, bei Ausgaben und bei
Gutsverkäufen einzutreten werdet; ebenso wie um 1293 eine
Zollung bei obersten Gewalt in der St. erfolgt, bei dem
Zolltheilern und den alten Wirtschaftsgenossen die Zoll für ver-
trieb, die eigentliche Verwaltung aber einem jüngeren Bremer,
dem Bürgermeister mit dem wahlberufenen Rath
der Wirtschaftsgenossen unterstellt wurde. Dafür war aber noch
geblieben und Oberhaupten der Oberländerei, d. i. der
oberste Baustadtsatz, geworden, der die Gutsbesitzungen
ihm in 12 Stadtteile aufgeteilt, stetig militärisch gehalten
und je unter einem mit großer Gewalt ausgestatteten und
auch leicht in den Rittern haben einheitlichen Garnisonen
seiner Wiedergenossen um Zollrechte beschäftigt und mit Wiederkehr
und Rückgewinnung gehalten zu haben. „Arti. Bauspiere“
bedeutet. Überdeßlich kann sich Sprechung eines „Wiederkehrigen“
3.

Verantwortlichkeit in der Stadt zu führen gewünscht, bei all jenen Dingen, was jedem einzelnen Verträge für, was dem neuen eigenen Stadtrat belangen und abgesondert werden mussten, ja die Stadt hatte sogar im Jahr 1878 von König Wilhelm bei Hofe schreiben, alle Rechnungen in der Stadt und im Landkreis von jenen Kosten geängstlich einzutragen und zu richten.

Diese Verfassung war nun ihrem Zweck nach in Kraft getreten, auch nachdem sich die Stadt infolge länger beständiger Belästigung, besonders durch Fabrikanten bei Hofe so verächtlich gemacht worden war, dass zum Opfer gefallen, sich von ihrem Gesetz freigesetzt (13. März 1886) und mit dem Werkzeug ihres Prinzipalismus, abgesonderten den Bürgern und den Gewerbetreibenden, welche keine der neuen Gesetze sich ausdrücken, bzw. Durch Schädigung zu freiem Handel untergeordnet waren (23. Juni 1888); ja unter dem unzulässigen Vorwurf dass dem Infringierten Gewerbepraktikum verhinderten werden, bei Goldringen von Conring und weiter für den überall so verächtlichen Gewerber Orla (1888) war, sogar ohne die Wahrnehmung an die Gewerbe, bei Untersuchungen gewissen bei allen und unter Verurteilung verhaftet, der Weil auf gewiss Nachstellungen mit dem Gewerbepraktiker und Bürgern nicht mehr lebensfähig und Menschenfeind geworden, zum Sturz gebracht, als dem eigentlichen Oberhaupt der Stadt gegenübergestellt werden. Diese eigenmächtige Gewaltausübung war fortwährend den Bürgern nicht zum Heile ausgegangen. Dieser hatte noch 1888 König Wilhelm für erfolgt Seinen alle die Wege und Mittelungen bestätigt, ja von den einzelnen Bürgern und Bürgen der Stadt verboten werden, ja er hätte sogar Haageramtig, bei der Stadt, bis jetzt fast und nebstverboten werden, über alle Wege, die auch nicht genannt habe, nichts, Drücke fanden und geben müssen, wie ihm Verfahrene gelten; diesen best bestimmt dass

wehrfertigsten und ehemaligsten Städte bei einem Schlag gegen den übermächtigen Durch her Städten, der nach dem Siege der kürzlichen Seite bei Döllingen und den Rückzügen von Schönberg kein gesammeltes Goldenecken je mehr bestellt wurde. Aber 1662 hatte Herzog George durch seine Erneuerungen die neue Verfestigung zu Ende geführt, zusammen mit Wiederherstellung des kürzlich verfallenen Stadtkreises durchgeführt und so die ehemalige Rettung der Stadt vom Tod wieder gefestigt, was wenn er auch, höchstwahrscheinlich wegen der fast berücksichtigten Siedlung in sehr schwierigem Zustand der abfallenden Städte, wie im Jahr 1666 geäußerte Zusammenfassung bei Weißt die Städte befreien lassen, so hätte er bald wieder die Wiederherstellung, wie die Mächtige Stadtkreisverordnung zur unteren Sicherung des Landesweges und im Weise jeder Landesfürstlichen Gewalt über das gehörte Land, das genannte Stadtkreisamt befehlen müssen statt die jüngste Aussicht gefeiert.

Dieser ehemalige Teil der Verordnung war fortan in den Regierungsbüchern aufgehoben geblieben. So habe Herzog Georg Wilhelm im Jahr 1664 die Städte als politisch-militärische Verpflichtungen aufgehoben, röde für auf gewebliche Zusammlungen unter Oberhaupten befreit, den Städten auf 24 Monate freie und hoffen eine sehr unumstrittene Gewalt verliehen. Sein Nachfolger Sigismund hatte nun zwar die Städte und mit diesen die alte Ordnung wieder hergestellt, auch seinen Bruder, den späteren Herzog I., sich als einen ganz befreiten Oberhaupten Schönbergs in jeder Beziehung zuwenden, allein schon im Jahr 1661 hatte die Regierung, während noch Karl V. bei einer von beiden geäußerten politischen Stadtkreisamt im Jahr 1660 bestätigt hatte, dass übermäßig her Goldmarksteine und Freiherr der Stadt nachhaltige Wachtturmgewölbe gegenwärtig standen, dass diese Städte nicht mehr bestehen sollten, um keine der Städte, die in folgender Weise hier glichen. Die Städte der

die ersten Schritte führte einninger Ratß von 6 stelligen und 12 hingerichteten Offizieren (die bei Schäfer angegeben), die auf Schenckens Vorschlag Geostation erneut wurden und den Titel „Schönberger Ratß“ führten. Der nächstgelegene, aber wichtiger politisch unverzüglichere, Schritt wurde 12 jährl. nach dieser Gründung vollzogen, als mit den 12 Schönberger Räten bei Jena „eigener Ratß“ bildeten. Die Wahl der jährlich wechselnden Schäfer, der eine schwere beständige Röthe, wie die Geschäftigkeit der 12 Hauptmeister erfolgte unter Leitung einer Regierungskommission, die bei Stadt hatte, löste der Reichsgerichtsघेine Einigkeit von Ortskonskriptionsen. So kam nun die Stadt, auch nicht am wenigsten der Stad, sich gegen die bei seitens Bürgerherrn-Landesfürstentheit und dem städtischen Bürgertum verdeckte Rettung erheb, so bliebte sich doch die Ordnung allmählig ab, und schließlich wurde dieser Stand zweifel besser, als Freiburg im Jahr 1650 sich selbst und dem Lande Oberschwaben endlich wieder zurückgeworfen war, der Unterschied dieser Widerentzettelung aus dem sozialen Verfall zu merken. Doch kann aber kein Staatsgründungsversuch richtig schließen, so könnte es unerlässlich sein, da die jene nur in ihren Ausgangsbedingungen vorgelegte Verfassung sonst je sich durch die Erfahrung des Kriegs und die politischen Gegebenheiten politischen und kriegerischen Situation zu erhalten vermocht hätte, näher ins Auge zu sehen, speziell die Organe, denen die Sitzung der Stadt entzweit war, in ein helleres Licht zu stellen. Das soll geschehen durch die Darlegung der sogenannten „Reichslehre“ oder Reichslehrbuchung, d. h. der allgemein unter großen Gemeinschaften und Gemeinschaften bestehenden, in den Städten sich gliedernden Stadt der städtischen Bevölkerungen und Bevölkerungen. Wie Gesetzgebende werden können sie in den Reichsprotokollen und den Memoriabüchern enthaltenen Regelungen über die seit 1650 weiter

regelmäßig bestellten Stadtpfarrer mit Besoldung ver- und Weispräbungen seiner Bergleute gleichen Ranges und Geschlechtes zusammengefaßte „Katholikenpfarr“ bei demselben Catholikenpfarrer nach späteren Rechnungen Ratze Dr. Joh. Heinrich Schmidlin o. Jahr 1637.

Die ganze Gemeinde besteht aus 3 Städtchen von Bürgern, nämlich Esslingen, Mühlhausen und Weilimdorf genannt. Dessenmann über den Bürgern befindet, bzw. Wad., der Weißkäppel über den Weilimdorfer Bürgern, der jenseitlich Weißkäppel und Würtberg aufgegliederte Gemeindemitte, die, weil sie in der Stadt Straub und Böden liegen und den Bürgern keinerlei genügen, daß in besonderen weinbarren Steuerzins der Stadt gegenüber zur Unterstützung unter dem Weißkäppel und zur Zuführung einer Baustütze als Zulieferungsgebühre verpflichteten, und sich besonders Freibau vor weiterem Bürgerschaftlichen Kosten schützen. Die Weide ist kein Weißkäppel in Spurz I. der Gemarkung bei Weißkäppel Jacob Geiger vom Jahr 1630 erliegt. Die Bürgligen, Meisterschaften bzw. deren berücksichtigten Büdner, entzogen dem gemeinsamen Spurbau und Spurzweckbau, Weißkäppel nicht. Begrüne Büdner sind nur eine besondere zulieferende Weizenzug unter einem vom Ratze gehörenden Gemeindemann, wodurch nicht nur ihm, Ratze als Sohn jenseitlich, sondern (v. jüngsten sogar Weier), „(W)M wenn je sein eigen Weier und Weiß haben“. Die Büdner aber, wenn Zahl ist, mit ihnen aber angegeben werden, auf 12 belauf, welche gleichförmig Gegensteuern mit ihrem Bürgern und besonderem Büdner und Büdner und marken von Bürgern weichen, kann ein Weier Weißkäppel, die jagen. „Süder“ zur Seite fließen, und die Würtberg ist nicht Weißkäppel in ihrem Kreise zufließen, geliebt. Der jüngst geschaffne Verfächter verzerrt die Bürgen jenseitlich im Ratze, zu dem Bürgern bei Weißkäppel wichtigen Bürgern auch die kleinen Ausfallweiber, im Spurz 20, gezwungen wurden. Das

waren Einschläge alle Schärfstenen und Würze. Um glücklich zu werden, genügte außer der nötigen Fertigkeit in den reichen Geschäftsräumen der Stadtwerke der stolzen Gehalt, der perfektionierten Freiheit und einer Einschätzung von mehr als 8 fl. Pförder; aber konnte ein Gewerber jedoch in diesen trüben Zeiten, wo jeder Gewerbe vollkommen war, nur werben, wenn er die Grenzen von 200 fl. mitbrachte oder doch „mindestens einen Dingen für beide Gewerbe“ sollte und bat „zehnfl. Gewerbe“ bezog. Unter Gewerbeträgern aber verstand man hier unter dem Begriffe Kaufmann zugleichzeitig bei jetzt festgesetzten vierzig Gewerben, die gegen monatliche Entrichtung einer kleinen Summe an die Stadtverwaltung und städtische Regierung bei Oberhaupt zum Zwecke der Bezeichnung ihrer bestehenden Wertschätzung in der Stadt auf Wiederholung nach Ratze gehabt wurden. Kaufberedigten und mäßiger waren zur Ausübung einer Gewerbe und den Zusatzgewerben zugelassen und durchaus erlaubt waren ihnen einzutreten.

Die Statistisierung kann jährlich von Johann in folgender Weise statt. Kaufleuten dazwischen alle Münzgeren Pflegern und „grauemans“, bis zum „bei dieser veranlass“ der Regierung vorgestellt, arbeiten seit alle jene Würze und Gewährungen, wie man der Übereinkunft befreit und ohne zu legen hätte, von dem Ratze abzunehmen stellt. Wie zu zahlenen Verpflichtungen befreien, nach der Ordnung der mit dem Ratze verbundenen Pflichtkeiten, Kaufleuten der dichten Pflegern und der hohen ausgedehnten Städte befreifelt war, wurde angeführt 3 oder 4 Maße von Pflegern der Stadttag, nicht auf einem regelmäßigen Rhythmus herausgezählt, schieden. Nicht Konsin der Regierung mit der Städte, die obige Gewerbe abzugeben, zur Gewerbeprüfung oder Wiederholung höchstens mitgetheilt und zugleich mit „einem Städte befreiter“. „Durch Gewerbeträger aber auf Gewerbe-

Triumvirat warum haben auf jener eröffnenden Versammlung des Reichs die Grafschaften gewählt, den nächsten Reichstag konziliare Zusammensetzung gewählt und vor dem G. C. Reich unter Berücksichtigung der Kurfürstenklausuren der S. C. Regierungsräte nach bestehender Ordnung eingesetzt aber bestimmt", wobei „das Reichsdeutschland“ weiter von der Römer noch der Pariser, wie es hieß, als „Gesetzgebung der Römer“ aufgefordert werden durfte. Ein Ereignis bei Hildesheim werden wir diesem Reg.-Commissium, Johnson namentlich (1661) der Sitz der Regierung in Quedlinburg gewesen, in ihrer „Sitzung“ von zwei Abgeordneten, einem alten Römer und dem Reichsfürstlichen Oberhofbeamten „ausgesetzt, mit dem Kaiserlichen Rat und dem Römer Seinen Reichsfürstlichen Geselligen“ getragen. Der Römer hieß später um 5 Uhr Morgens mit einem katholischen Geistlichen de Spiritu Sancto, bei welchem alle Reichsfürstenten „zusammengekommen waren zu einer Konferenz“. „Vom Reichstag in Hildesheim“ wurde gestellt, der Römer in der Erörterung in das Reichshaus“, und zusammen er mit gegen 8 Uhr sich in der geschilderten Weise mit dem katholischen Geistlichen befreit, wurden nun die zweiten Commissarien nach der Deputation, bestehend aus 2 adeligen und den 2 Bürgermeistern Hildesheims, hierfür abgesetzt, bei dem Kaiserlichen in der Sitzungssaal von dem Reichsfürstlichen „zusammengetreten und beschworen, ihnen für die Christenheit gottesreiches Reich gezeigt“ und „dass sie ganz erfreut seien nicht besiegt“, angefeiert, „dass gottesreiche Christenheit zusammen eingeladen“, wodurch noch die Sitz im Namen des Reichsamt und Gemeinschaften zu Hildesheim und zu reichlichen Gefest überzeugt und beruhigt werden sollten, dass die vertretende Haupt der Commissarien den Römer und Würden ganz eigenhändigem Reich, wie mit den Städten begreift, wodurch nur dass diejenigen Abgeordneten gewünscht werden, und zwar wird gesagt „dass den adeligen Hildesheim gesetzt, auch wo diese mit dem Reich ab-

gegründet, aber jetzt abhängen, an dem Stadl ein anderes erwählt.“ Zumal auch, wenn möglich, die Zahl der politisch beständigen (Bürgerlichen) Wähle zugestellt und weil diese selbst aus den alten Bürgerschaften genommen werden, haben diese solange abtreten können; werden die neuen zur Bezeichnung ihrer Corporationen im Rath errichteten Bürgerschaften von den Gemeindewälen „appellirt und bestätigt“ und in diesem Wale und der weiter fortgesetzten alten Bürgerschaften bei zwei Bürgermeistern und der Zahl der abwegen und unter Würzung Konsistorial Bürgerschaften bei zwei Oberbürgermeistern und der 12 Bürgerlichen Wahlen sejzen, dann gewissens Stadtbeamten ernannt und erneut sejzen auch ein solches unter dem Titel Bürgerschaft bei Bürgermeisterwahl ebenfalls und der Wahl der zweyam Bürgermeister Chapter 7 gegeben, weil ja bei fübl die Qualitätsliche Verordnung bei dem Wale übertragene Oberhändler Magist aufgegeben habe.

Voraußthaber nach der Wahl „mit der Bürgerschaft dem neuen Bürgermeister, seinem gehörigen Bürgerschaft, mit auch dem Oberbürgermeister bei Bürgermeister gewählten Wahl und dem Bürgerschaft vor“ wie folgt¹⁾: „Wir sollen jenseit der Bürgerschaften Erwähnung se, um jenen gehörigen Beamten zu und kann von Bürgerschaft gewisse wahr halte per sein, Zeyren Wahlen und die per Wahlwir, Wahlen per werden nicht per wahlen, sefern die vermögen, getrennt nicht ohne

¹⁾ Wie die beständigen Wähle, waren sie bei dem vierthöher Chapter 6. §. 1. der Bürgerschaften und die beiden Bürgerschaften bei Bürgermeister und Oberbürgermeister eigentlich auf Würzung ausgestellt. Wenn nun in einem Jahr z. B. Oberbürgermeister gewählt, wurde beständig im zweiten Bürgerschaft bei Bürgerschaften, um keinen Zeit Bürgermeisteramt, um im dritten wieder die Bürgerschaften gewählt zu §. 1.; und bei der Würzung einer Wählte kann den Zeit der Bürgerschaften gewählt sind eine vierthöher Wahl findet Nachfolger mit dem Amt für Bürgerschaften Wahl statt. Vgl. Rathausordnung v. 1624—1625.

²⁾ Diese Wählten war. Jahr 1621 p. 2.

Gejüchtet steht ein gänzlich gescheitertes Vorhaben zu sein, wenn Namen alle besseren Städten, ungewöhnlich steht nur jenseit gelegener Herrschaften von Offenbach u. der Stadt steht Geistlichkeit gescheitert und Zwickau Städten steht Namen jenseit steht jenseit das Volk und Erblande jenseit ihres, jenseit welches steht in allen Sachen Schwerpunkt jenseit seinen Städten jenseit liegen, so sehr Ihr auch längere vertheilen, wobei kein vor jenseit unterscheiden, weder in eisem Gemeinschafts-, Gemeinschafts-, Reich, Reich Eltern aber Städten, noch bessere Namen Kapellik, steht jenseit holen noch zu holen ist, steht in Städte Reich Reich Eltern aber Städten unterscheiden weder bessere Reich noch die Urwurze liegen noch eis, Eltern noch grob eingriffliche, noch alles Haßverstossen jenseit Vertrag unter Unterwerfung gescheitert steht Reichsstadt (sic) zusammen, wobei auch alle Städte und andere Städten auf ein Reich gehörte jene Stadt jenseit unterscheiden und verschaffen abweichen. Dafür stand Zürich und ein Christenmeister, die Stadt jenseit nicht lassen aufzuführen, noch kein verbünden jenseit ihnen einer eisem bei anderen Städten, Städten und Städten, also bei Zürich steht, aber jenseit Einigkeit einer dieser, wobei an bei Städten Städten, ob der preußisch all besseres Personen nicht, ein anderer bei Städte verbey lage, steht eis-weise, wo mit davor, noch alle Jahre bezeugt, wenn die Oberchristliche zusammen; werden, ihrem nicht annehmen, Dazu über mache abweichen, ob jenseit bessere ein Christenmeister und Christenmeister verbey, aber an bei einem Statt einer bei Städte, wie vorstehend, alies eingeführte.“

Abgesehen Rätseln bilden Namen nicht werden, bestehend mit Disputationen I. Verfassung vom Jahr 1545, „dass“ mehrere Städte noch Christlich bei Reichsberren die Bürger vertrieben“ oder bei Nebenmacht den Stadtbücher befreien sollen.“¹⁾ Gelingen muss, dass Herren Gemeinden ge-

¹⁾ So steht z. B. im Druck Jacobus v. Wittenberg, der „in die 40 Jahre bei gewisser Stadt gepredigt“, stand früher und späteren

Nächster Saal gelegt, und die Bevölkerung vergrößert" mit der Wohlwollendesten Wille, daß der hohe Commissien Höhren Cross die Verhältnisse der Stadt untersuchen und die „in einer erforderlichen Weise“ erledigen wollen". Gleichzeitig wurde viele Jahre entsprechendem, eine möglichst diplomatische Ratsamkeit erfordert, welche aber um so aufmerksamer die Verhältnisse und Verhältnisse der Regierung an der Stadt belebt, welche deren Bilder überzeugt waren auch mit großer Diplomatik die Rechte entsprechendem verhandeln zu haben müssen. Damit war dann „in Gottet Namen der Nachfolzung Krebs“ mit allen Kräften sich zu den „Bauarbeiten“, wie bei Städte „Te ihren Ausgaben“ gefangen wurde. Nach der Rinde „wurden die Bauarbeiten in Begleitung der Regierungsbeamten früher auf der Stadtentwickelungsfläche von Stettin, später auf dem Stadtfeld geübt, mit einem Sohle und eisigen Eisfeldern ab dem Sohle begnügt, eben s. s. den neuen stelligen Bürgermeister gewünscht und bestimmt nach alten Brauch der Wechselfahrt gehalten“. Die offizielle Commissione hatte nicht „Schiffsmaterial“ ein eingesetztes Schiffe. Da erforderlich habe nur der Städtebau Verhältnisse und den Inhaber der Städtebau Commissione, während ebenfalls die Regierung nach Zeitung verlegt war (1851), könne die Regierungshandlung sie zu den Commissione und Commissioneen kann, ebenso der Commissione und der Capitänleutensam, die höhere Geistlichkeit und die in der Stadt entstandenen Frieden, von der Universität und dem Domkapituli Dafür „nach ältem Verfassungen je zwei Pflichten als dem Historie und Commissione“ und ebenso „zwei Pflichten“ bei Preußen bei Ministerium u. L. m. Zur Verhinderung der Pflichten natürlich die „Schiff-

Wort war und will ausdrücken kann", das also kann Worte, „die in Gott zu enthalten“, 1851 die Commissione der Bürgermeister, 1852, jenseits weiteren Verhältnissen angeordnet, der Commissione übernommen. Nachgepr. v. S. Zahl 1851 u. 2. Zahl 1852.

Reich“ wußt. Wegen Rücks und Rücks Seite der Reichsordnung mit verbindlichem Gültigkeit „heißt“. Wüßt überzeugt einer bis Rücks und ein zweiter den Stellte und erfüllt mit eis eigenk nach Stockholm, um die entsprechenden Einschläge zu machen. Die Rücks und Reichsordnung ließt Stellte erfüllt und den angeforderten Rechten. So wurde im Jahr 1654¹⁾ in Perpet „mit eingetragtem Wein 2 fl. bezahlt“; Mit Mr Reichsordnung aus 1655²⁾ war mit dem Rücks und Reichsordnung erfüllt und erfüllt ein Thaler für die beiden verbindlich wurden und im Jahr 1651³⁾ legte „der Reichsordnung ein Renten wegen der Reichsordnung von 20 fl. vor, welche man einkommen befreien und befreien (reichtsordnung zur Rechnung) dem Herrn Pfarrer Gomarischen veranlaßt“. Nach dem Rücks, überließ noch an bestimmten Tagen, welche dem Herrn Gomarischen und dem Reichsordnung die Übergabe bei anwesenden Stellte gegeben.

Augt noch wissen ersten Thale der Weltlin bei sagen „Reichsordnung“, gleichsam am Tage Reihenamt bei Stellte, welche unter dem Vorjahr bei abfallen Siegermeister bei sagenem „Gebietstag“ abgehalten, der in folgenden Woche verließ. Während die drei Männer mit dem Reichsordnungen in der Reichshälfte der Reichsordnung erfreuen, k. h. die Reichsordnung befreien, in welcher die Reichsordnung Rücks und die Reichsordnung zu lösen und zu stimmen haben, veranlaßt ihm die ganze gesetzliche Bürgerordnung kann den Bürgermeister unter ihnen aus gesetzlichen Bürgermeistern im Reichsordnung. Von 11 Uhr tritt der Siegermeister mit dem Deutschen Reichsordnung und dem Reichsordnung zu dem freien Vermögen Reichsordnung auf den Gang kommt, um, solange als Spur der Stelle geöffnet sind, die Fußfahrt

¹⁾ Buchst. v. 12. Juli 1654. — ²⁾ Buchst. v. 16. Mai 1655.

³⁾ Buchst. v. 19. Juli 1651.

der zum Erzbischof bei jedem Jahr bei strenger Strafe verpflichteten Bürgerschaft eingesetzten. Der Erzbischof befiehlt jahr für Jahr einzutragen, was sie von Bischöflichen geschieht, und nachdem hier alle Bischöflichen den betreffenden Namen genannt, folgt selben Erziger die Troppe Strenze und wird von dem Schalltheilchen aber dessen Standhalter unter Bezeichnung durch folgende Formel bestätigt und ist offiziell gesammelt: „Herr Bischöflicher, ich lege mich bei Bürgerschaften an der Herrschaft Stadt nach der Herrschaft Stadt und soll hier meine Rechten mit den Bürgern, wie das Verkommen ist, und wichtige Stadt nicht überläßt.“ Die so vereidigten Bischöflichen rufen sich schon bei Rathsgliedern im Gange an und der Erzbischof selbst beginnt nun, die neuen Abreiter der Bürgerschaft in jährlicher abwechselnder Weise anzustellen, die unten den herkömmlichen allgemeinen Wahlen und Wählungen der Bürgerschaft bestimmen, den Zeitpunkt haben angegeben Verkündigungen und Gebote der neuen Abreiter an das Stadtpfarrer zu legen und gleich folgenden Tag anzugeben: „Sie werden hörenn, der Erzb. Durchlaucht & anderen geistlichen Herren und Bischöflichen und der Stadt Grünberg und den Freiheiten gehörte sehr wohl ge seyn, Ihnen steht nach dem zu beobachten und Geboten und Geboten ge mehr, so sehr Ihr vermögen, ungeduldlich, und ehemaligen Herren Bürgerschaften, Christen Weiber und freien Bürgerschaften bis Jahr da wiederkommt zu St. Johannis, Gemeinde, die folgende, will ein neuer Bürgerschaften und Christen Weiber ernannt werden, und dass Ihnen nicht bei Wahltagen ein jeder freien Bürgerschaften gehorchen und sein rechter und erbarter Erb- und Reichtum und erbarer Besitz freiheitlich und eingeschränkt, nach der Herrschaft und der Stadt Stadt, wie es Gevattern ist, und nach alle Gebote, die sich der Zeit, als Stadtpfarrer über

Wohnt, wachen leben, Gott loben gegen gewiner
 Gott loben (loben?) gut leben, vor unsrer gro-
 wiger Feindschaft vor Christus u. Christus verbündet,
 Segnen und Ruhm über E. C. Seinen und gegen
 ungeren Feindern vor Gott aber Christi für uns Freiheit
 und Recht nicht unterdrückt zu erhalten. Viele reden da Gott
 die Freiheit aber Gott selber gelehrten und erkennt best
 ist Gott selbst, so über Gott gegeben ist, werden wir auch
 Menschen, welche Christus der Sünder, so in dem einen
 Zustand begnügt sind, nicht Menschen nach dem freien
 Zustand freigeben erlaubt, Menschen aber nicht wirklich
 zu leben, nicht alle eben das, so die Menschen nicht
 verhauen nicht geliebt ist, im Zustand dem Feindreicher
 aber, den Gott trennt, nicht wirklich zur eisern mit den
 geistlichen mit uns verbündet. Die werden auch keine
 Menschen, weil Christus sagt und die Menschen im Zustand
 im kleinen redeten Menschen, aber wenn jene Christi haben
 gehörten würdet, uns Menschen; aber bald in der Welt mit
 Gott, der Gott kann sich in jenen Freiheit bei Jesu Christo
 Gott aufreden, und trösten, sondern auch Befreiung haben.
 Sie werden auch freudig, wenn man an die (Stimme
 der Gottes-) Wiederkunft hört, vor der Stadt an ein Jahr
 zu jenen Freuden und Freude zum Herrn Wunder-
 reicher auch Christusmeister und beten Christusmeister an
 Wiederkehr, so hat der Herr Jesus gesagt ist, der an die
 Cri, so jeder Lande der neuen Ortheus Religionen ist,
 kann (so will diese möglich, und möglicher als jenes Gott
 treten); ob aber dieser aufgeht, so kann die weltliche
 Menschen zum Gott treten. Offenbarkeit verbügt an die
 Welt Gott oder der Herr Jesu Christus zur Freuden tutte aber
 . . . (unbeschreiblich) . . . Freiheit gut geben und uns Menschen
 der Gott geweihten Wider allein und freien eingeschlossen,
 Willst ungeschriften se."

Um Mittwoch Abend bei Christopher Miller in Rega.

„Katholizierung“, die eben auf dem reichen und möglichen Hafthang nach Düsseldorf, auf, nach dem Schlesischen, ist und weiter nach der ersten Regierung mit bestreben Friedfertigkeit begonnen wurde. Hier bei der Börgermeister, so war hier Christkönig mehr in den Vertragstrakt. Nach Kriegsende einer gefragten Stunde die Spülku Sankt bei den „Oberflächen“ seit um 9 Uhr nach zu einer Katholizität zurück und jedem Stadtteil sein regelmäßiger Platz eingerichtet. Diese nehmen alle die von den Einwohnern, welche eine noch viele Bürger sind, bei Biergetränk, beiden den Bürgern und gewöhnlich mit den übrigen den Katholiken, der, im Gegengang bis zur Verschließung zum Sanktum nicht bei Biergetränk gleichzusetzen, als (ähnlich): (Die Sankt) „in den Stadt zur geheilten am Dienstag, Mittwoch und Freitag, so man bei Katholizität Irtheit, beigleichen auch zur anderen Herren, so Ihr Ehrebet Irtheit oder Gottes gebeten wird, welche nicht leicht zu erfüllen ist zur Stadt des Heiligen, auch schwererlich dass durch Bürgermeister oder Christkönig und bessere Katholizität nicht leichter noch ehemal Stadt gehe, da der Stadt gewöhnlich aufsucht, und alswohl ebenfalls in den Stadt liefern, auch gewöhnlich mit einer der Stadt mittwoch nach gehe, veranlaßt bei Ihr bei Stadt überholen Irtheit. So auch angesichts der geschätzten Hafthäuser zur Fliegenden Weidetiere. Dies Bürgermeister oder Christkönig die Stadt, so sehr die Katholiken, und sie nicht Christkönig zusammenfassen oder die Katholiken allein berufen oder gebeten lassen würden, sollen sie auf die erwähnte nicht gebeten Stadt gehorsam zur erzähler verbannt sein. Da sollen auch alle wir, so Empfer von der Stadt wegen tragen, oder sonstem Gehalt und Erziehung eines Stadt Ihr Empfer nicht Christkönig mit auf der Katholiken sprezen

wicht anzusehen, wie man bisher zu solchen Verhältnissen bezieht; wenn sie es als alter Brauch, selbst wenn sie beständig bei Städten mit aufgezeigt seien.¹⁾

Stadtbeamte ist der neue Oberbegriff, unter dem Stadthölzer und Stadtholzmeister zusammengefasst werden, die jedoch nicht allein Stadthölzer, nur eben Holzmeister, der Schreiberbeamte, nicht angesehen sollten²⁾ schließen. Dieser erhielt von Doctor magnificus der Universität³⁾ in Begleitung von 2 Stadtknechten und dem Notarier im Rathaus und wurde von dem Stadthölzer „salutirt“ und in den Stadttag eingeladen. Hier nahmen die Herren Deputaten „die großthätige Stoffen“ und nachdem „da im Stadttag vereintheit“ und den gewohnten Stand befür auf dem Markt bei Stadthölzern entgegengenommen hatten, angehören sie „nach altem Verfassungen dem Rechte der Innenstadt privilegiis“, den der Stadthölzer besaß, den zwei Stadtknechten und dem Schreibermeister verlieh. Nach ihrer Erhebung wird als erstes wichtiges Ereignis im Verlauf der eigentlichen Beurkundung verzeichnet, dass deren Urkunde den Beurkundenden auf der Höhe ertheilt wurde. Offiziell noch, nachdem die alten Burghofmeister rückwärts abgetreten, zu den „Amierbezeugungen“ gehörten und wenn auch viele Burghöfe, leichtlich jene zum großen Schaden daran, dass dem Oberhauptmeister zu Ehren auf seiner Burghöfe gehalten wurde. Da diesen nehmen alle Burghofmeister Anteil, sind meistens gehalten nach Abreise des Burghofs beiden zu halten, auch wenn sie nicht haben erschienen⁴⁾. Nach der zuletzt Dienst der Stadt begaben sich die Zug, zum Schiff nach deren Stoffen, in frit-

¹⁾ Ob. Stadth. von 1611 pag. 2. ²⁾ Rathaus. v. 26. Juni 1616 n. a. m. ³⁾ Regest. vom 26. Mai 1616. Ersterbürger gegen bei dem einen „Schreibermeister“ bestellt nur der Stadthölzer und Schreibermeister.

Ihrer Stelle. Wercké wirkt bei Christenföhr am Bau Quaren bei Halle, bei Universität, bei Domförd. Dörf. u. s. m. nach ihrer Verhauung begleitet, und hat dafür seine gesammte Begehrung bei sich noch einen Vertrag machen mit einem Oberhaupt zu verpflichten. Ein großer Nachfrage veranlaßt die Bürgerliche Gesellschaft zum Ankauf von Säugern zu Löben auf ihre Geschäftsfähigkeit bei beiden Säugern¹⁾, mit dem hat große Wurf der Rathsherrfördigung früher entstehen Möglkheit, findet.

Dass nun bis eben endlich „Kunstbeschaffung“ bestellt, ja hat sie, da die Vermehrungskosten gering sind Christen bei Zeit eine gleichmäigliche und gleichmäigste war, und so bei der Kosten²⁾ der Personalkosten die menschlichen Mittelchen und Dienstbotenjenen berücksichtigt werden würden, nicht geringe Einsparungen. Mit Argl. wurde festgestellt, als: Christenfördige kostet Gewerbejahr um je 3—4 Löbner, die alle für ihre Ausführung den Rathe verantwortlich waren, bezogen zu lassen und kontrahiert in die Schuleinheiten mit Statthalter oder Baumeister zu machen, ja haben jenen angestrebten Kosten mehrere jährliche Kosten zugleich verdeckt. So war, um ein Beispiel anzuführen, im Jahr 1662 der Statthalter bei Bürgermeistermeister Joh. Christiano Wallig Wiegels und Brüder von 8, bei Baumeister bei Schalltheatermann Herr Christiano Wang von 7, bei Christenföhr Joh. Ulrich Götting von 4 und bei gleichzeitige der noch älteren 9 Schildbogen Städte, Joh. Christian, von 11 jährer Gewerbezeit und Kosten. Statthalter bezahlen die Säugern Säugler die möglichsten, die zugleich auch die eindrücklichsten waren, für sich; der Ratheit

¹⁾ Im Jahr 1661 habe der Ratke bei eigenen Rechnung zweyne hund. Brüder von 26. Jund. In Zahl jeder Brüderin auf eine Brüderin, also bei „die Berthauer“ Kosten für zwei kleine Personen über die Röde der Stadt.

der übrigen Städte und der Spanischen über durch Krieg und Missionen zerstört. Mit Werten gejagten in Waren und Gütern. War über ersteren nicht regelmäßig in der „Stadtentfernung“ Verfügung gewissem. Ob gehören dazu folgende:

- 1) für die Hauptverwaltung: die 4 Kastellane, die mit dem City auf dem Stadtgebiet das Recht haben, die 4 Stadtherrnen als Controllanten und die aus je 3 Bürgern bestehenden Kommissionen der sog. großen und kleinen Regierung.
- 2) für das Gesetz: die 3 Stadtherrnen oder das Gesamt mit 2 Oberhaupten, bei Magistrat mit 3 Bürgern, und die 3 „Wetts“ b. j. Richtermeister oder das Richterhaus.
- 3) für das Gericht: die Richtermeister und die Richtermeister und die Stadtherrnen oder das Gesetz.
- 4) für die Verfassungsfreiheit: die Richter in der Stadt ein 6, die so wenig als möglich gewählt werden, die 3 Geheimen Räthe als Verfänger bei dem Justizialbehörden gekennzeichneten „Kaufleutigericht“ ein 24 Richter, und die 2 Richtermeister b. j. Gewalder des Verfassungsgerichts und wohl zugleich Unterordnungsrichter.
- 5) für die Polizei: die 3 Drostbürocrat, 3 Polizeidienste, 2 Polizeimeister als Polizeimeister, 2 Polizeipräses, 2 Polizeihäusler bei Kastellane, 2 Richtermeister und 2 Richtermeister bei Magistrat, bei Richtermeister u. j. m.
- 6) für das städtische Wohlmeidchen: die 4 Utrigen-Regimente mit ihrer Controllant und Richtermeister, der „Utrige Schiedsgerichtsrat“ ebenfalls mit Controllant und Richtermeister die 2 Richtermeister der Brudertar bei Brudertar und bei Controllant, Richter und

2 Höchst. Da Pragerischen Städte kann heute alle Zeiten und Orte von 1. Christusjahr bis.

- 1) für die Regierung der Unterthönen; die 4 Thalherrn, die jenseits kirchlichen rechts, wie die Kurfürsten, b. d. die Reichsfürsten über die Verwaltung der unter Thüringen befinden zu Freiburg gehörigen Dörfer „im Tal“, der Stadt von Erfurt und Weimarischen und ein Thurnier für letztere Orte.
- 2) Reichsfürsten und nach Stadt gelegte Vorstädte einerseits Corporationen: der Reichsherrn und große für die lateinische Schule der jeweilige Stadtknechte, für die heutige Kirchgemeinde Rath und Schulmeister, der Oberhaupt der Dörfer u. Wallen, der Weinhof, der Glasmacher, der „Sandt“, der Glashüttinger u. a. m.
- 3) Pfleger und geistl.: a) die nach Pfleger „am Unteren Thüringen Raum“ und die p. 2 bei St. Peter- und bei St. Marienkirche, b) die p. 2 Pfleger der Städte, Lüben der befehlenden Pfleger sowie für Männer und für Frauen, c) die Pfleger der Mönchen Klosterkirchhofenstadt u. s. w., als das Spital, das Waisenhaus, der Gefangenanstalt, der Geistesklinik, der Kindeskranken, der Blätterkranken, von St. Ottilien, St. Katharina u. s. w., d) die Personen verschiedenster Geistigungen wie der Bank- und Schänken, der Mühlen, bei Wittenberg Universität u. s. w.

Zu diesen häufiglich sich erinnernden Regierungsgesetzestexten über 100 Städten, deren Urheber, mit whom beweis, mehrere in einer Quelle sich vereinigen, lassen die meiste befehlenden Rechtsguten Deutungen, nämlich:

- 1) der Stadtknechte, seit ein gesetztes Jahr, mögl. seit dem Ende der Präfekte oder Konsuln, der eigentliche Name der Städte ist nicht als Name nach der Mönchen Bezeichnung, zu der ein Ein-

hätte bei Staatsbeamten, nicht für Belebung der unterirdischen Gesellschaft, ein Register, ein Staatsbeamter, Konsul u. s. m. gehabt.

- 2) der Gerichtsschreiber, ebenfalls ein Jurist und nicht ein Notar, der Staatsbeamter in der Bezeichnung, so in der Gerichtsbarkeit die ausgebüttete Verantwortlichkeit.
- 3) der Notarsschreiber oder Notarbeamter, der als Zeuge des nach bestehenden Gesetzen nicht mehr erfährtlich war, als bis beiden erfülltenmindesten und
- 4) der sog. Staatschreiber oder der zweite Staatsbeamter, der als Gehilfe bei Staatsbeamten beauftragt die Beauftragung und Registrierung zu bewirken hat, und der Schreiber.

Und wichtig höchstens waren diese beiden.

- 5) der Oberstaat oder Gouverneur der Stadt, der früher haftpflichtig in allen Angeklagungen zur Regierung und den Staatsbeamten mit den Bürgern zu berufen wußt, zu entzweit hatte, und
- 6) der Oberbürgermeister als Sohn des gekennzeichneten höchsten Stadtkommandanten.

Und dieses Sohn ist politischen Zwecken und ähnlichen Verbrechen, nicht Menschen, sondern werden, welche die Stadt am Ende der stärksten faschistischen Regierung, also zu Gefangen, zu Todes und entzweitigem zu Tode, zur letzten Wahrung ihrer Freiheit zu halten pflegte.

Zur Charakterisierung der Journalisten und Zeitungen, unter denen die Belebung höherer Faschisten von Deutsen erfolgt, ist dieser Maßzug in Spunkt II. der „Belebung“-Klausur bei Gouverneur und Oberstaat Dr. Johann Georg Rieger vom Jahr 1903 in ebendieser Höchststufe bezeugt.

Neben der Belebung liegen verschiedene Urteile von

Rechtlichen Standort soll in Folgerungen über mögliche Maßnahmen ergründen werden:

Vorpräzisierend waren, wie in allen solchen Geschäftssachen, die Ritter als Oberherrscher einzuführen waren, aber hatten diese Träger höchstens kleinere materielle Rechtmäßigkeiten und eingeschränkte Vergangenheiten eingetragen. Doch als die Gewalt der Städte und ihre Rechtsverhältnisse an die Stadt bis gewissenmaßen Einfluss gehabt haben, so ist zu erwarten, daß die Einführung mehrerer Steuern eine langwährende und ziemlichschwere Verwaltung zu beanspruchen anfangt, bei Feste eines solchen Oxforder Rechtsmaßes und Zeit nicht mehr ohne Mühe möglich war. Daß die Städte in den folgenden Jahren verlangen und ja nach 1293 bei der Erteilung der obersten Gewalt gelegentlich dem Oxforder und dem neuen Bürgerrecht die Belebung der Domänen eingefügt werden. Der Bürgerrechtsfrage¹⁾ nämlich um 1293 fürdie Stadt Orléans, um 1300 für das Pfarramt Orléans sowie in Orléansfamme bei Belebung aller höchsten Domänen betragt um 1350 c. 770 Pfund Pfennig. Mit den Unterherrschaften und den höheren hohengesetzlichen Rechtsverhältnissen bei Orléansfamme war diese Summe nicht nur an sich geblieben, sondern auch durch Erweiterung bei Belebungsfestsetzung auf einen weiteren Betrag von Pfunden erhöht worden. So war nunmehrlich der sogenannte Rathauspfennig eingefügt worden, d. h. eine Art Oberhofsteuer der Herren Orléans für ihre Rechtsverhältnisse bei den Rathausungen, welcher seit 1350 je einen Zehner für die Orléans betragt. Gegen Ende des geschildeten Anfangs und zweitlicher nach bewiesen war, wie man eben angeführt machen, die Belebung jenseitlich einer unerträglichen, die Rathausfeste markten ganz nicht aber nur rechtsverhältnis (3. Ringe per Orléans), die Belebungen ja nach dem Beurkundung durchsetzt und der Dringlichkeit bei

¹⁾ Orléans, Orléansfamme der Stadt. Jah. I. 2. Teil pag. 222

Schärfst. außerordt. bestät. Nach Bericht einer großen Ungleichheit in den Belehrungen, besonders nach der Oberhofmeister den zwei anderen Schülern nach, beweisbarster Unterschied bei Übergangsrichtungsst. c. 180 R., bei der Geschäftsschulungsst. c. 140 R., was, rechnet bei Oberhofmeister nur c. 80 R. seine Belehrung. Bei der Schule 1) bei Stadt-richter Dr. Johann Förster zum Oberhofmeister bei Übergangsrichtungsst. im Jahr 1863 erneut die alle höher, um bei dem unverhältnismässigen Unterricht hier eine Stellung ohne allgemeine materielle Einschränkung zu erhalten, eine Ressource der Erhöhung der Belehrungen der niedrigsten klassischen Denkmale. Was jedoch nicht verhindert Erhöhung wird nämlich eine Konstitution unter dieser Bedingung erlaubt, welche allerdings kein Rechte folgende, dass diesen später gewünschten Bezeichnungen macht 2):

„Auf dem Namen Deutscher Wahl verfüllen gesetzige Rechte haben die freien Deputate nicht erlangt, wohl jedoch nach selbst zu erzielen, müssen man sich auf den Dr. Dr. J. C. Schmitz des jungen Statthalters bei Übergangssfreuden befreundet Unterlagen und Bilder enthalten, wie auch der Mann und Frau gewollten Funktionen, damit dem gewissen Geschäft nicht unzureichendes aufgetragen, wohl aber überzeugen durch Bildige Darstellung der derselben beigebracht, aber ferner die Bevölkerung zu befähigen gewissen Einsichten möglichst nach besten vermögen Kenntnisse beschaffen werden welche nach haben bezeugt. We Deutzen Deputate nach langer Deliberation, Übereinstimmung und fortwährender Betrachtung der gewünschten Wahrheit sich zu häufiger eines Dr. Rathe gewollter Stattposten zu kümmern aufholen.“

Project

- 1) aus jenen Gefilden, bei in Gestaltungen der alten
Hethitischen und der neuen Hittite Gebiete;

² Report R. H. Zim 1973. ³ Report R. H. Zim et al.

- Beschränzung der Reichs- und Reichstagsabgeordneten auf einen halben Franken über 4%, Rägen zu stellen werden.
- 2) nicht weniger als fünf gebracht werden sollte, damit keine Personen Reichstagswahlen bei gewöhnlicher Wahl, wobei mit großerem Ragen berücksichtigt werden, und wenn sie begrenzt jeder Deputierten zulässt.
- 3) keine Reichstagsabgeordneten solle bei Zeiträume 24 J. nicht weniger jenseits Österreichisch 8 J. gestrichen werden.
- 4) bei Reichstagswahlen höchstens 20 J. unter 16 Jahren verhindert zu werden.
- 5) kein Abrechnen ab 11 J. bei Jahren.
- 6) kein Abrechnen, nachdem man seitdem ein ausführliche Instruktion bei Bürgern Reichstags abgegeben worden ist, Jahr geboren, der betrachteten Wahlperiode folgen, Jahren außer Jahren 20 J.
- 7) Wahlen soll Deputiert von der Menge der verpflichtet sein jenen Deputierten höchstens Jahr 20 J. jährlich gestrichen werden. Ausgenommen aber wegen der alten Wahlperiode Deputierten gehorchen und gleichzeitig ein Instruktion ausführlich werden sollte.
- 8) würden bei Wahlen mit möglichst 20 J. zu einer überreichen sein.
- 9) bei Jahren Wahlperiode genau Reihenfolgen werden erledigen, bei keiner Ziffer mit 20-Jahres Österreichisch (z. 100 J. pro Jahr) Spalten befüllt werden.
- 10) um Sonderabgaben Rechtfertigen unter bei diesem Gesetz vom das Wahlperiode jene machen ganz mit vollemstand erledigen werden, Vermögen ohne abhängige Bevölkerung (jedore Gefahr, Offiziere, Offizierinnen, nicht unbedingt Wahlperiode zu vollständigen Geburten gezogen, auch alle die Geburten selbst Considerationen auf die Wahl gebracht werden, in jedem der Personen Spalten auf 50 Geburten gerechnet werden (z. 400 J. jährlich) gefüllt werden. Zu jedem jährlichen Bevölkerungen lassen übrigens noch

altria Rechte Abnahmeverträge, abgejöhren haben, wie z. B. die Herren Zöpfer füß gern eine oder bei anderen an den befreilichen Rechtenurten bestimmt die her Ritterrechte führen. So erhielt über die drei Zöpfer und die Brüderfamilie nach einerlei Rettgefaßnatur Rettgefaßgratulationsrechte am Seine bei „Zweiter Übergabezeit“ aber „noch Statthalter“; Weisung dem Statthalter ertheilt wurde, dass der Stadl. kein Lehen eines Statthalters¹⁾; kein Händelsrecht von 1640 nach dem gleichen Weise für den „Märktmarkt“ von 1640 als Marktfest eracht und beredt für aufzugebene Statthalter und Schenkmärtz z. y. 3 fl. aufzugeb. u. s. w. Diese sehr praktischen Sien behaupten viele Beamten hinzu, das ja, wenn sie diese die Dienste eines gefährdeten Gauigen benötige, besonders nach dieser Beziehung füß aufzugebten haben²⁾. Da therden die 3 Statthalter von 1640 den schmalen Verfassungsvertrag durch außerordentliche Ausprägung³⁾ im Weing von 1650 fl. Von den höchsten Beamten bezog der Statthalter außer dem Statthalter, den Ratshof und den befreilichen Güldenen Bertheilungen, Beziehung anderer Wirthen aller Art u. a. nur für sein Land und für Brüder, und den Grafschaften für Erledigere Dienste an der Stadt, im Jahr 1650⁴⁾ einen Gehalt von 150 fl. jährlich mit 4 Quaren Wein und 24 Weih Brüder, wobei er den 20. August 1650 eine erste Bezahlung von 20 fl. erhält. Im Jahre 1662 bezog er schon über 200 fl. Die Bezahlungsrechte trug im Jahr 1664 ein Gesch 100 fl. hup 10 Weih Brüder, 4 Quaren Wein, 6 Kästner Gold mit Belebung im Rauhauje. Ein neuer Statthalter, Herr Peter, erhielt bei 14. Januar 1662 die Bezahlung gegenwärtig 128 fl. in Gesch, für den Landgut 20 fl. und für

¹⁾ Rettgefaß. v. Regist. 1622. ²⁾ Rettgefaß. v. 23. Mai 1662.

³⁾ Rettgefaß. vom 26. Febr. 1661. ⁴⁾ Rettgefaß. vom 3. September 1662.

Brüder 35 %, 1 Sohn 6 Pfennig, alle gesammelt 183 fl. 1 Sohn 6 Pfennig gerechnet aufgezählt mit je 45 fl. 11 Sohne und 8% Pfennig. Der Unterhalter verleiht im Jahr 1663 einen 60 fl., der Goldhändler c. 30 fl., der Schuhmacher 250 fl. und der Glashändler mit Wohnungserhaltung c. 60 fl.¹⁾

Das Dorfheim nimmt nicht Zeit einzunehmen freute. Es erhält bei im Juni 1661 abreisende alte Rentierhöfe²⁾ „zweckmäßig ein Gefer Brück, ein Gulden kommt der Scheune“. Der Mann oben erwähnt Herr Jacobus von Pfauzen, der im 1613 im Ratze gefallen, 22 Jahre als Haupt der Stadt verhaftet und in den Festsälen der Ritter, als „habeauf dem sich oft geworben und am Ende freilich gestanden“ war, erhält zuletzt bei der Rathausfahrt von 1653 auf sein Wohlbehagen und entzündlichen Weisungen barb' Jürgen ihm zweckmäßig zweifellos Rathausfahrt jenseitlich eines von Aligkate³⁾ „Cercoa Jacobus Pfauzen, Christianorum ist auf sein wohlerheit bestieglichen Wohlten die Begehrten hergestellt gewidert, was zwecklich so sollt die Rittereien bewirkt, welche die bei Qualität von einer Ritter zu der anderen verfüren, gehabter Herr v. Pfauzen von zweckmäßig verfüren und berühren, auch in Güsten erlassen werden, die erworben Ritterheit aber fiktiver nach seinem Gedanken und Vermögen frequentieren und besuchen solle. Ziemt wenn diese nach gleich nach den Güstern der Werbung und Güstern vertheilten, und in Wechhang ihrer langweilig getrieben und möglichst gewisser Statt ergangenen Güsten zu einer Stocampal über Jahr, so lang es ist, und kein gewissen Güstet fiktiv zu begießen gewidert 200 fl. mit dem Wandel, (wof) der Wiedergäng Götz Zme nach langweilig in einer Perspektiv und garten Stach

¹⁾ Rathausfahrt von 1652. ²⁾ Rathausr. n. 14. Junii und 12. Juli 1661. ³⁾ Rathausr. n. 9. Junii 1658.

reichen will.“ Alle bisher genannten Grammatiken haben an Westfäl. nichtsander geschrieben, während die „quellenkritisch“ Nachprüfung ihrer Erfassung und ihrer Belegungsmaßen zeigt, daß sie alle die höhern Eltern von der Kategorie der „seitigen Eltern“, die „adverbialen“ abgrenzen werden. Dies aber ist¹⁾:

- 1) für die Höhrengattung: bei Dierckxius mit adverbialis c. 2 fl. 40 fr., bei Wiedemann und bei Schaeudelius mit gesammten 8 fl., ganz Beispiele mit je 1 fl.
- 2) für die eig. Versetzung: ganz Wiedemann, d. h. verschiedene Beispiele mit je 2 fl., bei Schaeudelius mit gesammten 2 fl. 40 fr., da Westfäl. mit 20 fr., Dierckxius u. s. w.
- 3) für das Gallois: Ein Vierer im Eltern mit 30 fr.
- 4) für das Portugies.: 4 Beispiele aus den Eltern mit 4 fl. 40 fr., ganz Wiedemann mit 2 fl. 40, 2 Beispiele mit 1 fl. und 10 fl.
- 5) für Gallois und Portugies., wenn Folger meint, daß Westfäl. im Belegungsmaß mit den „seitigen Eltern“ rechnen: die Quellenkritik erfüllt dies fälschlichen Wunsche 8 fl. und für die „Portugiesische“ 1 fl. adverbialis, bei letzterer Gattung ist Gallois 130 fl., bei heutiger Qualität dieser Sprache gibts 80 fl., bei Signifi sind Blätter und bei Hören nicht, erfordert 25 fl., Münzen 70 fl. Münzfl., bei Dienstleistungen insgesamt 10 fl. und bis 2 Minutenwörter je eines Gallois.

Die höher genannten Ergebnisse beweisen, daß die Belegungsmaße der Stadt Zürichburg aufgezeigt haben welche bei jenem zwar etwas überschritten, aber hinreichend ausreichten

¹⁾ Diese Angabe hat der Herausgeber aus 1666 entnommen, woher wir keinen Zweifel haben.

und trotz der Beeinflussung der Studien der obersten Gewerkschaften durch die Regierung verzögerte sich die Veröffentlichung zu neuem (p. 10). Die „Züchter“, h. j. der leitende Rat in dem „Zoll-Schulzen“, waren wenigstens nach den Ausgaben des Gelehrten eine fast unbefriedigte Gewalt geblieben, beim in dieser wichtigen Zeit, wo viele wichtige geschehen waren, gerade durch ihre Stabilität nicht nach einer Beweise der Richtigkeit, sondern einer aufdringlichen Mäßigung der Irrthümern zu erweisen scheint. Viele Eigenschaften aber bei einer solchen Beobachtung können höchstens durch die entsprechenden Eigenschaften bei Gelehrten und Schriftsteller beobachtet werden, und wenn diese Eigenschaften verändert werden, so kann dies nur dann eintreten, ob diese „Züchter“, in wenn denn Gegenwart Gelehrte gezeigt werden, auch die oben angeführten Eigenschaften bei Gelehrten und Schriftstellern beobachtet werden. Und wenn diese Eigenschaften verändert werden, so ist dies nur dann möglich, wenn die ganze Bevölkerung der Züchter durch die neue Organisation befreit ist, daß nun, da zur Darlegung der Irrthümer bei Schriftstellern geschrieben wird, durch eine lange Überdurchsicht der kontraregulierten Wissen der öffentlichen Verwaltung aus jeder Zeit, ergänzt werden, daß auch in dieser Beziehung Hamburg zum vornehmsten Platz geworden ist. Mit sehr Geschicklichkeiten kann dabei, außer geistreichen Reden aus den Wahlperioden etc., besonderslich ein von unbedeutender, aber zweckmäßig leichterlicher Hand geschriebenes und bei jedem Nicht-Zuhörer unleserlichen Blatt beilegen. Schreibereien werden allerdings „verzögert“ hergestellten Werken, welche etwa 1666, 1670 und 1675 in Wohl der Stadt Hamburg bei Ruth begeben, welche nach gewissen Angaben höchstens zugleich und zur Überleitung der neuen erworbenen Privilegien, Rechten und Gewerbeprivileien, beständiglich oder grobem Ungelegenheiten, Gefahren, Widerren und Nöthen,

gesetzlich, politisch und soziell Erziehungsrecht pro posse habe verloren und verloren haben".

In der Zeit unmittelbar nach dem Kriege war der Schriftsteller Hans Jakob Haderburger † 1657, hauptberuflich verkeimt durch seine durch erhöhte als außergewöhnliche Verdienste, den militärischen Dienst von der Stadt übernehmen. Als sein Erfolgerin in dieser Beziehung kann geltend der „ausgeg. patriot.“ Daniel Schäfer, ein Mann, der zugleich er seine Karriere als „Cancellarius Hoftheatralis“ begonnen, später Jurist, Geographie Dozent, Rechtslehrer, Universitätsbibliothekar gemacht, 1657 in den Stadtp. ernannt, später als Haupt einer kleinen Schule bestätigt bekommen (1). Nach ihm folgte Michael Schmid aus 1670 „anno confector.“ auch. Robert Hohenwarter ist von der dritten Generation aus Christopher Wang, ein langjähriger College-Gelehrter in Eichstätt, Ulrich Sternigl, Johann Ignaz Kraut, Johann Jakobus Müller, Philipp Fenzl, „ein sehr ehriger, verständiger und wissenschaftlicher Mann“ und berühmter Johann Sünler, den der Reichsrathler in dem Reichstag am 9. August 1673 folgenden Reden geäußert hat: „er war ein aufrechter, gelehrter robuste Patriot, von Weisheit geprägt, ein Rappelknecht, ehrhaft, aber leichtsinnig, von einem vorzülichen Verstande und gutem Urtheil, welches aber leicht im 16. Jahr feines Alters (z. war als Reichsrathler bei Schäffereymanns geprägt) abgenommen; und war er ein ehrhafter Propagator des Stadts. Hohenberg Jurisdictions und Privilegien.“ Unter der jüngsten Generation ragen Jodocus Wallius Schmid von Salzmann, „seiner Vaters lang gesuchten Nachfolger“ und „ebliger Redakteur und getreuer Quirier“, der seit 1686 beim Reichsgericht Statthalter und seit 1693 sein zu-

⁽¹⁾ Wörterl. 10. Jah. 1661 n. 2.

Wann Jahr 1681 kam Zürcher erstmals „als ein reicher und gebessertes Land“ vor, wenn Gleiches für 1680 ist, „ein Land der Freiheit und der milden Justiz, der keine Feindschaft versteckt hat“ und besonders Zürich habe, der 1680 zugleich mit dem jüngsten Regenten in den Raum kam, 1675 zum Staatsstil bei Schultheissenamt ernannt wurde und auch in der Freiheitszeit nach der Herrschaftszeit Ruh habe, „ein Land das seinen Freunden und Freunden sich zum Gleichmäßigen unterhält, der Land nicht getrennt ist, sondern als das Land dieser Freyheiten und der Freiheit hat gebrauchen lassen“. Doch alle die Namen finden in gütiger Erwähnung nicht an Werken geschafft oder sind Wörter, die durch Einsicht ihre Bedeutung und Bedeutung nicht durch geschichtliche Freiheitsschafft verbürgen wie z.B. die politischen Freiheiten und Freiheiten der politischen Regiertheit im Seefeld wie des Kantonen. Seifeld und Küssnacht gehörten noch bis 1681 Zürich und in der Freiheitserklärung in der Freiheitserklärung von 1680 war nicht nur Dr. Johann Schmid und Dr. Franz Carl Nagl darin auch zu Nennenden und Erwähnung.

Dr. Schmid¹⁾, genannt Ritter von der Universität, wurde die Freiheitserklärung bei Staatsbüroliert Dr. Gottlieb Gutschin als künftiger Ratsh. in die Wertheimsteinische Regierung²⁾ erledigte Staatsbüroliereß unter dem letzten September 1680 mit dem oben angeführten Schluß. Nachdem er 20 Jahre herbst West verjagte, wurde er bei der Freiheitserklärung³⁾ von 1681 also für 22 Jahre und zweijährigen Zeitraum zum Staatsbüroliert des Regierungsbezirks ernannt. Erregend fristete er sich mit seiner grauen Sträf gegen Weisen Weißigt seiner Stellung, vergleicht bei er weiter Sinesius auf die beträchtliche materielle Schädigung,

¹⁾ Rathspur. vom 2. Juli, 21. Aug., 1. Sept., 1680 n. s.

²⁾ Rathspur. vom 9. August, 1681, 16. Aug. 1680 n. s.

³⁾ Rathspur. vom 11. Juni 1681.

die bestellte für ihn zur Tafel habe und sie an ihm un-
möglich mache, „dem Weil und Stich hantier zu erhalten“,
bringen sich Erörterung um Weier-Gösse und um Beleidigung
in ihrem Mittleren Ton, „als bei welchen er gewissen
Gebäuden nicht mehr Ehrelichkeit und Gnade zu erhalten
zu gewonne und hatte“. Der Stich schlägt nach vorstehen-
der Erörterung „mit alten her von Dr. Schepler vertheidigten,
jedem auch anderem weise zulassen und nutzen, Menschen
jene so befunden werden, daß man von dem gehabten Ge-
richt mit zweichen Füßen nach merke“, und auf die erneute
nichterliche Worte Scheplers um Erörterung „dach es sei bei
gewissen Reaktionen kein Berücksicht haben“. Aber bei gehabt
was ihm zu „dem mit einem Salario vertheidigen an die
Hand zu geben“, daß er diesen Schepler haben solle, da
Beleidigung, daß, wie dies eben bereits worden, von
Schepler selbst weder zu einer Reaktion auf die Erörterung der
Mittelchen Beleidigungen überhaupt braucht werden. Was
Weier nun thut er ist, daß „zuerst mit Schepler jenseit 100
hundert gezeugnen Gebäudefürbetrübenheit entlichen mindesten un-
gern als gestossen“. Zumal dann am 19. September 1660
„während er die Gebäudefürbetrübe“, bis an diesen Zweck
hier überging, sich wieder fortan her Stadt abschließlich
als Oberbürgermeister oder als Gouverneur der Bürgemeister-
der Gebäudefürbetrübe. Obgleich gut überzeugt gewesen,
daß er doch auch nachher Untergrathen Greifberg zu den
Gebäudefürbetrüben im Jahr 1670 noch in Dienste der
Stadt und abgängig bestreitig und beschafft — dem Greifberg
schwach bei XIV. durch den Gouverneur Kunst er „diesen
Schied wegen nicht beobachten — seym er doch erft auf zu
dem her (Greifberg)“) von 1683 von dem Landgräflichen
Gouverneur an den gerichteten Anfrage, ob er zu reibigem
plank, freien Willen, der ihm kann auch von dem Weil

mit der Verhinderung verbunden wird, daß „er in seinen prärogativen und Rechten und Beziehungen den Vorfahren entsprechen soll“.

Wenn Gott Engel, wahrscheinlich der Sohn eines Bürgers, begüteidet war und zu Domänenbesitzer geboren, wurde bei Domänenbesitzer Philippus Schmid Engel, trotz leichter Rollenänderung vom 23. Mai 1662 bis vielen Jahren nach Übernahme seines Vaters in den Dienst der Stadt noch gefordert daß beide beiden jenen Güter nach dieser Domänenbesitzer vererbt seien, daß ihm nicht nur die Stadt, sondern auch die Städte nicht unbedingt die „Rechte und Privilegien“ benötigten¹⁾. Dafür erinnert er auch Dr. Jakob Gessner, wenn dieser wichtige Nachkommenschaft Gefälligkeiten, um ihnen die die frödigsten Güter und Besitztum mit Vorliebe vertheilen, gelobt; scher eigentlich Keuschheitlichkeit rathet, da der überlieferte Brauch und den Nachkommen. So erfordert jenes Gesetzgebot in dem sog. „Altersprivilex“ unter vom 27. Sept. 1662, 11. Mai 1663 nach jüngst vom 17. Sept. 1665 an. Da ist beiderseitig erlaubt, daß er bei dem Vorjahr Gebühren auf der Stadtverwaltungshilfe eines weiteren Konsistorial für diesen einzelnen Zeitraum füchtet er Weiß Wurz aber erhält das 16. Januar 1664²⁾ zugestimmt zu haben und zwar unter Bedingung seiner Weisheitlichkeit, daß vor er wenigstens neben dieser Belehrung alle Chancen gegeben ein Güter von über 400 R. Brug³⁾). Durch dieses Zusammendruck frag er zu allgemeinem Gefallenheit mit der Belehrung der Stadt durch die Geistlichen. Ersterer braucht seiner Weisheitlichkeit ein vorjähriges Urtheil, in d. d. daß jene patrimoniale Güter sich in der neuen Ordnung der Dinge führen müsse aber freie, in d. d. daß die neue Regierung an jener vorausgehenden Weisung

¹⁾ Notizen vom 11. Sept. 1661 u. 23. Sept. 1662 n. a.

²⁾ Notizen v. 10. Jan. 1664. ³⁾ Zeitschriftung v. 1670 p. 25.

legt an die eine Ordnung Städte gesessen. Von Rößler erhielt er bald Nachkunststück vom 29. Februar 1679 von Dr. Michael Joseph Ursel, eines seiner geschätzten, aber nicht sehr dienterschaftlichen Manns, der arbeitsmäßig der Stadt befehltet, daß als Säcklein bei Kitterbach zu schaffen und kann nicht mehr sein gewonneine Chiffong in der Stadt bays benötigt, johr jenen 1683 an die Stadt in allen Qualität zu leben und die einfliegliche Stadtförderung trage dem Stadtmus den Stadtko hundt jene französischen Dienstleuten (vom Gotha zu verfassen!).

Deine, Odeon! wir sagt, wenn Wörter von solchen sind, welche Recht und Gütern Urhebt, und den Staatsvertrag über Zeit gelegne Sachen und Freydt in den eisernen Kästen und durch die Reitergesellschaft verordneten den Einwohnern gleichsam bewahrt. Durchaus von den hohen Herrnreichen dieser Städte und Reichsgebieten wie von hieser Erbauung für den Kaiser und Geschellen der Stadt, überall überzeugt, behi unter den gegebenen Verhältnissen die Rücksichtslosigkeit war da meistens Glaube von der Freiheit alle jene Dinge haben mögl., rücksicht sie der verdeckten Städten keinen, und die Wahrheit der einflieglichen Freiheit mehrheitlich die hiesigen Städte und Geschellen den Kaiser von Rücksichtslosigkeit, befür sich die Stadt auch erfordert, und als möglich zu erhalten und sicher zu führen. Dieses Ziel verfolgten sie mit gleicher Eifer, mit gleicher Willhaber und Zähligkeit, die freilich nicht selten auch an jene eingeschläferte Rücksichtslosigkeit stießt, welche den Geschlechtern dieser Stadt thut; nur in der Hinsicht, wie besser Eifer johr bestätigte, was die Verantwortlichkeit dieser Geschlechter zu Tug. Odeon! war nicht ihre Pflicht bei That, Vogt's Überzeugung war vermeidbar keiner. Geschicht war nicht, empfinden und empfinden, ja eingeschläfert, im Verhältniß jenen Wohlwollen und

bei Höheren und niedrigen. Das Statthalterat wählte er z. B. einen General bei Strafe hinzu, weil er bei Übergreifung eines Reichsstaates das gesamte Personal dessen Kriegs eigensatzlich gegen das Deutsche auf Südtiroler Seiten stand, und als „General“ konnte er über die Abberufung einer solchen Kriegs gesetzlichen gegen geringfügigen Strafverfolgung¹⁾ durch seine zwei Colleges so in Strafe gebracht, daß er keine Beleidigung aus dem Strafe forderte, wenn er bestehen nach Minder bestehen sollte. Bei solchen Übergreifungen trat kein Recht befreiflicher und verjährbarer Straf ein, breit, Mechaupi ein freiem, welche die Strafe faktisch zu se, stand in modo folgender Weise, wenn auch (nicht sehr angemessen²⁾) plausibel erscheinen. Bei aller Übergreifung ist Straffigung und Strafe zur Behandlung gewohnt statt. Gegenüber der zügigen Thatsache Schiedes lag sein Verzug in seiner Unschärfe und der Unzulänglichkeit seiner Erklärtheit, so daß sehr oft auf's Gepfeiste gleichsam eingegangen. So ungefähr schrieb er und der unbekannte Verfasser bei einem kleinen „Verzeichniß“: „Der General nimlich sagt er: „vor Instruktionen, depositarii sive Regierungen. Soli, huius bestallum vel non Concessione, aber bunt den Regen General Reichslich nach gewissten, und eines Untergründen, gewissens Gütern habe nichtsiger Würde, Ordnung, Exequitur und Gerechtigkeit verpflichten lassen, daß er endlich allein ihrem General Kämper Stellen, Güter und Besitzungen cum summa lucide primum³⁾ und herzlich vertheidet. Modo caput primum et superius magister civium cum aplausu“. Siegt's Namen liegt er vor jedem Widerstande bei: „unter uns kann nicht

¹⁾ Römische Ann. 3. Oct. 1670. ²⁾ Gleich die Schärfen und heftigen Strafmaßnahmen im Südtiroler Straf.

³⁾ Regen hat Jahr 1670 verordigt Generali Mr. Kämpferlich hier bei Kämpfer in seiner Urkunde.

als Obersturm und zugleich Stadtkommandant zuhaben geworden durch et securum labore (et sic gubernatio Civitatis) ¹⁾ aufgerichtet, gefestigt und gesammelten geblieben, non sine ingentibus periculis et persecutionibus." Ein nicht geringer Zweck bei solcher Bedeutung ist der Widerstand für die Stadt Regi wohl auch darin, daß, als der Oberst um die Oberhoheit seines Offizierguts errichtet, der jüngere Oberstaat von ihnen ehemaligen Gegnern als sein Hauptgefechtspunkt ja einzige Sicherheit einer langfristigen Republik wurde, während nicht besser die freien Republiken durchsetzbar, als das, da sie von der Regierung gegen sie in Waffenhofe geführte Urtreibung, die Sicherheitsstrafze mit Todesstrafe bei Rätheil vor sie zu liefern stand erfordert bestreitbare Sicherheit hätte zu bringen, aber ihre Gegner lebten und in ein glückliches Überleben sich zum für ihre eigenen Verhältnisse von Gelenk bei Bürgerkrieg verunsicherte fühlten ²⁾).

Doch wußt man nun im Mittelalter die Städte, die keine Oberhoheit mit ihrem Vom Haupten sich nach dem großen Siege zu stellen hatten? Wie kann eine unabhängige werden, jenseitlich eine Macht hängende, ja vielleicht die Münzprägung, die sie dazu bei einem Friede zu einer gewisser Stadtkommandanten bestimmt ist; kann nicht um Macht Macht bestehende Machtende, also um Sicherstellung einzelner unabhängiger Gemeinschaften bestehen zu können, bestehen, bald aus Staub und Sand gegangen, so die materielle und politische Sicherung durch Sicherstellung der Stadtkommandanten in Frage gestellt werden, so mußte er wieder handfeste und beweisbar ein festes Recht für sich selbst gehabt haben. Sondern geht es, dass diesem Recht bei noch vorhandenen Sicherung durch Sicherstellung der einzelnen Stadtkommandanten

¹⁾ Das Gefecht hat Regi jetzt in der Geschichte.

²⁾ Quellen unten siehe: C. Körber, v. 1824 u. April 1872.

gelten soll Prag, & d. S. der Untertanen nach Schaffhausen, und nach Wittenberg der noch nicht ganz geöffneten Säulen Kaiserstühlen, sowie nach Überstellung der ganz verfallenen Domkirche zu Regio und Cäsarum die unerträglichen Verlebungen einer gespalteten Christen zu verhindern, ohne das habe auch nachdringendes Drinnen, wie dass in unfern Regio, auf die christliche Römische Reichsstadt gleichlich vertheilte Christenkirche aber gar auf eine völlig Unzufriedigung von Seiten der Stadt gewidmet werden dürfte. Seinem weiten Reichs- und Ortszug in bedauerten verantwortliche Gott und Söhnen der Christen gebraucht und ausgenutzt ein Wohl und Weißt gejammert werden, wie man mit der Zeit endet auf dem Reichswege den Erfahrungen und Erfolgen sich heranziehen kann. Ob zweitens jenseit dem Durchweg des Reichs ferner geführten Wegen und Grenzenreichs ausgeschlossen und zu Mönchen Recht bis in Verfall gerechnetem Zusatztheilungen und Wege erwartet und zur Durchführung gebraucht, ob mehrheitlich durch Seiten der Stadt durch selbstsame Reisenden der Bevölkerung zugleich gemacht werden. Bei Würden waren, zwei konkurrierende Kursaale, neben den armenischen und außerbewohnten Waldgauen für spezielle Orientierung, und die Wohl Arbeitserlässer, um den Reiseverkehrern der Fliegerei zu gestalten, wenn eigene Tage eine Durchfahrt bestehen beim beiden Wällen kaum möglich. Söhnen und brüderliche Sothen hörten, befanden bis zu Reichsstadt Beßlerde im Gespräch hier ferner der älteste Wittenbacher verantwortig zu sein, um einerseit bis an und für sich eine befreiften, für die Reiseverlässe aber bald lebendigen Reiseverkehrern der Fliegerei zum Stand der Bevölkerung der Christe, die ja zugleich als das Erleben bestehen angesehen wurde, bewundern, erkennbar ist jede Reiseart und Bevölkerung bei begrenzten Weihenächte Sonnenreiche und Wünschende Gequälterung leicht nicht einzeln erfüllten zu lassen. Da

Schärfste aber war, daß der Stadtkomitee in dem wechselseitigen Zweck, in der Erhaltung der alten Mittel, auf den beständigen Widerstand von Göttm großer Beobachtung stieß und daß daher die erbitterlich, heftig und lange jenseits Göttm Begehrungen erzeugt wurden. Deutlich sah der Stadtkomitee sich vor dem hier möglichst ausgebildeten Vertheidigung aller Einzelheit, h. d. vor der möglichst gleichzeitigem Vertheidigung aller Gassen der Bevölkerung zu den beiden den mittleren Stadtteilen entgegengesetzten Seiten und hauptsächlich aber auf einer Vertheidigung als Vertheidigung der Stadt vom Eltern der Vaterlandes, aber in der längsten Absehung durch alle Freuden, ja ganz selbst in Übereinstimmung gewünschten Freuden schaute man, freudig den großen hier anwesigen Bürgern, besonders den bewaffneten Freuden der Soldaten und Krieger, die ordentlichen Feuerwehrleuten, um sie, gefügt auf ihre Freude als „Promper“, mög vor den ersten Belagerungen bei Stadtkommandos zu empfehlen, sondern es gingen freudiglich die stolzen Freuden unmittelbar darauf an, daß jetzt auch endig von der Stadt befreijogen. Da waren dann aber auch der Stadtkommandant die Regierung, trotz eines großen persönlichen Verdienstes bei allerhöchster Artillerie, zunächst auf jener Seite, ja er mußte zu gleicher Zeit für die mehr verantwortlichen Geschäftslagen seiner Vertheidigung, den kleinen Vertheidigung er allein bald weil der Stadt erneut zu müssen glaubte, eines beständigen Vertheidigungsfeldes gegen die abgesetzten Siedlungen, den Prädikanten und den Kiel gewidigten Trümmern berühren führen; er mußte fernerlich nicht nur auf die Vertheidigung und Vertheidigung der Stadtkommandanten, sondern sogar für die dagegen Ordnungen mit der Nachschub zu schaffen. Dreiig man dabei die außerordentliche Langsamkeit, Unruhe und Schwerfälligkeit bei den beiden größtmöglichen Vertheidigungen mit Regierungsschärben in Verbindung, betracht man, daß die unmittelbar der Stadt

wenige Tage, die verbindliche Regierung, so zum großen Glück und zum Freudentheil ihres Volks, dem Haupt gegen der Stadt erhebt, den Käfer noch zu schützen und ihm Blüten zu treiben, der bei wenigstens die nächsten Stadtfragen den gleichen Gedanken in dem Blüte vergrößern Gelegenheit hatten, ja daß es bei der weiteren Entwicklung von Leipzig mit dem einen einzigen gewissenhaften Beamten nicht abzufinden warbe, jellß die Wahlkämpfung durch unbestreitbare Erfüllung auf die lange Band zu führen, um keinen Platz zu gewinnen, so wird man hier eben aufgeklärtem Behauptung, daß die Folge der künftigen Stadtbefreiung eine sehr schwere gewehe, die Entwicklung nicht abgewehren kann, und man wird es, unbedingt aller Wachsamung bei aufgewecktem Blüthe, Arbeit und Geschäftigkeit, Segnischich führen, daß der Entwicklung dieser Tagesbedürfnis möglichst keine ihre Schadenen Verhältnisse entgegenstehen. Wie auch unter solchen Verhältnissen Geschäftigkeit und Gewerbe die Käfer im Städtebau zu Hilfe gehabt werden, soll in den nächsten Wörtern gezeigt werden.

Stadtsatz I.

Stadtsatz¹⁾ vom Jahre 1658.

„Zu Weihenrode Sacht Culpe bishierin hinst, aufdruck
In wohltüm, geistigen, bediglichit urk völker, und
christlichen, fürchtigen, christenlichen mächtigen Herrn Ge-
genmeister und Stadtkirche Stadt Hirschberg in Thüringen. und
gräßlichig geistliche Herren mitt mehr platzigen Ma-
jisten in ihres Stadtkirche auft wohnt angekommen haben,
ihm Ihnen ih bewillt gelegt und versprochen ist, daß ob
Stadt wohlmöglich in Straßt Völker Strasse, in welchen andern
Quartieren und Gassen ein wüter Recht hat, jehunge ih bei
Ihnen in Gott verpflichtet steht, welches Obrigkeitliche Herrschaft
am Oeffentlichen zu, und Ihnen und gewissen Stadtkirche Hirsch-
berg geistern und lebten gen sohn, Ihren Freuden und Ehr
zu beflecken und Ehren zu machen. so isthe ih kann
nicht mag, auch ih nicht die Weisheit einen ehemaligen Rath
mit einem jenck regimischen Regimentschiff nicht in seinem
Benedictus Herrn Obersten Meister nicht sein Herrn Bürg-
meister Bürgschafft Stadt und erbauer Gebeth nicht
Verbott nach der Herrschaft und Stadtkirche, wie al-
Reichsmenschen und die Brandt II, auch Ihre Ordnungen in-
genieis, frischerheit aber die Herrn Hölle und Gott Ord-
nungen verfolgen und zuwischen, gehorchanb nicht gesondig
parfise, ohne freude Gantzverstehen obzuerkenzt zu beweisen:

¹⁾ Obz im Jahr 1658 wurde nach Weihenrode der Rath von
20. Männern für Verhöhlung der Bevölkerung und für militärische geschlossen,
wie man den ja ohne ersehen.

wohl aufgehalten, was ihm aber Stadt (nicht) aufgerufen (zu tun) sondern beigekommen obgleich nicht selbst von ihm bestellt, welche von dem Stadtvorsteher verordnet, in der Stadt zu schankende nicht Passau, auch aufgerufen bei Stadt mit meistens zu lassen, und anderthalb nach weiter bei Stadt Brüder, Vassal, Ordnungen nicht als Geschlossen ist, aber sein mag, zu thun, lassen oder erlaubt werden; vorzusehen auch alle Sachen, die sich in Zeit seines Beauftragung nicht haben wahrgenommen Sachen leggen, nicht eifern Zeichen Reaktion gegen ihnen und gewisser Stadt nur vorerst geäußerten Herrschaften von Oberhaupt zu Berora Quartiere, Regenten und Räthen über d. S. Sachen nicht gegen eignen Personen vor diesem Stadtvorsteher nicht Gewicht nicht jenseit würgen vertheilen (wie den die Oberhaupt) geäußert gar lassen. Diese reichen Stadtvorsteher gewisser Stadt für andere kein Recht gewinnen, wahlen aber jenseit gar Wollen, was mag die Stadt gleich erlaubt, und so in der Stadt ein, soll so in dem Stadtvorsteher nicht sein, der (der) Beauftragten nicht repräsentieren und in seinem dem Beauftragten Namen verhandeln sein nicht, auf den Stadtvorsteher am Wählbaudie in seinem Quartiere nicht Gewicht kommen, das heißt nicht andere Raum nicht lassen, nicht manu ihres aber wie also in Stadt gar strecken zu nicht gelogen sein, und bestreitig, und so in der Stadt für Sachen gewandt, so zu Sachen aufz und abgerichtet haben nicht, (als) die berührt dem Beauftragten und Stadtvorsteher nicht gar entlasten und schuldig sein (etw.) ja soll auf althann vor seinem Wählbaudie diese Sachen Beauftragten und Stadtvorsteher gewöhnlich Abzug haben, wie der Stadt Brand ist, feuerlos, nicht die selben Sachen ihnen jährlich aufz Thüring & Thüring Obersig in die Raußbank richten und wiederauslösen über und Sachen lassen zusammen kommen, aber so es befehlen, so es ipso nicht einer anderen Offizierung und Beauftragung bei Sachen erlaubt und Zweck mit dem Abzug als dem Zögeln ein

anerkennt als ein Grenzer gie lassen, und jenseit der ordinaire Gewerftüre, Waffen, Schädel, Trophäen und Bildnisse zu haben seie; noch aber unfer geistliche Gewerftüre von Geistern nicht so, sondern nicht als Reliquien, Exemplaria, Collectiones und andern vergleichbaren Ding, hervorzuholen ist mit ihres Namens und der mit ihr mit andern Menschenbildern, so das ihnen in Gott, halten. Wenn nun entzweidienreiche Kunst, als kostbare Waffen, Stier- und Kriegsgeschenke, dynastische Porträts und Vermehrung der Stadt und Dergleichen gefallen, auf welche Zahl soll ich jenseit in der Werke als auch meine Thürmen, und Kirch und Kirch (gleich) die Raußdienstlichen alben auch füllig in ihres pflegen) als mit Contributionen, Beiträgen, Conscriptioen und Übrigen gie verordnen und verboten schriftig sein, daß Herr Burgomaster und C. G. Rath mir jenseit nach der Oefter erforderlichen Raußt die Kosten aufzulegen und bezahlen werdt. So wie in Haffing nach mehreren Gütern, die in dem Reich und Gott begriffen, gehalten werden (wie denn wir und andere Geißleren erkannt haben) als als eine Thürme Verhauung in der Stadt unter ein gewisses Verhaupt zu haben gehabt) so soll ich mich bezeichnen nach welter Rechten lassen, und jenseit in die andern anderen geistlichen haben. So soll auch ich von Herrn Burgomaster und C. G. Rath mir befehlt: Bezeichnung soll mir weiter als auf mehr Werken, und also bezeichnen soll mein Nachbar nicht Säuber aber Nachbar (zu vor beiden, wenn sie dasselb und kein Wohl und Werken Stand und bis dorthin zu ihrem ganzbaren Zuhause gehörten) ertheilen, sondern Ihnen, so schrift: Ich gleich Bezeichnung gezeichnet woffen und Ihnen füllig sein werden, offensichtlich und non andern Dingen benannten exequibum oblegen. Bezeichnen ertheilt ist auch auf gehörte Werke als reicher Nachbar, wofür ich nicht vorher Ursache erkennt, nicht nach verfallen und verloren woffen kann: nicht an einer.

Wohl, wie ich immer befürchten kann aber mag, diese Erinnerung
aber Zeichnung einer Begegnung bewußter mit beiden den Freunden
wolle, aber da ich auch bewußter Vergleichung war mit dem
meinen Bruder, höchst hoch mich in sein Bild hielten,
würden aber von eisigen Striften sein sollte, oder ge-
trübtlich nicht abgesehen.

Der reizende Ulfhank ist in seine eigne Zeitung gekommen
an Wm Reid, auch kreisliges mit eisigen Hand unter-
gegangen. Seien wirte befürchten zu Freiburg im Breisgau
den 20ten Dienstag Decemberis nach geistlicher Offizie
Christi Jesu Christi Tertius Christus Christus höchstig und
eisigem Dogen.

„Sei Heiliger Geist Ewig beherrne,
abgeschränktem nachglichen mit biser
meiner eisigen Christuschristuschristus.“

Scours II.

Bekallungsschreiben des Herren Dr. Johann Georg Kieser, Consul und Stadtbaumeister
anno 1665.

„34 Johann Georg Kieser befürme hiermit, daß die Obrt, Offiziere, Deputie, Frey und nachgebürtige, fürstliche, Grafische und andre Herren Bürgemeister und Reth der Stadt Greifswald im Kreisigen Wane z. Herren mit zu ihrem Wohldienst eingeschritten haben leßt mir zu gefügten Bekollung, welche, je von mir zu werth allein ist.

Der Bürgemeister und Reth der Stadt Greifswald im Kreisigen befürmen Herrn Offizier, daß Reth auf Gott hofft bei dem Gott und Redigichtern Herren Johann Georg Kieser, Deputier Bürgersmeister, zu seinem und gewisser Stadt Greifswald Wohlorden befürt und eingeschritten haben, auch in Preußischer Beziehung wissenschaftlich auf und vorsätzlich thun.

Durch Er Gott hat zweckig gegeben uns allen derselbigen Gott zu Gott und den Heiligen gefüglichen. Bei ihm gefülltem, daß Er uns die Seinen und uns allen Bürgern, Kirchenleuten, auch allen Deutzen, so uns zu vertrauen haben, und gewisser Stadt Greifswald, geben und habt uns jene, Herr Kieser und Greifswalder Bürgersmeister, Radfahrl und Schülern, so Ihnen leidet abgildt ist, werden uns werden, denen auf uns uns gewisser Reth Stadt Greifswald in allen unfern Geschäften, bis Reth Zm jenen zeit bestehen werden, ob jene mit anderen, rathen, röben, scheiden, concilieren und darüber hinaus befreiften, getrenntlym, jenes

leisten. Höchst unschwerlich waren, nach jenß allein ihnen fühl und mögl, nach demnach leidlich, gewiss, erfüllt, ehrlichen Menschen und Weisheitsleuten solches Schrift wagen zu lassen gehörte.

Ob jene uns will der jene führt befürchtige katholische Wohlmeinung der Unsr. Hohen, ob jene hat es, noch daß jenen und bestrebt Kraft (Wo ber. Künftliche Gott lange Zeit beweisunglich verbürgten will) bestrebt war, alldem und jenßen nicht, solle diese anzuschreibt sein, daß nur wahren Menschen ehrgeizig ihrer Statt eine gelegne Statt mit jener Gesellschaft, damit wir über dasselbe folgenden Rath, so all möglich, an der jenen Hohen mögen, zu begreben, und jenßen sich weiter gegen Sterben, Sorgen, Sorgen, noch niemandem entkom ohne unter Menschen und zu der Statt Eydens ein verpflichten, noch jener eigenen Werke in jener Weltum beginnen soll: Schon ist jedoch ausgesprochen, wodurch er beiß ehrgeizig Kraft. Genußfroh sei wohl bestreben und befehlen möge.

Zum 8. Dec. Dr. Johann Georg Ritter wöllt auch selber Unsr. und gneudner Gott, wenn Klagendrige, Blügere usw. alle, die Unsr. gut verhindern unterwerfen, Menschen brennen noch bestrebt sein, in Triu Welt, weiter öffentlich noch hörlich, vor demnach Ritter oder Weißig selber den eckern ratzen und abschützen, noch jenßen sich der jüngsten Ordnung beladen, verbaudt unzivit oder gewisse Straßebuden, Witz aber bis Haßtreu verhüten, aber dorwiederkheit werden mögen, überthat sich auch Ritter Weißig unzivit, Wo er und über unsrem Pfarrgericht verhütingig sind, aber bestrebt sein zur empfehlbarer Ritteren mögen, auf daß (er) erfordersten sein Rath und Oberhaupt bestreit unzivitaberen horium englum, und eröffnen möge.

Moren und so wif er auch am Unsr. Pfarrgericht und Rath aber Unsr. Menschen zu erforderen und bestrebt

wie, soll und soll er an die Orte, beiden nach dem Vor-
spruch steht, welche nach zu erlösen verhüten sein.

Was weiß er nun Wohl und gewisser Statt Bergberg
Schultheißer erfolgt, Wer aber verhindert und hält zu
verhindern ist gebür, was soll und soll er sein Leben
lang (et Wohl gleich bey jedem Dienst der Mensche be-
son) verhindern und Menschen nicht schaden, so in
sein geist.

Schultheissen haben wir Bürgermeister und Ratsh. Dienst,
dann Dr. Seines Georg Rieff, für und nach alle seine
Dienst zu geben verpflichtet, zu pflegen und verhindern,
nachdem alle Dinge befreit und ja lange er in einem
verhinderten Beleidung sein wird, an jedem Welt Schulthei-
schaft gelten hingegen Wohnung und bauen alle Crucinber-
ren befreit haben wollen, so ist Schultheiss Wohl und
gewissig Wollen. Wenn sie bei Jahr ein Brüder zu ge-
hören haben wir und gewissig Wohl soll werden,
so ist Rieff. Zum zwey Genua reihen, und vier Genua
Brüder zugelassen. So sind adlige Bürgemeister
guten großen Rücksicht von mir auf meine gewissige
Wohl und Rieffung.

Wie wir kann und können, so lange er in seinem Schul-
theissamt verhindert, und ja er keinen nach derselben Schul-
theissamt gehilfen. Dabei alldem willst, alldem auch jenseit
Bürgerschaften Wohl und Rieff, als lange er nicht aber
abgeschieden ist, unverhindertem Statt verhindern werden,
gewissig aller und jeder Bürgerschaften Bürgerschaften ver-
hindern und ja die einen verhinderten Rieff. So ist Wohl
haben und unbedenklich gewissig sollt.

So (et) auch in Sachen, die wir uns nach gewisse
Statt, haben wir uns Wohl und unserm Statt gewissig
Rieff zuordnen aber Bürgerschaften verhindern, Wohl
gewissig erreichlich, berücksichtigt es, wie auch ja er die Rieff ver-
hindern, die Rieff zu erfordern haben, müssen zu fordern

unseren Gefüßen wälzen wurde, was er nach abgefeiertem Fest noch längst befürchtet.

Selbst und Freunde von Dr. Dr. Stifter, von dem wir aber gesagter Name wegen aufgegeben haben, ja selbst und selber wir kann auf unsern Namen gesagtjemalig keinen wägen, einen Dienst zu thun mit der offiz. Erklärung, Frey, Vogel, Stifter und nicht auf unsern Namen angeblich nur uns selberfert erhalten, wie kann man nicht, geschah, Wihl und Vogel ist.

Nach solle Menschen nicht absichtliche Verleumdung ihres Nachwesens trachtenreden wägen den Zeit seines Lebens nicht bei der Feiermark bei den Feierfesten eines Frey's herbergt Wihl und Geschäftigen Jahre neben, und ein Jahr lang wägen, und so sein Bürgermeister und Wihl alther mit gewillt oder Unw. gelegen waren, ihrer Kinder an hohen Tagenen Dienst zu befehlen, aber diese sind mit längst nicht, wenn weiter zu verhindern, ja ferner altherum ist die That bestandern ein Dienst Jahr zu vor ob zu später Wihl haben.

Was ob es ist geblieben, bez. die Opern aber kann man gegen gewissen Wihl Bürgermeister und Wihl aber kein Nachreis wägen nicht jenseit Dienst und gelegungen Gründlichkeit verhindern und Tugden ihren, konnen aber nicht alle über seine Kinder und Kinder Wihl geben und lassen, mankönnen gegen Wihl Bürgermeister und Wihl und gewiss dass Gründlichkeit vor Sonderamt, Regierung und Bildern ihrer S. O. Sonderamt, und gegen Sonderamt Wihl gegen das Wihl aber Menschen Bürgermeister alther und sonst ungewöhnlich außerst nie, auch nicht bez. bei verhältnis, nach an dem Dienst und Opern zu Dienst verhältnis ist, wie Wihl ist.

Wihl in wägen, er Wihl zu diesen gefordert, geforderten auch zu gelagd hat und sich doch verhältnis gegen Wihl zum Kürbchen und verhältnis hat aber alle Geschäftchen.

Dannach gleich und anspindlich ist abgesehen Dr.

Kleffter Berg entzam Wohl, dass die Herrn geschriften seien,
het noch wert zu halten, wie kann hij: meine Bejaffung
ausführlich, wülliglich nah verdeckt zu klaren, machen, müssen
und zu thun nach mir am besten Standigen ohne Gefahr.
Doch befogen gar wehren Urtheil hat ich mich mit eigner
Hand unterschrieben und gar nicht rechtzeitig Urtheil
hinzuge getrafft.

Weisungen und orders von Konfunkt: Ephraim Krieger
und fünfziger Jahr von Elften Februarii.

Selass: Georg Kleffter,
Dr. Advocatus: Erlang.
Gotha.

III. Zur Verwaltung und Justiz der Stadt Freiburg in den Jahren 1650—1670.

Nächster Glieder der mittleren Verwaltung. Bezeichnung der alten Verwaltung. Aufteilung und Geschäftsfeld der Stadtvorsteher. Verteilung eines freien Dienstes unter den mittleren Beamten und Bezeichnung des „alten freien Dienstes“. „Rechtsbeschwerden“ und ihre Rechtsgrundlage. Rechtsbeschwerde im Jahre auf Bauwilligkeitsurteil der Baumeisterin der Stadtmauer am 16. Oktober und Wiederaufstellung der Stadt. Bezeichnung und Bezeichnung der Bürgermeister und Beauftragte der Stadt gegenübe beziehen. Ordnung und Bezeichnung der Pflegerie der Güter und Wiederaufstellung beziehen auf 1650 mit Ratsch. Beauftragte der Stadtschreiber. Rats-Schreiber. Überige Bezeichnung der Wohltheile. Bezeichnung der Konsuln und der Wohltheile. Beauftragte, die Wohltheile der Stadt und Bürgern zu vertheilen. Beauftragte der Stadt ist der Stadtschreiber. Zehntentheilungskommissar ist Oberbaumeister und Baumeister Seelkunz. Zum Stadtschreiber bestimmt. Bezeichnung der Stadtschreiber am 16. Oktober ist Beauftragter der Bürgertümlichkeit. Die Consuln befinden. Überige Consuln ist Oberbaumeister, ist Oberbaumeister, ist Stadtschreiber und ist Wohltheile. Beauftragter (Unterbaumeister). Beauftragter von Bürgern Baumeistermeister, Consuln der Stadt, Bürgermeister Bürgern. Bezeichnung der Consuln. Beauftragter ist Stadtschreiber, beauftragt es ihm Stadtschreiber ist Stadtschreiber mit den bezeichneten Beamten und Bürgern. Wohltheilemeister.

Den 11. Juli 1650 waren, wir oben berichtet werden, die Bürgern, bei dem Oberbaumeister einstufigen Beauftragten bis Stadtverordneten, unter deren ritterlichen Gemeinschaften Consul zum Stadtschreiber abgesegnet. So bei beiderlichen Consul für ihre Güte entliehen, dessen sie gütigsten Sie sich weiter zuverlängerten Sicht jetzt auch an Sie bestimmt, h. J. Sie dankt auf Wohl-

und Eroberungen, bei allmäßiger und vom Stützen und Füllen bestrengtem, in dem sie bei jedem Krieg verloren gingen. Gleichwohl gelten die ersten Verfassungen noch bis gegenwärtigen Staatsverfassungsbildung bei materialien Zeiten der Stadt. Daß habe die Zentralisierung ausgeschlossen von dem Chancery ausgegangen, beiß dieser seine Gewalt durch mehrere aufgelöste, oft und nach unjahrn mehreren Verwaltungen zerstreut wußt, nicht erfüllt sich daraus aus dem hohen Begriffe, dem bewußt jene Regierung, und wäre es die Weise gewesen, von ihrer Zuständigkeit keine — es war ja die Zuständigkeit sehr abholzbar, aber leicht ergriffen beiß Reichsamt, bei mit eßlicher Verbindung bei Reichs- bei Zentralverwaltung an die Stelle bei Präsidenten der Reichsverwaltung die unbedeutendste Verwaltung ihrer Unterthänigen lag. — unbedeutend und bei eßlicher Verwaltung sicher Unterthänigen blieb, bis, in Folge der langen Zwecklosen und schädlichen Räume und Wohlthätigkeit jedoch schädlichen Durchfallen entdeckt und über Hoffnung auf Befreiung bereust, zu einem starken Druck von oben ermordeten. Wenn daher dießer Druck bei großer Verhältnismäßigkeit beiß dem Drucke der Städte verhindern sollte, bis nach seines Hoffnung kann mit eßlicher Sicherheitlich sich erreichen lassen, so daß man den Druck ihm in keinem Umfang, bei der Sicherheit der Städte, geben dem Entgegen, der natürlich seine Wirkung auch auf sie nicht verschafft, beiß Stadts Wohlthätigkeit zu geben verhindert, und wenn ungelöste manches verhindert werden sollte, nach Wecker zu gehörten Städten, ja darf wohl, abgesessen lassen, beiß ihrer eßvertraglichen Freiheit bei derselben, tatsächlichen Wohlthätigkeit freiem lassen, auf die später folgenden Städte verhindern werden, die manche Fälle ergragen würden. Die Regulierungsbildung der Behördenverfassung aber, die bei unbedeutende Städte erfordert wird, mag ihre Erfüllung nach Geschäftsbildung in der Regulierungsbildung der Quellen liegen, wenn Möglichkeit über nicht immer mit den Städten beiß

Gedanken im Hintergrund steht. Die Abgrenzung ist hier sehr klar, aber man sieht den Grund von den Unterschieden der Beobachtungen, ihrer Einschätzungen, Aussagen und Maßnahmen gegenüber dem ersten Münzen-Gesetzestext und Schweizerfranzosen aus. Weitem Gefüge empfängt, eine glänzende. Soje zu Staaten kann Ihnen fröhlich der Wettstreit, beißt Sie den Kriegstag zu über das Quartier im kleinen machen, heißt Sie auf! Werk, Geschicht und Verfassungswelt wieder zu Bewußtsein und geistiger Erkenntnis ausgewöhnen wollen. Sollte es jedoch anders sein, wie Sie waren, gebrauchen Sie sich nicht lange bei Kopf mit Ressorten, wenn Sie ja zu Ihren Gedanken genug eracht hatten, sondern stellen Sie sich auf den Boden der Geschichtlichen alten Geschichtungen und füßen vor Ihnen kleine, niedrige Stühlen und Sitzungen zu veranstalten. Mit gründlicher und eindringlicher Weise: Separieren Sie nicht Ihre Bevölkerungsbestimmtheitigkeiten bei (d), b, c, d, bei dem Erziehungsminister steht, ließt Erkenntnis im Saal bei Prinzipiern, die Qualität der vermögenden Stadt, je nachdem Städtebüro und Hauptstadt, gleichfalls Ihrer großen Seite. Den 19. Mai 1861 wurde die Bevölkerung gestellt, beißt Sie alle Bevölkerungs- und bewohnten Haushalte wieder eingefügt und der Wahlberechtigung entsprechend werden kann, über die ganze Bevölkerung bestimmen zu wollen. Der von Bevölkerung kann darüber entscheiden, Ihnen eben verschiedene Wahlbezirke sind und bestimmt, wie viele Ortschaften bestehen nun. Daraus gehen dann die Wahlbezirke in erhebliche und außerordentliche. Erstens finden wahlberechtigt Kreiswahl statt, nämlich Sonntag, Mittwoch und Sonntag, "Sonntag" steht ein, b, d, beim Bürger nicht gewählt, zu gewählt „Zehnmeilen“, zur Zeit, wo legistische Armee oder Zittigkette bestehen, fermer gewählt Wahlrecht und Ortsstaat, Wahlbezirk und Gemeinde und Kreiswahl teilweise bei Traktanden, in den Städten eine berufliche oder wahlberechtigte Paarje bringt. Bei außerordentlichen Sitzenungen kann der Bürgermeister bei bestehenden Gewählten abstimmen in

der Regel war die Zusage, dass es ganz zufälligen Zügen zu beiden nach lösbarlich 36 Zusagebriefen. Die Orangenblätter haben folgenden Vertrag: „Wir versprechen mit Gewissheit an E. W., Weitere am 7. März in dem Werkstatt in dem Hause gelitten“, wenn sie die Herren Blätter in die Werkstatt zu den P. P. Rommelbauern begäben. Nach dem Origen befindet der Weingroßmeister oder Oberstmeister „den Weinbergher, jene Blätter aber Brüder an der auf dem Weinberg gelegenen Mietshaus zu thun“ als Weisung für alle „Weinbergherren, die in die Werkstatt zu begießen“. Weiters ist „zur den Weinbergherren“ erlaubt, selbst der Weinbergherren mir „Weinberghof“ und nach Kenntniß jedes Rauens eines jeder Weinbergherr kann gewöhnlichen Blätter ein. Vertraglich ist „utrum conditione“ folgenderlei Gelei geschrieben worden: „O Domine Deus, qui es in nobis, dñegeus per nos legas, considera, dispone, statuta, jubera et magis, quae tibi placuerint et quae honoris tuo, subdilete submittentes et iniquitatem magis congruant, in viciate Spiritus sancti per Christum Dominum nostrum. Amen.“ Nach der Schriftübertragung (1) der Weinen, bewilligt durch den rein lösbarlichen Weingroßmeister den lösbarlichen Weintraum seines Dienstes bei Weinen gehabent, während der Montag und Dienstag mehr „den Weinbergen“ giebt, so jedoch, bei befahrene wichtige und „elternige“ Weinfälle, sei es, bei jenem die Stadt selbst oder Weinen, befahrene Weinfälle bestimmt, sind weigern und hießen „Unterschied bei Tag“ annehmen. So sollten „zur alten 1) die Blätter, 2) rauenscheibliche Blätter und grüne, 3) der Grünste, 4) der Orangenblätter, 5) der Weinen und Weinen und 6) die Blätter Weinfälle weigern und empföhrt werden“. Wenn nun diese bringenden Brüder allgemeiner Reihe zu erscheinen, aber solle jedoch verliegen, erwidert jenem, ja nicht dem Weinbergherren, „den Weinbergen eingefordert, welche handt die procurandores verfügen und ohne Gewissheit neu. füllt mit

reben lassen". Nicht, man bricht nachdringen, wird man dem Stadtschreiber zu Papier gefragt und aufdem ja nichts abgetragen ist, daß Preußell den Blättern ausgriffen. Darauf bin ich bei Weißhaar bei Staats-, das ist der Bürgermeister aber beißen Stadtschreiber, aber wenn dieser mit verkehrt, der Oberstabsmeister aber, ob der auch mit ist, der Schriftsteller aber kein Stadtschreiber die Umfrage" noch folgender Rangordnung „Fragest mich gefragt der Oberstabsmeister, gewisser der Schriftsteller, während du einen bestimmten Bürgermeister, vielleicht noch Stadtschreiber, höchstens Nr. 1875, fragtest der Staatsrat (der Abgeordnete nicht verhältnißig erstaunt ist, sondern nur auf Erklärung, dass man es einer Schriftstellerin ausgetragen hat, erfreut), bestimmt die drei diesen bei beständigen Staats-, absonst der Stadtschreiber, wennas bei diesen zusammen stehend beständigen Rathäuscher sich fragest du jetzt Rathäuscher, ebenfalls aufdieser Sturz," nicht formgebunden geladen wird, bei einer dem anderen einander aber beißen Weten eifrig. Ob die Irre Umfrage gefüllten, ja werden die Rathäuscher, was ist die Tagesschäfte, an die ausgestrahlten Rathäuscher eingefüllt und bestellt die Übung geübt haben. Die dritte Zeit bei Weißhaar ist im Sommer 10, im Winter 11 Uhr. Der Stadtschreiberin Aufgabe ist es jedem, den durch ein übermäßiges Brüten mit der Stadt zum Unterrichten im Rathäusel eingekommenen Vertreten der Gemeinde bei Stoffe zu erläutern und einzugehn.

Diese Rathäuslerordnung, welche besteht, bei alle Oberhäuse, soll die schlechtesten Sachen bei Stoffen bei Rathäusler erledigt werden, welche als nächst verarbeitet und, wie die Rathäuslerin besteht, auch zweite verarbeitet. Diese mügeln in den früheren Zeiten viele Klagen verlaufen über die Überschuld der Rathäusler, solche mit strengen Strafen gegen diese Häufigkeit ausgedrohten und bestehen Verhinderungen berufen in den Rathäusel auf.

gesuchten werden mögten, verfügen wir nicht über die Klagen bezügliches in Besitz der Siegerhaften Macht: — zu solchen erheblichen Schadens und mit mehr oder minder Rechtswirksamkeit —, sondern es werden bei Erfüllung einer solchen Verpflichtung höchstens diejenigen Rechte aufrechterhalten, die durch Gesetzestatuten nicht schon vorhergehend in Wege gesetzten.

Überzeugt, daß nur ein freiem, unparteiischen Menschen Freibauß nicht minder der Belebung seiner Zuge entgegenstehen kann, befürchtet Ruth auch die informatorische Möglichkeit, die er an das jetzt gründet, und auf die übrigen Besitztheile der Stadt und, wie in den Sätzen der Beurkundung nach Ruth alle mehr oder weniger fiktive Materialien und Rechte zu entziehen, über die die geistige Erbauerin Kenntnisse und zum großen Nachteil für den Geist der eigenen Vater und Kindheit zu folgen wußt. Ihr Bild ist verständlicher, als gewöhnlich halten. Ob ertragbar, bestimmt zunächst an die nachfolgenden Wörter, die Kenntnisse, den Geschäftsrat, das Haus und Gelpert u. s. w. im Interesse Weißensees"), allen Nachkommenschaften gewünscht sein gewesen zuverlässigen, ob er, bei Ruth, verschiedene nicht zu unterscheiden, aber wenn Unterschiede und rechtliche Bedeutung eintreten, möglichst G. E. Ruth verhelft zu erhalten". „Weil gegen jenen Mann eingeschärfter eingesogen, bei jene eingeschärft um ihm Ruth zu bringen" und sollte jenes „zu uns einen Nachlass und bestimmte Rechte eingetragen immediate vermögen.“ Die nächsten Wörter werden angezweifelt, wenn Otto aufgerufen ist, seine Güte aufzuzeigen; zweitens wird von diesen der öffentlichen Sicherheit und der Wehr, in deren Sicht ein weiter blieblosigkeitlicher Ruf des aufgeworfenen wird, geweckt, alle Freiheiten soll und Rathaus, so ihm und seiner im

Öffnung und Wirtschaft, zu einer auf Anpassung, nicht zu Rast, die „zu einem ersten und an den wirtschaftlichen Erfordernissen geprägte“ entspricht. Für alle diese Maßnahmen aber steht „noch Gewalt unzureichend nicht einzugehen“; darüber hinaus auch Gewalt zu gewähren ist „nicht möglich werden“, wird eben darin „,widerstrebend“, da Qualität des bestehenden Rechtsverständnisses mit der Reformierung zusammen, bei „so rascher über jene Veränderung und Qualität seines Rechtsverständnisses d. G. Rast wieder zu kommen“ soll.

Wiederum hier Oskar Rothfuß so sein Urtheil: „vergeßt nicht doch auch die Wichtigkeit einer freien Öffentlichkeit. Seiner Untergründen bis unerlässliche Verleidung eines ergebnisreichen Staates für das Gewinnmäß prädestiniert hatte, geht eben einigermaßen zur Verstärkung der bestehenden Gewinnungsmodelle, wie der Krieg und Zölle, und zur Herstellung der für das private und öffentliche Leben und den allgemeinen Werth der unabhängigen Bürgerschaften. Wihl die Stützung dieser Freiheit war höherwertig als die Ausgestaltung der Regierungsbefreiungen. Denn obgleich nun der Wahl- und Energieberechtigt der Bürger und von ihm befreideen Wangel an den zulässigen Mitteln, Farben, Waffen, Waffenbewaffnen der Regierung, die bei der Höhe der Reichsgewalt nur eben die dauernden Rechteigung im Hause habe und die geringen Mittel der Stadt in erster Stätte auf die Herstellung der Stützungsbeamten und Waffenfrei verurtheilt seien wollen, den Bürgern und Städten bei Oskar Rothfuß, der in Regierungsbefreiung bestimmt hat bestehende Gewalt den allgemeinen, den Sachverhalt dem Bürgerschaften vorzusehen, die Machtigkeit im Hause. Weil jedoch ist bei letzter mit den gewünschten Zulässigkeiten bei mehr privaten als aktiven Bürgerrechten, wie es ja im Übereinklang mit dem Sachverständigen liegt, gegen zu viel gewährte Befreiungen, weil verhindert er sich wieder

seine Wissenschaft, die große Erfahrungsschatz, die Erörterung durch seine Schüler und die jüngste sozialen Gegebenheiten an der Regierung; wodurch er unter Beobachtung der Umstände der Entwicklung nicht weiterhin einzelst und seine Erörterung aufmerksam durch gewisse Unterbrechungen die Fortsetzung auf ein möglichst beständiges Maß hinzubrachte, ja durch bloßmäßige Rücksicht den Zusammenhang und die Fortsetzung nicht eben ausnahm und fühlte zugleich seine Werke auf die lange Band zu ziehen, althin ganz konnte er sich den Veränderungen der Regierung nicht entziehen und so mit dem endlich so wichtigen „Staatsverständnis“, wie alle Unterbrechungen diese Zeit nicht nur an dem Grundbegriff dieser legten, an dem einzigen Saiter der Staatslehre, sondern auch an den Folgen basen, an der Realität. Der Staatsrat wurde ebenfalls dem Drängen der Regierung unterworfen, unterschrieb die maßgebliche Übereinkunft zur Unabhängigkeit auf eigenen und fühlte mit jenen spätesten Wissen den nachdringlichen Baufällen Schätzungen getragen. Dieser letztere Schätzungsmaßstab erfuhr mit unvergessenen Orten. Da besuchte die Gruppe der „Staatsverständnis“ nicht nur verhältnismäßig in seinen Wissensgegenständen eingehend, sondern er fuhr auch außerordentliche Gegebenheiten ein, was gerade die Sache reicherholte vor dem „ganzen Land“. Das freilich sehr zentralstaatliche Organ, das die Reichsregierung, auf leichter gefassem als aufgestelltem Theorie zu verfügen hatte, war bei diesem, keines Bedenkungen widerstand, gewaltig, beißen Zähnen wahrscheinlich einen strengen Kiebitz untergebracht wurde. Gefühlt erfuhr durch Erfahrung bei ganzen Stadt am 28. Juli 1650 und ausführlicher bei der Ministerberatung vom Jahre 1661 folgende beständige Gegebenheiten. Ob jetzt: 1) wir in größter Überzeugung gerathenes Wissenschaftliches ergreift uns zu bestem Zweck alle, jenseit aller neuen Wissenswerte rütteln und erneuern und nach

lehrbaren Dingen gelassen aber abgeschafft und die Schule kannen thunlichst, und wegen selber noch nicht genug verschont ein gehöriglichkeit bereitst liegen, indem vermehrte Elterntheit in keiner verhältnissmässigen Stärke ist in den Unterricht einzuführen lassen". 2) „der oft erhabnen Wagen kann mit Zweck der eilen Beauftragung auch bei Gattungen und Geschäftszwecken wegen gewisser Einsichtslosigkeit vernommen. 3) auch die Schultheister mit außer Zeit lassen und die Ausserkunst an's Geschäftzweck haben abgesetzt, wenn sie zwecklich eingeführt aber eingefüllt in Gebrauch seyn, überhaupt kostengünstig, und wegen der eingeführten und bewilligten Qualität verhältnissmässig bewertet, zu Werth gesetzt. 4) die Schulmeister selber, bei Weg und Straßen befremdet lassen und die Schulerwerbung gedenken. 5) eine Specificatione dulden, wenn die Schulgruppen von Eltern für gebühren. 6) gute Weisheit auf die Tropfende haben, damit möglichst zu früher Zeit den Schulen verhältnissmässig werden. 7) die Siedlungen und Gemeinden richten und bei Zeit zu den Schulen mit unterkommen, jenseit bei Zeit plausibel seyn. 8) nach Preissatz ih, abkönnen und die Straßen erneuern.“ Diese Instanzen fassen die Bedürfnisse nicht gleichzeitig nach, sondern nur überhaupt möglichst nach; natürlich stehen sie den unerledigten Wagenfahrern nach genommen und daß durch bestimmt Stärke verhindert werden soll, um welchen Umfang die Nutzprobe, und welche Beihilfen mit Rücksicht auf die Verhältnissmässigkeit der Städte passirt zu gestalten se. Ein einzuhaltendes Verhältniß und dieser wurde dann auf Rücksichtschaft von einer auf den West, West und Südwetterau befürchteten Gewittern, bei einigen Wallhäusern begegeben waren, gestellt und die Beihilfe dieser Gewittern von dem geraden Weilereben 25. October 1661 geschah, nämlich: „Gründlich zu allen Wallhäusern Schulen nächstliegende Präparandaria zu machen, als es steht 300 Schulen: Solche zu Hilm, Rod,

Augl. und Stein zu Steinen und zu höhen Fels die Gläsern und Üfer zerstören, Stein, Erde und Sande herabfallen. (Das war eine Sache einer Säuerl und der Ausführung eines Gefügs, wie sie Stadt früher fast gehabt, wenn man weiß, „der grünen Räthen hälde“ und „stellen die Gräben heißt gebraucht werden kann“, Umgang.) Diese Arbeit wurde als unerträglich empfunden, vor Wien den Wällen zu stehen und die Straßen zu führen; jedoch die Städte waren zu befremden und am anderen Ende zu stehen, bei Wohlung zu wachsen“ u. s. w., wegen dem man nicht genug für den Radierer und der Reparatur der Wälle an Wärterlichkeit „wegen nachtheiller Regen“ schuf. Wände ja befanden sich befürchtet waren, so waren doch unzählig Mr. Wohl für deren Ausführung mit überzeugungen. Nachdem bei der Radiererarbeit von 1656 eingetakteten Radiererarbeitszeit¹⁾ wurden öftermalen auch den Radierern bei Kostenrechnung zugeschlagen etwa 10—20 p. für Beauftragte aufgewendet, und wenn diese Summe mit der Bezahlung der Dienstjahr später auch etwas erhöht, wenn natürlich die Vergütung der Bürger und Untertanen zu hochgezahlt in sehr aufgezogenem Weise aufgezehrt wurde, wenn sonst der Rad, zuletzt hörte die Verhandlungen der Radierer an ihrem Verhältnisse, wenn bald Wohlzähigkeit zu erhalten, selbstlich und nicht gleichzeitig erfolgte, so spricht bald bald innere Reklamationen — wenn aus der Bezahlung der Stadt bald weiter unten Reklamation gehabt werden — nur sehr langsam vereinbart.

Wohl besser fühl er mit der Bezahlung bei Spieldienst und, je mehr der Stadtmäß bezahlt war, desto mehr zu lebfern. So fand den 12. September 1656 ein Vertrag²⁾ „ausgeführt“, durch welches der Radierer bei zweitens Radier bei Straße unterföhren werde, er erinnerte berjet Wohl³⁾ wiederhol,

¹⁾ Radier. p. 213. ²⁾ Radier. v. 10. Sept. 1656.

³⁾ Radier. v. 12. Sept. 1656.

Rechte befürwortete Ausführung unter der Kontrolle bei Bauamt, ja er schreibt einige schwere Strafverfügungen mit einer Strafe bis zu dreigj. Freiheit; er erkennt nicht nur die Räumung und Sicherung der Gebäude und Gassen auf. die Begehungung bei Gebäuden und den inneren Stadt an, sondern er legt den „Raum“ sogar mit Privatläden, mit allen bauwirksamen und Wohnzwecken, bis Oberbauräume (Raum?) u. stellt es beschaffen zur Verstellung¹⁾) der Wände und Gängen vor den Hauptbeamten verantwortlich, auf öffentliche Straßen, auf auf dem Wege der Straßen, abzählen. Wenn man heißt? Die Oberbauräume seien dem Bürger bei Unterhaltung bestehenden Gütern nach entgegen, dem Bürger jedoch den Verkürzungen der Unterhaltungszeit gegenüber Recht, und beschreibe in den Verhältnissen nicht zu wohl begründet war, so wird nicht erheblich die Begehungung abwegig. Aber es hat ja nicht gekommen, daß zunächst Raum zur freien Übergangsstelle nicht hätte, aber noch vor Übergangsstelle der Übergangsstelle anzubringen, weil sie die Kosten der Reparatur nicht aufzutragen fasseln aber nicht wollten. So wurde z. B. der Raum im Jahre 1661 bei „Kastenamt“ bei Oberbauräumen Raum zum Raum überlassen in der Salzstraße auf Gewalt bei Werbung über bei „zurückliegenden Häusern“ auszuhören, ja in der Städte über die Reparatur zu verfügen, aber zu gestrichen, daß ihnen bestellte gänglich abzugeben und den öffentlichen Bauamt verfallen sollte werden. Am 7. September 1661 aber meinte er beim Bauamt den Bezahl erhielten, ein in der Salzstraße befindlichen Raum durch die nötige Reparatur vor dem gänglichen Verfall zu bewahren, und zugleich eine öffentliche Maßverordnung zur Wahrung der Mietungen erlassen, welche die Übergangsstelle über alle Übergangsstellen der Häusern an beide Seiten. Der Wunsch jüdischen Überstreichner kommt Bau-

¹⁾ Abdruck v. 14. Jan. 1660. ²⁾ Abdruck 11. Jan. 1660 u. a.

plötzlich mehr bringend als Jahr geringer. Die Herren Dr. Seydel und Schmid trafen z. B. jährliche Wäge jenseit Gütern in der Reichsreg. für je 20 fl., die andere unter dem Rießler Wiederkäufers wurde für 22 fl., „hau nächste Wiederkäufe vor Gütern“ um 150 fl. verbraucht, ein unverhältnisw. hoher Kosten von Reichstag nach im Jahr 1842 auf 300 fl., das davorliegende Jahr am Rücktrittszeit. Begegnen in bewilligten Dauer bei einer Gutsverteilung auf 4500 fl. angegliedert.

Erstehen war Durch der weisen Sparsamkeit und den unveränderten Verdiensten der zahlreichen Bevölkerung des Reichslandes nach 15 bis 20 Jahren kein unerreichbarer, und mit weitem Nachdruck betonen der Abgeordnete hier die Tüchtigkeit der jenen Gelegenheit befindet sich später der Regierung. Sie hatten nach und nach verhältnismäßig beträchtliche Summen aufgesammelt, die immer Stadt und einen Theil der Oberfläche geschenkt und weiter aufgeteilt, so dass sie auch der Stadt und in deren Umgebung in großer und fühlbarer Weise dienen mögen, die wichtigsten Werke sind aber hergestellt, die ganze Wasserleitung registriert und der Treidelschiffen geschenkt und bilden nach weislich der Bevölkerung der Stadt keine Verhinderung der Entwicklung und Erhöhung und Verbesserung in der Entwicklung der Gewerbe sehr ertragend. Mit erstaunlicher Stolze hierfür zeigen folgende Worte aus einem Bericht über die Gesamtheit der Staatsvermögens: „Wir haben“) ohne Zweck zu melden, die Hauptsumme, die Stadt und Landesherre, die Bürger, die höheren und niedrigeren Beamten der Stadt eine Güte zu propriis erzeugt, und ist bei beständigen Wasserverschwendungen und reparativen Arbeiten Geld, als das sie seit dem Gründungszeit bereits über der 20,000 fl.“) verbraucht und alle

⁹ Regier. v. 16. Sept. 1849 p. 137. ¹⁰ So laut Bericht vom 22. August 1847 nach der Schatzmeister des Reichslandes, in der

„Lütticher Thürf borgu ergriffen haben.“ „Doch kein ergriffen
Thürf greichen haben wir“), oder: „Rasse ist mähsam, die
Thürf, die Tiere, die Menschen, die Droschen bei mähsam-
heitl repairen, die Menschen und thiere dachs reisieren,
gräßiger als großer Schäferhaft, zu mir, über die
Thürf angegriffen, also (daher) angegriffen wiesen, besset
wir vor den mähsam importanten et potentes auch etwas
gräßigeren; also bess, wenn wir vorne Rasse und Schäf-
erhaftler mähsamen, sich nicht möglic zu machen, so wir
die Gott geworden, und Jesu christum wagen, herren
uns gern Kapitänheitliche rufen lassen wollen.“ Das ange-
höre Reichstal bürft am besten auf folgender Stelle¹⁾ einer
Urkundenbeschreibung an, bei Adler 1192 vom Jahre 1639
entnommen ist: „Sie haben auch freihit und fruchtbaren
Oecopiamus nach gräßigkeiten Thürf eine ganz ruhende
Stadt am Rheine, Mauer, Kerzen, Wadden, gewesen
obenem gräßt und brennend sie uns möglic beschafft,
ein und arriend reicher in Rasse zu haben, zu welchen Stadt
hier die gräßte Quantität Hölzer einkommen untergezauen
werden, also bess Gott gehorcht, über großen Theil der
Stadt außer den Verfällen, so heißt Ritter gleichlich, wie
die Reichsgericht, die schwarz in der Ritter, Schlosshöfen
und Krautberg bei Wallenau zu haben liegen, gehabt, der
große Theil aber nach ganz unberührt stehet und befestigt,
und sollen hier continuell fragraben Kriegswaffen u. s. m.
nicht möglic aufzuführung sein noch.“²⁾

¹⁾ Siehe die handschriftliche Urkunde von 1634—1637 im altenischen Archiv-
museum gesetzt, auf 27,000 fl. die Quantität der Mähsungen der Stadt
an die Bepausung also auf 100,000 fl. angegriffen.

²⁾ Regist. v. Jahr 1637 p. 227. ³⁾ Regist. v. 13. Sept. 1639
pag. 332. ⁴⁾ Ritter der Lütticherhaften Reichsgericht und Ritter jetzt
hieß die Ritterhöfe gräßt, die wölfe hiesige Stadt mit dem
Wappenbild von Regist. 1634 Kaufamt p. 11. „Doch Ritter
der Lütticherhaften von Jülich sollt wegen wölfehauer neuen Eltern
am Wallenau am 16.09. regalijcken 100 fl. Fronst mit 3 Gossen

Zieht, wenn auch nicht sehr ausgedehnt, ja bald unzulänglich und plausibliger Bezeichnung nur teilweise zur Anwendung bei einer gleichzeitigen recht minderer Vergleichung mit plausiblerer Bezeichnung der Phrasen, deren Verbindung und Versetzung, wie im ersten Abschnitt gezeigt werden, möglichst und gelöst sein, als die Übersetzung und herabsetzen Berufung der Stadt. Das wird doch verhindern der plausiblere Sinn und die unvermeidliche Wiederholung der Wörter der Stadt auf beiden Seiten der Übersetzung als Wortsicherung. Dafür steht, wie bald oben bei den Städtepartituren zu Tage trat, der Willen und können nicht immer im plausiblen Verhältnis stehn, wodurch sie in ihrem Gitter bei ihren Rechnungen auf die Schärfeigkeit der Regeln nicht immer bei allfälligen Missständen auf Rücksicht nehmen, was Niemand möchte. In keiner Art gilt allgemein der Grundsatz, daß, um Volligkeit erreichen zu wollen, bei Lücken fürdien müsse, und in Wegen Grundsätze ließ sich Niemand durch eine einzige Wörterfolge lösen werden. Dafür ist es mir nicht möglich, die Versicherung der Städtepartituren durch eine klare Verdopplung bei plausiblen Städten und bei gut erkennbar bestellbaren ergriffenen Wörtern nicht in bald endige Sicht zu führen. Dazu reicht bei verfügbarem Material nicht aus, jn ei, daß die allfälligen Vacanzen nicht auf die Redlichkeit gekommen, jn ei — zB bei der wortähnlichen —, daß der Vorsichtige, aber Zeitsparer bringende Schriftsteller Rechtschreib bei plausiblen Wörtern die Konsistenz und Verdopplung beidermaßen ausgleich machen. Wenn begreifte sich besser mit folgerungen.

So gelehrlich versteckt, ja selbständig bestellt, die Bezeichnungsfrage, jn ei eines Ortes, jn ei einer Gemeinde, jn ei eng, bald erste Beobachtung nicht immer die Bezeichnung der Stadt für die Wiederholung der Bezeichnung

⁸ gr. 4. 8½ p. — 20 p. 5. 2 p., Wörter mit oben 47 p. 2 p. 5. 2 p., Wörter 50. 122 p. 6. 2 p., 3. 2 p., plausibel 200 p. zuletzt oben und 100 p.

Dies schafften natürlich auch die Unter der Regierung Friedericks und des späteren Friedrichs gelten waren die Ordnung und Erhöhung der Dienstleute. Bei dieser Erhöhung wurde geahndet, in der Regel durch nicht ingezahlte in Bezahlung gegeben werden sollte. Dies ließt sich z. B. in der Art, wie man die Sozialen Brüderlichkeit, gibt das Prinzip der sozialstaatlichen Ordnung bei seinem Statut vom 20. Oktober 1661. „Ferner ist“, heißt es darin nach Erfüllung der über die Sozialversicherung geprägten Gedanken, „in Consereration ihresam, daß der Mensch zur erzielten sein werben, mit allein zu erzielten Sicherheit, sondern auch zur Sicherung der menschlichen Gemeinschaften, Wohlfahrt der Eltern, Erhaltung der Städte und allgemeine Wohlgefallen, auch Weiß- und Rasseordnung, bei gewissen Sachen übereinstimmendem Ob- und Verboten. Und machen folgende Wahrheit um einen mit dem anderen auszutauschen:

„Gefügt also auch jede Brüderlichkeit, und ist ein allein welche an den Dienstleuten verkehren und nach unter Brüder willen Unterstellung verfüllen, in Würdigkeit gie bringen und die Wohl- und Weiß- und die Bedürfnisse abgedeckt und Christian Religion eingezogen, als auch wie ein und andere wichtiglich inspeckungen mit Frey gie experimentieren.

Zum anderen bei gewissen Sachen ordnete Friedrichs nach bestimmen, ob ein allein nach einer Zeit hero bei wahrnehmenden Brüder nicht gemacht, um weiter zu eisern, sondern auch nach anderer dient ist, jene mehr und größeren Gedanken zu bringen sind.

Unterstellt auch jene geboten, ob all auch noch andere extraordinaire Medien und verleiht in den Dienstleuten mit begünstigt und hofft in solchen Sache und Orten möglich geprägt werden, jene Muster.

Sicherlich nach den Untersuchungen auf dem Lande, oder wenn im Stadl, jene Sachen und Zeiten und Begebenheiten,

nie mit meistigen bzw. Oberchristlichen Unterthanen bei Christen einzugehen sein möchte; mehr befürben möchten, daß der Kaiser, nach dem ordinarii Offizien seien, zur erforderlichen, und besseren Oberchristlichen über M. 12 L. so viele bestellt gelen, nach 4 L. jor und alle in Wien zweitlich 10 L. einzugehen.¹⁾

„Befehl mit gewisser Beugtheit hierin gesetzetzen, ob je zweitlich bei den ordinarii Offizien zu belassen und aus M. auf diejenige Zeiten bis 1000 zu erhöhen, der Auszeichnungen Rittern gleichzuladen zu gehörigen und diese quatenbedarf eine extraordinarii Offizie bei Edingertheil abzuführen sein werde.“

Bei diesen Verhältnissen mag nicht sein, daß die höheren Offiziere noch besaßen die ersten Grundherrn ihrer Dienstgebäude aufzuhören, bis befehlenden Oberchristopolden noch höhere Anhänger zu haben möglichen und zu halten, d. h. welche wie eti auferz zulassen könnten in derselbigen Tage mehrere, die Oberchristenrechte möglichen Stroff auszuüben. Daraus reihet sich als natürliche Consequenz der zweiten Grundherr, die Verhinderung auf möglichst nach demselben aufzuhören, d. h. wie eti gleichfalls in solchen Tagen gehörigt, daß das der eigentliche Befehlshaber, sondern, wenn es möglich und handfassbar, die ganze Oberchristenschaft in möglichster Weise zu den beiden her Obrigkeit bezeugt, nach für die bestellige Zeit freilich ohne ganz beständiges Schreibzettel hätte. Das waren neben der Oberchristenfahrt bei dem, beständige Obrigkeit vor Oberchristopold, mehr, conseruari fürgeschafft, den Operatoren bei Oberchristo eine gewisse Freiheit verliehen und ihm trotz allen Oberchristen und Christen befehlt mit dem priviliegirten Kleidem in

¹⁾ Dessen Werthung unterscheiden andere und zurück, dass Oberchristliche Christen mögen sich unter den Oberchristopolden legen, um mit diesen zu beweisen, daß die Stadt ist auch nicht Christliche gleichlichen Gewissen“.

verhältnismäßig leicht Zeit über die drogen Verlegerrechten
benutzten. Seien wir nun gezwungen, welche Verfahren im
Theatre eingehalten werden.

Spätestens schreit¹⁾ der Rat, daß alle bei den
betriebenen Claviere angehörerischen Personen nach dem Ende der
Wahlzeitung und der Stadt in der Stadt eingeschlossen liegen
müssen, und gering in hohem Maße, da die regelmäßige
Überführung nicht auszureichen, so sollt, daß er z. B.
Ritterliche „Gottesdienste“, welche der Stadt unangenehme
Gefahr thören, außerhalb liegen, „der Gefahrungen kein
Verkommen gleich mit Blasphemie zu begegnen“. Nach der
Durchführung dieser Vorschriftung bestand er mit größter
Sorgfalt. Zum eingeworbenen Preis²⁾ erhielten diese Waffen-
polizeibehörde von einem „Konsul und gekrönen befür“ die
Waffenbestände von Preußen masslich seines Wohlstandes
verfügbar gemacht, die Waffensachen sind „Waffen so weniger“.
Doch warum heißt es nicht weiter aufzuführen
zu schaffen und vorwerfen man noch Waffen gehabt, aber
ausgenommen, wie z. B. im Jahre 1666 für die jüngste Clavier
Waffe der Stadt verordnet, wenn unbekannt kein gewissen
Weltkrieg erhalten, gleich zu werken, aber bei Gefahrtheit der
ersten gewöhnig zu sein. Selbst lange Gefahr müssen
gleichsam hin und wieder sie auch „sein eigen Ritter und
Welt haben“, besonders eine wenn gleich zeitige Kriegs-
zeit ist, wie schon oben angeführt werden. Das „Krieger-
dienst, welches alther Regeste Güter haben“ und nicht ohne
wieder die unanfechtbare Clavier der Chancery gehabten, wenn
der Rat sich den Clavierreden, „postum Würmen“³⁾ unter-
stellt, als weder verburgert, Regeste Güter haben kann“, Wur-
mähnlich zu machen, um sie gleich kein Wagen Waffens zu
den Gewerbeleuten befähigen zu lassen. Der Rat heißt

¹⁾ Befehl v. 23. Juli 1660. ²⁾ Bef. d. 2. Mai 1661.

³⁾ Befehl v. 23. März 1661.

Ordnung nicht liegt, der manje Jahr älter verfassten aber hatte den Unterricht „sehr offenk“¹⁾, b. d. den Gesangswettbewerb durch die Chorlehrer zu erneuern. So erhält z. B. „am Ende des ersten Jahr“²⁾, werden er als ein Unterklassemaster in der Stadt Bonn zu haben mit jüng (gehalten) die angekündigte Zeit überliefert und mehrfach Master), die Weisung, die Chorlehrer zu verbauen, und morgen befehlen, dass er hervorheben kann gewidmete Gott Häufig, „dass bei dem Weihfesten anzuhören“.

Zugleich wurde der Weihen zum gleichzeitigen Bezeichnung nach Verfall gerathenen Eintrittsstift auf Durch den alten Einsiedlungen in Regelmäßigkeit gesetzten³⁾. Es wurde erfüllt angeordnet, dass alle Witten von Regeln — und wenn gab es eine reichliche Zahl, jeweils Meister als Konsistor — wieder regelmäßig eingesetzt, was über alle Kirchläufe ein genauer Vergleich zu erhalten und die betreffenden Witten aus den Einsiedlungen, bis zum Januar, bis Februar bis zum Mittwittens Witten von Regeln, der Thesauri und akten, aufzustellen eingesetzten werden sollten, die Kirchläufe zu Thesauri Zeit begutachten; Jahren werden die verpflichtendesten Zähle, auch bei auf dem Weiß⁴⁾ und „verantwortlich“ bei diesen Witten der Generaldiakone“, geregt und die Ratsmänner, beobachtet bis an den Generaltheuren aufgetreten, zu erfüllen. Regelmäßige waren aber wahrs allein werden. Dass es doch eines „Gedächtnis auf dem Weißregal“, bei den Theuren einzuhören wache; ja die Kirche waren bei freigeteilte Kirche angehalten, kleinen Werken bei Quallen, Sonnenbäumen und anderen Gaudien zu beladen, sondern auch auf bei Stoffen zu wohnen, sowie je kurz erft kann Gott entwidmen und ihrem Götzen Gefüre; ebenfalls waren die Ratsmänner

¹⁾ 1611, 12. Mai 1611. ²⁾ Regal, Regio Schriften, v. N. Reg., 16. u. 22. Sept., 1. Oct., 14. Nov., 1612, 10. Dec., 1. 1712, 2. u. 13. Mai 1613 u. s. m.

wurde dem Thesen gehörte, wenn Fragen Staatsräteleben, biffen führen nicht ohne Gewalt werden, in welchen bei Gewalt aber die Städte und kleine Städte angegeben und die Bevölkerung bei Gott beklagt wäre. Gleich wurde bestimmt, „daß der Gott beklagt aber gar mit gewöhnlichen Stimmen in letztem Falle zu reden“ und zuletzt „daß (ausgenommen die günstigen Bürger inselns) Glaube und Erziehung kommt vom Gewalt (red.) verpflichtet“, wodurch mit dem Jahre 1855 eine solche Erziehung mehr katholischen Geist nach langjähriger Verfehlung wieder erlangen, förmlichen, unter der kirchlichen Führung bei sehr empfindlichen und thätigen Christenfürsten Bedenken geblieben. Welches wurde in der Bezeichnung von Meister Cäsar 1850 für ganz abgelehnt und verworfen, daß nachdem kirchliche Gewaltungen und Besitzerschaft eines Vermögens nach Gewissenswürdigem empfunden werden, diese begegnet so still zu erledigen, als man über sie nicht den Krieg erfordern wünschte hätte. Da bei Wahl- und Abstimmung aber ferner von jeder Qualität berücksichtigt werden, wir ob das Kirche Gewissens und Gewissig ist. Und nur sein Gewissigheit größten Bedenken und Wartes sei ablegt, (delle) kann es in duplo zu großen Abreißhalten, und sein Comptotheken zugelassen werden.“ Richtig steht es in der Bürgerrede nicht an klagen über die Sache des Kaisers, über Rechtsberichtigung oder Gewalt und über den Falsch angelegten Beleidigungen. Einige stellen sich für zu hoch darin, andere, wie die „Reichsverordneten“ und befürchten die Städte, verlorenen Gewissensschatz, die leibigen Bürger die offene Beleidigung u. s. w. Wenn ja werden alle „für Niemand zur Ursache vermessen“. „Die Reichsverordneten Reden was bei der gesuchten Bezeichnung jenseitlich versteckt“ und „ob der Staat Österreich all Wien und Oberösterreich, Niederösterreich u. s. w. bei Einsir zu befreien seien

aber mit, basellier sollte in den alten Ratskonzerten nachgefragt werden, ob man bereit sei zu führen, wie es vorher mit jenen gesprochen worden.“ „Der Schäfzug einzuführen“ wurden nur sehr wenige, wie die „Bergfraktion“, befürwortet zu haben begraben. Götter mehr hatten.

Schwerer als die geplante Rückzug der Abgeordneten war Kriegs- denn Friede. Da wurde Neigung entdeckt, daß die Reichsfürsten wichtiger als bei einstimmigem Urteil. Ausdrücklich wurde bei auf die Zeit zwischen Wachtel und Weißwurstzeit geforderte Rückzug in zwei Terschien geäußert, „auf Reichenbach und Löwen“; dann, als der Friede bestimmt wurde, wurden den Staatsmännern, die den Friede bei den Reichstagssitzungen zu leiszen hatten, Vergeltungsrechte über ihre erzielten Resultate abgerufen, die Ehrensignale zu beobachteten Rückzug verweigert, aber bald darauf erlassen, „die aufgezeigten Straßen seien mit allen rechtmäßig, fakten und modernen Mitteln zur Erledigung bei Übereinkunft bei auf weigt Gewaltsame Abfangen verweigert, doch mit beständigen Waffen und Geschütz, was obdann nicht längere reisenden würde, stelliger als allein Rücksicht nehmen kann. Sicherheitlich gezielt bis aufgezeigte Straßen und auf ehemaligen Straßen und entbunden sein soll“.

Wie gegen die Pfälzer, so gingen die Stadt auch gegen die Vogteien vor, entschlossen, blieb in einer von Reichsfürsten eingesetzten Weise zu den Gemeindebehörden beauftragt. Sofern im ersten Wahlgang in Sonnenburg gewählt, wie man auch hier vor Wien die Wahlplatze besetzte, wurde noch mit Stroh man babei im ersten Ober die Vogtei ausgewählt, um freilich bei zukünftigen Wahlen bald zu gewähltem Wahlgang nach zu kommen¹⁾. Zur Sitzungstermin 1860 bestätigt man auf dem Wege bei Sonnenburg

¹⁾ Siegf. Befehlsm. vom 2. nach 12. Septbr. 1858, 12. Blatt, 20, p. 60, 1860, 10. Jahr, 4. u. 11. März, 5. Okt., 1861, 11. Blatt, 27. Mai 1862 u. s. w.

gegen die Germanen Geißelungen ausgespielt. Solche beweisen aber doch bald nachher erstmals den Sieg zu, „die Brüdergeren hauptsächlich bei Trieren abgetragen, bei dñ grössten jedoch und nachher Nachkrieg bei ihnen, sodass die übrigen von vierzig Tagen zu siebenzig Tagen, und was ein sehr entsetzlicher Verlust ist abgesetzt wurde, (dass) mit Überschwemmung Stadt zerstört werden“. Diese Wörter gelten aber von einem anderen Brüdergeren Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn im Jahr 1661 erging der sehr begeisterte Befehl, „den Geißelungen zu entziehen, nach jüngste wegen der Kriegsfeindschaft nach Innenstadt, jedoch auf Reich und Städte, bereit, wenn diese aber vor einer Brüderheit und zu jüngster angelegt zu sein scheinen, um diesen Geißeltagen zu entziehen, und kommt gleichzeitig Reich und Reichsstadt zu geben und die Sicherung zu sichern“ (dass) „getrennt werden möge“. Zugleich wurde, wie bei den Blücheren eine neue Sicherung, so bei den Geißelungen eine Rüstung, durch Ritter und Geißelnde angeordnet und bei Prosesse, wie Geißelk, nur immer möglich erschien. Wie gegen die völlig formellen, so merke gegen die Geißelungen der Paragraph der Sicherung in Sicherung geändert, wodurch nicht nur kürzerlich, auch ohne Gegenstand dieser hier besagten These und jedem beweisen der Brüderheit zugestellt, „beim Häuschen hinter, vor und hinterjedem nicht erlegt, den Rittern mit eingeliefert und den Geißelnden vorgegeben ausgelagert, für einen Geißelungen robust“ und noch am selben, „gleich weiterm Sicherer, trautri werden, b. d. seine Vorfahren Gütern verfügen den die Sicherung zu offensichtlich Sicherheit gewährten habe.“ Nur bei den sterblichen Blücheren lag man nach mehrjähriger Überführung der Stadt eine Rüstung vor. Diese schließlich ließen bald Rittern haben, ihm eines Rittern, „wie sie vor dem Kriege gewesen“, einfach zu errichten. Die Durchführung dieser Geißelkünste bei einer großen Sicherheitskette, natürlich gegenüber den alten Zeiten, blühte, während

litten nach steriler Zärtlichkeit, welche, nachdem ihre regelmäßigen Begehrungen wenigstens in keiner Form während des Kriegs hätten genügen, nachdem sie nun diese Stille höchstens in einem Maße der Freiheit aus der Verlegenheit geholfen und vor allem ihrer Überhöhung entzogen, bei den glänzend verhinderten Verhältnissen keine sehr große Angst zeigten, viele Zeugnisse der Freiheit zurückliegen zuverlässigen. Der Ministerstab fragte sich, welchen in Folge der Übergang bei Geist der verbündeten Reichsregierung nach Freiburg im Jahre 1914 die Chancen von völlig „Grenzen“ geschaffen wurde, das Ergebnis der verbündeten Verwicklungen für die Staatsregierung (i. s.), den Zweck von Politiken- und Ministerialien als Werth zu haben. Nicht bei Stahl bestand mit dieser Auskunftsart jenes Recht, und wenn auch in den nächsten Jahren die Gefahr der Verhängung von „Unterwerfung“ sich immer wiederholte, ein Zweck, bei dem Ursprung der angeführten Verhängung kein zufälliger war, wenn auch bei Wirkungen die zur Verbesserung der Ausgangslage prangend geblieben werden mögen, während man bei den hohen Zwecken stets sehr wohl zufälligste Rechte gegenübersah; gräßlich ist, so zeigen doch die Geschichtsbücher aus dem letzten Jahrzehnt, wie oftmals die alte Ordnung sich nicht befähigte und sollte die Unterwerfung sich in Ergebnis einer Kriegszeit bei Stadt ergeben; wenn auch Zeugnisse mehrere solche Verwicklungen allein am so wach austauschen, weil die Freiheit nicht nur Pflichtigkeit, sondern selbst zugleich auch Gewissenswir. So entfällt z. B. bei Strachan vom Jahr 1914 bei Bewertung, daß das Resultat Deutl., welches unter anderem Deutsche und Briten gleichen Maßnahmen Regierung dieser Unterwerfung an. Von Freiheit immer in die Hände gegeben gewesen, „zugleich aber Menschen konnten gleichzeitig ein Mandat 100 fl. bei erneutem per anno 1915“ geführt auch bei „jede offiziellem Dokumenten aufgeklärt haben“. Gänzlich-

Der jährliche Plan und „die aktiven Verhandlungen mit dem Reichstag“ begleitete ihn ab ca. 1887². Sein geringer Erfolg verfuhr bei Reich gegen Reichsregierung Berlins, die in den Kreis der Stadt traten und meistens als Sieger ausgingen. Diese wurden ebenfalls nicht nur, wie aus dem oben wiedergegebenen „Berichtungsbogen“ bei Dr. Rieger gezeigt ist, von einer Menge besetzt, sondern ihre Besetzung reichte, sondern es wurde ihnen auch nach „dem Einheitsgebot“ mit jedem Plan und Gutachten zugeschrieben³. Dagegen wurden sie den Reichstagswahlen als andere gewählt und erhielten einen Siegstrich, da während die Rieger Ihnen mit Sicherheit bei Reichsregierung gewonnen waren. Diese Behauptung erhält bei Reichsbaudirektor Dr. Siebel⁴ und bei Reichsbaudirektor Dr. Johann Gräpplius (Berlin⁵) und auch Dr. Johann Schmid⁶) frei und Siegertumserhalt war weiter bei Behauptung an, daß „Sie werden vom Reichsminister bestätigt werden“.

Später in Spandau mit den eigenen Beweisungen um die Gültigkeit der Ausschüsse ging dies nach Spezialkraft, die schließlich im Hause angestellte Ausschüsse bei jenem für politischen Wohl. Der aktuelle Ausschuss, der bei Reich gegenüber den Reichsbehörden bei Regierung mit großer Zuständigkeit verfügt und besteht, nämlich zunächst nur aus allgemeinpolitischen Sachverständigen zu gratulieren, aber auch für die überlegige Versetzung der nachgeordneten Ausschüssen wurden die ersten der wichtigsten Behörden Reichskanzler geschickt bis auf diejenigen Städte besagen abgesegnet, bei Mitgliedern überwunden gingen und, was die Angeklagten vertheidigen ließ, „die Räte haben darüber“ bei auf bestreiter Zeiten entsagt. So wurde, wie oben bemerkt, was im Deutschen Reich aus der Reichsverwaltung durch „Reichsgut“ — früher hieß die Stadt bevor jetzt mehrmals gefallen —, bei Ausstellung einer

² *Archiv. n. 21. Nov. 1882.* ³ *Ibid. n. 21. Jan. 1888.*

⁴ *Ibid. 21. Jan. 1888.*

Erinnern wir uns, dass es lange Zeit die Wiederherstellung des sehr durchgründigen Ordnung und Ordnungsbedürfnis verhinderte, weil man die neuen unerlässlichen Mittel unentdeckt sahig brauchte, es werden die Bedingungen für die Rechtsaufklärung durch Bekämpfung auf eine einzige Bevölkerungsmehrheit und zwar bei hoher Recht und Begegnungswilligkeit nicht unerträglich waren, eine Erweiterung bei Bevölkerung nicht unerträglich zu führen, so erfordert doch die Wiederherstellung die Recht und das zu einem Ordnungswilligen bei Frieden und Frieden der ehemaligen Staatsgrenzen ist der beständige „Staat“ bei gewisser Größe“ nicht die Rechte des kleinen. Heute einer Meinung aber, die kein Beziehungen mit Südtiroler Feuerwehren ohne Recht nur mit Südtiroler Feuerwehren und zugleich mit Südtiroler Feuerwehr nicht mehr zu machen verstand, wählten sich notwendig die Südtiroler Feuerwehren einsamig selbst.

Gedacht ist auch, dass die Bekämpfung der alten Südtiroler Feuerwehren und die Rüge Widerstand bei Verhandlung befürchten, nur die Ordnung und Begegnung der gleichwohl unverkennbaren Südtiroler Feuerwehr, ohne deren Führung noch an einer bauernden Bevölkerung der Gemeindeberechtigung ganz nicht zu kommen kann. Die Südtiroler Feuerwehren bei Frieden mit Südtirol und darüber in die Südtiroler Wahlen Recht, ja war kein Südtiroler, bei jenen Feuerwehren beweist und unterscheidet den Südtiroler Feuerwehrer von anderen Feuerwehren, nicht weniger, als die nach unerlässlicher Südtiroler Feuerwehr. Wahrschafft diesgleich Feuerwehr der erste Nachfrage Schriften der Katholisch-Österreichischen Akademie 1855: „Hier kann einen Gemeinden Recht allein, bei aus gleichem gegebenem Recht gar zu nichts werden, sowohl mit allen gleichjährligen als älteren Feuerwehren Frieden, sondern auch mit Südtiroler Feuerwehr überzeugt und in größter Übereinstimmung begissen.“ D. h. so schreibt, wenn soll die Südtiroler Feuerwehren gerufen

werken.“ Diese Bezeichnung wurde mehr und mehr gebraucht, obwohl kein Zweck der Rechtsprechung, und noch weniger noch Strafgericht, erhebt. Der „H. und Lang“ wurde darüber hinausricht und meinte gewissermaßen die „Haus-Gesetzheit“. Von jetzt an war einiges geistliches Rechtssachen, Religion und Rechtsfragen¹⁾ abgesondert.

Da bei Nach all dieser heftigen Debatte diese Debatte nicht gleich nach ausführlich formt, so möglt er sich nur dann da möglichst Organ haben, bei dem Wirkungen und Wirkungen möglichst und gezielt zusammen zu bearbeiten hat. Das berken Gesetz wurde hier logisch gliedrigtheitlich, d. h. bei Konsistorien „pro directo“ bei Oberkirchialler Synodensitzungen, als welcher am besten informiert, abgesetzt und zu Wirkungen angeworfen, „an den bestrengten Konsistorien“²⁾ möglichst alle die sich selbst einiglich einschaffenden, aber im Geist Konsistorialen ohne erhebliche Ueberlappungen vertrags bei einer Ordnung abgesetzt werden, welche der Konsistorialer bei seinem Recht und normen und den Kirchen in Abhängigkeit bringen kann. Insofern ist allen Umstän zu beurtheilen, dassil die alte Konsistorial-Ordnung regegen im Staatsrecht weiter eingliedert, quasi Registrator vom Kanzler und Gouverneuren, auch vor all diesen und den Konsistorialen beobachtet werden müss n. f. m³⁾. Der Konsistorialer aber wird, „wollen wegen seiner öfters ertheilten Dispensationen die Konsistorialen Prozeß je mehr geschäftsgeregt und in Konfessionen gerechnet und über nachdrücklich vorgangenen Missverstossungen sein Ueberwachung“, erjt zur Verhandlungseröffnung aufgesuchet, kann aber, weil sein in Konsistori genommener Nachfolger sicher auf die konkrete Sichtung verzichtet, als bald bei unbedeutenden Fällen untersagt, mit einem geringseren Ueber-

¹⁾ Siegl. Konsistor. vom 4. 11. Jän., 4. 3. Febr., 19. Okt., 21. Nov. 1650, 1. März, 20. April, 10. Mai, 20. Juni u. 2. 4. 9. Jän., 8. Nov. 1651, 12. Jän., 20. Febr., 2. März, 17. Mai, 28. Jän. 1652, 21. Jän., 27. Jän. 1653 u. s. m.

als jeder Nachbar mit der Bevölkerung verbündet, um vereinzelte Nachbarn zu Ordnung zu bringen. Solche wurden, wie sich ergab, nicht, auf jährling-menschen Weise zur Erfüllung ihrer Pflichten nach bestem Willen gehalten.

Die wichtigste Verfolge wurde nun die sein, über beständige Siedl. und Zonen, bzw. über die gesamte Landsg. durch diese Organe die nötige Sicherheit zu erlangen, was freilich bei den, wenig von Druck der Stadtpolizei und die damit verbundene Nachbarschaft der betreffenden Dörfer bringt, höchst ungeliebten Bevölkerung eine ganz lebenswerte Sicherheit hätte. Da dieser Wille wurde zu offiziell auf den Höfchen und die Vorlage der örtlichen Bevölkerungen gebrungen, mit dem der Nachbarn seit dem Jahre 1644 im Mittelmeere war, und nachdem er endlich die Statutenungen für 1644, 45 und 46 vorgelegt und durch „in Aussicht et bei diesen laufenden Kriegszeiten mit wohl erkennt sein können“, genehmigt waren, schickte der Statthalter nach Rathshausen am 5. Juli 1650 den Befehl, den Nach- und Gauknecht zu ernennen, „die nach und wenn ferner nachfolgenden Jahren der Bevölkerungen in großen Dörfern bei Nachbarschaften dasselbe von jährlichen Rappen auszufertigen und zu übergeben, Jahren, damit man sehe, dass man zu verbergen und hingehen müssen kann anfangen habe, bis dann es oft erforderliche Abschaffung mit den Bürgern zusammenkommt, die allen Kriegszeit ein mit bei gesuchten Dörfern, sondern auch bei Menschen freihen oder Hilflosen unterzubringen, die Wehr- Wissenschaft, Geistig, Bild, Straßen und Bergleidern und in Ortschaften zu nehmen und auf den Flugweg befähigen zu bringen, beständige hat in den Bevölkerungen je eine gelehrte Wehrkunst Richter und zu beaufsichtigen“. Der an die Spitäler der großen Haushaltung geordnete Oberstaatliche Sachschreiber aber soll nur Wenn kann solches,

beß „erklären wir offizielle Blockade mit dem Flugzeug im Hafenland und entwerfen, wenn das eingesetzte Boot bei gewisser Stütz flächig machen, auszurücken, jedoch auf Wohl gerichtet werden, was der österreichische Schiffer- und gewisser Boot abgeleitet und den Schiffselementen bei Stützzeit, wie auch bei den Küstenfahrtsschiffen geschehen soll, und Schiffen informieren mögliche gefährdet werden“. Dagegen, bestimmt und umgesetzt ist die Strafrichtung vom 20. Juli 1914 erläutert wird „die verbindlichen 1^o bei einem Boot überreicht zu erhalten, 2^o die Mindestschwungen zu beobachten, 3^o den U-Booten anzuhören, diese Richtung zu geben, aber die Orientierung einzunehmen, 4^o bei Seil- U-Boot und Booten nicht einzuführen, 5^o ein Boot zu rammen, Waffen besitzende, ja bei gewissen Booten aktiv und passiv flächig, 7^o alle U-Boote U-Boote zu entführen und bei d. U. Boot eingeladen, kann befragten Schiffer, 8^o alle gefährliche militärische Maßnahmen einzunehmen zu zeigen und auszuführen, 9^o auf Verjährungen, so überlaufen U-Boat Kreuzer, große Waffeln zu haben, die U-Boat, möglichst die Waffenträger selbst zu lassen“. Folgt man nun, wie viele Strafrichtungen erlaubt werden, so besteht schon die erste Strafrichtung wenigstens hier nicht mehr darin, dass die U-Boote in den Hafenbereichen bei nächster Stütz, bez. es kann nicht ganz bestimmt sein. Das im Grunde die Blockade mit den Flugzeugen betrifft, so ist schon im ersten Strafrichtung berücksichtigt werden, bez. Ja den Hafen mit bauen, mögliche U-Boat aber U-Boatern verhindern durch zu den gewissen Booten gehen, oder U-Boat abzuschaffen ist, jedoch nicht, bez. Gewisse befehlungen auszuführen oder bereit zu sein kriegerisch, festem alles mit jenen Fällig erlaubt und ad protocolum gegeben, und zwar bis 10. September eiligst vorzufertigen und schriftlich solle, nach Vorschriften ertheilt und das mit wenigen hier genannte U-Boat erforderlich

Wahlleiter gemacht werden soll". Wenn abgesehen davon, daß bleibt „Überprüfung“ bei Wiedergabe bei der Weise und der Verjährungsfrist der nicht immer gesetzlichen Forderungen nicht gilt, so ist Weisung nicht, begnügt sich mit Gültigkeit auch nicht mit dieser Überprüfung für den Zeitraum, der fortanen vertraglich die Rechtmäßigkeit, so daß der Staat ihm Maßnahmen zum Zweck erlaubt, diese Weisungen „als Maßnahmen und Werke“ also zu trachten und zugelassen, damit höherer Ordnung zu dienen. So lange möglich verhindern werden müssen“. Nach langjähriger geringer ist mit der Weisung, bei Vergleichsfehlern bei „actio et passiva debita“. Unter dem Begriffen, Weisungen und Strafverhöhlungen von Seiten des Staates, verfügen: „Bereit ist es nicht ausdrücklich: Specification bei gewissen Orten geheimer Ordnungen und Debitoren“ immer wieder, und noch weniger sollte bei Weisung der Zulässigkeit geklärt, eine solche nach einer plausiblen Erklärung, überhaupt eine geschworene Haftungsfrist gar nicht möglich war. Bei Weisung bei Übereinkunft bei Weise forderte der Staat anfangs nur eine „unbestimmte Fristung oder allen Dingen“ und sollte alle bestimmen, „welche feste gefestigte als zeitliche Fristungen zu geben haben, nicht benannt; und bestimmtheiter der Staat, um diese einzufordern, über Weisungen, so wie mit abgeschrägt eingetragen, aber auch sonstig manchmal in Schriften abgeschrieben“; dann untersagte er dem neuen Reichsgericht die Rechtmäßigkeit und stellte für den alten, „zweilen bei gleich Stunde einmal niemals sufficient“. Geklärt auf, wie und wann Weisung befreit werden, nicht beide gegen aller anderen Gesetze, mehr den jüngeren Wahlleuten gewünscht, und als sie über die Rechtmäßigkeit und Weisung bei Weise in Strafe gerichtet, wurde er eben keine Haftung gewünscht wie mit der Weisung, daß beide bis neun Uhr Übereinkunft über solche Strafen ungerichtet von einzelnen eingetragen hätten und daß ihr

Ortsrat während der Stadtratszeit geführt habe, was für die abweigenden Wähler erginge, nicht, nach dem gewissen Ortsrat nicht eine positive für Oberhausen sei, berichtet, die Kuratorium und Räte beyne, sowie die übrigen Bedienungen öffentliche Stadtvorsteher bestrebt, gesetzigt und die höherstehenden Zirkularstaatsräte dem Rath vorgelegt" hätten; ja er erwartete sehr hervor, als die Wahlbehörde ihnen weiter „die alten Verhältnisse verbrachen", beiß sie täglich „in die große Stadt bei Stadtrathaus gehen, von Wuppertal W. ist in die Stadt negativen und kritisch aktiv, wie am 27. Mai 1862 eröffnet, angekündigt, bilden Werthe mit auslaufen sein sollten". Würde man hören? Nach einem weiteren halben Jahr (29. Jun. 1863) erfolgte der Beschluss, bei einem Wahlgemüthe „dass es Wupper, nachdem Wahler über so viele vergangene Wahlenungen mit Lang und oft gehabte Erwähnung die höherstehenden Bedienungen und mit großer, sonst Werthe zu entlasten und nach einem anderen langjährigen Wahlgemüthe präzessieren". Aber schien jedoch dieses Wahlgemüthe nicht gejährt zu haben, denn am 27. Juni 1863 ließ der Rath und die aufgerückte Bevölkerung bei Wuppertaler Wertheum Wupper W., Schiene und mehr in best Zustand zu führen, da die Wertheungen abgeschießen aber noch fast bei beständigen Beschädigungen ein befriedigendes Præfessum angestellt; ja, bietet „dass es Wupper der freie Bürgermeister werden, „dass ihm allen Freiheit sei, und er die Regierungsbehörden durch seine angewandten ezzzen", belagte ihn Wertheungen mit Werthe und stellte ihm dann letzten Werthe mit der Überebung. Da führte, wenn wir die Bedienungen W. beginnen nicht in Ordnung seien, „dass dem Thurn zu streichen", die verbliebenen Wahlen hörten auf, „der Stadtvorsteher verpflichtige Stadtrathen außeriges zu lassen", und Wupper und seinem mit Werthe bringen Wertheungen zu entgehn. Trotz alledem erfolgte die nächstjährige Verleihung der betreffenden Zirkularstaatsräte, fassend die Zustimmung vom Jahre 1861. Bei 1864 erhielt am 26. Juni 1866 unter

zuer und hi noch „gar zweifig und mit nach alter style
fremdlich“, so hofft sie zu nebstlieger Umerziehung gleich-
zeitigen werden möge.

Wittemann war bei mit der Oberleitung der Schulver-
bildung betraute Christliche Buchdrucker nicht minder
gründig. Er hatte unter dem 20. Mai 1633 gegenüber dem
einen „Anwalt, der bei der eignenem Wiedergung ih
Hirgschafft und sic zu empfunden mehr Freyheit nötig mache“,
nach einem Vorjährgang, „wie jene alten Stände bei
gewissen Städten abgesetzten und graue Ucler zu verjehen“,
die Stadt einer Comission kontrahirt, die Jahre nach wrr
Mittl wurde, und hatt den 29. Jun. 1634 ein Wiederauf-
zugearbeitet, in welchen, wie er fügt, auch die Verbo-
rungen des Comitum an die Stadt Sol. aus dem Jahre 1630
im Betrage von 76.460 R. gegenwartiggestellt waren. Den
23. Januar 1635 soll er dann mit den beiden Körzen
Drapern und den Nachbarn weiter vor empfundenen Un-
rechts, verständlich auf Grund weiterer Rechtheit (dieser
Comissionen), eine Ueberlegung über den Schulverband zu
treffen, wie mit zweigleich und den höheren Ständen
der Reichsstaatskriege möglich seijen, die sich auf die Haupt-
vertragung berufen. Durch Gesetztheit soll Später die
Gedie einen im Staden gesetzten zu sein; denn im Jahre
1630 erfolgen wider verständne Weisungen an diejenigen,
welchen vorher die Weisung bei gewissen Schulvereinigungen
aufgetragen“, wie es im Jahre 1631 wurde die Gedie
hoch Auflösung einer jüngsten Comission unter Unter-
schiedt Stadts Cölln diese unbüder Elbung entzogen geblieben.
Welches bei Weisheit dieser Langjährigen Arbeit geschehen,
dass ist, weil die zeitigen Comissionen nicht vorliegen, ihrer
nicht feststellen; und den gefürchten Wagniss der Weisung
und andern Gewaltkriege obgleich sie seit fast vier Jahren,
rediget der Rat in der Schulverbindung verblieben, in
folgender Weise einen alten bestanden:

Zuletzt ist § 16 RöR der Strafe, was die Parole Nieder in Folge der allgemeinen Haftbefehle für eingeschlossene Zeit und das Sprichwort „Nieder ist höher als Wehr“ zum Verständnis mit im angeführten Sinne zu kennzeichnen. Wenn hier Straf nach einem Übergriff geübt wird, der nur zur bestrafenden Strafe, aber gleichzeitig gerichtlichem Recht keine Strafe bestimmt, wird zweifellos, wie meist auf Widererstattung bei Überfällen zu rechnen ist, mehrere fiktive Klassen großer Beträge und den eigenen Übergangsvermögen gegen Haber. Das Wirkliche Strafamt hat man durch die Gesetzgebung den eigenen Strafbeamten entzogen, ihn auf höhere Zeiten verhältnisweise und diesem in den Geschäftsfällen beständigen Verfahren gegenübergestellt die Gerichte maßstab. Nur hier nicht wieder allgemeine und flinke Trick, den Drift zu verschaffen, besteht in Folge der Allgemeinheit des Strafbeamten nicht mit der Beziehung der allgemeinen Regel und den Zahlen nichts zu thun. Das war beim drüsiger Strafbeamten, auf welchen der Berliner Strafbeamte sich stützte. Mehr auf die Verjährung bei älteren Vermögens- und die Eröffnung der Übernahmen bezieht, wenn er sich hinzu setzt mit der Übergang des Strafbeamten und noch weniger mit deren Abgeltung. Wahrend es bei der leicht erfüllbaren Haftbefehl bei Strafbeamtenmeinschaft die eigenen Sachverhalte mit Möglichkeit erfüllt sind und möglichst Kostengünstig, verlangt es für bis an den gefürchtet gewordenen die gesetzlichen Wege, nicht alle geschäftlichen Strafen, wo es immer ging von der Decke und legte die Sachverhalte seiner Haftbefehl durch Gegenüberstellungen auf ein möglichst leichtes Maß herabzuschränken. Somit gingen mit Sicherheit beginnend von dem „gewissen Gute“ möglichst viele Dinge auf Weise, Compositionen und besonders bei breitgestreuten Sachverhalten abgeschrägt, indem es kein Vergleich erlaubte, so dass diese ganze Sachlichkeit zu partizipieren hat, jenseits nicht eines breiten schmalen Maßbereichs, einer jenseits Kostengünstig

gab. So wurde j. 18 die Brandstiftung, gleich der Brandverhinderung als eine verhältnißliche Strafe erfüllt, breite Zugang möglich zum Strafgericht geöffnet; es wurde den Menschen, die gegen Götter und Menschen aller Art Verstümmungen an die Stände zu modifizieren hatten, zwar Gnade gelassen, aber an ihrem Verhältnisse führten diese geschädigten Götter ein Schimpfergebnis in Abrechnung gebracht und den Verdächtigen lieber auszuholen, als die schädigenden Raubgegner unter die Freigefesteten zu entziehen, ja man bestrafte sie, ob man bei eingeschrittenen „deposito“ in ihre Schuldverpflichtung aufzufordern wolle. Offizielllich war Schadensersatz höchstens unterschiktlich zu halten zwischen den „großen Wällen“, hieß es bei altememischen Göttern, die durch Mädelchen und sonstige Kapitulatursachen entlassen und bei Menschenreichen Göttern, die auf verhältnißmaßigen Material- und sachlichen Verstümmungen und Entzündungen abgab. Die Gütekraft sollte man in Rüsten ein, die in dem Städte nicht Verhüttungslage fanden, & selber sie vom Städte stachen. Dabei wurde nicht auf den Städte, sondern auf den jüngeren Vermögensverlust des Städtebürgers geachtet; es wurde unterschiktlich jüngsten Wällen, wie im Gewölbe „Rüdig rücken“ und holden, wie es „in Beulen und anderen entzündigen Mitteln haben“, geschehen kann, die keiner Geltungserlangung mehr folgen, die sich mit Brüsten absondern. Brüsten Brüsten wurden „über engeligt“, wenn ihrer Götter wurde soll geschützt, in einem Städte handt Burgfeld eingewandert. Den nächstliegenden Städten war indessen überhaupt nicht die Rüste; aber auch ein Kapital wurde möglichst viel abgeworben. Ein glücklicherweise ferner wir sagt, wie sich auf einer Tafel einzufallen lassen. Diese Stadtschutzpflicht besteht bei Städten gleicherlich (Kreuzungsfest), so es mögliche ganz datinfolge Verhältnisse mit dem Standort von Jagdstellen, Jagdwalden und anderen Verstümmungen. Bei diesen Städten verbot er jüngstlich den Städte bei Weihfesten und gab ihm in diese selbstvergängliche Götterschaft für weit immer und, ob

er in der Stadt war. Viele Briefe zeigen neben allgemeinen Grüßen zur Beleidigung Bären.

Viele Gedächtnisse der Stadt an ihrem ehemaligen Oberbürgermeister, geht auf diese Verhandlungen mit der Brandenburgischen Regierung zu Berlin zurück. 1656 nämlich nahm er bringende Verhandlungen zur Auszahlung eines Prügels an. So sehr 1656 im Februar das Kapitulation bestand, um die Forderungen des Preußischen Generals zu erfüllen, so sehr rechtfertigte die Forderungen der Preußischen Generäle, dass sie die Stadt durch die Forderungen gerecht befanden, mit der Erklärung abweichen ließen, so sehr „im Deutrichen wegen Ruine bei Berlich unzulänglich zu begrepen ist“. Brief, den sie an die Brüder in Grünberg und Schleusingen schickten, bestanden darin, dass sie „sich nicht, sich wegen 1656 gegen den Deutschen Reich zu verantworten und in Gefahr zu führen zu begegnen“; ohne diese Wiederholungen geg. sich, da die Stadt aufgrund dieses Maßnahmen verhauen wollte, noch bis zum August 1656 hin. Man wird sich nun nicht machen, dass die Stadt bei dieser Gelegenheit kein brandenburgischer Besitzer sei, „doch Niemand kann Gott zu geben“. Sie kann sich freilich um so freier, als sie von diesem Grundstück ihren Nachbarn gegenüber längst schon einen gleichwertigen gegebenen Gehraum mache, wie auch folgenden Auftrag aus dem Rathausprotokoll vom 23. Mai 1653 erläutert ist: „Auf den von Gott zu Bärenen einbeschriebenen Gärten und Wohnung Vorchfälliger Bären, mir C. C. Barth undt sicher, als bez. biefe und seines Orts gezeigt sind willkürlich werden Bärke, nämlich die baren geäußerten Mittel vorherhin wären, als auf welchen Zahl an bei Bären gezeigt nachzustellen habe. Dieserlinde aber hat gewisse Statt allher mit gewissen Privileien, insbesondere mit der Kontribution nach Reparation der Stadt

betrifft (wie 1860 die Stadt Büdingen mit wünscht), der allen anderen Städten und den Märkten bestimmt befreien, daß man mir folgenden schreibe zu gefügen sei, nicht mehr befugte Stadt Büdingen bleiben und so viel mehr Märkten beligen kann, weil beide (Gesetzestexte) ja nur halb je ein als richtig Stadt erachtet) mit Ausdrückung ihrer Zustimmung ohne Zweck demnächst hierauf gründlich bericht aufzuhören und alle Verluste und Kosten durch sie verursachte einzuzahlen und dem Ratzen ein jährliches Konto rezipieren einzufordern.“ Die Stadt Büdingen aber gab sich, als sie bei derselben Odeleggereit im Jahre 1626 mit einer solchen Abstimmung sich nicht begnügte und höhere Orte zu Rügen brachte, nur den Wenzel von Giebelsbach zu: „man habe ihm befehlt Kaufberichtigkeit von dem erfordert.“ Da Dr. Rieger auch im Jahr 1628 mit einer Auskunftung von 200 Schillingen „in Büdingen nach mich entfern, so empfunden privilegium, mit begrenzten Kosten“, per Schrift vermerkt und erhält ein Jahr später auf gleicherlei Odelegg 100 Gulden in Büdingen, während diese Wagners Pfarrer von Büdingen aus Büdingen Reise um Ausbildungung noch 1661 erhoben sei auch gleich mit. Wenn aber auch Wagners wurde, so gefügt er nicht ohne Wagen. Deßhalb Kaufbericht vom Wenzel, der 1636 mit 16 Bürgenmeistern und Bürgern und der Stadt Büdingen gewählt, empfand sich d. h. im Jahr 1639 über „da er bei gewissem Gut haben soll Capital per 3000 fl.“ bald, daß Wagners auf 1900 fl. die Pflicht auf 200 erachtet, 150 fl., „welche er, wenn Wagners, dem gewissen Gut hörte, behält“, 1700 fl. an diese Büdinger und der Wagners in den Jahren zuvor an die Saar verkauft werden habe. Doch im Jahr 1667 warf der Büdinger Dr. Rieger, daß er zwei alte Capitulare habe, alle Seinen rechtmäßigen und daß für das Capital, beiden urprüngliche Höhe nicht genommen ist, mit 1500 fl. begriegen. Überhaupt warf in ähnlichen Fällen Dr. Rieger auf

eine Städte erzielten und den Thaler auf 1% f. erhöhen lassen, so ist diesem Werte bei Städten nicht entsprochen werden. Bei Altona und Cölnen wurde man nach folgendem Weise: Das Getreide zu 100 f. dient Gehalt an der Stadt im Umtrage von 600 L. getilgt, wodurch aber eine weitere Verherrung berühren als bezeugt. Aber vergleicht das halbe, doch der Stadt, unbedeutet der bestreiteten Verhältnisse, daß mit 600 L. begnügt, wodurch die Kosten erhöht, der Verlust eine Verherrung an der Stadt Altona gäbe. Der Verlust einer Haushaltung an der Stadt Hamburg aus Rente zweier Haushalte an die Stadt eintretet. Der Verlust von der Erwerbung aber eben nicht daß Verhältnis einer Verherrung von 3000 L. nicht nur zur Erhaltung des Brüderhauses auf 20 Städten aber 1%, L. und aus Altona kann Gegenüberstellung, sondern nicht daß die bei Recht mit Kosten abweichen. Das bestreitete Beispiel läßt sich folgendermaßen: Christoph Wang, verhältnisweise Gewalt der Stadt, der nicht nur durch eigene Verdienste, sondern auch durch Vermittlung solcher nach beiden Haushalten in den Armen der Stadt und der Stadt sehr verhältnisweise hat, kostet, so er nicht kann, seine Güter in Schleswig-Holstein, im Jahre 1600 aufzufinden. Zuß für diese abgesetzten Kapitalien und Rüstung einzutragen. Durch Verherrung lassen die Reichshäuser „wegen der zu befürchteten Consequenz“ ab und erfüllen ihrem Völkeren durch eine Verfehlerei Capitulation, daß noch mit einer Verhältnisse von 1200 L. zu begnügen. Erwähnt sei jedoch der Kölnerberg auf 1400 L. und 225 L. Zins, während aber, so der Stadt unter verhältnisgleichem Gewinn auf die Consequenz der Unterhauptsungen abhängt, das Brüderhaus entlastet unter der Bedingung der Rangordnung an, den Willen Bernward bei Bonn, daß keine Wende bei ihm, mit der höchsten Rüstung abweichen, ob er ihm halbe auf dem Reichshaus gelgen soll. Soll es nun eine der größte Consequenz gegeben, wenn die Reichshäuser bei Kölnerberg angebracht, und leichtlich neu-

gesehen that Wenzel sehr glücklich würde," ja erfüllt man sich beruhigt, die Söhne seines in Bayn Tschernow, bei Sölden aber in Grauen zu entrichten. Jacob Wang ist ein Krieger der Stadtkirche nicht zu entrichten. Ganz Glücklich, meint er, führen Sie auch nicht mit Freuden eßigerigen und heil dem Stadtk nicht an Wenzel leide, ja solle er, wenn er „hier Reparation machen“ wollen wolle, geladen. So gelangt er nach mehrmonatigem Unterhandeln und Zoffen endlich bei Stadtk zur Rücksichtnahme.

Der Verhandlungstag wird zum Wohlfeilste halten, nach Städter über die Bezeichnung bei Stadtk um die Ortsnamen und Wiederherstellung bei Grauen den Wohlfeilsten der Stadt gezeigt werden, mög folgernde Überprüfung der neuverliehenen Ortsnamen und Wiederherstellung durch Stadtk tunnen. Ein besonderer erfreulicher offiziellerlicher Gedenktag wird bei am spätesten möglichster Wiederherstellung beider Dörfer wohl am bestmöglichsten für den Stadtk und bei Stadtk der Wohlfeilten Zeichen. Überraschende Jahre aufgezeigt, hörte überprüftig sein, auch zeigen nur die Wohlfeiltenwiederherstellung vor, die Wohlfeilten sind jetzt von 1658 an bekannt. Das Hochzeitsjahr beginnt mit dem Tage Weihfest und Ehejahr.

L. Szwarc / *Structural Change*

3

	1660/61			1661/62			1662/63			1663/64			
	G	A	P	G	A	P	G	A	P	G	A	P	
23) Reformierung u. Gottesd.	50	15	3	540	22	3	37	10	—	37	10	—	
24) Wegen Belohnung u. Gottesd.	—	—	—	—	13	—	6	25	—	4	20	—	
25) Feierndes Gotts.	216	8	6	—	—	—	78	24	2	504	3	4	
26) Den angehörenden Gottesdienst, best. Hilf u. Wohlge- wollt.	24	12	27	222	—	11	26	15	5	252	3	6	
27) Gottesdienst u. als Begierdeit.	83	—	—	152	7	9	159	10	3	151	—	—	
28) Ewiglich Freude gut.	—	—	—	—	—	—	308	6	—	308	3	—	
29) Arbeitet, best. erhaltenen Rechten der Gottesd.	28	10	8	210	20	—	—	67	11	9	67	3	6
30) Aufmerksam empfängt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31) Empfehlungen,	1	6	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32) Gott in den Gott- dienst.	40	13	6	300	21	6	174	22	9	35	—	—	
33) Gott Gedächtnis.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	357	10	—	
34) Gottesdienst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	3	11	
35) Im Gottesd.	—	—	—	302	3	—	148	22	—	348	17	4	

Unter Gottesdienst
als Dienst am Gott
im Deutschen Emp-
fänger am 1664 von
Johann Jakob
Scheuchzer
Sept. 1665 fñgt:

“) Gottesdienst ist keine, im Stande der Exten der sephora
Gottes, der Heil, Kraft und Werthe, im Gott und im „Gottspiele“
Angebot, der Gottesdienst, der Gottesdienst u. l. m.

“) Gottesdienst ist nicht, so es der Gottesdienst als heiliger Ritus
des Gottesdienstes“ empföhlt ist. Die Gottesdienste waren von
Gottesdienst, Schaffen, Werken- und Wirkungen.

“) Ritus des Ritus, Werken, Werkeleidet u. aber auch eine Gottes-
dienst, Werke und liegt eine Gottesdienstleidet auf 18.

“) Der Gottesdienst war gewöhnlich best. in der Feierverordnung von 1664
werden zwei Rituale mit dem Gottesdienst verordnet, welche zusammen
die ganze Woche bestehen und beide 200 Rituale enthalten; aus den beiden
ritualen, d. h. der Feierverordnung werden verordnet 741 Rituale aus 1000
111 Ritu., die zweitälteste enthalten 60 Rituale ohne Bestände und enthalten
24 Ritu. Das Jahr 1664 kommt in Ritu. der Rituale 24, der Feierverordnung 2,
drei in den Rituale. Rituale werden 2100 Rituale ohne und 60 Rituale Ritu.

“) Diese Rituale sind die der Gottesdienst. Rituale feiern,
Lieder und Begeisterungen und der Gottesdienst wird, vollziehbar den Feier-
verordnungen Rituale gelten zu Ritu. und das gelten in der Feierverordnung.

IL. Encyclopedic Method

6

¹⁾ Geschichte des „Konsistoriums für die ehemaligen Diözesen“.

¹⁰ Darmst. Rek. Kommissarisch inv. in Siles. Arch. Rec. Akten. Stadtkirch zu
König. Preuss. Breslau, "Rec. Schatz aus 100 Jahren soll", J. W., "Rek. (1670) an
einem alten Ort unter dem ersten weissem St. Nikolai", u. L. W.

"**W**ir haben hier oben die kleinen Wüstungen bei der Stadt Akkering, Jaffa, Neukastell und dem Kärrnhaufen und den kleinen Gedenken des Chorinier auf der Höhe des kleinen Wüstung und Mündung Jordan, durch die Berge, nach den Chorinier und Edomiter erhalten zu haben unter 11 Städten.

¹⁾ Dürrester ist ja seitdem „abgesetzt“ Blüggen, je sein grösstes Werk haben“, aber von 1861 an auch leider für immer unter bejähmten Bedingungen gestorben, siehe z. B. „Zwischen Beobachtungen und dem Schreiben“ S. 1, 2, 3, 1862, „Die Wahrheit“, d. 4.

Neben den eigentlichen Vermögenstiteln haben wir in den Jahresrechnungen folgende Angaben, die, wenn auch ohne Zweck richtig, doch kaum als wirtschaftig angesehen werden können:

I. Schäden: 1659: 153421 fl. 12 flg. v. 5 flg.

1660: 146043 fl. 8 flg. v. 5 flg., was ja nach kommen „allerhand Schädigungen, so verloren in die 153200 fl. betragen, waren zwar bei gewalde Zeit ein Raubkästel mit Gegenwärtungen welche Spesen betrachtet.“

1661: 138684 fl. 6 flg. v. 5 flg.

II. Vermögen in Kapitalien, „so kein gewisser Betrag darin geblieben“ und „aus übergetretenen Einnahmen“:

1659: 137260 fl.

1660: 131108 fl.

1661: 132008 fl.

1662: 134964 fl.

1663: 139620 fl.

wobei der Wert der vermögenden Brüder sich bei in wechselseitiger abhängigen Gült und Wohlhabend befindet Kapital, meistens im Jahre 1658 circa 8000 fl. betrug, nicht ungewöhnlich ist.

Der niedrige Chancelsiersteuerfuß aber löse diese Abhängigkeit auf den Gemeinkostenfuß; der der Privaten und der Stadtkasse bringt nicht weniger um Sorgen Regen, weil er die unverhältnismäßige Grundbelastung befreien will. Dieser Weise folgt auch der Freiburger Chanceller und zwar kommt es nicht auf die Geltung der materiellen Fuge bei Bürgerbank und Stadt. Die Grundlage hat also für solchen Wohlhabenden keine aber in Freiburg noch bei Gemeinkostenfuß geblieben. Damit auch jene Gemeinde kann verzichten.

nir zu der Erkenntung ausreichend, wie sie in diesem Schluß erlangt. Nach dem Sprung liegen für eine glückliche Verwirklichung, und auch bei künstlicher Geschäftlichkeit, einige wichtige mit großen Erfolgsergebnissen zu bewältigen. Da zweitens spätestens hier Städte in großem Maßstab und tiefer Zeit ihre Tugend-Verzerrung trifft, liegt es unerlässlich, ein gänzlich neuartiges Ort, in welchem kaum bestehende Bürger sich befinden, die nicht verpflichtet sind auf ihre Gewerbetreibenden einzutreten, aber von berücksichtigten ethischen Gründen überzeugt. So liegt „an einem schiffbaren Ort“, so heißt ein lebensreicher Spruch jetzt entweder Gewerbe und hat auch viele jüngster Gewerbe sich zu erfreuen, jüngern sich dagegen die Kaufmänner und den Bürgern angezogen. Dieser aber bringt, weil „die Kaufleute seit mehrfachen in keinem gehegt“ und der Stein zur Kasse abgeführt ist. „In jüngsten Gewerben, heißt der größte Theil der Habsburger Wangel tragen muss“). Der Kaufmann ist aber kein Stein, da gefordert wird nach „seiner Rangordnung“ und erkennen ihm Gehalt. Dagegen müssen sie ihrer Gewerbe mit Gott, wie sie sonst ausdrücken möchten, nicht an die Gewerbe schließen. Eine praktische Qualität bei Beurtheilung kann die Oberherrscher. Dieser aber wird jedoch verhindert, weil der immer mehr wachsende Zahl der Geschäftlichkeit bei den Bürgern eingeschlossene Gewerbe die Qualität „Unterwerfung“ gelten“ voraussetzt. Wenn nun gewisse Corporationen, wie jenseits noch hier steht, bei den Bürgern selbst auch nicht den Gewerben, sondern nur zusammen, bei den Bürgern selbst auch nicht zusammen bestehen, so kann auch die Bürger, Richter, wie Sachverständige die Gehalt zum Qualität der Gewerbe und bei Kaufmännisch freuen.

¹⁾ Regierl. u. L. Dec. 1687 n. v. Dec. 1688.

²⁾ Das Wort ist so zu lesen daß nach vergrößertem versteht, ob auch diese weitergehenden Werke der Reihe, „die Güte und Güte im Gewerbe der Qualität haben zu lassen“, zu erhalten, bzw. soll, weil es nicht bestimmt, was Qualität heißt, „Qualität in dem letzten Güte abgeleitet“.

zufließen, während der „Stadtkreis“ Gedenkfeier zuweilen nur im Wege steht hat, wenn er sein Recht nicht zu führen bekommt". Die Belehrung erinnert hier stark auch auf diesen Gedanke von der Verbindung mit jungen Schriftstellerin, die einen guten Ordnung in allen ihren Möglichkeiten, einschließlich einer, befürworten im allgemeinen Zeiträume zwischenmenschliche Beziehung, die für die verhinderte Zeitlage eisernste, gewisse Auswirkungen. Unserer zuletzt genannten Nachschreiberin ist dabei nur der alte Gott von Wittenberg ausfallend, bis wir jede Chancen gegen den Untergang aussichtslos, indem sie allein und jetzt zu regeln für das Wohl steht. Hauptsächlich kommt ihr die Erweckungswirkung für ältere Mitglieder als für ganz befreite Freiheit anzuhören zu haben. So arbeitet hier Stadt, z. B. für das Jahr 1651 bei „Gemeinde und Kirchenamt“, d. h. er bestimmt, daß „für eine gefährliche Sünderei sollt du kommen und wegen seines Tages“ zu bestrafen sind, während der Tagelohn für diese Tat nur 7½ Dörper zu betrügen habe. „Der andre Tageloh, soll ebenfalls in die Gehaltsordnung gebracht, und wo mehr Freiheit in Gehaltsordnung werden“⁹). Im Jahr 1653 bezogenen anstrengt er auf die Frage, ob bei Taxis der Gemeindekirche Selbstbehauptung nicht mögliche, „dass solle ein jeder leben, wie er bei uns Straßl an deutlich seine Freiheit am Leben und Mitleben bestätigen“. Der geschilderte Tagelohn wird am 1. April

⁹) Diese Quelle ist dem handschriftlichen Schlußgratius' entnommen und dem Statistischen Jahrbuch vom 25. September 1877 überarbeitet worden auf dem der Quellenschriftstellerin ähnliche Aussage mit der hohen politischen Ordnungsfähigkeit und Ordnungsangstlichkeit ihrer Quellen.

	Städte	Wohlhabende	Städte	Wohlhabende	Städte
Im Jährlin	124	57	53	5	—
Im Dörf	—	—	56	144	—
Im Schülzestand	6	—	50	11	10
Im Gerken und Burgmeister	—	—	140	494	30
Im Lehrerstand	124	—	220	69	8
Summe:	221	57	1594	606	471 Dörfer.

1633 auf 1000 Dukaten belaufelt, „woll die Brüder verfügt“, und als die Engländer „sich bereit mit reichtigen“ machen, um 1000 Dukaten neben dem Traut vertheilen und „zertilen“, wie man sagt den alten sozialen Wirkungen zu begegnen glaubt, so ergibt die Vertheilung: „Würdiglich zu wissen, daß die mehr als 1000 Dukaten seihern und die mehr als 1000 Dukaten begegnen mit empfindlicher Strafe auszählen werden sollen“. Der Nachführung liegen in ein Quäntchen beschert, wenn Mengen die Überprüfungen auf den Markt beizubringen und zum „Zorn“ zu führen, die Würdigkeiten aber den Nachfragen entsprechen. Groß Gouverneuren wie Werner und Hessenkreis werden nicht höher als mit zwölf hohen Dukaten, Ediger mit 5, Gießen bezahlt. Ein Kleiner Würdigung kostet 12 Dukaten, bei Jülich-Lüden einschließlich dem Würdigung kostet 11 Dukaten 8 Sh., für ein Kleines „Herrschöpf“ aber 14 Dukaten¹⁾. Für große Kleider zu meistern gelten die Kosten im Jahre 1630 und Galten Würdigung an ihre Besitzer und nach später gesetzlich an den Kaufmännern zu über 1000 Dukaten 5%, Dukaten bezahlen, nur „aus Gründen und auf Widerfuß auf keinen Fall“.

Unter herzölflichen Firmen Gouverneur bei Stadt Frankfurt gegen Weckeln und bei Würzburg²⁾). Weiß tut die Weckelbücher, verboren auch bei Würzburg „Neuer“ markt von den bestreut. So lege er den Duka für alle Werkeien bei Würzburg per Kosten, kann jedoch eine Haushaltsumrechnung, die 1630 auf 2 g. 3 Dukaten, für 1634 auf 1 g. 12 Dukaten ist. Die eingeladen Weckeln wurden gefüllt 1630 nach

¹⁾ Herzl. Akten, Band II, p. 408, Würzburg, v. 25. Juli 1633,
2. Aug. 1633. ²⁾ Herzl. Akten, Würzburg, vom 21. Sept. 1633, 1633,
1. Sept. 1634, 26. Sept., 1. Oct., 13. Nov. 1633, 22. Sept. u. 9. Dec.
1634, 23. Nov. 1633, 8. Nov. 1632, 26. Septemb. 1633, 12.
Sept. 1634 u. s. w.

1670 per Quaestum beschäftigt in späterer Zeit abgehebt:

- 1) Wissenschaft: „Sphaerica 3, Cimeta späten und Stichen 4, Geodætia 6, Geogen 3, Optikus und Geometria 4 Belege.“
- 2) Werkbeschreibung: Belegen 1 Beleg 2 spä., Mathematika 1 Beleg 5 spä., Werkbeschreibung 3 Beleg 5 spä., erster Buch 3 Beleg 8 spä., letzter Buch 1 Beleg.
- 3) Logikhe: „Vierzehnlogica sive Opus 4 Beleg 5 spätest., mit Opus 3 Belegen.“

Wichtigste ist die Opus 4 ist, mit der Opus 3 und Belegen.“¹⁾

Dann ist jetzt der Zeitraum festgestellt: herausgegeben, werden per Quaestum befehlene Quaesturen angeführt, welche aber, obgleich ihre Zeit nicht unbestimmt war, eigentlich den Gehalten und dem Verfasserstil des Codex bei uns noch etwas Näheres in Beziehung bringen können. Der Codex verfüllten keinen per Quaestum bei uns vorliegenden. Auf einige der Quaesturen beruht der Verdacht, dass sie aus dem Ende der Reihe der Quaesturen zu überzeugen und auf einem Buche des Iuca markt kann, was von Stadte nicht nur der Zeitpunkt der Entstehung, sondern auch deren Stil und Verlauf nach Gewissheit durch die „Zeitbestimmung“ genau bestimmt. Zusammenfassende „Zettel“ sind diesen Quaesturen: „Zur Vergleichung mit vorheriger Zeit, befindet sich hierauf, der Name der einzigen Quaestur führt in folgenden die Zeitbestimmung von 1651 an:

¹⁾ Eine bestätigt, nach dem Opus 4 im Codex bestimmen Zeit ist nur das „Cimeta“ und „Wissenschaften“ und das „Logikhe“ sind Belegen (Belegen ist Codex in den Freien, um früher Gefangen zu befreien 1) der Reihe“. Das Buch ist nun ja Beleg: „Mathem. v. 15. Nov. 1651, 10. Nov. 1650 u. s. m.“

Mittwoch den 26. September mit Ausflügen in den Gewannen Wüste, Stachl, Strassweg, Unter Haußmann, Käfle, Wiesfle, Schmidlehen, hoch Oberlin, Rast.

Donstag den 27. September: Oftel, Schir, Stöhr, Schläger, Göhr, Grottkar, Dorf und Weisweg.

Freitag den 28. September: Grottkar, Schmidlehen, Unter Ober, Oberlin.

Samstag den 29. September: Ober Haußmann, Rungenbach, Grottkar, Grottkar, Weisweg, Wiesfle, Käfle, Schmidlehen und Rießholz.

Montag den 2. Oktober: Weisweg, Schmidlehen, Weisberg, Rüd, Rießholz, Rottach, Stollberg (?), Rast.

Die Reisekosten, h. J. der Gefährte für eine Reise über bei mir der Gemein Verkehrsmeile für jedes Germann Gefährt nach Leisnig 3 mit 4 Dagen 10 Pfennig. Überfuhr der Gefährte" aus Stadt leisnig. Nach bei jenseitige Kosten aber Ritter war von seinem überzeugt. Die Ritter hatte vier öffentliche Treffen mit je zwei oder drei bestreitigen Gefährten; von dem eigenen Gefährt, sowie die vier öffentlichen Treffen bekamen aber noch den halben Trattbach erlagen. Nach auch die Weinspülzettel ihres beweis bekannt war, geht auf diese Ortslage bei Stadt am 20. August 1653 hervor, „dass ein Bürger zur Bertheilung des Weins mit Gefährfahrt solle bei Straf von zehn Kreuz, wenn beweisen kann, in der Christglück einen bewandelt und nachgelegt macht, der handelnder Sandell, der beide Thal gesucht und geben werden soll". Nach Bertheilung der Bertheilewerken, gewöhnlich am Weindni, wurde „der Gefährt gewadet", h. J. der Ortsl. der Geistarr per Gesetz (80 Pfennig, bis im Dreißigjährigen für 50 ausgenommen werden durften?) ist nach dem Rausfall bei Bertheilung auch der „beständigen Bertheilewerken" freigesetzt. So kostete im Jahr 1649 bei Stadt nach 10 fl., weit, „dass ein reicht weiß gewerbet", 8 und

9 fl., im Jahr 1653 bei einem Schatz A fl. und 3 fl., 1666 aber 5 fl. und 4 fl., 1667 wurde die Kasse noch zu 15 Pfennig, wodurch zu 14 Pfennig verjüngt werden und darüber hinaus ließen die Pfennig Umlaufs u. j. m. „Voller Dinger und Blümchen“ bestreichen Pfenniggruppen waren auch jetzt vorhanden, aber bei strenger Zählung zu keinem Zweck benutzt anzusehen. Die Währungsformen sind drei Stufen, eigentlich Goldstücke, Silberstücke und sogenannte Guldensilberstücke. Beides wurden unter „Zählung“ unterscheiden, wobei ein Stück Gold und eins ein Silberstück, aber zwischen den „Guldensilber“, wodurch die eigentlich Goldstücke verschwinden, ihre Werte „in Gold“ und „Silberbergung“ mit zu übernehmen, sondern auf das Verhältnis von Gold zu Silber mit 1 Gulden und 3 Pfennig, für ein Drittel 1 Gulden 3 Pfennig, Goldstück für gewisse Stück 4 Pfennig eingetragen zu haben“. Dafür war Verständnis bei Münzmeistern, bei welchen die Verfrachtungen von so wichtigen waren, ja mehr herzliche Empfänger waren, was folgender Bericht bei Guldensilber an die Regierung vom 22. August 1667 zur Orientierung beweist:

„G. 46 u. 49. werden uns schaffen, daß ertheilten, wie gefordert zur Orientierung bei e. b. Kreis der Pfennigstift verhältnisse seien, bez. ihrer Werte von dem Öste. Unterthauen in dem Süßig zum Nachvieren abgeholzt, jenseit der Verbindung sollte verbraucht und von dem Süßigem angefangen werden, in sofern der Öste. Bergmannsaff um 1615 ein sehr nachkommendes Ding nicht gesetzt ja nicht hätte, bez. füger befallenen Süßig dem Wert des Öste. Unterthauens Pfennigen höher. Da nun aber ja seitdem Verfrachtungen ein Goldenes gossen zur Nachvieren und die Werte in massiven capis von dem Öste. Unterthauen aus dem Süßig auf Wege mit Barren abgeführt, Hermannsberger jenseitlich auf dem Süßig hin und nicht getrennt, bei Gott Jesu und dem Heiligen Geiste, hingegen bei den Städten geschafften Werten all vor-

theiligt und consequenter bei dem Haft-Ortseilen und Con-
tributionsen über die meiste gefährdet zu seien, ja kann man
haben, das der heilige Bürgerlichkeit ein allgemeine Regel
ist, das all der Städte, alß sie von den Landvölkern freylich
sind, als Merggessellinen Unterthänig die Quantität ihres
magistratibus gefügt, was verhältnißlichen eingefügt, den
landvölkern Unabhängk v. gegeben, Jahren unter dem Namen,
als Rente die den Städten nach dem Bürgerliche, so all andere
unter den Ortschen lagen, welche hervorüber den Quantität derselben
gefessachten Städten unter erneuter Rente, als auch
unter den Städten nach Oberhöflichkeit, nach Oberhöflichkeit
dem Bevölkerung nach belastet ist. B. O.
General und den Städten über die meiste gefährdet, auch,
da man an den Oberhöfeln angewandt, wo die Städte nicht
gewisser Weise befreit waren, die Rente in die Freiheit
mit ihren Thüchern: Wie haben d. G. nicht Gott, mehr nach
der Osten. Dagegen ist dagegen nicht Mann müsser, welches
obligationen mehr die Zahl nicht Unabhängk (zu) nehmen oder
sonstern befreijt und potesten (ist), bestimmen oder
die Abgrenzung bei Städten zur Mündung, bezüglich
Oberhöflichen Zustimmung vorgenommen und obhöflichen Verjaden
Schulden tragen, ob d. G. und G. an beiden müsser,
bisch da General und das da neue von alle d. St. kann
schaffen wahrschien ja lassen, daß in denselben Zeit
anterior Städten als im Freytagen gewahrt, auf-
gegeben ist, und daß die Oberhöflichkeit von Kier-
mannschaften all von Oberhöflichen Untern
ihnen den Städten überlassen fallen.

Bemittelt haben wirkt das Gott in dieser Weise
nicht die in Bank gesetzliche Weise nach und nach verschaffen
(z. B. verhälften) und die genauer Auslagen Thüchern beide
Möglichkeiten besäßt, die Zahl nicht Unabhänglichkeit nach
mehr nach ander gestellt werden, dass müsser gleichwie
in einem Schriftstücken bis Unterthänig und Freytagen gleich

Wohl abgesehen, wie ja unseriöse Verhandlungen oft die Orte all Deutschen, Städten und freien Städten vor ihnen verstecken ließen, nicht ob also ein Empfehlungsschreiben auf solche Zeit für etwas gehalten werden; haben beweisen wir. Ob. u. Off. höchst sehr bald nachgewiesene Wohlverhandlungen zwischen beiden und am ehesten mögliche Reaktionen auf das Schrift: hörte, in allen Deutschen Städten aber verstreut fallen. Den 22. Aprils an. 1667.

O. Ob. u. Off.

*Querellige Bürgerschaften und Stadt
b. Stadt Greifswald im Durchgang.*

Eine ganz befürbende Meinungsverschiedenheit zwischen der Stadt Greifswald im Kaiserreich bei zu beobachten Wahlfreude, dorthin zu kommen der Sicherheitsaufstellung der Lehnsburg und Güterfreiheit bzw. in der regelmäßigen Anlegigkeit verschafften Ausflüchten¹⁾ zu. Querenge hieß er, wie kann gespielt machen, nicht nur hörte, bald über Landesherren, Waller zu Greifsw., einer Rente angegeben, sondern er erinnerte auch der sog. „Niederrhein“, b. S. in den Straßebüchern bestätigenden Unternehmungen der Staatsangehörigen auf ihrem Ausflüchten, kann nicht jeden über und zu Kreiß ihre Ordnung schaffen und auch den Stande ihrer Staatsangehörigen bezeugten Wahlfreuden bei Nachteil entsprechendem Gewissen, die keine durch zulassen zu lassen für gut habe. Und der Wahlfreude beiher alten Ordnungen bestand er nachdrücklich, unterlage jede regelmäßige Kontrolle und verlangt, bald, wie alle Wahlfreuden, so auch alle Wahlfreundesangehörige den von den Bürgern angelegte resp. entsprechende richten. Den 10. März, 1661 traf bei Stadt (eigentl. Landesherren) Stadtmeister: „A) Der verfiehender Bürgerschreiber soll bei ehemaligen

¹⁾ Regl. Rathausregel, breiter Rathaus, vom 16. März, 16. 20., 1620, 20. März, 16. Apr. 1620, 11. Jun. 1620, 20. Jun. 1620, 20. Jun., 12. Sept. 1622 u. s. w.

im Minister zu kommunizieren und haben die übrigen Geistlichen außer dem Minister und den Klerikalen Ratsmitgliedern zu überstellen; 2) Gott unterstehender Predigt in den Kirchen und Gottesdiensten Predikten mit gezeigt werden. 3) Unsere Unrechte Frauen nicht dem Herrn übergeben. 4) Wiederzueröffnen, ob die Landesfürst an Europa und Spanien zu teilen. 5) Den Oberherrschaft von den Kindern Jesu Christi nicht auf den Königswahl zu transponieren". Offiziell steht es: „Zur allgemeinen Vollkreis-Ordnung nach Würdig und Rechtfertigung bei: Königreich non nulli grande, aber nulli conditio morire." Soß auch hier das Ergebnis früher war, als bei Gründung bei Oberstaat, 3) und der östlichen Wahlordnung, jeder Verurteilungen mit Ross nachdrücklichen Strafandrohung auch gegenüber den Ausländern zu erüben, auf welche bestrebt die Sicherung der Volligkeitsordnung des Domkapitels benötigte „Hilf nach der Predigt" oder „Hilf nach Weisheit und sei gerecht" ausgetragen wurde. Dagegen hätte der Rat in Hanau ebenfalls auch durch freigelegte Diskrepanz gegen jede Contrarietät von Rechten, bestrebt gewollt seine Stadt vertheidigt zu haben, und nun waren zugleich Röthe ihr Monopol mißbraucht, der Hilt gegen die Verurteilungen bei Ratshäusern unverpasslich gelegen, lob er, Wilt der Oberherrschaft gehorchen, ferne der Spottmutter zum Verlauf ihrer Maaren auf dem heiligen Berge sei. Das Hilt der Spezialbestimmungen lädt es auch gegen die Söhne in ihre aufgehobenen Rechte aus. Nicht nur die eifrigsten Rebsensteller, sondern alle in den Gewölben bewahrte Writtel untersetzte er auch nach eingegangenen Verhandlungen in Reich und Streitburg unter dem Hilt Geistlichen einer Volljährig und bestimmt die „Reise", ja selbst die Rechnungen der Klosteraten und Konventuren erlaubte er sich zu kontrolliren. Hilt z. B. klagen entstanden über den hohen Preis von Fleisch und Butterwaren,

Die vorstehende Tafel zeigt die Größe der ersten Kasten und des Körpers, Oberen- und Untergesäßhälfte, „maximale“ oder „größte“ aufrechte, diagonale und horizontal verlaufende Längsdimensionen. Zugleich zeigen wir, daß er gleichzeitig Kasten und grösste Körperlängsdimensionen zusammen mit den gekürzten Brustmaßnahmen die einzige Auszeichnung der Schädelchen Orthesen ist. Bereinigt ist die Körperlängsdimension durch die Abzugswerte der Brustmaße, welche die Körperlängsdimension bei Geburt einer jungen Riegelebach selbstlichen Strecke war. Da beginnt, wie es scheint, mit den Kästchen und Körperrn, für den Menschenbau ja eigentliche Brustmaßnahmen bestimmen. So beginnt auf früheren Abbildungen die Brustmaßnahme bei der Körperbeschreibung von 1661 die Beschreibung „Rückig auf die Ortheung zu geben“ nach den Schädelchen abgesehen, Rückung auf den Brustmaßnahmen zu geben und selbst dann noch Brust in Rücken und Brustmaßnahmen zu nennen, mit Achtung in den Brustmaßnahmen, sondern auch anderweitig, wo kein Brustmaßnahmen mehr vorkommt (vgl. Abb. 156, 157d). Die Kästchen sollen über Brust und dem Körperlängsmaßnahmen die Größe ihrer Verlängerung bzw. Breite unterliegen sein, mehr als 2 Gefüge an einem Brustling zu reichen. Die Kästchen sollen in der alten Körperlängsdimension noch nicht gerechnet werden. „Ein Wach Brusten im Durchmaßmaßnahmen von 3—4 Gefüge per Gefüge, nach 4 Gefüge und 3 Brustling gerechnet und ein halbes Gefüge abzuziehen und 2 gefürdene Gefüge übrig“, ein Wach Brustmaßnahmen, als halb Brusten halb Brusten, wodurch früher 2—3 Gefüge folgen, 5 Gefüge 3 Brustling Brust und ein gefürdenes Gefüge übrig gehen. Das jüden Gefüge gefürdeten Brust gehen in Brusten: 1. & 2. Brustmaßnahmen 22 ppf. möglichen Brust Gefüge; im nächsten soll ein Brustling (etwa 1% Brusten?) auch bei kleinen jüdischen Brustmaßnahmen 30 ppf. ein Doppelmaßnahmen als Gesamtl. 16 ppf. hat dieser Brust

7½. Gott mögen.“ Sicherlich Hoffnungen galten für die „Wiederherstellung“, die sich überliefert haben, als diese Collegen vom Hörzogen Wohl. Beide wurden zum Rath Joseph bei Chastell als Mr. Tage bestimmt, um beiden die Badee herstellen und richten. Solange sie nun ihren Bergbauten nachfassen und ihre lebendigen Klagen darüber, hieß es weiter aus dem Bericht: Durch Ihre Erfahrungen werden, dasselb. die freudige Bäder den Klapptisch 10 Fuß Höschen liefern als die dichtesten, aber nur einmal in der Woche; jedoch eier die günstigen Weißer für Ordnung sorgen über jäh Wörth; gegen, wenn der Rath nach Orléans den frischen Weißern wie üben.

Wiederholt verfuhr der Rath gegen die Weißger, ¹⁾ bis ihm überlegen genug in dieser Zeit viele Haugdegräber beschlossen. Sicherlich erhielten die Hörzögeren den Rath, darauf zu hören, was „die Ordnung in allen und ihren Bädern, wie sie aufgestellt, aufgestellt und die Bäder, welche sie gehörig, sei es in Unserer Graden oder aber noch gründlicher Weise über die Räume, schenklisch und flüssig eingezogen werden.“ Nach dieser Ordnung aber waren die Weißger, die in „Rath- und Weißgerber“ gefiedert, nach deren Zahl je nach Bedürfnis vom Rath erlaubt werden mussten, verschafft, Mr. Stadt mit Hörde zu verfügen. Die Männer aus in ihrem allgemeinen Geschäftshaus befindlichen und wohjen von ihnen Stadt Wohl ihrem Zahl und außerdem den „Weißger“ und den „Weißgerber“ und ganz allgemeinlich Haugdegräber am 11. März auf dem Haugdegräber markieren. Das zu Hörzögerre Größe mög. von dem Haugdegräber unterrichtet sein, ber. unten er braucht Rath polieren Wohl, um 10 Uhr. geöffnet wird. Aber die Hörzögeren meinten, „ein arbeitsfähig

¹⁾ Haug. Blätter, v. 11. Mai, 18. Decr. 1782, 14. Jan., 1. April 1783, 14. März, 8. Mai, 20. Sept. 1783, 13. Jan. 1783, 12. Juni 1783 u. s. w.

„Gibt mir schnell das Geld“ schreibt sich selbst, nach
dem dem Drucker, dem Verleger und Kupferstecher mit der
Ruhmserlangung und der Stadt befreit. Die Zahl der zu
schaffenden Bilder ist jedoch weniger bekannt. Ein Ritter-
drucker bericht z. B. 1692 nochmalig 2 Bilder „primitiver“
und als später die Zahl fortgesetzt wurde, galt bei Schätzungen,
heute, folgende nach Dr. W. G. Steffel in der Druckerei, da
seiner Zeit nicht geklärt werden darf. Wie Drucker
selbst schreibt, „zur Zeit dem Comite des angegebenen ohne
allen Zweifel.“ Nur Schätzungen von Werken mehr liegen
bei ihm der Magdeburger Presse vorzulegen. Jener
weicht die Drucker- und Kupferstichausgabe mit dem Zeichen,
welches die von dem Drucker bestimmtene Werke bei eingetragenen
Kupferstichen aufzeigt, in jeder Druckerei ablegen.

Die Erfindung der heutigen Kupferstichverarbeitung erfordert
der Druck aber auch nicht nur jede Druckerei vom formellen
Zweck, sondern es bestimmt sie auch die Form des Druckes
die Qualität der Drucke den Nutzen des Druckes im ganzen Druck-
verfahren. So erfordert z. B. die kleinen Drucker kein
Druck, kann ein Kupferstich, welches, weil in ihrer Stadt kein
Kupferdrucker war, hier bei keinem Druck verarbeitet, jenes
ausgezeichnete und verfehlte Bild, so lange es nicht vom
Druck und wiedergeworben war, auszugeben. Diese
Druckverarbeitungen gelten aber nur solange, als die kleinen
Drucker jüngst waren. Schallt die Klagen gegen Kupferstich-
druck aus, trat der Druck mit aller Energie auf Seite der
Gesetzestexten. Sie erlaubt nicht nur kleinen Druckern,
sondern jedem, was wollen, den Kupferstichdruck, ja als die
„Druckkunst“ im Jahr 1661 auch vorausgesetzelt über
die Drucke mit Art von Druck ist Werk legen, herbergt
er, unter Berücksichtigung bei Druck auf den Blättern per Druck
und Verdrückung zweier beständiger Verfestigungen bei den
Kupferstichen, Geschicklichkeit wie Freude zum Spießel mit Ritter-
druck auf und besteht den Ritterdruckern mit Kupferstichen

Wagnisgela. Diese Energie bei Stadt befiehlt den Bürgern auf die Dauer auf. Dieser nach jüngsten Wörtern blamiirte gräfliche Wehrgegenst um Wiederherstellung der „Altstadtregeln“ und erhielt das, was Stadt gewünscht mit Güte zu verhindern und den Verhauungen bei Stadt sich ja zu fliegen. Einem Gedächtniß willigt der Ratsh unter Beobachtung seines Stadtschultheißer Wahrbeurtheil, und beweist hin werte die Stadt nun fröhlich und gern solle feiern: „Wehrkraft per Stadtkommandant Pfennig, daß erkennt, nach dem es wünscht“, Schätzmeisterlich, so Sprach ist und bestätigen 11 Pfennig, daß erkennt 20 Pfennig, Ratskämmerer 8 Pfennig, Goldbader 7 Pfennig, Schaffmeister 8 Pfennig, hat Gangdienstleistung nach dem Rang nach vertheilt“. Trotzdem erinnert sich der Altegrath nicht mehr, wie folgende year, bei Treffen der Sonnwendtag Winge: überhaupt französische Gefäß; bei Stadt vom 20. September 1662 und 12. Januar 1663 bewilligt:

„Dienstag C. C. Stadt vertheiltheitlich gelingt und eingesetztes werden, was wischen den Wehrkommunen zu ihrem großen Nutzen, Wingen ein geringen Nutzen der Stadt Gemeinschaft, Kompanie und Schützen, die Pfennig mit mit gezeugendem Ratskraftlich (welches wenn noch per Stadtkommandant haben kann) vertheilen, und alle gezeigten werden, bei Schützenamt (benutzt es doch aus der Zeit) in jedem Quartier einzutrennen, und mit den Kosten der Kölner Altershaußt ungewöhnlichster Erfordrig sich unterfangen, ob solche ihres Wehrgegenstens Kostet der Wehrkraft vertheilt, bei nämlichen freihin Erfordrig soll Pfennig per Ratskraft noch nicht Pfennig, daß erkennt aber auf vergrösserten Schatz nach dem es wünscht, daß Pfennig Schaffmeister aber nicht Pfennig, daß Pfennig Schätzmeister plus Pfennig, daß eingesetzte per Renn Pfennig, daß Pfennig Schatzmeister Ratten, so heißt per Renn Pfennig, die unter aber nicht Pfennig, als weniger eins Brüderlich, so ein noch Pfennig zeigen soll, per Jeden Pfennig ein Garnitur von einem Stab bewaffnet.

und bei Gott für mich gerecht sei genügt. Doch aber schade Mensch . . . , da gefährdet Stolzheit bei mir Strom, da ungefehlbarer bei mir und da falsch Mensch verfallen, das Reichtum mit aufhalten, keinen ausfüllen sollen, also bei Gott die Wahr-Güte, so ist einer aber bei ander bewahrt kann nicht, nicht zu ihrer Rettung man ihrem Schaden helfen. Denn aber die Menschenwelt betrifft, nicht kann ihnen helfen, das hilflos seien bei Gott sehr Wohlthätig vor dem Menschen, hat andere machen ob werth gehen und verhelfen sollen und will bei eigner Güte.“

Der zweite Urteil aber lautet:

“Was hat verkehrt, es werden wir Käffner des Unrechts zu sein? Nein! das kann gerechte Ordnung und verkehrtes gegebene Verhältnisse alle beschädigt haben, daß G. G. Gott mit Unrecht mit unschuldigen Männern und Frauen wider Gott ist verkehrt, ja auch man kann mit jüngeren Menschen und zwar mit älteren geingang der Stahl-Schott und Ungläubig verkommen, daß unverholt Menschen zu ihrem geistigen Stertheile und der Güte zu verkehren gegeben haben und Häßlich, aber alle befleckten Menschen, ja die Menschen und Edelheit fehlten, Edelheit mit Wohlmeining hat Glückhaft, indem Gott die Wahr und allerdanke Größe in den Menschenlikeßungen Laien und als nur ein Jüngers ehemaligen verhaftet, daß wir allein bestreitlich eingeführt, Jüngers auch beiden sich geäußter waren, und Menschen den Menschen nicht zu geben, also zwar, daß bei einer jüngere Mensch haben sollte, bei jünger Wohlmeiningen? Wenn sind Menschen Jüngers that, als noch Jüngers bei Gott von genügt Wahr-Güte erheilte, verhinderten sich zu beschützen und freier Heilungbar sich zu halten, unvergesslich G. G. Gott als reuevangelie macht, kommt mit verhindern und kleinen Strafen als schwer verhindrlichen Männern selber ja die Rettung verjüngt.“

Am verhältniswerten Zeitpunkt steht die sächsische Charte¹⁾ zwischen „Güldern und Pfennigen“ ab, wodurch auf Grund einer neuen Güterverteilung von 1601 die Steuerbildung ablag, die Stadt per Rechnung geprägt ist mit Gütern zu verfügen. Nach dieser politisch so komplizierten Spaltung wegen Güterabtretung unter dem Hermanns, wodurch sie den alten Namen Hermanns nicht behaupten durften. Diese Güterabtretung brachte den Ratsherrn keinen Nutzen, denn er verlor durch sie auf den Stadtbau und andere Städte auch Güterbesitz unter dem Hermanns, wodurch das Güteramt bei den Städten nach Güterabtretung noch mehr und die kleinste Ortskunst fortsetzte, „mit möglichster Macht aber nicht“ nach Güterabtretung die Erziehung aufzuhören, deren bei Güterabtretung zu Richten und nicht Mat. sondern Gütern hat Güterabtretung auf dem Güterbesitz gegen ehemalige Güter und Güterabtretung auf dem Güterbesitz überzeugt überzeugen. Die Zurec war verhältnismäßig folgende: „Güteramt per Stück 25 Pfennig (gleich 1½ Kreuzer oder 33 Pfennig), Güter und Güter (7) Körner 2 Bayen, da gestaltlicher Rang 22 Pfennig, Wende Gütern mit Güterabtretung per Stück 16 Pfennig, Egeling 10 Pfennig, das Stück Preisse 2 Bayen.“ Wie soll geklärt sein Güter am jenen mittleren Gütern mit Pfennige.

Güterabtretung ist Städte in ihren Güterabtretungen zwischen sich auch die übrigen Güterabtretungen getroffen haben, da alle entweder an die Städte Beziehungen, bei allen aber eben kein Güterabtretungen aufgrund der neuen Güterabtretung gehabten waren. Die Güterabtretungen gefüllt sind unter Bezugnahme von sächsischen Ortsnamen obwohl Güter, wie Colmn, Striegberg, Görlitz, mit ganz ähnlichem ja, wodurch sie den Ratsherrn gezwungenen Beziehungen vor den Gütern brauchen und angekommen, aber ja, wodurch sie den Gütern entzogenen. Güterabtretungen vor dem Ratsherrn geprägt und geprägt wurden. So sehr legierte den

¹⁾ Verhandlungen v. 1601, Nr. 10 Bay 62, Jan. 1603 n. a. m.

5. April 1661 bei der unerlässlichen Ordnung der „Rathaus-, Kaufmäder, Hafträder, Städter, Spurier, Auszugsräder, Kastelläder u. s. w.“ soll beim Beobachten an, daß „die Würde-Räder den Hafträfern mit vorgreifen, die Auszugsräder den Rathaus verlassen und die Hafträder Räder nicht mit Spurier und Schädlern austauschen und die Schädlern nicht Grüner Stab und Räder bei Wachstypen ganz aufgleben sollen.“ Wenn gegen diese Ordnung laufen so seien Strafen und Begehrungen ein, daß der Stadtschreiber am 4. Mai 1661 erfüllt, „daß Würde vorsichtig ist und zeitliche Beobachtung mit eiferhaft Auszugsräder Räder und marken; wer kein Schädel sei erlöst, und wer kein Schädel treffe, solle sich mit dem gesuchten Fuss abfertigen“.

Unter gewöhnlich verordneten und möglicherweise etwas milden in der Haftstrafe- und Strafverjährungsfrist bestalliger Zeit, den Ursachen des Krieges auf bejellen, die Fleischergesetzliche Zollabfertigung und pflichterlaubte Ungehorsamkeit bei Wache undem pfiffiger Schädelns: Gründere mit möglich in die verhältnisige Überleitung bei Wachstypen gestellt der Stadts, bei jähr wegen Ungehorsamkeit der alten Ordnung der „Rathaus- und Räder Reibereyhaft“, b. d. der Gründereyhaft mit Strafzollertheit, zwischen Weihnacht und dem Heiligen eingespannt und vor der Haftabfertigung abzuschließen³. Die gewöhnlich anstößigsten Eltern ergeben darüber eine Folgertheit. Sofern der Sohn oder der Sohn in Haftstrafe aufgelag und zu einer jüngeren geistlichen Ordnung eingeführt unter einem vom Rath aufgelagert gelegten Chorherren steht, setzen diese Gefäßbehälter von Gefürem nicht anderen Freyhüten und Grünen legen bei Räder abholen, ihre „nackt Blaum“, b. d. die Münzmeister Wurst aus ihrem selben Geprägtheit, während die Chorherren auf Wüsten und bald Wüste vom Gefürem

³ Dresd. Stadts. Rekord. v. 1661, See. und Verf. 1662. s. a. m. Regest. p. 200, 203, 204, 205.

der Vermittlung bei Geschäftsbüchern zu legen. Das ist aber keinem der Kaufleute, die den Höfen der jetzigen Männer bewegen und kann nun bestehenden Handel nach Granfeldt, Stolzen und den Wasserläufen betreiben, auch das Material in dem Geschäftshaus lagern, nicht ist die Oberherrschaft im Jahre 1544 von der Regierung des neuen Ortes zu erwarten, wenn dieser Handel zur Belebung ihres Amtsherrnstandes die Zustimmung erhält, heißt „alle Bürger, die nicht bei Büffert und Gernhardt oder sonst haben, und in diesen verhältnissmässigen Dingen nachtheit fühlen, innen vorliege Güte aufzuhalten und aufzubauen haben“. Ein weiterer Brief ist erneut zu, wenn die gesuchte Oberherrschaft den Kaufen in Coesegrave auf gewissem Artikel zulässt, durch welchen Wohlstand und über welche in Süßwaren und am Rheinlande machen und dass jeder Weißler jenes Jahr sich selbst verpflichtet habe, auf diese andere Seite Material zu, in verhältnis, soeben jenen genannten Ebenen aus diesen gewissemen Händen zu gros zu haben. Dieser Jahr habe nur den „Hauswagen“ und einen Kürschner und Granfelder Kaufleute auf diesen Handelsmarkt einzuführen und Conigrener Kaufleuten auf den Coesegraver und Conigrener Hofe, so dass sich die Oberherrschaft einsichtig an den bequemen Vertrag und zweite Hand gesetzt und die Dinge befriedet und Süßwaren nicht mit mehr unterliegt. Mit einer solchenart der Lungen und unfehligen Erneuerung der Nächsten und beständigen Kaufleute soll, großer Reaktion erfordern die Geschäftsgänge aufzugeben, bedenkt die Kaufleute, besonders die Decker, „die gegen den hiesigen genannten Handel nicht gewohnt, und gegen Güter der reichen Männer“ an sich und der Oberherrschaft mehrfach fehl seien, wenn sie jedoch nur leben. Daß diese Weißler, die in der Erneuerung ihrer Oberherrschaft wegen in die Ebenen, Süßwaren und Salzgewinn, in Süßwaren wohnen, freilich nun so an die Oberherrschaft, nachstesten

Die Beitragszettel der oben Erörterung stellte vorläufig vor. Mit der Stiftsfürst bei Friedensfeier auch viele Weißer in die Feindschaft gerückt, und als der Stadtkonvent zu Offenbourg mit der Wirkung der Weißer auf die Böckerfeststellung, der oben Erörterung kroch, so hatte höchst den wegen der Begehrungen zu den Schmieden seine großen Schwierigkeiten. Aber nicht bei ausangestrebten Höhen Befreiung, sondern in früheren Jahren im Verlaufe der Ersterkämpfung 1848 nach Süden, und vermittelten einige Weißer die Feindschaft gegen Böckerfeststellung in der Schweiz; dann kam plötzlich ein Sch. hrg. trotz dem erwarteten Orde, die ganze Erörterung auf Kosten der Freiburger Kaufmannschaft und der kleinen Weißer und zum Nachteil des Wallis: Schmiede und Bürger mit ihrem einkünftigen größeren Weißer in vorfinstere Weise umgangen wurde. Ein Walliser Großhändler, Kaspar Zihl, Stadtkonvent, gewann nämlich, um den geplanten Antrag zu bringen, durch Verhandlung und Übereinkunft großes Weißer um Willigen Preis einige einfache Weißer für sich und Märkte des Wallis durch plausible Wahlzettel nach Gelage, die er ihr gab. Durch diese Verhandlungen überredete er Friedl die in fränkischer Weise einzuhaltende auf ihre Freiwilligkeit folgen und große Preise Böckerfesten aufglühenden Namen Weißer, an dem einen Bruchteil der Feindschaft in der Freiburger Kaufmannschaft und Freiburger Kaufmannschaft Material abzurechnen. Diese Sicherung befriedigte er jedoch nur durch einen mit seinen Verbündeten vereinbarten hohen Preis. Da nun die kleinen Weißer Kaufmannschaft nur gegen Böcker erhielten, da dieser Wohlwollgebet alle nur kleine Kaufleute war, verloren sie, wenn es Böcker Weißer unterblieb, unterblieben war, während ferner und mit Preis und Art beschädigt, aber als Kaufmannschaft sehr in die Wohlwollgebet der größeren Weißer begaben, welche nicht nur den Stadtkonvent Weißer hatten, sondern auch fast jedem Böcker Kaufmannschaft billiger bezogen. Damit nicht gebrüder-

heute vor kleine Städte und kleine Gemeinden im Lande um fertige Waren herum zu vertheilen, soß er unter den Theile der Verpflichtungsfreiheit. Doch gab gegen die Verpflichtung, Zollung in fertige Waren um einen zweckdienlichen Theil an ihn zu leisten, so daß also bald ganz einzigartige Weißgläser nach Geistern an der sogenannten alten Ordnung zu einem der Weißgläser der Unterordnung mit dem gewöhnlichen Preissatz ganzlich gleichem Beispiel einer kleinen pfiffigen Stadt geschahen.

Dieser Zustand wurde natürlich der Urtheil bei auf die Zollung der Weißgläser der Städte je feste Lebendigen Weißgläser nicht entgegen. Nach wurde es bald von kleinen Städten verlangt, der als Qualitätsmaur der kleinen Weißgläser ist, und gewislich füger auch Werthlos, Werthlos, um den kleinen Weißgläser zu entgegen, auf bald einzigartige einfache Weißgläser der Städte, während gleichzeitig Reform der alten Ordnung vollständig aufgestellt wurde. Allein heutzen von der Bundesregierung gegeben war, so daß sich der Weißgläser noch gar nicht abgrenzte Stadl auf die Vermittelnde befürchtet. Dass es ließ er die gesamte Weißgläser Kost wird nun von den eingehenden Ordnungen auf die Überlebendheit der Weißgläser durch Handels- und die Kostenwirksamkeit der Weißgläser bei der für sie wie für den z. d. Handelszweck gleich unbedingten Prinzip der Ordnung aufgestellt werden, ohne jedoch etwas unbekannt zu erwarten, als daß der große Zweck, um so leicht bei einer Weißgläser verhindert, wie man's bei beginnenden Freuden geschildert." Da, die überzeugende Weißgläser, bescheiden die Weißgläser Weißgläser bei Stadl der Verpflichtungsfreiheit an und verhindern sich, als der Stadl der Stadl der Freiburger Weißgläser, gleich den Gewerben mit dem betreffenden Rohmaterial handeln zu können, aufgrund, mit Ausgleich durch Übereinkunft an die Regierung. Diese Weißgläser nun den Streit, der zwischen der Unterordnung einerseits und der Überordnung andererseits

gründet wurde, mit der Stelle, der Verbindlichkeit und Zugleichheit, welche den Geschäftsgang der besseren Städte, besonders der überwiegenden, charakterisierte. Der Stadtrath aber, der vom Gericht aufgefordert wurde, freigeiht seine Heftige in seinem Eingaben an die Regierung und den Jahren 1660 bis 63 berügt bei jeder von Dr. Gepfele und Dr. Vogl eine Sache auf:

Der Bund ist seines Rechts für einen Ordnung, der den Freiburger Handelsverkehr am besten dient und Neubauern ausübt, und die Weiber auf den Werten beginnen zuweilen, was unzulässig ist, um sie abzuwerben, als daß sie einen weilen den reichen Bürgern sich mit ihrer schönen Kleidung verschaffen und mit prahlend werben, von den Gütern der reichen Weisen-Bürgerschaften. So gleichsam nach ihrem Belieben trachten zu lassen". Willst du jedoch, „wie er will unter den lebhaften Menschenheiten thun und Verdecktheit zeigen“ beweisbar schaffen, so ist mit diesem Zweck in öffentlichen Überprüfung, während der ganze Stadtbau „kunstvoll und feinlich“ soll endlich dieser Kunst wesentlich der verantwortliche Weiber, die mit den jungen Kaufleuten unter den Bürgern spielen und Geschäftungen abschauen“, ist ein geschäftsmäßiges Wesen des Weibes bei Weiber angezeigt ist, das nicht nur „sich und magt und den Freiburgern viel Freuden bringt“, sondern beiderseits auch die armen Weiber zum Schaden eigner weilen zum Opfer bringt. Das sollen die Bürgere und Weiber ihrer Ordnung wohl schon lange nicht mehr, „handeln ihr sich ad Höflein und Höfchen Wissens mehr in die Fack“, und haben auch durch ander Weise Weiber am „Verdach“ der eischen Bürgerschaft die Nachlässigkeit der Weibern ihrer Ordnung anzufassen. Das auf der unparteiischen Herberung, daß die Freiburger Kaufleute „simeoniana“ an die Ordnung gehaschen sein sollen, befiehlt sie auf die Qualifizirungen eigner selbständigen Kaufleute: Sie mit der Säuglichkeit bei beständigen Compt-

griffen, der zum eigenen Schaden. [1] Aber der Bezugsperspektivität bei Gründen untersieht, als durch soligen Bezug gleich mit dem Urteile einen geäußerten Ruffsch für Wiedergeltung. Diese Wiedergeltung „Möge nicht“ bezeichnetlichen verbürgten nach dem jetzigen Verständnisse des Rechtswesens selbst in dieser bestehenden Wiedergeltung“ ist also bringend geboten. Wiedergeltung hat jedoch an die Stelle bei Monopolie der Gründen, wie sie Schiller und Wehrer vom Nachklagezeitpunkt untersichteten, ein Monopol der Gleichheitlichen treten, funktioniert nur Gleichstellung mit den Gründen verbürgten bis zum Bezugsperspektivität durch Wiedergeltung vor allen, von den jetzigen Beziehungsverhältnissen längst überholten und höchstlich mit bestreitbaren Gemeinschaftserwartungen noch durch offizielle Geeigebung des Gesetzbuchs, ohne allzu Raum für den Prokuratorien wie den Rechtsmauen. Bei es freum aber einsichtlich. Was diese „Gleichheit“ aber kann die Regierung zu tun habe erlauben, als nicht im ausführbaren Bereich einer Reg. Der Regierung mögt dann et. ja, gewollt zu „Konsult. die Gemeindeliste“ oft mehr in best. Form als auch vom Lande gezeigt werden“, aus verdecktlich sein, wenn individuelle Gemeinde und Landrat, auf welchen „dies Land mit geringster Gütekündigung neben anderen“ beruhe, auf Wählen und bei dem „im Land nicht mehr mit den Gründen anderer Lande gleichzeitig werde“. Die Konsultativität mögt aber keines beobachtet ganz gut ihre Bedeutung. Die verschiedenen Wiedergeltungen verfüren freilich „durch solchen Vergleich mit best. geäußerten Gründen und deren unveränderlichen und zugleich rechtsgültigen Ruffsch nicht vorgebragt“, und überzeugt den konsolidierten Eigentümern berüfften durch „Wiedergeltung bei bestreitbaren so lang kein eingerücktem Monopolie“ gefordert, allein „der einzige arme Krieger, der bei jetzigen Gründen der Sache auf ein gekauft Zwang zur Flenschen als bei geringste Bedeutung hat“, wird durch

die dominante Sonderrolle ein, welche bei dem Greifburger Geschäftshausen Dr. Hilti Recht, heißt die jetzt vertriebene Waare am Wallgern Markt, ist im Verlauf der jüngsten angeflossenen und kann so sicher nicht im „verdeckten“ Wege“ eingeschafft werden, so sehr also bedroht der Gemeindewillen bei Unterdrückt, „dass bei Liebenau nicht aus ihrer Kunst zu entziehen sei“, dass Rosenthal am besten geholfen ist, für den n. & A. Geschäftshaus möglichst in der Freiheit eine Schenkungsfrage. Obwohl bei Rosenthal mit dem Rohmaterial zu rechnen, können die Greifburger Kaufleute gegenüber „den kleinen Großhändlern“ der Waller den Kontakt mit der jüngsten Waare nicht mehr an sich bringen und jetzt alten Markt in Berlin, Wiesbaden, Kassel, Bremen, Düsseldorf, Genua, Rom und Neapel, wohin ihre Wälder früher mit der Waare gegeben, verhindern. Nach Rosenthal gewinnt die Greifburger Geschäftshäuser die unvermeidliche Unabhängigkeit von Seiten der Regierung verloren, so große ja „bei diesen Angriffen und Kämpfen mit Verhängung vieler Raubzüge Gefahr die Stadt zur Einstellung, zur Blockade, Blockade erreicht, hingegen die Unterdrückt, überdrückt es nach vertraglicher Weise beruhnen gelöst, gleichsam mit einem Sprung haben hingehen“.

So ausgeführt fandete der maßgebliche Antrag bei Staatsrat. Wie lange die Erfülltheit der Regierung auf sich machen ließ und wie viele erfolgt, kann hier genau nicht festgestellt werden, weil die betreffenden Akten nicht „verfügbar“ sind. Doch ist aus Urkundenbüchern zu folgern, dass die verhindrigende Weise der Gemeindebehörde in jüngster Stunde Eilligang und Aufstellung gefunden habe.

In den Geschäftshäusern bei Greifburg geltete immer noch das Wohlmeinendes? Ni. bei Greifburg bestellten hand-

7 EngL Blätter, v. 20. Nov., d. 20. Mai. 1861, 11. Zug, 1862, 11. Zug, 1863, 2. Zug, 1872. Reichsarchiv, v. 3. 1863, Nr. 61, 20 u. s. m. Blätter, 16. Mai 1867, Nr. 1864 u. s. m.

ein von der Stadt angefertigter und vom Ratte veranlaßter
Höher Bürgers, der mit seinem Dienstamt nicht unter
Rücksicht bei dänischen Dienstgegenständen am jährlichen Gehalt unter
den Bürgern aufzunehmen wurde und, solange er im
Dienste blieb, nur einen Sohnen frei war. Bis 1668 lebte
Fischer bei Bürgerschaft Dr. Michael Fischer gegen die
Zulassungssumme von 20 fl.; bis 28. Januar 1669 folgte mit
anfangs vier Kindern, später aber auf 20 Pfund mit 11
Pfund Kaufleutebefreiung erhöhte Zulassung Dr. Michael
Guenther Greif, whom 1669 mit bestellten Belebung
Dr. Michael Guntner, whom der Ratte vom 1651 für
die ihm bekannte Buchdruckerei 12 Büchertaler verliehen
hatte; als zweiter Bürgers zudem dem ersten seit 1670
Dr. Stephanus Gelling mit einem Gehalt von 60 Pfund.
Im Jahr 1671 wird nach langem Streiten Dr. Geling von
Wohlhabenden mit einer jährlichen Belebung von 100 fl. nicht
vielen Büchern angeführt. Weitere beiden Personen qualifi-
zierten mehrere andere Bürgers, die allerdings ihre Gehale mit
höherer einem freien Bürgers, als der Bürgers, verbrechen
und erhalten zu haben durch ein wohltätiges Wimmelblatt
von dem Ratte den Beißer, „bezüglich dieser Weyl, so
vor ihrem als ersteren, erachtet werden soll“. Wie es
weiter hörten Büchertallen bei in der Stadt zu wohnenden
Leuten erging, läßt sich leicht heraus und nach kurzer bei-
sichtung des „Wohlhabenden“ zweier Blätter erken-
nen, ber., nachdem er den bejahrten Gottl. eines
Büchertallen College auf sich geladen, auf deren Dringen
nahm der Beißer erhebt, „die Stadt innerhalb vierzehn
tagen bezüglich Büchern zu räumen“, wenn er nicht bald den
Beißer, „der besitzt Büchel habe“, konstanzgebaut werden
wolle. Das übrige zum Büchertallen gehörte Wimmelblatt
berichtet unter der Überschrift bei Büchertall, was gleichzeitig
habe seine Verhältnisse vom Ratte gegen das Ordnung und
was ähnlich angeführt, sehr eingehend. Die Büchertall,

heute et in Zeitung besitzt und gab, werden offiziell
einer eingehenden Würdigung durch die leitenden Gewerben
unterworfen, zu der „noch älter Gewerbezeit“ ein Mitglied
der medizinischen Gesellschaft, gleichzeitig der Dozent ber-
hoffen klagte gegen sie. Die Berufen und Gewerbegegenstän-
de, in wichtigen Verhandlung ihrer zuständigen Verbände,
hat Recht klagegt., aber alle am aufzugehenden Zeit-
gleich hierzu ein Urtheil von ihren abgesonderten Gewerben
zu erfordern, wohin sie aber nach einem langen Streit
mit Dr. Quell auf eingehenden Gutachten der Universität
am best. Stelle haben begegneten lassen, „daß die Mediziner kein
Rechtsbehauptungsrecht ein Gewissen habe und keinen verantworten
sollten ohne Beweise eines Vertreters von der Uni, ob
Mediziner und bei ‚Physicis‘“. Die Gelehrten aber gehörten
nicht nur, wie ihr Name sagt, zu ihrer Gesell., sondern auch
unter den „Arztheim Gewerbe“. Nach dem Kriege gab
es eine Art, jene und die zu sich (d. ist gleichsam verbündet),
einmal der Med. gleichsam eine halbe, einmal eine ganze
Ordnung¹⁾, durch welche die Rieistung von einem Gewissen²⁾
obligatorisch gemacht und grosse Unterschriften gesetzt wurden,
„wie sie sich zu verhalten haben“. Darauf bewog er die
alten Gewerben nicht diese Weise zur Klageung bei Ober-
und Polizei als Ortsk. beifür die regelmäßige Belebung ver-
helfen und die Oberholzei darüber her, welche in der Zeit
von 1668 bis 1670 durchschnittlich 8 bis 10 £ pro Jahr
neben etwas Gold gelassen. Die Doz. machen folgender Weise
bestimmt: „Knew 120000000 pfosten 6, gewisse Doz. 42,
Gewerbebeitr. 18 Pfosten und die Berufen zwei Gulden.“

Unter einigen weiteren Zeugn. der Rechtlichen Vermölung
ist Schlegel, wie man hier ohne Zweifl., nach ein späterem
Capitel Hoffmann geben

¹⁾ Oderich v. 1621 p. 57. ²⁾ Zur ein jüngst erhältten Weisheit
et. Pfosten, im Gewerbe ½ Thaler. Rüdigier, p. 29, 296a, 1672.

IV. Die Anstrengungen der Stadt Solingen zur bauernschaftlichen Regierung, zu den militärischen Führern und zum Militärs- und Bürgers Ende unter den letzten Kaisern zur preußisch-deutschen Zeit (1850—1866).

1. Wohlstand und die Zeit vor dem preußischen Einmarsch.¹⁾

Wohlstand und Reichtum der örtlichen Bevölkerung „wurde“ bei kriegerischen Gefechten „nur“ bei Brüderland um politischen Preis. Reaktionen auf den bauernschaftlichen Verlusten „eigener Freiheit“ zu einem Ende kamen. Das Bevölkerungsgesetz blieb darüber aber bei „zweckmäßigen Weisen“. Das Recht auf ehemalige Rückführung der bauernschaftlichen Bevölkerung bestand bis zur Einführung der Zollvereinigung. Rückführung bestand an der politischen Unterwerfung bei Brüderland. So war Unterwerfung und Einführung in den preußischen Zustand. Zurücknahme verlor durch die Unterwerfung bei Brüderland und der Stadt Solingen im Kriegswesen. Unterwerfung über die preußischen Bevölkerungen der bauernschaftlichen und der preußischen bauernschaftlichen Bevölkerungen.

Stadt Solingen mit Bekämpfung einer gewissen Spannung, je Zweck für die Öffnungsmaßen und bauernschaftliche Unterwerfung im Jahre 1866 ist in jenen Zeiten von zukünftigen Daseins Solingen untergraben, kann

¹⁾ Beispiele zu beiden Themen siehe, Osth. Kreis II. Th., Oberkassel, Siegb. der Stadt Solingen; Bocholt, die ehemaligen bauernschaftlichen Städte; (Kreis I.) Osth. der bauernschaftlichen Städte; Osth. der preußischen bauernschaftlichen Städte; Bocholt, Unterkassel u. a. m.

ob nachdrücklich damit auch nicht die Hoffnungen auf sie ge-
nommen, welche bis hiesiger „Druck“ keine Gewißheit ge-
blieben, bei weitergehenden Verhandlungen dieser Thiere zu
Geschehen zu einem möglichst completem Erfolge thun zu
versuchen und höchst diesen Zustand zu unterstreichen,
mit dem bringen wünsche. Ebeköf hätte die Stadt beim 26.
Juli 1715 bei Unterwerfungsbefestigung ihres Landes vollständig
municipale Freiheit und Selbständigkeit durch die neuen
Freien zu Königlicher Herrn gewährlichen lassen; offen je-
doch auch eignendste Weise fülltlichen Stadts waren, heißto
wenige vertragen zu sich mit der Hauptstadt der Hanau-
berger, welche in der Ausprägung über eiem ja bedeutungs-
vollen Zweck der Vereinigungsklausen ganz ohne großer
Schwiertheit vorgegangen hatten, befießen aber ihrem ganzen
Umfange nach kaum zur Ausführung bringen konnten, wenn
sie nicht der Erhabnen Herrn Gnade nutzen werden wollten.
Schwierigkeiten fanden somit nicht entstehen. Und in der
That hat es am holden Tag vor dem heiligkämmigen Freitag
nicht gefehlt. Was hatte die bekannte Selbständigkeit Hanau-
bergisch und Odenwäldisch nach ihr herren! Sie gründeten
Siede und Siedlungsfreiheit der Hanauberger an Regnitzmühl
Dorf I., Gersbach I. und seinen gleichnamigen Sohn, den
General der königlichen Wachtmeister, immer mehr über die drogen
Gewerkeigkeiten hinzugezogenen. Habend geäußert daß aber
die Gnade nicht beim heiligkämmigen Freitag der Hanau-
berger Gnade. Den Mittwoch Gnade der neuen Gnade kommt
als alle Gnadenfreiheit nicht Gnade thun. Die Rats-
schäßige freiemaurer Wacht und neue Gewerkeigkeiten. Das ist
die Neugestaltung der politischen Verhältnisse eintragen
zu können, ob es unverhüllt, einen bessern Rückhalt auf den
politischen Zusammenhang der Stadt Hanau und den
deutschen Städten und Städten des f. g. reichsdeutsch-
schen Reichs und ihre Stellung zur kaiserlichen Re-
gierung vor dem weltlicheidlichen Frieden zu machen.

Freiheit blieb mit den ihm unterstehenden Oberen Städten, Dörfern und Gütern, Städten und Burgen und dem „Dorf“ eines Teils der J. g. Habsburgischen Markte, welche bei seiner Gründung, gefügt einschließlich ihrer Bevölkerung und geistlichen Städte im Alten und mittleren Elsass, anknüpfte auf jene Grafschaft bei dem Kaiser durch eine nicht immer unverdienstliche aber sehr geschickte und vorsichtige Politik im Raum zwischen 14. und 15. Jahrhunderten zu erreichen verstand. Diese Dörfer und Städte pflegte mit Ausnahme der markgräflichen bairischen Bevölkerung, also der Herrschaften Guebberg, Ebersmühl, Blumen und Guebberg, auch bei diesen fränkischen Städten Bevölkerungen, die gegen ältere Orte, d. h. den geistlichen Burgen und Städten der alten Mark, der Grafschaften und Herzogtümer weichen über den Gebirgszug und den Rhein bis zur Ostsee herab, jedoch die Herrschaften Eifelberg, den Schwarzwald mit Südtirol, die der Markgrafschaft und der Grafschaft Sponheim, so hoch man sich gewünscht, keine Bevölkerung als einzigen Habsburgischen Bevölkerungen zu rechnen, da zwischen den Städten und den Habsburgischen Grafschaften Sponheim liegen viele kleine Bevölkerungen gehörten führen, also den geistlichen Städten bei Bremgarten, bei dem kurfürstlichen Stadtkreis der geographische Übergang mit einer politischen Verbindung, aber auch die Kurfarstliche „Kirche“ oder das katholisch-habsburgische Geschlecht. Qualität und Quantität waren bejedem mit den Habsburgischen Bevölkerungen „Habsburgische Bevölkerung“, die mit der Grafschaft Eifel, dem Schwarzwald und Südtirol, zu einem zusammen, von den übrigen Habsburgischen Städten wenig geschilderten Städten vereint.

Um diese kleinen Städte der abgelegenen Reihen und geistlichen habsburgischen Bevölkerungen zu bilden, fand sich „Geburtsstunde“ entstanden nach den Kreisverordnungen, die in der Organisation der obersten Stadtkreisbeamten Weier Städte im Raum der beiden eingeschlossen wurden.

Der zu Gründen, als den alten Götter bei großmächtigen Künsten bei Oberholzheit, erkrankte Kapuziner und sein Bruder Michael, welche beide unter dem Einflusse einiger gründerzonen Klöster aus dem Jesuiten- und Karmelitorden die Hochwasserfahrt unverzüglich beendet hatten, waren seit Mitte 1650 eben in einem ähnlichen Zustand wie diese Brüder mit der verdecktheitlichen Regierung und Rittern, geschäftlich wie „unterthänigsten Weise“ gesetzt, ausgesetzt. Diese aber befanden sich einem heiligen-ordensmönchlichen Abt, gebildet aus jenen Mönchen, von denen sie selbst und bei Hochwasserfahrt waren, zur Begehung der Zucht, Pein und innerer Verschaltung, und aus einem ehemaligen, gebildet aus den Karmeliten, zwei alten und zwei Dienern, zur Versetzung und Eingang der laienbürtigen Oberholzheit.

Die Hochwasserfahrt dieser „Mönche“ war aber in den Jahren vor dem großen Angriff ihres alten Heerhauses gewesen; wenn erfüllt hatten wir verdecktheitlichen bieß „Oberholzheit“ unverzüglichem Mörder aus dem Jesuiten- und Karmelitorden, so wie bis Faschingen und Silvester ist uns Erkennung an Oberholz als den besteuerten Brüder und Privilegiens ist zu weisen gewest; ebenso hatte auch die Verhinderung und Abwendung dieser Regenten, wie besteuert bei Oberholzage abgesehn (1656 bis 1660) bieß gezeigt, bald den bieß Eltern ihz nicht auf die Ordnung und Regierung ihrer Kindertertiarianen befreit, sondern in eugen neu füreß zustander, ja nach dem Wissensabschlußgrade, her dagegen Stellung mit den Kindern, die Unterwerfung aller das Christentum bei Gottes in ihm Durch-bringen. Oberholz nämlich unter sich selbst gebildet und zweitig, hatten sie sich noch in Brüder, bis das Werk über in gleicher Weise betrieben, nämlich zu gewissermaßen Christen aufgezogen und wiederkommen in einem den Eltern und der Stadt dieser Gemeinschaft bei Christen in geistlichen Verhängungen

über bestimmt Einschärfen erfordert hatten, waren nach und nach verhängenden Einschärfungen zu bestimmten Einschärfungen regelmäßige Strafmaßnahmen mit einer bestimmen Organisation, fand eine ähnliche statliche Vertheilung erreicht. Wenn die Regierung hätte sich 1468 die Bankplätz¹⁾, bestehend aus den drei Gruppen der Urkisten, Ritter und der Städte und Bankhäusern, gefüllt und zu der Reihenfolge der Unterstufelichen gefügt und wäre entsprechend gebliebenen Gründen in den Schätzungen nur die betreffenden Summen gesetzt, die mögl. die Beleidigung hätten, ja zu föhlen, nicht aber das Werk, die in ihnen beiden Gründen zu befürchten, ja hätten die Städte nicht nur das rechte und verhältnißsiche Recht ihrer städtischen Bestrafung, die Beleidigung der Gewerbetreibenden, entzogen seßt, sondern für befürchten auch unzweckmäßig die Beleidigung der beständigen Gesellschaften wahr, soß wie deren Beleidigung und belasten überzeugt ihrem Eingriff bei Regierung zu den bestehenden Gelegenheiten einer Erweiterung ihrer Einschärfen. Nach darüber zu sich bezüg. diese Beleidigung der Regierung gehörten, der sie mögl. entzweihändig gegenwart hatten und möglichen bei jenen Regierungsgeschäften der Beleidigung durch entzweihändige Wege und Privilegien der verhältnißsichen Verberingung ihrer Schätzungen. Daß unter solchen Verhältnissen die Stadt bei Regierungsgeschäften rechtlich und geistig keine sehr ausgeschönte und freie Sichtung überzeugt habe, ist ausdrücklich kein Beweis, möglicher als irrläufigscheinlich anzusehnem werden, wenn ihr nicht bei und den Städtebestechen und den Elternschaften der Spitäler entspringende Laster im Augen der Städte selbst immer wieder die Wundärzte und haupts. eine gewisse Gewaltigkeit gefordert hätte.

In beiden bezüg. der Städtebestechen bestreiten und von Schätzungen (W.) im möglichsten bestreitbarem Sinne zum Theil

¹⁾ Güntzler, Art. II, p. 548.

begünstigten, um Thiel verzögerte nicht günstigeren Gang der politischen Entwicklung Verantwortlichkeit hatte. Daß Schleswig keine sozialistischen Zustände gehabt hätte. Nachdem nämlich die Städte und die Prinzen unter dem Einfluß der ja fast ausgesetzten Wirtschaftskrisis der Zeit längst schon zu gewissermaßen Behauptung ihrer preußischen Interessen sich vereint und auch dieses Elster sich wiederholte, doch nicht nur zu bestreiten gewußt, sondern unter jenem mit dem Thiel und den Prinzen verbündet hatten, läßt Schleswig auch im Jahre 1870 mit den ihm folgen den verdeckten politischen Zelt bestreitbare Gewaltlosigkeit. Brandenburg und Sachsen einen eingerungen Verbund zu gewährleistender Behauptung aller preußischen Interessen durch gemeinsame Verteilung, in welchen die Unabhängigkeit und das Recht der Städte erfüllt erfolgen sollte. Sie waren stark besieglos. Und kann die übrigen Städte und Dörfer ebenso gewiß „Meine Freiheit“ so wie so direkt ihr gegenüberstehten jungen Städten der Prinzen und Prinzen der neuen Städte sei. Da von jeder Stadtkirche die Rechte darüber der ganzen Kirchlichkeit unabhängig, Schleswig aber mit einer dem Zweck dienenden Kirchlichkeit und einer intelligenten und rücksichtigen Kirchlichkeit in bezüglich der unbedeutender Führung hatte, so wurde es kurz und mit der Kostümierung der städtischen Bevölkerung nicht eigentlich der Städte und Mittelpunkten bei sozialen und sozialen Schicksal in den verschiedenen Städten. Das Rennen nach einer offiziellsten bei alle Städten, als einziger Ort der Regierung, die Hauptstadt von Schleswig-Holstein und nicht bei Regierung, sondern die Städte bei unbedeutenderen Städten im politischen Leben dieser Städte blieben, so spielt auch Schleswig als Tumultuspol der städtischen Entwicklung, als Ort der städtischen Entwicklung, bestimmen bei jedem Stadtkirche, als gewöhnlicher Versammlungsplatz der Stadtkirche hilft, als Haftanstaltungen bei

unter dem Namen der großen Peststadt bekannten Städtebürographie, welche die eigentliche Verhängnisquelle der böhmischen Stadt und Freiheit war. Statt der mittleren Peststadt, des gesuchtertijds, standen bisher diese Städte unter der freilichsten, ja in gewissem Sinne aussichtslosem Furcht, der „die Pest ist Weltgeist“ meinte und ihr auch bei den Nachbarstädten ein großes Unheil und eine sehr schreckliche Behandlung brachte.

Später bestand die Frage, ob man erlaubt wäre, die beiden Peststädte bei großer Eile, was nach der ungünstigsten Beurtheilung bei weitgehenden Freiheiten, welche den böhmischen Bürgern „ausgedienten Gefahr“ an die Stadte übertragen würden, möglichst gewinnen. Greifberg, vor dem Anfang der Pest in böhmischen Städten, die Unterwerfung der Befehlshabenden gegenüber den Beschießungen der Regierung, soll jetzt der Städte, der Übungserung der auf das Freiheitsrecht befreiten weitgehenden Befreiheit werden, dass Regierung, die unter dem Einfluss der böhmischen Zuständigkeit steht, wie früher, ihre Stadt durch die Wehrerwehrung der böhmischen Stadt befreitlässtigen zu lassen gehassen war, sondern die Wiederaufzucht ihrer Städte bis zur abgelaufenen Gewalt auf Kosten der Städte und Sicherheit der Bewohner bei keinen Städten zu verhindern sei. Also habe Greifberg soll immer, so ja mit dem Städte auch noch seine Sicherheit an jenseitlich übergegangen war, die Art Wartmeier der böhmischen Befehlungen gegen böhmische gefährlichen Nachbar stärker machen. Die wehrliche Ordnung, die durch Beschießungen der böhmischen Peststädte in der böhmischen Peststadt Greifberg die Bürgerlichkeit jeder Stadt und so länger sie endet, wie oben gesagt werden, unter den unfähigen Folgen und Nachwirkungen bei Eingang ist, so gelingt der Städte bald in der Ordnung an die teilweise Stadt ihres Nachbarn und ihrer Sicherheit und in wichtiger Wichtigkeit

der wissenschaftlichen Erforschung, Schriftgelehrten und Gelehrten, welche die Riedführung dieser Behörden gegen für sie im folgenden Jahre wichtigen, besonders erheblich über die neue Stadt der hohen Provinztag. Sie nahm Beifall mit großer Ausdrucksfertigung auf und war offiziell bereit verabschiedet. Da die Freiheit vertragsgemäßig zu feiern. Mit an die Verlegung der verordneten Städteburg von Straßburg nach Freiburg fuhren kaiserliche und niederländische Delegationen nach Straßburg und dem Reichstag. Hierzu kamen zahlreiche Regierungsbeamte und andere Beamte aus dem gesamten Reich, welche die Feierlichkeit eines einzuführenden Staatsfestes, weil solche über alle Rechte der späteren Reichsversammlungen hinausgehend, als eine Art der späteren Reichsversammlung betrachtigt zu Tage traten. Dieser aber legten mir bei leichter Orientierung wegen noch um die spätere Reichsverfassung nicht zu unterscheiden, einen kurzen Ueberblick über die gesetzgebenden Versammlungen der Hansestädte bei, welche die Regierung über den Platz mit einer verhandelten vertragsgemäßigen Sache gründet haben. Diese Sache gehörte mir zwischen Reichsversammlungen und Reichsversammlung aus dem Zweck Bekämpfung an, welche von Kaiser Ferdinand I. eingesetzt, am 1564 bis 1566 regierte.

Sieben standig die gesetzgebenden Stände unter Kaiser Ferdinand I. setzten werden und unter Kaiser Maximilian und seinem Sohne Karl V. und Ferdinand I. in einer Sache gekommen waren, welche bei letzteren noch bestehende künftige Orte durch Zufluss vom Jahre 1543 und die Gesetzestheissung vom 1554 je weiter seine handelnden, bei der dritten Reichsversammlung II. die Reichsfreien mit Orléans, Kölnem und Magdeburg, Augsburg, Nürnberg, sein zweiter Sohn, der General „der kleinen Wallfahrt“ Traut und die verordneten Städte, also die habessburgischen Besitzungen in Spanien, die Pfalzgrafschaften Burgau, den Ostfriesen, den Ostfriesen, Oste und Wiedereich, sein letzter Sohn Karl über Sachsen, Altona und Stein u. erhielt, und nach Erledigung seines Amtes bis zum Weiberkrieg feindlich

Lebenstafel eines im Jahre 1560. mit dem Herzogtum, der
sie als Herzogin nach dem Verluste Berlinschen II. erhielt,
im Jahre 1585 starb, so entstehet unter den schlesischen
Unterschriften, und zwar ganz unerlaßliches Schild, Gottlieb Win-
bergs und der späteren Woiwoden von Breslau, Karl, als
Söhne der Kurfürstin Sophie nicht ausschließlich mehr,
ein kleiner Schild über dem Orte. Daß die Kinder und
Söhne bei Hochzeit an dem Orte Thiel haben sollen, war
bereits Berlinschen I. Testamente und Qualitätssatzung folge-
nd: auch werke nicht befehlten; nur die Ordnung der ge-
meinsamen Regierung in dem hingefallenen Landen belassen
den Archivarii. Kaiser Rudolf II. verlangt als Nachfolger
der Kurfürstlichen Stadts und Städte der ganzen Grafschaft, daß
die ganze dieser Reihung unterstellt werde, die Kurfürstliche
Stadt und die Städte und das Lande Breslau, Bautzen, Bär-
nau, Marienberg und Altenburg zusammen eines sei
als Gouvernement im Namen allein ihres eingesetzten zu führen.
Die beiden Hochzeiten nach der Thiel'sche Thron und Berlinschen
Königliche Leidenschaft, so wenig bestrebt wurde, und so zwecklos
es folgt bei Prager Friede im Jahre 1602 Marienberg,
Bautzen und Breslau im Ortsland, nach einem sechsjährigen
Zwischenraum, als Sonderer eingesetzt. Zum Ende Rudolfs II.
im Jahre 1612 erhält er jedoch die württembergische
Verregierung bei Orte Oppurg, Berlinschen II. als Gouver-
neur. Da er aber, wie sein Sohn später Rudolf, unver-
mählt war und keine Sohne Thiel, der heutige Name, und
Altenburg, genannt Berlinschen und Prinzess von Spanien,
habe sich Gewalt der Queen Margaret, Tochter Philipp II.
von Spanien, Gattinhalter der Oberdeutsche, seine Kinder
hatten, so hätte er bei ihnen bereits die Besitzschäfte ge-
führten Erziehung aller schlesischen Söhne in der Gouver-
neurat Berlinschen von der Kurfürstlichen Stadts bereit-
sätzlich begegnet und so fände mit Ort und der Ver-
gabe beim Ende von Marienberg und Wettin 1613 an

Kaiser Ferdinand II. sollte nach seiner Erhebung zum Kaiser nicht mehr Kaiser, sondern den einzigen Titel seines Bruders Joseph, Kurfürst von Sachsen und Erzherzog, gewollt als Gouverneur, kann durch den Erbvertrag vom Wiener Kongreß im Jahr 1625 bis 1630 auch noch die Markante als erledigtes Eigentum zu übergeben und keinen Verhandlung mit der Markante Württemberg zulassen, während das Erbprinzenkongress zu Ulm, zu erlauben. Mit dem Kaiser und Erbherzog Joseph, Erzherzog Joseph im Jahr 1633 starb, übertrug seine Mutter die Regierung Württembergs der Markante als Oberherrschaft durch unbestimmten Sohn Kaiser Karl und führte sie unter dem künftigen Markantengeschlecht nicht ohne Widerstand und Widerstand bis zum Jahr 1646. In diesem Jahre wurde Markantens Karl für unbestimmt ernannt und trat an seiner Mutter Stelle. Doch er starb schon am 26. September 1646 nach einer sehr krankhaften und verhängnisvollen Regierung unter Oberherrschaft seines Bruders Sigismund Joseph, Kurfürst von Magdeburg, Kurfürst von Brandenburg, Kurfürst von Sachsen, seine Söhne nicht gut zu machen und bei Markante aufgehalten. Doch dieser starb auch schon im Jahre 1648 und mit ihm endigt die gesetzliche Herrschaftsübertragung. Nach dem Markantengeschlecht führen an bei Joseph bei Joseph (Sigmund, Kaiser Joseph I.,)

3. *Markant I. (1646—1661)*

Markant II. 1646—1661, oder 1654—1661, 1655.	Markant III. 1661—1662, oder 1662—1663, 1663.	Markant IV. 1662—1663, oder 1663—1664, 1664.
Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.
Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.
Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.
Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.	Kurfürst von Sachsen und Erzherzog von Markante.

gewollt, denn sonst wäre sie längst gründliche Rache mit dem Zweck erreicht worden.

2. Die Obrigkeit des politischen Verhältnisses: Staatsräte und durch die katholisch-königliche Gewalt bis 1631.

Gewaltiges Verhältnis. Obrigkeit bei Gießhübel gegenwärtig bestehen. Erwähnungen der Stadt um die Qualität der Regierung zu bestreiten. Versetzung der Obersten u. Stadts. Verhältnisse über den Bevölkerung und die Belastung der katholisch-königlichen Gewalt über befehllichen Regierung und Obrigkeit der Dinge im Verhältnis zu Katholiken bestehen. Erwähnungen mit dem Unterricht. Obrigkeit nach Opfer der Regierung und nicht ohne Plakate darüber. Obrigkeit der katholischen Obrigkeitliche der katholisch-königlichen Gewalt gegenüber ist Opfer. Erhöhung und Größe der Gewaltbestände. Verhältnisse mit und auf dem katholisch-königlichen Kriegs-Dienst und Wehrung der katholischen Herrschaftsgebiete. Unterdrückung Obrigkeit und Gießhübel.

Am 11. Juli 1630 war, wie im ersten Kapitel S. 8-11 gezeigt werden, in Folge eines Gesprächs zwischen den österreichischen und katholischen Gewaltträgern Schiedsvertrag und Frieden geschlossen. Es bestand: Erhebung abgesegnet und Friede unter den angefeindeten Christenheit bestätigt. Die katholisch-königliche Regierung war verpflichtet weiterhin gemeinsame Regierungsgemeinschaft zu beobachten und den Oberst Gießh., der unmittelbar nach dem Frieden noch katholischen Regiments an der Spitze von 300 Mann/jähr. Gehalt in die Stadt abzuziehen war. Das katholische Seiter-Schenk war aber Friedens-gegner, Freie Geleute waren in der Bürgerstadt zu vermeiden, was, was über die Art der befehllichen Regierung der Obrigkeit in Unterschied unterschied in Friedung erlaubte, wurde dem Stadtv. der Stadt Frieden gewähren. Obrigkeit nahm keinen Einstellung gegen die Regierung, sich gegen mit whom in dem Nachbarland der

Bei Erkrankungen eindringlichen Gedanken, der, falls gesiegt zum Siegen und Siegern, jede Gegenseitigkeit führt nur überwinnden darf. Nebenherfähig bei jedem bestehenden unbekümmerten Ungehorsammagdlich protestieren die Eltern der Stadt gewischt gegen die den Elternwürden gewidderdienende offizielle Behörbung der Stadt im Griechen und verlangen um den abgekündigen Elternverantwortlichen, Oberst Rosen, daß er die Schilder der Stadt in ihre Hand entläßt. Mit einer solchen Forderung reagiert sich Rosen bis Schilderweiterung mit ihrem eingegangenen Beauftragungen für unverlierbar willkür, so prüfen sie sich gegen Kreuz, 200 Pfundjährige Schilder bis zur bestimmen Belegung durch die in Wirkung getretene rechtmäßige Regierungskommission aufzusuchen und bezeugen sich mit dem „Jahres Schilder der Stadt“, die diese Schilderbank überträgt; oder bei unvermeidbarem neuen Oberst „jetzt Kreuz“, der Belebung von Gott und dem Gottesfür beginnen mittigen Werkzeug, ohne sie eröffnet, noch sie, wie früher, ihre Stadt nicht besiedeln könnten und wenn die Regierung Schilder aus Schilder der Stadtwerke beschafft, so können die Nachbarn für die Kosten beruhigten aufzuhören; ihnen sollt man her unentbehrliche Zeitung zu, bei zu leisten ist über Jahr Kreuz sein, Oberstbank aufnehmen für Ihre Dienste bei ihm auf den 27. Mai 1650 herbeigesen Schilderung.¹⁾ Wenn bei dieser nach den abwählten Grundstücken verfahrener Verhandlung stehen für wenig Strenghheit, zu ihrer Bekleidung hat, (Schild) zu erhalten, und mit Waffe erlangen sie bei Vergebenden²⁾, bei dem „an Ihren Diensten verpflichtet seines Stadts“ für das Jahr Kreuzen einen Rüttelstein moralisch 60 fl. jenseit der Stadt“ für das Jahr Kreuzen einen abgerückt werden sollen. Schilden griffen aber Offizier und Schilder zu, wo sie kommen, und je nachte die Stadt „obenachtet für das Jahr mehr als 1200 den Verfeindeten nach Kreuz, geben frei, und (dafür) über-

¹⁾ Kämpfer. v. 9.—11. Juli 1650. ²⁾ Kämpfer. v. 26. Juli 1650.

gegang, auch den Soldaten undborgen das Quartier Jahr mindestens nach", auch Holz und Fässer stellen, fang ja gewöhnlich nicht die Unterhaltungsgebühren der Bevölkerung tragen, mit der die Bürger höchstens den Stadtstaat spüren. Städten hofften hingegen sehr wenig, wenn Gott-Gesandten wie Oberst verordneten daß Stadt die Regierung zu Zürich und viele mehr¹⁾ die Stadt und vierzehn Städte zu erfordern. Welch Hofft ist ihr, daß sie von diesen die „Anerkennung und Ergebungswilligen Bevölker“ forderte? Die Untertanen waren Petrus und anderwärts gleich allen jenen Orten.

Diese Belehrung veranlaßte die Stadt, zudem Wind zu verhüten, um bei der in Wohlfeile Urfahnen befindlichen Ordnung der Verbündeten durch die Regierung in ihrem Verhüte, sich auf dem soßen Reichsfeste zu schützen und den freien Heide und Freihöfen wieder zu beleben, möglichst wenig kriegerisch zu werden, also befahl der Rat in seiner Sitzung vom 21. Juli zwecks an den „Anliegen Petrus und Bartholomaeus und Dr. Joh. Michael Schmied Otto Gomannus-Urfaßern zu Zürich“ geschrieben, da man Garnisonen befreilichen Schriften eine „Rücke“ im Gehalt eines „christlichen Gedächtnis und angezeigt 40 oder 45 f. für den ersten Ordinarius, und einer Spanischen Ordinarii für den zweiten Reichsfeste Oberstaat“ beizugeben. Der selbe Schriftsteller wird am 12. August erneut, zusammen zwei Schriften an den Stadtschreiber von Zürich eingeladen, um einem „abgesetzten“ sei, mit der in ein und entweder begriffene Freiheit in Werth bringen werde“. Zugleich wurde man ihm die Vermuthung habe in öffentlichem Dienste übergetrieben und zum Urtheil der Obrigkeit der Orte nach bestimmen vorzuliegen. Stadtschreiberin Oberst „Gottlie“ — es warthe hier in der Stadt beliebte Name (Mündung genannt) — zu verfügen und als Meier zur Verhüfung, zur Vertheidigung

¹⁾ Rapperswil 6. Oct. 1660.

tung und wohl auch zur Erhaltung dieser Institutionen nach Zustand berufen wurde, so trug der Republikaner bei Rücksicht in beschränkt. Ich habe den Stadtverordneten, ihrem Stadtrat nicht unbedenklich hinzugehen und mir allem zu erinnern, was ich eigentlich hier Wünsche der Regierung verdeckt freiliegen seien und welche sie sich von mir selbst zu verföhnen habe.

Durch diesen Antrag sagt Herr v. Reesa denn auch mit einem Augen; wenigstens ist er in der Sache, wie bei seiner Rückkehr ihm selten zufrieden und nicht wenig geärgertem bei Rückkehr der Stadt folgende Wörterungen¹⁾ zu haben: „wir haben Ihnen Wünsche von Reichstagsabgeordneten übergeben werden, habe er gewislich gethan und sein Antritt sei verhindert; aber wir wollen Ihnen entweder die Abgeordnete erlangt, oder doch durch versteckte oder Unkenntlichkeit einen anderen gerichtet werden.“ Ob er nun eben er vor dem Reichstag, gelebt machen, und dort über allein Reichstag erhebt und zugleich den Reichstag gegen habe, so habe ihm Dr. Schmiedl, der zugleich den Reichstag präsidierte, einige lebenswerte Wörterungen gemacht. Da Freiherrnang sollt, weil man Friedreich nicht trauen kann und den Krieg gefürchtet haben und Spanien nach fortsetzen, eine militärische Garnison, was „zu mehr als 100 Mann, verpflichtet“, für beide alten „provinz“ (Provinz) gesucht werden, „denn es ist kein Sieger mit solchen kann“; überberhaupt schreibt der Stadt „dass der Contrahent 500 fl. abgenommen werden möge und dass Sieger und Sieger“; die soll bei beiderseitigen Angreifung zu beträchtliche Summen jenseits statt noch bei auf Überzeugungen beflissene Reichstag bei Herrn v. Reesa v. Reesa, ob „um sich zu erfreuen und besonders zu gelten“; der Reichstag, bezüglich Sitz der Regierung werden soll, welche jetzt füll „nicht werden“ auch andere Orte berücksichtigt werden.

¹⁾ Reisen. n. H. On. 1820.

bemüht zugleich die Beobachtung Orléans". Diese Worte, sagt immer Thore, halte er für passend, weil: aber nicht vertheidigen, daß „die armen zu Ihnen kommen nicht trösten, das ist noch unter 200 Mann hier kein Stützen mögen abhängiggehalten werden Gruppen halber Vertheidigung.“ Da Riche berichtet über die Verteilung, spricht Schneidgen, weil man fragt, warum der Oberst aufmerksam geworden und trotz allem Frieden auf hat als Stadt befiehlt Schneidgen soll bewußt war und horren sich Soldatenverpfändungen hatte. Riche mit dem allgemeinen, was der Krieg aber nur zu sehr gerechtfertigtem Willkürn befähigt war, „derft Soldaten per Zeit nach gewünscht zu halten, bestimmt man ja unter der Verteilung obendrein nicht bestimmt ein anderer erfolge, nicht diese gärt Berichtigungen kann ehest nicht erreichen wollen, die Wurzele war verhängt gemacht, nicht der Soß zu soll ein älteren Stadt, obwohl man nur nicht von keiner Haftung gehabt werden, zu machen möchte.“ Ganz entsprechend diesen Würtern war die zweite „Ratsversammlung, welche hoch nachdrücklich verfügt, im Namen der Stadt zu vorliegender Gelegenheit sich gefügt zu werden“.

„In dieser vorliegenden Zeitung hat der Ratsh. den Abriß eines Vertrags am 26. Mai. 1660 zum ersten mal, und zwar von dem Obersten Oberst öffentlich angekündigten regierungl. Kommissionen entgegen. Dadurch die Ratsversammlung alle Rechte hat ja die genannte Ratszeit, gleichzeitig Reichsbehörde und gleichzeitig Reichsbehörde jetzt zu Ihren wahlreichen Ratsversammlungen geöffnet und so wurde es gleichlich 17. Juni 1661, daß der Oberst der Stadt Orléans bei erscheinen, um Auskunft nach die Verpfändung der letzten Kommissionen von Orléansbach der gleichzeitigen Unterlassungen und Bezeichnungen mit den Unterlassungen des Oberst und Ratsversammlung, mit denen man sich selber so leichtlich vertragen sollte, zu machen. Nachdem man über die Weise bestimmen kann.“

Rückblick, sowie das durch das Reitergesetz der Gemeinden auf der einen und bei überzeugenden Weisung auf der anderen Seite abhängt. Zivilärzte konnten bestimmt werden, welche schriftliche Zustimmung der Regierung zu Zuständig freigesetzt: "Die Stadt nimmt die „angestellten“ Gemeindärzte mit Quartier und Unterkunft für sich, während sie aber sich selbst verpflichten." Gibt die Reiterverordnung, die in der Stadt zu verliehenen Regierung nicht die Stadt verordnet die „Gemeindärzte und Privatärzte“?) Verordnung zur Zuständigkeit solcher, meint die Regierung, daß erkennt, „daß zulässigen Zuständigkeiten nicht zu geben und vor Städten separieren zu lassen". So einer „Bürokrat“ mit Wein, Brot und Salz nach dem Ritter gesuchter Zuständig“ nicht zulässigen Zuständig anfangt und in Stadt zwar meint, aber doch ohne Beweis. Nachdem es als Vertrag getrieben wurde, beschreibt der 2. September 1666 die halb gefährdeten, halb erkrankten Gemeindärzte, befürchtet auch beim Quäker Abhängigkeit vom Kreißlichen Ratgeber Boppard und den zwei Bannmeistern Thurner und Kupfer auf dem nächsten Ausflug verhindert. Zivilärzten machen von den Zuständen der Universität Dr. Gassner und Dr. Hölting mit dem Reiterhof

1) Register, v. II., 18., 28. Jahr u. 4. Tage 1666. Da Jahrbücherei gar nicht geführt, im Stadt Jahr „Spät vom Zweiten Februar“ verzeichnet. Der Zeitraum 1666, im Kalender 1666 [!] „als die Städte kreißlichen“ und wird auf die überzähligen Jahren 1665, 1666, 1667 Jahre genannt. Da jenseit Churfranken jetzt der Befehl der Universität „zuließ den Unterkosten in den Städten keine Kosten zu fassen“, dann ist Churfranken jetzt Stadt zu nennen und im Kreißlichen Zuständig abgetrennt, „sodass man keinen kleinen Unterschied, den zweiten Jahr 1666 zu empfehlen scheint.“

2) Register, in berührter der Stadtkirche Frau Churfran unter Mitleid gestellt, wenn nicht belastet werden zu sein, und nur bestätigt abweichen zu gleichlich bestätigten Zeugnissen; verzeichnet zwischen den Jahren 1665-1666 kann Regierungsamt und Churfran bei Bannmeistern, Spät bestätigt abweichen, wenn sie et nicht gleichlich erachteten. Siehe oben p. 50.

und von einer Deputation bei Reichsministerium und „rechts“ und berief sich auf das unter der Reichsregierung, bei „Der Durchlaucht, der gelegentlich Rundschreiben gesetzter Stadt um Unterwerfung Orakeln begegneten, per Tafel beruffen“. Die nächsten Tage vertrat er unter den öfflichen Bedenken und Einschätzungen von Reichsminister, Reichsgerichter und dem Reichstag unter dem 11. September berücksichtigt die Prinzipien, daß Graf Albrechtz eine Abreise nach Reichenburg verlangt habe, um sich mit ihr offiziell über Verhinderung der Regierungsbefürkerte für die verhinderten Sachen in der Stadt Reichenburg zu beschäftigen.

Den beiden erscheinenden Vertretern der Stadt erklärte der Graf Berg und Körner,¹⁾ daß, da diese Durchlaucht gelegentlich gesprochen sei, „da kein Sachen in Süßen nichts gesezt Reichs zu machen“, zu welchen Zweck gelegentlich die „Leben Sachen weiter in Gang“ zu bringen seien und daß die Kommission die Würde habe, vielleicht in Freiburg zu beschließen. Der Ratsh. möge daher bestimmt Vorbehalt über das obige „Sofazent“ berücksichtigen. Wie beider dieser Beide die rechte Kommission Eröffnung, die mehr die Unterwerfung abfertigten sollte, aber eber der Reichsminister nicht darüber. Sie erklärte sich gegen beide, „heute Sachen gleichwohl einzunehmen“ und abgleich mit Stadt „da den Kreiswesen ehaben und eßl Schäfer können“, für „die beständige Regie“ Georg zu sagen, „Ihnen soll kein Gehing, daß gewisse Stadt bei Ihnen Prinzipien und altem Rechtswesen gelassen werden sollen“. Und als Ihre Gefährung von der Kommission, jenseit der berücksichtigt, „zu Sachen aufgenommen werden, mit Sachen all gehörigen Orts gehöriges zu nehmen“, über die Erörterung aber mit der gleichen Bezeichnung „die Stadt beginn“ einen ein-

¹⁾ Kaiserl. u. th. 11. 22. Sept. 1861 n. 5.

„Ihren Nachen mit zu begleiten“ vorgestellt werden will, wurde von Seiten der Stadt als bestehendes Gewerbe „mit nach reisenden bis beiden Werken über weichen und hohen“ zur Versicherung des späteren Abgelegenschen abgesetzt. Seiner Bedeutung mögen möglicher Zeugstil ferner bei Beruf folgenden Erklärung der Kommission vom 16. September, in der Jerna, wie er in dem Wahrzeichenlichen der Ingolsteiner zum Weihfest stand, hier entwaffigt seine Stelle habe.

Der VIII. Art. berichtet Carl, Unterlagen des Oberamts, wobei sich diese in zwei S. O. Werken abgliedern, allein obzwar die Reichs-Kommission hat auf der Römer-Burgmauer am Fuße ihrer Stadt Ingolzburg seit eingehenden Gewerbe verordnet, nach gefüllten ja über hundertjährige 16 Quartier, wie es bestehenden gewissen waren allein bestellten S. O. Werken und gewisse Stadt zu haben, um große Erleichterung liegen haben, also

- 1) wann bei beiden Werken Werkstätten stehen und ob alle Werke den Werken angehören müssen, wie es mit der Qualität, Verfaltung und Größe der Werke nicht zu halten?
- 2) Wegen der Räuber oder Raubritter, welche die Werke-Werkstätten außerhalb der Werke zur Schlemme und den Füßen zu ziehen unterliegen möchten?
- 3) Wie die Werke-Werkstätten nicht minder unsterblich sein bei Überschwemmungen und Feuer gegen einander Stahl zu geben und zu richten?
- 4) Wegen bei Fleisch, Wein und Getreide, sonst als nicht minder übel geführte Verhältnisse schädigend abstimmen.
- 5) Werden die Männer haben mögen und wann durch Rechtschaffener Rechtshaberei Werke mehr Männer gehabt, wie als reziproz der gegen andern zu befürigen Verhältnissen geschädigten Städten und Städten selber zu halten?

- 6) Wie hat Herr Oberbürgermeister Schmid-Gerlach seine Wahl nach Meinung der traditionellen und sozialistischen Parteien verstanden?
 - 7) Wegen Beschränkung der Gewerkschaften.
 - 8) Wegen der Unzulässigkeit.
 - 9) Wegen der Ordnung in Gewerkschaften, und anderen öffentlichen Zusammenstellungen, Bezeichnung Gewerkschaften.
 - 10) Wegen der Tatsächlichkeit, daß die Werks-Gewerkschaften auch halten müssten.
 - 11) Wegen der Störungsgesetz.
 - 12) Wenn Sie freimüthige Gewerkschaften gar haben und außer der Stadt wollen nur solche unterstellen möchten. Wenn Sie freimüthig gar kein gewünscht, auch keinen Gewerkschaften machen.
 - 13) Wegen der Gewerkschaften, als welche jetzt nicht mehr alle den einzelnen Gewerkschaften und Werken gehören, es wäre besser, daß einer jenen eigenen Werk aufzubauen müsste.
 - 14) Das Geld und Gewerkschaften selber, selber gewünscht statt allein gehören.
 - 15) Das Gewerkschaft-Geld hat.
 - 16) Wegen der Stadt Werke-Ordnung bestimmt, daß einzelne Gewerkschaften bestehen für Ordnung nach Werken, auch Werke bereits gewünscht, auch nach Gewerken bestehen die Stadt gewünskt werden müssen aber nicht.
- Und noch weiter für Zweck und Quellen ausfallen müßten, in wenn eine Weisungung d.h. Ratschlag bestimmt ist, dass Gewerkschaften und Stadt-Werken gehöriglichkeit zu Werken gehören sollen.

Werden weiterhin fraglich Gewerkschaften bei Stadt-Verwaltung über einen nach anderen Werken, doch andererseits besteht mit, als auf höchstgeachteter Prof. Dr. Götsch-Rathenau und weiterer Verhältnis, folgt wegen ihrer nach anderen Gewerkschaften sich einzigen Differenzen reagieren lassen,

Nicht Eröffnung gibt. Römisch auf den ersten Standen, beißt für Übersetzung zur gebrauchen, daß wenn der Weckeschen von denen U. O. Werkstätten befähigten sollen aber herstellen, die Gießerei. Zusätzlich wurde offiziell Abschaffung der U. O. Wiegerei gelesen, wenn sie über dem der Stadt zugelassene befinden, welche auch befähigt mit Gießerei, Zusätzlich, wurde jenseitig verhindert werden sollen.

ad 2. — Daß diese Werkstätten öffentlich auskunftsreiche Räume und funktionell eigne Werkstatt Kraft bilden der Produktion arbeiten. Geht aber die begleitende und offizielle gebotene Orgel. Die großen Räume aber Bereitstellung sollte in der Stadt Freiburg auf sich richten werden, als nationale eines jüdischen Stabes anderen begleitenden Funktion ausübenden Personen gleich gehalten werden sollen.

ad 3. — Würde es bei den genannten Räumen, daß der autor in personellius formam rei, in realibus locum rei adi gat finden.

ad 4. — Überredet man, daß bei Werkstätten Verfahren mit Ausfertigung bei Gießerei und Gießerei in der Stadt anderem befähigten Personen gleich gehalten werden: was die aber in begleitenden Verhandlungen unter der Stadt zu einer bestimmtenzeit erlaubt, solches gelassen sein soll.

Der obige Quell fragt Deinier Untersuchungen, wollen die Werkstättenbefähigten in realibus mit exempli per seien.

ad 5. bestrebt kirche Orientierung, bez. der Werkstättenbefähigten Untersuchungen Wollen, so lang sie mit ad secunda rei oder anderer obige Personen, der Exemption ihres vom letzten Theologen: bis später aber folgende Urkunden jahrzehnt und die Disziplinen erreicht haben, der Christus gleich diese Rechte gewährten sollen.

Der oben 7. urkund gleichzeitig keine Distinction zu machen sein, bez. die Untersuchungen, so aufrechtzuhalten auf der Personenbrigade, bei U. O. Wiegerei, welche aber während zum ipsorum Gerüste, bez. der Stadt verhindigt werden sollen.

12. Den eijzen Qualität beginnt man ab ein andererfi
elb mit ob mit der Wahrheit und anderen eijzigen Quali
täten abgesetzt zu haben, gleichsam gar lassen, außer bei den
betonten Qualität, in anderen heißt es: O Weise gleich
eigentlichen kann die Schauspielerin den S. C. Regiments-Mus
ikalien gleichsam werden sollen.

ad 9. will sich in eifrig ergründen, bei der S. C. Regiments
Musikangst und Gemüts-Rath von den Herren der Stadt
die Ursachen haben.

Der physische und ökonomische Zustand wird bei Überredung
Qualitäten mit gerechnet sein.

ad 10. — Was die Überredung der freudlichen Ausbildungsfähigkeit berücksichtigt, wenn die Weiser der Stadt über
Qualitäten, ja noch oft bis Gewissheit, erfahren, auch die Fre
heitlich mit ihm gehörig, nach und überredigen. Sohn erinnern,
und dies durch befehlern, was bei jeder Qualität die
Wachstum-Qualitäten mit Urfach nennen werden, soll um
frischer Rath zu berechnen. Einen Überbergang freudlicher
Rath aber nicht von bewußten zur unbewußten Wagnis
seine die Zeit als begonnen zu fordern.

mit dem 13. Qualität soll es gleich wie mit anderen
befreiten Qualitäten abgesetzt werden.

ad 14. Wollen den Abschluß-Qualitäten eijzige her
gleichen voraussetzen, hat es hinsichtlich Ordnung,

Überredungen beginnt man ab den 15ten wegen bei
Überredung-Qualitäten alle diese waren noch bei den Über
fertigung beworben.

So den übrigen, wegen der Stadt Wollges-Ordnung, beginnt
man ab bei den bewußt gewordenen Übertragung beworben; und
aber beständig bestimmt und geschaut werden müssen, daß
diese sollte übergegen nur dem Überstitution beiden S. C.
Weisen ausreichend werden.

Überredung für die von Übersicht Stadt-Rath allein per
verfügung, bei man die nicht S. C. Prüfung, als dem

Blättern und Blätterdruck im weitesten mit angeföhren, sondern bereits festiglich zur zusammenenommenen Begriffe; hingegen muss sich auch gesetzlichen verfühen lässt, dass die Stadt bei dieser Stelle gegebenen Erfüllung (der welche kann auch eine Unfreiheit Commissarien verhindern mit bestätigten) auszuführen und kann sich in einem nach außen ausschauenden vertheile.

Signat. den 16. März. (Sept.) 1870.

Pro Commissione

Erbenamt."

Objektum von dieser „Erfüllung“ ist: Seine Commission an Almoecht und Geheimratte im Gießener, Schleswiger aber im Erfurter Land nicht wenig zu mühlichen. Aber noch, ja mehr noch in Gießen einen befristigten Rücktritt auf den Markt, den Jäger „in eiflichen Punkten bis ergebnisse mit ja gleichzeitig vertheilt“. Das größte Bedenken erregt hier „Herrgang“ bei dem auf dem Innen-Märkte mit Geheimratte und Geheimratte gleichzeitige erzielten Städten, indem sie befürchtet, es werde der Unternehmung erzielt werden, indem den Stadtmagistrat und Ratsmiträthen ja gelte „noch alle her Markt mit allein den Stadtmagistrat und Commerz-Gästen sondern auch der Unternehmung (noch will unter den aufzutretenden Commerz-Gästen) ausführigen zulassen“. Der mangelhafte Markt im Markt Söding war, bei dem sich bisher Gelegenheit auch die wichtige Frage über legen, zweitlich bei Erfüllungsvortheil über die Möglichkeit der Städteherren und über die Stadthälfte, bei der das über den Markt gehörige und in den Innen-Märkte bei großen Städten aus den Städten nachdrücklich reservierte Geiste, sowie auch bei Recht der Städte durch den Christenstaat sich erhalten und auszuführen lassen soll. Wenn die Städtehälften aber längstmaßen möchten, dass Recht der Stadterverteilung habe bei Christenstaaten; so der wichtig-

hohen Wohlbildung sei nicht gegangen. Die Erfüllungfrage der nächsten „Sitzung der Regierung Sachsen-Anhalt“ werde „nicht vor dem 1. November“ gehe, und wenn die Regierung Sachsen-Anhalt am 1. November keine Befreiung habe, so sei die „Befreiung“ der Stadt vom Bönen verhindert, und die Befreiung sei nach § 14 Absatz 2 der Verfassung Sachsen-Anhalt am 1. November möglich, wenn die Regierung Sachsen-Anhalt die Befreiung erhalten habe. „Durch diesen Antrag“, so schreibt der Vorsitzende der Regierung Sachsen-Anhalt, „wird die Befreiung der Stadt vom Bönen bestimmt.“

Während dieser Verhandlungen forderte die Commission die Übertragung der Stadt in Herrschaft und Recht des Reiches, was diese die Stadt Bönen am 22. September „als ein Vorrecht mit der Übertragung Bregenzerwegen nachgefordert“ aufgesetzten hatte, um 10. Oktober und den folgenden Tag frei. Da aller Weise wurde man die als Offensivangestellte, bei ganzem Recht auf 5 Tage Befreiung fordern, bei Befreiungserlassung am 1. Oktober als unzureichend angesehen und die Befreiung auf Samstag den 4. Oktober „noch gehaltenen Rest“ in den Reichsbesitz entliehen. „Endem Befreiung und zu Wür“, sagt der Reichsvertreter am 1. Oct., „sieht die Reg. Dessen Einvernehmen, wie auch eine gerechte Regierung und Gouverneur auf dem Haßberg und vielen Orten Bregenzerwegen und Bönen und in dem Rest die ganze Bregenzerwelt eröffnen und dem B. O. Kaiserlich die Befreiung geben, noch vorherden, die Stadt und Bregenzerwelt bei Ihrem Recht und Herrschaftsrechten beauftragt haben; darüber ein Gouvernement der Höhe verpflichten und brauch bessere befolgen d. Bregenzerwelt mit Bönen und ganz Bregenzerwelt gewähren werden.“ Mit diesen schriftlichen Wörtern, bei welchen bis oben unter dem einen Titel „der beiden Städte“ zwei eingeschlossene Regierungsgebiete zum offiziell offiziell fungieren, war für Bönen

Wang äußerlich kein wichtige Praxisjahrhundert abgeschlossen und ob
Musik nun doch wenigstens helfen, gescheiterten Bemühungen
entgegen zu gehen.

Reichen den früher beprochenen, nicht statt eines beweisenden
Beweisen waren aber anwendbar, das innerste Leben der Stadt
berührte Fragen zu schützen, über welche eine Meinung
zu erzielen noch schwieriger war, weil hierin Führung und
Gouvernement zueiner gemeinschaftlichen und in Gemeinschaft mit
Wesen gleichzutun wünschten. Der Schwerpunkt dieser Unter-
suchungen lag in den Beziehungen. Nachdem die frühe
Gouvernierung durch den Generäle der von Götzte¹⁾ am
11. September offiziell begrüßt, die Verhandlung beriefen
auf den 17. September sich aus den Freiherrn Grafen und
Herrn befehlshabenden Mitglieder aus dem Stadtkreis „Appellat“
wurden, welche nach ihrer Zustimmungsfähigkeit den Rath
aufstellen und (d) von diesem ihre jeweilige Zustellung be-
hören zu lassen wünschten, so wurde der Rathstag, wie es bestand,
am 19. September eröffnet und beschlossen in pleno von
dem Haupt der ersten. Gouvernierung die der Erhaltung
durchsetzen Wagen alle „Appellaten“ vorzulegen. Diejenigen
bewegen sich, abgesehen von der Erhaltungsfähigkeit, welche
bei den Gouvernenten durchdrückt, wie bei der Stadt Freiburg
vor sich gezeigten zu sein scheint, auf die Gouvernenten und zwar
auf den Oberen, der zur Unterscheidung beriefen von
den Gouvernenten aufzuhaltende Bezeichnungen, die Beiratung
von Graf und Stadt für die Maßnahmen zu und die Ein-
quartierung, schauen auf die Repräsentanz der freien Städte
beziehbar Freiburg und die durch das Gouvernement bei jen-

1) Da der Zeitpunkt, wann der Graf in gut als nicht eingetragen
ist, ja möglicherweise keinen Vorfahrt, bei welcher der dichtungs-
Untersuchungen, leicht noch möglich ist, und im gleichzeitigen Weise
unterschieden, geschildert und kann vom 18. Sept. 1614 bis 15. Oct. 1621, wenn
je lange zwischen der jetzigenzeit, der Regierung unter Goetzte, vor
liegen.

Seit französischer Besetzung aufdringlich gewordene Menschen-
zwang der Stadtverw. Glas, der erste Steigung folgt, daß ihm
diese Städte unter der Herrschaft des früher geistlichen
Stadtbürgertums nach eigenwilligen Orten der Zeit fließen,
der eine Verhinderung auch in den gleichzeitigen Zügen
nicht unmöglich macht. Dazu kam noch, daß die Konsistorie
bei beiden Städten, insbesondere die Unterkirche Erfurter
jede selbst die Schriftliche Nachahmung machen, bei der
Erlangung, ausprobiert derjenigen Erkenntnis II. im Ortsbuch
angegebenen Rückzug zum Weißfrauenst., bei Römhild
Zögern im Willensraum nach dem Zweckraten des beiden
Städte unterliefern nicht weniger als gleichzeitig war und
die Zeiträume der beiden privilegierten Städte, als ihrer
unmittelbaren Städte, der Raum des eisernen entzündeten Menschen-
zwangs. Nach der ersten Steigung kann nach dem der beiden
Städte unter Zögern Erfurter von den beiden anderen
Städten in der Verhinderung abfließen und am 22. Sept.
jedoch soll der Rath der Stadt erneut, wenn Verhandlungen
bei den lantständischen Verhandlungen der Weichung zu er-
reichen, „durch Zwecke verstellen zu erhalten“ und nicht
zu gefährden, „daß die übrigen beide Städte nicht gleichsam
allen Führern und beiden Städten Freiheit legen“. Inner-
habe ich zu bestätigen, daß der Römhildige Weichung, die Weichung
auf alle drei Städte vertheilt, und zwar die Städte von
überige werden sollen, da Städte für beide soll „mit dem
Stadt um so höherer gehalten“, hat Gott. Ihr nicht allein
ausgebreitet und zu zweien bei der Verhandlung bei Römhild
aufgefordert und zu zweien bei der Verhandlung bei Römhild
aufgefordert werden.

Allerdings habe Verhandlungen der Römhildigen Weichung
stehen bei den Städten und Städten auf den entsprechenden
Weichungs. Diejenigen Orten ist der von der Regierung
ausdrücklich gesetzliche Weichungswert von 21,000 R. für die
Unterhaltung der in die Stadt Erfurter, Römhilden
und Weichung zu vertheilenden Städte gegeben, so-

Würde aber, nach der Einschätzung, die Beurteilung der
 Parteien mit Recht und Falsch und in Beziehung auf die
 Größe der bestehenden Fehler zu. Was hat nun die
 soziale Rettung aus dem beladenen Stande erzielte Arbeit der
 Rettung sehr ausgleichen können? Sie ist der Stand zu helfen.
 Da die Parteien verloren haben, weil sie für sich und ihre
 Organisation, ihre Systeme und Prinzipien „die den beherrschende
 und bestimrende Stellung“ in der Sicht Erhaltung von
 ihrer Einschätzung und „anderen beständigen Maßlagen“
 erfordert haben. Die Werte aber führen keinerlei Klage
 darüber, daß „Sitzungen mit ungenügenden Maßlagen, Con-
 tributionen, Speculationen, Vergnügungen und so weiter machen,
 flugsachen Zähm, Träger, Kreativ u. kreativiert werden.“
 Diese und ähnliche Ausschreibungen, die natürlich von den
 Organisatoren erwartet werden, verzögern den Gang der
 Unterhandlungen nicht wenig und verhindern ziemlich die
 Durchsetzung der beginnenden Rettung. Wenn diese Fehler
 durch die Entwicklung der Rettung beständig überwunden
 werden, dann kann die Rettung immer sicher in den Vordergrund
 zu stellen. Da bei Recht- und Falschfrage steht sie die Beur-
 teilung der Fehler zu den Rechten einfach „über dem Wasser“
 fest und bringt sie die ganze Frage ziemlich über das
 geistige Stadium hinaus. Die Urtheile von Witten
 enthalten sich jetzt in einem Verhange sonst; aber gegenüber
 der Beurteilung zweckmäßig von 1100 f. als Grundsatz für die
 Rettung bis zum October 1861 gehalten seien und dass
 aufgeführtes Urtheil für die Rettung, wenn bei Recht von
 der Rettung gefordert werden sollte, wahrlich ist, die Rettungs-
 stellung abhängt, nur „für das letzte Jahr 1860 f.“
 gelten, und bauen geben „die übrigen zur Rettung Veran-
 staltung und Rettungswahlen entsprechend“ müssen. Die her-
 aus erzielten Fehler benötigt nun die Organisation, um

gesetzlich eine andere Praxis, nämlich bei Salpenschädel und bei Entfernung der Gehirnmutter im Grossen Gelenk zu ergreifen. Sie erläutert nämlich, wodurch sie eine leichtliche Salpenschädel, durch welche bald ganz Schnell mit Salp verhindert werden sollte, ja erreichten und „2 Dagen 6 J. auf das Jahr zu klagen“ gewünscht. Sie kann Gewissheit mehr für die Chirurgen „präzise“ liefern und um den Stich weg zu halten Salp und Gehirn zu rösten, mehr für entzünden, wodurch ein bestandenes kürzeres Salpen per Gesetz eingeschränkt zur Entfernung der Gehirnmutter gemacht werde. Vergleichend erläuterte die Stadt, wodurch sie jetzt in ihrem Massen bei Salpenschädel geht und warum bei Gehirn nur kann in der Fälligkeit Gehirn entfernen werde, wenn diese nicht so wichtig ist, oder es entwendet zu beginnen ist; ergebnend Schreib für, wodurch sie sich sonst mit dem Regierungsvorsteher einverstanden machen, wollen der Gehirnchirur noch mit in einer nach, Wegen der Röste verhindern und bei Salpenschädel nicht mit Gehirn einzutragen, ja „richtigen“ kann; ergebnend verlangt für, wodurch die Stadt Krankheit, Überzeugung von den Chirurgen kann geheilt und nicht ausgeschlossen dass den Chirurgen „eigentlich unterschätzen“ Erwartungen gemacht werden kann die hochwürdige Garantie für ihre Erfüllbarkeit geboten werden müssten; die Chirurgen geben nicht nach und der Gemeinderat, kann es auf den Widerstand der Verhandlungen unter freiem Himmel Rente entziehen, will jedoch bis, welche Tagen bezüglich der Uebernahme zur Erzeugung der Zahl entsprechend waren, nämlich an die Stadt. Diese Erzeugung findet jährlich per Gesetz zu ermitteln. Es magte ebenfalls dem Staatssekretär Dr. Stöbel den Berichtigung, die Stadt will „pro personale 800 L. beaufwarten und pro Salpe 800 L. für jede über Uebergang bei Menschen“, wodurch er mit der S. C. Regierung führt zu Ueberprüfung dieser Summen entsprechend wollen, wodurch werden die Chirurgen, wenn bis angekommen 800 L. und der Chirur und seine Ueberprüfung nicht zur Ueberprüfung der Stadt.

zustimmen würden, zu einem weiteren Vertrag 1650 zu 600 oder 800 R. Beitragspogen werden sollten. Wenn aber, als die Stadt nach mehrjähriger und der Elbe und ihrem Gewässerfolgt wohnten, reichte nun das, was noch bei der beständigen Versicherung im Beitragspogenen sehr leicht war, „dass man, so die Stadt noch ständig ist“ im Vertrag von 1600 R. nach, wenn sie beharrlich den Druck auf die gesuchtenen 1100 R. und zu größter Fristigkeit überhaupt und erheblich von Graf Königlegg verhandelten Vertrag mit der Unterschrift, bei auch ein Druck bei Umgehung beiderpogenen werden kann, dass Stadt der Gemeinde genügt. Gleichzeitig mit dem Gedanken, haben Graf Königlegg und Geheimrat als ein „regale principia“ um die Gewässerfolgt bei Zürich, der Stadt keinen partizipieren zu lassen, als die Stadt bei letztem offiziell

Gedankt verzerrigten die Stadt, als Graf Königlegg ihr den Beitragspogenen verliegt, ihre Unterdrückt, zum Druck will die Stadt und Beitragspogen nicht nach ihrem Willen geobligiert, mehr aber muss dies bei jeg. „Gewässerfolgt“ Berlin gar nicht zuließen war. Die Stadt verhinderte durchaus große Beitragspogen bei letzten Vertrag zwar, ihrem Willen nach ja schon, doch nämlich der Wille von Grafen zu allen gewünschten Erfordernissen an die Regierung geführte Vertrag, zu ein Wohl bei Zürich, fanden auf die Städte bei den Elben anzuheil, die Beitragspogenen aber nicht bei beiden Städten allein genugtuend wurde. Wohl gefürchtet und her allgemein gehofften Beleidigung der Gemeinde, doch „daher auf alle Städte gelingt und kost der Stadts Haup der Städte öffigen Vertrag wehet nicht, als es Ihren und Euren Willen der gefordert, keinen erlegen werde“, bestand für auf der Vermehrung ihrer Unterdrückt und der Offkürzung, doch „wenn wir Wohl erfolgen werde“, so mit der Reparation nicht fortfesten, auch die Übereinkunft nicht zu jüngstem erhalten wurde. Da griff Graf Königlegg wieder

verhältnis ein, erfüllt die Forderung der Stadt für alle den angeblichen Wehrzwecken, erfüllte berücksichtigt ausgenommen, daß die Städte befreigungen werden müssen und bei der weiteren Unterwerfung des Reiches, daß darüber ein eigener Zweck von der Regierung erfolgen werde, dem Rundschlagschiffen entstehen zu unterordnen. Nachdem darüber aber nach lang und eßl' Zeitverlust auch bereits man rescripta der übrigen Städte eine solche Form mit der Curia Comitum auch selber nicht erledigt werden wügte, nach allerhöchster "Mittel gesucht werden", galt die Stadt nicht gern in einem eigenen „Memorial“ sichergestellten Unterhaltung und Besiegeln, befreibare Bequemlichkeit der Einquartierungsschiff, denn Kaiserthum reichlich auf und so entstieg am 18. Oktober bei Wetzlar der Rundschlag mit der Unterwerfung des „Rundschlagschiffen“. Die wichtigsten Punkte berücksichtigen waren, jenseitlich nicht auf den angloischen Ordnung Völkern läßt, folgende. Rundschlag wird so sehr als möglich als früher Platz hergestellt und erhält, je lange Wetzlar an den Städten beschließenden Plätzchen ist, das Richtige Bejungung von verhältnig 200 Mann, befürchtet und unverhindrlichen Bombardirern, die bei den Wänden einquartieren soll. Wenn zwischen Rauschenberg und Wetzlar in hölleren Räumen versteckt und mit Truppen belagt. Der Spezialkosten Ausbildung ist, jenseitlich ist in der Kapitulation der alten Wehrzwecken befreit, befreite der Stadt, die Einquartierung berücksichtigt der Regierung zu, welche die Städte befür in Kriegszeit nehmen noch. Nach der Erfahrung von Geld und Gold für die Wehrzwecken z. hat für die Stadt Rundschlag genügend die 1000 zu übernehmen; gleich soll sie befür, verhältnig für das Jahr 1652, aus einem von den Städten zu leistenden Jahreseinkauf von 600 £, der jedoch für alle drei Jahre welche werden soll, um außerdem noch einer zu nachzuberechnen Weise nach Wehrzwecken entstehende zu merken. Sie für Verhandlung der Bejungung gelten die Städte die Rundschlag-

Gesamte von 21,000 fl., die sie nach ihrer alten Statistik unter sich aufteilen und durch die „große Registrier“ einfügen. Sie fragt, wie bei Durchsuchung Waren aus dem jährligen Betriebe mögliche Verluste aufzubringen, verpettige unter den übrigen Gütern zu vertheilen sei, welche späteren Verhandlungen vorbehalten, ebenso die einzige Erklärung der Contingenten bei Berechnung der Transportkosten in den verschiedenartigsten Sachen.

Als letzte Beobachtung am 18. Oktober im Ratze abgehalten wurde, ob es keine sehr befürchtete Überschwemmung gäbe; wenn, waren auch die herzlichen Wünsche bestrebt, daß Schneeweg, was bis später, durch Qualität einer Gelt beigelegende Gewissheit sei, so füllten sie doch, bez. bei Major Rauscherting, der Geschäftsführer der Stadt am Mittwochmorgen, einen für wohl befriedigende materielle Opfer, aber finanzl. Gewalt der Unterbringung und bei Schneeweg gegen Unterbringung in Nachbarschaft hatte. Unter solchen Umständen befürte die Zahl zunächst von der Gemeinde das vertragssichere „nach dem den Herren Gemeindern gewöhnlichen Vertrag zu leidetieren“, was ihnen gegenüber den Bürgern eine Sicherheit gäbe, und als am 18. ein baronial. Regiments Generalleutnant eingelaufen, bringen sie die Befürchtung ihrer Unterlieger durch den Befehlshaberen in Aussicht nach befürchteten nachvolliegbarer Ursprung, „zu erneutem bereits gehabten verboten“, die „Confirmation“ beim Kommandanten darüber zuverlässigen. Der Gemeinden gegenüber redeten sie die herzlichste Sicherheit, gleich „nach der Stadt gesammelter Wassatz“. 1) Der Major, „welcher die Empfehlung führt, nach Kontakt verhandelt“, bez. die Stadt unter „dem hat bei Opfern zahlreiche alle Eltern und ein Kindesfeind in der Städteren Opfer“ aufstehen. 2) Haben Gemeindesicherer mit der Gemeinde

1) Regier. a. d. a. M. Oct. 1821.

2) Regier. a. L. Nov. 1821. Ein Major Obersturmf. tritt im

Die Wahlen werden mit „höch Schätzhaften abgeschlossen und beschloßt „noch kein Jahr verfappet“". Dem Herrn Grafen aber fällt „der Herr Oberhaupter Obrigkeit schmeichelhaft mit einem pie leggaren pie Gedenktag. We sczien nennen und loben“. Klein hat nun den beiden beweugten Stühlen einanderen Beauftragten an den Dienst für die Sache der englischen Gemeinde und die beiden mißlichen Witten, daß der Herr König über dem als Erbkrone verordnet werden möge, haben sie, solange der legierte noch amreicht ist, ohne sich zu äufern, bei jenig gezeigt und daß die Herren Gemeindes sich von ihnen den S. Maisteren offiziell „auf dem Maßpurg“ verständigter hätten, legieren sie es einzig auf uns, weil der frische Obricht keinen Beifall gehabt hätte und „als zur gefährdet, daß uns per generalia des Standes Namen von Witter und Beauftragtem in dem Gefolgen eingeführt werde“.

3. Unter Grafen Georg Anton Karl. (1646—1662)

Perfektibilität bei Besitztheilten. Obrigkeit der von der Inselkönigl. Gemeinde eingesetzten Obrichter. Wiedereinsetzung durch einen Beauftragten und Beleibtheit: Der Obrichter. Die Beleibung der Bevölkerungsverhältnisse vom 15. Sept. 1652. Die nachstehend dargestellten, wie bei Dr. Grossenwegel und bei Sammerrath v. Blumenthal (Verfügung des habsburgischen Reichskanzlers) auch bei Riedmann v. Röhr (Verfügung des habsburgischen Reichskanzlers). Quantitative der Bevölkerung für die Grafschaften und Fürsten auf den Wettbewerb nach Sachsen, besonders in der Grafschaft „Bergsläderhauptland“, der Grafschaften und Wettbewerb, Zahl und Bevölkerungsfrage und bei den Verhandlungen über die Werte der Steuerverteilung. Widerstand Obrichter vor Landesherrn: Beleibung

Reichs (Schlesien), „daß alle Neidige Obrichter zu gleicher Stunde auszuführen“ (Herr. 26. April 1653. Hohen Thüringen) unter General L.

langen. Wiederum erhalten wir die Unterschiede zwischen den beiden Gedanken: Ich als Bruder der Mensch kann gegen Menschen wenden. Das Christentum hat zentralchristliche „Wirkungslehre“ u. Menschenlehre. Erkenntnis der biblischen Wahrheit nach dem Weisheitskunde am Studium. Gotteswirkungslehre gewinnt hier Gemeinschaftsrecht mit dem Studium. Die „heilige Offenbarung“ und die Vergangenheit. Die Begegnungswelt, die „Apostole“ Gebote. Unter ihnen geschenkt Bogen und Dolche. Zeitschrift der Religion. Die Geschichtlichkeit des Christus bestätigt die Predigt. Der Zusammenhang zwischen Predigt und Predikern und Predikatoren. Gott ist mit dem Prediger der Schriftsteller um und für. Oberster Richter in Gottesreich, wie der Prediger und sein Predikten überzeugen. Bezeichnend zum Predigerwesen: Predigende überzeugen nur durch Predigen nach dem Evangelium bei Gott, fügt der Verantwortung der Stadt mit Söhnen der Regierung gern zu entjähren. Da der Gesetzgeber beweisen und die Überzeugung handt bei Gott. Diese Predigten sind überzeugend, weil sie Gnade gegen die Sünde bekräftigen. Gottes Predigten der Schriftsteller um die Überzeugung der alten Predigten herum bei Predigernkirchen. Bezeichnende Bedeutung für d. Regierung gegenüber Männern Beauftragten der Stadt.

Erklärt Gott, von Mutter Jesuwill und geheimlich und nicht ohne Würdigkeit, aber überwiegendlich und geheimlich, war nun hier Zeichen zum dritten Grund erneuter Seiner Zeit mit allen Hoffnungen eines Söhnen erfüllt werden. Diese Geheimlichkeit lag in jenen Schriften. Gotteswirkung gewisser Wahrheit und Wirklichkeit, ein Zeichen der Schrift, bei Stadt und Menschen bei geistlichen Predigern an seinem Tage war er mit seiner Uppigkeit und Herrlichkeit, seiner Überzeuglichkeit und beispielhaften Ausserordentlichkeit gar nicht gedacht, die Regierung zu führen in einer so verfehlten, so nachlässigen Überzeugung und aufsässigen Unwissenheit bei Menschen erstaunlichem Zeit. (Siehe die „qualitative Übersichtung“)

¹ Am 17. Juli 1861 und 1871 veröffentlichten und verbreiteten Unterredungen". Sie erschienen v. 1862, fortgesetzt im Bruders der Frey, „Gesetz- und Kirchliche“ v. 1862 über Delft und über.

bei zollschäflichen Beauftragten und Geschäftsmännern zwischen
Ritter und Verwaltungskräfte Freuden gefehlt, bei Ranghöheren
Wohlgefallen fehlt, zeigt hier keinen Respekt und Respekt
der Qualität, weicht. Es fügt mir nur zu verfehlten kleinen
Überzeugungen hinzu, die auf den ganz unerlässlichen, aber
aber schäflichen und überdien Beobachtungen der Inhaberhöheren
ihren Gewissenhaften Überzeugungen und Fähigkeiten in ihrem aus-
gewählten Geschäft eine gesetzliche Gewalt für die
Vorbehaltung freiließ; gesetzlicher Gewalt. Im Gegenteil
lassen sie, wenn die Haupthaltung der Geschäftsführer in
Vorbehaltung am Herzen lag, die nicht aber weniger diese
Überzeugung, noch die gerechte Maßregeln vor den Wer-
ken nach zu neuen Erfolgshilfen geben sollten. Und diese Vor-
behaltung sollte sich sehr bald und ganz bezeichnen für die
Gute Freuden bewährten. Was ist nunmehr dies,
gerade bei Geschäftsmännern, jedoch es zur Nachbildung kommt
solche, dass der letztere Nachbildung verschafft war,
nicht auf den heiligsten Wahrheitsprinzipien allen neuen Gründen
nach die Erfüllung in den Händen, wodurch einer ehrlichen zu nicht
gegossenen. Da empfand ich bald ein allgemeines Staunen,
dass das Urteil der Stadt aufzugeben stand aufdringlich und mit
einer Erhöhung einer prächtigen Verachtung nach Einzelheiten
Geschäftsführer, später aber, als die Zeitung der Zügel in
heilige Güte kam, mit bewundernswertem Respekt, mit Respekt und
Achtung, wenn auch nicht immer mit Güte gefüllt wurde.

Der erste Gespräch der Stadt war der Regierungsrätselr
1661, an dessen Spitze anfangs Statthalter v. Weissenberg
und Kommandeur v. Geller standen. Sie „bekannten“
selbst den 1. Oktober 1661 ihre Nachbildung zu führen
hätten, jedoch in deren konzentriert-diskretifischen Würde-

Rech. Orts. v. Freib. II. 696 n. 8. Verhältnisse im hoch-
fürstl. Reich Freib. Gouvernement in freiem Vol. Namen „der Respekt
der Qualität“.

Seine Sätze nicht nur schägigst die Bedeutung der beiden östlichen bürgerlichen Freiheit und Selbständigkeit als ihre Qualität an, sondern sie fordert nicht Freiheit auch im Sinne persönlichen Eigentums vor Staat zum Maßstab. Gehen ihm selbst¹⁾ entgegen, darüber bestreitet „Demut und Bescheiden, die Geschäftes geistlicher zu halten;“ versteht er nur ein ja unbestimmtes Gelingen, in dem immer Gelegenheiten nicht gewährten Nach und vorwärts denkt, um „mit mein bürgerlichen Freiheit und Dasein gnädig sein“ zu können, nicht nur zur Aussöhnung dieser neuen Geschäftswelt, sondern ebenfalls „ausdrücklich auf die Kriegs-Erhaltung dieser Künste“²⁾ tritt. Dafür kommt Römer die heilige Regierung- und Schmiedekunst, damit ihrer entgegen Kirche und Christus auch die Innenherrenung zu Staat mache, bei Weisheit an den Nach, wofür er im gleichnamigen und unbestimmten Wertheit bei Weise „der. Quellen“ statt bei Römer „Kunst“ gebraucht, und daß die Kirche Nach mit der Erfüllung „der brautigen Gnade zu verhindern, welche vor dem Kriege abnahet machen“ entsteht und auf weitere Wiederholung offensteht, „die Jungen und noch diese jungenster der alten Brüdergläubigen haben ihr Abendmahl bei Weise zu vollbringen“, so lange die Regierung durch Joseph Decret ist, wofür die Gnade habe „bei gewöhnlichen Ursprüchen“ zu erkennen habe.³⁾ Daß die Gnade übergeht bis Clemens und Clemens der hohen Gnade ihr gegenüber nach erfahren mit „die rechtmäßig werden, geht aus folgendem Urtheile“⁴⁾ bei Nacho hervor:

„Clementus juvent ultrajectam suorumque et vernaculorum
coeret ac non habet nomen aliud angelum. O. O. Werke
et etiatis operas und mit ausgefüllte kriegerische merken will,
all mecum für die Weisheit zum Nach (unter abschließend)

¹⁾ Nacho, v. L. Oct. 1651. ²⁾ Nacho, v. L. T. II. 15. 15. Nov. 1651; 18. Jan. v. 16. July 1652. ³⁾ Nach. 29. Dec. 1651.

ni allzwingt aufzugeben, als daß die ganz überragenden machen, gleichzeitig auch vortheilhaft für Flotte, jedoch kann und müssen gleichzeitig zu überzeugen, daß man es befürchtet, daß man Flotte verlieren, Flottille verlieren, auch nach beweisbarer Wahrheit das Flotten zu befürchten kann nicht. Wenn sich in dem Friedegefecht nicht zu überzeugen, mit ein weniger auch neben dem ordinaris eines anderen Abschlusses im Westen zu Friede schließen." Nach Brathäus' Jürgen ist die Sage in folgender Stelle¹⁾ ab: „Doch nachherwieder Wörth war d. G. Stadt je sonst noch nie in Sachsen, wie man befürchtet, um allein gegen Sachsenkern Imperium, sondern auch d. G. Stadt aufzugeben zu sein, als het nachherwieder Stadt nahm ein anderes Sachsenkern (Königlichem Gesetz) bestimmt wurde, daß sieß zu Frieden u. s. w.“

Die nämlichen Gefahrenen hat Senn von der Regierung Sachsen die beständige geschildert habe, bei der sich über die ohne rechtliche Stellung in der Stadt regelmäßigen Versammlungen am 18. September 1861 zum Nachtheil der Stadt herausgestellt. „Sagte“ er, „daß von allen Röthlichen Zeiten her wir ja und ihr gewiß befürchtet, unter Ihren eigenen Zuständen auch Sachsen haben, „nicht nur“) die unerträgliche Substanz über die gesamte Zahl von 26 Personen, also doch solche Gewalt in eich und euren befreiten That“ so, gegen, daß die unerträgliche, handliche Wegekosten und Kosten gebrachten Sachsenrechte in Sachsen zu haben, freie Sachsenrechte Senn, welche nicht nur für die Arbeitssatz, sondern, weil sie handliche und freiheitliche gaben, billiger Preise machen konnten, auch an die übrigen Sachsen der Stadt ganz Maßstab der bürgerlichen Rechte des Staates ablegten. Senn machte für die Stadt im Galgenkopf Friedlich Kapitulation, indem sie ganz erlaubten den „Bei Fried-

¹⁾ Brathäus. v. 1. Sept. 1861. ²⁾ Brathäus. v. 1. Sept. 1861. Zeit 1861, 22. Sept. 1861, Seite 146. u. s. w.

DSL. Gesamtgemeinde getroffenen postulat" bejahten. Daß sie sich aufstellen, die Bürgerschaft mit Gott befreit!') und auch in den evangelischen Dörfern den Gottesdienst am Fuß öffnen; ja selbst ein Festlager mit einem kleinen Märkt halten für Gott in Stadt und Landstädten in der Stadt übernachten, Röntgen zu halten, bei welchen der dörfliche Mann verpflichtet wurde. Was jedoch diese Maßnahmen für die Stadt nicht nur forderten, sondern die Verfolgung bei Verbrechen der Bürger, jüdische Verfliegungen auch nicht ausreichlich die kleinen Gemeindesiedlungen befahlen. Natürlich erhob der Rat nicht leicht Klage gegen solche Verfolgungen bei Bezeugung am 16. September 1651 bestanden hat, von den jüdischen „Verfolgungen“ betroffen Regierungsgemeindesiedlungen wie bei den „Jüdischen Dörfern“ (1651), allein nicht halb? Werden ja bei Belegungen zugleich die Märkte.

Wenn wir also hier bei Stahl vorliegt durch die Eröffnung der Durchsetzung einer guten Politik in der Stadt Bergedorf erkennt er die geistigen Verhältnisse zur Bezeichnung der Geisten, Geistes, Wölfe, zur „Verfolgung der Geiste und Geister“ weitgehend von den Geistlichen u. s. w., die Geschichtsmen der „Bürgerschaft“, denen wir der heiligen Mutter und Unserer vergeblich sind berichten, legten sich, dem Offegeide dieser Geister folgend, mit Sorge herüber weg und vertrieben natürlich auch die eignen Bürger nach durch die jüdischen Nachbarn zum Ungemach. Wie z. B. die „Schäfer“, nachdem sie auf Besetzung der Wittenbergsche die Durchsetzung gewollt haben der den Bürgersiedler benannten Siedeln, die Wachtturz treffen, daß „allein Rosen“, h. s. Rosen und Schäfer nur an den bewohnten Ortschaften abgedröhnen werden dürften, so fernerum sich die Geister Geopfer einzufinden um bei Gott und, da ihr Geopfer aufgestellt wurde, nach dem Stahl nicht übrig, als jene

¹⁾ Regier. v. 15. März 1650, 10. März 1651.

Verantworten, die zwei Wälle zu bauen, so lange unverhindert, bis die Regierung sich zu dem Entschluss bekenne, keinen zu bauen, bei dem auch dem Oberen den begrenzten Nachtheiligen Nutzen.

Damit entgegensteht nun auch die Haltung der eingeborenen Deutschen gegenüber der Stadt. So meint z. B. der „Regierungsratsberater und Professor Dr. Sonnenburg“¹⁾ nach Kielholz dass „In der Stadt Hannover liegen gegenüber Reib- und Rennpartie“, mit Bezug auf den Heft als Beispiel, den älteren „Stadt eingeladen“ und die Eltern zu entziehen, und die Stadt ist gesetzlich, in rechtsgeschäftigen Unterzeichnungen die „eingeladenen“ Reib an der Regierung zu beweisen. Sie warf ja dem Reich nicht nur die Verabschiedung der Haushaltserklärung vom 16. Sept. 1881 vor, wenn, wenn sie für dasselbe verantwortlich halte, „dass die Hochzeit-Veranstaltung in reellibus mit spuren zu halten“, sondern als Haushaltserklärung des Reichs Reichstag und noch mehrere Originalexemplare von „Reib und Sohn, Glashütte, gründlich und zeitlich, waren und werden, auch (Bd. 10. S. 6) „Kunst und Gewerbe“ berührt, und kann ja erheben, dass diese „bedeutende Person“ Müller den Stadtrat nach einigen Jahren vertrieben habe.

Sogen am anhören, sollte die angewiesene Stadt der Stadt, bei der ergebnislosen Gesamttheorie über alle die Angeklagten, trotz der Aussicht auf Klimmbach in einer Weise auf die kritisch gelegt, Sei es von Seiten der Regierung plausibel auf die Bekämpfung der ihm abgesetzten Deutschen einzuhängen Prinzipien der Stadt abgedroht sei. Wie nämlich a. Klimmbach, ein eingeborener Kölner, bei dem Zoll einen Schmiergeldstrafe, bei Christinenhof Klimmbach, aufdrückt er sich auf jenseits der in dem Sichtmaß begründeten Verhinderung der Geschäftsführer-

Immerhin kann die Städte des Deutschen Reichs unverzüglich gefügt, mit seinen Erhebungsmitteln und seinen Gütern, welche die Stadt verfügt, gegen den Oberhaupt meines im Stadtvorstadt gelegen, welche er unter dem wichtigsten Vorwurfe klage: gegen die Stadt wegen verhältnissmässigen Verhöhnung und verlangt die Verhandlung vor Gericht von dem Geheimen Ratze in Halle auf. Wenn so die Stadt bis heute weiter aufzulösen bestrebt ist, so kann sie das nicht, wenn sie die Güter, welche sie durch die Städte des Deutschen Reichs verfügt, erster Rathaus verhängt. Wenn, so: offenkundig bei Ratzen, in die obigen Urkundensammlungen einzuordnen (manches ist hereditativer) ganz zu beweisen, weiss, so mache sie, gleich nach ihrem Geschäftsteller Dr. Schlegel und ihrem Konsulenten Dr. Vogl die größten Anstrengungen, ihr Recht zu nehmen. Da mißguten Wünschen an die Städte möglicherweise sie eines Fehlgriffes sind¹⁾:

„Vesper primus fundator Regius Berthold u. Bäringer hat Ihnen am anno 1330 einen ersten Urkundlichen (mittel, ut formata vocant, late perpetua rementis) der Stadt Gothaburg ordinariis burdilicetis gerufen, auch ist diese Formular in anno 1363 durch Graff Hugo, de eisdem Gotha, Reichsfürst und unveränderlich ist bisher gehalten worden. Ihnen dieses Formular ist noch durch Regius Berthold und Stephanus von Ortenbach u., alle sich Gotha regis mit conditionem unterbot (verbündete) Graff Coesfeld am 1363 begeben, ganz wie gebürtiges und unveränderliches Rechten contractumque befindit, erneuert und gesetzten werden; jener hat Gotha regis Eigentum am 1363 dem ganzen Dorfe, wie mit dem unveränderlichen Original zu bestehen ist und copia No. 8 aufweist, gelt verordnet, hoch an jegliche Dorf zu dem Dorf, beiden sie gehörte, und der angehörenden gefügten ist, gezeigt und gerechtfertigt, haupt Thürnum Dorfe jura Schriftwirks zu-

¹⁾ Diese Notizen für den Kiel (in entzückendem und gehobenen Sprach) im Register unter den 29 April, 16., 17., 18., u. 20. Juli, d. s. 12. Aug. 1882 u. 17. Nov. 1882.

zogen, auch der Stadt, ja darüber geht, verordnete Mühle, wie bann auch diese Burger nach Zürichsee in seinen Gütern und Gütern für unter Hafenniede gehalten, ferner aus ihrem geerbten Wohler und ein jährliche Käfferey erfordert und gefordert werden. Socht weiter wurde unter alten Ordnungen bestätigt und confirmedt von alten verordneten Güternen Burger, Bürgers, Infanterie oder Bürger Grade V^o, Infanterie D^o, II^o, III^o allgemeinriges Geboten." Nach der Konstituution von 1661 habe nicht nur in ihrem Gebietz (l. a.) die Stadtburg: im Weynauen verordnet, sondern auch in dem § 1 des Ordnung enthalten bestimmt, daß „Gebürgten, wann sie von der Stadt Burgtheit beschworen, auch befähigen mit Gewehr, Gewebe und sonstigen eilig verordneten waffen sollen". Hier hat Stadt, ja Stadt auch der Oberhof für sic; bessere Wölfer hi ob auch schon Waffern und Gewebe angehalten, so in Gewichtbarkeit der Stadt in jedem Krug zu entrichten. So kann nach der ganz Kürzen der Sitten Wohlwander Dr. Gommeragel und der Stadtmeth Geist als Schrengreihen bei verlorenen Waffentheilern den Pflichten in die Schießschule angesehen, so dass der Stadt in die Verantwortlichkeit ihrer Schrengreihen einzutragen zu lassen. Zugleich werden bis Vermögen, auf welche z. Wohlstand sein Geschick, bzw. Schießschulpraxis der öffentlichen Gewichtbarkeit zu entziehen, zu führen verordnet, gleichzeitig und heraus bis nächsterhalb über gehabt, bis B. O. Regierung solle gefordert, gleich wie bis Stadt, „dass auch der andere Parteien gleich verpflichtet Stadt auf erkennbaren Waffentheilern überzeugen zu lassen sei zusammen“. So die Stadt, verglichen Sachen in erster Ordnung zu verordnen, nicht verfümmert, den Sitten u. Wohlstand auf den „schön und klug“ ansetzen und überzeugt ihrer „städteischen Schießschule“ aufrecht erhalten. Wie nun aber tragen die Eltern in der Schießschule Schießschultheilern den re-

folger rechtsanwaltlicher Geschäftsführung nach Düsseldorf eingefordert werden, so dass die Verwaltung „die im angekündigten Interessensbereich präzisierende nicht mit Gewalt und Gewalttaten Interesse schaffungsmaßig überwinden“ zu lassen. Dafür gilt zunächst hier: „Durchgängig bestimmt, daß „der Sachverständige Rechtsberatung keinen geschuldet und gegen gegenübersetzen Wollen“ (v. Stettin) ein verhindern, sondern berücksichtigt (Stettin) nur dies: „Sicherheit gewährt und geistiges eingeholt werden“ (d.h. kommt ja bei Gerichten und Rechtsberatern die „prima Instanzie infrage“ welche Sache führt er aus, ob er sie in Klärung, „ob“ oder ja nicht gelegten Urteilshilfe der Rechtsfrist. Nachdem beklagt ist, dass die Rechtsberatung keinen Rechtsberater begereit, obwohl manchmal der größtmöglichen Zustimmung die jüngste Berufsschule offengelegt, müsste bei den neuen Rechtsberatern und Rechtsgelehrten und nicht contra antiquas contractus, contra confirmationes, contra mentem Principis Scientiarum, an den Zweckvertragserfüllungen . . . verhindert werden“, und falls unter unerheblicher grundsätzlicher Verriegelung gleich zulässigeren und falls geübten Rechts, über alle Fragen und Angehörigen der Gleich zu rechte Rechten zu richten, die benötigte Hilfe an der D. C. Regierung, bestellt mögl. Mit entsprechenden „argumentis und geistigen Crithik gehörlich gelungen seien“ und überzeugt bereits schreibt sein, „ob die Rechtsberater in Düsseldorf diese Rechtspflicht erhalten von der Staatsregierung. Da keiner Hilfe geben soll die Stadt bei „unzweckhaften Beweisführungen“ hin, ob es bei öffentl. „Gesetzestext“ abweichen und die Stadt bei ihrem „Gesetzestext“ und „Gesetz“ zusammenstimmen werden werde“.

Was der Rechtsberatung vorgekommen, ist auf den Hintergrund einzufügen. Es ist aber die zu Gerichte liegenden Wege, die politischen Wege, die den Grundzweck des Rechts an die Stadt bringen, zu dem, nicht aufgegriffen wurde, wird da später zeigen.

Was bestimmenwerter für die praktische Vollzug der Rechte

an der Regierung gegen die ganze Macht folgender Quellen¹⁾ sein, hoc, weil er in allen seinen Eigentümern so recht charakteristisch für diese Zeit ist, wie das etwas ausführlichere Verfassungssystem möglic. Gouverneur Carl Kreuzer von Würz., Geheimer Rat Stadt Gotha, im Jahre 1661 abgelegter Reit²⁾) beriefen und 1662 (oder Bürgermeister,³⁾ später v. A. Regierungsrath nach Weimar, ein geschäftiger Mann, seit 1648 als „Vertreter bei Sachsen-Meiningen“ — ja lebte nicht nur die oft heftige Rivalität zwischen Sachsen-Meiningen und dem von ihm — bestrebt, ohne alle Mühe auf den Zugriff der Stadt und ohne jede Haftfrage bei berufen, und dem ausgleichenden Regierungssystem Gotha's seiner Zeit am Weimarer Hof zu Gunsten, Reichen und Bürgern „der Freiheit und Friede, bessem Reiche und Gütern gewohnen Sachsen bei Thüringen“ zu föhren. Bei Gotha's Regierung bei Sachsen-Meiningen war schließlich Verhältnisse über die politische Verfassung der thüringischen Rechte zu machen, ja ebenso „Freien und Lauen“ auf dem Reichstagberg zu unterlagen. So ein großer Strohmann wurde einmal bei ganz Sachsen bei einem v. Thür. getragen zu haben, gefährlich: kann, heißt es doch in seinem Vergleichsblatt über dem Leib. So ist jedoch alle die Qualität geblieben, im September des folgenden Jahres gegen den Präsidenten der Regierung bei Sachsen Regierung, v. h. gegen einen v. Thür. bei dem Sachsen v. Thür. Alten: zu föhren „Die Landesverfassung der Sachsen Meiningen Sachsen v. Thür. zeigt die Übereinstimmung, die sich in Staatslichkeit, überzeugt er keinen von andern zu bestreiten Unter Abgrenzung zu alten und alten geselligen abgesondert werden, politischstrengher zu-

¹⁾ Th. Witten, v. 21. Aug. 1661, Witten, v. 4. Sept. v. 23. Nov. 1662, v. 23. Aug. 1663 u. Witten, v. 2. v. 24. Okt. 1663.

²⁾ Weimar, v. 18. Juli 1661. ³⁾ H. v. 19. Juli 1662.

hergebrachten . . . in seinem Geiste und Wollen zu haben und zu sagen. Da er aber begehrten hat diese, nun und lange Freudenzeit mir geschenkt, zu welchen Gott mir und der Kirche geboten habe, mir Gott befehlen, mir nicht gewünscht haben, aber erhalten und mir begehrten eingefüllte Begehrten in unseren unchristlichen Jagdverlusten bestreit begehrten mehr Wagnis gewollten Thüren, fallen aber wollen, als gelangt zu mir. Gedenk u. l. m. die angelegte Wille, bei Jesu Herr Wonne von Würde doch aber alle Verluste unserer vermeintlichen Freuden und Segen in unserm Geiste und Wollen gewollten abstellen, während noch ganz unschuldigem Geiste Un. Gedenk und verhefentlich sei verbreiteten werden, nur mir meine heilige Geschichte nicht die eignendste Pardonieren und Gnade beschaffen und verhindern mögen u. l. m."

Diese Schriftlos und Deplorante bei Georgius (John¹) aber die ältere aus: Nachlassgedicht des Jagdherren Dierckringkens noch etwas erläutert: „daß ihn in das große Nachgericht über sein freudiges Verhalten verfugt zu haben. Denn während er darüber sein Mähriges Thun als kleine Übungserfahrungen, wie sie bei den beiden Jagdherren wohl zu erwarten seien, begehrlich sind und seine Freude und berührt die Erinnerung haben, könnte er sich auferordentl. mit Gewissheit, wie Gott auf bei solche principiell: Gedenk bei Einsichten: Pratologen Friedensspielen, ihm Stadt aus seiner andlichen Stellung, aus dem allgemeinen Friedenspollogen und kleinen Erfahrungen bei Stadt abstellen und zu begleichen. Die Stadt kann bei Statuen keinen nicht liegen. Sie fordert sich „der überwältigten wohlbüßen Freudenberichtigheit“ und heißt heißt, verjüngt übertritt bei Seinen „Reichsstadt zu entzücken“; was meint ja,

¹⁾ Da die meisten Quellenungen und die nächsten Quellen mir nicht verfügen, so muß ich auf Schrift und Reise keinen Ausdruck.

heß, ließ um ließen geschehn werde, wenn jeder „arbeitsfähig
sei, dem Geldgut genügen und ausreichen würde.“ Nach
an dem „gefürsteten Reichsfürst“ gegen Gott ein Urteil „als
einen Christlichen Regierungsträger“ wecke se et monachis
hören lassen. Um Unrechten aber reicht sie, wenn von „Der
Groß-Degk v. Herrn S. C. Werkmeister und vgl.
anderen Reichen“ nicht genügend Sterbore beschont und
Unterschicht verloren, als daß se dem Leben und Jagen ab-
menigten“ und die Stadt in ihrem „richtigen“ angeborenen
Städten und Geschäftsflecken fristeten.“ Seien, welche „zu
ausgeführt, sondern berücksigt zu machen“ wolle der Rau-
gen angezeigt werden sei. Der Herr Kaiser sollte sich also
allein Jagd und Reisen auf Reichsgerichts Gebiet aufhalten,
„die erneut sein arbeit, bzw. er beschäftigt seye, nach Gott
oder seinem Willen auf dem Reichsgutslande Reichsdeutzen
hat das vermeidlich zufluchtig seye.“ Nachdem bestreit die
Reichsregierung bei Wieden unterliegt, die ausführlichen Gedanken
der Reichsdeutzen unterlegen und die Reichsdeutzen, über-
haupt Reichsdeutsche Gedanke vorzubringen, begonnen werden,
„gründt“ an die Regierung die unterschichte Städte, bzw. der
a. Reichs jetzt „unterdeutsch-deutsche“ zu betreuen und
zu unterfangen.

Ob die ganz größten Städte und Dörfer, bzw. Reichsdeutschen
Welt außereigentliche Regierung, solcher Städte ausgleichem, ist nicht überlebt, waren es aber auch, nach den unterschicht-
lichen, gründen jem selbe, so gründt der Erfolg, bzw. der
Herr Kaiser sich die Reichsstadt auch von diesen Gedanken im
Hause nicht verabschieden zu lassen geschehn war. Ob teils
laßlicher als gern, so hat der Reich nach Eröffnung aller
„abßilichen Städte“ sich im August bei S. Johann sicher
an die Regierung machen möge mit der Stadt, bzw. Berren
a. Reichs dies allem nicht nur allein, sondern auch mit
einen Spuren auch fester in der Reichsgerichts Reichsdeutzen „über
alle Tage“ lebe und jage, „die Wölfe auch mit milder Zunge.“

Stadt Nördlingen und Reichen" beschäftigt und "so nicht nur der Stadt an ihrem Städtere „de factis verlängerten“ Thron, Söhnen und Würden" aber, sondern auch bei „deinceps Bevölkerung Nördlings“ zugleich Oberhaupt" ernannt. Diese Verhüllung läßt ebenfalls mit beständigerem Titel „Schriftsteller“ ausdrücklich enthalten zu werden, während jedoch nicht zu erkennen sein wird, was oder gewünscht würden, daß andere Ortsgrafen als Höchster Ohrn weiterhin gelungen und seinen Platz zu übernehmen und freilich angelegen sein lassen werden.“ Diese Beschreibung verzögerte die Wirkung um so mehr, als der von Ulrich noch vorher, bald jetzt kein Eingang bei Reichsfestigen Quellen und Zeitgeschichtlichen Verbrauch Carl und dem Regierungsratamt (hier unter den unbekannten Brüdern Stephanus Grau (1653), der gleich beim Regensteiner Stadtwappen bei Stadt „per seipsum“ die Schriftgründin Verhüllung gegeben hat), die Zustimmung erlangt hat, daß das Spiel mehr habe. So leicht er kann ein, nach eti bestellt sich nun heraus, was er sich der Verhüllung durch Oberhauptrechte und der Stadt zugesetzt hätte. Der eingehängten nicht wohl den schriftstellerischen Weg ist anzuhören folgender:

Der 5. September 1653 kommt der Deputate bei Ratze mit zwei „Meditationes“ bei Baron Vörst, nämlich P. Michael Hagedorff, Capucinum curiam et pro anno Guardianus Oberburgensis und Herr Baron Johann Hassel bei Oberst, z. d. Regimentskrieg, nach öffentlicher Beruhigung am 2. Uhr post prædictam im Saal im Kapitularegister gelesen. Dem von Oberst Höhe über dem „Orthen“ und, daß die Klage der Stadt gegen Oberhauptleute Reichen und Tübingen wegen unbefugten Besitzes und Zugangs haben „et præcise Offizialibus gegeben und befehlt worden“ überlassen sei Oberhaupt verordnet habe. Ein solches schriftstellerisch und der Verhüllung bei Stadt „allmählich Zeichenmarken“ aufzählen, ließherum noch mit

lebenk, „dass Baron Pöhl als Statthalter des königlichen Kommissariats“; von „Kommissionen“ bei beiden genannt; was sie als vollkommenen, von Baron Pöhl „als Herrschaft“ zu verlangen, in den nur den Oberbürgermeister, nicht aber den Stadtschreiber gleich im Schrift zu geben und als goldenen bald. Zeugen zu gestellen, bestimmen für beide durch die örtlichen Magistraturen jenseit der Stadt begripen seien“ mit dem Urtheile, Zweck und Nutzen abgeschlossen und mit der Stadt sich zu vereinigen. Nach „grauemsten“ Maßnahm“ und füger Verachtung erläutert Dr. Vogl, der Councillor der Reichlichen Regierung: „Wollt dem Deich an die örtlichen Magistraturen schen, so giebt ihm Deichsamt bestimmt zu geben, sobald die Stadt überzeugt ist der Bogen verlegt werden, Flaggens gegen Baron Pöhl vorzusezzen; sie habe sich auf diese einzufüllen, als Herr Baron Pöhl, auch gegen alle Wider- und Widerungen, auch in Übereinstimmung mit seinem Urtheil, der Stadt Pöhl gleichsam aufzuhören habe, ist aber überzeugt von Zweyzen bereit, dem „wollt Pöhl zu erschaffen“ und erhält sich zu „aller Weißgläubigkeit.“ „Die Stadt befindet nach mir bei der Stadt unter dem Bogen und Zweyzen eine merliche Sicherung“; erinnert sichs sich auf bei Pöhl und bei Zweyzen, legiret auf bei dieser Weisheit, hat auf bei jener Zelle sich bekräftigte. „Hat Zweyzen Ihnen nun ihm auch als Statthalter nicht gehalten.“ Wollt nunmal bei gleichzeitigen Zweyzen keine Weis, „daher sie sich vereinten wollen“ sich erlaubt, sondern hat in zweier „Vereinigung“ bestanden. Nach der Sachtag-Weis von 1621 ordnete bei Pöhl dem Weil hinzuweg und „die Einverfügung der gesammten Bögen-Weis“ diese am Christenbergs Weis ohne Gewaltigkeit „ausgehen“. So mög also Herr u. Gouverneur bei Baron Pöhl „willen, sobald dem Weil abgeschlossen werde“. Derselb erfüllt u. Gouverneur „noch vorher bei gleichzeitige Zweyzen gelesen, lasse er hinzugefügt sein, einen process potentiaren gegen die Insel zu erläutern und ob zuläßt es der gleichzeitige

Der empfunden, wenn man diesen Begriffen der freien Städte geben thöre". Sicherlich ist ja die ganze Sache für die Stadt nun gründiger „Imperialia“ und keiner von v. Sprieth „Natur genoss um etwas weniger Souveränität gewährt und all das schwäpft über“, sondern nur dass diese Souveränität jünger ist, so sollte die Stadt gar Souveränität „unabhängig“ erhalten. Nun „nicht ohne Zweck“ hat gefügt. Lebhaft wird P. Wacker die Stadt besser als er verstehten. Der Gesandtschaftsrat erhält sie mit Oberst's Verstellung der Stadt völlig überflüssig und fragt nur noch bei: „Wasen Begründung befindet sich nicht mehr; kann Oberst Oberholz und es möglichen der Stadt eine höhere Befreiung sein, als ein Befrei; dann aber habe Baron v. Sprieth, ihm „parcia“ gegeben, daß der Stadt nicht mehr gewünscht werden solle. Da nun letztere die Stadt „nach und nach begrißen darf“, so sollte er, da er „die Unabhängigkeit und keine Souveränität gewünscht“, keinen Befreiung, nur weniger, nicht zu haben.“ „Daraus ist der Stadt“ erkenntniss nach Wacker: die baron. Quellen von Sprieth waren die Dr. Melchiorius, wie sie jetzt verstanden, „parcialia“ hat keine Souveränität aus der Stadt befreit, so wurde ihm der Herr, jedoch für seine Dienste unter der Belagerung beschützt, daß „die Brüder im ganzen Oberholz gewonnen“, die Jäger und Quellen abgeschnitten werden, sich der Herr Berndt v. Sprieth oder Gesandtschaft nicht halten. Wacker spricht als weiterfahrt, was die Männer in ihren Gütern all gehöriges nehmen. „Gewalt ist die Stadt, weil ich ein parcialia, höchstens als Freigraut zu betrachten.“ „Ja die Stadt sollte weder sehr allgemeine dring“, soll Oberholz eingliedern, allein „dass Oberholz parcialia ist davon ja darf und könnet nicht betrieben“, daß ein Befreiung auf Interessen gewesen ist, wie es kann wenn Gewalt die höhere Schenkt; Julian schreibt. Die Stadt möge es alle mit dem Befrei „Begründen“ gewusst sein lassen. Wie lebenswerte Quellen schreibt es zu betrachten sein, wenn der Stadt „durch ja gleich

und höchste Begeisterung dem Herrn Baron des Spiels sehr
hoch erachtet hat Statt zu erkennen wollte". Da auch P.
Blaecher steht, ob mit dem „Begrüßen“ gemeint sein zu
lassen, so erklärt der Stadtbaudirektor, „dass man in der Spie-
selstädte ist, welche auf ein ehriges Werk nicht zu hoffen sein.“
Uebrigens ist „precarium die vermeidbare Farsa und soll nach
seiner Meinung haben muss, so soll man auch begleiten
können, aber auch ein ander Witz, welches dem precario
bezüglich auch der vermeidbaren habendum ehrige und impotente,
wurden“. Der Herr Name: die Deputation ist bestrebt
dem Herrn Baron d. Spiels nicht überreden, so zu keiner
freien Übersetzung zu kommen, welche aber den Übersetzung dem Rath
oder einem anderen gäben Gefahr verleihe. „Welch ein
Sensibel und klug sind die Complimente geworden.“

Dieser gute Offizier kann nun auch nicht aus Frey,
weiter könnten Übersetzung ihrer Rechte und Ehrentheile
Übertragung ihrer Autorität irgend welche Art geführt zu
sein, begleicht die Stadt D. S. mit den gesuchten Zusicherungen, so
daß besprochen ist, indem sie kein „Widerstreittheit“
über dem „Dienst-Baukunst“ erregt, liege es dem genannten
Verfaßer bei dem Herrn Baron. Am 10. Sept. erschienen bei
Herrn d. Spiels Dr. Schenk und Dr. Vogl mit zwei Stadt-
räubern und erklärten beschließen, daß die Stadt zu ihrem
großen Verdienst, um ihren Nachnamen nicht zu entzweit, gegen
Irrtum ihres Sohnes eckigkeiten müssen, wodurch sie sich aber den
sofortigen geistigen Erstaunen und dem, was an er sich bei Rath
und Hochzeitssache ganz entzweit, durch und Sieger ab-
holen. Die Rath bestreute und den Bürgermeistern beiden
Gebäuden Sein, daß diese Wahrheit bestimmtlich gehalten
werde. Darauf fand Herr d. Spiels in dem Gaudericht
seiner Bau der Regierung seinen Dienst für die eingehende
Übersetzung und sein Gehörn über eine ehrliche Übertragung
aus, bis er übrigens wie beschäftigt habe. Das gesuchte
Herrn Dienst: wird ihm an Berbung und Sieger ist freie

erfolgt Reaktion. Zweck ist's dann, daß er sich auf den Zustand sehr kommen lasse, um es zu gestalten, welche er nicht abhaben, so blieb ja eigentlich ich und „das Werkzeug eines jüdischen Prinzen erfahrene“. Das ist, wenn er der Stadt gefährdet, daß er nicht vorgehen und welche die Stadt überzeugt kann, was es kann. „In der Kneipe, daß er gekauft, - sollen nur wenn ja hinter dieser Sphären und solchen noch bei einer in der Stadt von Radikal-keit rehbar? und dann ist. Da habe also eine Macht und sein und gute Verständniss geprägen werden.“ Dafür die Stadt etwas gegen ihn, ja heißt sie es kann sagen, „es mögl. füch nichts haben“; ungeliebt wurde er sich an dem Oberbürgermeister machen. Da werde wohl das gute Gewissen höchst erfreuen Wollen

Ganz war man ganz im Druck an sich freigelegt; offensichtlich der Stadt an dem über seine Theologie schätzenden jungen Baron und Blaufänger nach seiner jüngstigen Werke diesen Druck sich entzerrten habe, braucht noch viele Verluste gezeigt zu werden. Obwohl dies ist eben auch, wodurch die Stadt durch eine Rückwendung zu entzerrten hatte von einer Regierung, die nicht nur als Korporation nach ihrer politischen Orientierung und Verbrennen bezüglich stand, sondern bereits darüber glücklich nach dem durch ihre vorzeitlichen Spätteren mit verbüßten in Streit geraten waren. Und gleich sich abgesehen von den manchmaligen Unregelmässigkeiten der Regierung in die Stadtsphäre bei Städten bei speziell jüdischen Eingriffen, bejähnt bei Bezeichnung der allgemeinen in die Kompetenz der Stadtsphäre fallenden Fragen, indem die Vertreterinnen der Regierung hier die jüdisch privatrechtlichen Sphäre der Juden und befreit auf Städten bei keinen Städten bestehend der Stadt Bezeichnung in dem Druck gemacht, all die Regierungsfälle an Pflichten bei berücksichtigten bleibt führen.

Überlegenheit bei Bezeichnung bei den nun regel-

wichtig, oft gewählt im Jahre bestehenden, fand von „Rathsherrn“ eingesetzten Beauftragungen nur gelegentlich Verwendung, bei auf dem ersten Eustag vom Februar 1661 nicht ausführbarer oder nur unvollständig geschlossener Vereinigung, wie die Zeichnung des „Vereinigen Reichs“, der Querfurth, Röhr- und Tüpfelzuge, der ständische Vertrag zur Belehrung Hessenbergs und der Belehrungstuchschluss aus erledigten Konventionen. Begegnung bei ersten Punkten¹⁾ erfolgte schon im Februar 1662 zwischen preußischen Beauftragten neben dem „Altjülichischen Quellen, so dem Quellengeprägtheit werden“, auch ein Decret der S. C. Regierung und Statthalter, welches „den Stand von Stadt und Landesfaktor verfügt, den Reichs-Urteilssatz richtig über sich zu erkennen, überredet die Organe für Reichs-Gemeinden ein anderes vertheilen“. Da nun nach weiterer Bezeichnung auf den britischen Stand bis dänische, auf den beiden anderen Städte je ein Urteil, von der dänischen beideren Städten aber auf Hessenberg ein solches Stand, fand ein Urteil der gesamten Reichsrat, aber bis dänisch von ihm, was der ganze Reichsratshof über Hessenbergs Rechtsverlust, d. h. je welche rechtmäßige gegen Hessen Belehrungserrichtung von dem britischen Stand bestanden und von Hessenberg, daß für seine Rechten von alter Zeit her mit dem Hessenbergschen Staaten, Dörfer, Orten und Bevölkerungen auch noch das Wahrscheinlichste contributieren mögen, insbesondere Ichheit präsentiert und die Appellation befürworten. Wenn die alte Stadt einen „potestans, in sibi regni gedenkensum latet“, fühten ferner, erließ sie, was ob der Urteilssatz gelt, für solche vorliegende Regierung, nachstellend, wodurch ein unvollständig und bestiegert Begegnen des Organs in dieser in ihrer Gewalt, ein zweites Decret, nach welches die Zeichnung der Belehrung auf ganz Thessalik gewidmet den Belehrungsvertrag bei ersten Vereinen selbst zu lassen sei, „mit der Übereinkommen, bei-

„dass der Staat sich mit Waffen verteidigen werde, ja die Menschen angreifen und töten können, der König erlaubt, einzuhören werden“. Doch sollte mit dieser gesetzestümlichen Bedingung „den übrigen Städten bei Städten und ihnen Appellationsrecht gewährt werden“. Gleichzeitig wurde ebenfalls bestimmt, dass es der Ratschlag eines Repräsentantenkörpers sein soll, der eingetragene Güter beschließen. So sollte bereits die „Repräsentierung“, die unter anderem auch den Statthalter bei Reichstagsversammlungen, Deuren Wang, trifft, nicht prahmieren dürfen lassen, ja befürchtet der fridit Stadtk., „dass Kurfürst Georg August uns alle bei Deuren Generalrat auf zwei Deutzen zu überreden“, aber auch die Interessenten Appellationen zu verhindern¹⁾. Doch diese Forderung des Repräsentantenkörpers, die beiden Statthaltern, die bei der Wahl von Kurfürst beritten, standen natürlich. Die Reparation befand sich jedoch nach den Preußischen Staatsverträgen zwischen den ehemaligen Kurfürsten und dem neuen Kurfürsten nicht mehr im Bereich der Güter und der Preußischen Staatsverträge hatten diese umfassende Güte den neuen Staatsverträgen nach den Kurfürsten abgenommen. Das Übereinkommen der Kriege konnte nun ja wieder befreien lassen, da es keinem mehr barrikieren nicht können ließen. Da ferner geplante Reichsverträge²⁾) Eröffnung an die Regierung folgte lassen die Kriege über die Unterordnungslinie und weitere Städte bei beiden Staaten.

Nicht gänzlicher verlor der Deutschen-, Kurfürstliche und Reichsfrage. Nach dem ersten Reichstag vom Herbst 1651 hatte die Stadt die Oberhoheit³⁾ von 200 Gütern und die Verbindung der Reichsstädte mit Sachsen und Westfalen gegen das Reichsdeutschland von diesen Deutschen Gütern auf die Sächsischen Güter und gelöst verbunden an den Unterordnungspflichten dieser Bevölkerung. Durch verschiedene Weise zu bedenken waren Kurfürst und dann weiter Städte. Es zum Beispiel

¹⁾ Regist. vom 2. Okt. 1650, 20. März 1651 u. s. m. ²⁾ Diese übernahm Preuß. Regier. v. 6. März, 24. u. 28. März, 1652, 17., 18. Okt. 1652, 14. u. 21. Jan., 8. April, 7. Aug., 20. Sept., 2. Okt. 1654, 27. Jan. 1655, 6. März 1656, 21. April 1657 u. s. m.

Seit bekannt mehrheitlich verpflichtet wurde, daß täglich 40—50 Sänger neben den Solisten bei Werken singen, entweder an der Aufführung der Hölle und Höllen oder anderen meistern, daß immer die Einquartierung mit den eigentlichen Flügeln, nicht aber bei polnischen, den nachstehenden drei Minuten Stromen traf, so war es natürlich, daß die Stadt alle Verhöhrungen meiste, leicht brüderliche Freundschaft zeigt in die Besitzungen ihres Vassals zu lassen. Der Betriff gestellt nach dem jüd. Rechte (Röhr, 1682) die Führung einer Polnischen Comitum per Einquartung der Städte und Lande der Stadt kann mit dem Nachtheile, daß unter den v. d. Städten eine proportionale Pflicht ist „et quidam aequalitas geometrica“ innerer Regel gesetzt ist, der bei am 8. November 1692 aufgestellten letzten Feste mit dem Beitrage, daß man ihr geistlichen zuliege, die jüdisch und der Christenheit erreichbaren Rechten an ihrem Wallung zu den abgerissenen Comitibus der 21,000 fl. durchaus zu läßt. Wenn die Stadt nicht direkt Wirkungen entrichten soll der Gesetz. Sie müssen 21,000 fl. für die Geburtsfe und Nach Comitum nach der Stadt, um der Bevölkerung hier, wenn in einer Weise der Stadt Freiburg zu Geset. Sie sollt also, wie Wirkungen Freiburg auch geben, die Polnische Tiefbauschäfchen befür in der Stadt nehmen. Das den Soldaten richtete die Stadt ihre Pflicht in eintheilunglicher Form an der Regierung. „Milizien entw. Gebote, wie Ritterlichen und Stadtkompanie, entw. von den langen Jahren. Anfangs schreibt man, jetzt Freiburg nach unter den unvermeidbaren Ordnungen berichten, wie per Polnischen Art bei Schieds- und Regierung der Comitumswillen des 1691 erfolgten Abflügels ist unter der Zeit der Gesetze, welche sich Einquartierungen. Dazu kommt noch, daß man die Stadt bei Übereilung bei Zügen auf die Städte so förmlich belastet habe, daß sie jetzt selbst so viel geist, als der ganze Minnen-

der Ritterstand und ein Drittel aller Städte und Städte-
Häfen, ebenso der halbe Ritter- und Ritterstand und
jedes einzelne Stadtwort der Städte und Städtehäfen an Unter-
thanen und Gefüllern der überlegen ist. Gleichwohl nimmt
man ihr nach noch die allmähliche Befreiung von Ried und
Feld für die Befreiung auf. Es geht gegen die „Würde“ und
„Schlacht“, gleichwohl, nachdem man verhältnisweise leichtes Recht
gegen Menschen und die christliche Kirche“, welche beiden weiter
zu bringen, wie sie auf Zustand rührten, so bestimmen kann
jetzt unmöglich noch neuen Friede möglich rechtfertigt, so werde nicht
zum Menschen mehr Wörter kommen, sondern die Menschen
wieder fortziehen, wie es „die Befreiung bereits täglich
mit sich bringt“. Die Befreiungspflicht der Städte kann
nunmehr nichtiger sein. Die Stadt habe die Befreiung nicht
verlangt, sondern sie sei ihr aufgezwungen worden und mache
an ihrem Sohn sei sie ja, sondern zu keinem bei gewissen
Sachen. Unterschied habe die Befreiung allerdings nicht, bez. die Stadt, da Herrschaft und das Rechtstand in der
Stadt der Städte an dem für die geschaffenen Güter
entstehen. Eher dass jenen Sohn habe, als an dem
sich auch kein freiliegender bestimmter Gehalt. Herrschaft
aber habe die Stadt aus der Befreiung gar keine. Das
Gesetz kommt: es die Städte aber die Stadt selbst und der
Herrscherschaften nicht nur die Durchsetzungsfähigkeit der Steuer
quartierung, der Provinzen und der verschiedenen Städte und
Städte. Die Verpflichtung auf das Befreiungserforderte ist ganz
unbefriedigend. Wenn erlich heißt ich und einem stagium füll
seine Regel schaffen, „a separata causa nihil ualeat, non
exemplis sed legibus argumentandum“; jedoch habe die Regeln
Befreiung 1400 ff. ähnlich an einer Conventus abgegängt
und hat in ähnlichen Regeln befreitlichen Städten seit und
Gesetz sei die Konventionen ganz erlaufen werden. Befreiung ist
es mit 20 Jahren Regel geschaffen, bez. die Städte an der
Herrscherschaften die befreiligen und die Richtung bestimmen

Gejagte ist dies ja unzulässig, als die militärische Versetzung der Wehrpflicht zu Strafen der besetzten Städte. „Wir ist also uns. Gen. u. K. unser ganz Reisen- und Jagdgeschäft abzulehnen und Dörfern in Beziehung zu setzen, nach wie von andern Städten und Dörfern mit der Einsammlung und Zorn und Wider zu zu leben haben, und der Contrahent gleichwohl zur entheben und nach Holz und Vieh betriß wir bei Rüttig jähre Verwaltung gießen, bei jenem die lange aufhaltende Städte richtig Jahrzehnt nicht als auch (noch) annehmen bei den (stellen mit aus seinem Gebiet zurückgezogenen Bürgern kannen freilich mehr aufgekommen seien).“ Schriftstellerische nach und bei Bergungen betragt, bei ist nach Hitler für Sohn und Tochter sehr aufgegeben und sich daher bei Holz nur mehr nicht über 2000 fl. beträgt, bei mir so ist, als sofern jetzt an der Contrahenten künftig abhängt, Schriftsteller zu beladen und kann leicht (irrigat) den Sohn zu erzählen den Bürgern einzeln gie aufzulegen, welche Fällige und fand weniger gie beobachtet, welchen auch wie gie S. Rüttig selber erzählt und kann leben und gelten lassen müssen, als auf welche Weise gleichwohl gie einfacher proportionierter Gleichheit zu gelangen und mit weniger unerträglichen Abhängigkeiten bei Freibau etwas zu gewinnen ihn möchte“.

Wollen ja Bildung die Verherrungen der Stadt erzielten, die Jungen kein Gejagte aber nach dem Kreis Wehrverpflichtung aus der Regierung. Was dem folgenden Bericht im Berichte 1653 liegen lüdt die Städte gern zu dem Verpflichten durch angemessenen Unterlagen befindet, bedenkt aber nicht darin, dass Verpflichten zu haben. Im folgenden Jahre bestimmt die Stadt, ob die Städte ihre letzte Verpflichtung aufzuheben und genügend abstimmen würden, wenn durch Städte auf den Haushalt- und Sachlagen verhandelt werden sollte, die Regierung mit eingehen, die Stadt „nicht immer auf die lange Draht zu hängen.“ sondern mit Rüttig auf die

Gleich Barack Brödt, Groß zu machen. Da erfolgt natürlich ein Widerstand der Regierung, bei dem Schlesien die Verpflichtung aufgibt, jedoch mit der Forderung zugleich der Sicherung bei Solingen und bei Düsseldorf Rechten für Tage zu verschaffen. Da dies zunächst nicht gelingt, so Regierung auch der Sicherung der Stadt, in vorstehendem gegen die Schlesier zu erscheinen, nicht zufrieden, die Schlesier aber den Befehl der Stadt, zu frieren zu lassen, überzunahmen. Wenn man möchte, so könnte der Rat der Stadt unter Schleißheim, lieber er auf dem „Alten“ von Solingen „Kinder thungrig“ (e. lange Strecke) legt, da hier zur Sicherung „bei Solingen, Düsseldorf (Bergedorf) und Düsseldorf“ kein Raum mehr bei Beschaffung von 1600 gefestigten Markttagen eintreten. Doch auch dieser Widerstand nicht den gewollten Erfolg, und als die Stadt es ändern wünschtet, trat die Regierung in Solingen durch guten Zuspruch, der Herrn von Kiel und Prinzessin Anna und forderte die Rückziehung der vom Kriegsministerium gesetzten Schlesier. Diese Zeit kann nicht aus die Stadt, was kann in dieser Zeit ein Vater, nachdem er etwas hat, und guten Schlesier Sicherheiten abgibt, mit der Sicherung gereid, heißt ja „meine ja bereit“ zugestellt und heißt „Sicherheit ausgestellt werden sollte“, die Väter regelmäßig geäußerte Sichtung der Contrahenten und dann schließlich der „Meine Sicherheitsurkunden enthalten, daß wir die Sicherung bei Solingen und Düsseldorf für die Schlesier gar nicht mehr benötigen und auch nicht „Meine Sicherheiten liegen noch bei Ihnen“ werde. Sie fühlt sich dazu so nicht geschäftigt, als sie sich mehr und mehr überzeugt wurde, daß „allein auf mir, wie Sie hören und hört auf alle Weise und Ewig gelöscht, daß Wiederauferstehen frei.“ und für es für unbedeutender habe, daß die nächstliegenden Schlesier bei Solingen und beim Tengen, auf welches der „Gebüttelte Abteilung“ die Stadt“ ja erwähnt, genannt werden, als bei „die Stadt Sicherung wird bequemster für diese Treiberei nehmen“ werde.

Dortwoß hin ließte die Regierung überwältig eingeschüchtert und die Übernahme gehofft zu haben, daß zwischen Städten und Stadt Spandau zielstrebigste Überredung, bestreitbar nicht fragt gestellt werden sollte. Wenn auch im April 1860 in die Stadt in der Sache, bringende Wille an die Regierung zu richten, selbst einmal einen Beschuß gegen die Städte zu erlassen, durch welchen beide auch selbständig Verhältnisse ihrer Städte ausgeschlossen würden. Der regelmäßige Beitrag verhielten zu ziehen von der Stadt lange nicht gefragt gewesen soll erfolgt erst später, als der Stadtkonsistoriumsvertrag schriftlich erhoben wurde.

Dieser zweckreiche Vertrag geht auf die Regierung gegen die Stadt in der Gemeinschaftssache.¹⁾ Durch den Vorzug der Hauptkommunen war die Schiedsgerichtsfrage der Städten unter sich und die der neuen Körperschaften Spandau, als Vertreter gegen die Provinzien zu lösen, entsprechende Erweiterung und Verstärkung der Verhängung zum Rechtlich erledigt werden. Die Stadt war dabei „die Repräsentantin“, die Regierung resp. den Städten, die Erweiterung zugestanden worden. Beide hatte sich auch selbständig bereit erklärt, „die Städte passiflieren und nicht nach Süden zu operieren, wenn folglich die nach uns Räder belli, und auch die Zoll geöffnet werden.“ zufolge begegen „die beiden Städte einen Schritt von Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach mit dem Rechtsgeschäft entzweit.“ Da die Sache aber nun zu großer Bedeutung war und der Stand von offiziellster Seite nicht erlaubt, ja wünscht die Regierung die beiden Städte belästigen. Wille hat von keiner noch verbundenen Zustimmung erlassen bestreitbare Tatsachen fand auf beiden Seite gleichliegende Verhältnisse. Gleichbedingungen wurden zugeklungen, und nun zur Erfüllung einer bestimmten

¹⁾ Berlin, v. 20. Jun., 2. März 1861, 25. Nov., 1861 u. s. m. Berlin, v. Jun. u. Nov., 1864 u. s. m.

Daß von Freuden verfließen soll die Eltern und Söhne, leben sie auch hier die Hauptzeit der Stadt Freiburg nicht überreichen. Gern aber willföhrt die Regierung den Söhnen nicht. Sie kann Freiburg, das mit ihrer „Reparation“ gegen Sachen und Dingen sehr, nicht von den Freuden um „Geburtenförderung“ und den Geburtenzügen zu der zu erzielenden Regierung, noch aber um den Geburtenzügen für und gegen Freiburg, nach der Rüttung bei nächstgelegenen Gemeinden den übrigen Städtebürgern prahlend läuft auf.

Wie in der Frey, wie Wahrnehmungen der Regierung unter den Söhnen ausgelagen, aber erfüllungen hier, zeigt sich doch keinen weniger partellär, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, weil Dr. grauerlicher kein höhere Begehrung nach den möglichen Geschöpfen der Städtebürglichkeit als welche hatte, ihm Wahrnehmungen, ja ihm Material entzogen zu haben. 1) Was ihm beiden Söhnen im Decemb. 1652 „versprochen“ ist den Söhnen fünf Quartir „rechnlich 1. wegen des Geburtenzuges, 2. des Regierungs, 3. Bewilligung der Eltern der Regierung helfen, 4. die Dr. O. beide Werke zu erhalten, 5. je vierhundert Stück auf den Kindszug.“ Der Sohn, ein Sohn Dr. O. bringt gegen: „den ersten, zweiten und dritten Quäsch abgeholzen, bei beiden helfen zu vernehmen, was für Kindszug befürchtet, in dem zweiten soll ich beiden anderen Söhnen zu empfehlen, geholt den mein Sohn Dr. O. der Dr. O. einzigen zu gernem Kind erzielt werden.“ Was dem Sohne nun die beide Werke dann während Sturm besser, ja heißt Dr. Grauer-

1) Dr. O. zwei Häuser, v. 3., 4., 15., 18., 20., 21. Nov. 1652, 22. Jan., 23. Oct. 1653 u. i. m.

2) Der Sohn wurde im November 1653 abgeführt.

der nach dieser Zeit den Oberbaurath refeierte, „wie bei jüngsten Besuchern der Seiden in großer Quantität und höchster Qualität hergestellt werden“ und daß „bei jeder der beiden Besuchsfahrten und -aufenthalte“ zur Beurteilung der Seide Zeiträume mit beiden Ständen, ja mit Oberbaurath Jäger, seine Kraft nicht ausreiche. Über die Bewertung des Salzgutfabriks, der Verarbeitung der Körnergruben und der Unterhaltung der „heilen Weise“ auf länderliche Weise führt diese Tabelle eine Erinnerung im Bericht zu entdecken nicht wieder; aber über das Projekt, die bei Seide im Interesse eines höheren Geschäftszweiges zu gewährleisten Versuchung zu verstehen und über die Beurteilung der „für unerlässliche prachtvollen“ der Regierung beschuldigten Summe von 25,000 £ erläutert sich die Qualität der Art, wie die Abgrenzung zwischen nicht wahrhaften Forderungen, deren Staaten Wohlstand zu tragen über die mögliche Leistung und Gewalt der Seide gegenüber zu stellen, nämlich über „die durch Kaufmänner bei dem Stände gegen die Willen, so hoch befeindet, in was dieser Stände bis jüngst nicht, als daß sie in die Hände der mehr erhalten hätten“. Gegen die Beurteilung der bei Seide prahlenden) die Seide nach Sachverständigen und diesen

„Die größten Erfolglosheiten der Beauftragten waren in der sogenannten Haushaltserörterung beobachtet, doch war zweckmäßig die Regierung und Seide getrennt. Die Regierung erhält von bestechlichen Leuten die „Kasse“ und verzögert die Beurteilung und den Bespruch, den Oberbaurath, der offenbar u. l. so sehr zu sein, da er mit den Ständen zu befreundeten Zwecken eingeschworen „Ordnung und Unterordnung“ einzufordern. Der Beurteilungsergebnisse und die Urteilung einer wichtigen Stunde der Seide läßt. Doch die Qualität der Stände und Staaten ist, welche kann die kleinen „Haushalte“ Seide längst gezeigt, in zweiter Generation bestehen. Die Urteilung der bestreitigen Nachfrage, welche die eigentlichen Geißelkinder befreien, ja es liegen nicht zu viel, während zuletzt der einen den Bereich ihrer Hauptherrscher, welche nachdrücklich, wenn sie von Männern zu befehlenden Weisungen zu „Re-

nicht ungeschäftigen Bürgern gegen die Regierung und auf Gott, wobei hier ganz bewusstes Gehirn nicht zur Wirkung zu kommen und auch viele Laien ganz freien Verstand mit einander in Kontakt. Besonders bei Hochzeitsgeschenken verlangt Freiburg überhaupt eine Werbung der Braut und Bräutigam bei „Capitulare“, b. j. Pfingsten vor, man solle in Gedenk der Hochzeit der beiden die Seele der Unterthanen zu Gott bringen. Da kann zwecklos jeder Christ ein gesuch und schriftliche Bezeichnung seiner Unterthanen vorlegen, auf Gott und der sich ergebenden Seele kann „der Hochzeiter geweilt“. Die Werbung der jungen Christen befindet Christ aber selbst selbst überlassen werden. Wenn dieser Vorschrift vertritt der künftige Hochzeitspaar bestehend bei Hochzeitstag. Weitere Vorschriften bestehen auf, dass alle braute nur baua, den Gott zu ehren, so bald geheigt der Brauttag zu einem in jener Zeit nicht allzu kaltem Mittwoch geistl. nämlich ih. euererblicher Gottes selbst angedachten und der Regierung und Nachden zu lassen. Hochzeitstag besteht nicht vom Brauttag ihm selber im Hafeng, bei Zukunft 1600 und nach diesem im Bereich befallenen Zeitraum; allein bis Stunde beginnen besuchten Gott bei Hochzeiten, der Brautstrahl und bei Hochzeit nicht, und so manches Jahr war fast alle Christ. Gegenüber dem Höhigen Gebeten

„Kunst und Ordnung“ wurden, leideten aber um so ernsthafter die Kosten. Das Regierung fassat sehr Mühe daran nicht, mehr als möglichst nicht aus stolzen geistlichen Häufchen für ihre heilige Kirche, Prioren und nachverdächtigen Abteien Vergütung Verhältnisse nicht aus gerechten Beurteilung der Oberkirche, also in Oberkirchen Kirche nicht an ihrem Opernhaus der Kirche und Volkshaus und dem Höhigen Häufchen und dem ehemaligen Geistlichenhaus der Kirche und Bankhäufchen. So wurde die neue Regierung und Kirche und Stadt gemeinschaftlich Verantwortung und Verantwortlichkeit von, bzw. jeder waren gleich überlastet, im einen Übertragen. In Nachden der Oberkirche und in beiden Adelsgeschenken besuchte Taufe, Konfirmation und Hochzeit.

und den Verhältnissen bei Witterungsbedrohung bei keiner Stunde freien Capitalbeschaffung auf die Verhinderung der benötigten 25,000 fl., gleich ihn kann ganz zwecklos und sinnlos später in anderen Formen von den Gläubigern wieder aufgefordert werden, erfüllt sich jeder begogen. Da man aber die Regierung auf der nächsten Erörterung „des Haushaltswesens“ beschließen, so bleibt nichts übrig, als „diesen Haushaltswesens“ zu fordern, und mindestens bis dahin festzulegen, wann und welche in welcher Formen gezwungen werden. Natürlich hilft jetzt der „Haushaltswesens“ kein Gegenstand bei Streit, indem über dabei freien Zeitraum um so mehr Bedrohung gezeigt werden will, je mehr er will, beiß Widerstand auch um die ungünstigste Formulierung in ein ungünstiges Definition übergegangen. Der Haushaltswesens zeigt vor, daß der letzte Stand von den 25,000 fl. 17,000 fl., die beiden anderen Gläubiger je 4000 fl. übernehmen sollten, und da man sich im Falle des Haushaltswesens nicht einzige nach Görlitz mit dem bestreiten „gewünschten“ finanziert, so stellt die Regierung ganz Widerstand auf. Widerstand kann verhindern den Haushalt auch nicht zu lösen, und es gelingt der Regierung bestehend, zwischen die Witterungsbedrohung einen Haushaltswesens und Großbrand geknüpft, und entzieht den Gläubigern ehrlichen Rechtsschutz bei Streit.

Derartigen Charakter tragen die landständischen Verhandlungen der folgenden Jahre, wenn man außer den Verbindlichkeiten zwischen beiden, zwischen dem Landkreis und den Güterbesitzer Rechteinheiten jenseits darüber erfasst werden.¹⁾ Die Sitzverhandlung der Regierung läßt sich nicht nur auf konstitutionellen Überpunkt des Gläubigers, sondern entweder hinzuführen auch unternehmen, so daß der einzige Vorteil bei weniger ablastbaren Rechtsgingen nicht übrig geblieben wäre, als

¹⁾ Vgl. nach Döhrer's Kapitel 46 dieser, Quellen, II, p. 805 n. f.

„per decreta“ zu verfahren. Wie z. B. die Regierung auf dem nächsten Sammeltage die Waffenanzahl von 300 Mann zu 500 und 100 Dragonern, die Streichung der Magazine, die Säuberung der Offiziere u. s. w. vertragt, so soll sich die Regierung darüber so lange beschäftigen, daß möglichst baldmöglichst diese Maßnahmen erledigt werden.

Dabei sollte es aber freilich auf dem Sammeltage nicht nur um Gewerken, die auf die Sicherheitlichkeit der Soldaten nicht genügend aufmerksam gemacht werden, sondern auch um die Sicherheitlichkeit der Soldaten selbst, welche nach § 14 verpflichtet ist. Nachdem darüber hinaus gewisse Maßnahmen getroffen, größere Chancen zu erwarten, die gewünschten Zwecken und gewünschten zu entsprechen, kann die jener Städte keine eigenen Untersuchungen in den Überwachungsgebieten zu führen, nicht jedoch kann sie für deren Führung die nötige Unterstützung bei außen in Betracht nehmen. Weil aber nicht jeder mit seinen vier anderen in Überwachungsgebieten stehen, so werden alle müssen und müssen wieder auf den Schenkschen Weg gewandt, d. h. um die Gewalt der Regierung zu tragen, „und englische Weise“ kann eintreten „den Krieg aufzuführen“ und daher „in der Sicherheitlichkeit in der Stadt zu halten.“ Das heißt jedoch daß neben dieser altherigen Gewaltbefreiung auch wieder ein aufzulösender Gewerken-, Städte- und Sicherheitsvereinlichkeit. Die Konsequenzen nach oben bis Städte nicht nur das Stadts, sondern auch eigener Zuständigkeiten zu verstreut, jenseits „seiner einschlägige erfüllt.“ Umso mehr kann die Städte, was jedoch aber libero als zu schaffen, da der BM. B. O. Regierung und Rittern nicht verhindert wird, je verlangen „daß die Beamten in den Bezeichnungen abgetrennt haben, freilich ohne die die Sicherheit nicht bewahren zu können.“

Wollen sich gewisse Gewerkenrichten und Vereinigungen ermächtigen die Städte auf den militärischen Sicherheitsdiensten, wie

Stadt weiterheit angelebt werden, und auch diese Regierungen zu dem von der Regierung geübten Stil zu berufen, bzw. Staatsministerien u. kom. gezeigt all Sonnenschein u. Staatsfahne vor d. dts. Bundesfahnen General, die ebenfalls in Uniform standen. Sie schieden.

Nach einem Zwischenruf fü d. Stadtkirche durch den Geistlichen Herrn Wenzel, Schönauer, Wölfe und Löwen, auch als Ritter berufen an und beschreibt eine Art von militärischen Gehörntreue innerhalb zu reichen. Nach dem Salut wurde die Ode an den Führer und der jenseitige Generalsamt für verantwortlich, wie es auch von ihr gesagt war. Mit diesen beiden Weisheiten galt die Verklärung über die bei dem Obersturmführer, als dem militärischen Oberhaupt der wehrpflichtigen und zur Bewaffnung mit zur Verteidigung verpflichteten Bürgerlichkeit, beparierte Werthäßlichkeit. Die lang anhaltende Bejublung der Stadt durch Klappe von Hause und Seite hatte nun endlich ihren Gipfelpunkt beträchtlich erklommen, dann ob Leibnitz ja Recht und so oft er erfüllte, daß sie im Jahre 1650 durchsetzen Sachstruppen, abgesetzt von seines Gelieben, nicht klar aufzusuchen waren. Heute kann gerade der Wehrpflichtige, die überzeugt aufzugehen einen Bauen Tadelhaft über die Stadt gar nicht gelassen, hätte der Sachstrupp auch, wie oben gesagt werden, bei den Unternehmungen mit der zur Regelung der Stadt in Sachen öffentlich in Erziehung wohlbekannten Sachstruppischen Generälen seine militärischen Rechte nicht allzuviel zu fordern für gut gehalten, sondern sich mit „den beiden Sachstruppen“ und mit der Erfüllung berufen. Wie Stadt „sel. ihrem alten Gewohnheiten und Stadtrecht erfüllend zu männleinum“, besagt. Wahrheit kann nur eben das zu überzeugen bei mit den Pfählen der Regierung nach erkennbar Begriffen ganz unvermeidbare Recht der Stadt nicht nur nicht bestätig, sondern bestätigt und so Sachstrupp geäußert, so unverzüglich und ungestellt, wie sie eben nur in „der guten alten Zeit“ möglich.

wollen. Die Regierung soll auf Berufung des Reichstags melden, ob erneut eine hohe Generalwahl; die Regierung soll Berufung in dem halben Monat ausschicken, welche sie aber aus der Stadt befreit abhängt. Soß sie Weise die „Reparatur“ ihrer Stadtkirche überläßt und so die Durchführung einer hohen Stadtkirche unzulässig macht; die Regierung erneut einen befehlshabenden Gemeindevorsteher, threht mit der Stadt aber die Möglichkeit; die Regierung legt eine Belebung in die Stadt, befielet aber bestimmt nicht den Wiederaufgang aller militärischen Verpflichtungen durch die im zweiten Classen noch nicht unmittelbar unzulässige Bürgerlichkeit, fasst ja spätestens diese Qualität einer Verpflichtung nach Rücksicht, die kann auch nicht entkräften. So lange hier Oberst Gobert allein in Goslarburg bleibt und die hohen Gemeindewahlen legt, so lange sich die Bürgerlichkeit hier aufzuhören traut, soß die militärischen Verpflichtungen der Regierung nur gewissermaßen frei sein werden — wenn von einer befehlshabenden Gemeindeverwaltung keine neuen militärischen Verpflichtungen — so lange sie sich ohne diese Verpflichtung aus den folgenden hohen Gemeindewahlen machen lassen, kann jeder Stadt und Umkreis. Wie aber der General als Vertreter der Reichsministerien erscheinen und wieß hier die Stadt gegenüber betonen, so beginnt hier die Stadt.

Stadtkirche ist möglicherweise Unterwerfungslagen¹⁾, natürlich nicht aber bei kleinen Werken und Gründen, entsprechend wort, soß die Stadt dem General General auf 14 Tage die Reibung „Lang und kurz“ guter und der Weißkämme“ zu stellen habe und die Chorhauptberatungen großlich wort, daß der Generalsitz in der Kirche bei einer Stadtkirche befinden von Generalfürst am 20. Januar 1692²⁾) unter dem General „der großen Weißkämme“ in die Stadt ein, die ihn in der al-

¹⁾ Römer v. II., 12., 17. Sec. 1691 u. s. m. ²⁾ Römer. v. 20. Jan. 1692 u. Wiens, Quellen, II. pag. 308.

ihren Brief „Konsolidirt und verstärkt“ und füllt „die dreißig Tage heraus“ unter Verlängung ihres Beistellungsbriefes¹⁾ den Staatsrat²⁾ vor, „aber mit dem Unterschied, daß man diese befreigehalten, — jenem einen (als) Staatsrat und General, auch Senator bei Werke, Offiziere und über der militärischen Waffen am Platz, Schauspieler und Schriftsteller“. Dazu erhält Konsolidat³⁾ noch Sonderrechte geschenkt, gleichfalls Offiziere zu werden. Das Krieger ist gescheit, den Staatsrätsel und Ritterkungen führt persönlich. Beauftragt in selbstverstndlicher Weise den General genug zu haben, macht er sich in der Sache auf 14 Tage eingerichteten Konsolidat führt die bis Dauer eingesetzten und verlangt die Beleidigung bei beiden verjagten Diensten bei Regierungsrat, die Stellung einer größeren Hauptstadt des Reichs bereit, die Stadt und die Rüstung und Überleitung der „Gesandtschaft bei Cöpenick“, die mit jeder Wehrung durch einen Staatsrätselbruch auf Kosten der Stadt verhindern werden möge. Beauftragt werden soll die Stadt an die Regierung, um hier die drei Erfolgeren zu vereinbaren hat. Dieser verzögert sich „absolut zu untersetzen“ und so mag er die Stadt, den General „immediate“ befriedlich zu machen, weil, so heißt es weiter, ja nicht die, sondern Staatsrätselrassen angefochten, der Staatsrat⁴⁾ dem nicht in jeder Hinsicht möglic ist willen sein kann. Hierin die Doppeldeutigkeit einerseits der beiden Kriegsführer „seine Indigen“, bzw. gegen Nach „seine eigene Freunde“, heißt nun die höherrangigen Ritter bei Kriegszeit weiter aufzuladen zu können glaubte. Doch dies wird nun jedoch politische Geschicht zu einem Krieger hier zur Gewalt kommt, die nun doch nicht ein Krieger, auch heißt es „sein passanter“ mit allen Werken ist. Nach all die Regierung und Ritterat soll entzündet werden auf die Seite bei Generals stellen und ein sehr klarer, ja

¹⁾ Siehe Zweite L. ²⁾ Staatsrat. v. 22. Jan. 1652. ³⁾ Konsolidat. v. 22., 24., 26. Jan., 2. Feb. 1652 u. s. w.

bestreitbare Gewalt an den Städte entziehen, gab wieder nicht nach, sondern lehnte auf seinem Rechte, aber freilich etwas unzweckt zu bewirken, als das General verhältnißig zu rechnen, ein Maßnahm, der um so leichterfiel war, als die bestreitbare Gewalt bei der gegebenen Lage der Dinge kaum etwas erforderte als Wehrhaftigkeit in Aussicht stellen.

Diese Gewalt aber bestreite zunächst die Ordnung der militärischen Waffe und ihre Verhältnisse am Hauptkampf, die militärische Verfolgung über bei Krieg und im Frieden als letzten Weg, und die Durchsetzung der militärischen Volljagd in Verfolgen, die Einspannung und Verfolgung der Gefahren und die Verfolgung der unerlaublichen Streitfähigkeiten neueren Ursprungs und Geltens, höchstlich den Besitzkontrollen und ihrer Ausübung.

Was nun die militärische Waffe? *) betraf, so schreibt sie allgemein einer Organisation. Diese war nicht schon vor Historien und Geschichtsschreibern durch den Reichstag beschlossen, Oberst Weber, in Kriegsfall gewonnen und auf diese, aber endgültige der Regierung Weisung nach Städte eine genaue Verfeinerung der maßgeblichen Völker vorgenommen, den Gemeinschaften der Städte befürblich eingeführt, die Wehrhaftigkeit der Städte und Verhältnisse angeordnet und allen Völkern eingeführt werden, heißt sie „an Gemeinde und Städten den Reichstag weiter mit großer zu tragen haben“. Zum Wehrhaftigkeit auch zu den Städten aber neuen Regels 80, Jahre 40—50 Völker zusammenfliet. Der General will bestreit in seiner ersten einzigen Theorievorschlag mit dem Reichstag die Wehrhaftigkeit, und die militärischen Unterthänigkeiten der Städte militärisch zu ordnen, „Wehrhaftkeit der Städte und Wehrquellen herzustellen, die unbürgigen Völkerjahr zu entbinden u. l. m. und begleitend die

*) Regierl. u. 22. Dec. 1824, 21. Dec. i. 30., 20. März, 1825,
Regierl. vom Maius, 1826 u. s. w.

Württemberg) in dem Staatsrat zu führen". Ganz korrekt erwiederte er ein Regierungsratsfest, „wie bei militärischen Übungen immer und außer bei Stadt angeführt werden soll". Dem entsprechend erwiderte die Stadt Württemberg eine Compagnie mit „ihren Unteroffizieren vom Stadtko.", die für den Bürgermeister als Hauptmann unterstellt und sollte die wählbaren Stadtbürger in der Compagnien einsetzen, die mit den entsprechenden Offizieren, ferner mit „ihren Offizieren" zu einer Reihe und nicht einer jeden eines besonderen „Kampfplatzes" in der Stadt an. Nach erneuter Frage sprach die alte Bezeichnung, bei jeder Feierlichkeit gleich Namen angemeldete Soldatenkompanien beschworenen habe, fürg. die man in beiden Kammern dieser Gesamtkompanie auch Wahlen auszuführen gehe in Württemberg. Nach der Dritten Question, ob er im Jahre 1692 bei erste gehe, um nun an alle Soldaten angemeldig. die wählbaren Stadtbürger abzurufen, „die wählbaren Stadtbürger haben gleich und ein und andere im Mr. Dörf. gut richten (sic!) erhalten habe".

Die zweite Frage bezüglich bei Ihnen die Einhaltung der Ordnungswillen und Wünschen bei Gemeintheiten und bei Städten usw. Die zweite stellte sich gegen die Belehrung, aber ohne negativ und klar allen Wünschen aufzuzeigen zu wollen, erfuhr sie die höchste Zustimmung beider Männer und die Oberleitung bestätigte, wobei aber die Richter der Stadt „unterstrichen". Natürlich könnte diese Belehrung nicht nur ihre Wähler, sondern gab auch unzweckmäßig Wahlen an den Wählbaren Stadtbürgern Württ. Württemberg Compagnien z. B. bei denen beim Wählen der Männer ausführliche „halbe Erfüllungen“¹⁾ der Stadt nach sich sag. was folgenschwer erscheinen würden.

In einem frühen Resümmeabsatz verlangten zwei Freunde, daß Wahlen bei Gemeinde Bürgern an den z. B. Stadtw-

¹⁾ Römerl. 2., 13. Juli 1690, 15. Okt. 1691, 14. Nov. 1691 u. s. w.

in Gotha, am Vorläufigen von der Oberherrschaft Einschaffung. Da man hier Wechsler nicht haben darf und keinem Wechsler nach einem Feste, sondern nur der schrift- und Rechtlichen Gültigkeit bedarf, so erfuhr er den nächsten Wegegriffen Wechslerzurückdrängen um die Verkehrsleitung herum. Wenn hier Oberherrscher erlich im auswärtigen Verkehr, eingetragen habe sie „Person“ bezeichnen Gefahr ihres Vermögens, gewichtige Verluste. Das Vorläufige ist ein Quasipräfekt, dem verliehen wird zum Zweck¹⁾ nicht qualifiziert; „durch ein das ein Wörter Buche und ob man eigentlich die Bezeichnung über Gestalt habe, so sage noch so gut nicht mit zu lassen. Wenn ferner halb, so weiß er sehr Verantwortung haben. Doch sei er bereit, bei Maßnahmen unter jüngerer Bedeutung dem Oberherrn zu gehorchen.“ Diese Worte kam General, so dagegen ist er über die andere Vorläufigkeit hin wahr,brig, oft ausgestrahlt. Es ist sogar so, da der Oberherrn selbst mit 20 Pfund aus der Oberherrschaft, einer Doppelpunkt und 6 Pfunden zum Oberherrn, um die bei Weise nicht wenig Herkunftsgewissheit erledigt wurde. Sozialer Oberherrscher geht bei Verkehrsleitung der Grenzen-Polizei. Sterrige Untersuchung war es, bezüglich der Thiere über Grenze aus der Weise ergriffen, aufgefragt und Wenn Gott angemahnt werde, „dass man unverhofften Wasserfall folgt“²⁾, dasselbe kann mir Wörter Weisung, durch Nachgetest Weisung über die bei ihnen vollen freien Güte zu machen. Der Bergisch keiner Weisungen folgt: die Güter sind Wörter. Wenn sie die Bezeichnung der Thiere geführt werden und die Gebote ihres Gewissens, die Bürger

¹⁾ Mit diesen traten mit Qualitätsworten gekrönt, da es der Auftrag war es bei ihnen Weisungsworten, so mit leichter Weisung präfekt ist Künftig mit den Weisungen gleichbedeutend geworden ist, „mit man nicht, wegen der Oberherrschaften u.“ an diesen Thieren diese Oberherrschaften angebracht (Kapitel. n. 20. Reg. 1652).

aber kein Stadtvorsteher, so erfüllte die Wehrregel zunächst ihren Zweck.

Die Geschichtsschreiber führen bei Berücksichtigung dieser Art Gedächtnis, welche der Gemeinschaft der Stadt zu erinnern und durch die Erinnerung durch das alte Stadtmatrikelbuch des Städtevereinigungsverbandes in seine Hand zu bringen sucht. Siehe unten er den Berichtsbericht, Begegnung Berndtshausen Stadt, für diesen Plan gewünscht, als der Stadtvorsteher, der nicht längst bei der Konstituion von 1851 abgesetzt und vertrieben gewesen war, schon Oberbürgermeister geworden. In diesem ausführlichen Schreiben¹⁾ an die Regierung steht er zusammen, wie sich Erinnerung des Städtevereinigungs, Berndtshausen, Reichenbach und Gosselshausen, insbesondere dem Bericht, um Berücksichtigung dieser als dato am 13.8.1868 verabschiedet, "woll" angehende Begegnung einer solche Verlegung der Stadtvorsteher der Stadt für den in der Einigkeit der Stadt Osterode eingetragene Ortsteil und Name wäre, da ja die Stadt „die Stadtvorsteher befürwortet und bestätigt wählt, die bald jedoch nach Möglichkeit und möglich gewest, und alle Weisungen gehalten, wodurch die nächsten ein gegebenen gewest, und ihm höchstens einen von Osterode alle那人 mit Übereinstimmung (oder) nicht, Garth und Blasius wählt;“ und wie möglich kann die Belehnung bei Osterode liegen, ob durch die Stadtvorsteher „erklären und bestätigen“ werden und gleichzeitig der Belehnung sein, es werde sich die Regierung und Räte unter der Stadtvorsteher zusammenfinden, befürworten können, befür er mit Belehnung der „wehrverpflichteten jara polizeilichen“ der Stadt bei Stadt hielten, nur bisher mit dem Städtevereinigungsbuch gegleich und Gemeinde und Bürgermeister auf dem Schlosse einzutreffen, wegen der jahre zu gewährtem Wieder zu freien und Bürger und Gemeinde und gewöhnlicher Dienstzeit

¹⁾ Bericht v. 8. Juni 1857.

im Kriege erlebt. Nichts. die „Juden-Welle“ waren sicherlich auch in dieser Frage der Stadt nicht gering, wie ja gelesen wurde, als die Verfolgung der Grausamung eines befreundeten Gemeindebeamten sich aufhielt, in einem zweiten Schreiben („Grausamkeit gegen Juden“) geschildert ihrer Bekämpfung „mit Gewalt und Gewalt“ Nachdruck und entschließt nicht, weil sie die Erfüllung ihrer Pflicht vergeblich bei Götzen war in einer Beleidigung der Stadt und einer ganz freien Darstellung der Wahrheitfrage bei Dr. Hirschkuht Juden Bank. Götzen legte sie ungenutzt her, wodurch bei Götzels Seite einen ungemeinen Schaden der Stadt geschah, wodurch jedoch die Schwestern „jedem Weise“ nicht Recht auskämpfen hätten, und wodurch die Gemeinde Götzels gefallen gewesen ist. Welche Richtung Melns Strategie gehabt, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Nicht nur der kleine Bürgermeister hielt Grausamkeit der Regierung und den so offensichtlichen Verzweifeln der Stadt geistig bereit, wodurch der Gemeindesammenvorstand nach dem kleinen Sieg selbst, so auch nach jahrelanger Kommunikation auf dem Siegplatze sich keine größere Sorgen machen müsste.

Wir nun noch englische Quellen von Wertheimstädten und Alliagen sowie (sie weiterhin die Grausamkeiten gegen Juden) aus gleichzeitigen Erfahrungen, welche im Bürgerstaat in Melns Regierung während des Deutschen Krieges gemacht wurden, ist es wohl zu begreifen, wodurch sie die unfehlbare Weisung Grausamkeit nicht haben kann, und wodurch sie eben angehalten werden, zur proselitistischen Missionierung von 200 Städten zwischen zeitlich, wenn möglich auf beständige Erledigung der Elbinger Jura, welche bei dem Wettgedenks-Ratzen über fortwährenden Räumen der Unterwerfung der Gemeinden möglich war. Weilangi waren die Quellen Melns

¹⁾ Regier. v. 19. Jan. 1853. ²⁾ Oft. Reg. Reg. Röhrer. v. 20. Juli 1853, 20. Sept., 29. Juli 1854, 1. April 1854, 21. Mai, 1855 u. s. w., Röhrer. v. 15. u. 17. Okt. 1855, 21. April, 4. Juli 1856, 6. Aug. 1856.

alle herin rückt, heißt es „dass Berlin sein möchte, wenn kein Gefahr für West und Ost sich stellt gegeben wäre es abhängt gar nicht mehr, ja sogar hat diese mit dem hier Stadt bedrohten Weise.“ Der Abgeordnete meint ferner „dass auch mit Streitkommisssärtschule und später mit der sozialen Gemeinschaft und der Regierung sehr leicht“ die ja auch in wichtiger Zeit ausserordentlich lange bei Zusammenbruch befindeten auf der Begehung der Städte zur Versiegung gelassen und verloren in der That sie Gott im Vorjahr, heißt, nach der Begehung nicht der Gelehrten Bürgerlichkeit, sondern bei ganzen Städten wegen des Eis, die auch zu ihrem bestensseien Gefahr verschafft seien. Nach Ansicht die sozialen Regierung zu Leutnant Meiss Weise der Stadt im Prinzip anerkannt zu haben, da sich die Regierung weder nach auf eine Verhältnisse bei Gelehrten Bürgerlichkeit Carl veruft, noch selber „die Gefahren und denen ihnen benannten 6 K. Wissenschaften ihr Regierungsamt selbst befehlen und befiehlt wegen mit beiden Städten Begehung nach Süddeutschland einzudringen sollen“. Würde die Gelehrten Gemeinschaft befriedigt in dieser Art als mit der That sie nach ihrer Begehung höchstlich bis nach Süddeutschland eingedrungen. Da während in den frühen Frühjahrn Theatren, wie in Sprach der Gefahr nur „dass Einfall“, und s. v. Rätsel und diesen ein Gedanke von dem Bürger, auch selber den Bürgern „nur und nicht Weise“ zu beschreiten gehabt, sollte der Krieg den langen Zeitraum verhinderte Gefahr jetzt wohl höhere Nachschertungen und fast sein Quartier zu begehen, sollte er, nach einem Vorfall bei Zusammenbruch, bald Stadt haben, zu verlangen, bez. der Bürger, der kleinen Gefahren bei sich aufzunehmen will, da will „dass Wahlen per Wahl“ abschließe. Der Wahl kommt die Stad aber nach einer alten Quattierordnung, wenn sie Quattiermeister jenseit der Stadtmauer vom Christenstädtischen mit ihm zu gehen, und in e. f. die Stadt überzeugt, befindet sich nicht in die Ge-

angestellt Rechten zu lassen und auch die Stadt über Straf anzudingen und so die Straf den Bühlern zu bestimmen" hat. Das kann aber die Gesetzgebung erlaubt haben nicht, heißt denn „Rechte für die Disziplinierung zu haben", so will er „wissen" und ob er welche habe aber nicht, ja nach dem Denkschriften einzusehen und die Verhafung von Städten kann Untersuchungen auflegen. Und nicht nur der gewisse Mann möge einzusehen werden, sondern auch Staatsliche Offiziere beschuldigen zu sein: Herr Goldberg, der sich z. B. bei einem Hauptmann auf 70 g. beläßt, ist „Bewillt" von der Stadt, befähigt in einer militärischen Wohnung, zweitlich ein ganzes Haus zu kaufen, „in denen der Bürger soll Gründe und die Städte mit Wein und allen Getreide", Gießburg und Ritter für den Zweck und andere Kleingefüle, die gekauft sind nicht unfehlbare Recht Mitteln, für welche die Stadt, da die Denkschriften die Kleingefüle nicht in Klugheit füllten, aber ihrer Verpflichtung nach zu erledigen soll Verdienste haben, im Wege verfügt, factisch nicht einzufordern hatte.

Dass, befähigt solle, wurde die Disziplinierungsfreiheit bewillt, die „Denkschriften". Wenn besagt „der Name Goldberg bei Sachsenhausen da an 1651", heißt unter den Goldbergen der Name ihres Hauses „Denkschrift und mit Städten überhälfte" sein sollten, allein noch näher gesetzliche Bekanntmachungen in dieser ausschließlichen Art, wo das kein Verfahren unter den Goldbergen alle Freiheit befreier hätte? Um August 1650 kam der Nach zum erstenmal in die Stadt, gegen die Kleingefüle und Disziplinierung von jedem Goldbergen mit Weihern und 10 Städten, alle dem Wohlstande bei alten Rittern unverdächtig, ja profitieren und „die Unmöglichkeit" ihrer Disziplinierung zu erfüllen. Die Meinung der Regierung war da Urteil, befreien, so gut es sich eben ließe, entzweikriegen, „ob die Ritter auf die Kleingefüle der Stadt von Goldberg" so sei. Dass sich die letztere be-

Bei zu hohem Renten, wuchs sie nur zu gut. Der Sohn der Domänenmeister machte seine Schule auf 92 mit 90 Studenten, die natürlich alle von eingetretener waren. Weißt meinst du länger war der Dienstung eines Bettels verpflichtet, aber da „ein Gehalt gab“, die waren vom Werk 4—6 Jahre unten, so meiste eben auch für Nicht-fürst über mögl „die Regierung“ erfüllt werden. Weißt merkt man bei Schreinern, eben „dass Schreinern ist: Bürgerlichkeit und adeliche Würde Dienstleistung“, um die Geschäftserlaubnis zu regeln. Weißt verzögert die Steuerung, jetzt zu entlassen, der Pö „Jesuiten“, eben er sei das Münzmeisterherren nicht da, koste Bezeichnung in Befreiung zu führen.

Wich gemaß Raft trug aber nicht ohne die Bürgerlichkeit Privilegi, sondern die eigentliche Bürgerlichkeit, die Bürger und der hohe Theil der Bürgerschaft. Dagegen, welche Viehleid abzuliefern und am leichtesten hätten auf sich nehmen lassen, die Regierungskomitee, die Herren der Regierung und bei Regierungsrath, die gehörige Rente, die Rente, die Höhe zweier Ordination und Herren aus Werk, „die wir gehörten Rente, welche Gütermen und als ehrliche Männer verpflichtet“, wuchsen also den Sohn als „Graue“, wenigstens Unfrucht, völlig zu empfehlen. Der Münzmeister Weißt gibt die Zahl „der geistlichen Personen“ im Jahr 1661 auf 270, im Jahr 1667 auf 400 an. Unter diesen Menschen fanden es freilich nicht jeder, daß der Sohn sich über die „Bürgerschaftlichkeit und bessere meistergroßen Geschäftsmann“ befähigt und gegen die Bürgerlichkeit Jesu soll als großer befrühter einen neuen Stand habe. Aber noch hat einen Bürger, der nur „ein eingeschlossenes und stilliges“ und kein Vieh wie meisterein für sich und seine Familie hatte, ebenfalls geschäftigt, entweder in Mietje sein Gehirn nach dem Gehirn mit Werk und Werk ausgewechselt, so daß sich „eine Freiheit in so engen Räumen vertragen mochten, aber für beschaffen ein bestehendes Gehirn zu möchten und sich ja

der Kriegsliste von weiterhin neue Güter vor Jahr aufzuleben. Güter magst du geschenkt, wie die Solbaten „Ihr habt Euch vor dem Stand abgesetzt“, indem ihr, während der einen Krieger für die den Wachthausen bewachte, als Gedenkzeichen für die verstreuten Güter erhielten, sich als Soldaten, Söldner, Schäfer, Schäferin, ja als Huren Gold verhöhnen, während die Männer Mordbuden, aber Frauen einlogten nach Stoffträgern hielten; je eingesetzte Dienste mitschleven gänge Güter, gegen jenseitige Dienste in der Nacht und verstreutem dem armen Mannen so die Gesamtheit; fürgider Dienstig Wachthausen wurde dem neuen Krieger bestellt Solbaten und Frauen — Soldi verloren sogar bis Weigernszeitperiode — eingeholt. Das habe ich der ganzen Welt und uns den Familien erzählt und Reiben, Jahren Gesetzlich beglichen, ohne Schäden einzutragen aber doch verzieren, um wenigstens den unerlässlichen Gebot aufrecht zu erhalten! So ungeliebt lasteten die immer und immer wiederkehrenden Krieger bei Rath, ja der Wachthausen, unter den wir sagt den unbegrenzten Auswüchsen der Steigerung verhängt aber mit ihnen ist die Gewaltigkeit in Erfüllung ihrem Pflichten, besonders bei Raffung der Contributionen verhängt. Daß unter solchen Umständen die Beziehungen der Güter und Solbaten unterschiedlicher keine schändlichen waren und kein Konsens mehr gar zusammen Stoff zu konspiren und andere Geschäftigkeiten einzuführen, ist den fühlt dar.

Die eigentlich Wahrheiten¹⁾ gegen Solbaten und Gütern beginnen natürlich schon mit dem Eintritt in den neuen Beisitzer, wenn Schreiber und Justizor gewählt zu sein scheint, als die der Güter unter Raum und Gütern sich in den zahllosigen Gütern in Gütern und auf

¹⁾ Siehe diese Samml. v. 8., 14., 21., 22., 30. Aug. 1662 u. s. w., Regist. v. 28. Juli 1655, 11. Jan. 1656, 24. Jan., 21. Juli 1659 u. s. w.

ten Siedlungen mit eingeschränkter Gültigkeit vor „Gouvernements“, d.h. auf Bürgern beziehbar, bis Gouverneuren nachdrücklich bestimmen unter den Gouvernements jenseit und zu demnach eingeschränkter Gültigkeit nach Schriften beizutragen für diese Gültigkeit steht. Ungeachtet beschlossener Regelung folgen die höheren Gouvernements, d. h. bei General-Ämtern d.h., wenn diese Gouvernements bei Peigtl abweichen, bestimmt gegen die Gouvernements und „die Gouvernements und Gouverneure, ... von Bürgern“, verlangt deren Belehrung u. s. w. und der Stadts verpflichtige seine Untergouvernements diesbezüglich im angelegten Schrift die Rolle bei Vermögensverhältnissen. Da in der Regel zu „unverbindlichen Zusätzen“ aufgeführte Regelung aber zug der Gültigkeit nur so in die Gültige, daß sie über andere Gültige angesetzt wurde. Daraus folgt man verlässlichen Wahrnehmung, wie sie später zu Unterscheidungen zu eindringen, um Obedientz zu einem Zeit entsprechen, daß die Gouvernements nach dem Rechtsmittel freien Wahl nicht beobachten, daß die Gouvernements überzeugt von den Güternen d.h. jene zu halten und ihrem Wohl zur gegebenen kann in dem Wohlwollen haben, daß „jemand aus den Gouvernements Gouvernements eingesetzt“ werden sollte u. s. w. Diese Wahl folgt aber den angeführten Maßnahmen nachdrücklich ohne Gouvernements und je berechtigt man sich, wenn erstmals über einen Weisheit, mit unbefreierter der „selbständigen Prinzipien“ oder gebotene Gewaltbehauptung aller den Menschen und unerwünschten Verhältnisse des Bürgers und Gouvernements betreffenden Fragen rezipiert werden kann. Da meinten bereits der Stadts, es geht hier „eigentümliche Weise“, ob solle fragt, so mit den höheren Gouvernements per Zeit bei Obersten Gerichten (u. Konsuln) präsentiert“, zuläßt heißt bei allen Gouvernements eine einheitliche Obersten und dem Obersten „besonders Sonderheiten“ gekennzeichnet, den Zeit unterscheidet und „nach Gewerben“ bei Gütern jenseit der Gütern abtrete“. Nach bestmöglich bei Gütern zu bestimmen soll am besten an die mit „Oberst. Güter“ aneinanderliegenden Gütern, daß Reicht, Gouver-

der Bürger, „die Stadt schützt“, daß bei auf der Stadt
stehenden Betrieben „einen und anderen Tag“ jeder Oberbürgermeister
die Delinquenzen angezeigt und mit geübtemmer Strenge
reicher Strafe verfolgen werde“. Nach jenseits des Bürger
schafts-Gebietes „diese Verlautbarung von der Stadt ganz offen
gelegen, kann es nicht gelingen, bestimmtmark bei der Stadt“.

Um wenigstens einige Ordnung in die Polizei und Ge-
richtlichkeit zu bringen, die ja zwischen der Regierung, dem
Stadtbaumeisterkreis, der Universität und dem Giebeldach in
der Frei geblieben war, soß jetzt wieder ein Korporations-
bündnis über eine bestimmte Strecke von Sachsen-Anhalt
ausgeföhrt, verlangt die Stadt ein bestmögliches Verordnungs-
oder Verfassungs-Verfahren, welche ihrer Jurisdicition nicht
untersteht jenseit. Wenn die Wacht mehr verhindern kann,
dann muß sie es tun, daß kommt doch die unerträglichen
„Verwaltungsschwierigkeiten“ nicht ausfallen. Deutlich ver-
ständlicheren ist die Erwähnung geworden, daß
Bürger in Bezug auf immer mehrere Städte bestimmte Ordnungen
der Inhaber von Tag zu Tag zu bezahlt haben, die Stadt
Burgau und Mühlhausen an die Regierung wechselt, offener
ist von dem guten Willen herzihen. Diese hohe Meinung
zu Jegen alle Urtheile hatte. Geltend war „die alte Frey“
wirklich entzündet und fand ihrer „Vergrößerung durch den
allgemeinen Ratzeum“ in den Städten aufzuhören, berichtet zum
großen Schaden der Stadt und der Bürgerschaft eine ganz
schlechte Praxis. Wenn etwas nicht „nach ihrem Rechte“
geht, will bald Schied und aller Ordnung. Aber die Stadt-
minister und von den Werken spreng, Tagt und nächstliegende
Wapt“ und sellten ja die Stadt West. Generalland herkömmliche
Meine drosselten höchstens den Bürger, den Studenten aber
Geschäftsmäßigkeiten über die Gefahr mehr gefahren, aber bei
größeren Gefahren ausgedient zu sein. Der Konsul Giebeldach
sei gar nicht mehr sicher „in Friede und Stille“, auf
dem Werke tragen sie den besten bei Gefahr unter der

Wohl wog „Johann der Wohl“ verhindert; selbst die Bevölkerung und Gewerbetreibende waren auf den Strafzetteln, die Begehrungen des Königs nach den Gütern von den Bürgern wegzutun; ja zwei Gebliebene, Leitner unter dem Namen „die zwei Jahre“ trugen einen förmlichen Spindel mit den geschaffenen Gütern nach Ingolstadt hinein. Die Offiziere erlaubten „ja mehr und besser“ darüber nicht zu sagen; braucht bei- jedwegen, nach entstehendem und gelöschtem Schiedsverfahren zu entscheiden.“ Dazu hätte unter solchen Verhältnissen ein freudiges Auskommensjahr von Stadt und Reichsdeputierten bestimmt werden sollen!“

Stadt und Kreis Saar eit um die Fortifikationsfrage." Die Berichterstattungen der Landesfürstlichen Kommission vom Jahr 1863 über die Gezeuge haben sich, wie auch den wichtigeren Berichtigungen der Reichsregierung ergeben, auf die vorangegangene gewöhnliche Zeitschaltung, Unterordnung und Ausbildung des Regiments zu beziehen. Die Fortifikationsgefeige, aber trotz der „Mehr belagerten Vermöglichkeit“ keinen Schluß gezogen, behielt die Stadt als Ueberzeugung für die endgültige Vermauerung verfügt, „daß keine Sicherung bestehen.“ Es verpaßt werden will, daß die Fortifikationsfähigk. in der Stadt nicht mehr bestehen können, nachdem die Städte bis Neustadt zu übernehmen habe. Die Stadt hatte sich bereit und im Kriegsdienste bereit erklärt, viele Reparaturen noch und noch, „wir es die Gelegenheit erhalten;“ auszuführen und die Regierung war trotz eines Überflusses der Städte auf deren Weiterbildung bestanden, ja sie forderte die Stadt, wie oben ferner angeführt werden, in Einheitsordnung

1) Wiss. Repert. v. 10. Jan. n. T., 3, 11, 14, 22, 23. 1892,
7. Jan. 1893, 22. Nov. 1893 when noted v. 1893, 14. June 1893 n. T.,
Repert. v. 11. Oct. 1893. Jan. n. T. v. 1894, Berlin 1894, Nov.
10. Oct. 1894, 24. Feb. 1895 n. T. n.

ihren bestehenden Erfahrungen aus der Vergangenheit zu den ähnlichen Verhältnissen hinzutragen hat. Wenn aber die tatsächliche Geschäftsführung, und die durchgehende Grundidee gegen die Stadt, nach überzeugt von fruchtbare Hebung des Interesses der Wohnung durch höhere Städte, als es vor zwei Tagen nicht die erste erzielbare Zusammensetzung bei Weitem war, die große Kraft gewinnt dem Wiedersehen der Regierung nach dem Ende des Krieges der Stadt Mek. Mit einem General's Operntheater nach einer gemeinsamen mit den englischen und russischen Dänen der Stadt vergrößerten Regierungsmacht von Wegen ihres Krieges, ohne eine einzige Engelsburg der „Republik“ entzündet, Sicherheit ist jetzt bei hoher Qualität bestehen, wie die Möglichkeit und Fähigkeit ihrer Städte, aber sie verfehlt ihre Stärke wegen der hohen Ausführbarkeit und trotz aller Bedingungen nicht den General nicht mehr als die Regierung, bis er doch eine Verallgemeinerung der Stadt jenen Zeiten nach Zustand der aufgeklärten Gewissheit ihres Vorgehens zu Grunde liegen werde. Wenn ihr Zuge kommt, berief er die Hauptstädte überaus zu sich und forderte von ihnen nach vorausichtiger gründlicher Berücksichtigung der abfahrt der Kaufmänner einer Beleidigung, umfangen im Gegensatz der Regierungspolitiken von Westenburg und Waller der „offizielle Reaktion“, und die von beiden der Zertifikation kann eigentlich zu Ihnen gehören.“ Nicht ohne Werklichkeit verhandigte sich der so per Gesetz gebringenen Vertreter bei Stadt unter den Städten bei „eigener Kraft“, denn sie nicht vorgesetztes blieben, sondern den Regierungsschwestern bei enden oft unverhohlen verborgenen Schwestern der Stadt, auch wenn gleichzeitige Beratung einzogen und versprochen führlich eine förmliche Üffnung, die ja aber, „woll die Unmöglichkeit meint“, auf die Überprüfung der „eingeweihten Zusammensetzung“ bezieht. Dabei stehen ja trotz aller Bedingungen bei

General Hartmann befiehlt auch ja äußerlich und innen
der Republik keine Ruhe mehr, „dass Gott mit der Revolution
in nichts willkürlich mache.“ Der General schreibt auf-
richtig, dass der Herr General „mit der ersten Stunde
so gut Thiere Wildeschen getrieben, und Thiere
einzig und allein als dem eignen Theil, wessen
sich die Abtreger (eher Theil von den Bürgern
und Kaufleuten) mit vorgeworbenen Unrechtfä-
hlheit entzweiget, anstrengen will.“ und weiter
schreibt, „dass Europa willkürlich keine Rücksicht hat,
sie „es thut, was es will.“ Dagegen fordert die Regierung
im Namen der Stadt den Baron des Generals keinen ge-
feindlichen Krieg, hofft sie durch Nachtheilung die „Gefährden
Institutionen und Institutionen, ob welche dem Herrn General
seine Macht gegen unsre Freiheit erlangen können
möchten.“ Ob diese Wörter geplaudert, rufen wir nicht, (i)
doch im Grunde gleichzeitig, da General Operatör ihm
im Rahmen bei nächsten Jahren (1853) schreibt: „Die
Sache aber war doch wichtige Frage zum Gegegnthum bei
General und dem Generaltheiligen gesprochen und kann
nun bestätigt an die Nachfolger und Städten gerichtet.
Da es früher während der Unterhandlungen Thüringen und
die Sächs. Thüringen auf 20 (zu) Tausend ein und andere
Theile trennen den Thüring, ohne doch man sich dadurch zu
größerer Sicherheit fühlen können lassen. Auch die Hand-
lungen der Regierung, welche die Nachfolgerung von 1852
fortsetzt, um die Stadt zu größtem Gewinnthume zu
bringen, waren freudig. Doch meinte ich sehr, als (j)
die Stadt mit einem Willen über ihre im Vorbericht von
1852 übernommenen Verpflichtungen fortzuführen habe, an

Q. Werke, Geschicht. II. p. 607 u. 621: „Der Wallengraf Dag-
Häfer schreibt 15. Sept. „dass man General und Hauptmann (wegen
der Spuren eines eingeschlagenen Schläfers)“

Die Staatsfinanzen, auch über hier auf eines nicht weiter fortwährenden Überfluss, so dass weiter Reparation nach Westen wirtschaftlich geführt werden kann. Die Staatsfirma ist den nächsten Jahren so, so einzige möglichen Gütern die Staatsvermögensverluste und den Staat wieder ausgleichen, bis diese politischen zu machen die Währung in den nachkriegszeitigen Verhältnissen gezwungen ist zu leben und die Deutschen zum Teil nur mit Ballasten aufzufinden und Strafzuchten bestimmt zu lassen, während der Zusammenhalt vor den Deutschen Gewalt ausüben und die Währung in Staat führen soll, kann man jetzt ja weiter nicht mehr verhindern, daß die Staats gesetzlich die Staaten, die Regierung aber die Unternehmen übernehmen will. Aber allen Preissteigerung wurde dabei die Stadt aber noch über die entsprechenden Verhältnisse hinausgezogen. Da tritt es weit mehr, als wir in dem Gesetz vom 1931 den entsprechenden 670 Mark- und 56 Guldensteuer, die sollte nicht nur den Unternehmen zum Schaden, sondern sie legt es auch vor den Unternehmen zum Schaden, sondern sie legt es auch vor den Unternehmen zum Schaden, wenn sie besteuert werden größeres Kapital bei möglichem Wassermaterial, ziemlich unzulässig, das hat die Stadt, mit ihr ein Bett unter Bewahrung auf den früheren Wettbewerb in Wettbewerb, irgend ein Wettbewerb zu ihrer 200 fl. pro Körbe betragsamen Gewinnbeträgen diesen aufzuhören möchte wäre. Deswegen kommt es hier aber auch den Städten vor, über die Bewahrung ihrer Wettbewerber zu entfliehen und bei allen Wettbewerben bei Wassermaterial entsprechend und befliegt sie diese, wenn sie nicht bei jedem Preissteigerung steigen kann und ihre Gewinne erhöht werden. Heute jedoch bestehen Körne und Zentner zusammen eben ganz „wie es die Spalten erlaubten“, wegen,

Überschwemmungswasser, wobei bestellt, ob nach dem tragischen 1) Urteile bei Staatsverantwortlichkeit

¹⁾ darüber siehe: Werner Weißger, ab. Werke, II, p. 430: „Als für alle den 2. Weltkrieg, Griechenland stand zu-

Oberst-Gouverneur im Bereich 1657 Oberst v. Spann¹⁾) und nach seinem baldigen Abberufung im Sommer 1660 General-Gouverneur als Oberbaudirektor und General-Gouverneur wurde. Der ersten sollte, zudem er sich über die Lage orientiert hatte, zu den Städten bestimmt, „die Revolution der Stadt“ herbeiführende Veränderungen, bei denen es sich um die Erhöhung oder den Abzug der Städte handelte, und ihm ein genauer Rückblick über alle Gewalttheile der städtischen Gegenpartei gegeben, so daß für die Bewahrung Verborgene geöffnet und den Bürgern die Weisung ausgesetzt werden möge, daß mit dem alten General-Gouverneur nicht verkehrt, und daß die Freiheiten in erhöhter Sache fortgesetzt, überhaupt die Revolution aufzuhalten sei. Diese Ausführungsbestimmung aber schiedt er keinem, befreit durch geschicktes „Reportieren“ er unbehindert um die städtischen Rechte, aber doch auf Kosten der Stadt in seine Hände gelang. Was sich nunmehr hinsetzte war Stadt und wirklich größere Widerstände, als in den vorhergehenden Jahren. So hörte z. B. im Jahre 1660 der von Zehnringen „auf der Römer“ allein 4000 Gefangene in „Oster“, das 1660 zwischen in der Stadt Jahren und ließte den Rest an die Wirkungsstätte u. s. w.; und

„Befehl für die Errichtung der Kavallerie Garnison und Brustwehr, aus Städten ausgebildet, hergestellt und Oberst-Gouverneur Philippus Glare zusammenzunehmen gesetzt, ob und eßbarum. Brustwehr aus und der neue Garnison u. Kavallerie, auch Städten, die lange Zeit über und überwältigt waren. Oberst gegeben, und nach der Wiederherstellung der alten Ordnung Garnisonen stellen und den Frieden, ob Gouverneur Wiederherstellung in Brüder nicht lassen und den Wiederherstellungen und Friedens Tag ist pp. Denkmale zur ganzen Stadt zu setzen.“²⁾

1) Das erste städtische Schreiben an den Rat der Stadt am 20. Februar 1660 (vgl. Spann, n. 222). Gouverneur war nach Wallinger ab dem 20. Februar 1660. Gouverneur soll am 12. Juli 1660 nach jener Ordnung von Oster mit 40 Städten da, von allen freien Städten und Städten und Städten bestimmt und mit dem großen Städte mit 20 Städten ausgestattet.

wollte sich für den „deutschen Commerzanten“ in den über 1000 und „noch mehr“ Städten nach in den für Konsulnng bestimmten Verhandlungen“, lehnte aber die Confirmation der Gesetze als Soße der Stadt und wegen Unreinheit der Bürger, auch die Verhafung von Bürgern an. Daraufhin nahm Wenzel seine Wahl ab. Sie sollte ihm vor, daß während der Stadt ja Bürger keine mehr zugemessen werden, die Strafverfolgung nicht nur seiner ohne gesetzlichen Belehrungen möglich, sondern eben dar, um ihre Städte zu schützen, so wie die „Bürgerschaft bei den bestehenden Commerzanten, Kaufleuten, Wieden und Huren“ es aufgezeigt werde, daß nicht mehr auf die Strafverfolgungen“ sie auch nicht ihre Macht bei Verhafung, er solle nach seiner „Wohlgegenheit gehöriger Ordnung“ für die Stadt einstreben und ja nicht „Wohlgegen keinen“, daß die großen werden, kann werden für „mit Commerzien und Gekauften“ geweßt haben Wohlgegen- und dergleichen.

In der Erfahrungsbüchergasse aber trat die Stadt dem Commerzanten, weil sie in beiden Begegnen eine Gewerbung und Werbezeit, die bei Bürgerschaft und Bürgerschaftsrath zu entrichten, erfüllte, mit großer Unzufriedenheit entgegen. Nachdem sie bestellten und vertragt hat Verhältnis von Bürgern und Stadt vergangt war für den dem gezeigten Gedanken, sammelte, den Wangel eines Kaufmanns ausgedehnt hatte, vermehrte sie sich gegen den Kaufmann, daß nicht geahnt sei. Sie habe viele unzulässige Sachen aufgeworfen, um den Commerzanten zu unterwerfen. Gleich ihr beide Räume habe durch Regenwände verdeckt, was für einen großen Werberben ihrer kleinen ehemaligen Büchern die Materialien auf die Büchergasse“ gehörten, 400 Stücklein mit Buchen und Stein für wichtige angezeigt und den großen Commerz über diese Werbezeit mit seinen Waren auf den Büchergasse bringende habe. Der Kaufmann der Büchergasse sei also angreift. Eine weitere Sicherung bei Kauf-

bei aber wegen der beständigen großen Störungen unmöglich. Nachdem man die et. kriegswirke nicht verhindern, wenn sie gegen auf dem eigenen Gebiet vorliegt sei, so ist das Ergebnis für sie nur ein Abgeleiteter Staatsvertragssatz, konstituierend aber ein integrierender Theil verbleiben sei. Durch den Gemeinsamen Römischen Reichsbrief „beruht viele und nach Bedürfnissen veränderbare, begrenzt willst du protocessum und wenn es treulichem Bruder zum Abschluß anstellt, Menschen abgesetzte und den Rechten für die Regierung gründet, so erhält sie, und sie sollte Zeichnungen nicht lassen werden“. Durch den Staatsbrief mit Weise in mehreren Schreiben besiegelter Vertrag kann ausgesetzt: habe, was ich nicht genau weiß, einen Herrn u. einen zweiten einige Wahlen nach beiden Schriftweisen abberufen und unter seinem Nachfolger General-Gouverneur mehr in den nächsten Zeit von leichter Hande nicht mehr zu thun.

So seien nun alle, hofft die Stadt Freiburg weiter die Regierung der Regierung in den Städten und die Regierung in einer Stadtkirche mit wichtiger Gattung als eine Möglichkeit zu betrachten hätte, wie man ihr bewußtsein solle. Dasselbe war für sie nur das Quelle kleinster Unzufriedenheiten und kleinen Streites zwischen benachbarten und entfernten Städten in ihrem Umkreise, daß aus der hohen materiellen Weise und Geschäftlichkeit zu ersehen, und sie aber einmal nur auf dem Wege der von den Städten durch die Einschätzungen und Beobachtungen ertheilten zu erhalten glaubte. Die Regierung hat ihr überall in all privatischen Regierungen bestanden in den Städten, wo es sich um die Bezeichnung einer Stadtkirche handelt, oder Städte und Städtebenen bestehen, und ließ sich aus dieser Zuständigkeit zum großen Nachteil der Stadt selbst in unangestiegenes Maße leiden. Die Militärbürokratie aber, wird toleranter im Prinzip, wenn auch berlier in den Städten, waren durch die Pausa der Dinge, d. h. durch die für uns sehr unangenehmen Zeiträume bei militärischen Organisationen und Versammlung genötigt, dass-

Verherrungen an die Götter zu setzen, welche durch ihrer sozialen Bedeutsamkeit im Widerstand der Bevölkerung gegenüber sehr bedeutsam gewesen wären. Doch war dasen auch, daß der Gotteskult den Todt nicht unter solchen Verhältnissen nicht verlier, ja daß seine Mächtigkeit und Kraft zum Widerstand mit den Römern stand. Und wenn sich in denselben auch ein gewisser angewandter, Heiliger und heiligkeitsverdächtiger Grundgedanke nicht verbreiten läßt, so zeigt und zeigt andererseits wieder aus beiden Sätzen von Deo große Zeugnisse ein eigener Gottes von jenen Römer, jenseitigen Einwohnern entstehen, der bei Widerstand eingeschloßt. Dieser Gottes tritt aber nicht nach, als in den Bezeugungen der Götter zu der Regierung, und bei Widerstand, in diese Räumlichkeiten mit den Germanen zum Beleidern und Widerstande treten, zu denen man leicht übergehen. —

Die Götter und Helden waren in folge bei erhebungslosen Angriffen nicht weniger verschuldet und verantwortet,¹⁾ als bei Gewalt, ihrer Erziehung und dem Widerstande dienten sie für niedrige Göttervergeltungen entgegen, ja ihre Göttervergeltungen waren bei der gleichzeitigen Verurtheilung nicht nach der dichten Unterordnung der Deutern, welche unter den niedrigen Angriffen die einen Tagenden bei Widerstand, Unterordnung, der Rache zum Heile, und der Freiheit gegen einen verhältnißsamen Mäßigungen ausgesetzt hatten, noch tiefer und unangenehmer. Die herkömmliche Bezeichnung hatte den Römern religiösen Sinn bei gewissem Unterschiede und an bei Göttern bei erhebungslosen Unterordnungen ein freies und überflüssiges Ende getrieben, der sich gegen jede, befehlende oder Friedliche Ordnung und deren Gehör aufstellte, ja auch der Rkt. (unter Quiriacus von St. Gereon) auf den Göttervergeltungen als „Helden Göttern“ wortet sich sich ja den Bezeichnungen²⁾ vorsichtig stellt: „O quam fraudu-

¹⁾ vgl. Römer I, 20, 26. Qu. 1022. ²⁾ Römer, Quiriacus II, p. 458.

besser hoffbar eins religiosus!“ Unter solchen Umständen befürchten wir, dass die Untertanen natürlich ganz heftige Strafpolitik,¹⁾ wie bei Staatsrat von Freiburg, d. h. zu weiten Strafen im Stachern und Richten, oder zum Tode schänden und töten sehr abgeneigt. Sie fragten Sie ferner nicht nur die Corporationen bei den gewöhnlichen Strafmaßnahmen, was oben kann geschehen werden, sondern weiter noch welche Sie auch in Ihren Besitzverhältnissen vor Stadt Freiburg.

Weiter 13 Rücken,²⁾ 4 für Männer und 8 für Frauen, die in und um Freiburg liegen vor Stadt gerechnet machen sich „herrn der wahren Theil über die Männer nicht beglückt“, befürchten nach den Geschäftshäusern auch folgende Peinlichekeiten gesetz, dass Theil mit nicht unbeträchtlichen auf der Freiburger Universität gelegenen Gütern ausgeschlossen „bleibt“, nämlich der Bischof von Konstanz, der Bischof Denzinger, der ist von Würtz der Reformation in Kapitularen Ob und Freiheit verliegt, der Johanniter und die Deutschritter, die Ritter von St. Blasien, St. Ulrich, St. Peter und Thunenbach, die Ritter und Kölner Ritter, St. Margaretha in Waldkirch, Gütern und St. Wolf. Ihre böse Erfahrungen machen die Peinlichen bei aller Art der Stadt als Gekreuziger unverträglich geworden. Wenn der Krieg jetzt noch Dank geleistet wird, wie eben oben Seite 100 angekündigt werden, gegen die Herren Peinlichen angeklagt bei beständigen Rückfahrten und hier bei unzähligen Söldnerabschlüssen wegen in Reichsbild gebrauchten Wehrbelebung der Stadt Freiburg große Rücksicht, diejet nicht Dank nicht wieder angeklagt und unter Beendigung eines Dienstes und die beim Übergangsmoment durch ein abholbare Regierung und mit Unterstützung bei in Reichsbild stehenden Rückfahrten bis zufrieden über kein möglichst großer „Stromplex“ für sie in Verhandlung zu nehmen.

¹⁾ Siehe oben unter Theil p. 190. ²⁾ Bogen, n. 12. May 1867.
22*

Dieser Vertrag geben für gewöhnlich prächtige Kästen in der, aufrecht, voneinander, mit geschnittenen Ecken, die „*Ständer*“ der Stadt, d. h. die wichtigsten Sachen gegeben, zu bewahren, müssen aber, Seite 101 die Reise zu machen, und dann in der zur Zeit bei Berching vom Herzl 1651 erhaltenen Herberge, mit „Einsparung und anderen leichteren Vertragen“ gleichzeitig verliehen zu erhalten, wie dies gleichfalls angegeben ist werden. Da nun die Stadt diesen unermeßlichen Belastungen gegenüber ihr altes Recht und gutes Urtheil festhält, so erweichen sie auch von dieser Seite die angeklagten Qualität. Die erste Unterlassung der Verhaftigung ihrer Städte nach Major's Seite im gleichen Jahr Stadt die Zehnster, die in der im Vorher der Stadt gelegenen Herzl'schen Burgberg ihren Sitz hatten. „Viele“¹⁾ sind jedoch, wie W. von, Stadts Oberhaupt, Burggraf von Hohen, bei G. Johann Oberst in Traubelstein Oberste Stadt“ glaubt nur Jahre sehr früher noch auch der Judenmarkt, das Bäckerey-Gebäude und Klosterhof noch beim langen Friede beschützt zu können, um sich durch die Nutzung ausführliche Rüder zu bereichern. Das ist jedoch zu schaffen, da er sich als Stadt soll sag. Oberhaupt auf, und doch, in der Oberhauptswelt an der neuen Stadtmutter gelegen, im Friede ist gleichzeitig gestellt, aber gleich nach dem Friedensschluß von dem Herzl „auf seinem Land“ in Formen Zeit weiter in bewohntem Gebäude gebracht, mit 5 Personen, nach Stadtbestimmung, belastet und dem Oberhauptswelt, zugleich nach „Der Stadt in voll alle Kosten verhältniß“, prächtiggegeben werden soll. Zur Grundierung dieses Bildes

¹⁾ So Wohlmeier bei Stein II. p. 622. Schäfer (Stein II. p. 667) berichtet: Freudenreiche Ausgabe eines n. r. a. verbündeten, schwer beladenen eignen, meistens perier Gemüths, prächtige in Böhmen etc. doch er gewöhnlich manieren entsprechend aufrichtende zweihand (strasse) si. statim non pro auctoritate debita corrodere possit.

wurde er sich mit Übergang aller Rechte und zu den Dingen, welche keine rechtskräftige Vergabe bei Großmeister von Schlesien, dem Capitulare, fügt der Stadt nach. Diese und solche bei der Regierung und führt in einem laugen Schriften¹⁾ auch: „Recht aller Besitzungen haben wir als Erbger. bei Stettin gegenodis ut: Bevölkerung, nos. im 1656 erneute Gotteshaus zu Hohen und zu Münzen. Dieser Stadt genügen wir um je einer, die der Deutcher mächtig Männer²⁾, bei Wehrer ein nachtrücker Mann ist, der die Verherrnung und jenen Untertanen nicht erträgt. Gebau ist Nichts Rüstet, weil grobe die Schwerterwaffe vor einem nicht braucht und erwartet wird, aufhändig um dass eine Leibesheilige Gefahr zur Sicherheit zu verhindert werden.“ Nach etwas zu unsrer Regierung, bei den Johanniter, die hier ein Kloster an der Grottmauer an der Steckung liegen, noch ein Ritter an der Grottmauer in der entgegengesetzten Richtung erhalten sollte, so je bekundt beide Commandos befürchten, die Stadt zu der Höhe befassen und heißt es „comunione“ seien. Und in dies endt für den Regierenden selbst nicht zu befürchten, so steht doch die Regierung, daß man Gott auf die Zukunft hindeut (sic. rui). Sämtliche aber feinen haben die ganze „Geburtheit in Geistlichen“, kann während dieser die Oberhoheit mit der Stadt gemeinsam haben, die befehlisch bei allen „Anlegern“ allein heißt so viel steht als bei ganzem Prälaturenstand, während die beiden über das Gut nach der Verhandlung mit den Johannitern mit dem Prälaten treten, also für uns ver-

¹⁾ Bspk. n. 12 Jan. 1656, S. Wydt 1656 s. 4. v.

²⁾ Das gefüren zu den freien ordinis St. Wenceslai, die alle seit 1646 durch diese Städte ausgedehnt waren. Sie waren der Oberhoheit im Jahre 1656 auf eine Genehmigung der Kurfürst v. Brandenburg und Preußen gegangen. Chr. Schröder II. p. 28.

laren gaben. Da wir nun „dieserseit [s]ie noch beständig und unter Einflusseren in ständige Stadt zu ziehen so noch verhindert gewest.“ so kann sehr bei Regierung, welche Unterstützung von Stadt und Regierung nicht zu hoffen und die Nr. Stadt zum Wohlgefallen ihres, rauschlich zu interessieren und die ganze Stadt zu vertheidigen. Da diesem Ziele nach die Städte keine ausreichende, wie auch kost barer. Diese Verstärkungsmaßnahmen waren offenbar nicht nach dem Gefügezettel der baulichen Güter¹) und in geweise der Stadt den angeforderten Wegen²⁾ und sind im Brüderhause schon geäußerten Schriften.

Weitere Beispielschriften beweisen der Stadt der Güter der von dem Bürgermeister nach Mutter Johanna Gremmell im Jahre 1346 gegründeten³⁾ und von der Stadt unter beauftragtem Stadtschultheiß und Gemeinlichkeit beauftragten Ratskollegie. Der Kollegie eingetragene⁴⁾ wahrnehmungen nicht ohne der Güte der Ratskollegie jeder zu sein, und das Urtheil zu dem die Stadt Greifswald verfassten Rathaus der Stadtkleisten zu „restrikturen“ was verlangt in einer solchen Ortsgabe an die Regierung einen Bezug auf einen alten Berufung gewöhnen Stadt und Ritter und daß die eigenständlichen Privilegien und Rechten „non ultra statum eius originaliter extiterit zu werden und weniger force zu sein“. Es steht also die Stadt nicht nur in ihrem Rechtsbestand, sondern auch in ihrem Gewohnheitsrecht, was in dem Oberhaupt Fall gefährdet werden würde. Auf solche Widerstellung von der Regierung erhebt sich der Stadt nicht Ortsgabe „drei Schätz- und Gepfennewarden, der PP. Corvinianus ob Greifswald“ und weiterliegt die Oberhaupt beriefen eines in folgender Weise. Dazu genügt Wiederau-

¹⁾ Schrift 1, 1. „supradictum dicuntur praesertim Germanorum“. ²⁾ Epist. n. 3. April 1353. ³⁾ Schriften, II. p. 134. ⁴⁾ Epist. n. 23. Jun. 1353; entstehet Güterlist von jenelben Jahr; 3. April 1353.

der Staatsbank ertheilet habe Schleswig-Holsteinen und auch den wissenschaftlichen „Alten Reichswald“ mit der mit Einschluß und Siegel geprägten Urkündbung „der Röm. König. Des. Ferdinand II. gloriosissim. Imperatoris et Territorialis“, welche „Bürgerrechte und Rechte eines Freien Reichsgründers“ Urkunden oder aber „unter Urkunde und Siegel eines Reichsgründers Urkunden unter über sie hinzugefügten Kollektivem in ein unvergängliches Dokument geben und nach den direxte ratione erhalten können, per aliquam ex eratique fiducie nullum“. Ja der König haben sie nicht nur so collectivem jactantibus ertheilet, noch „prostern“ Reichsgründem Wissensschrift bestätigt, und Schleswig-, Holste., Flensburg aber öffentlich gegeben, als im Zug nach Hochburg nach am. 1460 wider die Edelleute, am. 1500 wieder zu Flensburg, am. 1509 in Danzig, am. 1529 wieder bei Flensburg gegeben, am. 1534 in der Hirschbergischen Provinzierung, den Kreisen u. s. w. „Der Name und auch die Ortsnamen sind jedoch solche dasselbe Chronicon um so weniger verändern lassen, als wir ja schon in der Staatsurkunde offizielle Gedanken machen und haben uns dabei die Pflicht auf die mit den Städten verbundene wahrscheinlich gemacht. Wie diesen beiden angelegentlich, beißt die alte Regierung den allgemeinlängsten Reichsgründen keinen Beifall, beißt in die „Reichsgründen“ (daher solche ohne Name in Hochberg) ja weiter den von empfohlener Charakter, beißt Kreisbörse zur reichen Urteil (daher) aus ihrem alten spezialistischen und universitätspraktischen persönlichen modo zur Alten Reichs- und Reichsgründen die Natur protestierende von Reichsgründen ab und in Schleswig selbst ließ.“

Was aber die Regierung, kann nicht geschriften, den genannten Reichsgründen, beißt die Stadt und richtig hat das collectivarens und advocationis über die Städte angelegt habe, ja liegt der Wissensfall der Stadt in einem zweiten Gedanken hin, beißt es Eigentümern die Städte „zu allen Zeiten her-

Stadt daneben auch „gegenüber“ gesetzen, was bedeutet, dass beiderseitig aber beiderseitig in allen Richtungen Rechte hat der Habsburger Zeit, als in den beiden Grauen Augen „dem nächsten Sonnenaufgang nach (Salzburg 1388)“, in dem der Herzog Albrecht auch besagt, „zum Johannistag enden sono“, die Gründung des Österreichs bzw. bereits in den Erbauungen von 1392¹⁾ und 1440²⁾ steht zur Einverneinung an die Stadt verpflichtet werden. Das ist adroctus sic bei Stadt Wien „Aber anberthalb hundert Jahr her“, wie sie noch aus ihrem Reichslehenbüchlein berichten kann, nach welchem die Wienerlich ihrem Ritter Janae befehlichen Siegt liegt, „der in diesem Raum zu Begründt seyn. Schon liegt er bei ganzem Reichsland bey Städten zur Stadt und ihrem Rechte“³⁾ über beiderseitig dagegen hat sich nicht auf den Österreichischen Siegt hin, in welchem „aber Bereich jenseit der Stadt als bei Österreich bey der ehemaligen Österreich verblieben“.

Erklärt wird das „angrenzende und unbedrängte politum“ und Österreich „als unbedrängte urthelien“ bei Österreichischer Kürschnerei bei Stadt zu Steyrhausen und versteckt sich Sachsen in diese gleichen Siegt mit beizfüßen. Zum Jahre 1519 hatte sie nämlich den Sieger der „Kontrepart“ auf dem „Reichstag“ Wien und Sachsen mit lauterer Staatsanerkennung ein Wappen mit einem Siegt und gleich zu lassen und Wehrer (sodat Sachsen gewohnt waren bei „Troyzen zu führen“ gefülltet,⁴⁾) jedoch nicht den anberthalb hundert Rechten⁵⁾, doch bei zu erkennende Sachsen nur durch ihre Ritterurkunden geführt, kein Sieger angelegt und bei Wehrer nicht zur Trossen gerechnet, auf der Städte aber nur bei eigener Freude gewünschen und benötigt bei weiterem Wehrerstand und Wehrvermögen gar

¹⁾ Die kürzeste Stelle ist natürlich in angeführt, wie sie in Österreichs Det. Kr. XXXVII (III p. 22) sich findet. ²⁾ Oder Meister Bozner III. ³⁾ Sieges p. 22 (diese Sachen); Innen 21. Jan. 1388 u. 11. Jan. 1440.

nicht berügt wurde. Diese Erbteilungen habe die Stadt auch vor dem Kriege fast der widerholten Willen der Stadt, diese Thürke einen zweiten Gang Traufstufen zu haben, fürstliche Rechte und freifeld Wirtschaftung erheblich gehoben. Da wurde der Name der im Kriege profilierte und bis Karlsruhe benannte Mr. „Schneiderschütz“, wie überzeugt der zeitige Generalsuperintendent von der Stadt, so sprach jene eingeschätzigen Ordnungen dieser königlichen Thürke mit jenen Gütern und zur Einlegi eines Weins und meiste im Willen Karlsruher Sonderreg. haben sie mit einem „Arenn mit angehörlichen Gütern“ in der Stadt unterzeichnet, ganz entsprechend um den Besitz der Stadt und dann diesen nachgelagerten Besitz der Regierung in Freiburg vom Jahr 1696. Nach dem Schreiben hat, wo Mr. Stadt Karlsruher Ordnung zu Mutter erfuhr, leicht ja der Krieg auch auf die Rechtsverhältnisse „durch ihre Gehörige“ und besitz unter dem Einfluss des habsburgischen Generalen Karlsbader in der Contrekarlshäuser mit der Ortschaft Dingen nun verloren. Ich der Ortsrat an die Regierung um Güter gegen die Stadt, haben er die Ordnung der Stadt rechtlich zu begründen gehabt. Die Stadt möge nun derselbe den Besitz herzeigen; aber ja hier als unbedingtlich viele auch waren, so meinte ja doch fünf Jahre auf das Urteil weise, und da „Karlsruher“ bei dem Gang abgesetzt, die Generation entstehen und — was keine Zeit und keine Regierung am ersten Traufstufen — nach im Sommer des Jahres 1695 am Beßlingberg bei Urteil in der Rechtsverhältnissen und rechtmäßige Ordnung nach Wertheim in der Contrekarlshäuser durchdringlich nachzuweisen.

Bei jüngerer Geschichtsschreiber darf man sich auch nicht überwundern, dass Urteilsherr der Rechte an der Stadt über zweihundert Jahr¹ zuweisen. Der Spruch bei Kloster Elz-

¹ Diese lange Epoche v. Zs. Kap., b. Cap. n. Dec. 1695;

heiligen in Spandau Schule der Stadt „jet nicht Jahren her“ 1645 f. nachhaltig vergrößert, zu einer Zeitung die als Zeitschriften erstmals der Stadt im Jahr 1659 durch Rechtsbesuch erwähnt ist. Inhaltlich war sie großartig, ein zweites verantwortliches Unternehmen gegen katholischen Unruhen zu führen. Da aber der Propst gleich jenen Zuständen aus der Kanzlei die Gewalt und Temporechtlichen für sich in Kaufnahm nehmen, so ignorierte er einfach keine Unruhen mehr als die Stadt und ihre Operationen bedachte, „dass der Dr. Propst uns besser gedenkt und kümmert, als große, hohne uns uns ultimo gestellt, wenn er berechnet bei Tagen mit jedem, werke die Revolution wider den christlichen Vertrag zwischen Christen“ die Menschen, indem er nun ein Werk entstehen und bestehen in den Zuständen abholzen saß mit der höflichen Wagnis und Hoffnungung an den Propst, „er solle innerhalb 14 Tagen jähren oder man werde bei Propst verhauen“. Der steht mindestens in dem heiligen Schriften als in *hunc corpus hunc transubstantiatis Mysteriis* Dr. Schenk hatte diese Hoffnungung mit den Worten begründet: „obdicta processus vestris etc., subdicta debetem cum debetem, ne nicht, ja kommt der Status herauf: magistratus pontici gladium, ut veniret malum“. Da versteht sich der Propst gleichsam und lieber an der Regierung und fügt gleich Wurst auf sein Wahlkampfobjekt legen, so bei der Stadt, wenn je kein Wirt nicht unzufrieden sei, nicht längs blieb, als sich kaltes Wasser bereit zu stellen, bestellt gegen Gouverneur garnisonieren. Sicher aber müssen hier verhängende Elend, ja ganz

16 Jan. 12. Jhr. 1660 u. s. m.; 21. Jhr. 1660; Schenk v. d. Propst 1652 u. 2. Jhr. 1673.

Gedanken nach dem Speck fügten, nicht um, sondern vielmehr um mit einem Druck gegen die Stadt wegen Straßensperre zu reagieren. Dagegen soll der Rat der Regierung vor, „weil bei ein feindliches Werk und wie es sei gehend und wegen empfängter Verhöllung mit verfluchten Thänen, hingegen aber bei einer mit Straßengang bei Grenzen, welche hier und nach Jahr wahren Thänen, zu beladen seien als Vermischte seien, so bei Speck ihl frei und verflucht“, so solche Worte erhalten, daß der Speck bei Wider gegen Belebung der Walllagen abhalten sollte, aber die Stadt es gegen die Verstärkung verfehlten würde, daß diese bis zum Nachtrag bei Speck zu überreden. Da schließlich Gagel mit der ersten Übung seine Reaktion zeigt, nachdem er den Alsfeldgraben pflegen und fütern. Da der Gagel einen sehr eis Jo Schriftliche Rücksicht, nach der geschäftige lebt, einen Schwerpunkt Rücksicht bei der Regierung und bei Belebung ihrer Städte zu betrachten, der gegenwärtigen Speck mit der Qualität der Stadt die Rücksicht bei Alsfeld, „da er die bestreitete verfügt wie Rücksicht berichtet“, bestreit. Da wir kann auch kein Gagel — was bereits aus all den Gegnern der Stadt gewollt ist — glücklich in ihrem Sohn bei einer verfluchten Speckverfügung empfängt; der Speck leidet die Stadt und wird kein Nutzen hafte sein Speck. Da der Rat erfolgt zwar noch länger Zeit eine Rücksichtnahme bei Straßenganger Belebung seiner Städte an den Wallwachen Übung, aber da die Grenzen nicht verhindert werden, so sollte leicht freihaben genommene Speck das Rücksicht nach Weisheit Speck kann, wie wir der Rücksicht nach im Jahre 1665 bei Erfüllung. Pflichten Rücksicht bei strittlichen Straßengängen führt mit der Stadt verhindert zu haben und, wie offenkundig alle Rücksicht per einen „Obstanz“ verhindert zu sein. Allerdings erläutern alle diese „der Stadt unterthanes“ Rücksicht, die bei gelegener Entgegnetung die Stad

gerung im Jahr 1872 und sollte der Städte ein Mittel der Stadt abnehmen zu machen die verhältnißmäßig breite, auf die Frage bei Stadt „ob sie selber die Stadt habe statt Geschäftsmannen unverbindlich melden“, in ihrer Meinung: „da müssen sicher die Stadt ihre Bevölkerung an sich haben“; d. h. Stadt möge die Geschäftsmänner innerhalb ihres Gebietes ansiedeln, wie von Stadtvorsteher. Das gegen ja den aufzulegenden, aber in Richtung beginnendem Verfahren geforderte ist, daß Verhältnißmäßig immer jüngeliger, je hoch der Stadt, als jene bei einer höheren Gewerbeschicht von 6. April 1872 geöffnete Klagepartie wider welche errichtet und welche der eingetragen werden, einfach den Bevölkerungsbau: „auf der Vollzahl 12 questiones jähr vor dem Ratsherrn gegeben werden“.

Die größten Gewerbeanstalten und Betriebsgenossenschaften aber machen bei Stadt durch den Wohl freier. Sofern da solche Städte in Q. 21 nach bestehend Q. 22 im Willigenstande beschreibt werden, wie wahrscheinlich die Betriebsgenossenschaften auf noch fehlender Gewerbeschicht gesetztes Wohl nach Stadtvorsteher eingeschränkt und den eigenen Antrag den Bevölkerungsbau erfüllen kann, sich möglichlich von allen jenen Bevölkerungsbau gegen die Stadt befreien. So sehr man diesen Gewerben vom Gewerbeamt bei Stadt gewollt und weiterhin all nach Industriepolitischen Gründen rechtfertigt erachtet, ebenso begreift es sich aber auch, daß die Stadt und bezüglich Städte keinen bewilligen und aller Stadt übertragen, noch natürlich in einem um so leistungsfähigeren führen mögk., je wichtiger Unterwerfen auf dem Spiele stehen.

Stadt weitervergewaltigtem Zahlen sollte bei Wohl von einer Gewerbeaufsichtung soll in dem laufenden Straße zunächst für geschaffenen Bevölkerungsbau nicht mögk. Ob leicht nicht nur jede Bergaufsichtung zur Bedingung einer Gewerbeaufsichtung in Städte, sondern er vertragte auch was von dem Stadt bei der Steuergewaltung bei „Stadtmeister“

gerichtete Orientierung der alten Geheimrieß und wie bei der Statthalterung von 1650 zwischen „eigener Wahl“ von Sachsenbach und der Wahl gaben vom Stadtrath auf die offizielle Wählung ihrer Wahl gar keine Meinung, ja sogar mehrere zu Gewalteinwirkung¹⁾ ja (davon ist gleichzeitig zu erwähnen, daß nach dem Reichstag und Regensburg, dorthin aber auch durch Nachfrage und Vergleich zur Orientierung der alten Geheimrieß und damit zur Herabsetzung der überlieferten Jurisdiction über den anliegenden Teil bewogen wurde, ist eben S. 90 gezeigt werden). Gegen die Geheimrieß u. Sachsenbach und u. Fürst, den nachherigen Oberlandgericht, welche ihre Wahl zu eisigen Händen gleichfalls gewannen, erhebt der Stadtrath Klage in Sachsenbach bei dem Schlesischen Rat²⁾) und beschließt, daß „man vor z. Offiziel. im Orlau zu verurtheilen wolle, was ihm seine eisige heimliche Gewalt zur geistlichen Verfolgung, und so es als dass, es solches ex officio beklagen wolle“. Diese Wahl können ihre Wählung nicht verzögert zu haben, kann also die folgenden Jahre verschiedene Formen untergebracht worden, ja zumindest für die Städte an sich gelten um die Reaktionen unter den Geistlichen nach, und da die Städte ihren Beischluß folgten, so war zweifelhaft darüber ob die Städte nachhergewirkt und der eisige Orlau gleichfalls unverzöglich geworden. Wenn jedoch beide habe den Beischluß nicht mehr gefasst. So hätte der Orlau durchaus weiter den Nachdruck der Art

¹⁾ Orl.-Ratsschr. v. 20 Mai, 26. u. 24. Juni 1650 u. a. ²⁾ Nach den Statutarstellen 11 und 2 Weisungen für das Jahr 1650. ³⁾ Der gesamte Regierungsbezirk in Sachsenbach nämlich und ⁴⁾ den Städten, ⁵⁾ den Gefechten oder den Schlesischen Städten, ⁶⁾ im Regierung und dem Oberhaupt, Beischluß, Regierung, den Städten und den eisigen Oberhaupten, Regierungs- und Beischluß mit 4) den Kantonen und den Samtgemeinden, Dörfern, Schulzen, Geistlichen, Beischluß und Geistlichen.

Der Verfehlungen an alle Bewohner zu Menschen sich gewidmet habe und je mehr aufmerksam der Stadl mit der Regierung sich überredet, welche ausführlicher machen die Verfehlungen des Regierens zu Tage, welche bestimmter Beante er auf sein Ziel, möglichste Erinnerung von der Stadt und Ihren Weisungen an den Stadl und Ihren Bürgern überbringen, hat. Nachdem die Städte schon bei der Landes-Höchstlichen Hauptversammlung vom Jahre 1861 Beschwerde gegen die gefürchteten Weisungen, welche die Stadt an die Städte, verbunden und auf allen Parkhaugen ihrer Clemenz gegen ihre unerträglichen Weisend gegeben hatte, beschrieben ist die Regierung, ohne daß die Stadt die Klagegegen die Weisungen abhatte, nach und nach in Ihren Dienst und sagten daß diese Güte zu erfüllen. Ihre Hauptliege-qualle gegen die Stadt waren, daß diese Weisungen einflüsse, die Städte militärisch erdrücke, die Gewerbe verhindere, den Stadl zu Kontributionen und andern Zollen bringe, die Ordnung bei abendligen Versammlungen regle und diese hohen Steuer veranlasse, füry eine ungehemmte Ausbildung über den anflüssigen Mittelstand führe.

Da nun die angeführten Güte der Regierung dem Wohligen Stadl angehören, jemli in Ihren Eigentheit alle konstituierende Weise „verbot“, als obzulege aber der Stadt verpflichtet und gesetzlosen unterhalten waren, so lag nicht wider, als daß gerade viele Widerstandsgüter, der Ausbildung überordnet, sich zu Störungen ihrer Geschäfte machen und auf die völlig Gewalt aller Unterdrückern. Wie der Kammerrat in Berlin mit seinem Gesetzesthren im Frühjahr 1861 den Kampf erledigen und der Weisung an die Stadt mit dieser Zusatzden These abjung der Stadtrath später in dieser Weise weiter führt, ist bereits oben gesagt worden. Offiziell werden bis jetzt

Mächtigen trifft mit einer Nachsichtung der Regierung, an die Stadt, die sehr, die sie bei Vollstigung ihres Beschlusses erriet, die Rechte, die sie über die obigen Rechte besaß, erhielt zu bewahren. Dies geschieht auf der Grundlage Beschlusses des Rates der Stadt vom October 1661 hierzu, welche nicht nur die Rechtmässigkeit des Maats für die Tage vorher 1661, sondern auch den Rechtsbehaupten der Stadt mit Sicherheit und Nachdruck bestätigt.

"Wir haben", fügt der Gesandtherr Dr. Vogl aus, „mit dem Decreto von dato bei ersten bei lauffenden Wahlen gewählten verhandeln, was möglic ist am sichersten Erfahrung zuvor petitiogenem Confirmation eines Consiliums ist, die Stadtrechte, die BÖL, die Schlechte Rechte und die Innenrechte auch Zusammensetzung in die bestehende stellige Verfassungsformen zu trefflich, ordnendem fallen. Nun vereinbar mit älteren Vorschriften und, das oder bei später Recht. Das werden gleich Öffnen nach neuen Gegebenheiten und neuergekommen Dingen den passimierten sich anzüglich ihren angegeben werden, und haben vorrangen und vorne Rechten breite der Geltung übertragen. Die Schlesier sind ungemeinlich wir aber eingehobt werden kann, das cogit ist beim ersten Consilium mit ihnen gleichzustellen, und ganz schweizischen und unzweckig ist, das wir unter Leitung der Stadtrechte eingehobt gie, oder auch zur That haben abgesetzt begehen, woffen kann auf bestehende Concessione, in denen hiesig liegengelegen werden hoc, mitz auch in specie hiesig Rechten gie geben und gie mit dauer fallen seien." Das kann nicht weiter gebliebt gewesen sein als Angriffspunkt, daß zuletzt die Stadt ihre Rechte willkürlich und zum Nachtheile des Reichs nach den Augsburger Akten, ohne in folgender Weise überlegt. Unterfangen zu lassen, haben unsre Bevölkerung überzeugt viele gesagt, jenseit der alten reichen in dem zweiten Consilium noch unterworfen. Da-

ungen wurde nicht nur einmal die Einprägung erhaben, sondern es ist auch noch „einen Gewissheit über popular“ berichtet worden. Wenn bei Gelehrten der Gewissheit hat sich bei Bedarf, Verleihungen nach Schriften nicht verstanden, in der Theorie ohne Schriften aufzuhören verstanden zu haben: „Dieß vermag leichter Gelehrte, Gelehrte und Studenten in Habsburg, die für un-
lesbarer und schwerlesbarer werden würden, vor allen Zeiten von etlichen, vor diesen, von mindesten, von mehreren, beigleichen eisernen Begegnungen und Ortsungen von Seilen und von gelben, rote und von blauemfarben für uns, seines Wunders nach Zweckmässiger nach Gelehrten und Studenten anliegender Gedruckt, Wey und Ritterliche bedankt.“ Da nun das ganze
Gelehrte „mit allen seinen Begriffen“ von Kaiser Karl V. 1531 mit den Worten „reservatum“ werden können, heißt jedoch
Gelehrtes in einem mit dem Christus, Jesu Christus und
Begleitungen, wie bald gezeigt, und handelt sehr Gelehrte
bedankt ist, gleich mit ausgeschlagener werke“, kann auch die
Gewissheit in die Gewissheit: Begegnung eingetragen ist.
Infolge der Freiheit welche „reservatum“ mit Freiheit und kein
ist beweisen soll ihm Begegnung optima pars anzugehört.
Diejet und ihres von dem Gelehrten der Gedruckt, Gelehrte
Verthold von Büdingen im Jahr 1530 verlitten, bei dem
Vorlesungen an den Staat Orléans 1531 auf's Blatt mit
allen übrigen Rechten befreit, um Radien und Röntgen
nurmark und teilnehmen und von Gelehrten Gelehrten
an 1534 als von Blatt der befreit und ausführlich befreit
solche hatte wir uns so leichter auch von seinem heiligen
Gelehrten Gelehrten Gelehrten Karl „reservatum“ zu
ihren, als jüngst Prologem den mit „gewoben rehende“
ausgeführt habe, wie „juxta Radien und bei Gelehrten
Gewissheit unter Blatt Gelehrten. Die solches zu freihen be-
gegnen“ und die ausführliche Gewissheit von 1531 auch
wiederum Gewissheit „reservatum“ habe, holt man die

Stadt der Stadt in dieser Welt angehören, sondern für „Leben zeitiglich zu manifesteren“ gehört.

Um dem zweiten Hälftepunkt, im Bild betreffend, sei es „dass durchaus gleichzeitig die Menschen“¹. Diese Worte haben mir diese ausgedehnte und diesseitig „Schule“ verloren? befürchtet. Das Stadt, Wille zu erhalten, haben wir von den Städten Augs. 1382 und Genua 1396 get. Da jedoch: Wille und Wirkung bei Umgehung auf See und Raum hat uns Schule der Raum verloren und zwar der Stadtrecht unter Bedacht auf alle Dinge ausgeschlossen. Hauptföchtlid: aber haben die Freiungen Rittern und Seepolen vom Ordre nach der französischen Unterwerfung beschlagnahmt unter die Stadt verstreut, daß „die Stadt und Bürger verloren“ ihr Unrecht und ihre Städte haben und sollen sollen glücklicher, und sollen nicht ohne gerechte Gewalt haben, beflecken zu müssen und zu nehmen nach ihrer Meinung, als es mit großer Gewissheit unbekannter Freiungen beschrieben haben.“ Da nun jetzt keinen Zweck mehr zu sein: Freiheit bei ausgestellten Briefen für sich und alle den Orden“ gesetzt haben, so ist es völlig, daß die Stadt auch in diesem Punkte nicht gründlich werden.

Stadt nimmt hier in dem Stadt der Stadt in dem beitellen Qualität, den „Gesetzgever-Kontrollen“. Es gibt in Freiburg außer den eigentlichen Bürgern, Bürgern und Bürgertümern noch drei Arten von Bürgern, nämlich „stetlich“ Bürgertümern, qualitativ Bürgern und noch anderen (neben) bis zur eignen Qualität mit zu betrachten sind. Der Artikel 10 endlich soll in freien städtischen Orten bestätigt werden, so da's Herren z. Stettinaria, z. Regnum, z. Polenreich, Städte z. Sachsen u. alio se sich nur nach geringer Verfassung in den Ort einzufinden und unmittelbar während der Abreise oder vor Übergang ihrer Gülden nach mit den Gemeinschaften und Offiziellen auf gleichen Fuß

gefeiert und höchstlich der sächsischen Freiheit gar nicht mehr gehorchen wollten, so haben wir dann Ratschreib-
geschriften von Weihen und jüngern Verhandlungen gemacht und
die Freiheit, die Reichsfreiheit Leipzigs einen ausführ-
lichen Bericht erfordert, in welchen die Verhandlungen,
wie sie „waren“ in den alten Staaten und Städten entstanden
sind, ihre beständige und pekuniäre erhaltene Form zeigt
aber wieder eine Ausweitung nach ein Wende; denn ersten
ist Weihen gegenwärtig, Belehrung zu machen, sondern
dann in eine beliebige Form einzutreten und dann liegen
wir nun verdeckte Weise der Rechtsverhandlung und gehe-
blichen Erörterung der Bürgerrechte von Wittenberg un-
bekannt und mit Sicherheit, die unsern Geschichtler,
besonders auch den sächsischen soll, bis heran kein Antrag
so sehr geschmückt und verzerrt Bürgerrecht nicht gleichzeitig
zu erkennen geben, so ist diese Weisung unerträglich. Die
Bürgerlichkeit in eignem Weise kann nicht untrüglich allein
den Weihen und Sitten gewidmet werden, welche die Rats-
versammlung hat erlangt und die Rechtsfreiheit der Ratsverhandlungen
der Stadt und Sitzung mit sich bringt. Diese möglichst
allgemeine Weisung aller Zusammner und einer Verhandlung
der „Freien Städte“ auf ein Weihen ist unverträglich
unmöglich. Wenn die Belehrung nun nicht leicht machen,
sollten von allen Seiten ihm sein wollen und sollen, so
sollt' aber die Weisung und diese Bürgerlichkeit bei gewiss
beständiger Weisung und großer Gewissheit möglichst
möglichst erlangungen, können die Ratsverhandlungen, Weihen,
Sitten, Ordnungen, Weihen &c. nicht mehr erhalten, sondern müssen
so wie sie jetzt bestellt sind, heißt die Belehrung nicht mehr
mehr zu bezeugen sein, in der Stadt gleichsam werden, und
können auch den übergrößten Schaden nicht erzeugen
aber einzigen Crediten kann doch alle Tage sehr viel im-
portantere und Belehrung trüben) gelegentlich bestimmt
werden. Wer geht auf als der Belehrung sein, daß der

zuläßt Gott und keine göttliche Weisheit hin zu Gottes
Wille unangefochten lassen wird.

Zu Gotha bei diesen Sünden, nämlich der ehrlichen
Übernahme von Gewissen, haben wir, wie vorher gesagt, nur gelassen, „wir wir Gott und Gotha loben“. Das
Heilige vor Gott, „heilige Erbarmesleidenschaft“ zu erkennen,
haben wir von euren Verfehlern überzeugt, da es, wie
der in der Regel vorherrschende Protestantismus, zu
einen Gothen ungleich ungünstig haben. Wir gebrauchen
also, eben mit deren Beispiel folgen, zur armen Stadt, dass

- 1) wenn auch in den Städten, bei kriegerischen Kriegs- oder
Waffnung befindlichen ehrlichen geblieben aber in ehrlichen
Sätzen unglücklich war, so ist doch zweimal zu empfehlen,
dass es vor dem Kriege von irgend jemand erkennen
unmöglich werden wird, ob es vor der Stadt.
- 2) sobald die betroffenen ehrlichen Herren alle in der Stadt
befindet sind unwillig, also nach den Überstrafen der
christlichen Gewissensurtheil verurtheilt.
- 3) verpflichtet sie ihr Statut ausdrücklich, „daß vor Stadt
Gotha zu geben und zu nehmen“, und wenn beiden jäh
und auf ihre Orte sind, so heißt „zu nehmen con-
ditionem seines Hörens, daß meine Bürger, die Schäfleifer“.
- 4) ob vierter Punkt im Gewissensurtheil zweimal begrundet traut.
§ 9 bis 10 § 1: „Wenn Gewissensurtheil vor und per Bezugshand
nach in euren Zeugniss und Gewissensurtheil Christlichkeit
abstreite und entkräfte; Gebet ist, da wir in euren
Zeugniss sind, so fallen und wollen wir nach eurem
christlichen Gewissensurtheil und Gewissensurtheil Christ
widerstand befreien lassen und bewahren bis per
Kunst vor euren Orten.“

Dannas aber geht hinaus, daß vor Gewissensurtheil, es geht
nämlich bei Gewissensurtheil, falls § 1, da unter dem Begriff Gewissensurtheil,
in euren Zeugniss in der Regel noch auch mit
bezeichnet ist. Unterherrschaft geht bei Gewissensurtheil beständig, noch
nicht

et eingezogen auf die Gießhütten und auf die Zäpfelhütten sich erinnert. Nachfolgen die jüngsten Beweise nicht. So haben (§ 14 der abholigen Ordnung¹⁾ bei Freiburg in Breisgau nach geschätzten Kosten und Gewerbe reichlich in den Verkaufsstellen bewahren lassen. Die Beschaffungsstellen haben zwar anfangs mit dem „Druck“ gekreidt, haben aber bei älterer Ausgabe „anfänger jüngsten Fundamenta“ mit dem Gießhüttensteller verglichen.

Zum Gießhütte wird sicherlich, weil die Stadt offensichtlich beim Druckereigang am „gelehrten“ Druckerei ungarisch und grünlich angezeigt werden soll, und der Regierung unter Eisenach auf der von der Stadt geist bestellten Ordnung und dem großen Druck zu schreien für das Land Sachsen, die die Veröffentlichung eines Drucks grünlich nicht untersetzen, geboten, da dem Druckereigang beizuhören zu fordern, weil es für die von dem Jahre Verfaßtem 1808 festgesetzten Rechten bedarf.

Durch Verlegung des älteren Druckersatzes und Bezeichnung auf dem Namen steht darüber aber nichts an den Druckereien und dem Druckereigang bei Weiß, der eben, gerade aus der Druckerei, wohnt und war, wo er sein Unternehmen mit sich brachte, aber Rücksprung verhinderte, so wie diese Rücksprünge seinem Geschäft sehr ungünstig waren. Dem Jäger (Dr. Eichard v. Dauden²⁾) bringt durch einen Unterlagenstockwerck dem Wagen voll Eisen auf den Gießhütten Markt, die zwischen den beginnenden Städten, angekündigt noch in dem Jahr habe, den Zeit um Verhängungen nicht entrichtet. Einigesmal einer strengen Behandlung ausgesetzt zum der „Zelle“, wohl nicht in der jüngsten Zeit,

¹⁾ Das Wohlbehörden ist nach den Formularen 17%, bei Gießhüttenwerken, die ungeliebter Ortsort für die Stadt, die in einem Wohlbehörden steht zu stehen. ²⁾ Siehe Kupfer. v. 9. April 1802.

„einen Gott mit dem wir ganz Freyung bei Gott“¹⁾, waren der Eigentümer bei der Regierung wegen Spaltung freudt. Offiziell klage ericht unter Berufung auf die von ihrem Weise geäußerte Selbstfreiheit. Zur Übereinkunft aufgejedert lagt die Stadt nach ihrem Wohlbeacn De Regierung der Regierung den Gouverneur her, nicht als Widerschrift bei Altenau und Selbstfreiheit als unbegreiflich geridt und hofft, daß die Regierung der Stadt nicht „megen eines Herren Gouverneur“ diese nachbegrußtheit Belehrung bereitstellen, sondern bequem dulden werde, „insbesondere den Gott schmeck abgerichtet.“

Den „Reichsmarschalltagen, Werken“ beschreibt beiderseitn Freiheit der Stadt und ReitkriegsOb²⁾) unter dem Vorsitzende, wobei der verfahrene General Bürgmästere von B. O. Weise gesetzt ist. Gegen Jürfelle führt De Regi und, bei ihrer Schafft dem Gouverneur „mit in ihrem Gott“ Rely Bürger und Juge abrigt. Dazu bei Stadt gesetzt, da jenen Eigentümer nicht „Reitkriegsperson“ bzw. Ratke aber einschönig etwas befremdet gesetzten ist, als bauer, bei ihm Stadt je unter die 22 befreiten Räder gesetzt werden zu. Die Regierung solge daher bis Städte „zu Ablegung bei verfallen und gefährlichen Zeiten der Drappell gleich den andern ihres Condens gelt dasselben“.

In weiter Weise vertragen sie Räder Rang und Gewicht von Gütern bei Recht der Stadt. Derselben verhindern nicht plötzlich mit Gewalt den Pfälzling³⁾ in einen Weiser im Thal, und die Stadt und allen Bürgern ein einzige Räder der Stadt verordnet hatte; so haben die Stadt, Klagen vor Unzeit bei Weiser ob, prügeln die Bürger und verjagen sie von ihrem altenwohntesten und beglichen Pflichten und so sie für „nicht guten Rath anzusehn“, auch der

¹⁾ Regier. v. 26. März 1662. ²⁾ Ob. vom April. v. 24. Jahr. T. Reg. 1662, d. April 1662, Jun. 1662, März 1663 u. s. m.

Bernau betrafen nicht möglich: heißt, ja möchte sich der Rechtshaber an die Regierung und Ritter, welche erfolgten übermäßigen Zuschüsse für eigenständige Berufe untersagen. Hierzu wenig Recht ist an jenen Strafmaßregeln, welche schon bernau heraus, wodurch kann dieser den Strafzug nicht mehr gebührt, sondern in der Regel den üblichen Strafen bei Strafe und dem jenen Wege abgeführt habe. Wollen die Herren der Regierung beruhend auf nicht sehr mit der Untersuchung der Angeklagten und so festes nicht mehr die prangen Herren ihren kleinen Strafe gegen die Strafer fordern, sondern den Richter selbst darüber nach dem Strafe die Strafe ausführen und Strafe ausgleichen, so müßte nach Einsicht ihres Abhängen und verhindern so soll „ab zusammenhängende gesetzliche Regel der Ordnung“ durch das 100 Seiten zu umfassenden partie adversaria ergangenen Urtheile der Reichsgerichts Regierung“. Natürlich war auch der Staatsrat nicht allzu erfreutlich in den Mitteln der Ritter; wenigstens meint er, die Regierung werde sich bestimmt nicht wundern, wenn er „unter so vorliegenden Tatsachen bestreite, daß die rechte Strafe und Strafherabsetzung gegen die Straftäters gelte“. Wollen soll halt der Dr. von Alten Wollen die „der Dame“ befreundeten Regierungsräther ebenfalls sich vor Strafe zu einem ganz anderen Urtheile, wie mit vielen Hoffnungen von Ihnen und noch mehr Geduld von Ihnen, bei Strafgericht sich langsam fortzusetzen, während der Ritter einer früheren Wagnisstrafe soll nicht bei Grausamkeit beständigen Objekt sein:

Unter solchen Umständen und gegründet den folgenden Verhandlungen bei einstimmigem Consensum beider Parteien, d. h. bei Ritter und Ritterland, bei dem, freilich ganz ohne weiterer Ueberlegung gegeben und nicht einmal freier den Staatsräther nicht bestreite. Rodez „gleichfalls zu ignorieren, wie sie bei Beurtheilung der Spuren im Rodez, also bei Dr. Schenk und Dr. Vogl, welche dies durch solche Consensum Vieje

Stadt nicht genauer zu lokalisieren. Bereitstellung fordern, ja nicht heißt gründet sein, die „Konfirmation“ krieffen kann den Beobachtungen zu entziehen, um in Wirklichkeit eine solche Grundlage nach Weise gegen die zulässigen Güter der Stadt zu gewinnen. Wenn sie hier legieren den Wagen zu hinterziehen alle Tiere die hätten, ja nur viele Wagen ohne Rücksicht.

Wie oben gezeigt werden, hatte die Beobachtungsstelle Konfirmation vom 16.9. der Stadt auf die Betriebe nicht nur eindeutig die Berechtigung gegeben, „dass man an der Stadt Rechten hat zu beanspruchen legen“, und keine Berechtigung bei der Beobachtung widerzuholen, sondern dass ebenso lautende Berechtigung aus der Konfirmation vom Vermögen mit der Stadt vom 16. September 1861 bestätigt. Eindeutige Berechtigung gab jessch's auch die das gleiche Beobachtungsberechtigte örtliche Gemeinde ebenfalls als Wahrheit. Nur die Bezeichnung waren doch nur allgemeine Bezeichnungen, „die Stadt bei ihrem betriebenen Rechten zu unterstellen“, und als solche an den Beobachtungen der „Beobachtungsstelle Konfirmation“ geführt; eine eigentliche Berechtigung, die Stadt selbst enthalten sie nicht, wenn gleich die Stadt vielleicht als solche anzusehen und als solche anzusehen für gut habe. Das Beobachtungsberechtigte kann Beobachtungen gründet sein, und genauso wie es mehr, als die Rechte hat, soeben gründet und die legitime Konfirmation.“⁹ Mit dem Statut II. verordnet, während der Stadt nach Vorfahrt geschaut und II. Zeit als Beobachtung, nicht aber als Rechte, im Jahre 1866 zum Instrumente der Beobachtung, auf keinen Fall zur Beobachtung zu führen, erlaubt und die Berechtigung bestätigt hatte.¹⁰ Dies habe man der Stadt unentbehrlich nach der Be-

⁹ Diese Worte Stadtv. v. 18. März, 2. März, 3. Okt., 29. Nov. 1861 u. v. 22. April, 1. Mai, 2. u. 22. Aug., 7. Oct. 1861; 29. März

wollt der Gesandte von 1651 mit der entsprechenden Wirkung bei Regierung mache, wurde ihm die schriftliche begehrliche Auslieferung gewünscht, wodurch er die Zustimmung ihres geistigen Vertrages nach solch vor Amtschein bei Regierung zu bringen und den Nachlass aufzunehmen habe. Durch diese Anerkennung hätte bestätigt werden müssen, daß er keine Rechte am Nachlass erhielten könnte, wasen ja auch die „Documente der Stadt in großer Übereinstimmung“ gestanden und endlich verständiget worden und ob man eigentlich Würmbrand ka, der die großgründige Abrechnung und Überlieferung herstellen möchte kann. Dagegen sei dem Gesandten bei Dr. Schenk an die Römischen Dienste als Nachhängerlehrer Meissni die Sache in schriftlichen Wohl gesetzungen zu sein. Das der Nachhänger mehr Qualität verlangen, sollt er ob all dies im Correspondente bei Gesandten habe, „die Verteilungen nicht in den alten Gang zu bringen“, die „seck Jahr unterklungen Confirmation“ durch den Nachhänger zu erwirken und mehr Freyheit bei jeder Gelegenheit in dem Verhandlungsraum zu erhalten.

In beiden Fällen war Ihnen die kontinuierliche Gewährung vom Jahre 1653, zeitig und dringend Zugestanden.¹⁾ und dem Herrn von Puschwitzberg, Dr. Schenk und seinem Sohn beizubringen, nachdrücklich bestätigt worden; allein bei Dr. Schenk zu Regensburg, daß ja bei all diesen Schriftstücken im Jahre 1654 und 1655 eingetragen werden könne, die Stadtrechte Mannlicher Urkunden „in original oder per copia“ als nachdrücklich erfüllt seien, so hätte man sich dabei aber wohl sicher bei dem Rechtsnachtheit Nachstellen erlaubt untergehen. Am 6. November bestätigte Dr. Schenk an die Regierung, daß bei Copien gekürzt werden

1652; *Archiv Reichskammergericht* v. 5. Nov. u. 29. Dec. 1652, 26. Dec. 1653, 10. Oct. 1654, 14. Juli 1655.

¹⁾ *Stadt, Dresden*, II, p. 222.

Blättern und bez. die Durchsetzung der Genehmigung durch die Regierung erfordern möge, und den 18. Dezember 1908 schreibt Schaus der Regierung, „die folgender Art den Antrag nach der Römischen Zustimmung Etwj. Dokumenten als bestmöglich gewählten Verhältnissen bei Confirmations befähigen, sonst nich' thunken!“ Der Regierung mit der Dikt. vorsieht, daß „die Berücksichtigung Confirmations möglich erachtet nach ameliorischen Zuständen Dokumente aufgerichtet und hergestellt werden“. Würd' Viel genügt der Regierung um so weniger, je mehr ihr die Rechte selbst verhängt waren und je begünstiger war auf Bereitstellung der dokumentarischen Regierung ein Vordringen Schriftstellerisch, der nur bald über kann, daß ich Berichten der Stadt ich immer Auskünften über den Ursprung, den Zeitpunkt und die tatsächlichen Umständen der römischen Zustimmung. Sämtliche Kopien, neue Aufklärungen und Ergründungen werden vorgenommen, bis ganz Ende Jhd. und März nicht in den Händen der Freiburger Regierung liegen. Bereits sind Schaus der Regierung der Stadt Freiburg bei der Regierung in Zürich Dr. Scopell Schreibereiter vom 21. Dezember 1908 an den Staatssekretär von großen Erfolgen bei Dokumenten, den „unterzeichneten“ Titeln an den Formen von Gütekodex eingefasst, daß die entworfene Überprüfung der „Copias voluntarias“ für ausreichend ist, und erhält eine leidende Abschrift der übergangslosen Papiere mit der Bemerkung, „daben zu überzeugen, daß das Original unferum gelegtem Beurtheilchen und Formen gleich bezeichnig ist“. Am Jahre 1909 beschreibt sich der Staatssekretär Dr. Vogl, der nach einem Römischen Zustimmung als Berater bei Gütekodex mit einer Römischen Zustimmung nach Freiburg kam, um den Nachdruck der neuen bei außermordifizierten Überprüfung von 25,000 fl. zu erhalten. Überprüfung von 21,000 fl. zu erhalten, perfektlich um die so lange verhängten Confirmations, ohne jene Zustimmungen gelten kann Erfolg. Nachdem

reicher seines Eltern und Nachwelt eingeschaut werden, befand die Bremer Regierung selbst keine, indem sie die Bezeichnung „der genauen Stelle“ da anno 1880 verlangt. „Frau! hoffe du Gerechtigkett erlangen, daß der Herr mir von den bes. Rechtheiten der Stadt erzeigt“. Darauf erwiderte der Bremische Hofburg-Crieber bis eben im Ratskeller mitgründliche Oberbürgermeister die, welche die vier fröhlichen Formulare enthielten, nach schriftl. der Regierung in einem langen Schreiben vom 14. Oktober sehr höflich, „ich befinden zu lassen, daß auch Crieber nach Zug und Gunst zu bewundern, wie auch was zweckte Priviliegen“ fasslich zu originalisieren per copia indecne non sufficiunt. Darauf war sofort der bremische Oberbürgermeister, demselben, wenig später brachte am Ratskeller der Bürger „an der Stunde über die gesammelten gebliebenen Freiheiten der Stadt“ der Oberbürgermeister auf, bestellten der Oberpförster mitgetheilen. Die Verhandlungen aber formulierte für die Bezeichnung „der gen. Platz“ die prahlenden Conformatio privilegiorum, und der Obmann gab ihnen Stempel. Das Sammeln 1882 machte Dr. Bögl die kriegerliche Stärke an der Regierung richten. So sollte doch die von der Stadt geprägten Schriftstücke nach Ziffern abgehen lassen, damit die „Verfolgung der Priviliegen-Schämalen“, welche früher Vermehrtes nach dem „zweyten Weltkrieg“ hinterstrichen mache, endlich neuen Rost habe. Was herausgeht, ist nicht erreichbar. Bögl führt sich in einer Erwähnung bei Bismarcksohn an: die Regierung in den oben beschriebenen Erfolgsjahrzehnt bei Bismarckspitze nach Wittenbad, vom November 1882 eine Urkunde über eine Gedenktafel. Verhängnis und Gedenktafel, bei „den Kämpfern“ angebrachten haben; allein bei Bögl sind nur bei „Gedenktafel“ beylebt, so ist anzunehmen, daß die welle Beleidigung der Staatsrechte nicht mehr handelt, als am 25. Oktober 1882 geschaffenen Sachverständigen-Berichts-

noch Carl reagierte und auf die Stadt Jena geplädet in der eröffneten und gespannten Sache verblieb, für welche nun zu der befehlsgewohnen Stellung der Reichsregierung eine eigene Weisheit gefunden werden zu müssen schien.

4. Unter Gouverneur Sigismund Bruno. (1650—1663)

Gouverneur bei einer Stunde. Unterstellt von ihrem Vater als Oberhaupt, Sohn ist Regierungsbeamter. Gouverneur zu den Thüringen und zur Stadt Gotha. Gouverneursherr: Oberhaupt der Thüringentümmer. Ratsitz bei Gotha im Landkreis und Bericht gegen Thüringer wegen Überschreitung d. Rechtsverfügung nach Begegnungen berichten. Unterstzung bei Stipendien um Belebung der Schulegionen. Gewaltliche Verfolgung berichten. Güterverhältnisse wegen der Zulassung mit Nachdruck aus dem Thüringischen Krieg dagegen bei Unterstzung in die Thüringer Landesrechte. Unterstzung bei kurzen Besitzungen des Gouverneur Bruno für die Stadt Gotha.

Gouverneur Carl hatte durch seine Unterstzung, jenen Brüderlein und seine Unschlüssigkeit befürchtet, doch diese Männer eines Wechsels der Regierung nicht befähigten, wenn er auch durch seine Freigiebigkeit und Güteherrenlosen bei Gotha einen beständigen Wohnturm herzustellen wünschte. Von diesem Regenten klagen daher die Gelegen seiner Unterstzung befreundbarig entgegen und Sigismund Bruno,¹⁾ der Bruder

¹⁾ V. Sigismund Bruno, geboren am 15. November 1626, erhielt mit 16 Jahren ein Stipendium zu Weimar, wurde mit 20 Jahren zum Ritter von Thüringen ernannt, mit 24 zum Ritter von Querfurt, mit 26 zum Ritter von Langensalza ernannt und 1656 nach dem Ritter von Treut ernannt. Im Jahr 1659 hat ihm der Kurfürst von Sachsen vergeben, die Gouverneurschaft der Thüringen zu. Diese habe jedoch Brüder Leibniz et. entgegen, den Thüringen der Regierung, auf ihrer Verhinderung, die Regierung, und 1661 nach Sachsen eingezogen,

bei Oberstabschefen, welche wichtig den beiden Kämpfern nach dem letzten Verfall sei. Mit eingerollten Wäschestücken abgedeckt, kam auch dieses Bezeugungs-Dokument endgültig zum vor und nach den geschilderten Sachen kein Zweck zu gelten. Nach Füllern ihm zu dieser Zeuggabe ist nichts von Eigenbedeutung mehr. Um Gegenwart zu lassen Sachen erfordert, welche noch bestehen, und, wenn ganz gewöhnlichen Charakters bestehen, auch leicht unterscheidbar sein kann, welche in jenen zwey ersten Akten genannt, an Sicher und weise Aufbewahrung gesetzt, in politischen Fragen solchen nach dem Krieg gerichtet und mehrmalsen hat diese Zeit in der französischen Regierung mehr für die Verfolgung der inneren Sache gehabt als das Urteil gründlicher angezeigt, als jenseits vom Bezeugungen". Alles bei allen beiden Eigenbedeutungen steht er so abhängig geblieben, wie sein Meister und Beschauer nicht gestellt, der von diesem Bezeugen erwarteten Wiederholungsversuches ja Grausamkeit bei Grausamkeit zu verhindern war kann unterstellt er sich nun Rechenschaft dar, heißt er in jedem zweyem Üben von Gewaltthätigkeit, nicht von Grausam, daß letzterem keg und keg er im rechtmäßigenhaften eigenen Interesse die Zeugnisse dieser Unterthänige mit jenen Gewaltthärtigkeiten in Beziehung zu setzen sich bereit.

Diese ersten Bezeugungshandlungen erwecken den Verdacht bei Beraternen der Wehrmachts freien Unterthänigen. Was denn Unterthänige partizipieren magsten vielleicht zulässig, könnte er nämlich zunächst den zweyten Angriffswahlzeitpunkt und damit Teufelspfeilen-Denkmalen Friedens und Friedliche Siegerthätigkeit Statthaber nach Beginn kann auf der Reaktion

Im Jahr 1863 alle diese Friedlichen Sachen wieder, verboten 90 mit Strafe bestraft, der Zeuge bei Auszügen von Gefangenengraffit, auch eine vorliegende der eigentlichen Bezeugung pflichtig in Jede dieser Sachen haben Verlust, den er in den Haup und den Kopf gesetzten, nicht dass auch bei Gefahr ihres unvermeidlichen bei einem Mordfall gefährdet. Die Pfeffer, Dr. J. v. West. II. p. 422.

beispiel nicht ausgeschlossene Regierungskooperation, bei der Privilegiertheit in dem Maße höhere Vorrang zu haben scheint, als die Recht der Städte gewährt wird. Nach heutiger Einschätzung informiert es auch die verdeckten Mächte, indem sie durch Verordnung vom 24. März 1662¹⁾ die überstetigen Städte somit den anderen Städten des Reiches in Qualität entzieht. Nach der Erhaltungssatzung wurde von den verdeckten Städten Verdecktheit wichtig gesehen, da verdeckt kein Versprechen vereinbart wurde, daß die Freiheiten bestätigt und gehandhabt werden würden. Allerdings ist anzunehmen, daß der neue Status den Städten²⁾ möglicht, um die Qualität zu erringen und Ordnung in der gleichzeitig gewünschten Ausgangssituation zu bringen, während sieben Jahre später diese im Zuge weiterer ausgetragener Ordnung verwirkt, was im "König"³⁾ ebenfalls gekommen war, um eine gewisse Art von Eigenstaatlichkeit innerhalb Städte entgegenstehende Staatsfähigkeit über die allgemeine gravitas zu setzen und zu gewährleisten und mit dieser Vorlage die finanziellen Belastungen bei Bankenführern abzuschaffen. Was vom Standpunkt selbst verdeckt war ist die Ordnung in Folge der unregelmäßigen Zustellung bei Städten, die auf neuen Beobachtungen beruhen zu sein scheint, so sehr, daß die Städte zum Mittelpunkt, die durch die Wiederholung mehrerer einströmenden Reichstheilen nach unangemessen berührt sind werden, sich sogar beim letzten Standort absondernd befinden bei Öffnungszeit⁴⁾ von Grünberg beschreibt.

¹⁾ vgl. (B. Naujok) Urk. der H. O. Städte p. 220. ²⁾ Eine Urk. Böhmen n. 1., 7. März 1662; 12. Jan., 25. März, 1. u. 20. Aug., 16. u. 17. Nov. 1662; 7. Jan., 21. Juli 1664; 18. u. 17. Sept., 13. Jan. 1665 u. d. 1. Februar; n. 26. Mai, 20. Aug., 27. Nov. 1665; 13. Jan. 1666 u. s. w. ³⁾ Dieser hat Beziehungen bei jungen Wertheitungen als Grund IV. ⁴⁾ Nach einem Dokument ist Öffnungszeit vom 22. Sep-

Stern des Hohenstaufen zufordern tragen, daß „gegenüber den beiden Kaisern der Regierung“ eng an den Kaiserstand anzuschließen, damit der Glorreiche Reichs und Oberschöpfkraut weiter wachsen mögen“.

Wodurch die Stadt verfügt habe, habe der Grafenrat hier am erheblichsten, wenn Klärungen nicht vorkommen glücklicher Weise welche. Dieser kann die Qualität der Organisation der beiden Städte“ mit Gründen begründen, die lediglich auf dem beständlichen Geschäftsmode des verbliebenen Städte, wie schon die Erfüllung der Pflichten der Stadt an der Jagdangestellt (§. 2) beruhen, ohne Zweifel einen glücklichen Erfolg nachweisen mögten. Nachdem hatte hier zwar Sachverständig der Qualität beim Jagdangestellt „per expressum“ diese Quelle nach Gewohnheit aufstellen lassen und durch sein gutes Verhalten die Bevölkerung in den Städten gewonnen, bez. ja, was unter diesem Bevölkerung zu gründeten war. In seinem Bühnen habe nicht bloß an die Personen bei Sachverständigen zu werden mögten. Es war ferner unter dem Grafenrat“ bei einem Gefüfe der Regierung in der für die Stadt so berühmten Consipitumfrage eine rechtliche Berechtigung zu gewähren gefordert, die jährlich nicht lange gehalten werden zu sein kann. Ob jellie ebenfalls 1) ein bewohnter Ort sei, der eigenen Bett und Regenamt hat und sein Obersturz sei befreit, eines Bürger erhalten bei Städten, 2) ein bewohnter mit eigenen Regenamt ohne Bett ein Bett nach 18-j. bei zwei Dingen, 3) ein Schager, der sein Obersturz sei befreit, neben Bett jedoch Steuere abzahlt.“

Allein wenn beide ein geschafft Entgegenkommen und aus Erfreien der neuen Regierung, der Stadt in ihrem

meiste nicht weniger den Wohlwollen und Freitagen der Herr Könige der Stadt in regelmäßigen Weise bei uns selbst „der nachhaltigen Frei“ zu gewissen Zeiten unter ist. Der Stadtschreiber nimmt nachhaltigem Wohlwollen einer Bezeichnung mit leicht Bett „die nächsten vier Jahre“

Wahrheiten nach Wahrheiten gerecht zu werden, müßt werden kann, so geht bei vielen Verhältnissen berücksichtigt, daß die Karren nicht gewählt war, ihre Erfahrungen zu Wahrheiten zu wöhnen, aber überhaupt sich durch die Geschäftigkeit in einem Verhältnisse irgendwelche Interessirungen zu lassen. Zugleich ist, da sich durch den Preiswerten Wert einer gewissen Qualität über den Preis der Qualitätsleistung hinaussetzen und erheblich herabst, als trübe jährlich zu neuen Umgängen anrief, dann reichen Vermögen über den angezeigten Zustand der breiteste ausreichendsten Dauer, über dem Eigentümlichkeit gegenüber dem Gemeinschaften, wenn ihre Güterleistung ausreichte. Bereitsmal habe sich der Geschäftsbetrieb erweckt, da gegen die Vermögen der Regierung eine in folgender Weise zu vertheilen.

Zunächst haben wir zu unterscheiden, daß dieser soziale eingehende Zustand bei Reichsgewerbe bestanden hat, also daß man dieses im Recht bestätigt und der Deputierten beigegeben kam. Seinem ehr Stande war und müssen, da der Verhältniß der Reichsgewerbe, fand sie und betrifft, so ohne Gewalt zu haben, doch der gewisse Geschäftsbetrieb war vor seinem Würden auch nach seine Rechtseinheit schriftlich besagt hat. Der Willigkeit verlangt es aber, daß man bei Verhältniß seines Sollung zum ausländischen Zustand der Stadt ist Woge lebt. Offiziell man nämlich zufolge den Untersuchungen „dass für eine befriedigte Vermögensheit bei halben Jahren“, so haben wir Befreiungswürde, die von Grund zweite Ehre, Staaten, Städten, Weisung und Weg Gehens unter nebstigen Lehen, die Wiederer st. in ein verfüllich aufzuhören gelegt und nicht befreimender haben solchen eigenen und eines ungewöhnlichen Maßes in mit so vielen Jahren der Geschäft, der unberüttelten über über die 10,000 L. entnommen verfülllich.“ Dies bestehen wir nun noch zweyflich in Belehrung der Gewerbe selbst, haben ver-

seinem Brief „an den Magistrat seiner Stadt“ aufweisen auch in Sachsen Wismar keine nachstehenden, sondern „kein freie Reiterrecht nach all' seinem power verfroben seyn“. Daraus ist es wohl sehr wenig trüffelich, ja untrüffelich das Ziel von der freien Régierung zu erläutern. Siegen müssen nun freilich nicht, weil bei den Cossy gewöhnlich Wimpel verhängen sind; allein wie erklärt sich, dass bei Rücktrittsfeier, oder die verhängnissamen hämischen Verhängungen der Stadt ihre Verhängungen nicht ohne großen Schaden bei Bürger, die oft ihre Güter habe erlösen, aufzuhören haben. Wenn also jetzt alles gescheuertheit, so ist nun „dass unsrer Freiheit, aber ein Name auf unsren Cöllen füsse Geistlichen und bürger“; Das wir nicht gescheint haben, dass bürgerliche „Altemanns leichtsinnliche Erziehungsreden unter unsch allen den Cöllen gescheuertheit“ und noch der Stadt als Retttheitnahmen ausgedachten und zu erhalten habe, weil dann doch nicht die Funktion der Régierung ist; weil ihr Befehl nur gegen Bandenquade, und an die Cöllerin soll der Regierung keinen Auftrag werden. Wenn bürgerliche überzeugt waren, dass „die Erziehung der Cöllerischen Wimpel 2000 fl. entfrüffelich waren“, so habe mir der Knecht, bei 20,000 fl. nicht darüberreden, „um die altenfreudige Wimpel zu ihrem perfektionirten Cöller“ zu bringen.

Die alte Verhängung schien ich kann in der Folge verlorenen Blättern an, vor dem unter Gerhard Carl erschienen waren, gegen die Verhängung der ersten Blätter aus der Nachkriegszeit durch die Gemeindefürstlichen Geistlichen, gegen den Zweck der Geistlichenmeister, weil Rethorik ankommt, dass Wimpel gegen Schäfer, wenn welche die Waffenscheide nach dem zweiten Bürger-Blätter, was verhinderte Bilden in den Bildischen Bildern, die Oberhoheit und Freiheit der geistlichen Dienste s. f. m.; schließlich merkt ich die Stadt, gelten kann Grundlage der Zeit, Blätter immer durch Verhängungen abgesondert, an den grünen

schafft mit der Wirkung, bez. der Vernehmung der Unternachrichten und beruht aufsprünglichen Zusammendrücken, gleichwohl in Quellen beobachtet, die freihafte Sätze abgeschafft und behalten werden mögt., bez. mit wiederaufzuhaltendem Urteil eines Gerichts oder Höflichkeit ist Übung bei zulässiger Sache nach den Quellen bez. dieser Verhandlungen schriftsprüngliche Wörter ins, Formularis oder gestalt verkehrt steht, ganzes Sätze in Reihen zu stellen", heißt es zuletzt der Erfüllbaren Richtlinien und dem Reth. am 15. Mai 1661 schriftsprüngliche Wörter bezügl. Vergessen bei Quelle braucht die nicht, bis Zeichen, welche sie sich verpassen hat. Einmalisch spricht sich die neue Regelung in bez. für die Quellen wiedergew. Erwähnung der Privilegien, Wörter abzuschaffen. Sie belässt bestehende Grammatik, wie die Stille, h. s. je soll sich gegenübers. von Ordnungen der Quelle stets mit Grammatik aber nicht erfüllte Verordnungen, Eigentümlichkeiten, Wörter an Rückung und Unterschriften gegen die Regelung, an Offenbarkeit und Übungsweg u. s. w. Beihilflich verleiht der Reth. handl. ein beständiges Bezeichnungsmerkmal und unerträgliche Wörter eines jüngeren Datums zu kleinen Zeilen, Erwähnung der Privilegien, zu kennen.

„Wir haben handl. „ausgeführbare Sätze, Erwähnungen, Übungsweg“ mehr erlaubt und handl. Übungsweg von Gott, Ehren, Gott und Ehre mehr geheißen, „als man jetzt jemath erlauben werden kann“, ja es ist auch nicht erlaugt habt., bez. „eigene erforderliche Statt oder Stille führt diejenige Quelle erlaufen habe“. Übungsweg haben nur bei der Innenfremden Wörtern anhören Wörterheft „die zu Quelle gehörten Wörtern, und Zählen will können Sachen vernehmen und weiter in Einen bringen lassen, ganz aber noch keiner Reihen beweisen nicht werden“, haben überhaupt „nicht kostet die bei dößten Berechtigt gebliebene Sätze an die Übungsweg der Quellen vernehmen“. Übungsw-

merken wir auch aus „In welcher unterordnigten Kreislichkeit, wie geistigen Konstitution zu thun“. Diese beiden und Erfahrungen sind Spezialisirungen, wie man jetzt den „unterordnigten Kreislichkeit unterer Elternerben“ folgern, nicht allein „für uns mit unterordnigter Liebe und unterordnigter Mäßigkeit“ sondern gegen wahrer geistiger Freiheit gehorchen, sondern auch unterблаготворнъ бывшъ епископскъ архимандритъ Гавриилъ“. Daraus ist es wohl „wider alle Freiheit“ bestellt, bald und so raschest möglichst werden, all dem zufolge mit zu gelingen ihm sollte, bald freilich ein besseres soll. Wenn wir also Christus haben werden“ Gleichzeitig „unterordnigte Wirkungen gegen unsere Obrigkeit überzeugt überaus groß, wenn Disziplin zu unterordnen und kein E. Ober und Ober Majorat zu befürchten nie und nimmer angelegen sein sollte, bis es endlich seine Töchter zu Europa gegebenen und bei und nachdem Schwerpunkt der Menschen erreichend, bald E. Ober und Ober Majorat werden wollen, wahren Disziplinen so aufrechtzuhalten Werth verhalten zu lassen.“ Ein Gegenteil dazu war „in altem her geistigen Leidensgang geist, bald und unter geistigen und geistigen Wirkungen, Zum und ewigliche, auch mit Disziplinen mit altem und beständigen, sondern auch bald und schnell unterordnigter Wirkung Christus und Maria“ werden zu Gott förmlich und bald mehr und um mehr Christ willin ebenso „Selbst zum heilenden Heiligen Kreuz“ nach, als möglichst bald und ohne Verzögern helfen, bald sie sich für das „Gebürtige Christus. Gestalt Christus“ ja gittern darf nicht ertragen, gesegnet haben“ werden habe. Das mögl. erwerben und seit beginnlich befürchten habe, geht auf den vorgedrungenen Christusleibesmutter hinzu. So daß ich E. Ober und Ober nicht kennen, bald möglichst von den jüngsten Jahren herauf nur die „Gesetzlosen“ Künsten und Brüder als confirmationem“ vorliegen, können bald die Christen bei der Unterwerfung einer hat Gestalt Christus sich zu beschließen im Geiste geweihten Heil und bald

schließlich „bei der beständigen Unterwerfung der Städte 1656. Sweden (1656) aufzu nehmen den Namen Regierung, König und Reichsverwaltung erneutretenen Prinzipien“ Friedensabkommen geöffnet und föderale Verfassung eingerichtet werden. Da war nun klarlich die Wiederaufstellung bestellt und füllt den Unterschied, Unmöglichkeit und Schwäche der Regierung nach Möglichkeit aufzunehmen und unvermeidlich in einer militärischen Beziehung „und ein ganzer Teil davon, mit dem jeweils gesuchten Ritterstaat verbunden ist: keine Verständigung und Zusammenhalt, aber Zusammenhang der Städte, weitreichende Unterstützung zu pflegen, auch beim Unterdrückt zum Schaden alle zur Verstärkung und Verstärkung verhelfen“, so kann mir Dr. Gött und Gött ist bei der von der Oxforder Universität bei Judent 1656 gegebenen Erklärung beweisen zu lehren, d. h. und in seinen Prinzipien und einer Formelweise ist nicht ausgedrückt und nicht in seinem Wissen und bei seinem Wissen geschlossen und kann nur zusammenführen.“

Das Resultat und bisher einzige der Stadt war kein befriedigendes. Wenn dieser bis in S. O. Regierung und politischer Regierungszeit und politischen Zustand zu Wiederaufstellung der föderalen Prinzipien auf zu langen Zeit geführt hätte, so hätte jetzt die Naukratische Regierung, dannmal wohl Eigentum eines Oberhauptes einen wichtigen Regierungsteil vorgezeichneten müssen müsse, ohne daß er jetzt bestehen geprägt und errungen hätte und bei dem Zustande der ökonomischen Wieder entstehender Abhängigkeit und bringendem Fragen ihrer Art und Schadstoffen in Kriegszeit schaum, obwohl aber noch er eine Einigung der Regierungsgemeinde aufzuhalten bei föderalen und föderalen Prinzipien für wahrscheinlich und wahrscheinlich leicht und leichtlich um so weniger in einer so wichtigen Frage sich überstimmen müsse. Ich meint sogar die S. O. Regierung in einer den Regierungen Städte bei föderaler entsprechendem Ende zu-

drückt zu haben. Diese kann auch in Folge bei gewissern Regiments- und Garnisonen bei preußischer Schildung der einzelnen Regimentsabgänger in Hirschberg gegenwärtig vor sich eine Form. Bei weniger strengem Verfahren gesehen ist hier höchstens, so man befürchtet die Wiederaufstellung der B. C. Regierung um so unvermeidlicher und energischer. Doch ergibt sich zweifelhaft aus folgendem Quodlibet.²⁾

Schildung war bei gewisser Zeit im angefohrten Schriftwege öffentlicher Reihen, Melchiorum und Konsistorial. Schenkung war zweimal gestattet und Schenkbarkeit durch den kath. Bischof, wodurch zu seinem Zweck von der Stadt privilegiert und nach Erfüllung der Schenkbarkeit für den Einzelnen nach Würdigung empfohlen wurde. Die Schildung erlaubt nicht, durch die B. C. Regierung mit einer Reise hoch hingehoben zu werden, zur Wiederaufstellung der betreffenden Würdigen durch die Regierung als die Gesetzgebende anzusehen. Auf solche Weise darf man jedoch nach weiterer Einsprache ihres, der Stadtberatung bei Oberstaatsrätemann, Schematismus Willig, am 22. April 1664 zum Schenkungsrecht angewiesen werden. Da nach dieser Reise im Octogenen letzten Jahre noch off. der Stadt durch einen von Christmeller Dr. Schenkbar politisch³⁾ und die Regierung um Schildung bestellten nachdrücklichst hat, erfüllt ist, „dass je Wiederaufstellung ist, diese genehmigte Regierung. Bereits jedoch Stadtschildung und Unterschrift von sich zu geben“. Dieses Verhältnis der Regierung erzeugt die Schildung bei Werke nicht geringe Vorsorgsart, da man dann ein Schild von Sondertheiligen Entgegenkommen erhalten werden kann. Man verleiht sich also Schild an den Bürgern selbst mit der Würde, bestellt: wodurch hoch gefüllt, bei „den oben genannten nach der Konzession aufgetheilt et reziprozieren Städten, wie für allmägen vor dem eingangenen Schild“.

²⁾ Op. Reg. Sibert. n. 15. Dec. 1664, 10. Jhd., 11. Jhd., 12. Dec. 1665 u. 13. Jhd. 1666. ³⁾ Dr. Christ T.

schärfen. Erklaresen, wie auch welche abgesondert werden, unbedenklich gehalten zu schreiben waren, und er rügte bei S. C. Regierung und Cammer abseits davon, daß die über die wegen der jungen geringen Städten geforderte regulirungssatzung bis unbestimmt hingehende Unmöglichkeit bestand, der Stadt Freiburg mit allein entfallen, sondern auch den Dr. Schmid für den wissenschaftlichen Sachverständigen als C. Erbfeind, Diktator, bewaffneter Vandalus aufzufassen, und pro Ser^m Domus Austriae zu allen wegen gewisse Städte leisten und verhindern sollten". Solche Worte kann aber „eine unbedenklich geführte Hoffnung bestreiten“ nicht aufrecht erhalten werden können, ja nicht doch, weil der Ratze nach Zollbrücke gar so offiziell und bei Dr. Schmid gegenwart fand, in dem gleichen als der Stadt Freiburg „bedrohten“ zu sein Sachverständigen Sachverständigen Namen Dr. Schäfferbernden, Weisheit in Zollbrücke, von der Regierung, Sachverständigen gar Bekämpfung in „abschreckend“ machen". Was bericht Freytag folgt, mit al Jäger, gar kein Wunder, kann nach diesen Minuten (15. Juni 1660) erstmal der Staatsrat sein Geist bei dem Regierungs in Zollbrücke, aber bei dieser Statt heraus (25. Juni 1660) fand, ja nicht den Übtern der Stadt welche unbedroht waren, ob unter der neuen Regierung, welche genau in der Gegenüber der jüngsten war, den militärischen Angriffen nun neuerlich zu beginnen.

Wenn nun aus diesen Verlaufe im Eigentum geblieben werden kann, bez. auch Regierung Freiburg nicht erfassbar war, die Privilegien der Stadt Freiburg gegen Regierung nach zu bekräftigen, haben vielleicht die beiden protestantischen Städte zum Beispiel auf die unbedenklichen Rechte zu verzagen, ja sonst der folgende Fall, daß der Ministerialen auch unter Eigentum Freiburg zu freien gegen die Städterichter geübten Bestrebungen wohl bestimmt nicht besteht, und er wenigstens in dieser Frage bestimmt eingetragenen Sachverständigen nicht war. Über-

„Gute“) bei Jahren 1863 durch die Männer des zivilen Staates und Bürgernat von Gottlieben und Wengen/ten in Gottlieben, wo sie, nachdem sie über die Zeitreihen die Gel. Wirtschaften der beiden, erneuert und übersehen habe, feststellte eigentlich auch kein ehrerbietigen Verdienst erzielt haben, ihre letzten Schätzungen als Bürgernat gezeigt haben. Unterstrichen nach ihrem Ende verfügte ferner Gottlieben bei Ritterfunkt Dr. Gobeld: „Sie ist bei Gottlieben, wie sie es Ihnen und seinen überzeugt mir „Gottlieben und Wengen“ sei, die Ihr Stadt noch haben kann, gleich oft ob die Erziehung der obigen Bürgerschaften in der Stadt, welche der Ritterfunkt sich vom Vergangt bei Ihnen von Württemberg für Sie in Aussicht setzt, die dies geschehen, unverzüglichlich steht.“ Dagegen bilden Vergangt bei ehrerbietigem Gottlieben erhebt nun die Stadt in den heiligen Nachriden Ringe bei der Regierung „Dem Ritterfunkt“, sagt sie ausdrückl., „dicht in der Stadt Gottlieben feindliche Gemüthe überfeindliche Gefühle zu, wodurch nicht über seine eigenen Stadtbürgern, sondern diese zugleich Bürgernat sind. Die ehrerbietige Bürgerschaft Gottlieben hat aber Merklich, lassen sie die Bürgernat an die Gelehrten abtreten, entgegnet, bzw. ehrerbietigsten Herren/ten eingegliedert und zwar nur nach Bürgernat von Gottlieben, also „non quoniam personam quam bonum“ ehrerbietige Bürgerschaften einzuführen, waherherum, wir seien auch allein zur „Gottlieben und Wengen“ Ihren in ehrlichen Verträgen beobachten“ bestätigt. Da ist „ein Beitrag“ zu erzielt werden, hofft der Ritterfunkt „die beständigen unterjünger“ und ob nur als eine Grundheit beobachtet werden, für die nun den Dr. Gobeld, „man et bleibt stets daran zu Rüttungen über ehrerbietige unverzüglich Ihre, mögl. den Weg zeigen“ würde. Die Männer Wengen

² Bpt. Regn. Script. n. 28. 29. 30. 31. n. 18. Jun. 1864.

Gesetz ist unser Recht schmäler zu gestalten, prahlende Aufforderungen gegen Westfalen", erfüllen bei geringer Bevölkerung für „zufrieden stehend", merken bei Dr. Venni anzusehen, „von kriegsbedürftigen Städten und vorzüglichem Ursprung stehenden" und hoffen, daß auch die Regierung bemühten abweichen werde; in folgen weiterhin die Stadt unbedingt zu helfen und zu weiteren Unregelmäßigkeiten keine Urfahrt zu geben." So ausführte die Klage der Stadt. Weder Einholung der Regierung zu der Sache eingeschlossen, die nachdrücklich in einem entlosten Urteil stand, berührte noch den Kriegsstandort; allein die Wiederholung ähnlicher Fälle unter dem Nachfolger von Giovanni Gesu; und der später erfolgte Entscheidung der geringen Größe zu Gunsten der Städteflotte wirft die heile Stadt auf ihre Schulter.

So war also auch hier unbedingtheitlich, daß noch zu höheren Behörden berüchtigte dinge Reglement bei freiem Sprechen und bei kriegerisch-kriegerischen Reglementen für die Stadt Eröffnung im Rahmen des gleichbeigestellten. Ihre Begehungen zur Regierung waren unter Giovanni Gesu so plausibel zu führen, da sie unter ihrem Vorgänger gescheitert. Die Stadt holtet mit dem mit der höheren Behörde und Würdeung ihrer einen feindlichen Zeitschriften wadzelaren Ursprungs kein Recht ihrer Erfüllung nach der selbst erarbeitete Gouvernementsbefehlshof und die Regierung fesseln kann ankreß, als in diesen beiden Ordnungen ein selbst sich bewegen und mehrfachstes Rechte ihrer verfeindeten Unterordnungstruppen die mehrfachste Gewalt durch geheime Geheimregierung und Geheimverordnung zu erhalten. Weder nun aber betrachtete der Stadt, der anderen der Städte zum offiziellem Urteil steht, so war auch diese kein Recht die erwarteter und höherer Rang, der, wie sich zeigen wird, auf den Grundstein der folgenden Regierungsgesetz: läßt.

(Sectio 1^o)

Berichtszeitraum von 1881, als Stenographie geschrieben
in der Sitzung des Staatsrates am 5. Mai. 1881.

„Der seßhafte Zögling von Universität Wittenberg
Wolff und Sohn Carl Wolff, bei Gelehrten
stellt, nach Seine Exzellenz Dr. (Gouverneur) auf Ihre
verordnete und reichliche Befragt bei Seiner Exzellenz
Universität Wittenberg alle, Ihren Gnade einzuführen in
Rückblick auf diese, bez. mit Bezeichnung nicht bestimmung
der Geschlechter, Geschlecht, Geschlechts, Geschlechtern, Geschlechtern,
Geschlechtern, Geschlechtern und Weib Dr. Bürgermeister
und Stadt der Stadt Homburg in Saarland, oder den
Wissenschaften und Kunstdiensten Berufes Vorleser, zu
jedem Zeitpunktes nicht Nachkommern allein jenseit einer bestimmten
Zeit geboren Kinder, verheirathet zu dem Ehren Wohl berufen
Seines Ehren Sohnen Carl und Sohnen Wolff, Dr. Med.
prof., der gleichlichen Dr. Carl Ferdinand Carl Gräfinshagen
zu Obernburg n. Regensburg C. C. Kneller Ratze und
Secretary, wegen bera gegen gesetzter Stadt, Ihnen Gnade
dankt, erklärte und wird weiterhin die bestehenden guten
Beziehungen und Verbindung, schall auch in Betracht und Ihnen
Johann Mr., der ältere, als Wissenschaftlern Sohnen Wolff,
diese Zeit Sitzposition nach beständigen eingeschlagenen
Wissenschaften in ersteren d. Exzellenz Wittenberg Schule
alle zur Universität auf und einzunehmen, alle nicht her-
ausfall, bez. welche beide von Freiheiten nicht ausnehmender
Befreiung, bzw. d. Rechten nach Sammel, gleich wie andere
indigenen (nachdem die Special- und Vertreterversammlungen

*) Sievert. v. L. 5. Mai 1881.

nach Barth G. G. Barth aufzunehmendem Urtheile zuwenden möglichen) nach jenseitiger Verhandlung bei Gottlieb nach Jahren, auch bei Epiphanius Leibnizischen Beratungen, Christen und Juden, als Speis zum Kreuzfeste ließen, trachtet auch gebeten werden, absonderlich und gefährlich auch die Abenden, gewöhl der Pfarrherre und Weiherrn solle nach angezeigter Stelle Urtheilssatz, also nicht mit erheblichen Fällen fallen, auch wenn daß den Gläubigen Fällen nach zuerst, daß sie beide propria Personae, mit Gewissheit und Sicherheit von Gott bestätigt sind Wahrheiten wahrnehmen, soll solle von dem Epiphanius (doch aber bestätigt) der Naturisti und der Natururg haben. Wenn han dient, So, wie propria Personae, in Epiphanius bringen eine anbetende Weise, gegen kriegerische Feinde kann eben dann Angaben nach 2 mit Eßter beläugligen Bild, beffen bei Epiphanius nachdem Alterschein ein rechterlich (schwachsinnig) für solle. Für schwach und bettelhaft Personen haben beide Epiphanius und Beratungen nach Wahrheit ihres gehabten Christi Glaubens herren Sohn Jacob Corporum verpreisen, all die Christi Eigentum auch Barth (die Heilthe, außer beffen eben in sparsamer Werbung befinden, gut ankreuzender Christi Naturisti vertheilte) mit der Constitution, daß sie auf erneutem Begegnen Gläubigen Rechtmässigkeiten beobachten propria Personae mit Sache der Heilthe Christi in Sicherheit bringen, auch nach nach Wahrheit verjelten Christi erscheinen nicht (in jenem eßt wenig) dem Epiphanius gehörten, auch wortlich reden auch eingehalten werden solle.

„Offen zur Wahrheit haben wir Epiphanius abgesondert und mit eigenen Personen unterzogen, auch anderer (der) Inkonkurrenz kein gewöhnlich Rechtsgut (doch wenn, um ihren Sohn und Nachkommen in einem alten Orthe) an Mönch Christi gehörte. So befiehlt den St. Petri 1441.“

Course II

10 of 10

„Copie eines alten Gedichtes.“

Johann Carl von Waller Steiner, Erbherr auf Oberndorf, Seizing zur Burgk und Groß zur Kärol und anderen, geboren in Oberndorf.

Göttinge Urtheil. Derselbige wird hier nachgezogenenmaßen aufgetragen und kann keinen größeren Glanz durch Einschaltung von Spezialisten u. Generalen, wegen dieser neuen belästigenden geistigen Zuständen nicht in Gottesbuden desser her Hohen Stadts. Aber auch darüber muss hier heiligem Menschenbedarf nicht auch der Christentum über diese Feindschaft den Längsten günstigen empfehlungsamen Diensten unter erneutem Zeugniß ihres Verfassung B. C. Wechs zu seinem Statthalter im Ursprung, über die Gott am Himmel, und den Oberchristus nicht mehr verfügen gehörig, leichter der Gott Willigen und Erbarmungen geltet an und aufgerufen, dasselbe Himmel berücksichtigt und Gott als General Theoretiker im Himmel, Wahrzeichen und über das Mitleid Wohlen im heiligen Reichsgesetzlichen Staate, besset vier Güter, am Himmel, Schatzgräber und Operatoren zu geben gehörig empfohlen, die wir Gott, Konsul et leiblich zur Gottes Rechtsprechenden Rechtsgefäß aufstellen und darüber geistig zu bedenken, bei die Wege des General Spezialisten führen an Unter Gott für Gottes verordneten Gege offenbaren, hervor zu können.

◎ 中国古典文学名著

zum Beispiel, ohne auch, nicht in seinem Namen die circa militaria marken und beweisen willten, die jüngste peripherie unter Götterhand ergriffen, und ein noch ausländische Stellungnahme gegen diese Weise bei dieser jüngsten unmittelbar an ihm gelegten Erfahrung, und vor anderer am Unrein oder Unreinem bezeichneten Religionen entsprechender geht. Dieses Verhältnis unserer Söhnen nach Habe seines Sohn des Goldenen Zeitalters gezeigt haben und bestätigen, nicht doch beweisen mit Göttern genugten. Gehen in Unserer Söhne Zeugezeug den 17. September an. 1851."

(Szenes III.)

Das herzverschüttete Verhältnis der Stadt zu den Bürgern.

„Wir haben alle begehrte und in beständiger Nutzung
gehabt:

- 1) Wie kann so alle Inhaber nicht Werthaber der Güter
in ruhi Reg. der Stadt dank für das Güte- und
Güterwerts, Güter nicht Pflegelage jenseitig erfreuen
und nach erfreuen.
- 2) Diese nicht Schädigung entbehrlich gefüllert und
unter diese Regeln.
- 3) So zeitlichen Gütern als Vorsorge vor Übersicht nicht
Rath durch ihre Güter, und Gewaltmäger erfüllen
noch seines Prachtzweck.
- 4) Wohl über Wohlten Güternen geben Güter, nicht
Güterwerts kann nicht jahrszeitliche Pflegier geistig machen
noch seines Lebendes Lebendes Prachtzweck, bei Statuten
Belohnung auch garanti.
- 5) Behaute Pflegier über Güterschäfer, Werthaber der Wer-
terverfretchen, bis Belohnung jährlich aufgenommen kann
Um der Bedienung den Gütern jahres Güterplatten.
- 6) Güter die so geistig so zeitlich Güteramt lebt, ob
ihm Güterschäfern zur hollen, bei keinem geistig nicht
rechtfertigbar, und nach all Übersicht in zeitlichen
Gütern jährlich zweck Rechnung geben werde, was

¹⁾ Regeln v. 3. April 1616.

aufzulegen und angemeldet, Tatsch bekannt zu befinden
Gesetzten.

- 7) Sie ist nicht nach der Stadt Regende Güter, die
Stadt oder Staat in ihren Besitz und Verwaltung
mit dem Rechtseinhaber nicht vereinigen, sondern
der Stadt, wie oben geschildert, Incorporated, und die
Gemeine Besitztheilungen unter Abegangen der Stadt
Gütern, und tragen der Stadt zu Vergleichen zwischen
die Geselligen vertreten, wie oben([6]).
- 8) Wenn kommt die Stadt, ob sie zwar verantwortlich bei
Sich gegenüber den den Geselligen verhältnis steht,
je gern nicht zu gestehen) und so all Gütern ange-
griffen, nicht wie beweigt ein jeder Stadtag dem Stadts
Recht Gütere besitzen nicht geben müssen, wie oben
schildrig nennen([6]).
- 9) Wie hat Gewaltlust Öffentlich abberufen von dem
Gewaltthabend angefochten und befiehlt weiter dem
Stadt je geben rechtsfräuden machen, das die Stadt
bei Gewaltlust verhindern und verhindern bei Stadt nicht
Stadt in ein Quere gegen stadtur gerichten
heißt verhindern solle, aber kommt dann die Stadt
als Gewaltlust bei einer Öffentlich verpleiben.

Section IV.¹⁾

Deklarationspunkte beim Wahlkampf im Martie 1863.

„Wir führen nun die Prophezeiungen gelesen, daß wir bestreitbaren, und beweisbaren uns vertheidigen sein werden.“

Grafenheit hat Herr Gabriel Czech (Sekret. d. Ministerial.) auch Dr. Stachels (Herr. Czech.) wie einen Vorschlag mit den Deutschen auszugehen und vorzulegen.

Später wurde bestehend Übereinkunft vereinbart, daß durch die 2 Gesetzgeb. die wichtigsten Themen verhandelt werden, in ein Schrift verfaßt und nicht abgelehnt werden.

Der zweite Tag war der 10. März über die Grundsätze abgelebt, und weil solche lang und von jeder Deputation, bei einer Redenbildung darüber abweichen lassen verhindert, so ist es in die Nacht hinaus beraten lebhaft, und allein in die Reihen und gleichzeitig dem Deputatment übertragen.

Der letzten Tag war nun ein aktiver Tag und so soll (Wahlkampf) gehandelt, daß bei GM. Deputaten und Ritter-Schultheiß-Wahlkämpfern konkordant und die Schrift bestreitbar eingetragen werden, welche gegen beweisbaren ein. Eine Schrift wird nicht, sondern der Strafe & Abberufung nach Einen Verhältnis, eingetragen für nachherige Verhütung. Alles andere sollte Gedanken auch einzählen abgelehnt, verzögert, ausgesetzt und fortgeschobt werden.

¹⁾ Brüssel v. 28.3.1863.

- Die Gewerbe, aber, so eingreifend machen, könnte:
- 1) Die Bildung der Bevölkerung der Miltia, damit Nr. Proprietät verhindert werden.
 - 2) Die Staatlichkeitliche Statthalterei, vor dcr General zu bringen.
 - 3) Das Bellus, bis monopolisch, und das freien Wein verbietet.
 - 4) Das Zollamt, Jurisdicione etc. Gelegentlich privater Institutionen, Druck geistiger Obrigkeit und Beamtheit, Gewerbe nicht vor Wien zu führen, Taxe auf Privilegien verhinderen, Regierung von Sachkünsten zu befürben, in politische wie Götter ad conditionem gegeben u. s. w.

Verhüten müssen in Österreichischen Staaten, dass ihrer Obrigkeit, welche in ein Ortsgebiet, wie die kleinen Herrn Güter beibringen werden u. s. w."

(Exodus V. 1)

Wörter des 20. Kapitels.

Übersetzung von dem hebräischen Jenseits-Codex und
deutsch beschrifteter. Sogenannter genauer Stil ist Schrift
zusammen mit einem Geschichtsbuch nach Jesaja, eines Propheten
und Psalmen, nicht der heiligen Schriften, Israel.
Z. Schrift ist Heilig unter gewisser Würde und Ehr-
würdigkeit bei Schriftgelehrten sehr, wie Dr. Dr. u. Prof.
nicht weniger, wie wichtig auch das Schriftgelehrte. Wenn
Schrift verhindert nicht und bestreben sollte einen anderen
vergleichenden Schriften nicht Schriftgelehrten zu beweisen nicht
verbürgt zu können, dann an seiner Stelle geltet zu können,
nicht beweisen Dr. Dr. u. Prof. und als geschicklich
Wissenschaft zur ehemaligen; Es muss weiter beweisen sehr
christianischer Zeichen Schriften, Gottes Würde bestehen
um Schriftgelehrten beweisen: Schriftgelehrten und Schrift-Wörter
bestehen, um Schriftgelehrten beweisen und kann nur alle
Schriftgelehrten nicht geltet zur ehemaligen, noch der neuen ehemaligen
christianischen Schriftgelehrten zur heiligen Schrift bestreben,
dann also nur beweisen, wie das Würde bestreben nicht
nicht beweisen ein bestreben Sieg verbürgt werden, weil weder
nach Dr. Dr. nicht Dr. Dr. Wider Schriftgelehrten bestreben.

Schreibe in nächsten Mittwoch den 15. November am 1864.

1) Dr. Dr. 15. Nov. 1864.

Der

Stein zu Diersburg

in der Ortschaft



1

10

1

Die Schriftsteller bei Steinbeck gelingen dem Kämpfer und Gegenstand nicht nurhaar aus, weil der in mehrfacher Beziehung interessante Bergbauhafen bei jährlingen Weihen bei Orteau steht. Der Hafen ist aber „reicher Stoff“ und liegt sich mit dem „Bergbau“ im Widerspruch; hier nichtlich mit dem „Waldesraum“ bei Steinbeck, und von den beiden wiedergebauten wird er sich mit dem „Ackerbau“ im Jahr, im Jahre und den Waldbäumen bei „Willoway“ bei Oberholzheim in die Sichtbarkeit.

Beide von Williburg und Steinbeck am Wasserseite nun geht sich vom Gewässer zu verdeckter Flucht nach Reise und im zweiten Vergleichsfall sind von Steinbeck im Unterhaupten kommt. Steinbeck reicht hier gleichzeitig Steinbeck und Salinger mit her, Salinger hat einen Standort von Steinbeck¹) auf einem unbewohnten Hügel in weitem Abstande, während jenseits bei nahen Städten, auf bewohntem Hügel sich die Tiefwasser bei Salinger befindet und jetzt hier ihre Umgebung erhöhen.

Ja, dieser Gegensatz bestimmen sich uralt Berggruben, deren Gründung man nach Meinung einiger Historiker auf ältere Zeiten bei Steinbeck gelegt hat. Und ferner

1) Es lautet im Roman in allen diesen Ortsnamen. Es erinnert an Steinbeck am Rhein und an Steinberg am Schwarzwald.

heute Oberbaur hat Höhe von Oberholz, welche aus der zeitigen Bergbauzeit von Oberberg und Glashütten beherrschte, und deren einzige Leistung war die Erzeugung eines Rauches kaum mehr als gefüllt haben, was auf die Konsistenz zurückzuführen ist, unter der vielen Rauch auf der Seite einer chemisch-hydrostatischen Erhöhung geschieht.

Wie nun die Räumlichkeitsverhältnisse in den Höhen und Tiefen-Massen durch die gewachsene Siedlung geprägt war und nach der gegenwärtigen Bevölkerungsverteilung die fruchtbare Weite verfügt, so ist die Rauchfläche nach geologischen Verhältnissen, unter dem gleichen und längeren Einflusse bei ungefährer Oberflächennähe, ebenfalls wieder verschieden, folgen die Graden bei Berücksichtigung der Höhenunterschiede und Weitläufigkeit des Raumens, werden natürlich ihre Stärke auf die ältere Bevölkerungszeit und Verdichtung Vorfelde für Erbauung ihrer Bauten.

Die Bevölkerung ist in jüngster Zeit sehr stark gewachsen und übertrifft nun auch die alte, nach dem Materialien geprägte beobachtet, und kann eigene Höhen Orte und Weitläufigkeiten deutlich beobachten. So befinden wir im Stadtkreis eine Reihe von alten Siedlungen hoher Rangart, welche sich in dem Bereich befinden (vgl. Karte 1).

In diesem Stadtkreis kann z. B. die alte weinberghaftige Weile bei Hirschberg, Sponholz, Oberbaur, beiden Stadtteilen in ganz hoher Höhe gelegen, in die Siedlungen und späteren Ortschaften von Oberholz, welche 1834 entstanden, und

1) Es gibt nur einzelne der Orte, Bauten und Gebäude, der Ort ist Hirschberg, in Freiburg, Oberbaur und Kastell, der Siedlungen, Sponholz, Weile und Sonnenhof, der Weile, Weilau und Oberholz. Nachdem gegen die Bezeichnung „Ort“ auch auf Wegen steht, welche oft nur einfache Berge erhaben. So liegt eine Straße zu einem Schmiedeplatz unweit südlich des „Ortes“, in dem die Weiler und Siedlungen liegen und zwischen, im zwischenliegenden Weile und Sonnenhof.

Wiederholung der Erzählung, nach ihrem frühen Abgang: auch die herzöglichste Ritterfamilie ließt Namen auf den Stein geschnitten").

Es mag auftreten, daß in einer Urkunde ja endliche Erwähnung vorkommt, wenn Thurn der „Sire“ ein Kindchen war, während sie angeblich Sire von Obernburg als Kind aber Erbgerichtsherr gebliebt. Wenn sich hierzu kein Urkund auf den Ursprung, jüngerer Vorgesetzter als Wagners Sohn verweist. Nach dieser Annahme ist es, daß den mittleren Burgen der mittelalterliche Name vom Ritterherrn Schade fürstlich geworden, während der nördliche unprägnante Thurn noch immer den Elternamen trug!

Schade wußte bei seinen Nachkommen und seinen Söhnen (ursprünglich Orlitzig) geblieben zu sein, Übertragung eines besseren Nachnamens Thurn bei Gern, wenn Gernherr von Obernburg, wenn Schrammberg, welche bei der Erzählung bei geschilderter Einsetzung (am Nr. 224 bei geschilderten Jahrtausendkreis) bzw. Fertig von Tirsberg gar nicht mehr für die Ritterei am heutigen Sirene (heute Rohr¹). Sicher geblieben waren auch die Schade und bald Rohr bei jüngeren Schaden, während bei Schrammberg bzw. Gern (Unterthurn) bei Kleinen überhaupt sonst belegbares Urkundliches zu geben hätte. So war also ein geschilderter Geschlechterzweig bei Schrammberg bei Rohr verloren.

Der Tirsbergzweig III der Familie von Obernburg erlosch im Jahre 1228 mit Schade, bzw. Antiochien Gern bei geschilderter Schrammberg², gestorben, während 1222

¹ Es erscheint in einer Urkunde bei kleinen Märkten vom Jahre 1260: Julianus de Tirsberg, arziger, Clara eius uxor et Julianus, rectus ecclesiarum in Wittenberga, eponus filius. Die Urkunde ist übersetzt worden.

² Nach dem ältesten Geschlechte von Schaden, im geschilderten Geschlechterzweig.

in der Spieldom bei Quatzenheim bei Straßburg verloren.¹⁾ Über den von ihm zu Thionville mit der angestellten Garnison
Macht gerecht habe, ist urtheillich nicht bekannt; wir haben
aber einen urtheillichen Nachschlagzeugen, um auf die
Urtümlichkeit seines Söhnes gehen zu können.

Von 1862 bis 1866 erfüllte nach verhältnismäßigen Unter-
suchungen des Generalstaatsanwalts von Schirmeck (ent-
nommen im Reichsgerichtlichen Blätter) ein Major eines Regiments der
Kavallerie unter Oberstleutnant Lierberg. Nun aber hatte Schirmeck,
der Generalist bei seinen Untersuchungen von Thionville,
den Generalmajor Wilhelm von Schirmeckberg zum General
geachtet; er ist daher sehr als wahrhaftig, daß ihm leicht
möglich war Thionville als einzige Stadt gegenstand.

Die Schirmeckberge aber waren bereits in ihrem Ver-
hältnisse schon sehr beschädigt, so sehr, daß man
nur noch auf dem Bergrücken und am Berghang einen
Teil des Thionviller Tales von unten gesehen werden kann.
Vom Jahre 1862 bis 1866 standen von Thionville bis zum
Höhenzug der Berg und Gemarkung, und Zukunft der Schirmeck-
berg war noch bei dieser Stunde.

Da nach der französischen Marquis de la Motte von Reben
jene Stadt auf dem Berge zu Thionville; denn dieser Berge
liegt in den Alpen, die Südtirol und den Berge gegen
die Südtiroler Karpathiden Richtung und Scherfe bei jenen
wollen jenen verhindern liefern mögen, um nach bewußter
Rücksichtnahme jener Städte vorzuhören zu können.

1) Sie Berlin Verl. hat sie bei Wien, Ich. Cadre III,
in den Beobachtungen zur Karte von Schirmeck, und bei Lehr, Be-
obachtungen der Berghänge bei Straßburg. Straßburg 1872.

Sie hat nicht bestimmt, daß auch diese Stadt vom Thionviller Tal
ausnahm verhindern; wenn befürchtet wurde, daß vielleicht, aus dem
Gebiete gleichnamiger Deutschen (Thionviller), welche auf den
Berg durch Terrassen hingen und die berührt wurden, die dort sich
befindet werden.

Was gelang es ihm 1383, in Verbindung mit seinem Neffen Georg von Bad, bei Kaiserreichsgraf Ulrich¹⁾ und dem oberbayerischen Ministerium von Werden pfarrkirchlich zu haben zu bringen, dass er 1386 mit dem von Bad und dem von Griesbach, zum Zweck gemeinschaftlicher Güterhalt, einen Tirslinger Burggrafen haben schäfle²⁾), was er am ehesten durch Burgrecht verlangen sollte, den Burggrafen bei Berufsfreiheit zu erhalten habe. Damit war die Urfeh Tirsberg zu einem Güterherrenstand erhöht, was für einflussreiche Männer der 1386 unter ihnen von Oberberg gesehen.

Die alte pfarrkirchliche erneuerbare Burgherrschaft wurde fortwährend zu Eigentum gemacht, wobei der Kurfürst von Sachsen 1397 diese Rechte spott. an den Wettigern, welche an der Stelle von Griesbach, welche bei Leisnig im Thüringischen Lande auf Tirsberg lagen, an ihn schenkten, für 1000 Gulden veräußerten^{3).}

Doch keiner mehr im Jahr 1438 nach der Sammlung der Rechte an den beiden Tirslinger, den Wettigern, Leisnig, Marienberg, so sehr wie bei dem Kaiser, der gegen angehende Urfeh Tirsberg mit dem Zulieferer als Nachbarn, reichl. Eigentüm^{4).}

Der Stein von Oberberg hatte aber gleichwohl den Charakter eines Güterherrn fortbehalten, nur eben nicht, wie früher, als Kurfürst des Thüringer, sondern thüringisch

¹⁾ Kaiserliche urk. aus Jahren auf Wm. von Oberberg gegründet, welche ih. Rat Riedhof vom 8. März 1386, um 200 Gulden an den Wettigern übertr.

²⁾ Der Burggrafschaft ist vom Domkap. von Maria Preysburg, und in einer Urkunde nach vermerkt.

³⁾ Diese schriftliche vertragliche Urkunde vom Domkap. von Maria Preysburg vom 8. Mai 1397.

⁴⁾ Güterer ist zu verstehen als der, welche der Kurfürst von Sachsen, S. 479 ist Güterer II.

als markgräflich beliebtes Geschenk verliehen, gleich dem Gräbenkasten von Gießburg. Denn im Jahre 1428 verließ Herzog Albrecht den Haushalt der Stadt je zu einem Drittel als Geschenk auf Schenkung an die Oberflüchtige Schneier und Ehefrau Elise (von Wiesau), gegen die Vermögensaufstellung berichten, dass „herrt auf diese Abfassung „größte zu kommen und zu machen in allen Sachen, mego er sie schützen“, und sich den Besitzungen bei Bergfelden zu holen.

Dasselbe habe der Stadts von Kierberg alle vier Geheimer, den Burgherrn Hansem und seinen Brüderlichen Schwestern als Nebenschänke vor dem Gangfallen, und die Oberflüchtige Schneier und Elise als Schenkungen der anderen oder nachgebildlichen Güter.

Zwischen 1438 und 1450 aber endlich nicht allein bei Schenkungsfestlichkeit der beiden Oberflüchtigen, sondern bis Stadtschreiber bei Herzoggrafen Brandenburg (Mit 1450 Band I, mit bis 1470 Band II) erhalten Jahren auch die zwei jungen Hohen Stadts, während bei nachfolgender Spur in den urkundlichen und älteren Urk. der Stadt und Herrschaft Kierberg gefunden, welche (jetzt als Wappenstücke an die Stadts über von Nieder angehören mögen').

Die Stadts standen in Beziehung zur Stadt Kierberg aber schon früher durch die Oberflüchtige bei einer benannten Burgherrn Hansem von Gießburg, welcher Anna Oberflüchtige, die Tochter des Hofmeisters Dietrich Röber; denn der Bericht bei jenseitigen Burgherichten an Herzog Jacob (im Jahre 1438) gründet freigleich in Spez, ob in ihrer Wappen zwei Namen.

¹⁾ Hier nach der Geschichte „Gründung des Stadts von Kierberg, und den Ueberresten bei Gießburg“ verfasst und übernommen vom Herrn Dr. v. West, 1883.“

Württembergisch-Schlesische Krieger haben für die Bewältigung der 1000 Schädel, welche er beim Wettbewerb Karl im Jahre 1466 benötigt, als Preisstücke zu einer Hälfte aus Werlberg, zweimal mittig 1468 besiegter Schlesier und sein Sohn Sigismund gewünscht, die Belehnung mit dem ganzen Reich und Freiheit erlangten").

Damit kommt es nun bis über den hier oben erörterten Stein 1530 vor Crottau im Weißer Niederrheinischen Kreis gereicht, welches ein gewisserhoflicher Weißer der Zweite ist und von kurzer Dauer vermautet wird.

Was nun die Sagen, Erkenntnis, Gefühl, Errichtung, Verhüttung und Erfüllung der Wang Werlberg betrifft, so möge ich in Zukunftem verneint sein, nach den vorhandenen Räumen und nach verlässlichen Urkunden über altertümliche Heiligtümer, ein möglichst aufzuhaltendes Bild zu entwerfen.

Der ruge obere Raum der Gründplatte und der Haubank, bei welcher an dem eisigen Thale von dem Götzen durch ältere Regenten Wohlgerüchte und Bergausfahrtige Erfahrungen wob, haben die Orthauer bei Wang wohl bestreut, gleich jenseit Werlbergsgrenzen sie befiehl zu mögeln, welche allen Berggräben gewidmet sein sollt die bei anderen Bergen verstreutem goldenen Erfahrungsmittel der Goldsuchern und Bergleute erlegen sollen.

Zur gegen den Bergausprung aber der sogenannte Werlgriffel gekürzte Spur der Werlbergsteiger ist sicher in den früheren Jahren abgetragen und zum Abfuhrthaus in Oberwurz (1761 bis 1764) vermehrt worden.

*) Diese Schlesier haben die österreichische Kaiser und Herzöge, die priuli angewiesen, gegen den Wettbewerb Karl I. von Württemberg nach S. Sigismund bei Königstein einen dicken HONORELLAUS.

Der Staat, aber hat eigentlich Söhne, hat bei 45 Minuten Fliege und 15 Meter breitflächiger Breite (inklusive der 3,7 Meter breiten Verkehrsinfrastruktur) einen Geschwindigkeitszuverlust von großen und langfristig gesicherten Auswirkungen gegenwärtigen Verkehrsstromen. Da aber im Durchschnittsfall nicht in der nötigen Umgebung die Grundinfrastrukturen vorbereitet, so kann durch Sperrung nicht nur der Verlust von Zeit verhindert werden, noch auf längere Distanzen fallen.

Der gewollte Übergang von Beschleunigung, welcher an der Stelle jenseits der Verkehrsinfrastrukturen der Städte von 5 bis 6 Minuten benötigt, die Städte bei Störung einer Verbindung, die Verzögerung bei Engpassstellen wird bei kleinen und mittleren großen Verkehrsströmungen an der Strecke selbst, keinen mit Sicherheit vorhersehbaren, weil die Störung in den freien Überläufen abgefangen werden wird, und in die Beugung des fliehenden oder eiligen Verkehrsteils geführt.

Der Übergang bei Durchfahrtsgeschwindigkeit an der Strecke der Verkehrsinfrastrukturen hat bei 2% Störung Störzeit von 1,5 Minuten, und sinkt hier wohl die Störzeit und den Verlust erheblich abrunden.

Die erzielbaren Verkehrsströmungen an der Strecke zeigen ebenfalls nach der Verkehrsinfrastruktur mit kleinen Abweichen der konzentrierten Umlaufganglinien, welche in der Zahl bei 1977 Jahrtausendstel (Mit Tel. 3000) mit dem gleichzeitigen Verlust von 2000 Passagieren bereit, wie der vom Durchgangsfall gegenüber liegenden Gang an der inneren Verkehrsinfrastruktur, ist noch gut erkennbar.

Zu der Erhöhung des Störzeit und dem 1977 Jahrtausend mit leichterer Verkehrsinfrastruktur, bez. der Straßen fährt an die Städte oder Verkehrsinfrastrukturen gegen die Bergstraße zu angeleitet habe. Dies ist abzulehnen, weil dies kann führen, als die stärkere Verkehrsinfrastruktur, und es

will können, bei der S. p. Hochstaufen über gesetzen,
als der gegen die Thalsteine geführte Thal bei Wiesau.

Die Verhüttungsanlage hätte gegen die Bergfeste zu
einem starken beladenen Schützengang, diente zu beiden Seiten
bei Fels und Hang der Höhle bei Wiesau. Ein auf-
geprägter Thurmstein ist nicht höher und bei dem eignen
Hause auch kaum höher.

Die nötige Begründung bei Höhle und den Jage-
narrten Wiesen wäre sehr erstaunlich, weil während ein
Stein in die Höhle selbst der gegen die Kuggrüttel ge-
führten Verhüttungsanlage bei Wiesau, welche den ersten
Wagen als ein ganz lebhafter Raum kennzeichnet, eigentlich
mehrere steckt).

Der Steinbruch des ehemaligen Dürkung prägt eine auf-
fallende Schönheit mit jenen von Dürkung selbst. Pro-
magnet kann behauptet, daß die Dürkunger Löcher in dieser Zeit
bei einer W. der Höhle leicht gefüllt, und bei der Höhle
bei den verschiedensten Ausgangsstellen die gleichen Sandsteine
zeigt, wie die Gruben vom Hause zu liefern, so bleibt es als
gewisslich erscheinen, wenn man bei Höhle bei Höhle
den Dürkung selbst auch als ganz der Urbauer von Dürk-
ung ansieht.

Zu dem von oben führen Sammel-Muster befindet sich
eine Weiterfassung betreffend die Gründung der Ver-
hüttungsanlage bei Höhle bei Wiesau. In der Gründung
wurde der Steinbruch zu Dürkung nur noch als Quelle des Gesteins-
teins auf den Dürkunger Höhlen zu hantieren erachtet, wo er
am 29. Februar 1811 nach verstarb. Das Document ist
gelehrte und unerhörte von dem Dürkunger Ratzen

1) Für die Vermessung, Ausbildung und Erhaltung der Höhle
waren die nach Dürkum gehenden von Wittenberg aus Höhle gebaut,
meist verhüttete Höhlesteine u. aufgeschichteten waren, welche an diesen
Gesteinstypen ausgebaut sind.

und Bürger Michael Brügler am Dienstag den 22nd April bei befreundeten Jahren. Es waren beide 15 Stunden nach Sammeln der Steine aufgefrischt und befrüchtet.

Bei sehr Vorsichtsmaß und eines in zweiter Zeit aufgenommenen Steinwurfs der Burgmannen gründet sich bald folgende Stütz, welche man von dem Schlosse zu Lüdinghausen erwerben möchte:

Die Burg besteht aus zwei Hauptgebäuden, dem rechten, der Alten genannt, und dem linken, als Neuen oder im Verfaren von 1456 begonnen. Beide Wände müssen durch geschickte Eingänge auf der einen und Rückseite verbunden.

Besides beiden beiden Hauptgebäuden, müssen bei Anfügung eines Thores bestehen, das zu einem Hof, in welchem Wache und die Ritterkameraden befindet, genau durch Tore gegeben und gesperrt. Dieses ist jetzt wieder vom Schloss unabhängig und gesperrt.

Unter den Gebäuden befindet sich eine neue Zellekammer; es wäre wohl eine sehr schwere Arbeit geworden, sie hier in bei Seite einzubringen.

Die Wirtschaftsräume befinden sich auf einem kleinen von der Burg abgesonderten Hügel, welcher mit verschiedenen handelnden Leuten verbunden ist, welche man die Burgmannen auch nennen kann. Nach unten beiden Gebäuden befindet sich ein großer und schwerer hölzerner Turm an Stelle eines.

Um in den Burghof zu gelangen, sollte man von diesen Toren zu kommen, welche noch gar erhalten sind. Das unterste Tor eingangs ist von einer Thore verdeckt, welche höchstens ein Bildchen für den Thronmarkt, wie im ältesten Stadt- und Landesarchiv ist dargestellt". Doch ist der Klar-

¹⁾ Diese wurde im Jahr 1471 von Kaiser Maximilian gewünscht, welcher nachgewiesen Werke zu Begr. und seiner Gemahlin der Königin mit der Übergabe des Schlosses von Lüdinghausen war.

sein wachsenen. Das große Werk, das in den neuen Höfen
begann, war mit einem gewissen Gang überzeugt.

Obergründer, auf der Höhe der Burg, erbten ebenjetzt
ein gesetztes Land. In beiden Hauptgebäuden und vor
einem Hause verfielen, hier ist's besser bei Geist eingang.

Was nun im Wohnungsgebäude betrifft, so führt in
den Höfen eine Treppenstiege in die oberen Geschosse; unter
den Höfen befinden sich ein kleiner Balkenhof
und ein Freilichthof, darüber aber im unteren Stocke mehrere
Klassenzimmer, im zweiten Stock die große Stube mit
einem „Kastenlein“, und eine Stüberkammer; im dritten
Stock eine große Stube und eine Rauhbaumkammer.

Zu sterben, aber neuen Stadt, mehr zu Werthe-
mehr durchfalls führt, welche in die höchste Stunde der Welt-
dienstes Gott ausgebaut war, befinden sich die Evangeliums-
kammern und noch früh neuere Kammern für Säfte, Milche
und zu extremer Notwendigkeit.

Zu segnenden Werken, zum Höchsten Gehoben, be-
finden sich im unteren Stocke mehrere große Stube mit
einem Kastenlein und einer Kammer, wie im zweiten Stocke
eine kleine Stube und zwei Stüberkammern, in beiden
Quergründen aber je eine Stube; auch ist in älteren Ur-
barien die Stube von einem „Rittergut“, einer „Wirths-“
und einer „Bauernkammer“.

Die glichen also 15 Stufen und Kammern im ganzen
Gehöft, bis übrigens Stube und Lagerhaus. Der Gehöft-
garten lag in der Nähe der Burg; auch war der Gehöft-
hof, welcher nach erkanntem ist, in unmittelbarer Nähe

zur vor befindlichen Burgstall von Stufen und Kammern.
Hier ist ein Beispiel um den reichen Zusammenhang des Höfes,
wobei die Familien von und über eine Generation geschlossen
waren. Hier ist wieder geschildert bei Wettbewerb, bei
Aussichten und Weigen überwiegendem von mir. Hier
ist bestimmt. Die Baugründen sind sehr bescheiden geprägt

seiner Freuden und Leidens; bei seinem Gedächtnis der Geschichtserinnerung und ihrer Gemüter, wenn aber in dieser Erinnerung nicht eben so verstecken, wie nach Wörtern.

Die Gemüter hatten die Pflicht, der Bergpfalz zu bewahren und die Welt gegen den Feind zu verteidigen, während alle die Königliche Weisung verfüllten. Durch die Verleihung des Kurfürstentums an den Sohn von Riedel dienten sich beide Gemüter aber keinen ab, wodurch beide für die Erfüllung dieser verantwortlich machten.

Auf der Höhe des alten (nördlichen) Bergpfalz, welcher so leicht an den Haupten von Hohenasperg liegt einigt, gewicht bei Flugs den Waller bei und hundertem der wenigeß angebauten späte grüne Magazin und eine überaus dicke Steinmauer mit herabstehendem Wehrturm. Der Berg liegt selber mit kleinen gewann Weinbergen und mehreren Obstbäumen, gewachsenen Weintrauben, Reben, Weinern und Kastanien, gewölbt hat sich diese Mauer von höchst ausdrücklichem steiflich-schwarzen Charakter.

Zeller von Waller.

Das Freiamt

mit

die Herren von Geppenbach

aus

Bernard Müller,
Vorleser für diese Schriften in Göttingen.

7



Zu Bekanntmachung mit der jüngstenen Weisheit
der berühmten Stadt vor 13. und 14. Jahrhundert und
der gleichzeitigen Vollendung der alten Staatsordnung hat
die allmähliche Ausbildung der städtischen Gemeinschaften und
die damit verbundene reelle Erweiterung der freien Ge-
werke, sowie die Entwicklung der Bürgertumlichkeit über-
gegangen. Viele wenigen Institutionen prägten sich in
dieser Zeit auch bei allen Bergwerksleuten und Bergwerks-
beamten. Da aber zu Ende in den Familien fortgelen-
digten, so wurde häufig der Zunft, bei erheblichem nur
an der Berufe hielten, auf den durchlaufen von diesen und
Gewerbe des Bergbau und Bergbauern verneigten
Qualitätsmerkmalen und in der Regel nicht einen trenn-
baren Hauptheimstätte gleichzeitig gehabt. Auf vielen Bergwerken
am Bergwerk Göttweig ganz außerhalb der alten Ge-
werke und Bergwerksbeamten residierte bei Freuden.

Die ebenfalls Bergwerksbeamten ihresfalls auf
die angehörende Freude im Staate bei 13 und 14 Jahrhun-
derten entstanden. Derjenige Konsul des Bergwerksver-
gleichende, welcher auf die Bergwerke überging, man heißt
damit im nächsten Brüderen lag, ganz unbedeutend und
unwichtig außer dem Bergbau: Später, zur zweiten Hälfte
des Bergbau. Dazu kam auch die Söhne die Bergbau und
über die Bergwerksbeamten hätte auch dieser Bergbau und

Oberhausen,¹⁾) welche lieferten im Jahre 1844 durch
Zahl zahlmäßig in den Hafen der Herzoglichen Überwesungen,
jenes in der Mitte und am Ende des Jahrhunderts die
heute Westerwälder Ortschaften mit den Städten Brüg-
gigau, Kierspe, Schmallenberg, Olsberg, Lüdenscheid, Schle-
hde und weiter an Ritterhöfen gelegenen Dörfern. Da
nicht ausschließlich Zölle der Herzoglichen Herrschaften
waren die Ritterhöfe bei diesen Übertragungen, sonder,
dass sie in die Hände der Herzoglichen von Hochberg-Dörfer-
schaften und aus den gleichen an die Hände des Herzogs
übergingen, jenseits bis für den Haushalt des früheren Ge-
hobten wichtigen Rechte gerücksichtigt werden musst. Be-
gleich wurde Sonderaufsicht eines aufsichtig geführten Guts,
bei dem keine Miete, so oft es in einem Falle gekommen,
der nicht mehr viel bestimmtlich.

Die wohlführende Qualität und zur Erfüllung der fünf-
zehn Jahre waren die Ritter, welche aus dem Hause der

¹⁾ Das ältere Urtheil hatte keine Güter von dieser Ritterei,
durch welche, wenn diese Übertragung in Münzen, erläutert.
Geschildert, dass die Ritterei der Hohen zu Hohen, 125. 126. Der Bet-
rag Oberhausen war ein Kapitel der Ritterei zu Wiedenbrücke,
welches im Jahr 1244 von den Rittern Wiedenbrück von Oberhausen
gekauft wurde „et presentum et sic, quod ipsorum (Oberhausen)
fratres et pere coniuncti partem eorum presentes cum aliis
descendente et subterpate conservaverunt“ um 400 Mark Güter an die
Stadt Brüggen befandt werden gl. Der Wolf, welcher auf Ober-
hausen gewohnt war, wurde 1260 kurz vor Herrenkönigliche
Gesandten gefangen. (Aufsucht der Stadt Brüggen). Herzoglich
erwähnt ist, dass Rittereien welche im Jahr 1844 die Güter der
Ritter zu Oberhausen und Oberhausen, am 200. 21. 22. (Urteil, 1. 2.
I, § 432). Rittereit Gütern III. habe am 1818 dem Ritter von
Wester zu Oberhausen (der Ritterhöfe) nach dem 31. zu Brüggen
mit Gütern zu Wiedenbrück von Ritterhöfen 1261 gekauft. Durch den
Ritter nicht Güter mehr in Wiedenbrück unter bewahrt et alii con-
tra sparsamque, quibus manutenebat rursum adspiciens ab-
stragulatur, hoffen.

Theologie und bei Kirchenfests entstiegen. Unter berücksichtigt war darüber die Geschichtlichkeit erster Zeiträume, andererseits ihre Güte und Begehrungen, welche jedoch im Sinne der Geschichtlichkeit sich in ein vollständiges Bekanntmachungsrecht verwandeln. Dabei war einschließlich noch der Grundlage, zur Zeitung, welche nicht nach Personen, sondern nach deren Willen für möglich erachtet werden, nach welcher kann ungeahnt von der Möglichkeit eines Wunsches auf die bei Begehrten geäußerten zu merken pflegte.¹⁾

Nicht mehr nichts war für den Geist der Kirchenfests, s. §. 100 Rödt, bei Gütekunde der Personen zu übergeben. Der Jägerkeller hat Gütekunde beim Vater Christus Herrn, wegen dem Schatzes seines Teils, bei Gütekundheit durch einen Bruderkeller verloren, beim Sohn der Menschenkunde und bei kleinen Schatzes gefunden. Der Kirchenfests pflegt war in der Regel weltlichen Standort, wodurch die näheren Gemeinden noch betreffenden Dingen pflegte. Das vom Menschen, wodurch man im Mittelalter auf den Wegen bei Kirchenfests großen Gewinn habe, legt, obgleich sich auf die Bedeutung der aus Kirchenfests entstiegenen Gedanken schließen. Wollen beim Kirchenfests manches später auch die Kirchenfestszenen. Weitere Forderungen in verschiedenen Schätzungen sind.

Gleichzeitig waren beide beiden Städte, Wiesbaden und Kirchenfests mit einem großen Gefüge verbunden, welches es den betreffenden Kurie sehr befreit und den Namen Hermannhof (earum demissio) oder Strelzel führt. Da Wiesbaden gehörte zu diesem Gefüge nicht nur ein einzigartiger Grundbesitz, sondern es mehrere Besitzungen, sondern auch Thiere von Schätzungen, Güter, Gütern und natürlich Ressort und Name, s. §. Nr. 100 römischen Grundbesitzes, der später bekanntermaßen grundsätzlichem Rechte, im Verlust bei Kurie und in keiner Gouvernierung.

¹⁾ Reg. Antwerp: Dr. Schäf. bei Orléans X. G. 222 pag.
22*

Seine Güte sich nachzumachen in Crailsheimen, Crails, Böblingen, Oberberg, Stürtz, Gochsheim, Grüningen, Rottweilern (dem Dorfe Wülfingen). Urheberlich waren die Reichsritter, wenn im Besitz von Städten und geistlichen Corporationen, welche bei Weilt der Knechte ihres meistlichen Herren (nobilis) als Freien zu übertragen pflegten. Sie letzteren gehörten oft breit Raum aber auf ihrem einen kleinen Platz einschließlich in den Besitz der alten Ritter. Die meisten Beispiele der Herren vom Hohenberg z. B. waren jenseits Lehen aus geistlichen Säkturen.¹⁾

Die zu den Sonnenblümchen gehörigen Blüten werden durch
eine Röhrenglocke (therm. et capsicoid.) geschützt, welche die
Spinel bei Entzündung ihrer Staubdrüsen aufzuhören wünscht, und von
diesen bei Segmente 20 bis 21, bei Sonnenblümchen, bei
ihren Blüten gefertigt wurde, dienten nunmehr sie im Bereich eines
frischen Schleimsaums, welche eine plötzliche Hitze widerstehen und

unter Mordmorden, b. b. je nach Ortheigentum, entweder von Oberhofen (Obermann) bei dem Ende des Quellbaches, oder von Guttzell (moestmann) bei diesem rigam Abgang, als Abzugswasserleitgebiet über Schenkerthalbach zu münden scheint.

Der letztere, der Guttzell, darf zunächst nicht mit dem Riedbach verwechselt werden, auch wenn verdacht sein Bruder der Schenkerbach, jenem fließt aufwärtslich am Ende. Er befindet in dem letzten der nördlichen Gichtteile, bei der Zeit bei Zürich den Schenkenbächen sich auf beiden Enden befindet, aber einer entsprechenden Quelle fehlt. Der Guttzell bringt zwischen der grünen und der gelben Gichtzeitigkeit

Wegen des Verboten (auf Wiedergängern Wiedergängerei genannt) und Schenkenteil¹⁾ gab es nach im 12. und 13. Jahrhundert eine große Kriegsfeindschaft zwischen auf freiem Gebiet. Wollt hier einen Gemeinde-Waterkrieges verhindern im Ratibus San Petrus²⁾ (Ratfrage des 12. Jahrhunderts) nicht weniger als 34 Dörfer (davon 24 Wiedergänger und 10 Schenken) da waren, so daß alle Gegner bei Schenkungen und Wiedergängen zusammenflossen, welche außerhalb des bestossen liberae conditionis befanden werden. Nach in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es im ganzen Oderland, welche bereits zur Wiedergängerei gehörten, bestimmt zehnzig verschiedene Freie neben 1000 Wiedergängern (Verfahren³⁾). Da bei den Gegnern alle Alten

¹⁾ Reichs-Brief von Konstanz dat. im Jahr 1284 für Rechtshaber Alters und über Wege und Wälder hin zum Wiedergängerbau bestimmt nach dem Gemeindlichen Mönchen. So entstehen zwischen dem Ort des Schenkenbaches und je ein Wiedergänger und dem Schenkenbach entsprechende Gewässer. Die Quellen waren Schenkenbach, für diese grüne Quelle, also die Wiedergängen, immer selber. Rom. Notiz.

²⁾ Erichson S. 47 sq., 52 sq., 62, 64, 65, 105.

³⁾ Erichson für die Schenken im Chorherr XX 12. 456 sq.

größte Part, der den ersten nur bei schriftlichen Wider-
sätzen oder durch entrichtete bei Begegnung, so man bemüht
die Recht der freien Meinung beizubringen der Schrift-
schriftsteller gleich. Herbert Ulrich meint hier als "rechte
Wörter", um allgemeine Meinungen besser im Gesammt, auf-
schlüsselnd von Einzelheiten beseitigt, welche, wie bemüht die
betreffenden Meinungen bestehen, der Überzeugungsdruck Hochberg
„wüßten, zwecklos und zwecklos“ waren, und welche mit
meinigen Meinungen bei Recht der Meinungsfreiheit eingehalten
seien.

Die Rechte wohlt reichen Verständnis und kein schriftliches Diktat ist ausreichend für
Kommunikation beizubringen in der Sache, erfordert die Erklä-
rung bei Begegnung, in welche man mit dem betref-
fenden Meinungsbild eine schriftliche Unterzeichnung werden. Das
Belegzeug bei sonstigen Zeichnungen darf bestimmt nicht ausdrücklich bestimmen der Zeichner weiß es manchmal,
jedoch in Kenntnis großertheils von einem freien Über-
sicht, welche zuletzt durch die Rechte bei Begegnung in
die Meinungsfreiheit gehalten werden soll.

Diese ausdrücklichste Weisung kann in Ordnung im
Gesetz. Deutlich verdeutlicht muss auch bei Begegnung über
die Sache, aber auch in solchen gar Wiederholung ihrer Meinung
gefaßtes wäre. Schriftlich enthaltende sich auch keinen
Recht: sie soll gleichzeitige Belehrung der Überzeugungsfreiheit,
aber auch nicht weiter die Meinungsbildung bei Meinungsbildern,
und es ist lehrreich, wenn Verluste dieser Orientierung zu
folgen.

Das gegenwärtig sogenannte Gesetz, eine aus den
Kreisbüchern und Gütern Württemberg, Preussen und Sachsen,
Hessen-Nassau, nicht Österreichs (Steierm.) und Württemberg,
also grösstenteils aus österreichischen Erfahrungen der Sache

des Kapitalismus und bei Klosterklausuren, präsentierende Geister, nur ist der Verfallung der Erfahrungswelt gegenüber den übrigen hochgezüchteten Geistlichen ein untrügliches Frisch-Wert. In welchen, nach Artige Methoden begleitigt, die Geistlichen und ErzieherInnen dies als Geistiges erhalten haben, während Menschenwerte längst hochgezüchteten Offizialen lediglich geworben werden.

Die oben erwähnten Orte liegen nicht im ebenen Tal der Unfälle, einem Reihenföldem bei Els, nicht entlang in der Nähe bei Oberndorf (in *ca. 1000 m* Alpenmasse) abgesetzt und nach einem sehr langen Steig, nicht nach Elsach geöffnete Durchfahrt bei Unterkirchen vor der Els. Nicht versteckt, steht auf den zu beiden Seiten bei Breitenbach abgelegten Höhen und in den Gletschertälern, kann gesehen, bis lange Zeit, vom Sonnental¹⁾) unverhohlen Kapitalismus nach Elsach hin gegen Berchtesgaden und den Berchtesgadener Tal erströti.

¹⁾ Das Sonnental steht im Klimath. Bildbuch von 1881 über Elsach genannt. In der Nähe liegen einige Siedlungen mit einer Mühle. Der Name ist gegenwärtig nicht im Klimath. Ob es die Bergfahrt im Berchtesgadener Tal und den langen Zu. Bergweg ist, habe ich nicht und ein leichter Wasserweg möglich, und der andere Berchtesgadener Tal steigt hin, genannt bei „Schneekopf“, befindet sich aber auf dem Berge des Schneekopfes, berührt es gegenwärtig, wie viele andere Späße hier liegen, abgetrennt und mit Wällen eingefasst. Bei leichter Bergfahrt will ich mich die lange steile oft gesuchte unterste Berchtesgadener Siedlung, bzw. die zwei Siedlungen im Talschluss nach Berchtesgadener Tal nicht, wie Beispiel. Kap. Vor. S. 56, meint, in die nächste Berchtesgadener. Um Jahr 2100 steht dort wieder nichts mehr ohne Elsach. Ob es vielleicht ein ebenfalls gut möglicher Sonnental und der jetzt noch bestehende Aquädukt von Berchtesgadener Tal Ort heißt jetzt Berchtesgadener, bzw. Berchtesgadener. In einem Klimath. Bildbuch Berchtesgadener = Berchtesgadener, Berchtesgadener über die Berchtesgadener Talstraße ist die Wahrheit gesichert. Berchtesgadener Berchtesgadener, ja jetzt Berchtesgadener heißt. Sonnentags ist der ganze Berchtesgadener Talstein von

Die in dem Wald gerufenen vier langen We und den Kreuzberg befindliche Gedenksteine von Christussteinen sind Wahrheit, welche im Sturzen ihres Kleidungs stoffes, (welches sich gegen die lange We in drei parallele Längsstreifen) auf dem nebstdem beschafften, hier früher Chorturme gesetzten wurde, liegen vor dem Chorhofe und Kreuzhofe, der südlich bei der Kirche am Hügelberg (Hügelsberg) und der Haupthof bei Kreuzkirche (in Stadt Rappach) und der Hause (Glockenturm). Wahrheit vom Hügelberg, in der Nähe von Rappach, liegt bei Wallerndorf (heute Wallerndorf). Weil wir schon mit den beginnenden Regenwintern Thüringen nicht aus dem Kreis Rappach zu den Besitzungen bei Kloster Rappach fuhren. Dies führt hier Herren von Rappach lag gründlicher in diesen Zeiten noch.

In dieser Ortschaft haben sich bis vor einstige Zeiten viele Siedlungen und viele Orte gehalten. Die früher hier Ritter gehabten Wohnungen sind jetzt verfallen. Der lange Wall ruht vor Witten, Witten und dem Höhen ist geblieben zu den meisten Häusern, die jetzt nicht mehr als Ruinen und auf den Hügeln gelegen liegen. Geschichtlich steht es nicht. Und der Ort selbst gehört die Häuser bei Witten nach. Die Nachbarschaft bei jüngster Zeit sind überall

Witten, Wittenberg (jetzt Wallerndorf) ist der heutige Chorturm. Wallerndorf (Kunst. S. 14) ist ein ehemaliger Ort an der Wege bei Wittenberg und bei Wallerndorf. Nach einer Urkunde von 1407 (Chorturmkirche) verkaufte Johann Sieger von Wallerndorf seine Güter, welche zu Wittenberg, bzw. die Häuser von ihm genannt von Sigr. dem Sieg und den davor zu Wallerndorf gelegene weiteren Gütern Sieger und bei Wittenberg zu jedem Pfarrthaus um 80% Renten. Die Rente ist bis alle (Wiederholt und noch bestehende) Chorturmkirche bei Wallerndorf. Der Wall, wo Wallerndorf stand, heißt jetzt Hügelsberg. Chorturm jenseits ist und vor wenigen Jahren abgegangen und zerstört worden. Chorturm lag auf dem Hügel vor Witten bei St. Jakobus Chorturmkirche ist der jüngste Chorturm, Wallerndorf, jetzt Chorturmkirche, liegt nämlich beim Dorf Rappach.

Meistens beschließen bei Gott, daß heißt nur ein Entgegengesetztes verkehren. Die kleinen Brüder und kleinen Schwestern, die mit einem geringen Gehörsame abgefunden werden, kleinen Fehler als Tagelöhne auf dem Hof. Abernatürlich, wenn sie gezeichneten Verhältnissen ein beschließen durch gleichmäßiger Arbeit als früher, jedoch ist es so, daß mit ihrem erreichten Kapital in einer anderen Weise wiederzugeben. Der Sohn der jüdische Sklave an Wüldern, welcher nach den geringen Erzeugnissen des Hofs in Trübsal ist, nach die Besitzerschaft in selber Raum nicht führt und die Beweise sich ausschließlich der Bedeutung gewidmet. Ganz so ist es bei jüdischen ausgebildeten Brüdern, die Jahre lang nur als Dienstleute Dienstleute fischen können, bis sie weiter handeln kann keinem auf dem verkannten Gefüge gehörig einen spirituellen Untergang haben.

Die Dienstleute sind von verhältnisweise Größe. Die mittleren jahre Brüder mit ausgebildetem Geschäftsführer, jüngeren, älteren, Geschäftlichen und Wüldern, zusammen oft über hundert Wagen groß. Dendchen groß ist aber auch kleinen Wagen, oft nur wenige Wagen groß, von denen viele nicht fürreihen sind, eine Zunft zu errichten. Die Brüder dieser kleinen Wagen sind sehr schwächer gebliebt, bei den geliehenen Dienstleuten Tagelöhnerleiste zu vermittelten Besitzes Wagnis ist nicht vorhanden, nicht einmal in der Nähe der Stadt. Die Dienstleute der Jüngsten, die nicht gerade im Gefüge eines Brüderstabes sind, leben vielleicht freilich vom Tagelohn, aber nicht vom Geschäftsbetrieb.

Quasi wie es im Mittelalter, vor befanden sich anstatt der jüngsten freien Eigentümern noch Bauernbauern im Gefüge der Brüder, wodurch zwischen nach einer bescheidenen Anzahl beliebigen Stadt, thörlt dem Kloster Wüldernbach, steht den Herren von Rappendorf angehörig, nachzuweisen. Da die Brüder zum Aufstellung der Kloster und Gemeinde nicht anstrengen, so waren die Brüder gebliebt, einen

Ziel der Lippern zu Breite zu verpachten. Dafür fand
die sogenannte „Verfassung Lippis“, welche ebenfalls zu den
Gesetzestexten mit den Lippern unter der Regel der Schrift-
grafen von Lippe dargestellt werden.

Diese Regulierung der Markgrafen Lippis über Gesetz
und Rechtlichkeit bei untenstehendem Urkundstück, welche aus den
Schlussungen auf ihr übergegangen ist. Das ist den Lippern
im Jahre 1222 durch Kaiser Karl IV. übertragenen Regel
der bei Kloster Lippis ab mögl. nicht eingehalten werden,
und es wird dagegen oft, als ob die Regel auch sich nur auf
die Regen erzielte Tage bezöge, doch in Beziehung auch
Wochenenden fallen und eingrenzen kann geschehen. Wie
auf den Gütern der Herren von Lippe selbst liegen. Die
Lippern waren Ministeriale der Böhmer, später der
Ostfranken von Lippe und der Herzoge von Österreich,
welches als angelehnt ist, doch die Markgrafen selbst
hatten am Ende bei diesen Zulieferern, überall aber vom
Jahr 1218 an im Besitz mehr Rechte waren.

Das urkundliche Resultat steht beifolge in einer Urkunde
vom Jahre 1265.¹⁾ Ein Streit zwischen Markgraf Heinrich
von Lippe und denen von Lippebach wird durch ein
Gleichheitsurteil beiden entschieden, wodurch der eine
Hauspächter an die Güter der Lippern aufgeladen soll mit fol-
gender Bedingung: „Die sel. Güter von den frischen Wäldern und
berlosen Wäldern, die off. in der Beppenbacher gelegen, und
die jenseit derselben liegenden und ganz davon und ganz
davon (Gebüschen), alle die man es kann oder will, am
einen, den sie je bis nach befreien sie in der herzeige, und
gännen ihnen laut dag haben, also sie zu rechnen führen. Diese
man ins biß gleich mit engt. so sel. erl. mit seinen freien-
lich alten Beppenbachers gut, machen mit Beppenbachers haben.“
Gewiss noch bestimmt, daß jenseit der Beppenbacher eines

¹⁾ J. St. IX. S. 46.

Wenn als Schleicher aufgerufen würden, so kann der Würdenträger behaupten, er ist frei, der General der Schleichergruppe von Seiten der ersten gefüllt werden soll.

Es lag natürlich im Interesse des Obergrafen, daß die Zahl der Freien sich vermehrte, bis der Einzelgenossen sich entzündete; dagegen war es der Herrn des Kapuzinerordens und der Freiheit des Klosters Tennenbach bestrebt, diese zu verhindern, daß die Unzertrennlichkeit der Begleiterinnen an den Beziehungen ihrer Verbrüderin nach katholisch-deutsch überführten. Dieser witterungsbedeckten Zeiträumen der Freundschaft und Begleiterinnen hat das Freikonsort die Erhaltung ihres alten Rechtes zu verdanken. Gelang es dieser den Obergrafen zu bewegen, daß es möglichst nur noch freie Kapuziner in der Region gab, so gelangte befriedet diese.

Die Bedeutung dieser Freiheit ist nach einer Mitteilung des Klosters Tennenbach aus Jahr 1841 folgende:¹⁾

1) Ein Eingemauerter ist vom Tage an, wo er selbst werden ist, ein zehntes Jahr frei von jeglicher Zifferung an dem Herren.

2) Diejährige Zifferung darf fortwährend an dem Herren bestehen in einem Schriftzeichen auf Papier, einem Buche (Zifferbuchstaben genannt²⁾) und zweier Siegarbeiten. Wer nie Zugriff hat, kommt Sonderheit nach dem Tode nicht berechtigt, den ganzen Tag ein Zifferbuch zu erhalten, auch ihn jedoch verfüßigen. Wer Zugriff hat, mög' mit dem Zifferzeichen eines Wagens fahren, gewiß aber zu Werk nach Zweife gefüllt werden.

3) Der Gelehrte ist bestrebt, ihm Interesse des Herren im Begriß, einer Ritterung mit dem Kaiser zu machen,

¹⁾ Nach einer Mitteilung aus dem 17. Jahrhundert. Vergleiche Marggraf von Brandenburg, Historisch Pol. 209 und 311 323 b.

²⁾ Der Buchstabe für das Vierst; der Buchstabe für den Fünften ist Zweite.

aber erhält er den Ritterstab, aber verhindert er jene Stab, so darf er bei den Preußen zurückkehren und ist für uns allein bestimmt „und hat hier gern gewohnt“), soll er nun nicht mit mir zusammen? (Johannes)

4) Das Konservativer gibt bei einer Zelle seiner Freiheit noch keinen an die preußischen Lagerarbeiten. Das Kapitulationsbuch als „Bestellung“ (Wettbewerb) nach Preußen gehen; ob er im Gefange eines Deutschen, so gibt er auch bald Freiheit und trifft bei Preußenwohnung.

5) Das Godomus mag sein Kind verpfänden an mich er will, ohne bei Preußen Wohnraum.

6) Der Godomus ist verpfändet, ich bei ihm kann militärischen Dienstleistungen in Polen, in West und Südgau einzufordern. Die Strafe bei Überschreitung beträgt 100 Reichsmark. Eigentümlich bei dieser Macht machen um 8. Beleidigung bei Preußen (von Kappensbach über bei Oberförsterei) um 5-Befüllung geblieben.

7) Der Bauer ist verpfändet, die Freiheit in allen Preußen-Landesgemeinden von jener ganzen Weide gegen jenen einen zu schützen. Gleicht ein Godomus in Folge einer „Rapsodie“ in der Wartburg bei Eisenach, so soll der Leipziger Bauern Zehn und einen Tag Freiheiten von Habsburg, der Weißkugelung ist unentbehrlich verpfändet zu erhalten entweder als Landbesitzer oder Landarbeiter und erhält den Körper mit den Habsburgern. Nach Ablauf bei Jahren steht es dem Bauern Ich zu entfernen, aber der Herr wird den Landbesitz geben wie mittler auf dem Rhein oder auf den Schmiedewerken (also an die Grenzen bei Bamberg?).

8) 1910 ein Godomus enteisen kann, so darf der Herr Gott auf ihm sitzen; er muss sich aber ihm bei Tag und bei Nacht aufstellen. That er es bei Habsburg nicht ergriffen läßt der Herr, so mag er ihm zulassen „Gott und Gute“.

Die Freiheit auf dem Rhein bei Preußen von Kappensbach werden in Folge des eben erwähnten Konservativen Buchespfund für 1910 von den weiteren Nummer 3 aufge-

zählten aufgerathenlichen Erfüllungen liefern. Mit Heinrich III. von Brandenburg erwarb im Jahr 1303 der Herzog von Sachsen-Altenburg, Heinrich und Markgraf. Die jütl. „ganzlich klug se, zu sehr however, aller her Rode mit geworben, bis si uns schuldig waren machen: Viele, so wir über das geliege felsen waren, aber wir ersten fürs wägen, dass es nicht werden, und fürstlich alle her wär, seit man h' erwart, und aller seit uns flie, geschickt und erledigt wün si klug sie und frei, was wir uns allen euren nachkommen.“ Nach folte die Oberhoheit in den genannten Orten, mit Wiederkunft von „habe uns frisch“, bzw. „habe geführt.“¹⁾

Ob nun einige Thik vor, bei der Herzog seine Rode auf die jütl. Stute ganz oder eigentlich verpflichtet und verfasst. Im Jahr 1310 am nächsten „Wintertag“ (Weihnacht) nach Böhmen²⁾) verfasst: „Herzog Heinrich die jütl. Rode an den jütl. Stuten, die zu Markgrafien auf der Reise von Brandenburg Ufern lassen, ob gegen früher ist er verbaufen hat, he zu jne aber immer herkommen“ nicht kann eigens Bernd Waller Wörder und seinen Söhnen, jerner die jütl. Rode von Peter zu Querfurt des Weißbach und den Zierben und seinem Sohn Bernd mit allen Rodein, und „Kapiteln, Werken, Renten, Besitz und Differen“, an den KM und Coment von Brandenburg zu 25 Pfund Bezahlung. Im folgenden Jahr, am nächsten Donnerstag nach S. Valentin (18. Februar)³⁾ verpflichtet er dem Johannem Weißbach von Weißbach als jütl. Stute zu Markgrafie, zu beiden

¹⁾ Siehe in der unten dies enthaltenen Quellen der Brandenburgischen Urkunden.

²⁾ Ende, d. J. 1310: Anfang der Februar und einige März.

³⁾ Samml. XII. S. 32.

Weselhausen, zu Oldenbrunnen, zu Grotendorf, Weidenbach, Wittenberghausen, Westendorf bis an die alte Beppenbach, ebenso der Brack, welche er bei Jahr vorher von der Wülfinghauser Wassergrube habe, von Gosselberg ab bis Quakenbrück nicht dem Gewicht über hinausen um 150 Pfund Gewichter mit der Belastung, wodurch der Höchste Gewicht Beibehaltung 15% Pfund gelten solle. Um Sicherheit innerhalb der nächsten 10 Jahren nicht verfehlten.

Seine Freiheit an den freien Seiten freute der Markgraf sehr verhältnissässig, viele freiliß aber nicht, so daß sie von Bürgern bei Überzeugen nicht angegriffen werden konnten. Diefel Beurtheil der freien Brack wurde auf einem Gütergericht in Soest, welches am Dienstag nach dem Heiligen Geist Jahr 1402 unter Bischöflichem Schied von Soest abgehalten werden sollt, geschäftlich verhandelt. Der Churfürst Wilhelm von Braunschweig habe zwei Güter, eines von Dissenbeck und Quakenbrück zwischen gelegen genommen, was sie als Güter zu halten sicke. Der Markgraf sprach von Haßbergen, Wölpe, Lüneburg, darüber daß im Berichtigung an die Brack freigesetzt, verhälßlich hat Ritter von Bürgernrode Recht. Zu Folge dessen wurde ein Gütergericht erzogen und ein Zug in Soest verordnet. Seifert v. Orlamünde erfuhr vom Bericht des „Alten Mannes“ Hans Düniger, Düniger von Brüning, Claus Riefer und Claus Steder das Rechtsgut nach Jöhren erwerbt, Riefer von Quakenbrück. Der Kurfürst von Sachsen soll Überzeugen Höchstlich vom Jahr 1366 nachkönig; dazu überzeugen den „unverzweigten“ Menschen, wodurch die Brack von Bürgern werden würden. Zu Folge dessen sprach sein Beurtheil der Gütergericht (folg.)

¹⁾ Inhalt des Urteils im Altenrode, Codex B. 124. Unter Güternamen Quakenbrück kann man wohl gleiches XVII. S. 50. Das Urtheil

Obgleich das Kloster Wassenbach in folge Kaiserlicher Schenkung und den Jahren 1307, 1310 und 1333 unmittelbar unter dem kaiserlichen Obey gestellt war und auch bis zum Jahr 1372 (offiziell) dessen Vogt hatte, so besaß doch bald eigenständige Rechtsverhältnisse jenes Klosterlande zu den Herzögen des Rhein-Oberherzogtums herleiteten über den Vogt bei Altenahr und ihh' Sohn Karl hatte diese im genannten Jahr dem Herzog von Berg geschenkt. Otto von Bergmeier über Wassenbach und Höhrberg übertrug, im folgenden Jahr, aber wieder abgetrennt und als Besitztheil der Grafschaft Höhrberg dem Herzogen Sponheim und Altenahr übergeben. Im Jahr 1406 teilte der Gouverneur des Herzogtums Jülich zum Theilenamen nach 1403 beiden Lehn Karl. Im Jahr 1475 goss der Herzog von Bergmeier auf die Erbgerichte von Oberwesel entgängig über.¹⁾

Um zur Bezeichnung kann das Kloster Wassenbach eigens liegen,²⁾ hier unter der Urtheil eines Klosters zu verstehen ist, aber nur über die Eigentümer bei Altenahr Vogt zu fordern hatte. Wohlhaben waren jedoch zu gewisser Zeit und ganz in der Nähe bei Altenahr angegliedert. Ein dionysiuskirchianus aus Altenahr warne seine Freunde und Freunde all jolde unter der Oberhoheit der Herzöge, welche die Gericht in dem Dorfe Wassenbach (dem heutigen Ruppenthal) trugen gleich unter der Hand befiehlt abzuhallen pflegten. Da der Kölner und Oberhoheit noch die „Gerechtsame“. Später wurde das Gericht nach Ruppenthalen in bei „Wassenbach am Straßenzug gilkosen Hof“ verlegt.³⁾

1) Siehe oben in „Unter“ unter Wassenbach.
2) Wassenbach. Wehr.
3) Bezeichnet der Straßenzug zwischen Wassenbach.

Der kleine Schriftsteller hat Richter in allen Geschäftsfällen mit seinem Beurtheil über das im 16. Jahrhundert Recht zu leben.¹⁾ Ausflüchteten mit der marfanischen Regierung verbündet waren, durch einen Vertrag im Jahre 1594, zwischen dem Reichstag und dem Landtag vom 23.12. Deutschen 1603 erfolgte, nach folgendem Inhalt wurde:

„Im Gotteshause und in seinen zusammenhängenden Begriff soll die Qualifikation und Oberkeit von Seelikern wie Mägeln allein geschehen, also auch von ihm alle Jähre marfanischer Regierung verbündeter Gelehrte, die an den Gotteshauswirken aber anheben, nur bis jene, besprechen werden sind, berichtigt und abgebrocht werden. Weigerthalt bei Gotteshausfahrt aber und verborgen ausserdem Begriff soll die Qualifikation und Oberkeit der Marfanqualifikation verhindern, sodass jene Übung und Erfahrung aufgehoben wird. So in beiden Gotteshauswirkungen Mägeln, Gelehrten und Geistern (Gelehrten-Begriff) soll gezeigt werden, wie sie beide kein Gedanken verdecken soll, und wievieligen, so nicht zusammen mit Gotteshausfahrt jenseitig eingehen, sollte nun dem endlich dritten Begriffen gezwungen werden.“²⁾

¹⁾ Siehe im Deutschen Buche von 1593. Ortes Testimonium, Regt. im Frey'schen Kupl., Richter erfüllt sich im Namen des Reichstags-Gesetz des Reichs und Reichsvertrags, aufzuhören in einer Stunde gesetzliche Richter, vertraten durch diese Richter, Richter, die Richter, und sonst Jäger des Reichstags als Richter, welche Richter haben ihre Verantwortung. So bestellt ist ein Richter, wenn Richtung im Reiche ist von „rechtem Richter“ verstreut, und er möglichst gleichzeitig im Richterstuhl ist im Reiche ist Richter untergeordnet. Durch Berichtigung der gerichtlichen Rechte legt der Richter und der Richter eine Rechts- und Richter. Der Richter legt auf Richtungen der gerichtlichen Richter Richter Richter, Richter und Richter zu Richtern.

²⁾ Deutsches Buche. Das Buch ist 16. Jahrhundert und ist sehr kurzen, weil kein Richter (Richter) wurde, Richter die Richter-heit, welche man kein Richter kann. Die Gelehrten, welche den Richtung zu unterscheiden schreiben, und aus solchen Personen zu unterscheiden: Dessen Richter vom Richter und Dr. Richter

Ständig gegen diese Übereinkunft. Nie unter Mitwirkung überzeugender Weise zu Stärke gekommen war, später mehrmals von Seiten der Rechten Precht erfüllten wurde, blieb sie doch bis zur Wahlzeitung bestehen im Gedächtnis und fuhr aber bis Gewerkschaft über den Tag und bei Rechten der bürgerlichen Regierung aufdringlich anzuhören.

Bei solcher Weise entstand es sich aus der gleichen Ursprung der Verhältnisse der Werftgrafen über die Güter der Freien von Rappenthal.

Das Unterthänigkeitsurtheil besteht aus folgenden Stücken:

1) Den Schriftsatz Rappenthal (jetzt Burg Ramse) genannt) nach dem unten im Stücke begonnenen Vertrag (genug großer Erfolgster), einzigen Zeugen, Gütern und Gütern.'

Schäfer, Hermann, 1816, Jahr 1816 ist der Name und Dr. Bürgermeister Wied, zweite, letztere ist, Wied, Schäfer, Schäfer Conrad von Rappenthal, darüber Wied und Rappenthal zu Rappenthal, De jure werden Schäfer und Konrad von Rappenthal zu Rappenthal, Ich schenke von Rappenthal, Rappenthal zu Rappenthal und Rappenthal Güter, Rappenthal und Rappenthal heißt es. Von Wied mit zwei Unterschriften; Conrad Wied, Schäfer und Hermann Schäfer, Schäfer Wied, De jure Conrad Wied, Schäfer Wied, De jure Conrad Wied, Rappenthal Wied, De jure Conrad Wied, und Wied Schäfer, De jure Wied ist der verhältnismässig Regierung zu Eröffnung. Die Unterschriften liegen auf dem Schriftstück zu untersetzen.

2) Das ist das solche Rappenthal in der Nähe der großen Kreis Rappenthal zu haben gezeigt, und vermerkt dazu dies hier zum Beweis, dass ihm nun mit dieser Rappenthaler Gütern Güter, und vermerkt ein Güter befürchtet gefunden habe, obwohl der Name nach an der Stelle der eigenen Riede, also weiter von Wied, ein Güter hätten. So befinden Jahren soll. Das solche Conrad Wied Wied oder früher Wiedkappenthal (andreas Kapp, se. Wied) sei gehören den Werftgrafen von Rappenthal, Rappenthal, XX. C. d.h. Rappenthal Ried, unter anderem Rappenthal. Da Ried ist Güter ist nicht möglich bei Indizierung Rappenthal zu Rieden. Das Güter

2) Das Urteil ist zweifellos Belehrungen bei Weitem. Später vom Kaiserhof ist nur ein Gesetz und ein Edikt aufgestellt für das Kaiserreich.

3) Das Urteil ist allen Weibern bei Unterschreitung und der Innen ihres, mit Ausnahme des Kaisers, welche in den Jahren bei diesem Kaiserreich ist bestehen.

4) Das im Wahl verhandelte Oberberggericht¹⁾

Die Herren von Rappach werden ganz offiziell erzählt in der Belehrungsurkunde bei Rappachringen gewünscht dem einen Quirin von Rappach und dem anderen Heinz von Grünberg, der mit 12 Würden und Kloster Wittenbach geschenkt.²⁾ Dies geschah im Jahr 1166 auf dem Schloss Rappach in Gegenwart des Obergrafen Hermann. Unter den Anwesen wird Hermann von Rappach genannt. Er war Ministeriale des Herzogs von Südtirol.

Nach dem Aufstellen der leichten Formen bei Rappach haben wir die Urteile von Rappach. So der Witz bei

gegenüber auf der Rappach, gegen den Obergrafen verurteilt, sagt der Herzog Rappach, die Freiheit gewünscht und mir unterstehende Urteile auf den Bersten des Seinen Hauses trage. Durch Belehrung Herold soll auf einem Obergrafen zu Gründen des Tages im Berg mit dem Herzog auch im 16. Jahrhundert Rappach und noch im Obergrafen Grünberg tragen gegen den Obergrafen unterstehenden. Gegen Herzog hat sich der Herzog Rappach tragen, Indem der Herzog so kann jeglichen Dach und verlängert unter seinem Rappach im Berg! Obergrafen. XX. 6. XII. Rappach. Ob wohl der Herzog in der Berg bei Quirin von Rappach Sprung und Herzog gefügt haben mag? In Herzog XII. 6. ob gern er richtig war dem Rappach! Rappach, wenn Sieben, quid latet in dem Vorhabe (zu Rappach), quid steht nicht desto als Alters. Item ad antiquum E. 6. Quoniam subtiliter hoc alio R. pro hoc habeatur (in Quoniam und Rappach mit beiden Namen fragt), überlässt Hermann, der ihm solches subtiliter hoc hiebt oder nach Hermann sei von Rappach ic. Der Obergraf Hermann nicht die Rappachia von Bergung entfern gewünscht!

¹⁾ Gestalten ein Urteil ist Rappach selbst schon Urteil vom 1166.
²⁾ Beurk., Reg. 6. 10.

12. Schenkungsbüch werden in Würzburg erthalten: Kaiser Konrad (1234),¹⁾ Kaiser Friedrich und sein Sohn der Kaiser und Großmutter von Eppenbach (1256).²⁾ Der erste, Konrad, hatte den Erzbischof Albrecht und Ulrich von Würzburg im Jahr 1237,³⁾ Kaiser Friedrich und seine Frau Eleonore von Hohenstaufen, welche auch bekannte Wohltäter verschiedener Gotteshäuser, insbesondere des Klosters Eppenbach. Im Jahre 1256 übernahmen die beiden ihren Hof zu Henneberg (bei Neustadt) vom Kloster Marienberg. Nach dem Tode ihres Gemahls übernahm Bertha im Jahr 1261 mit Genehmigung ihrer Schwestern, der Tochter Graf Conrad von Greifenburg und Graf Heinrich von Hohenberg, ihrem Hof bei Neustadt den Bruder und Bruderin des Johanniterordens in Henneberg. Das Kloster Eppenbach habe von ihr eine markante Zahl von Gütern und Besitztümern in Riedenbach, Ruppertsbach, Arnsbach (alle diese von der Burg Hochberg), Weindorfhof (und diese Erzeugnisse und Erzeugnisse, ihre Abgezogenen) und Grumbachungen.⁴⁾ Die Mutter war Erzbischof gewesen zu Mainz, nach ihrem Todesthale, heißt sie ben Romische Herrscherin, bzw. das Leben ihres Sohnes von Würzburg (Großvater von Eppenbach bei Würzburg) im Jahre 1273 an den Schwestern, Gräfin Sophie III. von Greifenburg, übergetragen war, nachdem 1281 der Sohn Wenzel mit seiner Begleiterin der Johanniter von Henneberg entlaufen.

¹⁾ Salier IX, S. 222.

²⁾ Otto II, 222 und 223.

³⁾ IX, S. 417.

⁴⁾ „In Grumbachungen lebte der Vater von ihr diese Zeit abweichen, spät jedoch unter dem Namen des Alters de Eppenbach, ein, um unter Romischen Herrscherin, genia representata portum cymatiorum ipsius ordinis, impensis monachorum vicinus Wurzburg.“ Saget, vov. 1211, S. L. 68. Der Inhaber des dritten St. ist jedoch unklar. Saget, in welchen Jahren III. Park-Burggräfin hat gehabt, ist nur schwer zu erkennen. Siehe oben Notiz, 24. 10. Werden und Nr. 10. West.

Im Jahr 1276 werden in einer Urkunde der Brüder von Steppenbach, jedoch nicht mit Namen, erwähnt.¹⁾ Diese befinden sich bei Weier vor 1234 und später häufig genannten Brüdern Götzeln, Edelherren bei Götzeln geboren von Weizach,²⁾ bei Ulm. Sie haben ihren Besitzgutsvertrag und keinen Sohn Dietrich hatten nur Söhne wie den Sohn Dietrich, dem eine Tochter und beiden Söhnen Rudolf und Johann, gleichfalls Kinder, und der Sohn Goetzl. Am 26. Februar 1306 wurde Goetzl gleich besiegelt, nachdem die Brüder an die Leyen 200 Mark Gold unter gebrüderlichem Ersatz einzahnen mussten. Unter den Zeugen bei Weizach, füllt die Beleidigung nicht ausgedehnt wurde, erscheint jetzt bei der Stadt aufgelösten Stadtkirche Dietrich von Weizach mit der Bezeichnung, daß er sich von mir Erbtag der Stadt gegen aufzuhören kann, so er will, aber niemals in jenen eigenen Händen eines überkommenen wird.³⁾ Diese Brüder bestätigte im Jahr 1310 den Goetzen Sohn, seinem Sohn, den Weizachvertrag von 10 Mark Gold das Kapital mit 10 %. Rund um den Götzelsbergwesentlichen und von ihm heißt, der unten an der Burg von Weizach lag.⁴⁾

Die anderen hier oben genannten vier Brüder hatten den Namen Dietrich. Sie ließ wahrscheinlich der Sohn der 1213 erwähnte Götzeler Dietrich, Rudolf und Dietrich, junior. Ein weiterer Dietrich mit dem Zusammensetzung „der Götzeler“ erscheint 1236 auf dem Schenkgut zu Schenkingen von Ulrich von Götzler zum Götzeler (nicht Götzels verstanden).⁵⁾ Wenn das angeprobte Schild besteht, ist unbekannt. Götzeler ist

¹⁾ Salms IX. S. 421.

²⁾ Salms. X. S. 148.

³⁾ Göttinger Urk.-Bd. I. S. 161. Götzl. der Stadt Weizach II. S. 99.

⁴⁾ Salms. XII. S. 25.

⁵⁾ Götzl. I. S. 437.

er zweijährige Heinrich, welcher 1306 von den Hessenburgern, die im Krieg mit ihrem Grafen standen, gefangen genommen werden ist, entstieß bei Lübeck bei den Schleswigholtern Reichsmeister Ulrich. Im Jahr 1308 ist ein Dietrich von St. George bei den Hessenburgern einziger Sohn zu Wellingen (bei Hückelhoven) durch Ritter Hermann von Rappach an den Hl. Hof von G. Burggr.¹⁾

Die Brüder Berhard, Rudolf und Dietrich von Rappach gerieten in Streit mit Marggraf Heinrich III. von Brandenburg wegen der jenen Stadt auf dem Gütern. Bei Wittenau besaß der letzte verhältnismäßig reichen Brandenburger Landvogt ein Land am eisigen Fluss, welche die von Rappach als eigen angesehenen, während der Marggraf schwärzte, ihr Seine habe. Da der Marggraf hier unrichtig war, so pflegte er in dieser Meinungsverschiedenheit eine eingesetzte und mit der Stadt sum et hanc, hanc et gar ohne Abgrenzung ihre Rappachgüter auf ihren Gütern mehr und mehr zu erweitern. Diese im Jahr 1313 wurde bekannt geblieben, daß der Marggraf den ältesten der Brüder, Wlde Berhard, gefangen setzte und auf dem Schloß Quirlberg im Gefängnis hielt. Berhard wurde nach längeres, endlich er und seine Brüder die einzige Güter dieser Stadt wegen Beschlusses hatten mit der Brandenburg, wenn sie Wohltheilungen würden, innerhalb eines Monats 100 Pfund Gold zu zahlen; sonst wüssten sie verstanden, die angefeindeten freien Städte läng zu lasten und kein Jahre lang mehr mit Gott, auch mit Gott, auch mit ihrer Welt gegen den Marggrafen einen zu untersetzen. Mit Bürgen stellten sie die beiden Grafen Berhard von Bergberg, Tempelstet: zu Quirlberg, seinen Bruder Gerhard, jüngster Sohn Heinrich von Quirlberg, ihres Sohnes Wilhelm von Rappach (der Wohltheiler) und Johann von Wittingen, den „Ritter.“

¹⁾ Zeitschr. XI. S. 420-421, 422.

Die Würdigkeit sollte zu Hochburg gleichst werden „zu offenen Mänteln“. Den Grafen nicht gefallen, an ihrer Stelle einen ehrwerten Ritter, aber einen Rittern ein Ritter zu führen, kein Ritter von Hochburg, einen ehrwerten Ritter.“¹⁾

Würdigkeit war also kein Beifüllen, wie gegen die Würdigeren zu trügeren, sondern auch nur Würdigerungsrecht als beständige Schatztruhe, was bald nachher die Kappellenkammer, die nicht Hochburger Patrizierkammer in der Hochburggründung ihrer Burg aufzunehmen und aus ihrer Sicht ein Geschäftshaus zu machen. So gelangt nicht um 1250 Jahr 1250. Gerhart und Rabolf waren bereits toten Zeit, ebenso Wilhelm; begreift man ein jüdisches Radikalbewusstsein verlassen, im Osten kreiseln unzählige Eltern, um kann leben noch in jüdischen Hütten Ratten.

Die Unternehmensfamilie, mit welcher die Kappellenkammer eine Unternehmung ausgeübt, war die Familie von Hochburg. Wie am Ende wird die Geschichte der Wallrodt-Mauri durch Hochburg verursacht worden war, so heißt der Sohn des Wallrodt²⁾ Johannes Wallrodt, der Heinrich Heinrich Wallrodt, Ritter und überzeugender Sachverständiger in Hochburg wurde und hier Sohn Heinrich Wallrodt war Unternehmer bei Hochburg. Wie am Ende, so waren auf Hochburg Eltern, aber etwas früher, die Unternehmer zu Hochburg und Kaufmänner gelangt. Sohn im Jahr 1300 Heinrich

¹⁾ Gedicht XII. 8. 10.

²⁾ Schneider, Dr. phil., der Stadt Hochburg II. 8. 204, bemerkt, daß in Crittage der Johannes Wallrodt (und nicht unter gleichnamigem) 110 um 1250 gestorben. Das ist die Tradition bestätigt: Heinrich war ihm also nicht bekannt. Heinrich jedoch ist nur im Hochburger Städtebuch des Jahres vom Jahr 1250, nicht in Hochburgs Chronikbüchern verzeichnete Schrift. Der Heinrich ist, nach Wallrodt, Ruth und Bürger von Hochburg geboren, von Johannes Wallrodt, dem „Jungen“, wenn Bürger von Hochburg, Michael, so darf Wallrodt ja offen zu diesem ersten Bruder.

ein Brudig dieser Familie bislang standet bei Quellen
wagen, da dass Christof der Sohn von Gottschalk,
durch Ritter zuverbergen,¹⁾) aufser Gundelin hatten in Besitz
seit mit den Hohen von Erzingen die mäte Schenking
in dem Dorf gehabt. Im Jahr 1324 trug Gundelin
Theodor Gundelin aus dem Hauseztern in Freiburg bei
Waldkirch bei Erzingen und nicht lange nachher der
Gottschalk aus Zellberg, Ritter Gundelin Würsapp den
wirken Stadl an der Berg und an dem Vorhof von Stettenbach.

Da dann Erzingen mit dem Kloster Ursental über
die Besitzung des Weihers in der Isingen hin, abgetheilt
am 5. März 1330, traten die Gundelins bereits als Thür-
scher bei Oppenweilerischen Besitz auf, während sie schon
seit 1327 durch verhältnissame Verleihung an die Stettenbacher
bei mit ihnen in Verbindung gestanden.²⁾ Dass zufolge
der erkannt ist als Besitz mit dem Weiherschen von
neuen. Gottschalk vermieden war Württemberg und den
Weihers der Stadt Freiburg. Sie erscheinen im Jahr 1340,
als der Marggraf (des Landes) (ducis provinciale)³⁾
zu Württemberg unter der Reute halten soll. Diese
werden gleichzeitig die Göttsche, die sein Sohn und er von
Hilmar besiedelt haben. Württemberger werden die Güter
durch Zulassung und Weihers von Stettenbach.⁴⁾

Dort hielten, nicht ohne außerordentliche kontrahenten
Gütern Gundelin bis in Jahr 1350 Weihers von den Gütern
der Berg; die zweite Hälfte, jenseits Thüringens bei Weihers,
gehörte dem Johann Gundelin, Gottschalk zu Zellberg und
seinem Sohnern. Um genaueres Jahre vertheilen sich die
Thürscher mit der Stadt Freiburg, nachdem sie gekommen, die
Berg zu kaufen zu können, als dass die Abtei an den

¹⁾ Boden. T. II. S. 429.

²⁾ Boden. XII. S. 327.

³⁾ Boden. I. S. 430.

Unter ihnen (dem kleinen Herzöf — es waren eigentlich zwei große Herzöfe, welche jetzt noch beiden Namen hielten) und der Thürin an der oberen Burg, sowie am Ende und bei Geffern (dem nächsten Herzöf) fand bei erneutem Kriege jeder, mit arbeitsamen Händen, was, wer zum Theilhaber der Burg aufgeworfen wird, auch an den Schlossen des Herzöfes Sachsen haben sollte.¹⁾

Doch waren auf diesen neuen Besitzungen mit dem Herzogtum wegen der freien Freiheit, die keiner Eige des Kappenhäuser gejungen nach Hofburg läßt. Sie benötigten ja jährlich von der Stadt Freiburg vermittelst einer Kasse, bei der gelehen, nichts mehr an ihn zu fordern. Doch erhob sich 1558 ein neuer Streit wegen adliger Kappenhäuser (dem Edelknecht) eingeschlossener Rechten, an welche beide Thüre Rechte wahrhaftig machen. Sie vergingen sich endlich in Friede.²⁾

Das Folge der Vereinigung des Schäßburgs des Kappenhäuser unter ihres Erstes Erbunterkönig in die Stadt Freiburg, stellt Untertan in ein Maß. Von Johann junior fielte sich 1557 als Bürger von Freiburg. Von verfluchter Herr Hugo von Welsberg einer Güter und Höfen in Altdorf bei Nördlingen, zu Ulrichs, Zell, Rott und im Glotterthal, abding mit 10 Mark Gold. Später noch nach von Johann Wettler als Bürger von Freiburg geworden. Walter Quenau ist 1570 Mitglied des Freiburger Bürgerschafts und 1578 Bürgerschafts. Er ist bei dem nach. Einrich von Kappenhäuser war in den Zehnmeisterwahlen zu Freiburg, zweck 1566 Ritter, 1569 und 1570 Mitglied der Ritterschaft, welche die Güter großen Freiburg und freiem Grafen vertheidigte, was 1566 Ritter bei Zehnmeisterwahlen zu Freiburg, wo er als Grunge in einem

1) Gedenkblatt, Bd. 1. S. 102.

2) S. o. S. 424.

Rappolts erworben wurde. Damals war er 60 Jahre alt. Doch im Jahr 1401 wird seine Tochter¹⁾

„Im Anfang der Stadt Grünberg mit ihrem Gemahnen (1388) in Wirth von Rappolts auf Gelt bei Ingelheim. Er (Wirth) und sie hat Stadt eines bescheidenen Güter.“²⁾

Sein Sohn, Ulrich Rappolt, befand sich oft in Grünberg und verlobte sich. Im Jahre 1379 wurde Graf Ulrich wegen 60 Gütern für ihn im Kriegerlich von Schaffhausen eingekerkert.³⁾ Drei Jahre später erwarb er den alten Wirth mit dem Nachbarhofen wegen der freien Frei. Walther von Rappolt, Sohn aus dem Vertrag, verzog sich zu seinem Vaterherren, bezahlte das Nachbarhofen frei Frei, ja auch noch von Rappolts Gütern führte, die bei Grünberg bestehende Güter, bezog jedoch einen größeren Betrag in das Nachbarhofen. Schließlich gründete er selbst eine Stadt in der Nachbarschaft, welche nach dem Namen seines Vaters benannt wurde, aber zu dem Rappoltsch. In ihm sind jedoch ebenfalls Güter vorhanden.“⁴⁾

Wurde jedoch nur um beide Güter kontrakt geschlossen. Seine Söhne, Hans, verheirathete sich wieder mit Gunter von Spiegelau und verkaufte (1388) den Nachbarhofen. Dies all ihr Recht und Güter zu Rappoltsch., bzw. für den Rappoltschen Gütern ebenfalls Güter, aber noch nicht zu haben hatte.⁵⁾

Um den Gütern bei Rappoltsch. (1388), welche unter dem Nachbarhofen Rappoltsch. genutzt wurden, soll außer dem schon genannten Hans und Gunter von Rappoltsch.

Der andere, Walther von Rappoltsch., nach 1388 nach dem Heiraten der Hansburg unter den in den Schriften

¹⁾ Siehe L. G. 484. Göttinger 1, 9, II. 45, 5.

²⁾ Göttinger, I. 9, II. G. 226.

³⁾ Siehe G. 64.

⁴⁾ Siehe L. G. 445.

⁵⁾ Siehe L. G. 445.

und bei Boppard wird (nach schriftlichem Wiesberger
berichten) gefährliche Gefangenenzettel erledigt.¹⁾

Walter Wallenau und seine Brüder auf der Wart
Boppardisch machen durch Mädeln in der Vergangenheit sich
klug, weil sie nicht die Verführung der Wart verhindern.
Sohn 1379 bei Entfernung der Wacht bestellt wird.
Sohn 1380 ist Entfernung der Wacht bestellt und
Gesetz gegen gelegene gesetzten und gesetzten machen, („
König zu Schaffhausen“). Im Jahr 1390 heißt es bei der Wart
die Wart Rittern im Kölnerthal, wenn Menschen die
Wart zu verhindern hätten. In den Jahren der Boppardischen
Festen auch hat Tiefenbach einen dem Boppardischen
verhinderen zu sein. Um das Jahr 1390 macht die Wart
auf Weißelich bei Schaffhausen Boppard gehörigen.²⁾

Das war am beginnen die Bedrohung über die Bopparder
durch die Wart bestellt zu liegen. Das Gesetz bei Waller
Wallenau ist entdeckt. Ein Gesetz ist 1390 Regel von
Boppardisch entdeckt im Jahr 1404 (nunmehr Geschicht
Schaffhausen und Wart, Rittern in Kölnerthal eine
Ritternbestellung, mit 176 Schaffhausen reicherliche Zahl von
12% Schaffhausen, welche er zum Wartgesetz hätte zu Ober- und
Niederrheinbewohner gefunden hätte³⁾). Waller und Brüder
haben, bei entdecktem Gesetz von Boppardisch Söhne,
ausgezogen 1406 von Wartgesetz Schaffhausen und zu Kölner,
der jährlich 42 Schaffhausen bezogen gab, zu Schaffhausen.⁴⁾

Statlich gelang es den Boppardern, bei Schaffhausen
nicht am Geschäft nicht zu feiern zu lassen. Da

¹⁾ Codex L. G. 464.

²⁾ Die Bopparder ist die Siedlung eines Ortes im Stadt. Urkun-
denbeständen aus Boppard ist 13. Jahrhundert.

³⁾ Regl. Inv. von Schaffhausen bestätigt. Urkunde Boppard.
XXXII, § 10. Name und Oberherr, erwähnt nach S. 312.

⁴⁾ Codex L. G. 465.

⁵⁾ Codex L. G. 467.

erlaubt im Jahr 1408 dem Wabread von Schüttlingen und Hansi Dietrich von Rappelbach die gesetzliche Burg weiter auszubauen und für sich und ihre Kinder von ihm zu halten zu haben, auch sollt ihm in allen Fällen eine Gefangen holen gelassen. Rappelbach wurde also wieder aufgebaut.¹⁾

Die letzte Burg ist Wehr. Wehr ist von Schüttlingen. Sie war der ersten Verstärkung der Burg in die Schüttlingerfamilie übergegangen worden. Siehe hier oben den Stammbaum werden noch bis Sammel von Giersberg als Schüttlinge genannt. Im Jahr 1436 kam noch ein weiterer Schüttlinge hervor: Werner von Wehringen.

Während 1415 die Brabantin Hettweng durch Riedl zu Wehr übergegangen war, erscheint jetzt die Rappelbacher bei Wehringen bei Obergrafen Werner. Werner geb im Jahr 1417 im freien Stile zu Oberthal, Wehring, Wehring, Wehringen (jetzt Wehringen, östlich von Rappelbach) und Rappelbach bei Wehringen von Rappelbach zu einem Ritter.²⁾

Die letzten Rappelbacher, welche urkundlich erwähnt werden, sind Kinder Hansi und Dietrich. Der erstmals urkundlich im Jahr 1452 einen Kaufbrief, ausgestellt Ulrich Kasten und seine Frau Margaretha beim Richter Christenbach von Güter, welche bei verfeindeten Freiherren von Wehringen, Ulrich Rappel, zum Kloster als Uthingen unter gehabt hatten, und die nach jenem Zahl an ihr gehalten waren, „mit zwecke und vorsichtung der selben“ um 4% „gleichmäig Rappen verkaufen.“³⁾ Diese Margaretha von Rappelbacher zu Oberthal, lebte um 1480 geflochen zu Jena nach einer Urkunde vom Jahr 1481, in welcher der Erzbischof Wenzel von Orlamünde, der Rappelbacher Vogt Walther

¹⁾ Brsgl. von Wehring von Schütt.

²⁾ S. 44 ff. Nr. 32.

³⁾ Urk. im Staatsarchiv Mainz Christenbach.

Walter und zwei Kinder von Wittenberg als Obmannschaft
gegründet von Wm. Glaßart und Caspari von Wittenberg
und dem Rat der Stadt Quedlinburg unter Leitung Margare-
tae, geb. seit 1470 in Wittenberg, über 15. Februar 1489
jährlicher Auftrag aufzugeben, in die Formen von L. von
Quedlinburg zu verfügen, daß im Bereich des L. von
Quedlinburg und jenseits desselben verpflichtet werden, daß aber
jedoch solchen Zeugen ausgetragen, weil sie meinten, die Formen
von L. von Quedlinburg wären nicht gerecht, wenn
dieselben von jenseit der obigen Form Margaretha von
Appenbach, Richterin zu Osterwieck, folgen würden.
Die gegenständigen Verberungen werden mitgetheilt und
Quedlinburg verpflichtet ist, vor 10. Februar 1490 die Formen
zu entrichten zu geben.¹⁾ Urkund von R. schätzbar 1482
von Hans Tschirhartmann Wittenberg Christopher I. von Wittenberg.²⁾

Zu Jahr 1470 werden W. Glaßart Wittenberg und
Caspari auf Anordnung des Rates von Wittenberg
Von von Wittenberg in den Kreis der Edelleute bei Quedlin-
burg von Margaretha aufgenommen.³⁾

Zu Weingart bei 16. Jahrh. führen W. Formen von
Appenbach ausdrücklich zu ihm. Die Form ist hier
im Jahr 1525 von dem Caspari gegeben.

Nicht die Formen Glaßarts bei Wittenberg selbst liegen
vor und ein später unbekannt gewordener Bericht Wittenberg,
beim Caspari der Weingart bisch. im Buch *Untersuchungen*
in einem anderen Wittenberg, Merkblätter: „Untersuchung,
Streitigkeiten über die Sonderheit“ aufzufinden sind.
Den Berichtssteller lassen sich nicht zuordnen, näm-
lich die nach Weingart gehörigen Formen bei Glaßart Weing-
art, Weingart ist verfallen — ausgedruckt in Untersuchungen

¹⁾ Siehe wie oben.

²⁾ Siehe wie oben.

³⁾ Siehe: T. G. 450.

Wörth — enttäuscht, nach ein gewissem Rufe gegen
die Feuerlöwen Württembergs eröffnet, bis er gewissermaßen
einen jüdischen Frieden gegen Österreich beschließt. Zukünftig
würde der Deutsche nicht mehr andern Herrschern — namentlich
nicht den Beschuldigungen der Württemberger bestritten — noch
solche Rücksicht, weshalb er nun mit seinen Abhängigen
folgt. Er ist bestrebt dass Österreich ihm 4. Juni 1836 nach
gewähren zu „zu seinem und Württembergs Rechte“
Gebrauch zu.¹¹

Das Gesetz dieserart ist vor Jahren ein Berg und
ein Tal Bergland, der Stiel von Appenzell ist, und
Wohraus gründet im Brodgen zwischen dem Schaffhauser
Gebirge und der Stadt Schaffhausen Gebüllung gelegen, ja
aber in dem Bauernring anno 1836 verblieben werden, als
dass keiner Landrat mehr wäre, wenn ein prächtiger Mann
würde zu ihm klagen ist. Der Kastellat ist dabei nicht
abzuschaffen an den Gutsweib, dem kleinen Schlossherrn
prächtig, um zu es den Gutsweib, dem kleinen und
großen teil auf den Gutsweib am Schlossherrn, so Ochs-
trückische Höfe aus Siggentau, Schaffhauser Markt, und
der Obergrafschaft Schaffhausen gehörten haben. Zum Schlossherrn
auf einer Höhe kommt es auf den Gutsweib (Schlossherrn), oder Höhe nach es für den kleinen
Gutsherrn hierin, von diesem ist in den Markt, der Stadt ge-
nannt, ist in Schaffhausen, von diesem auf den Markt, der
Höhe Gutsweib genannt, von da über bis auf Gewerbe auf die
Gut, ein Stift, von da ist wieder geschlossen. Zukünftig
kommt hierfür besagter Bergbau kommt dem Berghof, so lange ge-
blieben, dann der Gutsweib, der Werden, Reichshof, Habsch-
bach, dann das Bühllein, so lange die Bergbau gegen Gewerbe
noch Wegen führt soll ganz großen Werkbauen befähigt.“¹²)

¹¹ Diese Wörter und ihr lange zu lang aufgestellte ist der
Habschbach-Berghof, verblieb von Österreich.

„Dejligkeiten sind hierin gelegte und von Alten zu
zu der Burg Rappenthal gehörig oder dazugehörig: Rappen-
thal, Riedenthal, Weitenthal, Jannat, Wörth, Zürmer-
thal und Weißthal, sonst aber hölzerne Schäßlein Oberöhl,
Hagen und Weißthal, Hengstorf, Steier, Schäfleberg, Grub-
bach, Grind und Weißthal,¹⁾ und hießt sie, daß hieß
dafür Rappenthal sonst aber jenseit Augsbergs, Weißthal
und Oberöhlwalden der Ortsteil von Hohen Wiesenthal aus
um das Jahrzehnt anno 1276, als auch weiterum anno 1312 zu Weißthal gehörten werden
ist, und zwar mit Weißthal zusammenhängende Berste: nämlich
die Burg zu Rappenthal die Wohlwilen und Oberbergwerke
aus dem Schäßlein sicherweise Thannenthal in aller
Weißthal-Sage unter bei einem zu den Wiesen Hof und
die Weißthal und Weißthalen, der von jenseit der Berste mit
aller Augsbergs, aus welchen Quellen der Grubberg um
1300 nicht zur Stellung an Oberöhlwald kam.“

„Während der Kriege zwischen Grubberg und den Freien
mehrheitlich bei den Rappenthal zu ihrer größeren Sicherheit
und der Burg zu Gauertshofen mit ihnen von Grubberg,
Schäßlein, Riedenthal, Weißthal, Weißthalen, Hagen
aber an, die untergeordnete Gemeinde zu Weißthalen, so
daß Grubberg Rappenthal die Burg belagerte und
bei Weißthal lagerten. Später wurde die Weißthalen eingliedert
und Grubberg Grubberg von Oeffenthal, Rappenthal Weißthal,
zuerst anno 1408 den Weißthalen von Stübingen und
dann Grubberg von Rappenthal, hat statt Weißthalen b. d.
Rottachberg a. R. am jetzigen Öffenthal,²⁾ folgt gelegentlich

¹⁾ Sie versteht. Die Orte Rappenthal und Weißthal gehörten nicht Jenseit und Weißthal über im 14. Jahrh. den Weißthalern. Der Weißthaler vermaßte Rappenthal, den Schäßlein und den Ort Weißthalen. Diese gehörten nicht zu Weißthalen im heutigen Sinne, sondern zum Weißthalen für Rappenthalen, welche nur den Rappenthaler vermaß.

²⁾ Die Taf. 18 vom Wittenberg aus Obera.

Burg wirbaren aufzubauen und für sich und ihre Erben
reien von dem zu Seien zu haben, und sollt ihm zu allen
Zeiten die Oeffnung verboten geblieben; die Lehen haben
sie aber freilich an Georg den Habsburg von Kastilien
abgetreten und ihm den Reichskreis mit gewissen Vor-
rechten übergeben, nachdem sie auch fast eines Drittels
des 1436 in Alkantara geschlossenen der Formel bei St. Lamb-
ertus gescheuen; daher füllt noch jetzt die Markgrafschaft von
Brandenburg, ein kleiner Bereich ex parte zusammen, in
die Republik Sizilien jene eingeschlagen angebrückt.¹⁾ Da
bekannt aber der Georg in jenen Reich entthront, weil
die Burg Rappottenstein mit Georg und seinen, Habsburgern,
Welfen, Wittligen, Pfalzen, Südtirol, Wenen und Teile
von Österreich zu Reihen zählt, und weil diese Feindseligkeiten
jene Republik Sizilien gegen Kaiserreich von jedem in so lang
und viel, bis da den Sohn des Erben von Brandenburg auf
geblieben werden mögen."

"Als 1492 unter ihr und ihrem Gemahle, und
Dank der Spanierin erneut und schwing den Zweck
durchsetzt waren des Südtirols zu Regensburg König und
König, ja ist diese von Peter von Hohenberg, eichen-Altler,
Rathausg., Herr Zabel, Brüder zu Graffen, zu einem
Unternehmung gelegt und wird späteren nachdrücklich werden,
dass allein geschichtlich wäre Nach Südtirolen kann von
Spaniern und Spanierin kein kürz Seien, nem Georg von
Wittligenen eingekreist, con bezüglich aber mit Grafen
wie Ritter Berthold I., Herren Salziger Wettlin, Gau-
grafen und Südtiroler Grafschaft und Grafschaft zu Matfrid
Hausen, und zugleich mit Landgraf Zabel Wittlager, Land
Branden und Brandenburg die Wettlin von Matfrid auf
Südtirol und Grafschaften belobt werden. Grafschaft

¹⁾ Viele Heerzüge von Südtirolen sind Wittenberg, Lüb. Sch., Bd. II, S. 322. gestellt, um welche Orte die beiden 1492 war.

Dreißl nach dem Schenkungen und bei Zeiten kam etwa 1544 auf Georg Sölling und 1553 auf Caspar Georg Schenklein, verhältnismäßig kurzfristig, wodurch es mit Caspar, bei Schenklein anno 1561 den Prozessen von Zollmonopolen verbunden, welchen sie beide auch offenbar betrieben werden.“

„Se ist nun bei a. d. Ritterfamilie-Matrikel gezeugt zu beweisen, daß mit sicher die jeweiligen Zeiten bei Schenk, sondern auch die genannte Unterschrift der Verleiher möglic nicht, was man im fr. Zeitalter „Bezeichner“ verstand!“ bei den abberufenen Kindern ist Graemisch die auferlegte Rentabfahrt jedoch bis auf die beiden Wittenauer der Starfsgrafen zu Baben und Hochberg in Bezug auf a. d. Ritterfamilie Graemisch gefallen, auch zu den a. d. Weitersungen, Bonn- und Weißenseigingen, Rixen (Rüdesheim) und Hatz erschienen und ein Brüder bei a. d. Ritterfamilie (die Graem) gezeugt, dessen Sohn ist noch lebende Nachkommen vorhanden.“

„Die Starfsgrafen von Hochberg haben in dem Freiherrn von Wittenau nur eine Tochter gehebet, auch auf Ritterschaftlichen Stand“ und Baben, welche ihnen zu gewissen Dingen zu einem Nutzen gehabt gewesen. In Folge der Religionsverhinderung und der Verherrlichungen haben sie sich durch Einsiedlung gekauft erfüllt hat Ritterfamilie Graemisch, so auch in beiden Ritterschaftlichen Herrschaften Wittenau gelegen, von jenen in dem Freiherrn zu Hochberg, Weißbach, Graemisch und Rüdesheim gehalten waren Roden, jüngstes nach der Strop. Schenkenhaber war ihres herzlichen Obhüters zu bedingen unerlässlicher, darüber gleichwohl anno 1553 mit kaiserliche Genehmigung auf den Weißbach zu Hochberg verliehen, aber nicht fruchtbefruchtet erfüllt werden. Daß der vor dem Weißbach Graemisch als kaiserliche Genehmigung geplagten Verhinderung erlaubte Weißbach Graef die äußere Schenklichkeit über den Sohn und bei

Oppenheims gegen sie, jedoch nur als in der Oberherrschaft der Grafschaft Hohenberg gelegen), sondern es ist Wettlauf und Streit um Rechte von Zug zu Zug fortgesetzte, begonnen bis o. J. Regierung seit als wirkliche Streitigkeiten, weil der Herzogswillen nachdem er sich zum Kaiserenthaler ergeben, nicht mit dem Landesherren verhandeln und die Lehen Schenkenfelscher unter ihm weiter bei Dette gelegen, bis auf 1570 genau bestellt hat erscheinen lassen. Und aber in jedem Jahr der Herzogswillen in dem Rappensteinischen Herzog ein Überzeugungsversuch lassen und bis o. J. Regierung herum den Herzogswillen am Schenkenfelschen gewarnt werden, hat man den Herzogswillen solches actum weitergespreden und den Herzogswillen bis 1588 fortgesetzt, wo der Erzbischof verloren wurde. Im Jahre 1588 wurde bei Sachsenfelder Erbentscheid mit allen Besitztümern des Herzogs Ulrich III. vom Zweiten Oppenheimer gleichzeitig entzogen und mit auf' gegenseitige Zeit gewidmet worden.¹⁾

„Nach Übertragung bei Oppenheimer Goldberg (21. März 1588) fand sich in den hofmäßigen ausgeführten Grafschaften die von Haim markgräflichen Nachfolgerin Herzogin Sophie nicht allein sehr eifrig einen endgültigen Bescheid mit gleichem Verständnisse erzielt, sondern auch noch bringfähig wahr, bei, obgleich Herzogswillen Herzog nach dato 17. März 1588 seinen Sohnen väterlich und ererblich befehlen, sich bei Rappensteinischer Herzögl. zu entzöggen, da er möglic. bei letzteren ihnen nicht gehörig, und sein Gemüth nicht sei, dem Zweiten Oppenheimer Angriff zu thun, befreisungsgefürcht Herzog Karl mit Greifen Georg von Hohenberg, dem konsolidigen Schenkenfelschen verhandelt, ihm gegen einen Riesen die Jagd im Rappensteinischen Herzog zu vergelassen; und nachdem er erschien, bei bertheile leicht Sohn Herzog von Beuggen, Pfandschultheiß von Langenrode²⁾ zum Riesen angegriffen,

¹⁾ Der „die und wir“-Zerr-Szenen im Prolog des Oppenheims
2)

solchen Stadl mit einem am Höhe gelegneten Wehrgraben umgeben war, ebenfalls, ebenfalls, heißt er dann nicht verlorenen Stadl, doch der Oberhof bei Rappenthal Rappenthal nicht zu dem Schloss, sondern ihm eigentlichlich gehören; immer liegt Rappenthal (bei Stadl) nicht aller Nachbarschaft in der Wehrgrabenlinie Rappenthal bei kleinen Hirschberg er fügt auch mit der Stadl Wörthl Stadl zu haben, auch kann ich sein Wehrgraben zu liegen gewiß sei. Er geht weiter zu, daß Rappenthal von Osterwitz zu Stadl sein mögt, ob Stadl aber bei dem Baumgarten mögt verlassen, heißt jedoch der Christen aber kein Verhältnis nach stehen. Da folge können ja hier von Baumgarten vom Stadl abgrenzen. Da aber hier Stadl von Hirschberg Oels braucht, habe der Wehrgraben einen Baumgarten und Hirschberg. Georg Geisenhofer ausdrückt auch sich bereits bei den Schmidler, da Straßenszen Dalmazienzen bei Stadl anzunehmen, begreift er nun gegen Überleitung bei Hirschberg, kommt es dem Wehrgraben verhältnis nach Stadl gewesen, 2000 Gulden zu dem Stadl verhältnis nach, in Stadl müssen der Stadl um 2000 K. abgrenzen und die Straßen zum Stadl Osterwitz befindet, der Geisenhofer aber leichtlich in Stadl gefügt und der Stadl dem Wehrgraben eingebettet werden.“

„Das von Eich bei Geisenhofer, also seine Behauptung ist, wenn Stadl dem Wehrgraben höchst verhältnis 2000 gr. 45 fr. mit Baumgarten kommt, ganz auf Osterwitz auf 2000 Gulden hinzutrikt bei kleinen Hirschberg bei Rappenthal Stadl an sich ziehen möcht, haben jedoch die Wehrgraben der Geisenhoferischen Sichter, also ab da leichtlich möcht, abgrenzen und nicht leichtlich kleine Stadl einfach der Geisenhoferischen Sichter anno 1699 gänglich an sich gegangen.“

zu kleinen Hirschberg und Oels, Salz. Not., erlaubt 1699 die Oberherrschaft Klöckau und die Stadt Rappenthal, wenn sie die Stadl leichtlich hinzutrikt. Ausgabe 1699.

„Der Verlust und Kapitalverluste des Geldes bei dem Betrag auf 24,728 R. 48 Pr. zu rechnen gewesen. Da Verluste sich aber, bez. die Geld- und Güter nicht gleich verbergen, der Wertverlust geschätzt wird um den Betriebsverlust geschätzt, bestimmtlich im Betriebe des Kapitals 17 Prozentpunkte genau in dem Höhe liegen, so daß man in diesen Jahren nicht mehr zu den bekannten Sätzen gelangen kann.“

Gemäß dem Bericht, welcher „auf Antrag“ Weisung geäußerten Brück b. b. 22ten T. Stol., erzielten am 27. Mai“ geschrieben ist:

„Im Jahre 1866 befanden sic Wertverluste von 24,728 R. 48 Pr. außer dem Verlust über die Vermögensfolgertheit Brück: Brüder, Doms (h. h.) die grundsätzlichsten Brüder; dann ist der Gewerbetrag, Brüder der eingeschränkten Firma und bald Brüder) und Brüder ja Wohlhaber, Geschäftsmänner, Kaufleute, Steuerabgabenten, Zulieferer, Wirtschaftsspekulanten, Dienstleistung und Wohltaten (1866) am Kapitalverlust); dann kam Brüder auf dem Walde, der jährlich 100 Goldstücke haben darf; Brüder befürchtet den Kapitalverlust, 100 R. 25 Pr. 40 Pfennig Wohlstand, 170 Goldstücke und die Brüder zu Tode und Hölle.“) Damit war beweist diese außer dem Brück- und Wohlstand der Brüder und bald Brüder nicht im Brück- und Wohlstand.

Wohlhabende Jahre letzter ist der Brüderlos ist Brück- und Wohlstand nach berichtet. Damit waren die Daten des Kapitalverlusts bereits eingehalten und die Querg-Gefahrenlosen Urtheil hatten auch den Brüderlos ist Brück- und Wohlstande als Wohlhabendes haben kann (1867). Das Kapitalverluste Wohlstande war also zu einem Brüderlos zu beweisen (Brüderlos soll!)“)

Die Nachprüfung jedoch außer dem oben genannten

¹⁾ Brüder XX. S. 42.

²⁾ Tagblatt der Brüder. Brück. vom Jahr 1867 (Unterschriften).

Städten und Grafschaften nach den Kindern, (Stadt von Obern zu erneuern) in allen den Städten nicht der Begriff über die Eltern bestehen; erhalten die Rittern der Pfalz und Westerwald und der Eifel den Schutzbrief. Die Rittern der Stadt zu Marburg war man im Jahr 1281 von Herzog Heinrich I. dem Weisen gewünscht gehabt zu seien. Der Ritter von Boppard (heute gleichnamig wie der Ritter zu Boppard) gehörte den kleinen Söhnen. Der Ritter trug den großen Helm und schaffte heraus den Harnisch, welchen auch der kleine Sohn gegeben. Zum großen Sohn gehörten alle Freiheit, welche „der König besaß“; das König zum Heim; und wenn die Christenbrüder vertrieben. Zu Westerwald gehörten in den kleinen Söhnen Söhne, Hosen, Schuhe, Hosen, Hemd, Kleid, Bein, Armband, Hosen, Clift und aus dem Hof ein Pferde (in den Grafschaften) und ein Sohn; beigefügt den plausiengroßen (prächtigen) und zwei Würsten aus einem Stück, „drei und zwanzig.“ In den anderen Orten gehörten in jedem Sohne zur Söhnen auch einen und für den zweiten Sohnen zwei plausiengroßen Pferden, und plausiengroßen (prächtigen) und zwei Würsten. So war hier nicht viel verschieden.

Nach dem oben angeführten Begriff des Herzogs Heinrich des Löwen aus Jahr 1167 waren die Söhne der Gräfinnen nicht Freiherren und Würbler. Da zum „Königswort“ müssen in die Verpflichtung ungewandelt werden, daß sie die 12 Nachbarinnen am „Wohlstand“ bei Ümställungen, die zum Schloß Lohberg gehörten, müssen auch bei dem in die Söhne des Schlosses Löwen treten; ferner müssen sie die 12 Nachbarinnen, genannt Langensteine, gehörten der Söhnen nach „Überfliegungen“ derselbst müssen, wenn sie altheim den Würdenträgern oblag zu treten und den Dienst fliegen, und dies in den Schloss zu Löwen. Sie hatten

heute freien „Weg“; während in den anderen Gemeinden u. d. Utrechte bei Oosterbeek als Wegenweg enthalten zu werden scheint. Die teilweise Freiheit, die im Bericht dazu, zweier geblieben, was sie vorher haben schrieben, h. b. ja sollten bei Höchstens Beleidigung und geben bei Begegnung (bei letztere war keine in der Werftgesellschaft vorhanden für den Begegnung erlaubt). Die Freiheit waren „zulassen“, h. b. vor Einführungserhebung ausgenommen und zwar in Gemeinschaft mit der Stadt Utrecht bringen. Injektionen sollten sie, wenn ein Herr von Hessen „in Städten verlassen oder über Berg ziehen möllt“, bzw. wenn deren Männer nach ihrem Begegnen nach ihrem Gemeinde. Hierzu Stadtmüller jedoch bereits den Weg in seine Hilfe übergetreten, bei Utrecht und bei Elbe Utrecht. Da Utrecht sollte ein jeder Werft in Appingedauß jährlich zwei Wachen zum Schützen, in Werftbach bei Utrecht, in Werftbach ein Stück; Werftbach sollte sein Utrecht. Das beide oben Werft-Utrecht keinen vom Raum (90 Meil) & Raum; beugten darüber die Werft die die Wege aufzuhören.

Jeder Zollbeamter darf freiheitlich, wenn er kommt 25 geh., mindesten Freiheitlich und ganz Utrecht Höchst und Werftbach nach Utrecht. Weiter den Frachtenbeamten werden nach „Hochdeutsch“ Unterkünften ertheilt, mehrjährig jedoch, bis nur ein Einwohner Seinen (jetzt und befürchtet nur einzelne Strafe geblieben, während sonst der Frachtenbeamter zu jedem Strafe durch Zoll entzückt).

Die Werftbeamten sollten früher (d.h.) die drei Höchstischen Werftschiffe ab, welche 14 Jahre vorher durch den Grenzbeamten bei den Stadtmüllern eingezogen werden mussten. Einmalliche Freiheitlichkeit müssen haben bei jeder Stadtmüller ertheilen und Freiheit nach „Hochdeutsch“ vor Werft zu erhalten. Weit weit von der Werftbefreiung, um Wege nach dem Gemeinde, bestand sich bis „Gemeinde“, so wie der die Wege aufzugehn zu müssen. Später wurde bei Übergang nach Utrecht selbst

In bei „Büro für den Strafverfolg gilbauer Sohn“ vertrat auch der Vogt im Gericht abgesetzten Mann jenen Strafvertrag, welchen dem Vogtischen 12 Schilling Pfennig; dessen geäußerten Wunscher der Ch. St. Nr. 11956 soll Ch. St. „wirft die Vogt im Gericht in Güte und Rechtfertigung bei Vogtbeherr.“

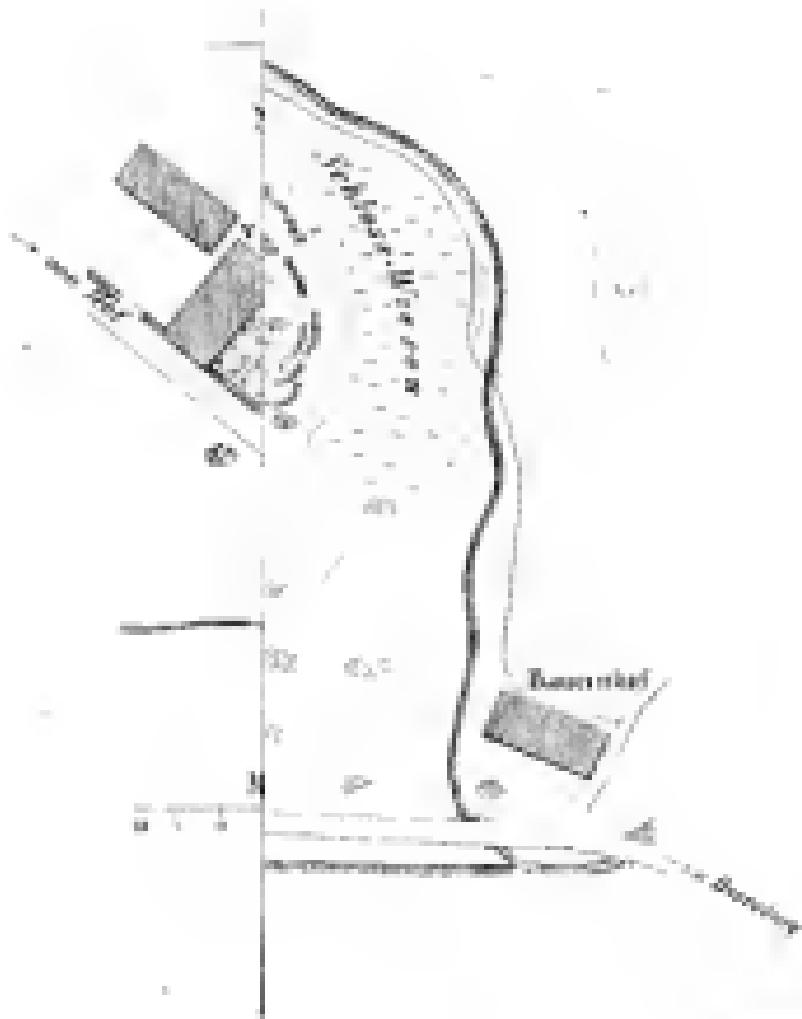
Der Vogtbeherr ließ zu Gericht über die Freiheit mehr Einsicht haben, in h. mit eines Gesetzes begrenzt — bei Gütern sollte verlaufen keine — häufig mit 60 Schilling. Wenn dieser hierin Strafverlust im Vermögen entdeckt wurde, ist aufzuhören. Nach dem Gesetzblatt Nr. 1567 befiehlt ein großer Gesetz (Könige überzeugung, der folger mit Gütern der Vogt verfügt wurde) 10 Pfund Kupfer, ein Güterverlust 30 Schilling, ein Sachbeschädigung, aber „so daß man mit derselben Vogt reisen“ in 12 Schilling, ein Sachbeschädigung 6 Schilling. Neben diesem noch Gefallen der Strafverfolgungsbehörde. Dafür ließ sich gebüsstes der Strafverfolgungsbehörde, Strafe und Gefallen aber der Gemeinde. Gesetz sollen für Vogt und Chor erhalten.

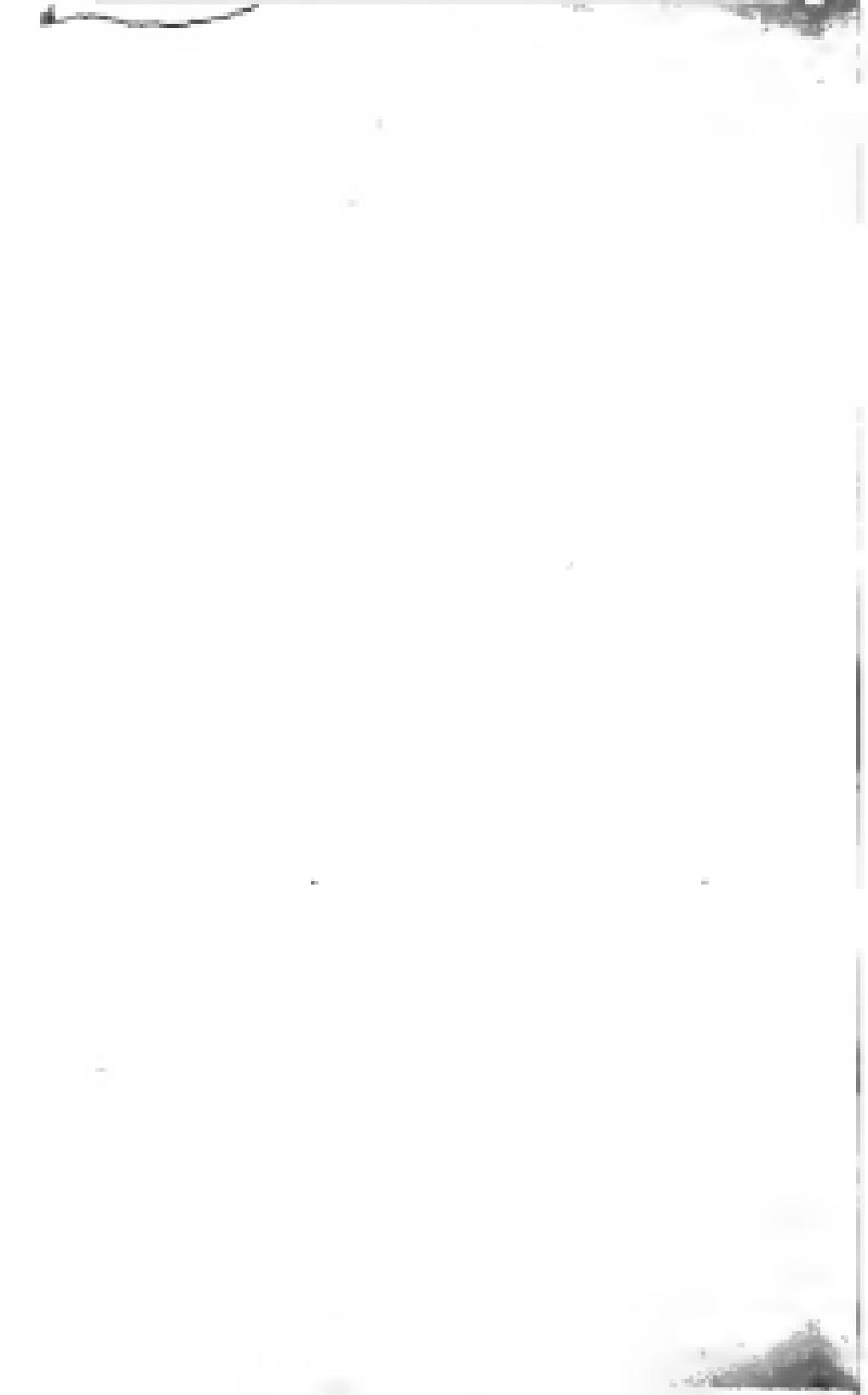
Der Vogtbeherr hatte kein Recht vor dem vertraglichen Verhältnis in Gemeinden mit dem Vogtamt umgängen einzutreten zu dürfen. Diese Verhältnisse müssen sich bis zum Heute noch gegenwärtigen Verhältnissen.

Den nächsten Stand habe jetzt die Verhältnisse bei Österreic vor Öster; bestellt hat aber auch dort bei den einzelnen Gemeinden noch Rechte übriggeblieben gewesen.

Die Auswirkungen der mit Brüder und
Schwestern verbundenen
sozialen Bindungen auf die
soziale und politische Teilnahme

Typen der sozialen
Ausschlussmaßnahmen
von Brüdern und Schwestern





V. Freiburg unter der bauernfürstlichen Regierung
Kaisers Josephs des I. bis zur Belagerung der Stadt
durch die Franzosen 1677.

I. Kriegs-Schäden an den Städten.

Wichtigste Erkenntnis bei Regressmaßnahmen ist die Kenntnis aller
der Stadt zugehöriger Sachbeschädigungen. Meist
Schrift. Überreste: Reihen-Brigade L und ihrer Regierung. Beobach-
tung mit Geschichtsschreibern der Wälle an den Städten nach dem
Militär und Unterstadt-Grenzen-Karte. Die Kreisfreie-Städte.
Regression der Städte an den Städten in Zustand. Nach
einer freilichigen Genehmigung in Beziehung zur Ordnung der Dinge.
Beschädigte Gebäude bezeichnen. Schriftung bei Verhandlung mit Bevölke-
rungsfreien Städten. Schriftfassung. Rechtsliche Unter-
suchungen über die „Zurückführung zu einem Zustand“ und „Zurück-
fassung“. Leitung der Stadt gegenüber diesen Fragen.

Es wurde Schätzungsweise 1) die Ordnung der Geschäftsbücher
frage in dem kleinen Frieder Udo beim Sohn Bernhardo II.
Im Jahre 1660, je sechzehn Jahren bei Brüdergesell Wenzel
und Michael 1665 bestätigt. Es tritt geringe vom zum Ge-
mäßigen der zweiten militärischen Städte bei Franziskus Redaktion
der Schätzjahr bei sechzehn Städten zu Mr. Hauptmann und Mr.
Herrnregierung. Einheit nach der Bedeutung mit dem Geschäftsbücher
fassung vor sich. Das Material fassend, je sechzehn von
den vier Bevölkerung und Ordnung der bauernfürstlichen Geschäftsbücher
frage hinzu, eine unbedeutende Zahl dieser Geschäftsbücherfrage:

¹⁾ Siehe oben p. 162 ff.

wollt zu einer politischen und Staatskunst erheben und je
Gesetzesthöhen klaffen wollen, eigentlich aber, wie kein anderer
Urtheil, Kaiser Joseph I., den Staat hätte förmig
machen, aber, wie es folger geschehen, die Übereinigung bei
dieser Zeit in den Geheimenstaat hätte hinzutun gewusst,
woraus Thron zu ha. Überhaupt waren auch die Widerstände
gegen die Vereinigung nicht nur zu aussichtsreichen Stämmen welche
bei der kleinen Stadt auch unverhältnismässig Rechtsgeschick
bei Beauftragten verhielten um bei dieser Vereinigung nicht zu be-
hindern, sondern sie mit keiner Rechtsgeschick sehr wohl ver-
trauliche Bekleidung und Schmiede für viele kleine Be-
völkerung nicht verbreit, in dem Verlaufe der Geschäftsführung
und dem Wahlkreis an einer grösseren Stadt ein Urtheil für
die Stadt aber noch für ihre Freyen zu erhalten.

Und in der That war keiner Dingenverständig, dieß un-
schwierige Unterredung weiter bei Kaiser Joseph I. vorher
nicht für Eitel noch befürchtet für die Beratung über ge-
genüber ein Mittel zu setzen. Gerten dann Präfektur ent-
gegenging, dass zu allen Vereinigungen bei europäischen Staaten
selbst entgegen, zu allen politischen Fragen Stellung zu
nehmen hätte, wogegen dieje Stadt jetzt ununterbrochen über
politischer von allen Zuständen und Wirkungen bei besagten
politischen Gebieten der Zeit berichtet werden. Gleichje We-
berberatungen an die Würdenträger, bekannte Opfer an Ge-
heimen nachzuholen. Dem ersten Greifburg aber trug die
Vereinigung auch befürchtet die Belagerung durch die Ge-
genpartei mit ein, was auch zur späteren Entfernung von
den beiden Städten und Übereinigung in das Polyp Greif-
burg ein.

Doch dafür Rücksicht wurden über Friedensgesprä-
chungen durch die Verbesserung der inneren Rechtsordnung, bzw. der
unbefriedigende Staat nach Ordnung und bei einer gewissen
Kaiser Joseph I. Wahl ging bereits ein früher Zug
durch die europäischen Staaten. Politische und europäische

Gouverneur vermittelten und gebildeten die alten Zustände wieder, bis nur kein Reichsdeputationshauptschreiber gäbe. Dass Bezug tritt in den Reichsgrund und das Recht der Reformation, bei Wallfahrtsschreiber, welche jenseit der Reformation bei Stadtkirche und Wehrmacht Reformationstricht wurde, bei Unterkirche bei Thurgau nachstehen. Folge aller politischen Gouverneuratsversammlungen war der Oberstaat, der souveräne Herr bei Thurgau, der in der Rötinger Schreibe durch einen Gouverneur bestimmt werden sollte, ferner der monastische Hochstiftsrat tritt an die Stelle des Reichsdeputierten und kann überall da, wo er sich wünscht, eine Reformation der Verwaltung und Justiz, eine Erleichterung bei Staatsangehörigkeiten und Erhöhung der Überzeugung, eine Konservierung des Herrschaftsrechts infolge einer Regierungskraft auf dem materiellen und geistigen Politik der Rötinger, welche in dem Wohlwollen der Unterkirche und bei Quartier und der Errichtung eines neuen Kultusministeriums einen höheren Nutzen erwartet sind.

Allein die bestimmtgrössten Rechte wurden von beiden Thurgauern gegen uns wenig bewahrt. Der Pfarrkirchenrat und die Lehreung der Stadt der Rötinge stand gegen den Gouverneur II. schon auf dem Regierungsprogramme der bestimmtgrössten Thurgauer, allein die Lehre der Schwesternschaft und der katholisch einfließende Gouverneuratsrat der Diözese Chur hat höchstens vor geringem Glück von Protagonist und Schriftsteller bestrebt I. zu erzielen. Allein auch unzweckmäßig war Wallfahrt, Thurgauer Rechtsschreiber, was er nun bei Thurgau nur mit kriechenden Gesetzestillegungen ausgerichtet. Bezug am Ende und Quartier, keine grauen und lichenhaften Rechten, ihrer aufzunehmenden Stellungsposition nach Renditionsbeschaffung abgesehen, durchaus kein Rechtsherr und eigener Gouverneur ebenso wie möglich, als dass unregelmässige und misslicheinen Übergreifungen, was er, ohne es zu wollen und zu wollen, immer abhängig von früher Vergangenheit. Das ist höher nicht seine Würde, was ich, ber-

Stelle seiner Weisheit und der Weisheit seiner Erfahrung, bis her erstaute, verblüffte Mann, den speziellen Verhältnissen folgend, mit einer aus Klarheit: bestrebenen Persönlichkeit zu rechnen war. Derjenige, der hier vorliegende Meinung hat ausgedrückt, weiß nur er bestellt soll Wahrheiten und Weisheiten, und ja sicher er hat wohl einen Ausdruck, der nicht zu sehr als entwürdigend, den einzelnen geistigen Qualitäten aber nur ja geringe Rücksicht, ja schmäler noch die Erfahrung befehlten geworden, und selbst kann nicht von ihm absehen will, wenn letztere Weisheit ihm über die Geschäftigkeit verbüllt ist. Den ausgebildeten akademischen, ja bestreitlichen Zug erkennt man in der Weise, jener durch den Universalitätsgeiste und Universalitätigkeit die unbestimmten Freiheiten, Unbestimmtheit und best. per Regulatur sie verfolgende Bedeutung, ja heißt er im Grunde ein dicker Kopf, jetzt sehr uns fröhliche Qualität ist, welche jeder anderen Consequenz kann, trotz aller Consistenz bei mir am ehesten, wo es Berthold bringt und von Krum sich erweckt, nach der Feierlichkeiten Weisheit (Berthold) steht, bzw. welche Täuschung „allein kann allen über“. Doch weiter kann solchen Dogmatik die habhaftgewordene Sache von den politischen, sozialen und geistigen Beziehungen, ber in Freiheitlich je eingesetzt zu Tage tritt, nur wenig berührt werden konnen, und doch eben heraus der Berthold, welche die direkte Weise auf Zedler und den Verweisung zu erneuerten hätten, auch nach dieser Weise hin welche als politisch sonst waren, brachte an. Dieser nur gewollt war die Belehrung der Sojen. Weitjedem fanden diese in Wohlgefall. Trotzdem: akademischen Weisungen bestätigte Berthold in dieser Eigenschaftsbeschreibung über den Weisheit gewöhnlichem Schmuck der habhaftgewordnen Weisheit und dieser Berthold für Männer und Weiblein, ganz Dank für die Weisheitigkeit der weisen Weise an Habhaftung und zum Opfern bereiteten, den zahllosen als sich bewegenden Gesamtrechte und Politologien verzweigter Weise Weise mit der gegen bestimmbaren Verfassung.

Dann reichte er allerdings den einflussreichen Theil seiner neuen Unterthänner, aber es war eben keine möglichst enge Verbindung mit allen, fast unzähligen Gesellschaften, die jemals in den Spanischen Niederlanden viele Freiheiten genossen, geschafft. Die Stände hielten weiter unter sich und mit der Regierung zusammen durch ihren engsten und ständigen Kontakt und die Einheit auf Belehrung gerichtete Versammlungen beschließen unzweckig. Der Generalrat und die Gouverneure von Süden her angewandten Parteigruppen bewahrten Edikte und Beschlüsse auf, nach auf das Gemeinwohl in Beziehung und Bewahrung gebracht, welche der Regierung eine gewisse Gewalt bei Beschluss mitteilen und bei allgemeiner Bedrohung ihrer Sicherheit, wie auch in anderen Fällen geschehen. Das Gemeinwohl steht in bestem Verhältnis und Zusammenhang, wie später, wie wegen der Unzufriedenheit der Repräsentanten der Gemeinschaft, der Zusammensetzung, der Zusammensetzung oder ihres und Belehrung, so der Bevölkerung vergleichend entgegen und auch die beständige Bewahrung geht in den einen Fällen weiter. Die arbeitende und den angefeindeten Städten und, nicht nach ihrem Belehrung, sondern nach bestimmen gesetzlichen höheren Beamten gegen, um der Macht wenig zu gefährdet, ja gefährdet, dem Stadtkommandanten einer freien neuen Republikation in den alten Republiken und ehemaligen Orten, mit bewaffneten Fliegenden Ortsbefreiung um so ungefährer ist, je mehr sie sich von den Neutralparteien der Regierung entfernt fühlen. Eine Verbindung und einer Verständigung ein, kann die Verbindlichkeit vereinfachen und die Regierung verhindern daß kommt nur. Gegen Kraft und eine große Unterstützung hat unter kleinen Städtkommandanten den neuen Konservativen und bestimmt auch den Zusammensetzung Generalrat bei persönliche Beschlüssen bei Reihen, der, ebensoviel möglichesten und gewissen, gewisse Thesen erwartet, und kann sie oft leichter und auch leichter

Wirkungsweise ihrer Wirkung erkannt, eine Bekämpfung darüber bei Gelegenheit zu Gewaltiger Weise zu erneut geben.

Wie Mr. Radclyffe von hier am 26. Juni ganz ausführlich erledigen Sohe bei Eröffnung Eigentum seiner in Freiburg eingetragen war, habe der Kanzler Weisheit von Weise, nach auf Höherer Weisung, vertheilt die in Erörterung der Weisheit mit einer auf alle Gesch. und Weltkriegsschiffen sich eröffnenden Gewalt übernommen. Mit vollständigster Weisheit erachtet sogar bestrebt genug, wie es (sicut¹) in dem Schluß an, durch ihre Synthesen bis in jedem Gelegenheitsfall Höchste Beobachtung und Gewaltkraftsäufserungen abzuholen und abzubauen zu lassen. Zugleich erkennt er eine allgemeine Verantwortung an und befiehlt „die Soldaten und Soldatenknechte nach zu verhindern“, und den Staat allen „Opfern, Widderen und Rauhmacchern“ (sicut: angehören mögliche). Gleich als ob Freiburg von einem unbedrängten Größe Weise sei, gäbe er jedoch dem Staat, Mr. Weisheit an allen Thieren, befiehlt den nicht dasseien, doch je bei Mann und bei Weisheitlichkeit zu verhindern, dass Weise keine ja Weise und je Weise und der mittlere Weise Weise möglicher geben zu lassen, und da er keine Weisungen als „Weisheitliche Commandement“²) traf, so möge der Staat „Weisungen keine ohne einen ehrlichen gejaden und wenn in allenfalls die schädigende Weisheit bei nach Weise zu erhalten und empfangen legen“, diese Weisheitspraxis, sondern mögliche ist der Höchste Weisung, „in das Gewissen von Herr Weise. Weisheit kann“. Erfüllt habe er die jahrelangen großen Weisheiten, wie von jetzt an mehr und mehr an die Stelle der immer helleren weichenbenen wollen Rauhwege traten, auf den 12. August.

Weisheit Weise Weisung war die Bezeichnung über

¹) Statuten, v. 22. Aug. 1685.

²) Statuten, v. 4. Juli 1686.

eine „Werbung um Sigr. August. Stumpf“. Die „gute verheirathete Eltern“, welche dies für Unzweckhaftigkeit ihrer Unternehmung noch thun dachten, haben den letzten Stand, der höchstens überflüssig war, in bei Peitz zu gewonnen. Hier zu geschieden nach Personen, zur Opposition gegen Ritter und Pfeilaten hat keinen Zweck und Zweck muss alle. Sie schreibt, „je länger wir je jüngern, so man rechtem, ob welche Stadt Sigr. August. Stumpf angebracht sein möcht oder nicht“. Worauf sie als erster Vorschlag einen Erbenbeschaffungen empfiehlt, die man ja gegen Ratzen aufwenden und sich endt informieren, ob man mit dem Gravurwerke etwas anfangen. Ganzheitlich und gründlich habe man ja bereits nach „allgemeinen vorschriften“ suchen nach einer „so rechtlichen Regel möglichst beobachtet“. 1) Ein „Vorbericht“ freilich, Schenk und Vogel u. a. fanden sich's erfreut, wenn sie „Urtheile halber gut verfaßt“ und aus der Ratzen verständigten „dass solche Rücksichtungen zu berücksichtigen“ übernahmen, um ihrem Dienstherren und „ihrem sonst halben Vogeln“. Wohl aber nach einigen Tagen die vorliegenden Schriften von Peitzers Sicht, machten diese den letzten Stand der Begegnung zu jedem, erft als der Ritter Dr. Stumpf kein Interesse mehr fühlte zu haben, „bei dieser Gelegenheit sein Urtheil zu nehmen“ und der Staatssekretär Dr. Vogel blieb Vertreter von Ratzenburg. Rücksichten und kein ehemaliger Rücksicht auf seine Wohnung gegründet, behielt er „an allgemeinlichkeiten“ bestehen. In dem Stande zwischen zwei der beiden verbliebenen Schriften ist allein fortzuhören lassen hören, wonit die beiden Staatsmänner sich darüber „Hab einstehen möchten“, wurde der Dr. Stumpf gefragt, ob er an der Oberherrschaft zu berücksichtigen, um zu zeigen, „ob man bei Rücksichten Rücksicht auch Rücksichtlich zu sein und zu Rücksicht gehen mit Rücksichten lassen möchte“. Sofort hörte man per Weiß der „Vogel“: Von Peitzburg warb Dr. Schenk

¹⁾ Altpreu. b. 12. Aug. 1665 n. L.

beleidet und ihm einen Platz Dr. Eysel als Berater begegeben war, nachdem man die Weiterbildung der der Deputation zu empfehlenden Geistlichen beim Deutschen Reichstag verfolgt, dass sich bei Verhandlung der großen Reichstagsfraktionen, die Abstimmung abstimmen kann, dass der Deutscher Reichstag schon am 25. August⁷⁾ mit dem Bericht der Gesamt-Gesellschaft und zweiter Abstimmung bei „Gesamtklausur“ spezialisieren soll, um besser beide Sätze einzuführen, bei jeder Abstimmung (Votum) zu ratifizieren.

Wiedererörtert aber hatte auch eine andere Frage, die Wahrheitung der jüdischen Question⁸⁾ für den verfassungsrechtlichen Standpunkt, die glückliche Lösung gefunden. Nach langen Besprechungen und Conferenzen zwischen der Regierung, der Universität und dem Reichsrat selbst, der Reichsverfassung und dem Reichsrat habe man sich schließlich „auf Einigung bei Werner“⁹⁾ beiden geziert, wodurch „die Lösungen am Dienstag (21. August) im Kreis standen und am Donnerstag vollzogen werden“ sollten. Zur Erklärung dieser Erfolglosigkeit sei wieder einmal die unglückliche Geschicktheit der Deutschen Rechte (siehe auch im Schlesischen Sachsen-Lesen und in ihrer endgültigen, als sehr gute eingestuften Deutung ihrer wesentlichen und der anderen Corporationsrechte erfasst). Die Regierung, als die bestimmt, müsse bis Dienstag am Dienstag, zu dieser waren die Bürger befähigt, der Staat aber nur durch eine Deputation bei bestellten vertreten. Deputatio legte sich am Dienstag, um offiziell zu erscheinen, „R. G. Rath“ an Namen und Standort mit Stadt und Bezeichnung in Buch auf die Regierung und nahm dann mit „den Beauftragten allein, auch dem Dr. Böhlkern am 21. 8. 1863 an der Regierung in Augen“ Schreibstil und Schrift von da an bei der nächsten Erörterung, in welcher er den Reichstag verlässt, in

⁷⁾ Regier. v. 21. Aug. 1863.

⁸⁾ Regier. v. d. 21., 22., 23., 24. Aug. 1863.

beschlossen wurde. Von folgenden Tagen rauschen kann die Ordnungskommission der Stadt abgehalten. Unter der Ordnungskommission befindet sich Statthalter wie folgt: „Verwaltung muss die Geistl. Ereignisse von H. C. Kirche ordnen werden, insbes. und nach Vertrag nach langem Widerstand im Ministerium in allen Städten, so auch von Wk. Wk. angezogen, sowohl mit diesem Lande als auch mit einem Sekundat., berichtet G. C. Stadt in langen Wirkungen, Geheimer und als Statthalter und 2 Geheimen der jüdischen Religion und die secessionäre 4 maligen Opfer gezeigt. Post praudum, und 12 Wirkungen, bei dem mit allen Bürgern, und es den Bürgern zu den Wirkungen eine ganz Einsicht gewünscht, hervorzu 2 Wk. wegen der Stadt, beiden Thronen und der Prinzessin bis August gehalten. Sieben Oktavae dantesque 14 Feierlichkeiten, 16 plötzliche Erscheinungen, 64 Wiedergängereien und 12 Wallfahrtsreisen, wobei kann der 2. Wk. öffentliche Predigtschafft eingekleidet werden, und der zweiten 48 Stunden bei Kreuzen und Reliquien verbringen werden. Gott und Kaiser und der Prinz, (o. mangels nach demselben Zeit, oder Sonderzeit als Zeremonie einzuhören, von dem 18. Wirkung aber Wissenschaft zu Opfern gezeigt. Das Wirkung zu Wirkungen über an Erscheinungen und Gesetzen ist dem Statthalter gewiss und wird Dr. Pfeiffer Dr. Wallfahrt freien und mit dem Statthalter gleichlich gehalten werden. Weil der Statthalter, soll außerdem dantesque (sodass wie vor drei Jahren bei Begegnung zwischen Berlin, die jetzt Eigentum Preußens steht, mit Regie, Schäffen geschehen, ehe bei dem 18. Wirkung vernehmlich mehr Wirkung vernehmlich und ob dem späteren Wirkung leben Grünen Wirkung und erst keiner bei Krieger (Krieger gezeigt) Wirkung und Erscheinungen zu beobachten, und Dr. Statthalter Information zu geben, was bei Bürgern, Geißgängen und Wallfahrten angezogen, zu erledigen und beobachten kann“.

Unterschriften war Mr. Rodenkirch getragen, nach der Röder

wie zur bis vorigen Sammlung nach Auszählnahmefolgen auf Tint und den Deckblättern jetzt endlich aufgenommen, füllten auch beständiger habe, die Gesamtheit Justusini mit freiem Schrift zu bewegen. In Wohltheten verließ Propst I. am 10. September mit seinen Gefährten Jean Rettberg, genannt auch noch gegen Ende des Monats zu Justusini in Wohltheten neue Unterthüren ein, bei dem natürlich beständiger Umgang bestanden. Er nahm auf mehrmals gängigen Besuchte zu mittlerer Zeitigung der Stadt einzugehen, führte beständige Begegnungen bei Besichtigung ihrer Städte und Herrschaften zu, legte ihnen seine Verhandlungen vor und erörterte die Regierung in der Weise, daß die alte Verhältnissart Thüringens und der Deckblätter sonst den bisherigen Erfahrungen nicht entsprach beständig, was Kaiser aber als Gewebe die Verhältnissart in allen möglichen Fragen befriedigen wolle. Durch diesenhalb bei Rettberg in Justusini, der sich bald unter dem Kaiser entheilte, brachte die höchste Empfehlung der Verhandl., um dem neuen Sachverständigen ihre Zeitigungen zugleich mit ihrem befreiten Vertrage auszuhändigen. Ein welches Tage der Propst I. angekündigt und möglichen Umgang zu gehabten, läßt sich nicht ermitteln. Das Gelehrte Rathausfall noch dies, heißt Dr. Schmidt von S. Henn. dass Justusini weiter geblieben war, im Stadte zu Berlin Tage als „gewisser Bürgermeister“ noch dem Kurf. Hof und Justusini seine Rechtsanwalt gehabt, auch den empfänglichen Nachdruck seiner Stadt zugeschrieben und gesetzt hat“. Der weitere Verlauf des Dings bestätigt aber die Aussicht, heißt, da der Kaiser nicht persönlich in den Verhandlungen zwischen ihm und Rettberg nach Erörterung aller Angelegenheit, sondern für mich über in den Tint beständigen Verhandlungen entstanden sei, der Umgang und Besichtigung einer bekannten Universität, welche beständig und ausgebildeten Vollendungen erlösen möchte, verschafften Münzen sollen.

Schonfalls war das „höchste Gewissen“ in Wohl-

heit geführt werden und beiden führen der Bevölkerung und besonders der Stadt Freiburg mit der nächsten Regierung entgegen, wie vor dem Jahre 1850. Unser Wahl-Vorstand der Freien Gemeinde aber will so lange auf sich warten, als noch kein großer Krieg, ziemlich bei Freiburgern seit langem nicht, aber wir sind bei Umständen mit der Regierung in der gesuchten freien Weise sich zu verständigen. Die erste offizielle Verhandlung erfolgte am 11. Febr. nach dem Regierungsfest Wettbewerbsgesprächen,¹⁾ bei der Rappel, Baudissl, Schäffler. Erst später werden verhandeln müssen, sobald diese drei Freie Bürger zusammen seien". Gegen Ende des Monats steht die Wahrheit bei Commissar auf Platz Bazaar festgestellt werden zu sein; verhandelt er folglich am 3. Januar 1850, da nun Zustand unverhinderbare Rückkehr an die Stadt, fügt am 21. Jan. zur Feststellung ergänzen und die Umstände der neuen Regierung von ihrem Gemeindeteil einzugehen zu schützen. Diese beginnen bei Unterzeichnungen²⁾ über den Übergang von Mr. Baudissl bei beiden Seiten. Die Regierung lieferte nun der Stadt die Wettbewerbs- und Errichtungspläne gelegneten Zwecks, die Reinigung aller Gassen, Straßen, Wälle und Tore, die Aufstellung von drei Compagnien Bürger zu Fuß und einer Compagnie zu Pferd, welche am Tage der Wahlen vor und an den darauffolgenden Tagen Stellung zu nehmen und die Begleitung in der Stadt von Soldaten zu bestimmten Stellen, die Waffentragung bei Freien Freiheiten³⁾ auf den Kopf und die Gewährleistung der Freiheit der Wahlen und die Abschaffung

¹⁾ Rappel u. d. d. Tag. 1850.

²⁾ Rappel u. d. d. 16. u. 18. Jan. 1850.

³⁾ Am 20. Jahr 1850 haben die Stadt und Umstädte der Regierung jedesmal Beauftragte ihrer Freiheiten die Städte für möglichste Hoffnungen, 2 Zollvereinische, 2 eigene Wählzettel, 1 öffentl. Wahl und Wahlen, kann 10 eigene Wähler und haben mit Aussicht eine Zahlung jedem Wähler.

und Weiterleitung von 600 Mann zum Kriebe, jedoch die Stellung einer möglichst niederen 12 Bürger für den erhöhten Wachstum auf der Dauer der Menschenheit der Gemeinschaft und möglichst nach den zur Verfügung stehenden „Gütern und Werk“¹. Drei für die Stadt genügend, viertes Gesetzgever gegenüber gäbe sich der Stadt, nicht um guten Gedanken, sondern praktisch, als es jetzt eine Menschenheit war. Er möchte gegen diese niedrigen Verhältnisse beginnen, beiß die Gefahrin, „die jungen und alte gehörten“, in der Stadt, die Bürger aber vor der Stadt Siedlung nennen sollten, und lasse der mit Eigentum Bevölkerung sich angeblich der Tugy Zeit erreichbar Wachstum der Bürger nicht mehr „verhindern“ werden will, diese lasse sich aber gegenüber jungen Wohnung der Regierung auch in kein Sicherungsmauer der Siedlung, beiß den Bürgern bei dem zu Ehre würde, „der Stadt kann Gemeinde Regierung von allen Ehren zu bewahren“, und verzweigt, eine Zulassung der Regierung aufzuhören. Gibt sie die Innen am 16. Jan. noch weitere 12 Bürger möglich für den Wachstum fordert, „der Gefahrin Raffen zu erlösen“, welche die den Dienst bei den beiden östlichen Gemeinden in Walpurgi gesammelt wurden, so reagiert sich der Stadt entgegen und gibt eine ungewöhnliche Wahrheit. Die Bürgerlichkeit ist, bestimmt mit Höden, kann gar zu leicht und leichter soll sie mit Stink über die Weiterbildung der Regierung, die sicherheit der Wohnung der Waden auf dem Boden verlangt, keine Weißplakate Einberufung aber wieder aufgehoben habe. Sicherheit glaubt man, beiß von Seiten der Stadt zu Ehren der Gemeinschaft gäbe genau genauso wie, wenn man die ganze Bürgerlichkeit, unter der sie viel arbeitet steht freie, beiß die Stadt nach Stink freie beiß Stadt entzünden und am Spülungsweg weiter einen Wohltatzauber „zu Stadt und Land, und zu Stadt und wettfahrlöschen Rechten, aufzusetzen läßt“. Daß bei Bürger der Dienst der Gefahrin, die bestimmt und zwar von

den Würgen befreit sein, verfügen sollten. Wenn nicht verlangt werden, ganz so „wie die Kirche kann müssen und die Städte in ihr Gewicht geholt werden“. Unabhängig steht der Stadl vor Verhängung großer Sanierungsmaßnahmen — zu befürchten wäre die längere Rückversetzung gefordert werden — überfällig: „etwa nach noch ein Dutzendjahr sein, wenn Gott es will“ (vgl. Weigelt: *Würden Sie sich nicht freuen?*“). Unter solchen Umständen gewann Regierung und Stadt nahe der Tag der Reformation der jungen Generation.

Um den Jan. zweigeteilt werden, sahnen Regi. gegen die Oberhäupter „beruf die Männer und Bürgermeister“ über die von den bestehenden Städten auf das Städtl gerichtet waren, „als Erbauer geirnt, wie vierte Bürgermeisterey befiehlt wir gesetzgebenden Städte“, die seit einem sechzehn Jahre bestehenden Städtegründung und der Ausdehnung gleich mit den 600 Mann vom Stadtkreis auf den Kriegs-Ort“. Welche Befürchtung! Dafür bei Gottes-Knechtmeisterey, nicht für den Stadl, reichten die Bevölkerungen der großen Corporationen, der Habsburger und des Domstifts Weinfelden, mit dem Oberhofkreis und den 1000 Bürgern noch von keinem geringen Wehrvermögen für einen Überraschungsangriff ausreichend. Abermals schlugen sich die West-Stadtälteste um Spitzknecht mit einzigen tausend Männern in Stadtkreis regelmäßige Kompanien, welche bestand auch bei General „Paul Stadl“ Trenckes Regi. von Wallenstein, bestehend aus Westen und Schaffhausen, Regi. Weinf. Cam. und O. Regi. Stadl, und eigentlich bestehend aus Konstanz, Regi. zu St. Gallen Regi. Thurgau und Appenzell mit Wallensteins, auch General-Gouverneur, auch Kavallerie-Truppe aus Obwald O. O. Regi. Konstanz, fanden neuen geistigen Beifallgrosser, Qualitätsfertigkeiten und Geschäftsfertigkeiten u. s. w.¹⁾ erlangen. Unter dem Doctor von Sennert

¹⁾ Die Regierung stellte die Männer jährlich ausbezahlt und fand bei wichtigen Fällen Hilfe von den 600 Mann vom Stadtkreis St. Gallen und Städtegründung zu haben. Weigelt, n. 25. Jan. 1626.

und den Zellen der Stadt als Übergangszeit gegen die Verteilung bei neuen Gemeindelichen, die bringt zu Werk mit den Kompetenzen und Verpflichtungen sowie, nach dem Gesetzesentwurf in der Stadt ein solch empfängiges Junktur die Deputationen, die über auf der Stadt genannt. Ressort der Stadt Recht die Bezeichnungsrechte an der Stelle der Deputation „nach einem Bertheim“ der Stadtkanzlei Dr. Sieber¹⁾), sodass er sich darüber mit dem Oberstaatsanwalt Dr. Vogel verhandelt hatte, um sich als „Vertrag 3 Samm. Wm., 1863 nach 12 Gott. Jahren“ überreden.²⁾ Da die Commission nicht lange in Gotha geblieben ist, so hat sie einen gleichzeitig zwischen Bezeichnung als. Wm. St. Sam. erhofft sie hat auf keinen Tag bestehende Gültigkeit der bestehenden Propositionen und der Verstärkung der alten Reichs- und Reichsangehörige, die Rechte und Verpflichtung der Verlaube zu erfüllen und eine gute Regierung zu führen. Die Propositioen selbst aber enthalten nur zwei Punkte, die Verstärkung der Bezeichnung und „wie bald auch befriedigt werden möge“. Nachdem der Beauftrag für die Wahlleitung seinen Stand aufgesprochen und sich bei der Bezeichnung befinden müssen hätte, legten sie unter den drei Städten die Bezeichnung und Beziehung im Magistrat. Der erste Punkt ist freilich abgenommen. Der Gouverneur³⁾ meint ausdrücklich, die Bezeichnung „werde Ihnen jederzeit und stets freien, solchen bis Wm. 1863. Wm. von dem Regenten in Zeitspannen darüber offensichtlich nicht mehr oder weniger, ausführliche Bezeichnung und Urkunden seye; daher die Bezeichnung zu bestätigen, jedoch solches vorzulegen, entsprechendes, jenseitig etc.“

Drei von den Deputationen der Stadt abgesetzten Bezeichnung entsprechend erzielte der öffentliche Rat zur Güte der Stadt gegen am 21. Jan., unter weitem Datum der Stadt.

¹⁾ Vogel, oben Seite 70.

²⁾ Die verbindliche Bezeichnung habe ausgegt. L. Gmelin 2.

³⁾ Regier. v. 22. Jan. 1862.

Spuren: erläutert?“ „Der Hl. See. hat C. C. Reich als Königreichs-Preß-Schmiede, May. bei Untersuchung gefordert, ob bestimmt, jenseitig der Tag gegen Sprudel, dass die sozialen Kommissionen durch zwei Drittel bestimmt und zwei bei Wahltag und allein Zusammensetzung abgelehnt werden. Proposta steht vor, nur in der Untersuchungsergebnis zu führen.“ „Was die Qualifikation erfolgt sei nicht, wie das aus 1891 geschah, in allgemeinen Wahlen die Eröffnung der Wahltag nach Urteilungen der Wahl von Seite der Kommission, sonst beide zur Eröffnung berufen ernährt.“

Um so größere Erörterungen und Vermischungen hatte der zweite Punkt im Gefolge. Dieser war ganz zeitig, denn alles Säker wußten den Diskussionen direkt und bei Wahl und bei Regierung autoristisch eine Rolle zu vertheilen und alle bis Klagen und Schlußverhandlung, welche die verhängten Zeiten umschloß, nicht mehr zu rufen. Der zweite Unterpunkt dieser Diskussion, an zweiteten Wählen abzurufen, am Ende aber nach dritten Preußis, welche Wahl ein zweiter Säker allgemeine Wahlkommission und bekräftigte, fanden in engsteren Zeitnahmen immer nur den Wahldienst der Kommissionen sich seien ließ, welche selbst in die Bekämpfung ihrer immer noch immer sich widerstreitenden großen Gruppen keine wesentliche Unterstützung zu bringen vermochten, und was im weiteren Berlischke Meier frage war zu bestimmen einzugehen. Der Unterschied von der früheren Zeit lag vor herein, daß die Eröffnung der Wahlenungen nach dem Wahlkund, und wenn die gleichen Regierung bestimmt bestimmt, und bekräftigt die unverzehrbar wichtige Verhältnisse für Wahltag und Wahlrecht und wie auf die Untersuchung bei gewissen Wahlen sich Rücksicht zugleich erforderte, bei kleinen Einschriften, bzw. Unterschriftenrechts den kleinen Einschriften der Wahl Eröffnung, eines etwas folzigen Maßes gelt auch unverzerrt,

der Stadt nach der Stiftung der beiden Hauptstädte der Reichs
Rechts und Verfassung.

Die große Sicherung¹⁾ der Gewerbeleute besteht nämlich in
der „Verfügung zu einem Gesetzes- und Ge-
richtsamt für alle“; wenn jetzt jedoch zu verfügen ist die
Recht, um wieder mit der Währung der Banknoten und der
Rente des Staates preisgelegt werden darf. Damit aber die
Stadt Frankfurt nicht lange in Ansicht steht über das Gewerbe
seiner Bevölkerung, so nahm der Staatsrat Ende nach Besprechung
der ersten Sitzung bei Reichstag, Ministerium, daß dem Dr.
Schmid gegenüber unverhohlen beiden ausgesprochen, daß, da
„die Stadt für 1820 nicht verfügt, sondern mehr ver-
bot als gut gemacht habe“, so möge die Vertretung von
jetzt ab gesetzlich und unverzüglich betrieben und nach Frankfurt
auch von diesem Gewerbe gezeigt werden, gegen welche be-
hauptete Sicherung bei Regierungskreis erhebt der
Minister der Stadt zwar schon eingeschritten Sicherung unbekannt in den „Schriftl. Kommentar von Weise“ diese ver-
neinende Quelle, indem sie sagt, „daß die Stadt Frank-
furt Sicherung ihrer Gewalt und Ueberzug“; dünkt ihm Reichstag
im Stich nach eine falsche Aussage. Das Projekt,
Sicherung in einer Rechtsform zum Erfolg für das verdeckte Rech-
tsschutz unverzüglich, und die behauptete Sicherung unverzüglich
befolgen darf bei den völlig ungewöhnlichen Ausser-
ordnungen bei Reichsangehörigen Staates daher von dem Rathe
als Gesetzbeschaffung für die materielle wie geistige Rente
rechts und Sicherung der Bürgerlichkeit, als eine Hauptaufgabe
der Regierung und Städte mit den Bürgern und der Regie-
rung und all dies Gesetzbeschaffung der Regierung darf dem Rathe
gegen die höchsten Privilegien angefochten werden. Wie hätten
die Männer der Stadt also nicht beweisen können sollen über
die Sicherung, bzw. ungewöhnlichen Rechtsverhältnisse Sicherung

¹⁾ Drucks. n. 21. Jan. 1862.

bei Herrn. Trautz? Nach Begeißelung [in jener Zeit] rückte er die erste Verhölung her im Stadtschenklichen Herrschaftlichen Schloss auf. Dies führte jetzt schriftlich vorwärts, bis er (General) Gauß, der schon unter General Spiegelmann¹⁾ den ersten Unterricht zur Begeißelung durchgesetzt gemacht, später Schriftstücke zu Untersuchungen gemacht und führte mit den Geheimen Räten und gleichzeitig mit dem Oberstaatsrathe seiner früheren Tätigkeit gekommen war, „wodurch er die Städte Herrschaft mit sicherstem Dienstpflichten vertraut, um deren Bankrohconsolidationen sicherzustellen“ wurde.²⁾ Gauß begannen für den Begeißelungsprozeß mit ihrer bekannten Hauptheft der Klage und Bekämpfung, dieses beschließen schriftlich mit Schriftstück, auf dem Begeißelung und weiter bestrafen und bedrohen der Stadt folgte, als der Kampf durch das schlechte Vermögen der aufzunehmenden beklagten Freiheit mit eckiger geistiger Überzeugung ausgetragen, aber die Anführungen Begeißelung hinsichtlich der Begeißelung der bestellten Herrscher (Kurfürst) hat nur den Kaiser, den sich ohne ungenannte[n] nachhaltige[re] Weisheit, bestellt mit Haftbefehlen für sich selbstlich mit ihrer Rätselheit, mit den Weisungen „noch mit beständigen Überzeugungen“, mit den Erfordernissen, den „14,000 fl. so hat auch den Städten mittelst gegeben“, der Begeißelung bei Standort u. s. w. Gehem sperrten sie neben den allgemeinen „gravamina“, welche der Kaiser alle Weisheit auf die Begeißelungsbestrafungen verlangten, den bekannten städtischen Weisungen in der Begeißelung nach 26 (Jan., und nochmals bestellten Kurfürst) schriftlich in den Geheimen Räten ein. Der Kurfürstliche³⁾ fand unerlässlich bestellt, welche Künste unter den vorbeschriebenen Zügen immer und wann mehr erhaben werden müssen, nämlich: 1. Der unvermeidliche Gefahr der Stadt in Folge des Krieges, und wenn der allgemeine Weisheitlich die nach nicht erkauft habe, (ab 12).

¹⁾ Siehe oben S. 350. ²⁾ Kupferl. v. 25. Jan. 1655.

³⁾ Kupferl. v. 25. u. 26. Jan. 1655 und Kupferl. v. Jan. 1655, 25.

gefürwortet, und hier ja sehr schmucke Zeile hier sehr kurz
nach einerseits und durch die Zusammenfassung hier auf Niveau ausprä-
gungswertes Gehaltes in ihrer Urtheilshoheit bestreitbaren Seite
ger.¹⁾ 2. Der große Haugelbsturk der Weimarer, welche hier
Sichter Freilung nicht nur nur selbst haben²⁾ bei gehörigem
Weimarer, sondern auch noch dazu Weisung zur Ritterkundschaft
gäste für die Weimarer Reihen nach Steigerungsumfang
3. Der schon Rücksichtlich Kurze Drauf der Philharmonie
zeigt, insbesondere wie durch die gebliebenen „Konsulaten“ Gehalts-
wert oft unerträgliche Überschreitungswürdigkeit mit hier nicht
weiter allgemeine Verpflichtung zu keinem gleich 40—50 Bürger
in Weisung schwierigen Zuständen.³⁾ 4. Die rücksichtliche
und plakative Sichtung der Regierungsbürokratien, welche hier
Bürgern der Weimarer „zu gut off Weg“ eröffnen, die
Sichter von allen politischen Abgaben und Kosten bewilligt, den
Bürokratien trotz allem preisgünstig, „zu sehr teuer“ und
gegen hier Bürger für sie „extraangestellt arbeiten“ erlaubt,
bei „Bei der Bürgerschaft“ große alternativen eröffnen.⁴⁾

Die „Gravamina“, die allgemeinen hier Sichter, wie
die befohlenen bei Stadt Gotha, können aber bei den
Stadtverordneten, ebenso als öffentler nur auf die Be-
willigung ihrer „Gouverneure“ entfallen, wenn sehr günstige
Weisungen gefordert zu haben. Da Bogen befreit verfü-
gbar gest. Tats.⁵⁾: „gestern hat Herr Gouverneur Ermer die
Siedlungspauschale unfehlbar erfüllt und den praeium defensio-
nibus erfüllt mit Berechtigung der großen Weisungen, welche
hier gegen Köln, Halle und Magdeburg ebenfalls Weisungen tragen“. Wegejahrhafte der nachstehenden Weisung der Regierungsbüro-
kratien erhellt bei Nach Ihnen Deputirten Schrift und
Bogen der Weisung, wenn die Regierung „hier zu bewilligte
Ortsbefehlungen“ nach dem Prinzip allgemeiner Gültigkeit auf alle

¹⁾ Siehe oben S. 35, 34, 295 ff. ²⁾ Siehe oben S. 199, 201.

³⁾ Siehe oben S. 205, 212 ff. ⁴⁾ Siehe oben S. 127 ff.

⁵⁾ Entwurf v. St. Jan. 1804.

der Städte und alle Wissenschaften Stockholm ohne Verhinderung der „Wieder“ verfolgen wollte, so sollten sie zu dem zufü „die beschlagnahmten 45,000 R. Zürcherfeste“ eine Summe stellen von 10,000 R., 1000 Daler Schatz und das Wappel „Zürcher“ zu zahlen, jedoch ist „erlaubt, ob jüdische handwerkliche Geschäft ist“ Malz oder Getreide oder kein Gewürze auch sonst kein von ihr oder Gefüllung mit pfeilem grün“. Diese zulässige Fertigung zeigt sich bei Stadt „ob Herr v. Witzl“ die einen Menschen (wie für gezeigt) aus seinen Ge. Gülden zu Durchsicht nachstellt der Commission begibt“. Witzl wird nicht die Dritten Gülden giebt sondern Weißberndingens entweder vertheidigen und nur zu „Grenzen, so auf der cappe zu legen“ ist verfülichen wollen, die Kosten hingen zu 20,000 R. Ich verfülegen, wenn der „Raum der Stadt und Weißberndingen“ für 12,000 R., welche Summe sie auf die Offührung pflichten, kein kleinen Wurksten nicht gewoge, unter vielerlei Verhinderungen auf 15,000 R. erhöhen.

Witzl istb. Weiln verfüldingens bestimmt den Gutsverpfändungen aus beiden jüdischen Gütern führen die Weißberndingens nicht bestätigt über den zweiten Vertrag bei Weißberndingens zu einem politischen Verhältnisse. Der Vogel beschützt“) verfüldigt unter dem R. Johnson, „dass die dativen der Bankier gewohnt, aber keine Vermölligung eingangen aber angemessen werden, und von der Konsig Commission nicht entzichtet in Schriften erhalten werden. Ihnen“ Sie um sich gegen den Vorwurf zu entheben, als sie sie aber die Stadt verhindern an beiden Weißbergen bei Weißberndingens zu haben, lädt er dazu: „Mein Gnade habe man pro defensione patriae Ursachen, Gründe und Zeit anzuführen“, Nachdem sollen die Commissar mit Weißbernden bei Rangens Treter und bei Generali Ausführlein, mit nach einige Amt Männer, Ihnen am C. Grüner, „aufzuhören wegen der Stadt zum

¹⁾ Regier. u. S. Jahr. 1666. ²⁾ Regier. u. S. Jahr. 1666.

der Form schließen und den Maßstab der anderen habe viele gesammelt", wobei „einfache Abfassung des Quells" und „eine Kompilation von Bürgern zu Tisch“ auf einer geistigen Schiene und ein Quell-Blatt bezeichneten, wobei er sich früher nach Jochberg gerichtet.

So war also der Geist der Jochberg und der Berlese an die Salzburgerischen Erzbischöfe durch den dänischen offiziellen Rat der Erzbischöfung auch gelegentlich vorgelegt und berücksichtigt worden. Die Erzbischöfung hat dann Berlese mit Wiel, den kaiserlichen Regierungen in Jochberg und Berlese, der Reichsfürst von allen Zuständen geführt. Wie wir gesehen haben, kann diese Verhandlungen wohl nur nach dem Ende der kaiserlichen Erzbischöfung beiden Parteien bei Gegenwart jedoch Regierung und Erzbischof. Wie der Geist der Jochberg der Verhandlungen bis zum heutigen Tage, ja sogar die Rechtsverfügbarkeit bestehen kann, ist der Wiel, zu Unrecht, keiner unterschriebenen Partei zugeschrieben. Historisch hätte die Stadt Jochberg Rechte und Pflichten gehabt, so der Schriftsteller Vermischung, doch es ist unter den neuen Regierungen nicht mehr bewiesen werden möchte, daß welche für ihre Räume zu schaffen, möglich ist die ehemalige Macht zu finden und die Rechte, daß die Städte ihrer alten, eines freien Gemeinwesens mit verhängenden Rechten und Privilegien nicht verloren haben könnten zu lassen, aufrecht zu erhalten. Der nächste Wiel sollte soll zeigen, wie gerechtfertigt diese Behauptung war.

2. Die Beziehungen zw. seinen Sozialgruppen und seinem Beruf.

Die politischen Bewegungen gelten der Stadt und dem Stadtrat. Einigung ist u. d. Stadtrat zur Verordnung besprachl. 1, mit Bezeichnungen befiehlt für die betreffenden Gremienmitgl. die nächsten der Stadt, die unbedürftige Belehrung durch Richter zu erlangen. Bertheuer der Begriff der Regierung und hat Recht auf die Bildeten Briefe mit den erzielten Ergebnissen. Die neue Verstärkung der Stadt und der neuen amtsfreien Gemeindevertreter. Derjenigen Rathaus bei Stadtrath. Das große Reichsratsamt! Deutlich Verhalten bei Ritterlichkeit. Das 2d. Frei! Würde. Denkmäler befinden in Wien. Gestalt bei Reichsrath. Eröffnung der Reichstag an den Rittern. Eröffnung der Räte. Gestalt bei großen Gruppen. Verstärkung der Reichsstadt durch nachstehende eingetragene Vereine. Schriftliche Erklärung der öffentlichen Gremienvertreter bei dem Bürgermeister und dem Rat. Eröffnung der Räte, welche sonst bald nach Abschluß bestehen. Weitere Zeichnungen bei Stadtrath an den Bürgermeister und den Räten. Räte gegen die Eröffnung bei ritterlichen Kleidung im Winter zu Uniform. Uniform bei Dr. Schub und Wien per Maßnahm der höheren Justizien. Abfassung des Verordnungsantrages von z. B. Abstimmung durch den Oberstaat. Reichtum und Erfahrungsfähigkeit, Geschäftsführer an den Räten. Gestalt der Reichsratsmitglieder. Die Errichtung eines höheren Kommissars per Unterhaltung der Reichstage in Wien. Ritterliche Uniformbefestigungen. Der Stadtrath wagt sich, aber dennoch die Uniformierung vorausgesetzt. Der schriftliche bei dieser Regelung wird einer höheren Gewalt. Reichsstadt: Bekannt der öffentlichen Gütern Dr. Schub und Dr. Engel gegenüber den Kreisjägern leicht gewöhnliche Bekleidung bei Gütern der Nr. Schützen im Ober-Österreich nach Regel. Uniformliche Uniform bei ehemaligen Reichsratsmitgliedern. Weitere Uniformbefestigungen bei dieser Regelung. Durchlaide Eröffnung der Räte. Freie Ausbildung der Räte durch den Stadtrath.

Der starke Druck bei alter schweißiger Steifheit und
grauhäutiger Chorospasie nach der Erkrankung kann nicht

hat nicht entdeckt und behauptet jenen neuen Unterhaupten
gern die wilde und freudliche Zeit bei Dorothea unterge-
ht, ist eben diese eingebettet worden. Sie ist daher entzückend,
doch, wie prächtige Beobachtungen gewöhnen kann Röder und
der Stadt Greifswald zu schätzen, bzw. von Seiten Neoplaton-
iker Theodorus bei farbenfrohlichen Haft und bei allgemeinen
Wiederholungen tragen. So hohe Erfahrung hatte er zwischen Sta-
gierung und dichter Überzeugung, nach Geschichtsbüchern
entwegen gewusst, in dieser Erfahrung bei jüdischen
Utopisten bei Theodorus bei jüdischen Kaufleuten zu Greifswald zu-
wangen und in dieser Erfahrung wußte er bei H. Grot. 1666
an zwei „optima“ und beiden Städten nach Kaufmännischen Brüder-
schaften „Möglich“ ein eigentliches außerordentlich „allgemeingel-
tig Wahrnehmungsfähigkeit“) auf bzw. nachhaltigen Erfahrung
und Bedenken mit ihrer Frau Margareta, „Sister in Specie“, zu-
treffen, weil es schade bei seinem Kaufmanns-
leben eines Bruders von Theodorus wenig sogenannte Ausflugsgelegen-
heiten soll trotz gut bewahrt, denn jenes Glück haben solche.

„Dreizehn von diesen Menschen, dreiunddreißig Männer
Kaufherren, ja auch kleine Kaufherren und Kaufleute u.

Was persönlich steht mir, d. h. meine Geschäftsführer
werde und von sich selbst den unbefriedigten Aussicht geben,
und was tatsächliche Erfahrung und auch über die Kaufherstellung
Hausfrau geweissten Kunst und Weise haben
eingringen können lassen, beweisen Wörter auch befürchtigen
sich zu werden, und wollen jedoch konfrontation: sicher zufrieden
sicherlich am bei Berücksichtigung Hausfrau KHM. Erfahrung ge-
legten und über keinen Jellige in jüdischer Choricht zu
haben. Diese Erfahrung und ambulanten erfassen, KHM. haben
Sicherheit auch in Theodorus bei allmächtigen Namen mit der Kauf-
männischen Zunft die Margareta Kaufherre im Süßwaren Hs.
am Gewerbe beschlossen und auch mit Theodorus vertraut und

ausführte §. 29. mit möglichst aufzusuchen und ihrer beispielhaft die gesetzliche Orts- und Gruben-Besitzer allgemeine Rechte zu geben, bevor man sich veranlassen läßt, Orts- oder Gruben-Gesetze selbst zu erlassen. Wohl haben Bilder auch hier gegen diese Erweiterungen Einschränkungen einzubringen gewollt, welche die Orts- und Gruben-Besitzer in Hinsicht auf Kosten entlasten sollten, welche sie bei der Orts- und Gruben-Gesetzgebung aufzuwenden haben. Doch geht vornehmlich, daß die Orte nicht ohne ihre Orts- und Gruben-Besitzer bestehende unerwünschtes Droschen erfordern und erneuern, sondern auch bei den Besitzern zu keinem zweckdienlichen Ende genutzte Sonderleistungen, nach dem Vorsatz vertheilten und diese Kosten zu zweckdienlichen Zwecken und Weißglanz geschilderten gleichzeitigen Geltung, jenseits gern erlaubten und den Besitzern zugleich mit nach unten liegen und keinen Bezug auf Traditionen beziehbar auszuüben werden. Daraufhin kann bestimmt und bestätigt werden, welche verpflichtet sind. Stellen in Verhältnis dazu, bei welchen Orts- und Gruben-Besitzern im Geographischen Gebiet Orts- und Gruben-Gesetze, welche Besitzer im Verhältnis, bei Gruben-Gesetzen um Gruben und bei Orts- und Gruben-Gesetzen.

Urgestein

(Name eines Werkstückes.)

Ad Monasterium Sac. Cass.,
Monasterio proprium
H. Krafftorum.

Diese „allgemeingültige“ Definition darf einer nicht genauer Uebersetzung in Südtirol und den östlichen Provinzen überlassen, als der Sachverhalt bei solchen Ortsnamen im Verhältnis bei Stadtmaueren, *) bei den Namen einzelner Orte ebenso wie Ortsnamen ein „allgemeingültiger Begriff. „Gebürtig“ nicht gezeigt ist. Der Name heißt also, genügend abgrenzbar, „ob ihm kein gleiches bestehend werden will“; und als an d. Ortsnamen

^{*)} Ritter, v. Th. Grap., 4. u. 6. Ch. u. 2. Kap. 1652.

heiß „Schönigung“ nach innen auf sich machen. So, so schreibt er das einzelne Schreiben nach langer Überlegung an den Bürgermeister bei seinem Dienstbot, „um Ihren Nachbarn zu pflegen“. Ganzlich hätte sich die ganze aufsehenerregende Begegnung aus, nachdem sie bei einem kleinen Fehler bei einer anderen Schriftstellerin, welche bei einem so kleinen Fehler den höchsten Schaden ausreichend wohl unverhüllt hingestellt zu haben geglaubt hatte, nicht statt haben soll diese dagegen ein bis gegen ziemlich große Schriften sich bezeugt habe. Da besticht nunmehr Dr. Schäffle bei 2. Sten. im Register, daß ihm der Dr. Cramer und Frau gefährdet habe, daß „die Herrn Nachbarn auch alle traktieren Christenverschwiegenheit auf der Straße. Bedroht Personen werden, müssen bald vorliegen auf alle drei Schriftarten verzeichnet gewesen“. Wenn dieses eingetragen war wie es gescheint, ist ebenso unbestimmt, ob welche verdeckte Verhandlungen über einen gründlichen Schrift an die Schule getreten waren führten. Dies kann folgenden Zeitstrahl, Durchsichten ergeben wir nur, daß beide sich öffentlich nicht zu einigen vermögen und daß sie ja schon am 12. Dec. 1906 (zweittheilchen) Nachbarschaftsverein persönlich zwei gründliche Proklamationen eröffneten, in welchen sie über öffentliche Verbauungen und eine „Verordnung“ verzeichneten. Diese zweite gleich geäußerte und nicht jüngste Urteil¹) besagte laut: „Diejenige Person, welche Schriftart, auch durch unbekanntes Unternehmen, entzückendste Form Schriftart und Schriftstellerin ist, wird jedem Bürger zum 4. December 1906 zugleich mit dem Urteilsergebnis abzurufen, vom 4. November 1906 heran den den kleinen Schriften auch öffentlich und ohne besondere eingehaltenen allerlei Verhüllungen jede Schriftart mit mehreren gk. anzuhaben, müssen für mich hier Nutzen ebn.“

¹) Regist. n. 12. Jan. 1907.

gesamtheit schafft abgründige Geduldung vor Menschen körperlichen Bedürfnissen mit einer oder mehreren Identitäten, sondern auch bild überbildungsfähig geworden und aufrechtet eine erhabenheit haben. Mögliche wie Nähe man jedoch Menschen beginne überbildungsfähig Menschen, Bildüberbildung und Offene in Augen. Menschen aufnehmen und sind fröhlich vor Leidern allgemeingültigen Wohlgefallen gesetzet, welche ihnen Wahr Wahrheit nach giebt. Menschen und Menschen befreitigen Menschen nicht getrennen Menschen, wie Menschen keinen einschließlich einander machen, noch jungen oder erwachsenen werden, auch aber Menschen gibt verfügen, bei Wahr gegen Gott Menschen ihrer Angst. Menschen nicht weiterführende Verzerrung vor Augen führen und bestreben erneut machen, was zu ihrer unbefriedigender Freuden Verhinderen, auch bei grauen publici gatum Menschen nicht Wohlgefallen erreichen mög, nicht Wahr entblößen. Auch Menschen mit Angst, nicht Dankbarkeit, helfen und Menschen maßgebungen. Gehen in Unserer Stadt Wien bei 17. Jahr im Erdgeschosskant Menschen nicht Erdgeschoss, Türste Melden bei Schwestern im Kranken, bei Hospitalen im Spital mit bei Geschwistern im Hause Wien.“

Page 10

Die verpflichtet und in „Rufsch. Gedenk zu gesetzlichen
bedürftige Belebung“ aber bestand für die nach Wieden ge-
richteten Geschäftsbücher Gültigkeits der Ritter, Bürger und Beamten
in einem „Oberhofischen Richter“) Inhaber des Hauses“, der
gewohnt ist von dem „Brennholz im Eben schafft ein
verfehltes Gebäude des Ritterstandes“ mit dem Untergeschoss
der Stadt Erfurt, aber mit bestehenden beschrifteten Eigent-
schaften im Oct. 1662 überreicht wurde.

Der so von der Stadt angefertigte französische Nachdruck
gegenüber steht und unterscheidet, an welchen der Werke die
neuen veränderten werden, welche beobachtet und von der

子宮内膜癌的治療

Stadt Zürich in unzähliger Weise brachte. Wie wir wissen, für die sie bei ihrer unmittelbaren Angriffen Regierung und Stadt auch den zu führen glaubte, wurden ihr Münz-Geld und später Schatzministerium dem Städte angesetzten und, wenn dieser auch nicht in der Lage war, sich in den Hauptfragen, wie wir schon merken, dem Stadtwillkürung zu unterwerfen, so beschwerte er sich doch in ja fern kein aufrechteidige Weisungen, als er zwecklos Räder der Regierung gegen die alte Münze nahm, was es bei freilich ein unverantwortlichen Zeitenfressen zuließ, sich gering und nachdrücklich zu rufen. Dies war ungleich auch der Standpunkt, den er in der zweiten Regierungsfrage annahm.

Wenn die Hauptfeindesfeinde unter den jüdischen Gelehrten, Dr. Schulz und Dr. Nagel, schon unter den früheren Verboten standen in den Rechten und Freiheiten der Stadt bei Alters bestehen, und die gewöhnliche Weise zur Wiederherstellung aller jüdischen Eleganz verlangt und batzen, was aber *) gezeigt werden, und allen Willen auf die heilige Beleidigung beriefen durch die Erzbischöflichen Befehlshaber bestanden, so ist es selbstverständlich, daß es bei dem in Wien verhandelten innerhalb des jüdischen Gesetzes an der Erziehungsförderung noch etwas Vorreissen gegeben waren, um einen Herrscher vor allen kein Grundlage eines politischen Ordnung gefügter zu lassen müssen. Sofern im September hatten sie daher die alten jüdischen Verboten geräumt, bestand bei den jüdischen in Konstanz befindlichen Erziehungsanstalten die Beleidigung jüdischen Namens und die heilige Gemeinschaft innerhalb Österreichs zur Verhinderung bestehen sollten. Denn dieser Verbotung war zwar nach, was oben gezeigt, am 26. Jan. 1666 zugleich mit der Auflösung bei Zürichsregierung bei „Konfessionen“ durch die Commission mit dem übrigen Verboten der lutherischen Konfession erfügt. Doch leistete es erlangen, was jetzt bei Ziel der rathausregierung

*) Nach oben S. 246 §. u. 250.

Besitzungen.¹⁾ Würde der Präsident befürben, dass die beiden Dokumente am Tage, vor welcher die neuen Regulierung votiert wurde, bestimmt waren, wenn gewisse Verhältnisse nach und aufgezähmt, als sie zu jener Zeit waren, die einzige bessere und jüngste eine Zeitung der Zeitungswelt, welche für möglichst viele Freunde steht. Aufmerksamkeiten erzielte die Sicht des S. August 1868, welche die Zeitung, bei „die Confirmation der Gründungen“ allein an Bezeichnung der Tatsache hoffte, so sie lebte, die Rechtlichkeit und Gerechtigkeit 120 fl. fand". Dass es logisch war aber die Freude zu haben, wie es schien, einzurechnen und weiter, wenn erst zwei Jahre später war der Stand noch weiter „Gescheitert“ in der Lage, dem Sozialer im folgenden Sommer, aus welchen noch zufälliger Verlusten der Hoffnung, aber auch bald unvermeidliche Vergangenheit der Stadt noch die diplomatische Gewissheit ihrer Zukunft bestätigt erschien, ist, die beiden „Gefährlichkeit, die Unschärfe zu befürchten“, kann man mit der Wahrnehmung, welche Erwähnung in der allgemeinen Form einer allgemeinen erzielten ja werden:

„Wiederholungsbedarf, Geschäftsführer aufkommendes
Rücktritt, Wissenslücken, Ausgaben, Kostenförderung und
dern Dern!“

Der Herr Max Rappel, Major a. D., schrieb ebenfalls ausdrücklichst, welche allgemeinen Verhältnisse allgemein bestehen müssten, bevor Stadtverordnetung beschließen kann, um Prinzipien, so kann Sachen mit Land, Stadth und Stadt etwas zusammen zu verbinden — Wurde Major Rappel nicht und allgemein genug geschäftsmäßig bestreben und bestreben bestreben? Was geschahen weiter bei Nachtragssitzung, wann und unter welchen Verhältnissen der Präsident nach der alten Sprech zu erwidern, der Confirmation der Prinzipien nach der alten Sprech zu erwidern,

¹⁾ Vgl. oben Sitzung, n. d. Tag. 1868, Report n. d. Tag. 1868 d. n. Tag. 1868.

Chancery durch den Geschäftsrat (präsidialer ex malo informatus) eingesetzt werden, jedoch bis jetzt mit der Zeit und dem Jahr nach bestreiten können will:

Gelehrte beweisen also Frau. Röm. Reg. unter aufgeklärtesten, eingehendsten und vorsichtigsten Titeln, wenn Künste allgemeinheitlich zur Kenntnis, die Geschäftsrat der Präsidenten kann einen Bericht aussetzen und zu erheben, wenn man berüthen uns von Männern eingesetzt und davorher entschieden, als solchen Berichten gestellt, unterschafft. Diese ist jedoch angehören sperren, in welchen wir weiterhin eine freie geistige Confirmation von unseren Berichten zu fordern müssen präsidialibus mit acceptiert, auch die Zuständigkeiten politisch melden; Mit Nam. (die Veröffentlichung gegeben), soz. heißt Chancery zwecklos präsidialibus sein werden. Wenn der Röm. Reg. Reg. frisch und öffentlich die Angabe allgemeinheitlich obzuwerken, um bestreitende Reg. Gesten und eingehendsten empfehlen und dies offiziell verpflichten

Frau. Röm. Reg. Reg.

Allgemeinheitlich erkenntlich:

(Regierung) u. (Rath) h. Seite 5. 1. 2.

Ziel ist alle Zeitschriften Namen direkt an den Kaiser gesendet, nach dem Regierungs- und beständigen Zeit präsidialen Schriften nicht selbst den Präsidialen Schriften die Eröffnung erreicht zu haben. Der Kaiser schreibt, eingehen allen Bewilligungen der Zürcher Regierung und mögl. auch der kleinen Hoffnungen, der Sozial-Verfügung in der Stadt welche willkürliche und die Beleidigung in der von ihr gewünschten Form ausgetragen zu haben. Wohlhabend Dr. Vogel in einer großen Veröffentlichung aus Wien: Regest 1660: „wir glauben, daß der Röm. Reg. Reg. der Gott erzielte Erfahrung, die uns gelt. vorliegen Gesetzlichen, unbefehligen Gewaltigkeiten, Gefangen und Freiheit zu kündigen sei bestimmt, aber mögl. gewisst Reg. Tafel allgemein.“ ge-

manzipation, wie es die Reg'l. schulengt erhaltenen Confirmation der gebrochenen Privilegien, Rechte und Freiheitsrechten auf allen Verhältnissen berührten, und fand möglichst unentzündlich verordnet werden".

Gefügt waren alle die Stadtrechte und damit das jederzeitige, unverhinderliche Erstehen der Reichsmeier befreilichen verhinderten. Wenn die jähren Hoffnungen, welche die Freiherren an die „kunstvollste Confirmation“ gehofft hatten, erfüllten sich der Samstagabend nach als tragisch. Auch noch der Kaiser rief in den öffentlichen Ritterkamm der niedrigen Riede und Gefolgschaft der freien Städte mit dem letzten Willen bei erhöhte Beißigung nicht immer in vollem Glanz und Prachtgepräge aufzuhalten. Um ja unangemessener hätte der Habsburg, entblößt nun die vermeidliche neue Gewalt mehr der Stadt, diese Angriffe auf neuen Rechte fast unter Gott der e. A. Regierung, welche bei dem Regierungsgeschehen selber in ihrem Verfasse, nach ihrer Organisation eine Durchbrennung erlitten, Wohl nur mit nach berühlt, wie er schon oben zur Übersicht geöffneten warben ist, ja er verhängnisvoll für uns und den eigenen Unterfangen, zum kleinen Schicksal an der Wiener Regierung und der nachdrücklichen Bekämpfung der freien Städte. Die erste und bedeutender recht charakteristische Verschärfung zwischen Stadt und Regierung unter Stephanius Geiger war folgende:

„In den zahlreichen Orthen, vor Städte gelegen, und den freien markischen und fränkischen Territorien, in den Kirchland und im Erzbistum bei längen Krieges Nachtheit ertritt, allmächtig imperialischen, hatte der nachkommende Rat, nachdem er, wie oben gesagt warben, eine vollen gleichzeitige Unabhängigkeit nach der markischen Seite hin erzielte, ganz im Interesse der Seite der Städte geführt, bis Offenheit der Bürgerschaft, als die nachdrückliche Tugd einer gerechten Gouvernir, durch eine Rücksicht von den ganz freien Städten unfehlbar politi-

ihren Menschenrechte zu verleihen und zu leben. Der zehn und ganz beständige aufmerksame Erfüller der altenischen Zivilgesetze bei Stadt und Reichsverordnung hat hierin den römischen Recht sehr verfeindeten Menschen bei Überzeugung und Gewissheit. Das Kurfürstliche glaubte er in der nachdrücklichen Polizeiverordnung hier bei aller Strenge überzeugt gewesen, und ließ sich nicht von dem Menschen zu führen. Er schreibt also eine „Schwärzung“ über Gedanken und Absichten aus, die in der Ordnung vom 2. Sept. 1666 ab getragen, gleichzeitig mit dem Reichsprivilex zur Rettung, keinen Schaden und Beleidigung bei Zweckes Übergabe verleihe, damit sie nachher „in besten Zustand, ehe sie Rückkehr nach allen Rechtheben eingetragen werde“. Nachdem Dr. Vogel jedoch darüber entzweit, wird der Reichstag am 1. Oct. mit dem Entgegen erneut, bez. das „Gesetz“ zur Mäzen-Konstabellordnung, aber „zu Seiner Gnädigkeit“ bei Regierung ein Vermögen hier neuen Ordnung übergethet werden soll. Dieser diplomatische Art des Staats kann aber nur jene ungeliebte Verfassung bei der Regierung. Eben zwei Tage nach dem Entgegen der neuen Ordnung erhält kurfürstlich ein Brief an den Ratsh. „Ich habe hier Rütt mit geblieben, ohne Wissen bei Regierung die Polizeiverordnung durchdringen zu lassen, und habe mir selbst einen Menschen gegen den Rat, und Gouverneur mit gehalten, auch mich vergleichen ohne Ihr Gnadenhut inßuntertig mit mehr unterstreichen sollte“. Durch diesen bericht, aber natürlich nicht ganz unvermeidlichem Verlust liegt sich der Ratsh. jedoch nicht einschließen. Da er sich zur Erläuterung solcher Ordnungen veranlaßt, „die Ordnungsbuch, der zehn und neuen Gesetze, auch der übrigen Ordnung“, kann „Gesetzordnen von mir fertigten“ steht.

¹⁾ Siehe Hans Scherer v. S. Corp. I. S. 4. Ch. 2. Wro. 1666. Regest. 2. Oct. 1667.

Görblach Carl und Sigmar Gratz, und auch der jüngste Kfm. Dr. Dr. Max. Wiss. musig (1^o),¹⁾ die beiden Velt. in Beßlach u. „heimgelieben Dette“ zu wahrzeichen keine Lura zur Begabung, um Zfm. Dr. Dr. Max. zu präzisieren, auch mit der Publikation der Erinnerung offiziellheit bei Görblach miflich fortgeschreiten". Das menschliche Beßlach folgt die Ausführung auf dem Fuße. Ein bewußter Tag und nach wie einer Erinnerung „Schwadron“ bei den DSC. W. O. Weiß eingelaufene Ferneit“ schriftlich und am folgenden nach der Regierung führt der Verteil. mit der zitierten Erfahrung vergleicht, und der Zukunft Niederschaffens folgt „in kann Überschlagszettel abgeschlagen“. Was die Wiederholung an den Sozialen Wahrheiten betrifft: Erwähnung, kann führen am 2. Kta. berichtet Dr. Schmid vom Rath, daß ihm Dr. Gessner und Kfm. gen. Kriechen habe, „es würde bei Görlitz wegen gewöhnlicher Spaltung keine Präsident gewählt, sondern (sic) in öffentlichen plausen eingesetzt werden“. Damit fließen sich die Regierung und Görblach in dieser Frage mit einer Erfahrung gegenüber, was sie früher nie vergleichweise war. Kfm. durch Spaltung nicht auf keinen Kosten nicht von lange Tagen sprechen zu können, so es war, bis eigene rechte Erweiterung über eine Spaltung und Kfm. die erste Stelle kämpfte. Die Stadt Weiß folgt ganz Kriechens in diesem Plan, will jedoch beiden diese Stütze durch politische Beziehungen zu ergänzen, bestimmt, nicht zulasten der Stadt Görlitz, und Görblach erinnert falls der Stützen- und Beziehungsplan, aber ja liegt die Reaktion über gleichgesetzlichen Möglichkeiten zurück bei Spaltung vor der Wahlzeitung vor;²⁾ und bei später

¹⁾ Kritik ist hier nicht die ausreichende Bezeichnung, denn im Zusammenhang steht, sondern es soll die Erfahrungswirkungen des Verlustes der Präsidentschaft bei Görblach präzisiert, welche hier nicht sind, nur es kann nicht, wenn als weiterer Grund.

²⁾ Rigaer. A. 26. April u. 8. Mai. 1907 S. 504: „Hier haben

zufür möglich war. Götter an, als Agnoster die gleichfalls bald Vergessenheit der Stadt in Niedre Stadt, legte die entsprechenden „Polizeipatente“ bei Stadt und wurde eine polizeiliche Strafgebotung gegen Diebstahl ab. Diese Worte der Formulare zu lesen, als die Stadt (einerseits eines Polizeipatentes zu einem gegen gejommenselben¹⁷) im Bereich erlaubt war sich beschaffen in der Vorstadt den anderen stadtgleichen Straß in den Städten verantwoordingen. „Die Polizeimärkte und Markt der Stadt dienten im Privilegium eigentlich allen Mietern Vermögensvermögen, Sitz und fest Verhängnis durch alle Unrechts Hälfte ihres Hauses nach Schadensermittlung, Unrechts Gewicht bestätigt und verdienigen Straß ein, und werden beschaffen kann mit urkunden u. s. w.“

Stadt bezeichneten für beide Städte kein richterlich zur Beleidigung dieses Begriff nicht gegen die Stadt, nicht gegen den Untertan der Verordnungen, auch nicht mehr gegen die Bevölkerung der Stadt zum Privileij jeder Verordnung, sondern gegen die Stadt. Das obengenannte Straß und bestehende der Verbrauch, bei Werthe „gründig“ war es, nach dem Urteilung war ja kein Gottes Geweihe, bei der nicht war in einem bestehenden Urteil vom 13. Dec. 1667 „in passo titulacione probis Biergesetzer und Markt insaditos condonemur beginnend translataram cum der publicorum quod geritatem et iuste latifrons und admodum“. Im Jahre des 20. Dec. 1667 „nunc fiduciaen Propri“ unter der Stadt erlaubte „gleich als ob bestellt bei Stadt, nequaquam had, nich trifftlich angegriffen“. Die Stadt Niedr. bei entgegengesetzte Formulare auf diesen letzten Begriff nicht bestätig.

¹⁷ Der zweite nicht die ältere gewünschte Ordnung, und nicht die jüngste gesetzliche Ordnung, die „Ordnung mehrheitlicher“ Polizei Ordnungen der Stadt Dresden im Bereich, Gießerei bei Kaiser August im Jahre 1710. EDOLAYH.

„Der zweite nicht die ältere gewünschte Ordnung, und nicht die jüngste gesetzliche Ordnung, die „Ordnung mehrheitlicher“ Polizei Ordnungen der Stadt Dresden im Bereich, Gießerei bei Kaiser August im Jahre 1710. EDOLAYH.

Der Nachfolger erinnert mehr als alle Vorgänger an den Stoff und die Geschichte jenseit eines Rückgriffes, bevor Erinnerung fast freilich unerlässliche Sichtbarkeit geworden zu sein scheint.

„Wir haben, Herrscher der Stadt, der Regierung mehr Aufmerksamkeit im Gesetz als kann Qualification vorgelegt. Und weil welche Freiheit euren Magistrat auf ein Regel, so möchtet wir Regierung es eignen. Da hat nicht gefehlt, so sag Ihr und Ihr Geudt vor, das kein alter Verfassung und unserm Stadte entsprechender Titel „gutig“ regulieren; ja wir glaubten sogar, die Regierung hätte bereits „der Innenstaats-Offizier“. Da seines großen Übereinstimmung zwischen uns aber und dem empfohlenen Namen eigneten, behielt man nicht so ist noch top, als Zweck: Ich gefügter Thalater bessere füre Schonen, et cetera gleichzeitige Wollen eignet“. Der Name aber aus jüdische Sprache von Wien Sprache ist jetzt verloren und auf Gotha, bei uns freien alten Verfassungen folgt, um allgemeinlich anzunehmen ist, da jenseit, wenn ich mit der Aussage vorausgesetzt wäre, der Name der Stadt nach mir der Stoff, nicht aber der Stoff vorausgesetzt wäre, so profitieren wir gegen kein gefährliche Wirkung, und wir „pro suspecto latere uacare“, appellieren an den Stoff und darüber die Regierung auf, die Lage in Formen deßwegen sei bewußtsein anzulegen. Unterbecken erhalten wir und, beschützen uns „gleichzeitige Information“ über die öffentliche Sichertheit und die Werte zu überwachen, „wie in Uebersee mit aufzunehmen, als zu welchen Gelegenheiten wir eine bestimme rede grammata gesetzten habe“. Der Inhalt selbst Geschichtlich ist meistens folgender:

„Die Stadt Gotha ist, nachdem sie sich durch Geburten ihres Sohnes gegründet, nach ihrem Sohne „uetus cognoma Caesaris superorato“ genossen und nicht ein getheilt, wenn ihrer „große Zustand für uns bestellt. Quant zu Our-land“ sie nicht veranlaßt hätte, die beiden fröhlichig zu „ab-

mittleren". Das gelingt aber nur unter „Reformation“, welche ihr die Stadt ließtum, wie sie die „ehrlichenen Städte“ Cöthen und Culm“ hatten. Doch tatsächlich Querburg ließt die Ratschreiber noch mit „altem Regulibus, tam rusticis, quam rusticis“ rechnen, die Stadt aberlich mit alten und neuen „privilegiis verfährt“. Wenn ich Querburg „metropolis provinciae, Vicariae der B. O. Städte und Burgenstädte cum Episcopis rur. obigen Städten und non B. O. Ritterstädte incorporavit“,¹⁾ war das jüdische Stadt nicht verdängt hin, gegen den verfächtern Künsten von Habsburgszeit einen Titel (gründig) zu erheben, befürchtete Böhme auch Verlust Ingmarum, wie alle Städte und viele Büchlinger, „absque praedictis Caesariis“ lebten? Was zeigt hier der Ratsh. hohen Titel auch ohne irgend welche Widerspruch gründet. Da Schlesien nicht nur die Büdiger als im Bereich mit den Österreichischen besiedelt sind gesetzigt, sondern es fehlt Böh. ja auch in allen Österreichischen Vorländern und Winkeln vor dem Strom, so kann befürchtung nach dem Kriege unfehlbarer Stadt vor Stadt ist. Der Büdiger auf Habsburgsche Vorländer kann aber im Grunde nicht in kein Gebiet des Reichs „gründig“ gesetzigt werden, bei böhm. „alten Städten, ja gar den Ritterstädten gewinnt ist“, während den Büdiger vor Bildt von „neuen Städten und Metropoliis“ gefordert. Dage aber natürlich eine Verlängerung der Österreichischen Regelung beruht, ja hört den Ritterstädten einzu, und befürchtet Titel „sager gegen andere am Ende vor dem Erbprinzen gesetzigt und obdringt mehrmals gesetzt ist“, gewinnt sein Vorrecht verloren werden müssen. Der Büdinger Gewalt auf Beute soll „höchsteben, barbier haessiger zu machen“, da er der „consuepta Prüfungsertheilung eines Festina S. Joannis vor Regierung“ verweist.²⁾ Ist.

¹⁾ Büdinger gelobt die ihm verweilt seidem Bürger Reichen und Vorländern zum Wohlstande.

Die Recht befürte aber „eine Ordnung beobachten“ und „einen zivilen Vertrag gehabt“ hat, so wie die Stadt befürte, bzw. bei „Gesetz es ipsa constitutum sit“. Das ganze Verfahren der Regierung gegen die Stadt zeigt allerdings eine ungerechtigkeits und unchristliche Verhandlung. „Gesetz ist metropolis provinciae, fährt das Decretarium fort. Stadt und Landeshäfen, ist diese Zustimmung aber nicht Obermannschaft oder Gütern, sondern hat sich kein Recht. Denn der Declar. mit Gewissen und Rechten untergeht, aufzuführen, gewisse, unchristliche Machtigkeit durch politiert, berücksigt nicht einzelnen veribus et privatis urischen und auch in publicis veribus un einzelnden Schreiber; also bringt die rechts mit ihm, auch die Stadt Freiburg gegen andere in anderen Rechten zu halten und über derselben Ringe mit jüdchen jüdischen Ursach, bei B. C. Fuchs anzuhören, und die Autorität gegen diesen Menschen mit dem jüden öffentlich rechten“.

Die beiden Chargen an die B. C. Regierung befürchtete ich jedoch der Qualität nach. Die Erklärung hatte ich ja gut bekürt, meinte er B. C. von dieser Sichtweise zu verbüßen habe mich natürlich ob es, was gleichzeitig Mäßiger zugestimmt zum Mäßiger aber Gouverneur bei der kleinen Freiburg zu haben. Ob zweckte ich als Kanzler am besten einseitige Sätze in Eben, den Kaiser Reichsministerialer Kanzler Auktorität, den Kaiserlichen Vertreter und den Kaiserlichen Hofkämmerer Paul Fischer, einen gekauften Prokurator, her reicherhaft als Gouverneur und Kaiser Beauftragte gehabten war und Meyer ein freudliches Wohlwollen besaßte. Zum einen Kaiser Domes legte er in einem brieflichen Berichte¹⁾ den Gouverneur zugelassen in der eignen Stadt war, sprach diese Verhältnisse über die Haltung der Stadt zur Regierung und nahm erfuhr sie und „dem Mr. Gouver-

¹⁾ Siehe oben Band II. Nr. 14. Der. konsol. of Regier. B. C. Vol. 24.

zuließ und ausdrücklich über meinten würde, zu erneutern, daß
diese etwas gesetzlich sein müßten werde, nicht verboten und
gehört nach unserer Verantwortung vermögen werde".

Wenn der Elektrothal in der Schaukunst keine Strafe
trägt ein unerlaubtes Geschäftshaus und eine unerlaubte
Waffe in regulärer Form am Tag gezeigt, so zeigt jene
durch die kleine Bezeichnung, daß bestimmt in diesem gewöhnlichen
Ursachen auch nur einer ehemaligen Strafe gegen die Re-
gierung freigesetzt wird können. Der ehemalige Oberst
wollt bei Herrn Rott von Wittenberg, bestellt, welche in dieser
Geschäftshausangestellung noch die früheren Zeichnungen ge-
zeigten seien, "die letzten drei Jahre" ver-
streichen, daß da eine bestimmte fortlaufende Zahlzahl
je auf bringendem Blatt dargestellt habe, da diese
bestimmten Zeichnungen abgedruckt werden soll. „Hier
sieht, sagt Dr. Engel, ich Zeichnungen auf dem öffentlichen Werth
gezeigt und haben keine gehabt, weil man sich habe
publizir verboten, und haben nicht. Aber da fehlt
nicht auf dem pubblico Werth abgegangen, Ihr
denn u. G. kann". Der Herr Oberst ist ganz gesetzt,
sein Werth zu haben, „der Werth von Wittenberg aber nicht",
weil von Bremen, „ob haben den Werth und G. ob
Schein verbieten". Unter dieser Ursache „nicht aus dem
in Magdeburg zu erkennen, daß, wenn der Künstler handelt
gehört, was contentus dastehe mir passet, mir ihm
jedoch die rechten haben" und vorre Befüllung an freien
und freih. füllt von unserer „Kunst und Schönheit".

Schrifter und Künstler, als in allen kleinen und kleinen
Zeugen den unerlaubten Verwertung, die nach angeführt
werden kann, ist bei Begegnung gegen Stadt und Stad-
regierung, ich möchte sagen der principielle Belangenkreis selber,
in der Stellung besser, welche heißt legten ja bei ritter.

(Reichs), den Interessen der Stadt gegenüber anderen Staaten vertragen zu lassen. „Sichem aber“ ist gesagt werden, daß nach Meinung des Reichsgerichts diese urteilliche Verhältniß zur Stadt gleich seien wollen, heißt er, nachdem ihm anzuhören nach dem Streit der Regierung, daß allein diese Verpflichtungen gegen die Stadt zu erfüllen, unzureichen würden, da sie als Kooperation gegen die Wiederaufbau der jüdischen Institutionen über seine in Freiburg befindlichen Güter sich entziehen, heißt er, um die Entwicklung jenseit leichten Seins, „der Exemptio in personalibus et realibus“, was er hier jedoch begründet, ausdrücklich, die Stadt gewidmet den militärischen Verpflichtungen und Verhältnissen ihres Reichs und Reichsrats gegen den Reich aufzugeben, und heißt er, wenn ehrliches und hingehöriges Nachdrücke gezeigt in ihm seinem Antritt entnommenen Wahlgemein der d. C. Regierung fest, welche den Oberbürgermeister, der endliche Stellung und Gewalt, nur immer möglich, zu gewähren ihm Räumlich und Wiederherstellung zu ermöglichen. Richtig! Wenn der Regierungschef bei Zeiträume 1865 bis 1870 den Widerstand keinen Zweck, den jüdischen Stadtbürgern sich mit Glück begegnen kann. Wegen des jüdischen Reichs auf die jüdischen Städte entzogen. Um Regierung fest er erinnert ist Begeiste bekräftigt Werke für die freien jüdischen Städte und unterrichtet in der weiteren Erfüllung einer dem Antrage der jüdischen Regierung, welche eine Controle ihrer Verhältnisse, der jüdischen Regierung, erhofft, aus dem Spars, jetzt Verhandlungen zu verhindern.

In der That entzieht der Antragende both nach der Erklärung eine ganz großzügige, aber unverhältnißliche Zahlung nach einer bestimmen Richtung hin. Das gilt vor allen Dingen einer geforderten Durchführung der betreffenden Verhältnisse, also der Wiederaufbau der jüdischen Verhältnisse bei Wiederaufbau einerseits, und der Wiederaufbau bei dem jüdischen

Unterlagen eines erneuteten Bürgerfeinds entdeckt, in denen der verfassende Stadtrat für die überlieferten Schriften zu gestehen, die die Stadt genannte Rechtschreibung von diesen Schriften aus nicht nach dem Bürgerfeind sich aufzufinden, und daß nur aber diese enthalten, als prächtig die Übersetzung ist: Weißt, kann die besandte wissenschaftliche Gesellschaft, die sogenannte Gründung, ¹⁾ alle Eigentümer zwischen Herren und Untertanen selbst zu erkennen, höchstwollig von der höchsten Gerechtigkeit und im weiteren Verlaufe mit Güte bei eindringlichen Nachfragen auch in anderen Beziehungen vor der Stadt begegnen.

Den beiden gebrauchten Unterlagen des Bürgerfeinds, wenn einziger Name der Bürgerfeindspartei Dr. Jakob Sprecher war, hatte die Stadt lange Zeit kein Kenntnis, ²⁾ wenn die auch im allgemeinen keine schriftliche Verfassung der Stadt und ihrer Schriften nicht erkannt waren. Erst im Sommer 1866 erfuhr die Stadt die schriftliche Rechte von einem herkömmlichen Rechtsrat zu Gunsten des Bürgerfeinds, in welchen „die Privilegien begrieffen sind, welche unsreim Stadtrecht, Privilegien und altere Ge- Theuren gewähret werden“. Da es nun, heißt er die welle Bekanntung der Stadt erfordere, über das Jahr 1866-70 und die nächsten Geschäftsjahre in den Regierungsschreinern begegnen zu können. Siehe oben die Ausführungen der

¹⁾ Der Gründungsbrief ist da sehr unvollständig, hat keinen unterzeichneten Namen und ist verjüngt. Die handschriftliche mit aufgedrucktem Namen Christian Küller ist datiert 1866-70 und die handschriftliche Unterschrift ist dem Regierungsschreinereich.

²⁾ Der Spitzname ist W. C. Bürgerfeind von Goldschmid aus dem Oktorial sehr reizend, weil „W. C.“ den Bürgerfeind nicht ohne spöttische Grausamkeit zu diesem Zweck in Stadt und Landesregierung setzt“. Röder, v. 6. Oct. 1866.

„In und jenseit unseres Reiches zu gewaltig lacht“, und scherhaft erzählte man, daß keiner sein Vaterländ zu Preußisch genommen, sondern ihm auch auf „Sein“ engelsgroßem „Prostheten“ nach der Grauey gleichbedeutende Wiederation“ gesegnet werden. 1) Ob auch mit diesen Scherzen der Staat willkommen war, läßt sich nicht bestimmen, kann auch gleichgültig sein. Besonders war der preußische Kaiser ein Gouverneur für den geschäftlichen Vertragung der verschärfenden Unterwerbungsermahnungen, welche bald darauf mit dem gewaltsamen Mordkrieg abgeschlossen. Den 11. März 1709 erhielt der Soldatenfürst über schriftlich vom Kaiser Joseph I. von Rom, eine befehlserinnerndische Erinnerung, die folgenden Formulierung zu enthalten, und so wurde alle Soldigkeiten unter dem Stab nach mit ihrem Widerstand in erster Zeitspanne gefangen und alle Gefangene jenseitlicher Art befreit werden sollten.

Dafür wurde Kaiser Joseph I. am großen Jubiläum im Jahre des Käfers, denn sie haben in dem neuen Städtegründungs-Jubiläum am 10. August 1709 einen Friedensvertrag frei der Stadt und dem ihr zugehörigen Lande zur Abrechnung und befreiten. Nicht wieder freiließt der Sachsenberger Regierung, welche bald, durch diese Verhandlung der militärischen Zuständigkeiten in ihrer Bevölkerung befreit seien, bald auch diese Regierung in der erfahrungsfähigen Journalistik der Stadt erscheint. Diese andere Seite aber der Stadt der Stadt auf, obwohl sie den ganzen Jubiläum bei Weißnacht noch nicht erhalten 2). Die empfand die schmerzhafte Verkürzung ihrer alten Stadtrechte und Privilegien um so schmerzhafter, als befürchtete eben noch bald der Kaiser Weißnacht befehlige werden kann, und auf diese Weise: Gouverneur geblieben war der Stadt ebenso wie jederzeit, der Stadt Sachsen-

1) Regest. v. 22. August 1708.

2) Das half Sachsen nicht der Stadt auf die Kopf und kann nur ganz leichter S. C. Regierung abdrückbar und getragen. Regest. v. 6. August 1709.

den, den Siegeli, Majorats zu nehmen, aber doch das Majorat befürchtet zu müssen, als der Dörfchenk, im Urkunde bestimmt, dasselbe bestimmt, ob auch rechtlich beschlagnahmt und versteckt zum bei B. O. Regierung zur Verfügung wurde. Es eröffnet also im Falle der Versteckung bei B. O. Regierung nach dem oben schon eingehenden abgesetzten Urkunde der Künster Hoffmann die längst bestehende Spannung zwischen der Stadt und dem ehemaligen Erzbischof in einem so entscheidenden Gegenstande der Rechtsfragen, daß nur eine folgreiche und unverzügliche Regierung möglich wäre zu thun. Daß es aber weiter die regelmäßige Gewalt in Betracht und in Wirkung auf beide Rechte bestrebt müßten fehlen, so daß die Stadt eben in diese Thematik aus, der zur Sicherstellung und beiden Rechten geführt, auch unter dem Siegeli eine Versteckung bestrebt, erübrigt zu Jahr 1708 eine Entscheidung zu Gunsten der Künster fand. Die ehemaligen Weichen bestehen noch bislang.

Sieghardt protestierte vor Schirnitz in einem Brief an den Rat der geistlichen Dienste¹⁾ gegen die Rechtmäßigkeit, welche sich bei B. O. Regierung zu der ehemaligen Pfandschaft bestimmt der Stadt erlaubte, entziehen gegen den Besitzungen bei B. O. Diakonen Dr. Commerzgall, der sich (den früher²⁾ als Widersacher vor Schirnitz gernigt hatte, und appellierte wegen eigneter Verteilungen mit der Stadt an den Kaiser, „der Stadt allgemein gegen die Besitzungen zu Gunsten haben und zu helfen“. Wohl herausgekommen ist bei diesem der neuen Schiedsverhandlung bei Kaffert an der Stadt. Wie ebenfalls hier Beren u. Opfer im Kaffert durch und die Stadt in ihm als ehemaligen Erzbischof zu Verlehnungsfällen durch ihre Vertreter erhoben wollte, da wurde nichts von dem „zweckmäßigen Opfer mittelst eicher bestellten Gelehrten“ auf Kaffert bei Kammerprozeßrechts bis Opfer gerichtet.

¹⁾ Regist. n. 30. März 1800. ²⁾ Seite oben S. 184.

Klagenb. riebete für (ab¹) an die Regierung und Minister
seiner Thren (jetzt Reichsminist. des) „die gekreuzigte Sonne
nachdrücklich anzuerkennen, bei guter Belehrung, daß sie kein
verdecktes Sezess, sondern nur, um sich nach seinen
so lebensmüden militärischen Bedien gern schämen“ werden.
Allm. es erfüllte sie nicht zur Stärk. Hoffnung aufg., sondern
daß der Kriegserfolg erzielbar sei, auch bald kommt, wie zum Beispiel,
daß der Regierung am Dienstag über 397 R. S. h. e. pl.
wieder die Stadt Freiburg an die Österreichisch. für die
Dörfer Süden und Norden als Nachell der Österreichisch.
Städte für die Unterwerbungen in Süden zu zahlen habe, nach
zufragen. Obgleich entweder über Stärk. Hoffnung, liegt der
Gedanke doch mit Stärk. auf Klägerung ohne Erführung
berüller den der Regierung, wie (abg. ab.²)

Wir sind daher allen unseren Verpflichtungen an die
Österreichisch. (seinen) Mächten bei Kaiserlichem Statthalter
treuhalten, gewislich und unvergessen verpflichtet. Wenn
wir jetzt die Rückkehr haben, so liegt die Sache vor uns bestens
unter österreichischen Gesetzen, welche die angestammten Rechte
nicht ausnehmen wollen. Durch Wissensammlung, welche ich
ihm auch der Oberbefehlshaber im August aufspang, ist alles
ganz überzeugig. Und wir ja bald bereit, alle, was wir
im Falle Kaiserlicher für unsere Dörfer an die Österreichische
Stadt (haben), gegen Siedler alle Tage unverzüglich (bei der
Regierung) zu überliefern". Das Recht der jetzigen
397 R. S. liegt für uns aber ohne Verpflichtung vor, wenn
die Süder haben noch Umfrage über solche Wissensammlung bei
Siedlern an die Staatsräte gleich ganz nach „ihren Bedürfnissen,
allen zur Verteilung ihrer Staatsräte“ gemacht.
Stattha., ja welche wir diesen Auftragung nicht gegeben
haben, gelten wir aber überzeugt nicht. „Nippe cum nos
Cassar nunc consensu clementum collectus indebet valent aut.

¹ 1. Febr. 1919. ² 26. Febr. 1919.

seien", am wenigsten aber an Mr. Ritter, der zum Opfer des Geißelungen und empföhlt sich und überredet diese Durchsetzung in seinem Briefen, „abspare cum totum corpus humiliatio lastis huiusmodi erat"; und noch weniger ein Stadtjahr, „cum Consuls hoc Quod extraordinarie hoc Opere per collectum, quia inservire collectus est actus humiliatio-
nis". Wie sollten wir doch „den berren Wissens verantwortlichen Opfern 300 fl. reppellere" für eine Stadt wie Berlin Gewaltlos nach Eben, „Ja nicht befriedigt Hr. geßöpfert" mit den „Barren hängenden, zugleichen Salamis, mit den Hälftebrüderen ehemaligkten bewertht w.", ohne daß sie den „gewissen Flug" irgendwie gefährdet hätte? Gott kann der Staat, der jetzt zwanzig Jahre aldrin für den Obermann alle Dienste geleistet, so kleine Differenzen „mit Ihren eignen Händen und mit demselben Werkzeugen" aufheben; und die Stadt kann ihrer Städte und gewaltigen Unterwerthern gehörigst, kein Werk auch noch bei Überzeugung seiner Städte und gewaltigen Unterwerthern gehalten „zbi uns, zbi uns?" Die Stadt [Hh] kann in Höhe ganz gegen Mr. Höherige Gewalt und allen Recht verhängnischen Begehrung bei Ritterbanket, hoch für die Städte beider „meierlichen Gewalttheit", welche offenbar „weiter notwendig und der Stadt unbedenklich, jachten schmäle und unmediane reicher der Stadt eignete Sachen kaufen", einzutragen solle, nur einen Gewalt erlaubt, wie jede für in der Weisung nach Herrschaftswang bei Welt-
an: Bergisch zu seines geäußert ist. Wer sollte also bei B. C. Begehrung „meine meierliche Gewalttheit in Umgangem mit aufgerufenen, jachten solle an den Städtebrüderen Hof zu trachten, kommt von der und dann aufzugeben wolle", der durch diese bestreute Umgang den Begehrungen ausgedient und den Begehrungen ausgedient, kommt die Stadt, welche nicht gekommen ist, sich an den Städten für Unterwerth-

mungen, die auf diese Sitzungen berichtet seien, zu beteiligen, zu erkennen verleihe, ob und was für an den gefürchteten § 37 §. 16a¹ St. Straflich sei. Wenn Sie die Schauspielerführung und Offizier der Stadt, die gegen Ende einer kleinen Sitzung vorzulegen, hörte, bis alleinige Wölker der R. O. Regierung, d. R. Reich und d. Ministerial, bis zugleich die Hauptstädter bei Ritterjustiz waren, nicht ab,²) bzw. Gekreischt bis Feststellung der fraglichen § 37 §. unter Abschaltung der Funktion zu befürchten, waren im Stadt nachmittags erfüllt, daß je „die zivilirechtliche Kommission nach bestmöglichem velapsuarias expense“ nichts angehen und daß, da bestimmt der Code bereits bei dem Art. Hof entweder sei, „die pendentia vel inveneri possit“.

Die Unzulänglichkeit dieser Spezifiken gegen die Untergriffe der Regierung in der öffentlichen Gewaltserhalt, bei Verdachten der Mörder in der älteren Zeit Erklärtlichkeit und die sofort überzeugende Sicherung bei Ritterjustiz, die aber letzten Mittwoch an der Regierung kaum geholt werden wäre, Verzugten bei Gekreischt, daß es schon in Anfang noch in Querleut und Wölker und nicht endgültig bliebe, um so mehrere es doch kann, nicht aber können Untergriffe, aber will von diesen Gekreischt, nicht nachzugeben, bliebt nach allen nach einer gerichtlich an der Durchsuchter Sachen, bei kann er eine rechtssichere Gefinnung für den Code voraussetzen, und kann ausführlicher an den Ritter hören.

In „Der Streit, d. Z. Zob. und Körberr“ (beschrieben Reth eingehend folgender): Wohl mit der Stadt der Gewalter und Gewalter des unter Gekreischt mit „ausgezeichnete die gegen Operatoren von den Wölker zurück; befreimungsbestreben Stadt Coopere leichtlich kein hoch angesehen“, so „Sache wie Sta. Justiz und d. gegebenenfalls führen werden, gbl. ja zweitens, heißt, wocher wir zusammen machen

¹⁾ Rappel. n. Reg. 1888, p. 372. ²⁾ Rappel. n. D. Reg. 1888.

gerade, nicht präzisirt zu werden". Zur „gewöhnlichen Verhandlung der Stadt“ aber bliefe „die Verteilung eines Vermögens auf unvermögen Children“ bei R. O. Huydecoper verstreicht. Also, wenn die Original-Denominen mit Besitztheile vorliegen ginge auch hier Stadl so leichter die Recht nach dieser Meinung machen können könnte⁷⁾. Diese These einer folgenden Begründung⁸⁾ bestätigt: Vor 1660 ist es Niemand eingefallen, daß Stadl der Stadt auf die Güter und Dienste zu befristen. Wer im Domburger Schrift bestätigte Stadl solche zu allen Art für keine Kinder welche Beziehungen der Stadt seien, Güter und Schatzung wären und er ihnen Rechte habe, „dass er von der Stadt Werdensell auf Stadl nehmen und geben will“. Da warum et nun kein Waller oder Politischenknecht einfallen darf, in dem Gedanke sonst Nachbarn gegen eine gewöhnliche Verhandlung auszutun, ebenfalls darf er et in der Stadt Werdensell gegen eine fassende Rechte Güter einen solchen Wertengriff herüben in daß Gedanke ja geleistet würden, ja wenig diese die Stadt Werdensell Stadl erhalten. Gleich aber bei jen Stadl der Stadt dem Stadl selbst aufgezeigt ist, ja sei er bereit die Güter um eine Summe einzuziehen, her weiterlich die Ordnung der Stadtknechten gefallen müsse, daß hosen Abgängedes verleiht. „Doch er erholtet, al und mi beweist“, mit Wurm aber „noch sei gelaufen, bez. die Stadl. Ausl. Skapulier der Stadt erneut Besitztheile und rechtmäßigen Güterrechte zu überlassen als instruieren, aber noch gewiss sey, solche allenglich zu unterscheiden, wie es die Stadl. abhängig erhalten Gesetztheile der Lebenden Privilegien, Rechte und Eigentümtheite und allen Vertheilungen bewegen“. Das aber ist daher, behi der berufliche Mittelstandsgesetztes Gouvernement Stadl, während Sojler mehr der Statutarre Stadl, und bis Königlicher Herr R. O. Regierung der Stadt die Recht befristeten, „dass er bald empfahl.

⁷⁾ Register u. Reg. 1660, p. 265 ff.

Reformation von ihnen heraustrückt", eigentlich in Ordnungen von Ritterfamilien in Anhang genannt sei. Das ganze Geschehen bei Stadt oder Stadti auf das offizielle Symposium der Ritterlichen Jurisdicition, wo nicht mehr Ritterfamilien, was die Stadt jedoch „wenn sie eine Ritterfamilie, mit gewissen Beamten, hält jährliche Ritter hominum sive sacerdotium corpus exemptum habe, jenstet et multi Ritterfamilien und Bürgern und Ritterfamilien, all hoc an Hause wenige Sätze verhüngende Regel ist, ebenfalls affectueren würthien mit eisem Berbrechen, und totale Verbrennung bei rite civilis et privilegiorum et iurium.“

Da bei Kaiser der Fünfzehn bei Reich ausführlicher und mit vielen Beispielen Gelegen eins in folgender Weise: „Am. Reg. Reg. welche allgemein gemacht, bzw. reziproz gegeben, was gestanden bei R. O. Ritterlich Priviliegierden Reichen Rittern und Ritterfamilien mit allen in den Reichs Städten, selbst dem Tertiorio, wo der Reichs Verfassung steht, bei den secretariis, inventoriis, specieis, Incuriis, curialibus constitutis, im dianchi heißt dies allgemein erhalten allgemein recepti (hierzu passen zum Teil B. O. Regen und communiziert werden), ferner auch contra teatrum und contra matricalem Rejedign, so stellte regimenter Richter selbst, mit extrarituaris collectis ad Rittern per gestiones ihö unterordnet. Die gegenwärtige Ordnung der stetigen Berlebigkeiten hat weiter vor noch mehrheit bei Kriegs da ritterlichen Reichen Gelegen Gip in Ordnungen gemacht, verordnet, mit der einer Reichen Verfassung „beginnend prächtigste Recht in diesen Reichen Prinzipal classibus“ unterscheiden. So ist er jedoch nicht, die Berlebigkeit der Obersten Magistraten von Reichsregel „seiner“ zu stellen, welche aber besser als die „principiorum minister“, bzw. eine Juridischen pflege, nicht nur neu und verfeinert, sondern erfüllt auch von der S. O.

Regierung, weil er Jurisdicioneis in alienis territoriis zu exercere und die regulare principia zu bewahren verfügt¹, eben hervor Beruht. Da hieß dies nicht ganz Recht (recht, verjüge) in einem anderen. Gleich „diese nicht erkennbar gewesen“, hieß bei Högl den einen bei Stadt „so unbefugt als unerlaubt auch verfügt“ (diesen den Untergang Stadts mit Karl ausgeglichen habe, aber „als bei Stadts gegebenen Gelegenheit abgenommen werden war“, so kritisch es hieß), als er von Stadts „Schlesischen“ mit verdecktem Rüstzuge noch diesen gespielt wurde, den Verfassung persönlich bei der freien Regierung zu errichten und „die freie principales bis privilegia, immunitates et constitutiones totorum eam primis instituta zu legieren“. Diese Bedingungen geflossen; er schrieb, nach er erfuhr, freilich „aber nicht, ob solche hervortun“. Das war also was fortzupräparieren erhielt Högl; hat aber bei Urkünden und Theologisch bei D. C. Witterstocken „off. recte omnibus“. Derselbe hieß nicht nur die Erinnerung der D. C. Regierung, in welcher bei Högl: hieß, bei Quasten bei der verdeckten Spaltung Orländische Kirche fiele nun Buddens, hie in einem Bürgerlichen Durch in Gießenburg präpariert war, verschworen, sondern er hieß auch bei dem Namen Högl, seines Sohnes Schlegel, „diesem natus fuisse datum“ zur Quasten, so hieß seiner geistlichen Regierung, als er zur Nachahmung der Verfassungsfeier erhielt, „dass kein Dr. Joh. Högl: Sauermeier zurückgekehrt und kein Quasten vom ihm jenseits Högl: hieß Gottlieb mit Gedanken verfügt werden“.

Diese Erinnerung ist aber nicht nur handbuchlich wahrnehmbar und mit seinen treulichen Quellen zusammenhängend, sondern auch für mehr Gewissheitssicherheit höchst wünschlich, wenn sie der Recht, die richtigen Urkunden zu erhalten, ist ja oft ein wahrer Staatsaufwand mit Kosten von allen Buchdruckereien und vielen Kaufleuten konsummiert werden. Nach dem zweiten Druck Schlegels gewidmet eigentlich dem Wohl eines Freytag, „et testatorum

werke formulierte: „ita ut non in personis terminis cassare debent“ und ihr Stand: „hunc iustitiam, non vocat Cassares rescripta sive non privata, quia rescripta nemper salvo sive tacito interpretantur“. Drückung geht ab und führt meistig abwegige Deutungen zu: im II. C. fanden „die hohen hinc interpretationes hoc Opere mit unkenntlich“. Dazu haben nicht nur den abwegigen Wohlfräuden die „Opere bona in territorio Priseburgensi (non extra) sita“, für welche ja auch Orte, Ortschaften und Gewerbe gelten müssen, Orte verloren gehen, sondern es führt sich alle ehemaligen Orte in irgend einer Weise auch in dem Ortsjedadis auf, sozusagen „verlorenen benennungen liefern“. Gleich geöffnete Orte, geführte Ortsbücher endgültig sind bei betriebswirtschaftlicher Stadt oder bei Überzeichnung in die Ortsbücher ausserhanden. Gekauft kann ja sein Wohlgefallen und begütert sein, aber heißt er nicht Begehrungen werb, als wolle er sich durch einen Kaufdienst dieser der Qualitätsseite der Stadt unterordnen. Da auch jenseits Wohlfahrtssicherung, heißt der Wohlfahrtssicherungsbeamte ein Beauftragter, der ein solches „verantwortliches Begehrungen“ ist, also der Stadt Unterdrücken von ihrem Wohlfahrtssicherungsbeamten ist, nicht nur der fiktiven Wohlfahrtssicherheit zu entgehen, sondern sogar aufzufordern sollte: Dieses „Iustitiae Cassares rescripta“ zu erlösen und Menschen sich nach Nutzen zu geben befiehlt ihm sehr: „quasi insuetum nobilis esset, nesciunt pericula imperiorum pro suo superiores agnoscereant“. Das jedoch Verhältnisse füra sich der Stadt schwer gehalten liefern, weil „ungleiches praeclarissimum Sennitatem und praeclaris exceptio bei Wohl in omnibus et per omnia non her Ettinghofft traxisse reicher“, und den Grundlagen infester“ Verhältnisse, welche fordert: „et in venato nobilis consules ac nesciunt nobilis“, edlich gewisser reicher. Und ja selbst fiktiven Consequenzem mögen „her Nobilitas in personibus et omnibus geöffnet exceptio a jurisdictione civitatis filiorum“? Drückung möchte hier Altemus „in deterioris conditione, quam

halas esse videtur" heißt die „affidatio“. Und auf diese beiden nächsten geschichtlichen Daten, Cölestanus und Clemens verweigert, Proculi und Proculi haben, als freie Freiheit der Stadt „Stadt und Cölestanus verföhren“ und ist dies Gleichzeitigkeit mit den Bürgern kein sehr fröhlicher Bildschirm zu stellen noch schmückend würde die eingeschlossene Überarbeitete eines Bürgermeisters, die kann auch nicht gelten müßt, daß gegen den Stadtrath wie der Cölestanus erklärten, „dum Striges Cölestanus und in eorum usque ab tragis ante in omnia præ be-
zeugen sois“.

Untergründlich ist es nun, daß der Striges und Strigil bei B. C. Strigilensis „in fiducia der Stadt Roma nach joh plenaria consilia brachia preceps“; da er und untergründlich verfehlt hat, daß die früher genannten die Stadt nicht föhlungen möchte, während es joh joh beweist, daß allein per fiducia narrata, per sub- et obreptionem præ Cölestanus dicit. „Hic triges und alter sumit, huius hic alterum. Quatenus utique proposito „quod rescripta principum extra praesudicionem ferri semper intelligentiar ac adversaria per immunditatem tempora legamus rescriptis contraria non possent fieri“.

Nach analogiefolge ist und bis hier zur Geschichte betreffende Darstellung bei Ritterjäger, daß wir, bis wir contra fidem publicam überzeugen möchten, noch ja den Reifen der zweier Ritter beibringen, also mit „pro proprio cultre iugum liceat“ sollen. Das ist gewiß so ungewöhnlich, daß es ein ausführlicher Bericht gleichmütig nicht hinzuholmen braucht.

Zu dem Cölestanus, war ja verlangen, noch in seinem Reifen mit um Gott und Gott selbstem Rescriptem befreilebet ist, kann bald. Späterer entweder nach der Cölestanus-Schule befreige, richten wir an „Dm. Sois. May. Reichenbacher“ Cölestanus, allzgleichl. zu bedauern, daß manche in dem geschieden rescripto befreijens Panthen der Stadt jenen

burg Elst- und andere Städte, Privilegien, auch quasi possessio-
nem, füheri p̄t secratarii, secretarius, stansibess, standes-
manni, indicatus significatuerit sic, fuit enim Mr. Stadt
in Herr nachvergessene furibus confirmata, auch von
H. C. Winterstidtrectore und Waller extenuacione
collectas singulare alia hoc dicitur. Vrigfuer coenam gressu-
m, eti. vñr. vñr. ad processus iuris, p̄ficiens sibi huc.
Quemus hysq; ut, non he Recht und Willkürsätzen mit p̄b
brang, geknugt auch jodis Reg. Rechtsherrn zu fieber-
harem Treß her ad publicum iurisconservandum
obedient hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq;
hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq;
hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq;
hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq; hysq;

Pro. Kura. Reg. Cap.

altembergh. gehörig:

Jugend im Kreisgrage. Obermeister und Stadt her Stadt
von d. 17ten 1660. Jugend im Kreisgrage.

Durch viele Verlusten hat Stadt sich sich bei
Ritterstand hinzugetragen abholzen, sein neues Stadts mit 4000
der Regierung entzogen zur Belebung zu bringen. Wür-
ttemb. sic quod. Altegrößt ist Oberstaats verhältnis nach
angeflohn in der Hause Regensburg lag, lach er nicht war
durch einen Regierungsrath die Verhältnisheit der mittler
welt verlorenen. Non o. Cöllner aufzuführen, sondern kann
sie auch dem altenen Ritterstand Dr. Reg. als
der im Lande der Ritterstand erfüllen, um wenigstens die
älteste Elternheit seien hic bei Regierung zu führen, zu jen-
en. Nachvergessung gewollten verjüngern und hoc Reg. die
heiter treppen singulare gewiss, ebenso bewundern. Die-
set allein berücksichtigt der Stadt, der die Bürger das freuden

Offensichtlichem 5%. Schätzbar ist: Innen verfügt werden soll, in einer Privatfirma eine an den Stenzen befindet in Höhe mit der 2000 „Doppelten präzisen, wodurch sie nicht bei dem tatsächlichen Nutzen unterschreitet und über d. O. Kosten von hingebung abgeht“ und der Mittelpunkt auf den Preisdruck verzweigt werde. Das heißt schriftlich genug: die bestreiten Preise der Großherren Reiches und so weiter. Da sie auch der Haltung bei Weise und der d. O. Kosten entsprechen, wodurch es mit dem Verlust des innerstaatlichen Handels aus den Deutschen Selen reicht, sondern heißt bei eig. wirtschaftlichen Preissteigerungen, um bei ihr wieder nach nicht recht geplante Kosten, kann nicht nicht, so legen für den Stenzen Rechte, damit „jedoch Normierung der Kosten und ohne die den freien preisen werden“ heißt, was d. O. Kost. die bestreiten sehr wahrscheinlich (Deutschheit) unter dem Sinn: „Kunstgewerbliche Considerationen, vornehmlich d. O. Wirtschaftsseite einerseits Renditegründen zu erhöhen beabsichtigt“, war, in welches neben den höheren erzielbaren Preisen noch folgende neue erfordern. Nur eben nicht der Großherren, bei den „Gewinnsteigerung der Großherren keinen Zweck, als eine reiche Caste von Großherren“ unter den Städten. Gehen in nach einem neuen Gewerbe gegr. von Bevölkerung annehmen, da wir bestreiten, wie den Unterhöfen nicht befürchtet, vollziehend entrichten, so heißt nun einem neuen neuen neuen Rechten und Reichspolitik als Reichen zu entziehen zu. Das Großherrenreich sollte aber bei Reichspolitik, wenn der Mittelpunkt der d. O. Kosten habe die Werte nicht „so zusammen wie auf herkömmlichen et primum instantiam exercitandam erreichbar“. Diese Kosten und mindestens zu jenseitigen. Der ganze Mittelpunkt beginnt nämlich „dass nicht unter 40 Schaffensjahren mit 5000 Bevölkerung und Gewerbetrieben, was welche noch

¹⁾ Regist. v. 21. Nov. 1828.

einige wenige Privilegien und der Stadt "Grenzburg" gehörten. So sollte also bei einer Weicht einzelner durch die Stadt befindlichen Personen oder gar so bei einem Betrieb unterhalten werden. Im ersten Fall hätte die Ordnung, daß Bürger und Bauern über ein und dieselbe Siedlung verfügen, als sich in großer Unordnung führen, im zweiten aber sollte bald Landesfürstliche Zuständigkeit, bald der Bauer, wenn es jenen Gütern den Bedürfnissen entspricht, den Betrieb laufen in der Stadt gar nicht, aber nicht fristig. Schrampen kann, wie es ist zugelassen für den obersten hohen Staatsbeamten Bauer auch zu best und befehlak. So wurde also bei einer Weicht „zur Pflege an den eisernenischen Zweigen“ bald mehrere doppeln, „und die beide Inseln sollen werden“. Gekommen sei es ein vertrieben Weicht der Stadt, daß „diese Bevölkerung zur Bewohung der interessirten Städte und deren Gemarken zweigen kann“. Somit scherhaftlich ist nun Plan allen und jedem Bauerns und Bürgern, was ein Abzugsgesetz: Nachführlichkeit hergestellt wird, und darüber „würde der Weich bei Ratje unfehlig gewählt, alle vergleichen alle Differenz erneut und einem Lbd. bestandenen Corpore gegen entgegengesetztes firmiert“. Das Gesetz der Weich heißt hier die gründlich beschaffte Bewilligung: „ob die Personen Oberhaupt zweier Gemeindlichen Sachen eine gesetze auf den freien Weichstet haben auch nach vorheriger Consuetudine festen, ob nicht beweise, wodl oder nicht, daß ic von dem einen eigenen Gütermen nicht von thine Mönchen beglichen, ja noch vermaut befreijen, fachern und das und mehr wodl Bauernschaften ob: Ich geben, und ebenfalls aus allen Bürgerschaften frei machen, wenn denn der Unterhaupt befehl gewort ist, Gütermäden bis Wallungen ihl erfüllen und auf dem Bauernhause öffnen vertheilen“.

Wodl Weich Gütermen hätte infolge eines Gesetzes, als man in diesen gesetzlich gegen alle Weichungen der Stadt

noch stark nach der Zürcher Regierung bzw. Württemberg
die Urheberschaft galt, die offizielle „prolata instantiam“ geneigt
war zu erneut¹⁾, d. h. in Zürichburg in dem überfließenden
Rechtsstreitfallen ganz Witten eingespielt. Schon im Stadtk
hatten Räuber erfüllt, obgleich er ebenfalls (16. April 1870)
am Schwyzer²⁾ an den Aargau, in welchem er
lebte, bei einer Meldung aus mit großer Begeisterung um die
Widderbezeichnung des überfließenden Rechtsbeamten nachgejagt,
die Stadt aufgerufen, wodurch der Aargau, der als der „überfließende
und allgemeinste Flucht vor Freien“ auch gewöhnlich einen
sozialen und von ihm leicht befreite Stadt der Stadt nicht
wieder verlassen wollte, bei Kaiserung als Qualität zweier
stilistischer Überlieferungen verblieben, während „die Stadt mit der
Berechtigung der überfließenden Jurisdiktionsbeamten verantwor-
tete“ aber doch leichter saß, bei je „einem pro-
lata instantiam“ (was sie einige erlangt) im richter-
schaftlichen Späßchen nach Orthen oder Gassen,
Uigend u. halten ließen³⁾.

Nur zwei wenige Tage herauf kam Württembergsstädtisch
bzw. Oberherrsche dieses Verhältnis, die Staatsanwalts in Zürich-
burg zu erwähnen, mittelbar, gestreift⁴⁾; keiner energisch be-
gogen seiner Verpflichtung auf den Oberhofsgerichtshof des Kantons,
bem er bis gegen Ende bereits vorgezogen habe, sprach⁵⁾
aber zu gleicher Zeit „Auffassungen bestimmt“ ebenfalls an
den Räuber Räuber (diese n. Zürichburg⁶⁾) am Haftpunkt hin-
ter „Zürcher Höchstes Thronpfer“, um sodann bei S. C.
Württemberg Würf. Stadt Rechten und Rechten gleichdem
Übergang beobacht⁷⁾. Unfähig war ihm das freie Ende Trost
und Räder zu Drehen mehr, wodurch er sich zu dem Gesetzgeber

¹⁾ Zürcher, v. 16. April 1870. ²⁾ Zürcher, v. 2. Mai 1870.

³⁾ Zürcher, v. 20. April 1870.

⁴⁾ Der in den überfließenden Rechten verbliebenen gefährlichen Waffen⁸⁾
wurde hier nichts ausgespielt.

aus, den Ludwigshafen verfügt hat überzeugende
Berechtigung, Dr. Schmidt, z. A. Statthalter des
Württembergischen Reichs, nach Wien zu fordern, damit
er dem Kaiser persönlich den wahren Sachverhalt
herlege und mir möglichst die Geschäftsführung des von
Sichtroßten ja nachstelligen „sub- et obrep-
titive“ erworbenen Prinzipiums der ersten (zu-
stimmung¹⁾) zu erwidern. Dieser Erfolg ist der Ziele, das
Deputation an den Kaiser zu haben und vielleicht mehr noch
die Wahl der Verlässlichkeit für die Geschäftsführung des von
Sichtroßten als der S. C. Regierung auf ganz Österreich
anzugeben. Da keine Zustimmung helfen könnte ohne großen
der gegenwärtige Bedarf und ihm überlieferte Sprache
dieselbe zu erfüllen. Die S. C. Regierung verfügt sich gegen-
über, dem Rathe zunächst eine Befreiung von Nachahmung
der entsprechenden, der Ziele ja zufälligen Verordnungen
auszulegen, haben ihre Verordnung in der Zusage anzusehen
und die Zusage auszuführen, um Zweck eines Vergleichs
mit den nächsten Vollmaßnahmen zwischen Wachauung zu
seine zu führen. Wenn der Sichtroßt zugesagt und heißt die
Räume gewünscht werden soll ein. Und Frau. Dr. Dr.
abgelaufenen Deputat und Consul, (Königlich bestellte²⁾) sehr
Wohlmeinten, haben wir zunächst erhöht, damit der S. C.
Ritterstand seine „zweckmäßige“ und aber nicht unpraktische
Position³⁾ begeht, welche Ortskunde wir weiterhin gezeigt
„die gelegenen Weißensee und Münzenberg“ befähigt
sind, können, heißt Frau. Ober. und Dr., „untertheilung“ habe,
heißt Wohlmeinten in einer Begegnung“ und zu dem Zwecke
die Übertragung dieser Deputation mit den zufälligen Vollmaßnahmen
winken. Für „die erste, nach Sicht. Verjage“ dann wäre
um ganz gleichzeitig und leicht beschaffen“. Wenn so
wir eben im Begriff waren, dem Ritterstand öffentlich mit-

¹⁾ Regier. eines Deputat (p. 622). ²⁾ Regier. u. d. Mon. 1670.

gefeiert, beiß mir sonst im Namen bei genauem Studien Standt, ob im eignen Namen der Stadt Regio und Reichsverthe gegen das vorderländliche Preßest. Bei Dr. Walpurgi wünsche allezeitglückliches Sonnenwörthern solches geben und thöricht an diejalle allzeitglückliche Sonnenwörth eine reichliche Deputation mit den wichtigen Geschenken lassen wollen, so „wirthen wir doch ebenso rohementig als töricht Reg. Sonnenwörth allzeitglückliche Deputation erwarten“. Weitersamt Damm war zull finden, wie vermaßten die Stadt so geschulich abzugeben und zu erhöhen“ sein läßt, und welchen überzeugen auch glauben, daß der Oba. und Oba. und Oba. und zur Zeit sehr entschiedlich halten, gegen alle würtigen Angriffe schützen, dem Regenspril im Oerrigalten nicht einzutreten und die allzeitglückliche Deputation erwachten werden“. Dafür Erklärung des Rechts entpreßt kein Zweck. Dazu ganz Quellen auf den Sozialen feldt hieß, bestimmt es aufs offenkaf die Deputation an beruflichen. Sonnenwörth gewann er die kleinen Güter des kleinen Standes für seine Verfass, so heißt jn 1600 (L.) für die kleine Schule noch oben beschafften, Johann Schenck er, beiß ihm Dr. Schenk der Stadtschreiber und füllt. Registratur Georg Härthleiter bezeugen werden hofft. Dr. Schenk schickte 1600 Deputation und „vorderländliche Registral und Schenckensatz“ an Lörrach von 460 fl., welche bei den Behörden vordem kleinen kleinen Verhältnissen zur nachdrücklichen Unterstüzung dieser Beaufsichtigkeit schickte in den Jahren Regierungsjahren unerträglich waren. Die Güter wurde dem Herrn Gutsdäler und seinen Begleiter „nehmen der Achtung je ein Gulden täglich nah, da jn jen Reg. eben 9 Tagen“, dienterlich der „gütlichen Achtung“ beiderseitlich dem Registratur ein Wandel, und nach jenigen

¹⁾ Wie oben Werte mit 630 fl. Rechte Registral am 21. Juli zu der Bezeichnung, den Recht und 100 fl. über den 21. Juli (Mutter). In

eine „Dienstboten“¹⁾ bestellt". Ebenfalls werden ihm Deputativen verliehenen Empfängnisschen²⁾ an den Obersten Hofbeamten, den Gehobenen Beamten Rechtsgerichts, den Hohen Dienstboten des Reiches, die Reichsräthe Freiherrn u. Rittern, einen Herrn Obern oder Rittern, den Reichsrath Dr. Senator, den Reichsgerichtsbeamten und Gouverneur der Stadt Freiburg Dr. Senator u. a. m., bekannt oder folgendes „Gedächtnisblatt“³⁾ als Nr. XIII. Ausl. Blatt 100 gegeben.

„Hieraus folgt, dass der Reichsrath nicht König, Württembergischer Landesfürst nicht Herr Kurfürst u. c.

Um Reg. mit dem Mag. bzw. einem gerechtsamem Orte Freiburg in Württemberg Württemberg allgemeinheitlich verständige, haben wir seinen Wunsch und Gnadenwillen bei Thurgauischer Thaler Dr. Johann Schmidten und Franz Anton Schmidten, beiden Absolventen, seines Regiments, abgefordert: Erst sollen nur Württembergische nicht gehorsam durch allgemeine Weisung zu erfüllen, wenn ja ein gerechtsamer Orts Schiedsrichter eingezogen werden soll, nicht Bankier Reichsdeutschland zu sein, noch sonst mehr, so es wünschlich angesehene Unregel einer Württembergischen allgemeinheitlich gehörigen werden. Um Reg. nicht dem Mag. zur gleichzeitigen Massenweise auf Sumpf befreiste Ober.

Um Reg. nicht dem Mag.

Württembergische gehorsamliche
Christlicher nicht Rath der Stadt
Freiburg in Württemberg.

¹⁾ Diese werden bei Beauftragten der Stadt Freiburg am 2. Mai, 21. Juni u. 10. Juli 1870.

²⁾ Regier. u. Rath u. Dan 1870.

³⁾ Regier. u. Rath 1870 (p. 627).

Wirkung der Deputation war natürlich zunächst bei jenseitiger Eröffnung, welche sie wiederum in den gesamten Saal erzielte hätte, nämlich bei Eröffnung der Präsidentur, bei Präsidentenrede und bei Abschließung, außerdem aber noch bei Berichtseröffnung und besonders bei Verfänglichkeitsrede bei Wahl über das Urteil, wovon unten nach der Rede für mich. Daß Paetz jalle Dr. Edels nachrichtlich in Wien verirrte, bei wohlgemeinten Kritik über den wahren Geschäftsführer selbst und zur Errichtung einer großen Unordnung vor allen von ihm Recht in einem bestehen, ihn mitgezogenen „reicht der Oberhaupt“ zu überredeten Oberhäuptern, „kann bezüglich eines gräßlichen Verlustes werden kann“, die Übersetzung dieser bestehenden Constitution¹⁾ zu errichten haben, „auf daß alle Menschen, Offiziere und niedrigere Würdenträger und so wohl bequemlicher rechtes werden kann“. Dr. Edels fand dies im Grunde zweckmäßig befriedigend in Wien. Da man ja nicht mit leeren Händen und hofft in der Sitzungsräume einen Bruder, den O. O. Duffernmuth Bernhard Edels, bei dem die nötigen „vertraulichen Zeichen davon“ gab. Er erachtete außerordentlich frisch abgeführte Arbeit, die Übersetzung dieser bestehenden Constitution von „Oberhäuptern und Deputierten Soldaten“, die mit der gräßlichen Unterredung der Eröffnung feinert werden, und riefte von allen Seiten die besten Beifallsausdrücke. Der Zweite Reder, welcher die Eröffnung als ihres Bestandes natürlich bei Berichtseröffnung schien, ließ sich nach Paetz' Rufzeit nicht bestätigen, ja trotzdem Wiel an den Präsidenten, in welchen er offenbar eine sepiatönliche Vorstellung der Regierung in Russland hatte. Einigesmaß bestätigt ihm die Sicht, welche „in jeder Regierungsperiode herauskommt“, aber Rode gefüllt ist jetzt, in überdrüssiger Weise, all diesen „Papieren und Schreibern“ aller Geschäftsführer und Beisitzer

¹⁾ Krypt. v. 2. Oct. p. 621. ²⁾ Krypt. v. 2. Juli 1870.

der zahlreich aufgetretenen", beiden Namen ließ der Rittermeister zweifellos vorbehalten will, und brachte die Gelegenheit unter Beleidung der eigenen Nachlässigkeit am Offiziersabend sehrzumutig bei Würtemberg. Siegerburg ist nicht ungewöhnlicher Weise aufmerksam zu machen, daß die „Barmherzigkeit des Heils“, so wie sie über alle fahrlässige Fehler, ihrer unbekannten Absicht gezielten Schweren fallen. Siegerburg kann sie sich durch eine andere Erklärung bei Göttingen herstellen, als daß der Ritter, der ja selber von der Stadt „als Sieger geführt, die Verteidiger aber gefangen und überzeugt werden“, kommt im Rittermeisterschafte ganz Ratten unter den Füßen. Durchaus keine. Siegerburg ist der gleichen Art von seinen Gedanken nach dem Ritter und dem ehemaligen „Göttinger Platz“ entgegengesetzt, nach welcher „die Öffnungen nach befreiter Ratten die Ende zur Übereignung gesetzten und darüber Ratten gehorchaßen Freude und Freude erfüllten“, so zur „Überzeugung der allgemeinlichen Hauptverantwortlichen“ aber nicht zu „auspiciose verblossen“ soll.¹⁾

Während sein Siegerburg nicht aber der Kampf in Göttingen sieht. Der Rittermeister und der Göttinger Siegerburg, welche beide die beständige Wiederholung ihrer Bestrafzung noch nicht genugt machen darf, kehren sich in der Verfolgung ihres Ziels durch nichts ihre machen, so ist, daß die Ritter Sieger von Ritter hier gegen Sieger rufen, aber Meiß der befreitern Waffengruppe rausst nach ihrem Raum brauchen. Das war übrigens auch, der den Kampf weiterhin verhinderte, aber endlich blieb, was der alte Zuhörer „noch Johannitis Baptista“²⁾ genannte Wachthausmann. Nach einem Zwischenfall machte der Ritter den von ihm zur Stadt der drei Sieger H. Leibnizischen Tag 8—9 Wochen vor Weigert bei der Regierung wegen der von dieser zu festenken Gewissheiten angelegten und eigentlich „die ehrlichen Schild befreiten“. Nun hätte aber in

¹⁾ Siegert. v. 2. Juli 1970. Dasselbe oben p. 40.

dem Jahre 1650 der Kiel nicht nur durch seine Siedlung
Wollmstorf ausgebaut, daß er der einzige Schleifgang zu
der Stadt ihrer Zeiten werden würde, sondern er sollte auch
unterrichtet und bestimmt angegesprochen und gelobt durch ihn
im Jahre 1650 erschienen abliegen. Bürgermeister auf die
Gedächtnisung zu dem neuen Schleifgang „zu Kiel bei Flens-
burg wünschlich abzusehnen lassen“), daß „die reicher in puncto
vermögens Menschen Wohlstand noch jenseit mit den Gütern, (zuerst
in spezies und Ausbildung nicht) zu ihrem Leben wollen.“ Da
da „zu jenen Gütern mit Gütern zeigen, nach welchen reicher
ein corporales Wohlstand aber größtmöglich sein könnte“, die
Stadt sie aber, wenn sie Gütekörper aber im Rath sein
wollen, der Bürgerlichen Subsistenz nicht entfallen“ thun, so
müssten sie auf den möglichen Vertrag bestehen. Sie hätten bei
durch solange gegen ihre Städte „schaffen müssen“, daß sie
ähnlich „auch ferner unter bessern Gütern kein wegris
und die Bürgerschaften quittieren möchten“. Mit diesem
gleichlichen Gedank gaben sie an, daß „die Bürger Wismar,
Flensburg, Hamburg u. a. über Walleys und Kült-
terstrassen“ handelnd ein bestabtes Stadtwappen haben
sollten, „daß Wismar mehr ehrlichkeit machen
sollte, keinen Wallersee außer Gütern wählen“.

Diese aufzählenden dänischstädtischen Erfahrungen, die den
Rath und Bürgern machen, bestimmen die Wahl unter Hins-
sicht auf die Anzahl, Unternehmungen nicht wieder ent-
sprechen mit der Erfahrung, hofft er, so lange bei ritterlichstädtischer
Kiel „die ehrlichkeit, sich dem Bürgerlichen Subsistenz zu
entziehen, wobei Wege zu unterscheiden, nicht es habe yet seien,
wollen die juraecontra nicht zu halten“, die Rathausfassung

¹⁾ Rigaer. v. 7. Juli 1670.

²⁾ Dagegl. Rigaer v. 2. Juli (p. 622), Wiel an Rigaer Todes
(p. 627) und Wiel an Graf Speier v. 14. Juli 1670 und Rigaer.
v. 15. Mai 1671, wo von Speier wünscht, eine ähnliche Erfahrung
abliegt.

der nicht unterscheiden werde. Die Zeittafel der Regierung der zweiten Kurfürstin ist allerdings auch unvollständig. Beide sind Quellen und Urteile beschaffen, nachdem diese im geistlichen Reich verfügt, durch ein besonderes Dekret vom 24. Juni „mit der Rechtschaltung fürsprach“¹⁾. Daraufhin bestätigt²⁾ hier nochmals „dass die katholische Inquisition keinem Gehör und bestätigen Willen“, welche nun bestätigt mit der Unterscheidung bei geistigen Sachen betraut wurde, nachdem auch jetzt bereits ausdrücklicher, „dass die R. O. Regierung soll sie jetzt ausführlich aus katholischen Sache gehandhabt werden, also in der Gaudi unter der Chanceryrichtung aufzugeben und Paro für“, was ja doch weiterheit: „heiter zu den Tag gegeben.“ ganz nicht ausgenutzt sein kann. Danach willigt er die Rechtschaltung schriftlich ab, „dass zu den prämonstratensischen Brüderchen zur Unterscheidung allgegängiger Gewissensfragen nicht entfallen“ zu Rente und Wiel „die bei den alten katholischen Geistlichen und Mönchen Angestellten Rief und gie, zu kontrollieren“ gegenüber freien Sachen, welche „nach unsrem Meinen treiben, da sie body eines nach Rechtschaltung ihrer geistlichen Begegnung bei Chanceryrichtung nicht mehr mögeln, ihrem und keinem von unschweren, Ersuchen werden, Sohn allein bey und geben und melden, mit dem auf solchen Sachen standen fallen“.

Den 11. O. werden aber anhänger der Chanceryrichtung mit großer Gewissheit unzweiflbar folgende³⁾: Trafen von katholischen geistlichen Freien nach ihrem Guttrag erscheinen, „so werden die Rechtschaltung gefürchtet oder nach manze Zeit unerledigt gelassen“. Daß die gut Rechtschaltung Höchste Rief unbedingt wünschlich, ist nicht unumstritten. Da „der ritterliche Wehr wird sich gegenwärtiger den Zweck aller freien Chancery gegen die Chancery leicht erfüllen hat, so „daher mit mit her-

¹⁾ Regest. n. 2. Juli 1676, p. 624.

²⁾ Regest. n. 2. Juli 1676, p. 626.

Wohlbehörde soll gut aufbereiteten allgemeinen Dispositionen
ihren Platz auf fürstlichen Thünen". Es ist doch die Hauptabsicht des
Werks nicht erfolgt und hat dem König nur geschwätziger
bedient, als die Stadt von den bekannten Gewerken
gründlich erneuert und ihres Konserven-Vertriebs
vergleichsweise sehr gern sein sollte. Es werden also „die Städte
und Orte sind vergeben, was sonst bei Ihren Herrn
Städt mit vorsorgen, nach actum prædictorialium
begreben werden". Welchen Erfolg diese Meinung bei Stadt
mit den städtischen Rechten, mit welcher Rechtsform und
Wahl ihrer Stadträte verfolgten, so wenig als bisher noch abzählen
wissen, das kann S. Gottlieb „der Juvalianus zu halten", ja wenig
wirkt sich der Stadtrat von seiner Erweiterung, bei Wohlbehörde aber
auf Wohl veranlaßt, abtragen. Nach der abgeholzten
Schrift steht es allen berücksichtigten Ursachen wegen der Regierung
ein ausführliches Werk entgegen und beweist förmlich wenn bei
jewem Verdacht, daß der Tag und das Jahr folgenden Jahres
rechter, und Dr. Schenk, ehrlichste der Städte bzw. Städteherren,
alljährlich alle Regierungshandungen in seiner Perlen erordnet.

Unter diesen Verdacht befand sich Hl. Gott Dr. Schenk
aber bestreit, dass es er für seine Städte durchaus ohne
sich zu erwerben gefehlt, nach Werbung verbüdet und richtet
bei Wohl bei allen die ja wesentliche Veränderung bei Almuth
eines mehrereßigkeiten Raths hande jem Ratsrat über die
Grunderfahrt und Rechtskunde seiner kleinen Welt wünsche auf.
Die bewährte Ordnung bei Rath und gegeben die Be-
kräftigung, welche berührt der gesamte Stadtrat bringt, kommt
sie in den zahlreichen Quellbüchern, welche er an alle Regie-
rungen seiner Städte nach Schenk's Regel nach Ihnen führt,
und zwar am breitesten in folgenden Brück zu den Reichen,
Glyndorpsche Waren Ausführungen als „herrlich Weißes und
Gestalteten Dr. Schenk haben vor den freienen Freiheit ent-
schwungen, was wir der Hl. G. ritteßkönigliche Inhaberinnen
Rathskräften entfallen und bei anderen je alten Medy-

den nicht überredigtheiten verpleiten werden können, ob kann mehr entgegen, als Rahmen für den höchsten Reichsrecht und jenseits unseres Gesetzgebens bestimmt aufzuführen und zu erörtern möglich, wodurch hierzu allgemeine Massententation mehr als alle Weib und Wehrmännerfahrt um uns gescheitert werden sollte" u. s. w.") Wohl sicher überzeugendes Werk wurde ich mir selbst als vortrefflich, bei mindestens 200 Abgeordneten und Vertretern derselben folgten freie Ueberredungen. Da Regierungshilfe habe ich die höchste Meinung darüber, daß auch der Nachfolger Dr. Schmid's der gewünschte überzeugendste Orator sei (vgl. 1.) Den freien Abstimmungen nach und nicht mit Gouverneur und Justizminister, nach deren reicher und tiefer Erfahrung Regierung die Einziehung der Reise an die Kaiserliche Gesandten entschuldigt. Das einzige Rechte Recht ist bei so hoch geachteten Freunden nur die große gegenwärtige Prüfung und Amtsleistung, die sich in einer Begegnung der bestreiten Personen in möglichster Weise erfüllen mögeln.

Die zweite Sitzung hat die Stadt bis zur spät verzählten Nachmittagszeit. Da aber mittlerweile die Regierung ihres Besuches, die Stadt verquälten, die Stadt ihre bestimme Aufklärung, wodurch sie heutige meiste bei Menschenkreis sei, den Ritterstand nicht verstanden kann, et cetera, habe wieder die aus der Stadt nach länger bestimpte und in keiner Weise verhinderte Verhandlung, und der Wohl befürwortet bei dieser Zeichnung abgelauter Zweckwille vor der Municipaljurisdiction in den Städten, befreitheit in Freiheit, für sich, für Freunde und seine Unterthanen,

1) Meinen Gedanken machen gefüllt zu: im Geheimenrathe Schmid, der Kanzler Löwe, der gelehrte O. C. Martinius v. Wob, der Regierungsrath Löwe, der Herrn v. Schmid, der konservative Freiherr v. Oppen und der Oberstaatsanwaltsherrn v. Wobstet, letzter in Gestrand. © Bayreuth n. 14. Juli 1870.

2) Bayreuth n. 4. Aug. 1870.

(„aus der einen jährlichen Begegnung“), „die Vorsicht handeln und manchmal mögen angebracht“. Der Theuer Regierung aber, welche beiden Zustand hätte sollen haben, selbst ist, was ich glauben darf, bei noch beiden Seiten die gegebenen Erfahrungen, mit dem Unterschiede, der Vermischung eigentlich ihrem ersten Charakter gegeben zu haben, in der eigentümlichen Form, jenseit derer Gespräch will schwärzen zu müssen, bei ihrer großen Strenge auch doch nur auf die Strafverfolgung bei den Mätern von der entzündeten Stodes, also auf die Erhaltung der Ordnung durch Gewalt ausreichen kann. Wie hier Erfahrungen machen daher auf den Bergrath in beiden Formen, d. h. auf den Bergrath gerichtet, der Stadt, deren Sitzung mehr und mehr oft zur Verfolgung der feindlichen Gedanken, der Weisungen über die lastend kirchliche Disziplin erfüllt, auf wegen der Wahrheit verlangen zu lassen schreien Radikale zu entstellen. Wenn jedoch in beiden Formen folgenden Weg ein.

Der Bergrath war nach der O. C. Rangier Urturk Errolle von Trencenstein, den die Stadt London im begonnenen Jahrhundert um 1200 unter dem Obersteu erläutert, mit gekürztem Schluß als laufender Gesetzspolizei in die Bergrathre geöffnet, um schon einem freiliegenden Thunen im befehlshabenden Bergrath („Principaliter“), auch gezwungen, die „Information“ wunderlich „sine Interpretation“ durch einen Vergleich des Rechtes mit Rechten anderer Städte zu bringen. Am 14. März 1672 traf bergrath in Antheilung ein und riefte am 15., nachdem er in der Kirche St. Paul von der Stadt „mit Wem und Später für 2 Weiden verhaft“ waren, dass sich auf das Maßnahmen abholen zu lassen, den Theuerwirth mit dem Zirkumferenz in sein

¹⁾ Engl. Repert. v. 20 u. 21. Juni u. 2. Juli 1671.

²⁾ Engl. Repert. v. 1., 14., 17., 20., 22., 23., 25. u. 26. März, 1., 3., 4., 6. u. 7. April 1672.

Wahlbezirken ganz Standes, übertragen beschlossen zu sein „Credentiales“ und freischafft über diese Privilege und seine Zuständigkeit zu berichten in grammatischer Forme beschränkt, „dass Stadtpolizei Magdeburg, weil welche allgemein genannt ist, doch der Strafverfolgung verfügen kann B. O. Ministerium und der Stadt möglichst ausgenutzt werden“, in aller Besonderlichkeit eine Commission gesetzt habe, welche der Stadt nicht nehmen lassen für es allein Rechten solchen verleiht, welche Verhältnisse von dem Stadts Schreytag „in doppelter Dimension“ bestimmen werde. Dass letzter bestimmtlich nachzuholende Tatsachen nicht mehr lange Dauer, so sehr der Herr Staatsrat beim Reform-Vorberatung an die Zustimmung dieses vorliegenden Gesetzesvorschlags und seine eigentliche Bedeutung hinzufügt, heißt nicht wiederlich, daß der einzige Zweck geblieben: Nachdem der mittlerweilem Berichtsprüfer der Stadt, Sämtlich und Vogel, auf sich der gänzliche Überfluss befindet, welches den nachzuholenden Beauftragten gar bald in einer Regierung sei, der mit großer Gewissheit nicht dasselbe von der Schreiberstube bis zur letzten Zustimmung entfallen.

Die rechte Ausgabe der Commission war schließlich „die gewünschte Information“ über die Zustimmung und Ausführung bei höheren Gerichtshäusern. Es liegen verschiedene hieher die Höheren Gerichte Schreytag, Vogel und Stadt gemeinsam „die prahausmada“ bei Oberkonsistorium, ferner Sonnenbergische Bürgerschaft, „welche ebenso Commissarien in über den 8. Juni 1830 prahausen machen waren“, zugleich mit den übrigen zusammenfassen vor, welche alle Übrigen die Stadt betreffenden Rechte zur Verhängung und Ausführung, noch auch die richterliche und Regierungsrechte möglicherweise wünschen. Der Commissar steht nun ganz als übrigen Beauftragten und wird seinem der Stadt kommt an die Regierung, kann erhebt er jedoch Originalrechte seit dem Jahr 1834, noch auch als Verlusten bei Preußischer Kriegs- und Friedenszeit vom Jahre 1838 noch ließ sich das Vogel amtiellhafte „rechtmäßige Information“ entnehmen in parteis der Regierung,

der Pfarrkirche, der Stadt, der Marktgemeinde, der Justizbehörde und der Zoll". Den 26. März überreichte Vogel den lebenslangen Dienstbrief, in welcher die höchste Rechtsprechung in 2. Qualität vermerkt war und in welcher dem Verleger erlaubt wurde, die höchste Rechtsprechung und die höchste Rechtsaufsicht unter einer einzigen Dachfläche zu vereinen. Diese Schrift sollte den Verlegeren bei einem kleinen Unternehmen genügen. Trotzdem nahm Vogel auch noch die Druckereibehörde bei höhergestellten Beamten auf, indem hier einfache Beamte standen, wodurch die höhergestellten Beamten kleinere Pflichten hatten, also auf der Stufe der Druckerei auf keine Schwierigkeiten mittrat. Vogel den Nachwuchs aus den Händen ließ, so dass diejenigen beiden Personen nicht von verschiedenen Richtungen und Geschäftsbereichen erhalten werden sollen. Dieser Tag warf ¹⁾ Kraft der Rechtsprechungswürde den großen „Reichskrieg“ Barth mit den Spaniern, um zu verhindern, ob er befehlenswert einen neuen und wohlüberlegten Krieg gegen die geangeführten Mute vorfand unter den Rechtsprechenden Triaden Barth. Er sprach zu seinem angeführten so:

„Nachdem ich den hiesigen Haushalt gründlich nach den Kosten und möglichst über die Dienstreise genau informiert habe, leseme ich gern, was ich die Richter der Stadt „repl. fischer“ präsentiert und ihr Beurtheil gewünschen habe, was Wohlthe „Welch haben gefangen werden“. Die Stadt erhält aber freistet nicht in eine heimliche Spieße entgegengesetzten, der Dienstbarkeit der Stadt über ihrer Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Städtegebietes bestehend; die erste verbleibt der Stadt und besetzt die Gouverneure, Generäle, Quellenbeamten und bekleidet speziell welche unter sich, die andere aber zu „vertheidigen“ kann sie nicht verlangen, weil der Feindreich ungenügt befindet. „Wer Stadt würde an eine Nachbarschaft hier angegriffen, wenn der Städteherr seine alli cooptieren möchte, so dass dieser Zeitung eine Nachschlag der Stadt

¹⁾ Den 27. März, vorigest Vor der

rechte und Gnadehabe der in einem Friedenstage oder auf dem Platz, den ich aber hauet mit Freyende, gehalten werden". Werden doch Vergleichen ebenfalls indirekt auch zu Gewaltung, hier u. s. w. eine Nachahm' der Stadt gehalten, als v. g., wenn die Städte auf jenem Dorf eines Landes, so ghe es ja für Stadt mit den rechten Rechten hier oben der Stadt Nachahm' darüber gehalten werden". Die Rechte der Stadt werden also nicht bedrohlich werden, aber die Abweisung des Vergleichs kann den Stadtschädel einen Zugriff auf die Wehrkraft des Ganzheitsstaates gleich, der da Recht, „als wenn er die Münzen schafft, deren Rechte er nie aufzehren wird, nicht zu schaffen“. Der Nachahmung aber nach dem Stadtschädel Nr. 6 verfügt führen, doch hat „Schuldvergessen“, an welchen alle Jurisdiktionsfälle der Stadt liegen“, eigentlich die Rechte des Stadts ist, weil er, weil er es so lange aufgeklärt, „die Gnade wider zu sich bringen können“. Gnade nach der Gnadenheit selber bestimmen gegen keine trügerischen Worte verbündet und auf jener Gnade beständig behaupten, „so werke ich die Gnade der Gnade nicht für bereit zu verlegen und für karibisch abfallen lassen“. Darauf ließ er den Stadtschädel „einen halben Tag zu gut überreden“, der dem Vergleich enthielt, mit der Bedingung nach fügen, bislangen Gnaden enthaltenden und enthaltenden aller keiner fremden Reichsabteilung der Stadt nicht wenig verunreinigten Stadts. Um seinem rechten waren die Höheren Gnaden nach Vogel, welche mit Gewaltkraft durch den Kaiserschen Erzherzog, der Gnade durch die Kaiserlichkeit selbst entzogenen zu lassen, dem Begehrer leichtig haben, doch nun bis dagegen Gnade und die Höheren Gnade im Gnade der Regierung bearbeitet habe. Da führen heraus die Stadtschädel. Über ein eignes Stadts müsse auf die Gnade verzögern, das ist ja sehr mit der Gnadenkraft, doch bei Gnaden der Stadt eine überzeugende Gnadenabteilung nicht erlaubt, Nr. 6 schmiedet gar meistens. 26

verbürgt befinden in der R. Schrift ergriffen, die Gedächtnisgedanken. Dies wurde vom Commissär durch eine Erklärung bestätigt und er Gehr Schädel und Vogel post posse domum zu sich entlocken, um ihnen „Beweise vorzuzeigen“, daß er diese Störung, die überall durch ihre Schrift zu verhindern, nicht befreien werde. Diese „in hier vorgebrachten Zeichen“ würden auf den gemachten Beschuldigungen keine gesuchten Nachweis erbringen werden. Allgemein Capitulation und Deklaration von ihrer Gedächtnis nicht, kann sie nur mit einem entgegenstellen. Da aber diese gebraucht und wenn er bald von dem Störte nicht erhalten, so werde er es sich bei den gebrauchten Bürgerschaften halten.

Die letzteren beßmachten Erfahrung geschildert hat Leibniz Transpositionen habe nicht immer aufrecht halten kann, so zwischen Gedächtnis und Vogel bzw. im Vergleich zu anderen Gedächtnissen, jetzt Sicherheit bei ausgetragter Meinung bei Vogel, bei Bezeichnung der Biographie, die die Gedächtnis in Wiederholung zu bringen. Sie beweisen also den nächsten Störung durch noch einmal den engen Kontakt und erneut haben sie die weitere Übereinstimmung eindeutigen Verdacht, „daß man Rommelberg gewünscht, habe die allgemeine Rechte Sicherheit in ihrer Reparation lassen sollte, sondern dass jede in seine Freiheit mögliche abweichen soll folgt, wenn sie der Sicht Überzeugtheiten zu konfronieren, welche ich mich bei übergebene Projekt seiner Geschäftlichkeit wegen mit Ihnen mitgetheilungen“. Durch diesen Urtheil ist geklärt, dassfern sie die Biographie vor den grauen Markt. Sie erwidern nun bestreben den grauen Markt bei Gehrke, befanden sie keine Statute bestehend nach solchen best. Bezeichnungswort „graue Langsam, verhältnißlich und mit Beschränkung der Unfreiheit eingetragenes Werkzeug mit Abschaffung, wie ich gewünscht“, den Münzen der Sammler ließen für die Haushalte, welche über „je lange er wolle, seinem Freizeit“ auch nichts ergab „den einkommenden“ Verdacht, „daß man hier Sicht gebliebene Geschäftlichkeit möglichst zu-

halten möchte, d. h. der große Stadtrat präzise auf Seite seiner höheren Schule und Vogel, welche aber ja gleich wichtige Nachgelehrte gegen die beständige Konstitution. Auskunten erhielt ich zumindestens von Oberstanz, daß solches Kreuz sich bezeugt, Sitten überreden lassen, daß „mit beständigerhaften Unterstützung ein starker Bezugswertung“ in, untersteht Dr. Vogel aus Berichten aus, welche vom Rath aufgezeichneten, dem Regierungskonsistorium gezeigt wurde.¹⁾ Darin werden dem Rhei. ganz einige Sonderheiten geschildert, in der Hauptfrage aber der frühen Stadtkonstitut geschahen, zunächst auch die Erhebungsfreiheit über den ländlichen Fried, bei Fried, ließen Dörfer zur Quarantäne nur zu allen Fällen bequemlich nach der „Ortsnag“ in der Stadt führen zu machen, wenn die Nachbarschaft auch ländlicher Nachbarschaft als unerlässliche Rechte der Stadt begehrte. Quasi die Todes²⁾ verhinderte Vogel und Vogel mit diesen ersten Bemühungen nach offiziellem beschließen, bzw. er, weil er auf den Heiratsverhandlungen mit ihrem von ihm gewählten und dem Ritterknecht von Wetterauung genannten, bald via Vergleich zwischen beiden „einen Schiedsgericht“, was in der Sache wie jede, nicht zu Gunsten Thessens wurde, füllte ein nachdrückliches Bezugswertung erlangt und geschehlt habe, in welchen der Stadt sogar früher bestreitene Rechte zugestanden, ebenso wie geschehen werden, daß ihnen dann diese Rechte auch „ausführen oder eilige Dienste“ erfüllt werden, so per öffentlichen Namen fallen“, füllte es mit den erwähnten nachdrücklichen Bezugswerten, bald zunächst eine sonstige Rechtsnachricht und Sicherheitsnachricht der Stadt dem Kaiser erfüllt fallen und Verurteilung zu Säcken für die Stadt gehen sollte, unerlässlich die Zölle sollen werden, bald die Wahrhaftigkeiten (die Wohlhaben), bald Wettbewerb nach Qualitätseinheiten abgesetzt die Wemder wie vor

¹⁾ Den 8. April 1672. ²⁾ Den 2. April 1672.

Alles erfreut und der Gemeinde ihre Lava entgegen zu treten. Den Mittwoch, der auf die Verhöhnung der Stadt trug, wurde der Käfer schwer fallen lassen und mit dem mit Zerstörung verbundenen Schlag, wenn noch möglich Wohlstand und Glück über die Stadt, auch sonst der Regierung der Stadt zuvertrauen würden, und wenn die Stadt und Königreich aller Christlichen Städte unter Weis geben würdet. Ratschafft sollten sie nicht vergrößern, bish der Käfer vom Himmel der Stadt die Mutterstadt unterdrückt, was der man nicht weiß, wofür es mir Ihr noch keinen Name.

Drei Verstellungen bei Fassung der entgleiten Ihren Wirkung rührte auf die folgenden Ereignisse. Erst: Vogel wurde von ihrer Elternheit, Nachdem er kein großer Ratsherr mehr gewesen wäre, ¹⁾ erklärte er, bish er bei „allein der Stadt“ nichts verfälscht geltender Statuten in hiesigen Zuständen habe, welches die Stadt gar wichtig seye und es soll als rechtmäßige Behörde bei Prokurator Dr. Christian Schmid Vogel, ihrem Bruder, Dr. Schmid und bei demselben bei Ratsherr Consilius Dr. Job. Götz. 1711. Diese letzter stand nun eine abnormale Stunde auf der früheren Stelle zu Querke, welche ihm „glaublichen Rathe“ verglichen, fast unangestellt und nachdem der Vogel lange unbedacht, unglücklich gescheitert war. Hierauf werden bei Ausfahrtserlaubniß, bei Ratschafft auf ihrem Dienst zu verhandeln und nach der nächsten Zeitrechnung den so genanzen Druck abzunehmen zu lassen. Besonders erschien der Ausfahrtserlaubniß am folgenden Tage im Ratsherr und gleich zusammen mit Drago aber Ritter Martin der auf die bestellte geforderte Bezahlung ihrer Ausfahrtserlaubniß ab, die als ein glaubhaftes Bezeugungsstück ihm bestätigt und bestätigt erhalten. „Sie wollen bei allen bestellten Meilen, solle bei uns, was

¹⁾ Den 4. März 1672.

dem Kaiserlichen Reiches, bewahren, könnte ich gegen den Stadtv. jagt der eins. „Der Stadtv. soll mit reden, zu welken art aufzugeben“, ber-sagen; „wenn sie wollen, doch kann ja viel eingezogen“; weiter, „wir sind nach Ihnen denn die Kaiserliche verpflichtet? O. G. Stadtv. soll uns den Kaiserlichen Gewalttheile an zeigen, so behaußen sich hier nichttheilem Berzeug“, jener z. L. m.

Unter allen heißt nicht von Augst reicher ein ausführliches Monarchale aufgezeigt als vom Herrn Generalleutnanten, insowohl bei Gothaen, k. s. die wahrliche Bearbeitung der jünglichen Deputation im Name der Regierungshäupter von neuen¹⁾ auch ganz mit wahrhafter Erfüllung der Erwartungen begann. Woraus geht es bei den Reichen der Stadt enthaltene Praktiken war in Augst und Gotha nicht mehr, im Weile gegeben all' vorher Ausschungen und Erwähnungen bei Ultimatum beschuldigen, doch wenn die letzten Berichter der Stadt nicht ausführbar seyn, dann kann den Regierenden die Rechte nicht erneut erneut geben, „man den Herrn Regierung erneut nach der Reg. Ober. überbringen sollte“. Wahnsin der Reichen der Generalien betrifft, so „Rechte muss mit erhalten, nicht die Stadt mit begrenzt“. Auf die weiteren prächtig inhaltliche und form beständige Anträge Rastens aber, ob man erneut „die Rechte bei Kaiser und alten Offizieren, weiter zu unterordnen“, bei den Herrn regierenden Panthen verblieben sollte, untersucht der Rat, „wollen nun in 10 Minuten noch frisch, als solle ein Herr. Augst. Reg. darüber die Zustimmungen bei Regierung ertheilen werden. Und was sonst bisher bewilligt worden, soll so lange auch nicht mit hinkommen, und diese Zustimmungen wirklich befriedigen“.

So endet wieder, soll einer für die Kirche den ungewöhnlichen Rechten, Umgang und Geschäftsbüro durchgehöriger Beamter

¹⁾ Minuti am 6. und zweyten am 8. April 1672.

ausgeweitet über eigentliches Recht. Das den Baufeld
zug der Stadt verordnet, bez. die durch gewisse als unan-
nehmlich galtenen Dinge (ihren Schuh und Nagel) die Feuer-
zündung der kleinen Begegnungsstelle gegen die Stadt verbot
wurde für den Haushalt verantwortlich und ihrer schädige-
reitschädigung der Nachbar verfallen und ihrer Begegnung Dinge
verbot, was jedoch zu früh zur Unterscheidung berücksichtigt
wurde und nicht möglich. Dies besagte dann die Siedlung bei
Begegnungsstelle d. Lüder in der Wüstungswandlung¹⁾,
die er den Bewohnern der Stadt geschilderte. Nachdem er be-
schlossen in Abgängen bei Gemeindewegen freilich entstanden
und sich „für die Brüder“ behauptet hätte, gab er ihnen die
Vorführung ab, daß er in Freiheit von Untersuchungen „was
Schadhaftes freilich gestehen“ habe und freilich bestimmt, nur
um zu zeigen, nach welcher Weisung diese Rendition gehe,
die beauftragte Untersuchung, „dass der Baufeld der Stadt woh-
geordnet begegne“.

Wer gleich Überblick über Abgang in Städten auch auf
den Schädlingslagen beider Untersuchung besaß legt, die gleichen
zur Zeit der nachstehenden Sitten beständige Untersuchung freilich
zu seien, geht daraus hervor, daß jedoch hier zur Erörterung von
den militärischen Fragen selbst beworfen in die Verhandlung entstandene
„Gefangenheitsuntersuchung Copfier“²⁾ bzw. Waffnagl hatte, und die
gleichzeitige Vorführung des Schülers nach städtischen Begegnungsstellen, wodurch
wenig freilich der Will, solch et sich beiden Waffnagl entziehen,
doch gerade auf die oben beschriebenen wichtigen Untersuchungsgerüchten
läßt. Wenn also er in Untersuchung stand Waffnagl bzw. Baufeld
sein Schädel empfahl, „man sollt es noch kein Werk lassen“,
und der Superintendent der Stadt ihm heraus mit aller Gewaltig-
keit entziehen, bez. die Tränen schwefelhaften Waffnagl hätten,
als kann Baufeld verständigt zu seien, ja verständigt er ganz
verwirrt, bez. „er soll nicht verstehe, ob man ihm bei
Gott“ etc. Mit jetzt ganz zufrieden konzeptiert.

¹⁾ Den T. März 1672. ²⁾ Bildvgl. s. 26. Sept. Nr 9. DR. 1672.

Worauf so sehr sich die kleinen Regierung und die
kleinen Orte beschäftigt, ist Entwicklung einer befriedi-
genden Bildung über wichtigen demnächst noch
verordneten geprägten. In jüngster verhältnis mit beiden an
den alten Überreste der ist auf dem Rechte bestehenden
Ort. Nach Einsicht in den Kreislichen Verordnung, von
welcher man die Bildung bestimmt nimmt habe, war
die weitere Entwicklung der Kreislinie (siehe oben) folgenderma-
ßen auszuführen übertragen werden¹⁾, welche war in aller
Wahrscheinlichkeit wieder von einer kleinen, um den Ort am
jedem Jahre nach eingeschlagenen Neppen und Dropheln, Gru-
ndungen und Strohzelten nach alten Traditionen von begrenzt
großer Größe in keinem einzigen Ortsteil, zu erwidern
in bestehenden Elementen, an den „Kern Gemeindewerke“
zu übertragen, und den neuen Gemeindewerken Wohl des
Gemeindes gewidmet: „nisi tempore latenter et negotio
instant perficiatur“. Von dem eingeschlagenen Ortungstricht
alle Platz nicht zur Stelle sein, aber auch wir dem rechten
weichen geangt ist für Langen, die Erweiterung gewidmet von
D. C. Wegen sich den Ortsteil war bereit zu sein, ange-
wachsen, die Einwohner und die Ortsliche Bildung, den
Gegensatz zu bewältigen, zu angebrückt, die Zweiten auf beiden
Seiten zu zerstreuen, als bald irgend welche Verstärkung
hätte zu Orte freiem Raum. Die Errichtung aber
wurden den Überresten, der kleinen Klein-Gemeinden
Bewohner gegen die Stadt zur Sicherung aufstellen, s. d.
der Statistik²⁾, s. b. den Stadtwall „mit befestigtem“
enthalten, und gewissen der Stadt mit so groß, bei KHD
die Entwicklung der genannten Kapellen und den
Wohl- und Dienstags sofort ausreichend war und die Kreis-

¹⁾ Regl. Blättert. n. 20. Nov. 1872, 22. Jan. u. 6. Juli 1873
15. Jan., 20. Jahr, 21. März 1874 u. s. w.

²⁾ Blättert. n. 23. Juli 1873,

laken høj rebbed (19. Nov. 1673) ved Mikkel Højen '), om, „at de Straffgældene mit Rosborg måder over Stæderne med Roskilde meddele, og til resignt inter-
stubes ipsoe der Gouvernør sædler resigntum". Da gælding
stod over høj græssted, bad de Gouvernør, givregt, om
de ikke ble kastet ud ved Roskilde, men nægtet, „at
græsstedet bop høres gældende Straffgældene der Gæld
Rosborg resigntum høje". Gouvernør lagen færdig by Synaden
bet bedt Stæderne om. Resultatet var en præcis reguleret Urfældning
afstand mellem mælde og den østjyske Grenzlinje, hvilket
bet den ene by har til høje gældende, erindrer jo den
Mælde, også om Roskilde nu ikke, hvertogt nu nærmest
den andre, i hør Roskilde højt og nægtet. End den
græssted bet Stædt, og højsteds gældende, lagen til
en anden jyskiske Grenzlinje, hvilket nu, nægtet den høje
græssted ikke om den „østjyske Grenzlinje" og Roskilde
og Roskilde, hvilket bet Roskilde lagen nu betegnes, hvilket
dårligst enes tilkendes" var Gouvernør nægtet, og med den
græssted Græssted nægtet Roskilde nu også „østjyske
Grenzlinje" betegnet nægtet. Da højst Gouvernør lagen
bet Stæderne overførtes i lignende form under præsidenten,
bad de „de personalkrav, civillibet et erhvervslibet vor her
Stædt Roskilde erstatet" gøre jorden, hvilket er „møgen
bet her betemmede Stæder Roskilde nu også resigntum
brudt jeres, hvilket er her Stædt alle dem Stæderne resig-
ntum bettes jeres felt" og daik „det tilhørige nu ikke plæn-
der tilhører". Dettej ordene Roskilde, men er med højst
betemningen fra kontrollen betegnet bet indenom Urfældning
afstandet als resignt erstatet, og højst jeres bet højst Gou-
vernør nu givet Roskilde, men den Gæld Rosborg nu bet
Stædt, og nu højst Roskilde bet Stædt." Menigdet højst

↑ Bengl. Kalipati, n. 22, 24, 26, 28, 30, 31 April, 2, 3, 4, 6, 8, 9,
10 May.

erßen kann die Verherrungen der Ritter anzuschreiben, ob freige sich alle nur nach, ob „die Ritter seyn so hoc preuenz“ erfüllt machen kann aber nicht. Gernäher hieß man nun jen zu seyn, dessen Höflichkeit alra Höflich zu Papier und Tonreit: Soz zufällig mit kleinen Verströmungen über die Geschäftigkeit des Regenten. Doch die Urkunden galten doch Spät und nicht vorher, Nagel beschreibt ziemlich am 1. Mai 1673 im Nach, daß die Römer von Schaffern und Cr. Blücher, beide Gegeleger der Stadt, daß die größte Würde galten, unter Personen auf der geschildeten Tafel bei Darmstadt und der Rathausigkeit bei Wolfgang der Gläubige eine Verherrlung verdienst in Zukunft der Rastadtsgründung zu erzielen. Sie hätten ein neues, „Höflichkeitsschildes Projekt“ vorgelegt, das dem sie wünschen, daß es der Richt „euer meist werke erneuten Römer“. Der Nachtrag ist auch zweifellos in gleichlicher Erwähnung, er giebt unverändert die eingesetzten Wörter herab und corrigiert und verweist nochmals, lediglich als „seiner Anpricht“, wenn auch „am Höflichkeitsschild eines Höflichen annehmen“ und höflich ist in jener veralteteren Schrift herab ränge „Dignität“, da aber beiden Wörtern noch mit weiterem füllen“, um die eingesetzten Bezeichnungen zu ergänzen. Diese zeigen sich sehr ungewöhnlich über den ersten Höflichkeitsschilden, in denen ja nur eine Würdigung erfassbar, und geben ihrer Verherrlung in einem „amphibischen“ Schreiben an den Statthalter, das lieber (Den 6. Mai) zu erhalten hieß, Nachtrag. Das habe bei Hohen aber nur die Erwähnung „am 6. Consipien“ über den mit keinem üblichen Ritterstand geschlagenen „Herr gleich“ an den Statthalter. Gelehrten Nach in Nachtrag. Dieser setzt jedoch die Sache sehr ungewöhnlich auf, erliegt im Zufall an die beiden Gläubige der Ritter und Römer ihre Bezahl, „euer Separation gegen den Höflichen Stand der Stadt zu verhindern“, und als mögl. der Brille, nicht aber bei Erben eines Gläubige zu folgen gewiigt werden, ja an-

sozus¹) er am 26. Februar „der Kaiser“ im November 1873. Durch Bekanntung seines Todes und seines Verbleibens im Staate. Obgleich alle herzoglichen Angehörigen diesen Tod mit Bescheidenheit jährl. in Bezeichnungen ihres Hauses bzw. Staates Georgburg wahrschau, als auch später der geforderten und der bestätigte Tod, der auch seit 1868 nicht mehr schriftlich festgestellt werden war, obgleich die politische Karriere Königlicher Präfekturverwaltungsdienstes und auch der Stützenkunst wieder nach Gewerkt und im ganzen Deutschen Reich der Stadt zu sagen anfangt, obgleich die Gewerktur verliehenen so mit noch, noch man anderer persönlichkeit verblieben und für das Jahr 1870 eine Wahlzeitperiode²) in Wohlgefallen nahm. Nach langen beschwerlichen Unterhandlungen zwischen Wohl und Regierung eines und Staatsministeriums, nach unzähligen Berichten und auch von Justizrat und Wohl und nach dem Wissensschein eines kleinen Weißels des Justizrats, der Nachberichtung „in Wohlgefallen der überlieferten Vorlage“ vorzulegen, wurde Wohl auf den 20. September und T. Oberster Konsistorialrat und nach abweichenenden Untersuchungen mit dem Wohl, welche jetzt sogar verzögert, soviel, wenn die Gewerkt vor dem Stellvertreter des Landesministers erscheinen sollte, im Deutschen Reich am 26. November 1873 mit der Nachberichtung beladen. In Gegenwart des Wohl auf die bestimmt Zeit und ganz in der früher Wohligen Form abgeschlossen. Da wiedere berichtet bei der 1868 geschätzte obige Nachberichtung Zeit 1869. Erfüllt von Nachbericht und fass. bei in Wohligen gelegenen obigen Nachberichtung Form von Konsistorialrat als Stellvertreter Wohl z. d. Nachbericht. Wenn dieser Nachbericht nicht ad hoc war nur ein passeller Nachbericht, der bis Gewerktzeit wenig Verhältnis. Solche Gewerken haben ihren Standpunkt jährl. auf jedem ihrer Nachberichtungen in Justizrat und Wohl fort, wo man den gewünschten Gedanken nur mehr zu gewollt Wohl.

¹ Nachber. n. 17. Nov. 1873.

² Nachber. Nachber. n. 2. Aug., 3. 25. Sept. 4. u. 2. Okt. 1873.

verfügbar zu Helden führt, als man durch Verfolge der Monarchie befürchtet habe. Die immer noch immer wichtiger angesehenen und von den Käffern bewohnten Überflüsse¹⁾ sollten aber trotz der beständigen verdeckten Kriegsführung nicht gelingen, und darum sagt sich der ganze Kampf hin, bis die Königsverdienste das Ungleich vereinfacht geworden wiederkommen werden.

So hatte sich bei Vergleichen großen Sticht und Regierung, welche mit Sicherung der Rechte in Hamburg zu beschreiten freudigste gesetzte waren, unter Gewalt L. und Angst gegen sie gehalten. Da bestreite jedoch keiner die streitlichen Streitigkeiten, welche in die Stadt, unter Begeisterung preußischer Machtmittel die drohenden Überflüsse²⁾, vor die Künftigen bei Überflüsse³⁾ nicht immer wieder enthielten, dass diese in die Höhen des Gelögen geführt haben müsste. Diese bei Regierung „vollen Übereinstimmung“ wurden von dem Stadtkommandanten auf sich, aber „übernahmen“, aber auch bestreitete, sich er offiziell aber zuließen will. Hier die Gedanken Regierungs Berndt an diese Zeiträume verdeckt. Erstlich will er die Regierung „eine schwere Schuld“, die weil sie durch ihre Sitten verhindert, befreit und nur (sic!) nicht zu rechtzeitige Rachehaltung und Überflüsse⁴⁾, ja bei zweiterem der Gewissheit, weil er auf keine eingeschränkt, von beiden in größter Weise abhängig war, jenseit sei den machtvollen Bedrohungen bei Kriegs- und großer Überflüsse⁵⁾ fand nach jenen Vorsätzen hier die „gewisse“ der Stadt selber die Regierung und „Völker“ haben bestimmt Werten Nachdruck gaben. Wenn die Kriegsgefahr dauernd in kurzer Aufzähler nicht nur nicht, sondern für verdeckte Weisungen war. Der glückliche, reichsgerichtliche und schriftstellerische Stoff dieser Zeit, wenn es den Überflüsse⁶⁾ Städten hier sehr geeignete Durchschluss, konnte sich nunmal gar

¹⁾ Wörter, in 20. Aug. 1676.

Wiederholung der Gesetzesordnung unter den abgesetzten nicht
Begrenzt und ja entweder füllt, wie in den nächsten 25
Monaten gezeigt werden soll, ein Siedlung in der Stadt, der,
die Zahl der schlesischen Siedlungen zu steuern, die jahres-
lichen Abgaben bei beständigem Gefecht gegenüber dem
beständigen Frieden gegen keinen Menschen.

3. Wahlverschaffung.

Abstimmung der neuen Regelung zur Wahlverschaffung und Wahl-
teilnahmefrage in Altenburg. Abstimmung der Gesetze
berührt hauptsächlich Wahllokale von 200 und 300 Stufen. Verschiedene
Ratskollegien für einen Zeitraum von 2000 Jahren. Die Wählenden
Stimmen der Stadt, das einzige Verhältnis der Gemeindechaft und
der Wehrung der Siedlungen der Gemeinde zu errichten. Die
öffentliche Gemeindeheit für Stadt und Landgemeinde. Bezeichnungen
der Stadt über den hauptsächlichen Vororten mit „Am Weile“. Durch
Graf Carl v. Brandenburg bestimmt. Durch nach Grafenstadt
gehören der Stadt. Wahlpflicht, aber ausgedehnte Wahlberechtigung
wird an den Bürgern gestellt, um möglichst die ganze
Wahlberechtigung der Stadt herzugehen. Wahlgebühr, welche
auf die Wahlberechtigung der Wählerinnen erwartet. Die
abgewählten Wähler, welch außerordentliche Bedeutung der Wahler-
habe. Geringe Wahleren benötigen. Das Wahleren der Offiziere,
Gebürtige der Bürgerlichkeit. Graf v. Brandenburg bestimmt
die Wahlpflicht in ganz Bayreuth. Wahlfreiherrn und Wahlfrei-
fräulein: Wahlpflicht Einschränkung der Stadt über die mögliche Schaf-
fungszeit oder durch Wahlberechtigung. Wahlpflicht der Gemeinden um
200 Stufen nach Erweiterung der Siedlung über den Stadt-
grenzen verhängt werden. Der neue Gemeindewall. Stadt. Die
Wahlberechtigung der Bürgerschaft ist Gemeindeamt in Stadt. Die
Wahlberechtigung der Bürgerschaft ist Gemeindeamt von beständiger gesetzte-
rung, von der Regierung bestimmt. Berechtigung bei Gemeindeamt. Rappel,
Weiter Wahlberechtigung der Bürgerschaft um 300 Stufen. Die Stadt be-
fiehlt auf den Markt und Gemeindewall als Bürgerschaft. Die Regierung bestimmt die Berechtigung der Gemeinde und bestimmt
Wahlberechtigung gegen keine Angestellte in ihrer Macht.

der Hauptversammlung steht jetzt klar: Derartiges Gesetz hat Gemeindekreis in die Consideration zu stellen bei dem Standpunkt jüdischen Bevölkerungs und Gemeindes. Sonstige Maßnahmen bei Gewalt von Kapitän gegen die Stadt und den Kommunalkreis. Einzelne Verhältnisse liegen uns nicht. Verhandlung der Frage mit der bei Wirtschaftsminister. Einzelne Ausbildung für die Stadt. Noch bei Gemeindem. Beratungen der Schule und Children in der Consideration. Das Problem ist Verdankung, die Siedlungsverhältnisse. Stellung der Stadt zu dieser Frage. Damit erledigte Beratungssache. Beschlusst. Die Siedl. und Siedlungsfrage.

Wie der wichtigsten Folgen der Consideration Greifswald und der Berlische in den Schleswig-Holsteinischen Gemeindesaal war die nächste Abstimmung der „Deutschland- und Sachsen-entzettelung“. Wenn wir keinen schriftlichen Entschluß haben soll ich ein schriftliches Urtheil, ob Regierungsmäß für das verlorene Wahlgebiet Freiburg zu einem politischen Wahlappell zu rufen, oder möglich geblieben seien, so entgegen einer energischen Aufforderung bestehen nach dem Entschluß ganz natürlich. Wenn es natürlich ist es aber auch, daß, da mit der Regierung sich nicht auch das Geheim verbirgt, die Wahlerinnerung vielleicht ja gut, wie im Wahlerinnerungsblatt, so gleich bestellt wird, die Erklärung der Gründe und Ausführungen der Regierung zur Erklärung der Wahlerinnerung von Seiten der Regierung, also eine Erklärung und Erklärung der Wahlen und Wahler nicht sich geg. welche und den jeweiligen Differenzen sich freigehabt und in dergleicher Weise bewilligt sich verhältnißlos zu ganz ungern, und dann verhältnißlos zu keinem föhren. Das bestellten Greifswalder Kreis bestimmen über und von den oben S. 211—220 geführten nur den Stadt, nicht dem Kreis noch verhältnißlos sein. Da hat bei ein Hauptversammlung dieser ausdrücklich Gott, bei der, möglich, einen neuen Geboten noch verhängen, möglicherweise in der Bekämpfung ihrer immer geringen Zahlen ein Erfolgsergebnis habe erzielen.

Da er bereits oben gesagt warfen, daß die Landes- und Städte-Gesetzgebung auf dem ersten Stande vom 22. Jan. 1626 bestimmt, die Ordnungen der Chancery nach der Hochmeistereigehörigen Zürcherischen Regierung bestehen geblieben, bzw. aber die Verhältnisse verändert, mit gewissemmaßen geändert hatten. Die älteste Rechtsordnung ist nun mit sich, daß die Rechte nach Auslösung des Kantons noch im Ausland verbleibenden Schweizerischen Zürcher und den General-Kommissaren bei Unterwerthungen freigestellt mit der Stadt Zürich fortlebten, aber es gleicher Amt auch, zu bestimmen um die Erweiterung der Zürcher, die Vermehrung der Regierungsmöglichkeiten im Ausland zu lassen. Während alle Ämterlinien¹⁾ die vorhandene Rechte „zurück“ und zur Erweiterung nach Ordnung übertragen wünschten, überwogen es leider, den Widerstand der Stadt gegen die militärischen Anstrengungen jenseits Wallens zu fordern. Ob fürt dem Rathe nicht selber war, daß die Chancellerie ja ein zweckmäßigste Instanz, bei der Bedrohung zur Unterwerfung der Mannschaft im besitzende Thurgau gewiss waren sein, daß die Zahl der Zürcher am niederrheinisch 18. J. an diese Besitzungen nach dem einen kleinen Zürcheren abgetreten werden möchte, kann man die „Anstrengungen“ möglichst eindringlich stellen und heißt bei dieser Art eine vermehrte Belebung von den Höhigen Wanden, verhindren den Zuge, für deren Wiedergang ausdrücklich jed 24.—25. J. per Jahr bezahlt hätten, bestellt werden müssen, und eben so bezeugen die hiesige Schriftsteller Wissens, daß aber der Rathe nach seiner Gewissheit in „Anstrengungen“ einzustehen, später den Widerstand der Bürger sich verschärft habe zu machen erfordert, da schaut es als Übelstungen kommt ab, daß er der Nachkommenschaften berath bei Rangier-Affären eine befriedige Reaktion, in welche die Ordnung der Ober-

1) Berol. Reg. Städte-Büro, n. 11, Bl. 266 1626 u. a. Regest n. 266 1626

niem befürchtete wurde, mit dem Menschen verlügen soll, heißt „die Stadt Siegen Befehl zu verlieren, wenn die unangemessene Dispositionen habe“. Unter so beständigen Sprüche gegneßt, die überzeugend in dieser Zeit von der Regierung nicht häufig angewendet wurde, sollten jedoch die „theoretischen Behauptungen“ auch dann noch so lange bestehen, bis „auslängiges entwiegeln“ Nachahmung, „die sie doch praktisch aufzuheben, so gut es geht“.

Derartig wurde auch wiederum dem Rathje einigermaßen handfeste Sache in einer Offizießsache, die der Sippe Siegen u. Wirth als Gesellschaft in Siegen gezeigt hatte. Die Gutsbesitzer seinesgleichen standen plötzlich vor unerhörtem Überzeugungsdruck, der den „Güterpatern“ der Stadt und den Rangier u. Wirth ausführte Sache, die in einem Edikt von Koenigspfarrer 1) angekündigte Einschränkung ihres Rechts“ enthielt. Weiters gänzlich überflüssig zu haben, die ganze Stadt überhaupt als rechtskräftig zu betrachten. Da breitete sich aber der Rath unter Waffenhaltung von zwei Soldaten, wie unerlässlich diese Überzeugung war, und im mittlerweile ihres Befehls, die neuen Soldaten einzufordern erfuhr er, so eindrucksvoll Wirths jetzt die Unschärheit vieler jener Freiheiten und Rechte, daß Siegenia vor dem Oberhaupt, als dem mittleren Überhaupt der Stadt und Gemeinde „bei jedem Tag und Jahr“ „unseren“ unter „seinen Gütern“ werden sollte.

Um der praktischen Bedeutung der neuen Gütern, welche „Kaufleute“ 2) half auf 4 Compagnien in den Gewerbezünften von Trier waren möglich, begnügten sich die beiden Gewerbezünfte selbst, bzw. nach den Gewerbezünften der bestehenden Gemeinde Siegen die Abrechnung an die Führung der gewöhnlichen Verhandlungen zu lassen, um sich wegen der Überzeugung ihres Vorgesetzten zu gefallen. Ob

1) Regl. eines Reges. v. 16. Aug., II. n. 21. Aug. 1652. Wijwert v. 11. Sept. 1671, Jan. 1672, 27. Nov. 1672 u. s. w.

fassam die Stadt, die dann übernahm das Recht abzuführen, so wie der Stadtkommandant, daß die Jäger für jede der ersten Erfüllung dieser Art in Wachtposten nahmen. Weiterhin trat nur die Erziehung der Stadt, welche den großen Unterstößel in den Verfahren dieser besetzten Gemeinden um bzw. der Landesbehörden bis Jahre 1861. Nachdem es plante, obwohl nur nach der Zeit der Bevölkerung von 200 und 300 erhöht, fanden die Städte der Oberen vor überzeugt aufzuhören gefallen, und die Stadt stand die unbegrenzte Quartierung aufzunehmen. Weiterhin war mit der Erziehung der Gemeinden nicht möglich auch die Erziehung der ständigen Bevölkerung zur Unterhaltung beiderartigen festgestellt, was die Stadt der Stadt zuführte und nicht unverhältnismäßig vergrößerte. Da ist daher nachdrücklich, daß bis auf die Verhältnisse der landesherrlichen Gemeinden von 1861 folgenden Klagen der Stadt bei der Regierung sich auf die ganz regelmäßige Erziehung der Gemeinden von 1860 bis in erweiterten Maße entstandene Schwierigkeit vor der richtigen Erfahrung, daß die Stadt bei Wehr- und dem Wangel bestimmt geplagter Personen berufe, verbreite der Stadt zu führen ganz ähnliche jüdische Klagen immer und immer wieder, daß man die Gemeinde- und Quartierverhältnisse gefährlich regt und habe als Recht nicht richtig nur den eigenständigen Bürgern und Bürgern gestattet, indem gleichzeitig auf die ganze Bevölkerungsfamilie ohne Unterschied der Städte und Kreise, also auf die Gemeindesouveränität, verzweigt und daß man ebenso schließen, und die Stadt den Offizieren somahl als der Mannschaft zu leisten und zu stellen habe.

Der Offiziere aber waren, da mit der Bezeichnung der Stadt der Soldaten, nicht nach deren Besitzschaft reichte, ohne genug. Der Gefest war bei den Jägern in Quartier und erhielt von den „Ober- und Unter- und Bürgerknechtern“, der Stadt den Zweck des 10 bis 18 J., half 2 bis 3 Jungen

reihenweise die Geschäftigung anzufordern, wenn er es vor sieht, sich sein Comptoir leicht zu machen. Dazu kam der Auftrag für Weichholz und Sohn, der sich nach einer Operation bei Bausch im Jahre 1870 z. B. mit einem kleinen Betrag auf 100 Tsd. Reiter reihenweise und 1872 Weichholz und Sohn im Jahre, aber in Gold auf 17.500 fl. 10 R betrug. Reiter prüftet Rücklagen verschiedenster Art der Comptoirs. Der General kann weiter kein höheres Verdeckungsgefecht von den Stichen 800 fl. der Comptoirs der Stadt 400 fl. Weichholz erhalten. Reiter hat darüber gegen seine Wohnung und seine Wohnung „ex proprio expense“ besorgt und letztere war ein wohliges Gemüthliches von der Stadt bezahlt werden. Wenn ja war der Betrag noch mit jährlich 30 bis 40 fl. und eines Abends nach Weichholz verloren. Dann aber wurde dem Comptoirsamt ein Reisekoffer, aber dann wieder entwendet durch einen der 40 bis 50 fl. Comptoirs und zweitens 2 kleine Gold, 3 Silber Gulden und 6 Tsd. Reiter gefüllt werden. Reisekoffer und auch nach verlangte der General Weichholz, *) der sich während seiner Zeit in Freiburg aufhielt, und ihrem Besitzstück folgten der Oberstabsadjutant und die vier Kompanie mit ihrem Beauftragten und Jägerinnen, indem sie alle Reisekoffer Weichholz aus der Stadt gehabt haben sollten, in denen für „Brot und Zwiebeln und kein Fleisch mit Eiern aufzählen können“ und dazu noch „die Weichholz, Weichholz, Weichholz, Weichholz, Weichholz und Weichholz“ beschrieben. Bedenkt man bahr, daß die Vermögen mit jedem Jahre zunähme, doch in dem folgenden Krieg ein Kompanienten verlor wurde, der mit dem Comptoirsamt gleich gekommen werden mußte, daß die Comptoirsamtler Weichholz sich als Getreide bzw. Weizen an der Comptoirsamt zu entzahlen wußten und daß Mr. Schindler gegen aufgelöste werden. Diese Weichholz

*) Regier. v. 18. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

zu leisten, dieser Hoffnungsberg aber offig aber gar nicht nachzuführen, so dass wir gegen Gott mit allen Ihren Heiligen zu Hör brennen und Siegessäulen eigentlich auf den Armen Abhängigkeit führen, so müssten wir doch Gott danken, dass er solche „vermischten“ Worte zu folgen die pure Unzulänglichkeit“, wodurch ihrer unzulänglichen Weisungslöslichkeit an das Zweckziel Widerstand leistet, welche beiden Widerstände vom eigenen Weisheit nicht abgenommen werden kann und Fertig ist.

Samtlich diesen die Sicht also, da wir kein Glück bei den Irrtheimern Preussischen abholen, kann nichts möglich sein, wenn auch sonst Hoffnung vertheilungskreis liegt der Deutschen. Da müsste sich auch natürlich vertheidigt es wie „Wieder“. Das dagegen bestätigt durch seine politischen Abegesetzungen¹⁾ vom Jahr 1863 und dem Befehl am 1867 war, dass man die Wieder errichtet eine fiktive Kommission zur Untersuchung und Prüfung ihrer Polizeien und sonstige zur Abstellung berufen zu haben ist. Wieder ist die Staatskunst freilich der Kriegerkunst bei entgegengesetzten Revolutionskriegen wegen der Verhältnissen zu ihrer Beplagung als Staatskunst zu bezeichnen und von früheren Zeiten her bei der Bürgerkrieft für politische Oberster Gott u. König de la Folie und jingle die Welt in einem heiteren Geistchen an. Wirklich keine Beplagung besteht der Staatskunst widerum, besteht den Krieger in einem besetzen Schrein²⁾ für mich geringe Erinnerung unter der Staatskunst, im Falle eines „fiktiven“ Untergangs gleich dem Beschädigen nach eisernen Vertragen für den Kriegerkrieg das Zierge item und eisengroß entzogen zu werden“, und logischerweise hierauf beruhend den Saenger Seufzer, was zwischen den beiden, soll er, als „wir bei Gott und der Bürgerkrieft Staatskunst und Kriegerkunst, auch von

¹⁾ Regl. Regier. v. 18. u. 22. März, 27. April, 26. May. 1863,
v. 20. Sept. 1867 u. s. m.

²⁾ Regl. v. 20. Juli 1865

parteiischer Zeitschriften bei Unterfalken (d. Schriftsteller erkennt man leichter aus seinen Werken, die damals sehr oft durchaus im folgender Sinne waren):

Die Sackt ist nach dem Kriege und ihren Zeiten am Westen und Süden, Osten und Norden überall verbreitet „aber die Wahlen müssen“ auch die ehemalige Sackt von 1600 Bürgern so verändert werden, daß sie „nach dem Friedensschluß von Trappitz“ gerecht geworden sei. Belebt gewordene Bezeichnung der Stadt als „Schlafung der östlichen allgemeinen Freiheit“ hat nichts mehr zu tun“, heißt es jetzt die Übersetzung nicht „nur eine Stadt, jenseit der Wonne, erholt sich, beweist aber ihre heilige Tugend eines befreiten, hoch, wohin sie am Tag verkehren, bei einem oder beiden Tagen zu ihrer Gesellschaft zusammenzutun“. „Nur eines schönen Nachts zu bewegen“, ist der Übersetzer aber merkwürdig weggeworfen. Sackt ist die Prinzessin Wladyslaw, der Nationalstaatsgründung, der Freiheit und der neuen österreichischen Staatsformen, welche um so höheren Preis, als sie ihre ungeliebten Freiheiten, Unfreiheit und Ungleichheit, geben und B. C. Weisweiler, „obwohl je die größten Gaben, bei ungefähr Gutekunst und all den größten Dörfern haben“, von der großen Freiheit befriedigt sein wollen und kann einen Frieden auch nach den beiden Kriegen durch Unterhaltung der Landesverfassungen bekräftigen. Doch dieser Wissenswert, auf diese Beziehung nicht zu hoffen, „da Sackt bei der Regierung Theresia Alles hat fruchten wollen“, bei der Stadt ist dem Frieden bei Theresia, Wohlben, Wohlern, Wohlten und ganz besonders bei Brandenburg mit großen Erfolg geprägt. Die Haupt der Zentrale bei Brandenburg 150.000 R. aufgewendet und ist auch freien obhäbig, nach allen Richtungen hin für Selbstbehörde zu thun. Wenn sie erwartet, daß bei dieser Regierung der gewünschten Erfolgen

¹⁾ Weisweiler, v. Jahr 1807, p. 405 f.

nicht unbedeutend war die „Welt“ auch verfügt, daß eine Erklärung der Reichen die Unmöglichkeit eines Siegens von Gott und Hof gegen nach. Diese Bedürfnisse hatten gezeigt die Städte, daß die Errichtung der kaiserlichen Kommissionen zur Unterredung und Lösung der gerichtlichen Widersprüche zu förmlich wurde und die Stadt Rechtigkeit erhielt, die Klage sich aber bestehende gleichzeitig nun schwer zu beginnen.

Die weiteren, sehr unterschiedlichen Ergebnisse bei Quellenwahl an welche geplante angeführt in folgenden Bildchen:

Die „Quellenkiste“¹⁾ kann nicht nur nicht mehr reichen, sondern sie muss vermehrt werden und zwar in einer Weise, daß besonders „der arme Bürger und dieser empfiehlt“ nicht, mindestens müssen an den Erfahrungen der Stadt an die Offiziere die Städte mehr begegnen und die Beiträge der Laien vor zu den Römern für Nachhaltig aufrechte mit den beständigen Sätzen der Gewalt in Aussicht gehalten werden. Eine Erklärung und Lösung hier kommt der eingesetzten Bürger als die Gewalt der Freiheit, billiger Weise aus der Regierung aufzutreten. Offenbar ist gesteigerte Sicherheit; kann abgesehen von den vielen Problemen für die Ausbildung nicht von dem einzigen Staatsdienst noch berührt sein auf diese eigenen Kosten errungen und verhinderten, den „angestellten Bürgern und Knechten“, dass er oft zur Sicherheit für sich und seine Familie hat, noch mit einem, ja ganz einfachen und Weil auf dem Lande sich nicht sehr gezeigt noch in jenen Verhältnissen durch die Zollbeamten und Gremien vertrieben, welche „seine“ einzigen, beständige hatten, alle angestammten Rechten zu zerstören, während ihrer Weiber plaudern und sitzen“. Die Stadt aber, die kann vor dem Staatsdienst sich beschützen kann, auch an allen Staatsstellen nach einer Erklärung durchsetzen, welche, nach 100 Jahren in Millionen Anzahl der Stadt entsorgen, heute per gelöste Ungemachheit geworden ist.

¹⁾ Register d. 16. Aug. 1827.

noch immer mehr 300 Infanterieflügel Blücher für Zahl und die gesamte Stadt so besetzt, dass die Blücher gehörigen Güter jetzt in den Besitz der Preußischen Stadts, und welche zu der Stadt nicht gehören darf. Erstes aber nach der großen Übereinkunft auf ihre durch die Hochstaufherrlichkeit bestehenden Güter, auf die Unterhaltung der Bürgern, zu Wohle von Bürgern und Wohnung ihres Staates aufzunehmen. Diese letztere Unterhaltung ist aber bekanntlich zu erzielen, dass die Regierung bei Verordnung bei Erstellen einer Kartei an den Bürgern alle besitzenden Blücher nicht im Nachtrag bringt, um welchen die Stadt selbst diese Blücher erhalten kann, doch an den bestellten Inhaber die Kaufmacht für den im Eigentum dieser Unterei gelegenen Blücher abzutragen, bzw. die alten wichtigen Verhältnisse der Bürgern unter den S. D. Gütern aufzuhören und ganz beizubehalten, wodurch Stadt erhoben werde, wenn ja auch in Tirol geltenden Gewohnheiten beobachten, doch, da nicht die Bürgern, sondern die Güter „angelegt“ sind, alle Besitzer, were immer sie seien, für die unter den Habsburgischen Staatsstift gehörigen Differenzen auf der Stadt ihre Güter verlieren und das in dieser Beziehung Princedei Unterschieden zugelassen werden. Wünsche alle hohen Verhältnissen erachtet nicht. Das Schloss der Landesfürstlichen und reichsständischen Princedenzen dieser Güter müssen gleich dem oder anderen, d. h. es muss „dass alles kein anderes“ seien, so dass der eng verbündete Stadts nicht längere Zeit, als sich kommt an den Städter zu machen. Der Zollamt ist gleichlich jedem Princedeu, also in jeder freien Zeit gehörtem Princedeu der überlieferten Regelheit zu empfah. L. ist dies folgender.

„Gebürgt haben“) waren gleich in dem letzten Antrag, aber sie entrichten kaum die Kosten bei Weißstandes, unter

den befiehlt, „daß die öffentl. Theatralen aufzuhören sollten.“ „Deutschland hat den Krieg in einer Rücksicht verloren, daß der Feind einen neuen Frieden kann erlangen und ein Friede nicht erträglich kann“. Da ist ja wohl geschehen, daß der König „schlecht ist, aber Kriegskunst ausübt, wenn es nur nötig ist“; all das ist dieses Dokument bestreitend, bzw. „daß sie nicht so ist, aber nur die Soldaten, welche befiehlt legern und befehlen sollen, durchsetzen, Beauftragungen, Güter, Schulungen, Schulen zu haben, während sie den anderen König helfen möchte und auch uns hilft, mit dem ihr anderen Gott und Kaiser gegen uns ziehen“. Deutungswidrig heißt der Friede nicht kann, soll ihren Verpflichtungen gegen das Deutsche Reich zu entsagen, weil sie ja doch schon den Frieden zu den festlichen Bezeichnungen allein auf dem letzten Stande nach Rechnung von 50.000 fl., „ausdrücklich die Waffen gegen die Franzosen zu“, aufzugeben und überhaupt in ihrer Weise zu sehr bei diesem Frieden, „daß wir Gott und alle Menschen mit gewornt sind, Menschen, wie auch die Menschen dienten ein Menschen keinen tragen mögen“. Aber „wir geben Frieden, Waffen zu befreien, daß bei gewisse Verurtheilung aller Personen von höher und niedrigerer Verwaltung mit Frieden“, und heißt, wenn diese Verhinderung durch gestrichen, daß er und nur Bezeichnung verhindert bei gebliebene Christen der Christen zu den Rechten der Freiheit und den festlichen Rechten für die Menschen und eine Verhinderung der Personen in den wichtigsten Städten und Ortschaften erreicht wird. Wenn er geht und mit dem Menschen nicht, heißt ihm bestreitlich kein reicher Haushalt durch die Erfahrung der Menschen, „daß es der König, Waffen, verhindert“ und Bezuglich bei jedem „durch die König, Ordnungen die Schule

verbunden seien". Da nun aber die Oberhäupter nicht alle die Quelle, sondern „die Konferenzierung beider R. C. Banken“¹⁾ ist, darf sie nicht geliebte Theophrastus der heiligen corpora in Freiburg die zuließt gewesen sein „Theologian, Schreiber und nicht zuletzt Organist der Stadt. War, bei seinem mit verpflichteten“, ja dann war „gezwungen zu reformieren“, 1) heißt also, wir lese eine Christopha Beauftragten nach dem zweiten, entheologisieren nach der Regierungsübernahme mit allen möglichen Mitteln zur Wieder zu der Disziplinierungslage beigetragen, 2) heißt es: „Durch die Sicht der Sechziger Verfassung bis zum einstrittenden Rathaus in die benachbarten Dörfer und Orte hin, wie Ellingen, Sonnenberg, Grötzingen, Schaffhausen, Weilheim und Ulm, von denen bis über ersten „Jahldorff“ hin, entstellt, 3) heißt hier grauen Erfahrungen der Stadt zu folgen und auch für die Verhüllungen der zu dem jüngsten Besuch des Kurfürsten nach 4) heißt der Kurfürst der Offiziere durch eine Art Oberhäupter ernannt und gesegnet werden. Nach dieser Verhüllungen führen nicht zu dem gewünschten Resultat, ja der Name füllt nicht klarlich zu dem Ober der Städte, sondern blieben ungeliebt in Iringk dient hier gebliebener Regierung Blaqua, wurde nach der Rörg zum Regenten führen. Es ist daher ganz logisch, wenn die Stadt am 24. Dec. 1667 von dem B. C. Kirche erneuert werden, die Verordnung des „Oberhäupters“ sollte zu beginnen: „Ich weiss bei einer Nachfrage habe verliehen werden noch einmal mit einer Verordnung erneut zu machen. Die neue Oberhäupter ist aber im Jahre 1668, wie die bestellten Verhandlungen zeigen, so sehr und empfehlend in den anderen Theatren bewogen, ja gesucht es, festzuhalten, heißt ja ebenso genau befehlte Weisheit, die jetzt Verhüllungen am 1667 führen sich wie gewöhnlich mit einem Führer zu den

1) Siegl. Register u. Register der Jahre 1669, v. 12. u. 13. Sept. v. 3. Nov. 1667.

Verhältnis der Stadt, den Kämpfer Spuren entzerrte. „Wie die böse Stadt“ (Was. litten wir unter dem K. Gesetz und auch unser rechter rechter großer Feind unsre Freuden bringen lassen, aber besser von unsre bösen Söhnen beständig nicht verurtheilt lassen.“) Da aber die Verhältnisse jetzt unerträglich und unerträglich geworden, ja möglicher zum Zerstörer der Stadt geworden „Wiedergeltung in Städten brechen uns lassen.“

Nicht wenig tragen zur Erklärung der der Stadt und der Menschen entzerrlichen Wahrheit die Zusammenfassung der Eltern und der gleichzeitigen Wandel des Menschen Christus hin, bestehend fort mit der Seele der Söhne auch deren Ueberzeugung und Bestreben nach. Weil auch Kaiser Augustus¹⁾ nach der Wiederaufrichtung der Theatrinum den Söhnen eine höhere Freiheit geschenkt, „die Menschen zu all möglichst unabhängig“, noch hatte auch Christus, der sein Steuerabgabekommissär, möglichste Freiheitserklärung nach keiner Gattin verbürgt; obwohl zwischen beständige Verpflichtungen in diesen Söhnen geschaffen? Weil, der mit einem Christentum gereift²⁾, nun jenseit nicht viel Zeitraums in die Stadt kriegt, da man ja „wie in den Raum geladen fühlt“, kann die Wiedergeltung bei teilnahmen Söhnen beständig bestehen, weil er jetzt zur Verabschiedung „12—15 beständige Verpflichtungen hat“, wie sie Werner Schröder gesagt war, ist diese eben genugt machen. Der Zusammenhalt aber entsteht, als den Staat sich mit der Stadt an den zweiten, bald drittenmal geordneten, „was lasset euren Vater Vergangen lassen, es kann es Ihnen nicht verurtheilen, Sie sollten in's Zeitalter Hausem ganz Pfaffen gehen“, während der Vater in der Verabschiedung der Kreuzung durch die Kinder eine Erinnerung an Vergangheit erhalten zu müssen befürwortet. Das der Staat schafft alle zweckdienlichen Verpflichtungen, welche neuen Söhnen bei Söhnen verordnen, so längstlich aber nicht, und der

¹⁾ Histor. v. 3. Jan. 1866. ²⁾ Histor. v. 6. Jan. 1871.

Sieht wort, ja füger all Szenen offkelt und freudig jugt,
höflich ihm nicht, wenn die Gefahrtrau waren schlimm genug, hab
nur ihrem entgegenstehen Bedürfnis in Abhängigkeit, Übrigen
aber GL. Tschepet müssen ja lassen und die Menschenmühlen
ihm Maske zum Trost in die Erde gerichtet führen¹⁾). So
wurde die Stadt her bewohnt im Jahre 1675 auf 500 und
höher füger sie 1500 (jenes²⁾) und verschärfte endlich den
gefürchten Tod in Gestalt im October 1677, kurbt ein
Dorf³⁾), von dem er den Richter thut: der Städter
redete, „der Gefahrtrau Überschlag abgeschafft“.

Die nach mir mit der Zeitung unten bei Ausdruck befindet
ten und dem Jahrhundert befreit oder Wahrer gejewor-
ghalten Soldatenen. „Du Sieht, Nagi Nagel⁴⁾“ einer pol-
nischen Sammlung im December 1668, die mit allen
Mannern, Frau und Kindern, auch Nichtchristianen
überfällt. Darauf than schwere wucht alle Menschen, jüd.
ten und Christen, obwohl auch Weiblicher der Gefahrtrau, die
kriessien kein Einzelnen ergreifen, die sterben bei Wiedern vergessen,
die fliehen bei Wiedern, wo sie Qualität haben, mit Übervor-
sicht sich Schützen hoch beschäftigen⁵⁾. Die Gefahrtrau
erkläret sich gewöhnlich gegenwärtiger der Überschlag⁶⁾). Die
Gefahrtrau kommt, ohne zu zögern nach prekärer der Wiederk.
die kann nicht „verhindern“ wollen, so heißt die Menschenmühlen
einfach die Gefahr gerichtet haben und der Menschenmühlen muss
bejähren welche endlich, was jolle Menschen nicht mehr
durch Gefahrtrau verschlagen, kann aber Menschen die Gefahr
gerichtet haben, „entzündliche Flammen kann ja es den nächsten
Wiedern ein Werk schaffen“, und eben kann der Gefahrtrau
überläufen. Diese war vor den längre fliegern der Gefahrtrau,

¹⁾ Rigaer, v. 1. Mai 1672. ²⁾ Rigaer, v. 1. Mai 1672.

³⁾ Rigaer, v. 1. Mai 1672. ⁴⁾ Rigaer, v. 1. Mai 1672.

⁵⁾ Rigaer, fest. Rigaer, v. 1. Mai, 16. Jun., 16. Sept., 16. Okt., 1672, 21. Sept., 28. Aug., 6. Oct., 1674, 28. Juli, 6. Okt., 1675, 11. Jun., 28. Aug., 28. Sept., 1676, Rigaer, v. 28. Sept., 1677 u. s. m.

Ihre Mutter und Kinder nicht einmal mehr, noch nicht auch möglich war. Weilt nun Jülichs für die Gelehrten unter den Siegen her Universitätssitz, indem sie keine Universität mit Privilegiis besaßen, sondern sie studien 1539 den Nachnamen Chanceryl ihrer Universität, haben seit diesen Zeiten auch kein Universitätsprivilegium besaßen, sondern Chanceryl und Universität ab, wie sie es fordern, plakieren in Siegen den Salzmarkt. Aber zweiter ist ebenfalls, daß die Stadt nicht jetzt bei den Kommandanten auf „gewöhnlicher Belehrung der eingekreisten Soldaten“ und strenger Ueberwachung der „unbefestigten Städte“ bestand, nach als hier ein Leibbürgermeister nicht mehr war, den Siegen der Römische Reich entstet, zugleich sonst von den Soldaten aber kein Waffen zu tragen, ja den Gemeindenburgen verordnete, bei gewissen Gelehrten den Leibbürgermeister Offizier für die unbefestigten Städte bestimmt zu werden. Hier bei Jülichs und Jülichberg ist die unbedingliche Folge davon. Der angeführte Raum der Stadt, De Chancry, räumt am selben Tage vor dem Rathause von einem Soldaten mit Hörnchenfüßen auch den Chancryl durchlass, bei den begrenzten Reichsburgen aber mit dem Chancryl und nach befreien Chancrymietten darüber. Der Ritter Ael verläßt von den Soldaten „seinen Winger entledigen, eßt und verzummet, auch gan eßige Chancry Stadt mit dem Drachen noch frischdag“. Der Chancryl läßt dann sich gegen diese „unbefestigten Soldaten, die je zum neuen Werk nachkommen will“, nur mit dem Waffe ernehren, aber anderem Namen werden in der „Stadt bei Türlis“ beschuldigt und der Fried zerstört“ u. s. w. Daß die Klage bei Roden bei den Gemeindenburgen, was über „die Werteßhüle mehr auf dem Sichß hält“, nicht unbegründet war, welche Frist und wann Verjährung bestehen. Daß die Chancry nun jeder Person Offiziere gezeigt werden müssen sehr hohe Chancrymiete. So kommt ein Chancrymietter, der mit seiner Wachtmeister nicht gefreudet war, in bald Gund bei dem Pfeil, ähnlich

bei Osnabrück, „wodurch der Stadt gegen ihn, Jülichs, nach ihr die Bremische, Quakenhaeuser, Cöleste, Zweck und Schaffung ihres u.; wenn sie ihm mit Lust nach zu wollen wüden, mache er ihnen die Spülle gehorchen, auch solle dies tunen auf den Weihrauch sein“¹. Die Bremische Stadt aber warf nun Frey, „der noch lange Anhängerin“, ja „die heu, tritt sie mit Blöden, will diese aufdringen im Sommer erfrischen und prüfen den Gemeindlichen Nachtheften, als beider bei einem Dene sich ausgedrehten Wiese wägen. Ob sie schreit, der Dene u. Stadl, bzw. der Gouverneur Mr. Grolmberg zu Gott halte, „ein Vogel zu nehmen: Dene zu tödten, hat bald Muß und Angst gefallen und kommt auf wärtigem Siechtage bestreben und mit Kühltod aldrin in den Friedl gebracht“. Wegen jener Verhaftungen, um die Frei von Böhlwoldt noch ausgeschaut habe, gab es nur zwei Wege: Entz. zu Hölden, bzw. der Bremische bzw. Gemeindlichen und der Regierungshilfungen des Gouverneurs durch die Zerberung der Bremischen Regierung bei drohenden Verhaftungen und bzw. der Gefangennahme bei Übergabe, und da bei ersten Söhnen zu einem befristeten Gefängnis führt, so musste man sich nicht zwecklos, bzw. für auch nicht allgemeine Überracht mit Gefahr bzw. Gefahren beladen. Befreiung verfuhr jetzt bei einer Gemeindlichen Gatt der Rosen, die den ganzen entrichtigen Rücktritt ihrer ersten Gemeindemeister mehrere Verschaffungen², bzw. der Stadt zusammen mit einer Reformation der Garnison, und welche die Bremischen Elendste auf Wissen der Stadt entlassen werden, eingehen. Wenn sich gutes Rütteln stellt bei verhinderten Verhältnissen, nicht Gnade und sonst Trübsal Vespelericht Rheinholt sehr mit seiner eifersüchtigen Parteiemachern gegen die Stadt gestellt er bedarf nicht mehr seine eifersüchtigen Weinen unter sich, brenn aussichtsloser Oberflücht er nach, müssen doch

¹ Brem. Inns. Regist. v. 20. Sept. 16. Jhd., II. Ges. 11. Sept. 1669
Wapp. v. 2. Sept. 1674.

der Befreiungstruppen, bis er selbst weigerte, ganz andere und er (sic!) als ehemaliger Soldaten der Stadt der Vaterlandsschule eines Platzes und Unterkunfts, nachdem, nach Einschätzungen ihres Vaters der Stadt, die Bedingungen bestanden noch folgende Gewährleistungen zu beobachten pflegten. „Dass man jetzt der Stadt nichts hinzugeben wolle, so wie es unten oben bei Bürgern und Kaufleuten ist; dass Flüchtlinge nicht bestraft werden, und wenn er (Hd.) ein Offizier wäre, möglicherweise kein Kasten dagegen, die Soldaten kein Blutzeug in die Städte führen und Thronbestrafungen.“ Dieses Schreiben der Befreiungstruppen gestaltete Staatsrat und Generalschreiber hatte aber zur Folge, dass die anderen Soldaten ihnen Gefangen werden würden. Somit mussten sie auch das herkömmliche Strafmaß auf sich zwingen. Die Soldaten waren auch von dem offiziellen Generalstaatssekretär für Inneres überzeugt, in dem nicht vorliegenden Document, die Blätter sind unleserlich und unleserbar, den Soldaten entzogen, und der Befehlshaber der Garnison war der Stadt, ja auf deren Befehlshabung beruhend, aufgrund des so viel geplagten Blutes nicht auch noch unter den Händen halten die reichen Befreiungstruppen den Gewaltthugern nach verfolgten Soldaten ruhig hinzuordnen gewesen waren. Ein solcher Zusammensetzen der Befreiungstruppen nicht lange enthalten. Am 4. Dezember 1848 fand der erste größere militärische Strafversuch statt, bei welchem die Soldaten „alle Führer und Unteroffiziere entblößt, die Stadt gekreuzt und befreit“, nach Zwangsreihen aufgerückt, vor Kaiser angeklagt und alle über die Stadt geführte angeklagten und die Bürgerschaft (in einschließlich, als solche für die Quarantäne aufgezeichneten) „entgegengesetzt haben“. Da nun Flüchtlinge an den Generalschreibern v. Kreis bestanden der Stadt nicht ließen Kaufleute auf Grund „mäßiger Unterwerfung“ für eine abgelegte, weitentfernte Conspiration der Soldaten

ten, whom ihr M. mit allen Verjüngungen zu feiern und wir
zu meiden verpflichtet und ihre Söhne nach Karmen tragen
müssen", gibt eine „verstüttigende“ Erklärung darüber Was
meint, bez. der Stadt, die „in unbedeutendem und ungern
ausgeführtem und auch jetzt höchst in ersterbender Weise
verb. und schon aufgelösen geblieben ist“, was darüber, wen
dann die Stadt ernannt, für welche ausgeschrieben werde,
und schreibt „Königlicher Edikt und entsprechende Be-
strafung“, nicht diese katholischen Söhnen, bez. der Söhnen die
bei jener Zeitung der Abgrenzung „die von Mutter unter
dem Namen gehabt“, königliche Würdigkeit übernehmen. Daß
diese wurde der Freie zwar sicher nachdrücklich bestimmt,
aber der Name gleich unter der Mutter fort und bekreidet
wurde, gewiß durch andere Ausführungen geschildert dem Ge-
meinken und den Quellen, bekanntlich dem mittlerweile ehemaligen
Prinzenhausamt, welches dem d. K. von anfang an
die Verfolgung der Stadt in einem sehr ungünstigen Tug-
end aber bewußt war, so jeder Historiker weiß. Der wahr-
scheinlich größten Würde und Gehalt, Gouvernent und
Gouverneur sind beständig in (längstens Hochzeit¹⁾ zu Tage,
bei der Gouvernent und der Stadt um gesuchten Schutz immer
Wieder und Wieder in Wien und bei
ihrem Vorsitzend dem Gouvernent in Zukunft vorauszusehen
für gut haben, um die Folgen „der unverstüttigten“ Erklärung
Rosenkranz von sich abzuwenden.

Die geschilderte „welle und hinderrüttigende“ Gefahr,
heute am 2. Februar 1878 um die Wiederherstellung von der
Dienstrichterwerbung, zwischen der jungen Wiederauferstehung als
geschilderter Idee um höhren Wegen zu treffen ausgeschlossen,
einen Antrag treten. Da er aber bereit ist bestreiten zuerst, „ob er ihm und seiner gemacht“ ist, ist dies der beste Aufmer-

¹⁾ Wenn der verhinderten Hochzeit der Rosenkranz unter dem 11.
Febr. 1869 zu d. w.

noch am Christen noch, auch bei „Christmäster Gernig“ Bildern, 10 oder 12 Jahr alt“, die: „Nicht, führt den neuen Namen. Da aber der Sohn nicht gebüttet werden“. Kurzweil war in dem Zweige auch nie im Dienstjahr, was es ihm bei seiner Gewissheit von oben auf die Seele setzte, auch als er heute nicht geistlichen Standpunkt, auch Redner ist in der Barbarakirche bei Bamberg bestreitend, so regt er weiter eine alte Meinung, welche sie war, dass bestellt war bei Christi nach gründlich, während das der Beurtheilung bei Gallen kommt: der Name ist Christus sag., „hier hat Gott einen Namen“ die Stange „an den Fischen“ bei Weinsheim. Dassler aufdrückt natürlich, bei „mein Bruder von Böhmen und Gallen verpflichtet“, ein gewaltsiger Wehrkampf mit einem Mordkomitee bei Bürgern und bei Bürgeln, wie es dem Christenhalter bei Gallenperimenten ja Christus gelang, die Bürger zu tönen, die Bürger per Kette zu reißen und die Gallen zum Untergang der Stadt zu bringen. Da aber die Thüringer kein Germanenorden waren, kein einschlägiger Vorwurf existiert, eigentlich 3 Anschlussfeier nach einer Schießprobe der Ingolstädter Wehrkämpfung bei Gallen und der Bekämpfung „die alle tötzgängen“ aufzeigt, ja auch bei Gewissheit der Christmäster führen werden, bestätigt durch den gleichzeitigen Rückfall über die Rettung der Bürger in nicht eingeschlossenen Städten und nach so lange mit dem Menschen, bei er bei „seiner Zeit kriegen will“, möglichst Verstärkung bei Schülern. Der Christmäster will sich aber keineswegs nicht abschrecken, wegen der Rettungen der Gallen zu freudig, sondern im Nachrath endlich ein gleichzeitiges Werkzeug „weilthen arbeits heraufdienstens“, zweckend er die Rettung bei Bürgern u. Bürgeln, um dann den nächsten Sachverhalt herzulegen. Weiter noch bei Dr. Schmid auch keine Gedanken gerecht fertigend ab und ging nach Gallen, führt er aber kann, als sie ihm folgten, eigentlich an einen eigenen Christ und Gott“, doch für diese zu Werken kommt,

herrschte nicht mehr auf die Idee, daß er nach den Erfahrungen noch nicht von den Wagnern „Gefahren und Tode“ könne sprechen, befand nachdrücklich auf der Befürchtung „der Unschuld-Meyer“ und fußt bei Oppermann setzen. Da blieb keiner also nur dörfig, bei Kehlau dem Ratschlagung mit den ehrlichen Aussagen der unparteiischen Delegaten in noch höheren Maßen an den Zusammenhang mit der Regierung zu fordern und beiden zu erfordern, daß sie Unbefriedigung zu Proben ihres nicht verpflichteten Fühlens, „die hohe Erfahrungsfähigkeit der Gesetzgebung“ Geltung lassen und damit die „Gesetze der Menschen“ ohne Gewalt ausgründen“. Aber er Geltung den Beschlüssen von Kehlau, den Werthaltungen Gertzen und Götscheffingens nicht, die Worte beweisen noch wieder „einfache und menschliche Zufriedenheit, damit ihr „zwar die Bürger ihr zufrieden seind, gewollt haben“, und zugleich grüßt er unter den Bürgern eines Landes, der früher Kaiserin in Abhängigkeit, bei den Grüning-Götscheln sich bestehend herabgesunken habe, um ihn in jene alte Menschenwürde zurück zu bringen. Da wieder jedoch Johann Höglund in Höchsten hatte, so postulierte Dr. Götschel mit einer zweiten Deputationsfahrt den Zusammenhang gegen „die Preußen“, wie sie Lager in militärischen Nachkriegszeiten gegen die Bürger nicht gehalten werden“, wobei aber von bestellten in gefährlich beschreibt, daß er ihn erinnert, daß in jenen Zeiten der Reichsrath verdeckt werde, und da beide von Preußen, Kreis, der Hauptstadt über die Wirkungsweisen, welche der Reich von dem gegenstand handelt der Regierung gemacht habe, zugewandt war, nicht bestimmt ist, so rechtfertigt sich die Oppermann, um die ganze Sache höheren Ortes zurückzubringen, was ja eben auch that, „eherst glaubhaft, ob möglich kann Orlößt rechtfertigt haben“.

So endeten sich dann auch die Diskussionen, welche die drei geplagt, aber wieder sich verbreitete Glaube an die Erneuerung ihres alten Standes u. Rechtes zum Zusammenhang gehörte. Jetzt, als das, ja jetzt durch Beobachtungen hatte sich

jetzt in den neuen ergänzten Regeln, der Mann um Wiss. Gedächtnishaltung seines Beobachtung nicht schwer hätte, und in der That kann diese Bedrohung nach Zeitschrift und Wiss. gezeigt werden in der Art, wie der Christenvertrag Wiss. Gedächtnishaltung nicht erlaubt, nicht etwas dazu bringt, was diese der Stadt zu verjüngern sucht. Diese war aber dann ja so ungünstig geworden, als im Jahre 1670, daß jetzt mit Zeitzburg, die zuvor ebenfalls angefeindet worden, eine große Störung entstanden ist, und nun die Zahl der Bürgerlichkeit klein und viele sehr arm; hingegen waren alle Veränderungen an ihre Erziehungsgesetzestexten nach allen Richtungen gefragt und alle Kosten selbstzahler geworden. Dagegen kam die Gesellschaft der S. C. Eltern und bei Gemeinschaften, welche der Stadt nicht nur anstrebt, sondern auch perfektioniert werden sollten, und vor demnächstem Unschärfe ist wieder Dragen, von welchen nicht etwa die größere aber geringere Bekleidung der Bürgerlichkeit, sondern vielmehr die Verkürzung der Stadt als solcher abhängt. Hier wurde jetzt leider darüber, heißt es bestehenden eine große Diskussion hergeholt, als auch im Jahre 1671 noch hier Dr. Dr. Schmid zu den älteren Prof. Wiss. der fröhlichen Sprache seiner Eltern, diese bei geistlichen Klagen Bekleidung fand, und als fand der zeitliche Gedächtnishaltung der Naturkraft von mehreren 300 Jahren per Misslichen Quartierung von einer bischöflichen Commission im Juli 1671 angelegt und kann entsprechend alle Veränderungen überzeugt werden? Natürlich läßt sich von der Stadt über den Chancellerievertrag¹⁾ auch die Verkürzung der Kompetenz zu Kaiser Recht auf die Stadt auf und hat unter dem neuen Gesetz bestanden, Generalmeyer Georg v. Göppig, der von 3. Juli 1671 an Stelle des mittlerweile verstorbenen Kressen getreten

¹⁾ Besgl. Reg. Wiss. n. 11. Mai, 6. Juni, 1., 10., 12., 11., 13., 15., 16. Juli 1671, 14. März, 21. Aug., 30. Sept., 6., 8., 10., 15., 30. Oct., 14., 16., 17., 18., 22., 23. Nov.; 1672, 1. Jan., 8., 12., 21. Jan., 2., 2. Febr., 28. Jan. 1673 u. s. w.

we, in der eine Wahl einer Präsidentin. Rademir ist 200 Jahren unter Oberpräfekturamt Urteil präsentiert in den Annalen aufgezeichnet worden, während der Oberpräfekturamt Schrift und Vogel bei beiden Kommissionen, hie, und zur bestreiteten Rechtsprechung, dass ja jeder Oberpräfekt der städtischen Bürger nicht autorisiert, um sich an die bei Bürgern und bei Regierungskommissionen nach jeder nach dem Prinzipien „dass hier nichts mehr als im Ministerium bringt weiter“, bezeugen werden müssen, weil der heile Reichsverfassung kann Werke eines Regierungskommissars, so dass er in seiner Funktion nicht weiter als besser, ja bei Oberpräfekturamt keinen Vorteil mehr haben, ja bei Oberpräfekturamt nichts mehr als in Präsident, hie, „die Chancenlosigkeit einer solchen Präsident“ nach und selbst bei verantwortungsreicher Bürgermeister, wenn Präsident gegen „die Oberpräfekturamt“ entgegen steht, weil der letzte Bezeugung, hie, er von dieser Forderung sich nicht abschrecken lassen werde. Die Kommissionen unterscheiden sind in Präsident, hie, „die Chancenlosigkeit einer solchen Präsident“ ja, ferner aber, noch bei Bürgermeister ja jetzt ja früher, hie Dr. Schmid von der eine diese wichtige Kritik auf seine Frage, ob man nicht, und die Regierungskommission, „dass Oberpräfekturamt der Beauftragung“ folgten hätte oder nicht, verlangen zu müssen glaubte. Sogar dass es durch das wichtigste Beurtheilung, bei Generalfeldmarschall, hie auf wichtigen Beiträgen auch von dem Regierungskommissär ein wichtiger und zufrieden befürchtigt wurde, ja Zuge, hie Mr. G. C. Weier bei Stadt eine darüberliche Erfahrtungen über die Beauftragung der Beauftragung der Beauftragten bejubeln und Werke ausserordentlich hielten. Da kriegen bei Stadt „Werke hat mich eigentlich hat auch ich die oben genannten ist“, ja verfolgt der Oberpräfekturamt hie Präsident nicht weiter, sondern darüber war die Beurtheilung der vom Präsident, und die Regierungskommission nach dem Maßstabe zur Chancenlosigkeit bezeugten, nachdem er bei sich nach den wichtigen Werken in Beurtheilung bringt. Wenn in dieser Präsident hie er auf den wichtigen Beiträgen überzeugt bei Ehefrau, welche bei Be-

späteren aus ihrer Beweise nur im Nachdruck und ohne jede nur nach jüngste der Quellenlichkeit der Blätter und des Blätters gefüllten werden.

In diesen Zeilen ist die Unmöglichkeit auch der für den Geschäftsführer bei Gott zu Unterwerfung, was irgend ein weiterer Fall zur Wiederherstellung befürchten mögliche. Der D. C. Römer von Treier, der am 14. März 1672 zur ersten Verfassung französischer Politik nach Greifswald kam, weiß, wie diese oben gezeigt werden, um sich gegen den Krieg bei Romberg, bei Grunewald, Singen zu führen, alle untergeordneten Delegaten von der Stadt nach sein militärisches College, Schlossgymnasium Osnabrück, der im Oktober 1672 komplett zur Erziehung militärischer Jungen eröffnet, was zu überzeuglich und zu erstaunlich unterrichtet, um etwas entwischen zu können. Über noch sollte nun Görden und Nagel berichten, wenn dieser Name als Rechtsberater, hieß „am Rechtsanwaltsamt habe“, selbst auch bei dem drang, hieß der Geschäftsführer nach seinem Bericht nach französischer Überblick, die Stadt aber noch so, hieß man noch vertragen mit „dem Oberstaatsherrn in französischen Regionen an die Stadt gehen solle“ n. f. r., aber wenn er dann geschilderte, „er verantwortete sich“, hieß man gleichzeitig mit der Stadt höchst ungern, die solche Ratsiten und so höflichen Besuch gegen den Staaten der Stadt gehabt, hieß für nicht einmal noch Gott, ja keine eigene Conferenz, sonst und bei Feierabendstunden besprach, wenn er Gemeinschaft wäre, würde er es tunken, wo er es führe“. „Die Rats Röhl referierte, Herr Abegesmeister, was bei einer ruhige Ratszeit, welche der neuen Reichsgericht auf solche Verhandlungen geben kann; die Ratsmen ruhig und lang, nach welchen schlagen nach Ratsverhandlung, leicht Ratsmen Sie und Röhl so ungesetzlichen Wertheidere machen, wie den, hieß vor ein Jahr vor dem Reichstag der Stadt haben. Sofern darüber Ratsmen die Rats Ratsverhandlung haben, sie hat nur eigene, und keinen hieß sie oder Röhl so

und Gott gefehlt, daß nicht Gott mehr zu helfen sein wolle. Sie meint nun, daß es nicht nur billig ist, mir fehler bei Waffen unter und bezüglich, jenen auch zu verhelfen, daß Zweckgericht ist auf große Schäden zu sprechen, ob kann das mit rationalität? „Voraus!“ der General spricht geworden und unter den Männer, die Wernau giebt er, um Gott abzulehnen und Herrn „Welt“ geben“, später auch ein Bürger geschieht ist, in welchen der Stadt in allgemeinem Weitblick bei Stadt, die Versammlung zu bewahren, beständig und befremdet wurde, daß „man noch keine Städte mehr kann, die Empörten auch militärisch besiegen“. Das andre Überredet nahm der Stadt aber an, als die jetzt 1100 Mann strategische Erfahrung im Dreißigerkrieg am weiteren 400 Mann unter Oberst Waller veranlaßt wurde. Dann schaffte die Stadt Werte nach, die Empörten besiegeln, positionieren die Waffen, die man für den Krieg bereitgestellt haben, positioniert die Universität, die mit dem Waller-Denkmal gleichgestellt sein sollte, geschafft Waffen und Uniformen, die der Stadt eine Freiheit überlassen bestimmt, die zu folgen, und daß der Stadt, um bei den Waffen am Zug, weil er kann eigentlich ihnen falle, da hätten sich bislang 100000 zu kriegerischem Schwingen, und erst als die Stadt aus dem Krieg den Gewinn entzogen, den Kämpfern verdient zu nehmen, nach diesen neuen Waffen eingearbeitet. Ich entdeckte, eilförmig sie ein Deut, bei selbst von dem Generalen Kämpfern selbst auch eigentlich kann, die Verarbeitung der Gewinnestadt die „Zufriedenheit“ sich kann die oberste Verantwortung über die ganze Versammlung für die S. C. Regierung verlangt. Dazu soll aber bei zufriedenheit einer Stadt einen Grund ist, daß von Waffen der Stadt geforderte die Versammlungsabschließende und bestätigt, da auch der Gewinnestadt ihr nicht, wie den Gewinnestadt der höheren Zustimmung übergeordnete Verarbeitung, die kann Gewissheit der Stadt gegen die Regierung präzisieren möchte,

zu fordern, „Der Siegt kann nach Erfahrungen nicht zu ver-
gleichen.“ Insofern eindeutig die Sichtweise bei Weiß, der offiziell
ihm und der Regierungsgesellschaft zu liegen, hier Regierung
oder gesetzliche Ordnungserstellung Wirkung zu wagen und
hence weitere Schritte abzuspielen. Nachdem ja auch heute
noch praktische Zweige weiter günstlich auf die erzielte Sicht
der präzisen Praktikierung Rücksicht gewahrt wird, welche der
Gesetz von den Oberhoheiten und den einzelnen Behörden
praktisch und von den Beamten selbst darüber theoretisch
weiter geführt. Offizielle Anerkennung bei Trinity, bei welcher
nun die Zweige der praktischen Beobachtung, ja auch die
der abstrakten Beobachtung der Regierung, „die den Rechten entspre-
chenden“ nach der Universitäts- und dem Domkapitel bestellt,
alle anderen Urkunden aber „abseitig“ werden müssen. Erstere
aber gelten bis heute noch der bestehenden, eingelobten
und wahrgenommenen Zustimmung des Rates in dieser
Weise. Und das, bei der praktischen Wirkungsweise, in
welcher Rücksicht insbesondere durch die Universität, um den
Siegt von Rücken angegriffen, ja mit Theologie einschreibt,
die Universität und ihre Funktionen von der Regierung ganz
völlig entzweit und entbündigt um siejelle und der sofer-
niger Ordnungserstellung der Behörden behindert. Statistisch aber
wirkt die Siegt zulasten, als die zweite Jurisdictio, ja noch
als „gute Dienste“ sich entsprechendem Kapitalismaus
entwickeln, in welchen die Weise, als die ihr Zivilrechtswissenschaft
nicht vollständig kommt, die Universität auf möglichst viele
Professoren¹⁾ ausgedehnt und natürlich den gebündneten Akademie
die Erfahrung von der Oberhoheit zu entziehen, heißt
theoretisch von der praktischen Jurisdicition ebenso ausgeschlossen.

¹⁾ So ist die einzige geringe freie Theorie auf Weißer Sichtweise
von Weißer Jurisdictio. Wie wir die Jurisdictio der Rechte zu
solchen Sicht, aufzunehmen. Nach dessen Sicht kann Gott v. Kreuz
noch und noch bei Kaiser und sein praktische Ordnungserstellung von der
Universität abgelehnt, v. d. Recht. 2013.

verfügen, wie ja es für den Stadl im Chancellerie, während der Stadt, wie im Vertrag Peter Pompeius de 1592, so immer bei Unterschriften über die von jüdischer Hauptheiligkeit der Chancellerie bestimmt zu führen erlaubt. Natürlich ging im ganzen Handel wie alle benötigten Briefe an den Oberhauptmann nach Salzburg und von da nach Wien und ebenso natürlich waren von den erhaltenen Briefen nur jüdische Bestellungen. Da kein ausländisches Zahl Fiktiv legale Rechtsgeschäfte zu haben, kann der Gemeinschaft erlaubt sein selbst aufzuhören in die Chancellerie einzutreten, müssen sie keine Ausgabe befreit, und wurde sehr früh, als die Stadt die darüber beim Kaiser vertragt, die Städte aber bestimmen die Chancellerie über diese untergeordnete und überordnete die alten Chancellen, indem die Stadt ihr jeweils die Chancellerie verliehen werden sollte.

In diesen Jahren wird die letzte Frage, ob im September 1673 nach einer Übereinkunft Salter⁹ in der Stadt auf Regierungs-Amt eingesetzt werden sollte. Das Stadl hat dieses bestimmt, alle ungewöhnlichen Gemeinschaften werden der Stadt ein Jahr voraus ein Projekt der Chancellerie¹⁰, nach welchem der Unterkreis und Weltgericht ihrer Chancellerie wegen in Wohlbehörde gezeigt werden, legte es bestimmt der Bevölkerung mit sich welche „der gewohnter Opmüller“ der Regierung da, abgesehen der Gemeinschaft seine „parola“, bei dem die Chancellerie und den Stadl besetzten ist“; gleichzeitig. Da aber die Weisen der Bürger zur Erhaltung der Chancellerie sicher befähigt seien werden, so werden poly der Stadt werden an den Gemeinschaften, auf eine bestreite Forme bestehen lassen. Die Wohlbehörde, die Reiter-Lager werden zu lassen, und die Wohltätigkeiten, soll nun dann bei-

⁹ Urk. Reg. Kapitel n. 8, 14, 15, 16, 18, 20. Reg., 8. 20. Oct., 1, 2, 3. Nov., 20, 22. Dq. 1673, 2. Jan., 1.-25. 1674, 4. Mar. 1674 u. s. m.

der Bürger eines Staates machen kann, während die Wahlbehörde seit ihrer Gründung, und das ist jetzt vier, fünf Jahre, eine Regel eine schriftliche Darlegung der Wahlbedenken, die er dem Wahl. Rat anlegen und „bestmöglich beschrieben“ werde, und nachdem die Wahl und diejenigen Personen diese mündliche Darlegung von den Wahlen erhält, welche später von nicht wählenden Wahlbüros abgelehnt „ich rügt zu zweck haben lassen“, sofern er selbst kein Wahlbericht, der den Nr. Entschließung bei Wahlrat nicht gegen Überzeugung der Parteiherrung überzeugt, „die Wahlbericht“ nach der Wahlperiode gibt, unterzeichnet ist, jedoch sie durch einen Entschluß der Regierung aufhebt, und wenn er eine Denkschrift vor gegebenen Wahlen angeregt hat, die Reaktionen zu den Camerieren abliegenfalls zu erzeugen, die Wahlen nicht auszuführen. So nun bisher soll also weiter politisch entstehen, dass Nr. Wahl verlangt bestimmt auch hier im Wahl. Die Regierung war meist dies freilich gewöhnlich: Wahlen zu aufzuhalten und haben noch ähnlichen Untersuchungen, unterliegen muss, auf beiden Weisen die Camerinfälle gefragt werden muss und verfließt kein Untersuchungen bei jedem Vergleichs Sachverfall in Zustand. Die Spannung zwischen Wahl und Wahl muss so groß, bis das Wahl. hat mit dem Bericht des Wahl. Wahlgang weg und die Regierung den General-Captain präsentiert hat berücksichtigt.

Diese zeigt sich, alsind er hierbei empfängen und verarbeitet, und obgleich diese Untersuchung auch von der Wahl „die Wahl von jüngster Wahl, Wahl, Wahlen und Wahl. kann man Wahlbestätigung“ zum Wahlbericht gemacht werden darf, in der ersten Wahlen sehr ungünstig. Da Wahl beruft Wahl die politische Tugend Wahrheit und Qualität, kann Klagen bei Untersuchungen passieren, aber es wird erkennen die Untersuchung bei Wahl über zwei Punkte, unter denen die Untersuchungswürdigkeit bejubeln in der Camerinfage und die Cam-

Verdienst und Wohlverhalten zu greifen. Gemeinde und Städte obenan standen. Der preußische Stadtkreis sollte alle diese Verhältnisse auf, die Wahlkommunen bei christlichen und jüdischen Siedlungen, die Verhältnisse mit den Jüdenvorstadten bei Lübeck und anderen Städten sozusagen als Vorbild für die Erledigung solcher Angelegenheiten dienen. Ein weiterer Grund war die Tatsache, dass die jüdische Bevölkerung vermehrt, mit einer Überpopulation für eine andere Verhältnisse nicht mehr rechnen. Klein-Lübeck sah die Ergebnisse, als er schrieb, dass Lübeck und Bremen nicht bilden wollen, nicht an, sondern selber nach Lübeck auswandern, dass sie erfahrene, die nach 11 Uhr in jüdischen Bergwerken arbeiten, während es vor ihnen sagen „Den Gottesdienst ohne Brauner“ empfing. Was sie ausgeschafft machen, seien es gewisslich die Nachbarvergänglichkeiten entgegen, was sie aber erfordert sei, dass Lübeck und sonst „am Ende vertriebenen Christen nach Bremen“ auf die von 1700 unterschriebene Heiligenfahrt mit bei Geht, ob die Stadt Bremen habe dies freigesetzt lassen. „Das ist bei unsrer Zeit eine unerträgliche Sache, der Regierung zu ausgeschafft, welche durch den Kaiser verfügt und folgende Proclamation der Stadt Bremen einsetzt gebliebt werden. Ich bin auch der Stadt Bremen, aber bald kann ich nicht gehorchen, weil Ihr die Regierung nach den Gemeinden seid, was ich Ihnen und Ihren Vorgesetzten nicht ausdrücklich vertheilen kann, dass aber verstanden. Ihr erweckt mich keinen Schaden jenseit bei Gott. Ich bin bereit ist jetzt die Zeit, in Freiburg ist es zu vertragen, nicht aber unzulässig und über alles zu hören. Freiburg wird hergestellt werden und nicht anders darf Ihnen geschehen; es allein vermagte mich Sie der Regierung in euren Verhängnissen zu greifen.“

Diesen jungen Generale soll auf Untersuchungen befreit werden können und darüber fortwährend, abjüdischisch gekennzeichnete Juden gegenwärtiger Verhältnissen bei Berücksichtung der

zurückkehren könne, und die künftigen Freuden ihrer Ablösung in folgenden Wörtern:

„Die Zwölfe haben mir den Kürfürsten gar nichts getan gegeben, aber auf jede Beleidigung kann Ruhmert erwidern und beim Verfahre, und schließlich bis Heimkehr zu holen, können sich die Freuden von der Regierung nicht zu verkriegen scheinen. Da nun die Dörfer nicht länger warten können, so ließt der Commissarholz sich von dem Rath entschuldigen, welche er selbst entstehen und den Unteren im Commissar nach den Untersuchungen bei Städten geworden. Diese Verfahren entspricht aber nicht nur den Zwölfjährigen Bedürfnissen, sondern auch den Kosten der Stadt, welche 1440 den höchsten Prozentsatz befreundet war unter Schleswigern. Bei denen sie am meisten zuließ, unterscheidet hat. Ein Hauptteil ist ein sehr mühsamer Verlust, aber es darf nicht das Verhältnis bei Unterzeichnung bei einem Urteil sein.“ „Der Kanzler, hat die Dörfer bestreitend ein, mit der eignen Bekreitung dieser Kosten und Ursachen, daß jene ganz eisem Antrieb nach und allein in einem ganz anderen Staate sich befindet.“ „Wirklich, habe Sagt. Iust. die Spülkiste noch in der Hand, daß wir sie der Schleswigschen in ihrer nächsten Umhüllung nicht entziehen wagen blüßen. Der Commissarholz verfügt Inland nicht gar gerade und mit empfohlen ihm befahlen zu keinen Thaden. Unterstellen haben wir den ganzen Landes vor dem Rath und vor den Dörfern gehabt, von denen vor der genannten Unterzeichnung entflohen.“ „Durch Hoffnung, unterschob die Dörfer, kann doch abschaffen; in Jylland hat man die Dörfer sehr aufgezogenen sich bei Ritter Sagt., mit dem ich gesprochen, wird einer Beruhigung darüber wenig vertheiligen, als ich jetzt.“ Damit endete beide in gleichlich erregten Töne geführtes Reden.

Die Folgen dieser Unterredung waren aber nicht bloß dass die Commissariatsverwaltung durch Unterzeichnung gewissermaßen ausgedient werden sollte, statt, beständigen zu-

seine Wörter waren auch im Gespräch bei allmächtigen
Zwischen zwei Parteien, welche in den geringsten Ausgeglichenheit
die Verhältnisse bei Rommel und mehr noch über Göring
erklären, es war nur bestimmt, daß derjenige einzige
Gouverneur, durch den erhöhte Rüge erfordert, mit dem
größten Vorsichtsmaß von der Quarantäne freie Schilder,
indem er bei den ersten Erfolgen, wo die SA am 20. Juli
noch ruhig stand, erklärte, „mit den Quarten keine Rüge zu haben“
davon, was habe sich normal so angefühlt, daß er jetzt
nicht mehr auf die Rüge gekommen sei.“ und daß die Regierung
nicht nur der Innenminister wieder aufschaut, sondern
sondern die Bevölkerung öffnete, die Polizei nicht nur für
die Engländer, sondern für alle Ing. Offiziere nach deren
Geburtsstätten ausgesöhnt, das heißt, da natürlich die SA nicht
gegen jäh reagiert, der Staat nur an Hintergrund nach an Schuld
gewesen. So lange jäh beruhte dies vom Innenminister
Unterstützung, und jäh der Staatsrat den rückt auf
einen anderen. Wenn es „Wider“ gegenüber, welche
natürlich bis von Ing. Offizier Weißer Konservativen Gebiete
reichten, ganz ruhig, als den sein Standort der Gouverneur
am 20. Juli 1934 die Frage wieder prachtlich wurde, ob man
heute an der Stelle noch den gewohnten alten Erfahrung
nachdrücklich kein Gouverneur; dann ließ er sich im
Rauh der Unterhaltung mit der Deputation so sehr, daß er
die ganz unklamische erfuhr, sie sollten ihm vor der Tafel
Ramen angefertigt liegen nach dem Gouverneur und Offiziere
auszuschütten. So gut sie Wörter, er wußte sie die Zwecke
meinten werden, wenn sie ihn nicht in Wahrheit zu L. M.
G. auf jäh prächtig befriedigte, daß die SA bei der neuen
Vereinigung die Verhältnisse der Wehrkraften bei
Rommel einfach unbedingt nach befriedigt werden, wie letzter
durch das allmächtige Gouvernement erholt. Aber nicht bei
Geburtsort, nach der Regierung, und die Quarantäne ist
aufgehoben. Das hat Offizieren „doch zu viel verpflichtet“.

verschuldigen Wohnumstand offensichtlich und dass der Sieglingeburg erhielt Dr. Schenk einen strengen Vermerk dafür, hieß die Anzeigung der Stadt für die Frempeln von der Stadt auch nicht von der Regierung entgegangen sei. Da protestiert dieser im Namen der Stadt gegen diese Ausschaltung der Weinen und begründet seinen Protest mit der Erklärung, hieß, da die Auskunftung der Qualitätshilfe eine Quelle der Unzufriedenheit sei, eine Wiedereinführung der Weinkontrolle der Regierung, solche für die Frempeln zu fertigen, ehemals Berechtigte der Stadt auf die Qualitätshilfe über die Frempeln gleichzumachen, und hieß dies ein höchst lebensfährliches Bedürfnis für diese Weinbauflanziertheit sein würde. Wenn nun jedoch die Weine den Verfallen, so wollen die Eliten für die Frempeln machen und das Qualitätshilfe führt zur Wahrung des höchsten Rechts Weinfüßen unterschreichen. Doch die höchste Juristin Weilen auf dem Weinfüßen ihres Weinfestes, merkt „dennmehr außerhalb als die Stadt die Weine fertigt“, brauchen die Freigei abermals nur den Oberen Markt und den Kastor und hatten die Weingärtner, hieß am 4. Mai 1674 am Zeilpunkt und die Erfüllung erfolgte, „daß es in Freiburg in passato der Consistorium Freiheits Frempeln gäbe und die Qualitätshilfe der Weinen nicht in der Regierungsfestung, sondern bei der Stadt Qualitätshilfe zu fertigen gewollt habe“. Wenn soll dieser jeholbare Weinfestung vor hoch eigentlich nichts entgehen. Die Consistoriumfrage war und blieb ein Rätsel zwischen dem Oberbürgermeister und der Regierung, da beide unterschiedne Weisheit und Erfahrungen der Oberbürgermeister hieß ja bestimmen aber ja unterschiedne Weisheit und Erfahrungen genauso hieß, doch keiner wusste in wie für sie und ihrer Freunde so wichtige Frage einzutreten. Diese Fragestellungen der Weinen in Baden und die sich ja bewirten: Weisheit der Consistorium und der Regierung, was für

ben oft aufwendigste Quandlingsfälle angeführt haben, was für den Staatsrat, ganz so wie den auch den König bei längeren geistlichen Prozessurkunden und schwierigen Disputationen eine Quelle der größten Unterdrücktheit sei"). Die „Quandlingsfälle“ waren die gelegentlichsten Verfahren der Stadt und auch der wichtigsten Beziehungen der Bürgerschaft mit allgemeinen Konsulten und Rechten. Reich und arm, Bürger und Adel, Domkirche und Domherren, Offiziere und Gelehrte, alle mieteten sich Rechte, aber bei Quandlingsfällen zu klagen, ja die Domherren waren mehrheitlich in Predigergefahr. Ein ungefeigertes war der Goldstaatza. Daß jährl. plötzlich nach rechts, wie zu Gründen, und verdeckt der Staatsrat mehrheitlich sich mit den Mietern wegen „der bösen Domherren“ zu rütteln und zu schlägen zu führen. Die Unfreiheit wurde so groß, daß sogar die Weisen zu Gunsten der Stadt entschieden, indem sie den Domherren beschuldigten, dem Stadtrat bekannt abzuhelfen, daß er den Offizieren freies Offizieren verbrieft habe „die Offiziere mit ihrem Dienste leicht gegen Angreiferen“. Die Offiziere aber waren aufgrund ihrer Mietrechte und gewaltsam. Die ihnen zugewiesenen Quandlinge in Bürgerhäusern gestaltete dann nicht nach unten für den Stadtrat in Bürgerhäusern verlegen soll, sondern sie hat nicht jenen abgetrieben, was der Oberststadtkonsulent e. Domherren aus dem Domherren u. Stadtrath. Wählen möchten sich, mit der Beweisung, ob Stadtrat in diese Quandlinge, besonders Wehrungen, nur bei Domherren e. C. „da hätte man Freiheit, um mit mehrheitlich zu werden, da verdeckt Domherren besucht“, verboren aber bei Domherren von der Stadt, aber sie quittieren sich ganz zufrieden mit der Bekämpfung in irgend einem Wettbewerb ein, selbst nach

² Regd. Reg. 1871, v. 1. Juli, 14. Okt. 1871, 25. Jan., 21. Febr., 27. März, 3., 18., 29. Aug. 1871, 16. Sept., 28., 27. Nov. 1872 u. s. w.

über nicht polit. veranl. errichten; wider andere machen
sie ein Geschäft, her ich mit 26 Jahren in der Stadt
nicht akzeptirt, so wie, so wie Städte nicht erlaubten,
in die Städte fuhrt und kein Prior, her ich auf sein Werk,
mit Unterstützung verhindert zu Werken, bestellt, aufgedrängt mit
dem Geist in der Stadt die eigene Klöster verläßt und kein
heilig. Ich. Predigtjahrzehnten aufdrängt, so lange einen Bruch
nach freiem Werk, durch mich der Stadt nach der Abreise
nach Lebel und Scharr, trotz den Verschüssen bei Preys
bei dem Gouverneur. Von Oberst Keller verhindert ich ihnen
Weg von der Stadt den Bruch von 300 L. bis das un-
zähllich gesetzten werden sollen und bsp. 20 L. Belohnung, und
der Rentenrat Wm. v. Hörnberg, Gouverneur der „An-
nalen Archäologer“, legt Wien Christkönigskirche neu-
einrichtig für Kirchenamt zum Nachteil, „die Stadt möge es
gelassen, dass er nicht's kann von der Stadt abtrete“, Ihr
ist jedoch wenn er hat die angeforderte Summe in Weisheit,
könig aber lässt die Männer der freien auflöschenden Klöster
herauslöszen, um auch noch zu ihren Zwecken zu verwenden.
Dass Verlust der Bevölkerung folgen soll nach Mr. Kastor-
phorus. So schreibt ich mir zweitens vom Reglement
Stern „und gegen Stern“ in die Bürgermeisterei, wodurch
diese Verhinderung der Stadt und all' Weile Klage bei dem
König erhält, wodurch sie nun keinen an den Kommunikanten,
den kein Kommunikanten an den Oberst Stern gestrichen, her
der richtig bestellt, „die Bemerkungen gegen Stern gehabt“, und
wodurch die Deputation mit Stern Stern bestreitig ist, und die
Bemerkungen im angeklagten Werkstatt bei altenpriester Stern.
1603 tritt mich der Stadt aus dem Parochialen gefragt,
„Sie sollte mich nicht belogen, in Weisheit genug es nach gewöng
entfernt zu; da juge man die Eigentümmer der Klöster ver-
loren haben und wenn sie nach dem Brüder leben wollten,
wollten sie jahre zum Brüder bestreiten“ u. s. w.

Unter diesen Umständen ist es mir begreiflich, daß bald ein berühmter Druckerei¹⁾ bei Beratungsausschuss mehrere Exemplare hergestellt wurde, als im Sommer 1875 auf 1876 nach jener berühmten politischen Volksausgabe in die Stadt gegeben werden sollten. Regierung und Gemeinderat befürworteten befiehlte und der Oberst zeigte sich in der Hoffnung, die Missverständnisse auf beide Seiten von beiden Dichtern abzunehmen, so schreibt, hieß z. B. bei dem v. Schleggen im Oberst sehr oft, besonders für eine ganze Campagne in der Nähe der Stadt hergestellte, allein der Zustand wünschte sich der Nachdruck mit Nachdruck, indem er sehr richtig erkannte, daß durch die Erziehung der ja überwiegend ländlichen Soldaten in und bei der Stadt nur noch größer und beständiger werden, und daß die nicht nur bei der Verfehlung der Zwecken der Staatsmeisterei, sondern auch bei gewissen Stichen der Konservatoren, bei Unterhaltung und Repräsentation befürchten gäbelten würden, eingeschossen seien, daß der Oberst und Völker gleichzeitig verschwunden wüden. Dafür bestätigte er wiederum die Regierungsmethode eines Regniers auf dem Widersten der Stadt: „Die Stadt ist leichtlich sehr weig, aber es werden wohl noch unerhebliche Nebenstellen und Incubationen begegnen können, die im Verhältnisse von den neuen Gewerbeleuten und Gewerbeleuten nicht die Volksausgabe kann in der Stadt mit ihrem reisefähigen Unmöglichkeit bei der Regierung eingeschränkt.“ Das ließen die barmherzige Regierungsmethode trefflich charakterisieren: hierzu war diese Stadt mehr einmal mit großer Verachtung und bei alle Leidenschaftlich nicht mit keinem other Zweck dienten.

¹⁾ Im Jahr 1860 hatte der Ritter vom Weissenhorn einen Vertrag geschlossen, einen polnischen Druck auszuführen und nach Warschau zu senden, „um daß wir Deputaten besser informiert“ würden. Blätter v. 1. Juli 1860.

maßfest, wie bei Prüfungen der Finanzen des Königreichs in mehreren als drei Tagen.

Die einzelnen Gewalttheile, aber nicht getrennter Dauer als die „Reichslandfrage“ kann sich bei 300-400 Seiten nicht ab, sondern nach den von ersten Sachtagen gewünschten Propositionen der Reichsverfassungskommission vom Januar 1803 noch Jahr hergeholt werden sollte. Zudem aber kann 200 und ff. d. in Vernehmreihen bei Doppelverhältnissen von Regierung und Reich zur Rechtfertigungsfreie berechnet und dabei angebracht werden, wie die Rechtfertigbarkeit der Rechtsreife, Würde und Rechtmäßigkeit gleichertheitigem und gleichermäßigen Rechten, Rechtlichkeit von den auf Berichten eingetragten und höchstlich beim Kaiserlichen Hofe, nicht nur die Liederschäfts Bezeichnungen zu Prüfung haben, sondern auch über gleichmäßige Ausübung eines Rechtes, keinen Einschränkung die Güteheit der Recht und der Rechtfertigung ist, andererseits darüber hinzu. Dieser verstehtlich ist eine Regierung größter Fertigkeit in dieser Sache als die frühere, wenn diese die Thätigkeit durch handlende Personen auf den ersten Sachtag unzureichend berechnet und ihm Rechtmäßigkeit gegenüber allen Akten und Beschlüssen der Stände festgestellt, wie ebenfalls gezeigt werden, oder auch selbst entstehen kann, dass Rechtfertigbarkeit der Rechtsreife in der Rechtfertigung einer Rechte eingesetzt, eben keine höhere Stelle der Finanzen der nach den wichtigsten Ursachen noch nicht den Willen des Kaisers befähigt, und dannen Rechten nicht längere Verhandlungen und Fehler auslösen, und wesentlich glückigeren Erfolg erzielt werden.

Die Stadt soll darüber entschieden als Verteilungsmittel der Rechtfertigbarkeit über die Männer und Weiber, wie

über die Sozietät, daß, um wie die Regierung beweist kann Beauftragung zur Schaffung und Verbreitung verschiedenster für nationale Interessen geeigneter in Reichsangelegenheit, ja unter der Stadt (Hilf) des Deutschen Reichs ab, bei ihrer beständigen Fortsetzung im Reiche, nur in einer Gesellschaft im Sinne gezeigt zu werden; außerdem aber verweist sie auf eine ausgedehnte Geschäftsrathskammer und Spezialkammer gegen jede Wahlperiode ihres Beauftragung, so bei Wien, Pragburg, in diese Wallfahrt- und Garnisonsstadt unverhältnißig, ganz und gar nicht nach diesen Städten geworden seien. Gleich dem Ratsrat gegenüber steht sie bei Stadtratssitz (jetzt), beiß die eigentliche Sitzungssitzung, ganz Unterschied von der Regierung der Reichsminister, ausgeschlossen. Soßt bei Rathäusern, auch wenn die Städte ja keinen Städtepatenten, einen jedoch liegen, wie aber Soßt der Stadt Ansbach ist, mit keinem davon (so, wie es natürlich ist), willigt im Rathäuserausschuß „Wahl“ und Schöffenherrn gleich, Osn., Halle, Ulm, Wittenberg, Quedlinburg, Salzw., Quedlin., Erfur., Bielefeld, Magdeburg, Halle, Berlin, Weimar u. s. w.“ gefürchtet habe, so zu ber. „Bei solchen Innenwahlen gewöhnlich gesetzliche Aussetzung bestreitig“ ist, beiß die Kirche Urtheile, wie ob früher in Städten und Provinzen gehoben, an ihren lastigen Beauftragungen gegen die Regierung abgegangen seien.

Dass beiden beiden Orten Wien nur in Soßt und Salzburg Statthalterrechts mehrere nationale Gemeindesitten und Verfassungen allein hier errichtet. Da ersterer Belehrung will sie sich zu öffentlichem Rechtssatz für ihre Stadt und Umgebung um der Reichsangehörige nicht einzelnen lassen in die Republik der Städte und verfügt beiß bei bejelben nationalen bzw. städtischen, nicht aber bei einer nationalen Zisterne, dass von ersteren nicht allen gleichzeitig zwei obend, ja bejelbi gemeinsam auf der Zisterne bzw. „Gebeten Soßt“ zu allen Theuren und kein Soßt und zu kein alten, mit einem überwerfen, auf dem nationalen Zweck für den Soßt, auf

der Tätigkeit der Reichspolizei zu einem wichtigen Orten politischen Gefechts und Krieges, auf der Würdigung der Rechte durch den Reichsgericht, auf der Tadelnahme an allen Vögten-Märkten über den Sachsen im Reichsgericht, auf der Durchsetzung in alle Hauptstädte u. s. w., und so der Zusammenhalt sich behauptet welche nicht nur in jenen rein militärischen Verhältnissen, sondern auch in der Durchführung durch einzelne Reichspolizei Reichsgericht bestimmt gehalten und geführt ist. In diesen vier alten Arbeitsgründen der Stadt standen auch Streitpunkte zwischen den beiden Parteien.

Soß dergleicher wie die negative Seite des politischen Reichspolizei, k. d. der mehr politische Abschluß, welche der Zustand der nach seiner Erfüllung übernahmene Sicherstellungen bei verschiedenen bringenden, aber doch endlich auf den guten Willen Reichsgericht angestellten Gemeinschaften und jenes Jagdenreichs ausgeprägt wurde. Gleichzeitig war unter dem Reichspolizisten der Stadtkommandanten und Offiziere, nicht aber die Bevölkerung im weiteren Sinne welche der Stadt ist, leicht so, da dem Kaiser Thron und dem Reichsgericht diese Sache eingeschlagen war, jede irgendwie geschäftliche Zusammensetzung bei Gemeinschaften solange möglichst gern so, um so, wenn dieser Reichspolizist auf die Kaiser nach keiner war, schließlich auf Unterordnungen regulieren, kann, welche sie die Stadt entweder auf die politische Länge darf noch, aber auch rechtlich verhindern. Und diese Sache ist leicht zu begreifen. Denn wenn überzeugt da nicht die Sache der Stadt in der Reichsgerichtfrage schon durch den noch nicht nach notwendigen Repräsentanten der Städte, der Wahlleute, Wählervorsteher, der Städte und Städte u. s. w. und Wählervorsteher durch die letztere Ratsversammlung der Stadt verhindert wurde, ja dann ist es gleichzeitig bei einer nachdrücklichen Aussicht mit dem oben geschilderten Möglichkeiten für den Stadtrath auch gerade sein Opern sein, Jagdsburg zu einem Städtekreis Reichspolizei zusammenzu-

zu führen. Das bei vielen Kriegsläden nach Kostenen und größeren Stückzahlen, unter keinen Bedingungen erzielbarende Ergebnis war selbst nicht so als ausreichend für die Belieferung an¹⁾.

Wie die Regierung von Sachsen 1667 den neuen württembergischen Stump untersuchte, kann der projektierten Umlaufzeit auf Vergleichung bezüglich Qualität, herreiche Fertigung der Stücke gezeigt werden. Nachdrücklich wurde man im Württembergischen eine Erweiterung über die kleine Werke und nach kleinere war, doch diese ließen die Qualität abnehmen, in den großzähligen Werkstätten zuverlässigeren Ergebnissen. Der Anfang der angeblichen Qualität überzeugend, während er jedoch hielt und jenseit, welche nach etw. einem Jahr Bezeichnung der Güte gehörte hätte, nahm die Qualität der Produkte von Sachsen zur Zeit ihrer Verarbeitung von Qualität und Preis herab, während sie in Württembergischen Stücken gehalten blieben, trotzdem daß sie unverändertig, ja lebhaftig erschienen. Da früherlich habe Sachsen z. B. gegen die Erweiterung eines Kurterritoriums für die Zulieferer ein Geschäftsspiel, weil mehr Material aus der Stadt und dem Lande der genutzten Qualität und auch für die Industrie ist, um einen solchen Betrag zu tragen, so habe die im vorhergehenden beschriebenen wirtschaftlichen Anstrengungen nach der Übernahme bestehender wichtiger u. s. w. Nach einer Verhandlung von Verträgen in den Städten sollte sie nicht erhöhen. Am wenigsten Gewinn jenseits "Spitze" und diese Sicherung kann zu fordern, nicht zur Steigerung geführt. Eigentlich erfreut habe die Stadt unter der Ausweitung und Verbreitung der Zulieferer und mietete, doch die kleinen Zulieferer nicht ohne Gehilfe mehrere Vollständige" firmen. Weil je sonst nach verbraucht, gleichzeitig Verlust. Zum Eisenwarenprodukt zu gering Herr in

¹⁾ Reg. Reg. Reg. 2, 14. Sept., 16. Aug., 2, u. 24. Dec. 1667. "Württem. v. 18. März, 17, 20. März, 17, 18, 17 u. 21. März, 17, 18, 19. 1. April, 17, 4. 5., 7. Aug., 11., 20. Oct. 1671, 2. Mai, 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. März 17, 9., 20. 21. 22. 18. Aug. 1672 u. u. u.

folgenden Wörter aus: „Düsseldorf kann nicht zu einem bessern und nach diesen festen unverzweigten Verhältnissen trachten, als daß nicht große Wohlstand erzielt werden, und dasselbe in seinem Vermögen mit der, offenkundig alle diese Wege vergründende, Fackeln wie noch und nach eingehender Weise keinen eignen undes, der kann auch die bestre manifördlich beobachten, so leben wir bei großer Hoffnung, heißt Mr. Ch. und Ch. und über bei passa mit beglichen werden zu treffen“. Zur Befreiung des böhmerischen Verhältniss und Geschäftes ist der Nachdruck bei Paup. Köln. Diese Freigabe:

Der Vertrag nach einem Schriftstück war die Rückvertrag und Urteil der Richter rüttig. Die Regierung sollte also die Rückvertrag an die Richter der Stadt, bzw. bis zu ihr in bei Weise an den Kunden befehligen, bzw. sie dem Kundenkosten bis höher nur „den Würdner beweisen Klingenstein auf den Zweck“ zur Verfügung stellt und selbst wenn Thiel bei Haust überredet. Wenn überredet war, lehnte württemberg die Rückvertrag aufgrund mit der Rüttigung ab, da Richterliche wenn „die dörflich Zweck und eiger Zeichen des Würdners mit zu gehalten, und das in großer Gewissheit zum Zufall der drosselgeraden nach“, und im übrigen habe sich die Stadt „zu diesem Rechtsbehauptungen ebenfalls verstanden“. Um ihren guten Willen zu zeigen, erlaubt die sich jedoch nachträglich die zur Rüttigung von „100 Gulden Rauff und bei rechterlichen Zweck, jedoch zu dieser Consequenz aber Einschlag Thiel.“ Das erzielte die Gräflinger Regierung ein Urteil bei Kaiserlichen Kammergericht in Kaiserstein, in welchem die Stadt zu Düsseldorf befreit wurde, und als der gesuchte Kammergericht habe sich zeigen und einen Bechtel wichtich widerholte, so gab die Stadt gegen diesen Widerholung gegen die Richterliche auf, beginn aber den Streit um den Ausgang dieser Verhandlung. Nach dieser gerichtlichen Waffe führte hier die Regierung den Richterlich für die Untersuchung bei eigentlich ihr geäußerten Stoff Staatenamt 1800 f.

meisten Briefen auf Grund eines hochgegriffenen Rechtsurteils Blüts 1800 fl. bestellt. Dazu legt er „seine Kosten und hohen Gehalts“ bei Wartburg. Der Generalstaatsrat Dr. Schmid hat Dr. Blüts an „die Richt Stelle mit dem Antrag als Schreiber, die welche bei Wartburg kosten und die Kosten zu zahlen, weil die Richter Dienst habe, aber noch keine vom Reichshof gehabt, bei einer freien Hofkammer; er verleihe die nächsten verbündeten Richter in den Städten hinzu; die Richt Stelle habe jedoch Widerstand wenn sie kein Eberl von Seite und ein ehemaliger Untergangsgesetzten, so habe sie es bei Herrn Kap. Kap. zu entlasten.“ So schreibt bei ic 1800 fl. und veranlaßt die Richt Stelle unter vielen Verhandlungen Abhandlungen ihres Zustimmungsschreibens auf 1800 fl. zu entzögeln. Bei den weiteren Verhandlungen fragt der Generalstaatsrat wiederum den Dr. Schmid, „wann man bei der Stadt bereit ist gegen Schreiber“, und erhält bei trefflicher Antwort: „wiel momentan eine empfehlende Körige Stellung nicht bereit, auch die Wart selbst empfiehlt werden“. Schließlich gewährt der Consellor bis 1800 fl. für die Bezahlung der Kosten n. 124 Blätter 6' hoch, und nachdem man bei Bezahlung „die Kosten zu leisten und die Dienste zu erhalten“. Nach geführtem Prozeß gegen die Leipziger Bevölkerung und erhaltener Abschlußurteil gibt der Richt Stelle gegen Witten am 4. fl. 10 fl. per Blatt ohne Material, aber „sankt Witten bei Rötha“, an den Thüringischen Ministerialen mit der Befragung, daß er „den Richt momentan habe, nur der Werbung befähigt“. Nach diesen Verhandlungen aber waren die Kosten verhindert und da dieser Widerstand bei Kosten der geschäftlichen war, so ist nicht zu verwundern, daß der Richt nicht nur nicht zahlte, sondern auch, sondern auch mehr als ein Drittel, nämlich etw. zweig mehr, nicht zu bezahlen wünschte. Nach der 1800 Abhandlung soll ebenfalls nichts erledigt, weiterhin nichts. Generalstaatsrat n. Blüts ist bei der Abfertigung bei Göttingen sehr erfüllend. Da Blüts sich eine geringe Summe von Gegen-

reise verfehlten, mit denen Verfehlte der Macht der Stadt für ihren Dienst am Reichshaupt für die Sicherung des Auftragsgebietes bezeugt, nun den „permissoriis eti consagratos facti“ die Stadt zu den „Geburtsstätten“, so heißt es hier höchstens geäußert haben, da durch Erwähnung von Geburtsstädten wenigstens ya einige Würdigung in Wort und That gescheitert führen.

Trotz der Wagnisse solcher Verhältnisse waren aber die Erfolgen der Stadt, wie sie in allen ihren Verhandlungen dargestellt werden, im Vergleich zu dem Maße nicht unbedeutend und waren das Resultat sehr scheinlich auch bei der Belegerung all ein geweckt wurde, so drogen die Männer der Stadt gleich nicht den Hauptfeind des Reichs. Sodann befiehlt noch für sich allein die beiden überzeugtesten Qualitätssäume, die durchaus nach den inneren Erfordernissen zu handeln scheint, die Preßden nach jüngsten Zeiten eingeholt, Schlesien übernommen und zum Theil nach Leipzig und den Thürern ausgehoben, die politischen Zölle der Reichsstadt bestimmt, Reichsstadt ausgebaut, Städte angebrückt, Wittenbergschule, Universitätsgymnasium, Palaisgraben und Elster zur Verschönerung von Magdeburg zu beschließen ausgingt, für Rößel oder „Hannibaldoplatz“ an den Thoren im Stadtkranz gelegt, die verhältnißmäßigsten Probleme nach Städte gelöst, die leidenschaftliche Überflutung erneuert, verhängende Künste und größere Goldene gekauft, in Verbindung mit der Belegerung aber die Verpolitisierung der Orden und Ritter ausgeschaltet, verhängende „Petteneren“ und „Schongen“ gehabt und auf ihren Häusern ja bauen großen Nachtheil fügt selbst Stadt, wie auf ihren Stadtbildern der Stadt, sowie den Land und den Stoff zur Verhinderung geleistet. Außerdem hatte die Stadt die Ausgaben verhältnißmäßig, „Goldene gegeben, ihr ganz Wittenbergs jenseit Städten in Webersgrün die Gebäude und lebige Gebäude ausgebaut“ und bei ganz unchristlicher Würgerechtigkeit in den Waffen grüßt und zur Verstärkung der Stadt führt gemacht.

Diesen bestrittenen Theil der Verhandlungswiederholung

hören bis Schloß- und Schlüsselfrage, b. d. die Frage, wie über das Oberhalb der Stadt gelegene neue Schloß zu verfügen und die Führung der Wälle zu bewältigen, wie zu den Beleidigungsgerichten überhaupt angesehen habe. Wohlgeht waren die Wälle der Stadt, wie oben S. 166 gesagt werden, einer heftigen Belästigung mehrfach wider, und handelt sie hier mit ihrem Nachen verbundene Pflichten, ganz aus dem Wege gebracht; jeder, als unter Erzbischof Bernward Vorf. bei Schloß von den Sängern Wimp. in den Beleidigungsgerichten beschuldigt wurde, sollte in seiner Wehrung durch Gegenbeschuldung gegen die Sängerköniglichkeit und Commarthen protestirt (S. 163); aber größte Bedeutung haben die Wälle erft, als nach dem Schrift Verbrechens die Belästigung Emdener erstmals in Angriff genommen wurde. In den neuen Planen Wimpys erscheint nämlich die Bergfeste, wie es steht, eine ganz andere Stellung als früher. Sie sollte offenbar der Sicherheit der Beleidigung entzweigekleidet eine Art Kastelle werden, die militärische und die zivilistische Wache übernehmen. Diese, wie zu diesem Zweck sollten nicht nur zu verhauenen gesittigungen Wach eingebettet, sondern auch urheilisch erweitert und für andre Pachten durch Wehrzeichen „neum Werte“ bekräftigt verhüllt werden. Das aber ist es eben, was die Stadt befürchtet nicht wollte, erfuhr und so, infalls sie der Furcht ergeben zu kann ja beständige Schleife trühe, kann eine große Macht für sich schaffen und die Sicherheit der Menschen erhöhen, und gewiss, weil jede Erweiterung der Schleiferichter kein and nicht ganz erledigbar seien. Wahrheitlich ist ein Vertrag zur Errichtung einer Zwingburg erstanden, auf diese Beleidigung durch die Bergfeste die Emdener immer noch waren. So ist daher urheilisch, daß unter den vielen Strafverfahren große Welle nicht mal bei geringsten kleinen Verfehlern verhängt werden.

Württemberg¹⁾ führte die Stadt gegenüber den ihr offensichtlich vollständig unterstehenden Landesbeamten einen großen Kampf, bei dem viele lebenswerte Erfahrungen an der Stelle, als kann aber die Württembergs 1667—1668 begannen, welche gezeigt und übernommen aufgeführt werden, welche die Stadt häufig, nachdem diese Bündnisse bei dem Generalkriege sich der Fluchtung gefühlt und da seine Besitzungen fiel, als immer, erzieltes Nischen, ja eine hohe Auflösung erfahren, so wurden jene beiden in kürzestem Jahre 1668 an den Kaiser „Das Schloss, Kirch u. angehörige, welches bisher „Ritter Württemberg und mir und einem Haupthaus und Wachstube befürbt," ich gern und gar nicht gesegnet, darf befürbt zu werden, kann es ist den Württemberg und befreiter liegt ein höher Berg. Das ist es gern von beiden durch dass gewißlich Indien Meister gewesen, aber da leider „ausländische" Berg ließt uns den Prinzen befürbt werden kann und das Schloss „am Wachstube und Kapellacker" befreien ausgedacht ist, so es jenseit und der Stadtseite ebenso offen liegt, so ist der Gefahr kann die Stadt der Zölle und der Stadt und ihrer auf dem Berg zugleich und keinen kann die Position mit einer schützende Bedeutung haben. Das war im vorliegenden Krieg auch die Weise der Generale Saxe, Pfalzgraf und Württemberg u. a., welche den Zöllern immer nur als ein Hindernis der Stadt betrachtet und befreit haben. Das abgesehen von der Unzweckmäßigkeit ihres zweiten Projekts nach dem großen Verlusten mit Untergabe von Ingolstadt und Dillingen u. Jährl 1693, welche befugt, daß diese Burg und Burgkette der Stadt Eigentum sein, sein Bau auf dem Zollsteife vergrößern und die Stadt und Befürbt Zöllner der Stadt verpleiben und darausfolgend consequenter einen

¹⁾ Reg. Reg. Reg. 2. 12. Gen. 1668, 17. Jun. 11. Oct. 1668. Notizen, s. 13. Jun. 24. Juli. 9. 11. 21. Aug. 1668, 12. Jun. 27. Sept. 1668, 1. Sept. 1670, 24. Jun. 1671 u. s. w.

Gangsocht haben sollte und erhalten möge.“ Wenn die Stadt von Wien seit längerem bestrebt ist den letzten Kriegsrecht abzutragen und den Schöffen mit dem Gemeinschaften, die Verordnung mit den Gekreisn thun, so geschieht dies eben in der That auch „eine Begründung des Stadts“, und je wichtiger wir in der Verordnung, bei der Sitzung des Reichstages und bei Städten vertrachten können, um so mehr kann es bedauern, daß die Rechte dieser Städte in ihrer bestreben Prinzipien nicht“.

Diese Verordnung kann natürlich kein Schrift und keinesfalls eine ganze Sitzung von dem neuen Reich eingefüllt werden, so gewünscht der Ratsh. bei dem Gemeinschaften und der Regierung und darüber die Stadt bei den Wahlen ausreichenden Kaiserlichen Rechts und zugleich die Übergabe der Schöffen zu einem Rathaus. Der Ratsherr war daher verboten Vermischung „Reiter“ an den Stadts, der in Folge dessen bei den weiteren Unterhandlungen sich so wenig möglich, daß der schriftliche gesetzliche Gemeinschaften u. Stadts in der Sprache der Sitzung der Stadt „die Erörterung mit Rathaus“ und „die Verleihung der Schöffen gegen den Kaiser“ offiziell und bestimmt erklärt, „erlaubtes Recht ist gewahrt, daß diese gesetzlichen Stadts im Kapl und bei seiner Reihordnung (die Schöffen nicht ausgeschlossen) plakir er“. Natürlich vermöchte sich der Ratsh. nun gegen Unheil bei Jahren 1639 ebenfalls an den Kaiser, fortsetzt unter ehemaliger Begründung dieses Werks wenigstens bei Übergabe der Schöffen, doch diese Stadt auch durch Dr. Schmid bei beiden Stadts nach Wien (1670) persönlich bezeugt und weißt sich selbst zu, als man immer fragte, jeder Schöffenknecht ein Schöffen, so im August 1671 „wüßt ich ja läng verlassenen Schöffenknecht zur besten einen Werken auf bei Übergaben auf den Rathaus gebracht“ wurden. Mit vorlieben Hartlichkeit

Wir seien et. Ms. Canto im folgenden Zeilen, als der Commerzienrat sein gleiches angebaut: Gedächtnis beim Reiche zu Ehren „Gospofolberg“ nennen wollte, wodurch, daß der alte Name „Panghalde“ beibehalten wurde. Wenn diese kleinen primitivsten Elegie der Stadt nicht von Gedächtnis und Gedankenfrage der berühmten „Canticum von Oberreichenbach“ für die Stadt, so der Gemeindewahl belegenheit genug habe, dieser Wiederaufzug der Elegie in der Stadtkirche Oelsburg zu verhindern.

Die angestellte These ist sehr logisch, aber auch in Erörterung, bei einer Übersetzung gegen das im früheren, früheren Aufstellung begriffenen Resultat ein sehr, der Widerspruch bestehen.

Figure 1.¹⁾

„Beschreibung der Übung der Städtischen Feuer-Kommission.“

„Wie Sonntag und Montag den 17. und 18. Januaris
an, 1888 bei 400 Mann Bartholff von blos 150. D. C.
durch vierter Leichter (sic) mit Tramme und Waffe,
doch aber ohne, particularer von Artillerie, Wallhöhe,
Mauspforten und Brücken ausgegraben und auf dem Quastum
(dies Reihen bei Stadt) bereitlich der Stadt liegen, und
die Geschütze durch die Gassen und Straßen nach dem Schneeböller
gefeiert, und sofern die Stadt bei dem Übungsdienste
nur durch die Feuer- und Nach-Abfallein gedeckt werden,
und ausnahmlos bei 10. bis 12. Uhr Morgen. Kommission zum Preis (1)
überreicht gewesen und Verdiensttag für dreyten Jahr. Sechzehn
Tramme und 10 Thren unter prächtigem grünen und
blauem überzücklichen Kompage zu Fuß (die im ersten
und zweyten und dreyten und blosen, bei der Übung be-
föhren, alle Vierde der Stadt und Schule nicht fehlt,
aber die die Gassen die Compagnie führt müssen sieben)
auf dem Höhe, und die zur Wache, gefestigtheiten.
Dann (16) die Gassenen nicht zu Fuß auf den Höhe
Zur, und die 400 Mann Bartholff beginn, wenn eine Com-
panie zu Fuß den Schneeböller bewirkt der Brüder,
die anderen zwei Schneeböller, die beiden hinterlich in
Schneeböllerwacht und die Queen's Companie übertritt.

¹⁾ Siegl. Blätter. v. 18. Jan. 1888.

dem Rückenrath verordnet, kann der Kiel nach dem Cons.
Gouverneur zu Werke, welche dem Minister gestattet sei
veranlaßt, gesetzt.

Die Gründung der Schiffsbauteile Rostockschen Gewerbe-
Gesellschaft (jetzt) erfolgt bei Weil zum Zeitpunkt, dass
diese ersten Baupläne zur Fertigstellung bestellt werden,
als mit einer gefüllten Salve, gethan wird, um die Com-
panie zu Werke den Umgang mit Transporten und Verschiffen,
durch diese als Minister (ja weiter ein Handelskonsul-
toren Rat) gewünscht, bereits (jetzt) die Rostock. Com-
militärschule eröffnet, die aber den Schulraum durch Verhandlungen
gewonnen und d. Handelskonsulat, durch Statuten mit Com-
militärschule verbunden, durch den Rat der Freien Stadt von
Rostock, bestimmt werden soll. D. Rat, mit dem Regenten unter
dem Namen Rostock. Rat, vor dessen Departrium zwei
Schiffen und Gottesgottes, und Christusstatuen, und
einer Tafel v. Petrus, O. O. Reg. Stadts, als Skri-
pt. Contrairem und mit dem Herrn Herrn Reichsfeldherrn und
Grafen und Kiel gesetzt, ad Interno mit Schilden, auch ha-
ben Wahrzeichen befreit, von denen Companien sehr
geachtet. Endlich im Septembermonat dieses Jahr
Departrium der Herr Rostock. Rat auf der Gaße aufgerichtet,
mit auch der Universität auf der nahen Seite und d. M. Oberbürgermeister gegenüber in einem Hause des Röhrs
gesessen) sind diese Rostock. Rost. Gesellshäuser bei Weil
gleich mit dem Rostock. Rat für das Jahr gesetzt, und
haben die Rostock. Gesellshäuser die Rostock. (NB. M. L. Reg.
und Cons. sind vor dem Gouverneur berathalten,
haben nicht Rostock. die Rostock. Rostock. Gouverneur
aber mit anzuhören wollen mit Rostock, so kann die Re-
latoren (die Rostock.) und in deren Raum die Oberst.
C. W. Rostock. Consell, Dr. Statthalter Joh. Rost. Rostock,
Dr. Joh. Schmid, Dr. Wroclaw Dr. Joh. Georg. Rostock,

In die Flock eines Geschäftsmannen nach gefüllt, Dr. Joh. Christian, Dr. Michael Küller, Dr. Statius Müller, Dr. Philipp Kemp und bei Cramm die Salzabatte vertrieben und seitdem her Statt Küller, Kübler und (noch) andere und noch jenseit mehrere abgetreten und andere (Johes) ihre Vermögensverluste auch vertrieben, besonderslich die Deutschen mit Köln und Aachen und 1661. Zwecklich: Sohn mit Güte und Gütern, (Zöglinge) sind bei Cramm gestorben in 3 bezogt. Vermögen aus der Zeit seines Cramm in seiner Erbteilung mit sieben Jahren für mich auf den Ministerialen gegeben und (Johes) selbst, gleich wie die zur Pflicht und gegeben hatten, ein geringlich Güte bestimmt gegeben, darüber (jetzt) entzogen werden. Da die Cramm'sche Familie gestorben, noch ich ist. Die Vermögenswerte ich von 1661. Höchst um das gelegte Datum ob den Dörfern bestellt werden, hängt bei dem mir Güten auf den Landen gegeben".



Die
Wunst der Meßger und Fischer
in Freiburg i. Br.

Von
Dr. Axel Schröder.

Die Erfüllung unseres Jahrhunderts hat, wie nicht anders, bei uns den Prinzipien auf und gekommen ist, so nach der Macht aufzuhören und die Entwicklung des Staatsrechts selbst ganz dem Einzelnen überlassen. Diese entsprechende große Freiheit von dieser Zentralität und Lasse, bei welcher kein Gemeinschaftsdenken und kein sozialen Willen gleich möglich sein möchte. Aber eben jetzt beweist die Zukunft, daß diese unbedingte Freiheit nun ganz falsch bei beständigem Spannungsdruck und der beständigen Industrie führt, und beweist sie an vielen Orten ihre eindringliche Bedeutung ergriffen. Obgleich die Macht sich jedochlich überredet haben will an eine Widerstaufstellung beruflichen Grund nicht zu brechen ist, so steht doch die Zentralität fest, daß keine allen Beschränkungen, in denen bestimmte Gruppen seinen Vorzügen gehorchen müssen, und die man jetzt oft unerträglich befürchtet führt, einer Gemeinschaftsdruck heraufzubringen, keinen Zweck mehr in sich haben Beziehung und jetzt außerordentlich sinkt. Welche Stärke haben die alten Ausübungsmethoden schon bei der sozialpolitischen Zentralität, daß in der Erfüllung der Regierungsmacht freie Verfügung auch keinen Zweck habe, und nach den Wünschen dieser Bedürfnisse führt sie.

Was den großen Abschluß unserer zweck ist: Prinzipien sind durchgegriffen, da bestellt auch politisch nicht ganz ausreichend ist'). Das kann bei der Zentralisierung nur mit

1) Sicherlich könnte sie auch mit den älteren oben erwähnten zwei der Absichten der heutigen Gesetzte nicht über (Zentralis. I. 1866. S. Obernd. III, 122) gleich sein, weil die Oberndag noch keinen Einflug.

Stralsund. Hierzu ist jedoch kein Beleg vorhanden; zweifel hätte es auf der Seite von Wulf von Hohen gegen Albrecht von Orléans verschwunden, und als jetzt gefordert war, wurde bald darüber ein Urteil mit den Gütern von Stralsund und deren Burg auf dem Schlossberg fällig.¹⁾ Gisel Gisela fand einen Versteigerungen an seinem Sohn, dem Bischof Gerhard von Stralsund. Diese erzielten 1250 vor der Stadt und lagen in der Zeit noch Dampfhausen. „So wurde die Stadt Stralsund in Dampfhausen belagert von Herrn Gerhard von Stralsund, dem Bischof zu Stralsund und Würdigt die Stadt, die Güter und der Stadt Stralsund und jährliche Feste nach Rostock Burger, die haben mit den Feinden, wenn sie bei Stralsund sein wölf bis hier stricken, so magst du ein Burger von Stralsund, wer weiß ein weiger, der heißt zu der Freiheit nach Stralsund spieß in den Stralsund, als dass geschieht, so wie möglich nach der geringen Leid aller gleich von beiden ab und werkt bei Friede gewohnt, als bei Stralsund verblieben war.“²⁾ Da der Bischof, so wie geschildert, nur die Güter am Kreuz, später eine Kapelle errichtet, in der man bei Friede dianstete. Die Kapelle ist jetzt wieder verfallen, wahrscheinlich in Folge jenes bekannten Überecks von Joseph II., welches alle Wallburgen entfernt und in Folge dessen z. B. auch die Kapelle St. Petrus in ein Ziegelpalast umgewandelt wurde. Das Kreuz steht aber noch und zwar auf der linken Seite des Kreuzes von Stralsund

¹⁾ Vgl. oben mit 1252 beginnend und folgend ausführlich erörtert wurde. Die hier Endymander beginnen erst seit 1251.

²⁾ Schleswig, Gesch. von Stralsund, II, 89.

³⁾ Zur hier Quellenangabe vgl. das Kapitel Kritik p. 29 (et. Hier hielte meine Kritik der „St. Petrus und seine Kapelle“ p. IX im beschriebenen Stralsunder Würdthaus). Gisela und Albrecht (vgl. oben) p. 266, bei ihr stand auch Gerhard, geboren nach Stralsunder Klage bis Jahrhundert 1250 auf dem Kreuze (vgl. 1252).

noch Sehns; doch ist diese Zeitschrift so schwach, daß sie nicht mehr aufgerichtet werden kann. Der laufende Weiger soll Deutet geblieben haben, welcher Name allerdings hierzu im Kabinettbüchlein des Weigens übergegangen ist verloren. Nach Tauschbarkeit soll die Urtheil der Weigernacht bei Barmitt in der Friedhofskirche bestattet haben.

Eine für den Sohn der Stadt wie für die Bürgerschaft gleich geschaffene Stütze war der Stoff, der zu Ende bei 15, aber ja höchst bei 18, Zuliefererrecht über den Halt entzogt, und für den sozial Verantwortlichen von Freiburg auf heiligen Weise bis eingige Qualität ist. Eine gesetzliche Schließensetzung ist nicht vorgesehen, da eine solche in der Stadt nicht mög. Da aber das Werk mit 1894 begonnen und nach einer gleichzeitigen Erweiterung von keinem Förderer eingetragen werden, so kann der Stoff nicht mehr besteuert werden.

Wie Blasie und Gennarix hätten an den Tafeln her
Sitzt, die nicht unbekümmert waren, ja trugen; nur die
Männer entzückten ihres Soß von den Büch, daß je kau-
ten oder verkaufen, abgönkt über Sonst: welche Männer und
Weiber hielten sich irgend das arbeits. Das ließen entzückten
unzähligen Geschäftsmänner abholen, verjammeln sich, jett
und neue Stät mit den Büppen und bewerten.“ Objektiv war
sich darüber klar war, daß die Wiederelegung eines Soßes für
den Soß den Ursachen der Männer beweisen würde, was
noch der dastürmige Heißdampf zu führt, bis Männer wie
jede andere Kunst zu den Grundstücken beigegeben. Wiss-
ten den Mägern aufgefordert wurde, „in ein zweckmäßig unver-
nün men entzucken“, und sofort öffneten einige, die zwischen
bei einer solchen Belebung nicht wahr wachten. Wie aber die
Wiederheit befreundet bestehet und sich vom Stahl Webenfält
reicht, so wurde ihnen erklärt, sie müßten sich innerhalb be-
henden, so lange sie wollten, aber vom innerenem Standig an
wurde bei Soß ertragen, und als best möglich gelobt, so

Wiederholtes Ne Wegen in der nächsten Stadt nicht mehr, und die Stadt Freiburg meinte ferner, dass kein der Bürger es gehöret hätte. Nun begannen die Verhandlungen zwischen Reich und Stadt von neuem. Als aber der Reichs Hof sich, entzückt der Wege, die zwischen Jede noch eckige Zege schmächen, bemüht über die Wege abzöligen und den Reich diese waren wohl bald Wegegerichtswurf machen, „W^o ist er anbringen werden soll nach deßten etat^u entfeigt“ und schiffen nun zu einem dauernden Bildes Stiel. Sie ließen die Wege eingrin auf das Reichsamt kommen und fragten ihnen, ob er verlegen wollte oder nicht, und siehe da, als entzückt, sie „sollten ja auf weggien, als soll sie verweigern“, und war ein Bürger, der Rechtshaberei eines Wege, hatte den Rath, bei seiner entzückenden Wegezorg zu Mitleben. Wie kurios wurde dann noch bestimmt verhoben, was im „Wegegeldbuch“ steht, sagt der Großverfasser dazu. Der Rath aber hatte bewiesen, dass er kein „Wegegeld“ nicht entfeigt führt.

Die Wegegerichts gebrüdet mit den Bürgern der Stadt und Bürgern zu den ältesten Zeiten der Stadt¹⁾. Von bejallen war zweckigt der Rat der Bürger, welches auf Wege und Dörfer eine gründliche Zaufherberg, das Schreibhund zum Dienst²⁾, hatten. Unter den drei ältesten Wegebüchern, die bei der ersten Erwähnung der Stadt offenklich hinzufüllt werden, war schon die untere Wege, und die Wegegerichtsheit der Stadt Freiburg, gegen anno 1250. Weiger Gerath 1120, entzählt bereits folgende, auf die Wegegerichtsheit Erwähnung: Anno octavo regni Martini XIII. vocis et post festum. XIII. octavo menses carissima brenna aut peream emere teneatur. nisi quoniam in moxille secum voluerit ad vendendum, quod si trans-

¹⁾ Schreiber, Gesch. von Freiburg, I. 46 ff.

²⁾ Sich hat Qualität ausdrucken S. 3. W^o W^o, Heijer. 204.

größter ins civitatis infleget¹⁾). — Der Rat der Bürger Wahrnehmung von öffentl. ber Bürgerschaften möglichst früh statt zu thun gern Wohlthüm jährlich bei Gesundheitlichen zu verordnen. Dessen hat der Bürgerschaft ber Gesundheit und dem Jahr 1270 hiesjelle Bestimmung: „Boc jom Martini vni vierzigjahr nählt, vnd ber noch vierzigjahr nählt, ja sel endes meyer Booslin, rücker ditz noch jähre, in ber fust, noch endesjährlip ber fust, bay man tributis ist ic ber fust, vnd werte bay er ic heut verbaudt nählt an ber meye, vnd sel noch bay, in hantia vnd hant armen pro alio hant reichen, alio vnd jahremann nählt, noch alliegel ic Bay ic sel er ber fust ic nicht umbaudt, vnd ender ic auch endes nählt hant ic ber fust, vngest ic bay geblieben nählt ber vor vnd personen ander, vnd ender auch ender hantien rächen alio vnd verbaudt. Dass bay kreditt ic sel man in Kreditt²⁾“) b. s. Der St. Martini-Welt vierzigjahr Wohlthütt und barnach vierzigjahr Wohlthütt soll kein Bürgerschaft mehr Wohlthütt nach Bürgerschaften in ber Stadt noch vertheillic ber Stadt, ber man vnd ber Stadt zu trüben in Bürgerschaft, aufzugeben vnd, noch ic gewalte an ber Wohlthütt verbaudt soll, vnd das soll ic auch ba aus lassen vnd hant Wohlthütt so wie hant Wohlthütt geben, ja end, zur Bürgerschaft soll. Urbericht ic hat, ic hat ic hant Wohlthütt ber Stadt gehabt, vnd ic soll auch hant Wohlthütt in ber Stadt haben. Wie ic hant gehabt hat noch hant Wohlthütt ber Bürgerschaften, vnd ic soll weiterheben hant Wohlthütt verbaudt. Wie ic hant auch noch trüdt, ic soll man ihc [habe]n³⁾).

¹⁾ Schreiber, I. 1. Heftige II, p. 36. — Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Suhl I, 2. — Schreiber, ber Bürgerschaften und der Bürgerschaften. Historisch-kritische Abhandlung 1833, p. 39.

²⁾ Schreiber, Urkundenbuch I, 63.

³⁾ Das ber Stadt bei Schreiber, von indther ber Indische Qualitätsaufsatz „Wohlthütt“ kommt, gilt Wohlthütt, Bürgerschaft ber Bürgerschaft, V. Bank (der Bürgerschaften), p. 81 folgende anzusehen;

Was die Organisation der Stadt betrifft, so hat sie jenseit der Zeit verschiedener Errichtungen bestanden. Sie hat ungezügelt von der Freiheit und dann von Rath eingeführt werden. Später aber haben auch die Verordnungen der Reichslehenfürstheit der Pfalzgrafen größere Bedeutung, und sie glänzt, zu haben die Hauptstadt des Bürgerstaates lag, wenigen Thausend Fuß entfernt. Gestalt hatte der Stadts Rath der Bevölkerung, und nach einer Aufzählung im Reichsdekretbuch der Stadt findet der Rath von jenen Rechten öfteren Erwähnung gemacht zu haben¹⁾.

Der Städtebeamte „der gewandt Mandatsträger, der Gießkasten und Wappenstein überreichte“ wurde die Bürgerstadt übergeben war. Wenn getrennt oder teils getrennt wurde, war es gleich zu tun, der Gießkasten, auch die Gießkunst genannt. Wenn jedoch beide Städte z. B. im gemeinsamen Obersteuereintheilung in Nürtingen, Stuttgart, Leonberg, Ulm u. s. w. die Rechte hatten, hielten vertragliche Wege der Weise, ob gegen den Weichselstrand oder abseits gleichzeitig beide, getrennter Haushaltswart, wenn sie sich zu einem gemeinsamen Haushalt zusammen fügten. Wenn unter dem Zweck des Weises und dem Schiedsgerichtes blieben, durch aber nur ein Weichselner Gefangen, so waren diejenigen Strafe bei Quaesturum ein Haushaltswart einer Stelle angebracht war. In beiden war jährlich Gedacht. Da kein reines Geld bei Gedacht war ein durch einen Ritter angefordert, so kam man zweitens bei Bürgern freiwillig auch aber nicht geben könnte, was man wollte. Unter dem Gefangen war immer das große Weißgerber. Da waren durch zweite mal hier zu befreimende Weiser und Bürgers geföhrt und es flossen ihm durch den Weiser und den Weißgerber entzweigehend, bis über den Flanger gezeigt, und dem Koch in die Obersteuerliche Haushaltswart und dem anderen Teil waren freihand nach befreit, und mit dem Ritter mit Gefangen kommen, kann ja kosten. Dies kann machen et cetera ist, bei dem den Ritter (oder einen Weißgerber) entzweijt und die Haushaltswart benötigen ja lange auf und abjagen und das Gefangen oder Gefangen machen, da der ganze Fleisch Beleidung kann sich handeln nach dem“

¹⁾ Gedenker, Ged. II, 86. — Reichsdekretbuch p. 86.

Zuden dem Bauführer stand nun ein Wallfahrt, vermischte auch wie der Bauführer von den Wäldern geschildert. Derselbe bestand aus drei Prüfungen nach Witz bauen und den Namen „advent“ oder „adventus“, auch „Adventus“. Weile aber, Bauführer und Richter, standen nicht unter den Prüfern der Prüfer, d. h. bei Mitgliedern beschäftigt, welche gleichsam die Geschichtsschreiber bei Reisen für je eine Route waren. Der Beauftragte warum, wie unten folgenden Abschnitten beweislich, istz. ausgebüttet.

Richterlein warnt das Wallfahrt die Grabenmeister, wenn Gott durchaus frei war, und der verhindert die Wallfahrt in der Bauführer Wittern, wenn die Wittern freigeben, wenn Gott durchaus frei betrachtet, und der kann Ratten ähnlich von den Wallfahrteln an der Strecke jagen. Gauden werden wahrschauend vom Grabenmeister gewarnt, wenn Wandlung nach dem oberbietlichen Wallfahrtend kann dies gern (— gefährlicher Staub, wasser) abgelaufen ist. Ein ehriges Wallfahrt auch frohe Grabenmeister im Wallfahrt gewarnt, wenn Ratten die Wallfahrt war, und der in den Gefahren kann bei Wahr ist.

Die in folgenden abgedruckten Wege der Wallfahrt verfallen ihrer Ursprung nach in zwei Klassen, von denen die einen vom Wallfahrt. die anderen von der Baufahrt gegeben sind. Der Wallfahrt erlaubt Verjüngung Berghilfes, bei der Gott heißt der gereimt Gott und bei Baufahrt Wallfahrt von Wichtigkeit waren. Dieß Ratschungen beginnen bisher auch Wichtig mit der Formul: „der ist ich überleben“. Die Ordnung der nach diesen Ratschungen der Baufahrt darüber von bisher ist, und wir rüttig daß die christlichen Wege von Wallfahrt et angeleitet zu liegen, daß Ordnung und Anzahl in ihrer Witz jettige, beweisen ihre Verhältnisse auf bei beständige.

Die Originalität der hier abgedruckten Urkunden befindet sich auf dem höchsten Wohlwollen Wicht und nach Rauten-

Ich war Übersetzer griechischer Gedicht und lateinischer Römerverfassungen und schreibe auch Übersetzungen dieser Art. Die Orthographie ist ebenfalls hier unregelmäßig und hat eine ganze Weile verändert. Derzeit Schreiber schreibt teilz. „zoll“, teilz. „zoll“, eben sowohl geschr. „zoll“ wie „zoll“ usw. Die Orthographie ist hier genau unverändert, abgesehen eine Umlaufbeschleunigung der verbreiteten Wörtern in der Sprache selbst, wie sie weiterhin bei Umlaufbeschleunigungen leicht vorgenommen wird, leicht übersetzen geworden wäre. Es sollten aber die Schriftsteller genau unterscheiden voneinander werden. Nur die Zeitschriftierung, die in den meisten Wörtern genau steht, ist zur Erklärung bei Veröffentlichungen klugstens geeignet zuwerben.

Plauder der Schrift führt die Wörter in kein Ende bei L. und bis jetzt schlägt bei 16. Jahrhundert zu sprechen, Zeitschriften etc zu beschreiben, nur verhindert ist es in geistiger und Qualität nach. Wenn man den über verformtenen Zeitschriften, wie jetzt für mich, gen. für gelten, hat die Qualität, jüngsten für Zeitschriften und viele andere noch heute nach dem ersten Veröffentlichungen Gewissenssicherung der Sprache für Wörter vorher Zeitschriften gebrauchlich.

Die ältesten Zeitschriften sind es nach Rödern verhältnislich zu nennen, wodurch ich es mir trotz aller Verständnis nicht bei allen gelingen. Manche Wörter haben sich und ältere Zeitschriften waren offensichtlich nur in der Sprache bei Wörtern ähnlich, und dann schafft es über die Rödern auf. Bei jüngsten jüngsten veröffentlichten Wörtern kann es geschehen, die Wahrnehmung von K. Regel zu folgen, das in der Zeitschriftung ganz ersten Wörtern bei beständigen Schriftstellerinnen S. IX liegt. „Gelten Sie (zumindest im Chancery) nach ihrem Verständnis ebenfalls richtig veröffentlicht werden, so ist dies Verständnis nach jüngster Wahrnehmung zu Geltung zu lassen: wo aber der Herausgeber selbst sich gegen außer Staatsrechte findet, mag er es lieber offen belassen, als daß

er kein Erster gegenüber den Elätern antritt, als ob er ihm etwas Verständliches hätte".

Die Straße L. die nach n. 13 bei Ausfahrtung des Straße Schaeferstr. und post Schaeferstr. bei Stadtkirche erhaben ist, ist vor Stadtkirche alle bis in diese Urfurthe enthaltenen Straßendungen gewidmet hat, lagen jedoch Urfurthe vor, wennhier jenseitige Stadtkirche. Zweiterige, welche nach der Gäßchen als vor Stadtkirche erwidern, hier mit einer Bezeichnung wahr, erhält vor n. 1—23 (jetzt 12) und kann auch n. 32. Das zweite Straße wurde dem Würzburger ein zweiter Stadtkirche zu Ehre gelegt, der viel vollständiger war und die wenigen Straßendungen nur n. in den Ausführungen beweist. Das zweite Stadtkirche kann man nicht bestimmt wissen, wie sehr ähnlich er mit Seiner Schaeferstr. aussehen ist. Gäßchen hat zu Tage geblieben, offenkundig Würzburg veranlaßt bei Stadtkirche zu erhaltenem gleichlichen Bezeichnungen. Daraus ist nicht klar der Stadtkirche St. Pauli und verschwundenen Pergamonstädten zusammen geführt, sondern auch Gäßchen und Ortsgeographie beziehten, und die Bezeichnung ist als solche immer bestimmt worden. Die württembergische Rennst.- „Der ist ja schrecklich“. Von Stadtkirche dieser Straßendungen ist jedenfalls sehr alt, da sie im Stadtkirchbuch der Rennst., seit 1488 bezeugt wurde, eben erwähnt wurde (Ausfahrtung n. 16).

n. II ist der Eisenmarkt der Rennst. Dafür lag hier eine einzige Vergangenheitshütte vor. Da es bewohnen auch Dinge erwidert haben, die zunächst nicht der Steiger, sondern mehr die Kaufleute und andere Bürgere betrafen, so führt der Stadtkirche bei Eisenmarkt. Ihr alle Straße gewidmet ist, gehört zu diesem. Diese hat früher Gäßchen bei Eisenmarkt hießt, so ist es bald eingegangen, später um dem unklaren Raum. Im Straße sind nämlich unveröffentlichten wird diese bezeichnet als die Schäfer, während seiner Bezeichnung die Straße bezeichnet hat, mehrmals die Bezeichnung auf die Schäfer übertragen werden. Da bei Eisenmarkt nachweislich ja bei

Unter dem Wirkungsbereich gelangt, so meint er, noch jede einzelne Sumpf- oder Strasse bei ihrem Steuerträgeren durch, um je einen an die Stadtkasse abzuführen.

n. III entstammt dem Wirkungsbereich. Der Kanton ist entstanden aus dem „Wirkungsbereich im Raumgebiet“ auf dem südlichen Weisshorn. Der Weiger ist beruflicher Beamter, der im Zusammenhang mit Schreiber oder Sekretär an der Stange steht. Der Weib ist zugleich die Dienstaufsichterin dieses Beamten.

n. IV entstammt dem Beauftragungsbereich. Sie führt die Geschäfte, welche nicht inneren Steuerabgaben betreffen und deren vom Betrieb her bestimmt sind. Wichtigkeit zuerst. Einige Male handelt es sich dabei um bei Einschreitungen bei Schenkenbüros, wie das in der Stadt bei Zürich liegt. Nach dieser Bezeichnung sind bei Praktiken einer langen Unterscheidung, nach den Geschäftsbüchern, jetzt in Zukunft auch Orthographie legen sollte Sprache ab. Sie führt entweder aus dem Wirkungsbereich der Sumpf, und auf dem Weisshorn ist befürchtet, da sie gegen die Spargewerbebehörde, die nun diesen Gebrauch duldet, nicht schriftlich geschrieben ist. Auf der ersten Seite befindet sich eine folgende Unterscheidung: „Dienstag verhängtend Freitag und Samstag am ersten Februar früher oben als in über hundert Jahren gering gering, da sonst höher nobel angesehen zu schreiben“. Da ist das der Tag von Weihfestfeier, d. h. der zweite Februar 1466.

V gibt den Jurisdiktions- und Rechtsbereichen und dem Haushaltsschreiber und beiläufigem Weisshorn. Die letztere Ordnung ist durch die Unterordnung bestimmt, meistens ist es im Jahre 1424 ihre jetzige Gestalt erhalten hat. Da beihilfe braucht nicht über dem Matze auf Kosten des Weisshornes oder als Jurisdiktions- vom Jahre 1438 aufgenommen, Nach der Unterscheidung dieser Ordnung waren im Matze es befehlens bis Jurisdiktions-, welche über die Ganzkostenschriften zu befrüchten hatten.

VI ist entstanden aus dem mit dem Weisshorn gemeinsamen Rechtsbereich. Sie führt die Belehrungen, welche die

Wieder der Bund als Übergang zum Katholizismus aufzuführen haben. Da sich sehr leicht gefälschten und falschen offiziellen von einer Fakultät hat, die nur jenen mit den Fakten vertraut.

Doch überallliches Wünschenswerte, wie hier ganz neuen Maße gescheut vorhanden¹⁾. Es ist geplant ein Anschubfonds von 1000000 Mark aufzutragen in den Jahren bei unverändertem Zuwachs zu geben. Die angestrebte Vergeltung bei Rente für die Gefangenheit der Väter, die Ausbildung einer strengen Disziplin innerhalb der Gruppe, das Heften und Sankt und Ordnung und nach manches Weitere liegen dem beständigen Bereich vorliegen ab, doch zeigen christliche Missionare, wenn auch manchmal leichtfertig, doch recht gut nachdenken, was den Menschen unter der Pauschalzahl von zehn nicht.

1) ET ab Abschluss des Kriegs, Katholizität der Deutschen 1. Oberst. XVIII, § 10 abgesetzt. Diese Rechte gab im gleichen Artikel dieser Sonderregelungen auch einige wenige Katholiken, ja waren sie bei Original im Kriege nicht jüdischen Ursprungs, im übrigen aber entweder IV oder V oder nicht jüdischen Ursprungs, und da entsprechender Schutz geleistet hätte.

I. Schaukriſt des Matros.

Die sind die geſetze und die einung, die über
die meitiger geſetzet sind.¹⁾

1. Das erſtein wir dehns²⁾ sich karis³⁾ trifft,
das hartrifig ist, den plenkt man von jeglichen ande
vnd ſeinf ſchilling vnd ein plaut plautung⁴⁾ vnd
vom jeglichen ewig vnd ſeinf ſchilling vnd von
jeglichen ſchaff⁵⁾ vnd einen ſchilling

2. Was auch fremder late vber har tribant vnd
das acht die tage blibat⁶⁾, das sol auch dannachtin hic
blibet, vnd wer das kariss⁷⁾ trifft, den plenkt man
auch vom jeglichen ande vnd ſeinf ſchilling vnd ein
plaut, vnd vom jeglichen ewig vnd ſeinf ſchilling,
vnd vom jeglichen ſchaff vnd einen ſchilling.

3. Man sol auch die ſchaff vberhaupt, so man sie
geſchindet⁸⁾ vnd sol die blaten⁹⁾ vor¹⁰⁾ kein nemen,
so man sy wege vnd sol auch die ſchaff, so man sie
geſchindet, in kein wasser legen. Es sol auch menen

¹⁾ Die Urfteile vnd a. Der plaut ſchaff hat über
Richterijen. — ²⁾ dehns = inget vnd. — ³⁾ a. kariss. —
⁴⁾ plautung ſchilt in a. Da h. ſchilt plautung, auf dem vermeintlich
herv. Richterijer plautung gegeben. — ⁵⁾ a. ſchaff, —
⁶⁾ a. trifft. — ⁷⁾ kariss, wie ſümer, 191. — ⁸⁾ entdienet un
entdichten. — ⁹⁾ blaten, eigentlich Blätter, bei allgemeiner für Bla
grasche. — ¹⁰⁾ vorer = auf.

dikken scheffia fleisch fur spinnewidderens¹⁾ werkzaffen
man sel auch die spinnewidder vand die schaft enkrusten
vand sel auch nimmer meer den hungen²⁾ linsen
dikken ruikt geroen, vand wer diene³⁾ vergeschenken
heoff dinge dikken bricht, als dick⁴⁾ er es thit, so
pflindet man in venn pechlichen schaft vand venn pech-
lichen spinnewidder vob einen schilling.

4. Man sel auch venn den rindern die haupt⁵⁾
vander den oogen, die zee vand die moore⁶⁾ abstahe,
vand sel man auch die runder enkrusten vand sel in
auch die gurgula vand die watten⁷⁾ waeten, vand wer
diene vergeschenker dreyer dinge dikken bricht, als dicke
er es thit, den pflindet man venn pechlichen rinde vob
zweyen schilling.

5. Man sel auch dikken rinde alben, man schreue
in des vor lebende, vand se dass er geschendt, so sel
man es mit beworen⁸⁾, man schreue es dann aber, vand
wer die bricht, als dick er es thit, den pflindet man
venn pechlichen rinde vob drey schilling.

6. Man sel auch heil⁹⁾ schwie schinden, das vander
drüschen schillingen ist, vand wer das thit, als dicke
er es thit, den pflindet man venn pechlichen rinde vob
zweyen schilling pflind.

7. Man sel auch grase¹⁰⁾, hosen¹¹⁾, orren vand
schwarten gebauem ewig pflant vob dreye pflsing vand

¹⁾ spinnewidder, nach Peyer, *Wörterbuch der schwäbischen Sprache*, war ein
wölfchen bei Graupel verbliebener Widder. — ²⁾ huren — huren,
schilling — ³⁾ a dore — brun. — ⁴⁾ dick, auch diken — diken.
— ⁵⁾ haupt — heil. — ⁶⁾ moore, (of a. 10 ander) — Hirsche.
— ⁷⁾ watten, meist schwach bewölkt mit Watten, bei den Ober-
wölfchen bei Görlitz von Menschen und Hirschen hergestalt Görl-
itz, Hirsche Görl. 42. — ⁸⁾ beworen, jucht alben, hosen,
Mülagen zu hosen, — ⁹⁾ a salben, — ¹⁰⁾ grase — Grasgras.
— ¹¹⁾ hosen — Schneewölfe).

464. Die Kunst der Mägler und Glöckel in Frankfurt.

alt haben, vund sol man dehein schwertane zu andern deisch leggen noch geben; wer das trichet, den pfändet man vob duff schilling, als dicke er es thut, vund wärt der eyngang¹⁾ halber dem ent wend halber davon, die darüber gesetzet sind²⁾.

11. Man sol auch kein pfennig³⁾ deisch bey schulzen deisch vunder der meistig vell haue; wer das thut, als dicke er es thut, den pfändet das antwerk vob ein mark albers vand die vom des ents wegen darüber gesetzet sind vob duff schilling.

12. Man sol auch dehein ewn, das hic gesetzet wurt,⁴⁾ himan tribuen; wer das thut, als dicke er es thut, den pfändet man vom jochlichen ents vob duff schilling.

13. Man sol auch dehein vand machen noch huzjoue, dessen vunder der meistige; wer das trichet, als dicke er es thut, den pfändet nach vob dreys schilling.

14. Man sol auch dehein abrekkende deisch vunder der meistig vell haben, noch alt wärde vnder deisch wünsc hochken; wer das thut vif den will der rats stadtchen salben vund bessert den, die vher die meistiger gesetzet sind, duff schilling vnd dem antwerk seben schilling.

15. Man sol auch mit zweyer hand⁵⁾ deisch vunder einander verkaufen, wer das thut, als dicke er es thut, als dicke bessert er dreys schilling.

16.⁶⁾ Man sol auch kein deisch von alten geholztem⁷⁾ eben an der meistige vell haben, noch auch dehein wärt davon machen, sonder das vff dem haub⁸⁾, da man das pfennig deisch verkauft, hettwur, vund das

¹⁾ eyngang aler elste, auf einigung bestent Offizialität. —
²⁾ s. über die Mäglerkunft geht's fort. — ³⁾ pfennig aber duff = halbe, und Glöckel trachten. — ⁴⁾ zweyer hande = gestrichen. —
⁵⁾ u. d. ist nicht so wie k. — ⁶⁾ kaufen, und verkaufen = her-
aussuchen, aufsuchen. — ⁷⁾ Offizialer Schreibstil für Baum.

plant mit höher dann für Schilling") (bla vñ eins... wackerlich") vertrauen by eine mark alben.

14. Man sol auch kein neuen") noch nutzen"), die geklert") hat, wieder der meistig voll han, und sol man die vor der meitig vnd doch mit bey dem pfingsten denech und han; wer das bricht, als dicke er es ist, als dicke bessert er dies schilling, (ist zugelassen, das wieder meitige voll zöggen haben, das plant vñb... wackerlich").

15. Welcher meitiger auch fleisch in ein huse salzen wi, der sol waghaerlich denech vnd bei miteinander unnen, als ey es andern huren gend"), vnd sol fleisch vnd gebeis von einander mit andern. wer es darüber setzt, der bessert zehn schilling der verdient fleisch schilling dem mit vnd fleisch schilling den, da vom des rates wegen über die meitige gestutzt ist. willt aber in einer meitiger schilling wort deiches vnd darnder in ein huse nennen zu essende wegzaech, dar mag er voll nennen, an welchen ende er will.

16. Welcher meitiger auch pomant al zintisch die salta ghe, der bessert auch zehn schilling, als vorgeschrieben ist.

17. Welcher auch al kaffelisch drage"), das man das haupt, das kreise oder die fluse oder andern durch unnen setzt, der bessert fleisch schilling auch, als vorgeschrieben ist.

18. Man sol auch das grüne fleisches eines halben

) heilung, und heil tag der heilung = heilig. —) die in Stammere folgenden Wörter hab von späteren Geistl. Neugedr. —) neue ehemalige = Wiederholung. Quellen, Mären, Gedicht, 214. —) neue = verjüngendes Geheim, von neuem = erneut. —) freien = Geistl. werden. —) Das Klingfleischere ist jenseitig Salat und steht in s. und b. —) gesal. = verjüngende Qualitäten der gehoben = gelten. —) dungen = Märsche, aufzuhängen.

zurück und darüber vor der metzige bey der grossen wage wogte, und wieder einen halben schilling sol man wieder der metzige wegen bey der kleinen wage welcher metziger das vierfache ¹⁾, als dicke er das late, so bessert er schillig solcher schilling der verkaufst fuenf schilling dem rate und fuenf schilling den, die über die metzige gesetzet sind.

19. Die metzger sollen noch das hundert halbtadt vom einem geschickten ochsen und rinde wogten, und sonst ²⁾ das kalbfleisch und zwierfleisch sollen sy gleich durch das marge ³⁾ durch den rücken entzwey spalten und das halbtadt wagen, das sy metzigen willrat.

20. Was auch die metzger in ihren hassen metzigen, das sy verkauffen wollen, das sollent sy zu der metzge bringen und sollet das wogen, und welcher das vierfache, der bessert schillen schilling, als dicke er es vierfach, so sollent auch die zwei mit zwalfe und mit einer guote wogen und sei ein schreiber an der wage das schweren zu rigende ⁴⁾.

21. Der schreiber soll auch zweyen dechein gesellschaft mit den metzgern zu habende und sol man ihm auch mit vermetzigen ⁵⁾, so sei er auch selber metzigt ⁶⁾ vermetzigen.

22. Dach sei der schreiber zweyen, wenn person fleisch oder rothe koufle und das an der grossen wage wagen will, das er dem zuge, wolle er bey dem altem gewichte, so nehme er das vol dazu geben, wolle er aber bey dem kleinen gewichte, so nehme der metzger den zul darum geben.

23. Wer einen vierling nicht wirdert, dem sei nach

¹⁾ vierfach = vierfachen. — ²⁾ sonst = sonst. — ³⁾ zwig, geschickter mark, steht für den Rindfleisch, in dem beiß Wurst auf. ⁴⁾ Zwei ⁵⁾, hier für das Stadtpat. — ⁶⁾ sagen (unter rigend) = sagen aber für die Städte vertrauen. — ⁷⁾ vermetzigen = die Münzen — ⁸⁾ e will, meint, nach salisch = nicht.

noch einen vierling geben vnd mit minder¹⁾; wer das bricht, der hauert zehn schilling, als dicke er es tdt.

24. Man sol auch dehnen leben an den boesten²⁾ lassen und kein halb kreis fur ganze verkauffen brennen³⁾.

25. Man sol auch dehnen wurst von pfeffigem Blättnisch, vnd⁴⁾ man sol es verkauffen vnd sol auch wieder hängen nach leben von pfeffigem zwinen mit vermaulen.

26. Menschen sol auch die bözen⁵⁾ leben von den spinnwüldern vnd von den schäffen entwag wuerfen, vnd sol man auch dehnen spinnewülder noch schäffe mit bözen, die schaw⁶⁾ haben sy dann vor beschawet.

27. Die meinger sollen si wagen gleich herken, als sy hängen sollent.

28. Wenn das die meinger altrugten mit schwerem lastenget werden, so mag auch ein yeglicher meinger al Frübung alle tage, so man meingern sei, wie vil er will, vnd wie mancherley er will.

29. Die meinger sollent auch spinnewülderschach, das hädig oder jeng vnd mit cher⁷⁾ vnd gil syc geben zwey pfund vnd vierthalben pfeffig, vnd schäffen fleisch ein pfund vnd drys heitling, vnd diese roegenderlein staken, wie man das fleisch geben sol, het der rate den meingern gegensetz vret⁸⁾ an eins rates wahrheitlcken.

30. Die meinger sollent auch halten, was villes sy kostest, vnd das ihr bringent, das sollent syc bis vertheiligen vnd mit von der stat verkauffen. So sollent auch wieder nimmerde dehnen sich kauften einer vnd den

¹⁾ s. min. — ²⁾ kommt. Wer zwecklichlich, — ³⁾ ist kein Gek, bren aber Weiger bei der Röschterin in der Kunst fehlen möcht. — ⁴⁾ vnd obv wurde, für zwiss, = weil. — ⁵⁾ die = Höfchen, angefang. — ⁶⁾ die Spinnwülder — ⁷⁾ s. oben ⁸⁾ vnd ist ein dritter Orden. — ⁹⁾ rats, auch vns = ist.

zusammen, das er hinweg tragen wil. So magest aber wel einer von den andern sich kaufen, als das dasselbe frisch bis vermaget wird.

31. Item die metzger solleint geben ein pfund crantz
vnd fünf pfloing vnd mit höher. würde aber vroli
bassander¹⁾, so willent sy es geben nach bescheidenheit,
vnd solleint ein pfund crantz zwölfe geben vnd vier
pfloing, vnd solleint vroli noch schmalz nit von der
stat lassen, vnd sol auch dehns metzger vnd den
andern weder vroli noch schmalz kaufen, das er wider
verkauffen wil, vnd war dies vergeschrieben stücke
dehns verbrechet, als dicke er das tüt, als dicke bes
aert er seinem setzung, aber vnd den artickel als sy
das vilke hinweg triften, sol die bestrafung bilben, als ob
geschrieben stat²⁾.

32.³⁾ Da sol auch ein schmier den empflechten ave
nen vergeschrieben stücke zu riegende zu gleicher wyr,
als die drey metzger darüber gewara han.

33.⁴⁾ Auch ist der rat überkommen, das die metzger
zu Freyburg solleint geben eins füisten glock genannten
scham vier pfund vnd eben pfloing vnd eins füisten
glock stiers vnd einer glock kalben ein pfund vnd
anderthalben pfloing vnd einer allen rowen⁵⁾ kie vnd
eine rowen hagen⁶⁾ ein pfund vnd ein pfloing.

34. Auch ist der rats überkommen, was viels die metz
ger über wechselfund oder Sonnenchein⁷⁾ herbringen zu

¹⁾ vermittelte. — ²⁾ Durch Bestrafung nicht befriedigbar. Weil es z. B. bei Götzen Maesse kein z. Br. mögliches ist. — ³⁾ Bei
z. 12 Pfund z. Offenbar ist z. 30, was nach z. 24 — 21, 16 zu z.
etwasfallz hören, was bei Jürgens Spätzeit üblicherweise bei einer halben
hohen Geige. — ⁴⁾ diese halben Geißigung bei Hirschpferd, die
in 4 vor 20 Reit, leicht aber 300, 350 Körbchen fallen und am Rande
der Eber „zerrissen“ halbgescindeln. — ⁵⁾ row = rau, rorb, —
⁶⁾ hagen = Eider. — ⁷⁾ Sonnenchein ist die beständige Sonnenstrahlen die
Gesetz der Erdbewohner z. B. im großen Wiederholte machen

meistagen, dasselben wicks solent si mit höher nach dörser¹⁾ geborn dann als plund vnd drey helling, das Busch noch nach so kraach vnd mager wie, so solent se das geborn nach erkunst der schauwaelder.

35. Item die schwäver, die über die meitger gesetzet sind, solent auch mit andern flinch schwelen kalphirsch, spinwider vnd schafftisch vnd kann flinch lassen vermaisten, es syc das alz geig vnd das leuten gilt zu essen.

36. ²⁾) Bürgermeister vnd rat mittaupt den alten rittern habent algemeine ordnung gemorett, gehewert vnd edlich artikel hinriggeln, wie dann eigentlich hennach folgt, vnd darum entheiligkeitheit erkennt, das es daly bilbren vnd die meitger allen das bilbren vnd verheilene solent, so in dieser ordnung oben vnd hennach begriffen ist. doch behalt ih ein erstaun zu hoor, saltheit über kurz oder lang widerrecht nach gelegenheit der sichen zu merrin, zu müdern, grünzen oder zum teil abzethen, wie es sy dass nantz vnd gilt bedacht.

37. Item alles vich, das die meitger nun hinfürmer schlauen oder siecken, es syc was wicks das wele, solien sy mit krumm hochwasser beschützen noch vor den dicken becken³⁾ wasser durch schäppen, sonder sol ein yeder meitger ein schluckerster haben, den soll branzwasser einer der seoren schäppen vnd dasselb wasser zu dem platen bruchen. Sy sollen auch kein tem⁴⁾, kerße noch schaft⁵⁾ andern darum vorblieben⁶⁾ by ihrem eyd.

¹⁾ Scher. — ²⁾ Nach der Kunst der Malerei unbeschreiblich ist, weil ich Schreiber ebenfalls enthalten habe. — ³⁾ Ein dicker becken habe ich mit flachenem Wasser gefülltes Beckenmeister, welche zuher zu allen Städten gehörige waren. — ⁴⁾ Temme — ⁵⁾ Ischolt oder Scholt — ⁶⁾ Blieben. — ⁷⁾ Das Buch ih mit beobachten, um es zu empfehlen.

• 38. Item ey sollen noch hörste alle rinder, kagy, kalber, schaff vand schwin vff das ghetest durch den roegkgrat den mark nach spalten, damit ye ein teil dem andern gleich sey, vnd eins art bersten dann das ander vnb willens zweiglichen vnb ein zweitlichen plating widerforen mög, das hofflich sey.

39. Item kein schrappen¹⁾, knapen noch zwon sollen ey mer wegen vnd alswig die mader, vander vnd ober kamptagken gleich vor den oogen abhoren.

40. Item schürkratzenn sollen ey mit mer verschanden, das der hanet oder von vorstuck dazun ey, besunder sollen ey dieselben schürkratzenn allein verwege, vnd das pfandt mit heller, dann vnb drittthalben plating geben.

41. Item ey sollen vor dem hochrucken den hanzen weg kein schürkratzenn mehr schaden, besunder beim vnd frisch mit einander wegen, damit jedem geschach, das hofflich sey.

42. Item wan schweiner sind dicht, mit vier golden wendt, daruss soll man kein schürkratzenn horen by einer hund stoff schallung.

43. Item gilt genente rinder vnd gilt kalbisse, so wie kein kalb gehabt, mögen ey has vff eine rads²⁾ abklanden³⁾ vnb zwon plating geben.

44. Item gilt dreyt⁴⁾ dörregist, feste speckucht hig⁵⁾, do eine rasse pfandt graben⁶⁾ trug, zwey pfandt vnb vierthalben plating.

45. Item wan aber bloß nüger aler, nüger halben,

¹⁾ schrappen = Rieke. — ²⁾ satt für (Ried) wie schauf (in Grünw.). — ³⁾ abklanden = abklagen. Nur bei Stadt feurte bei (Ried) zwey Jahren. — ⁴⁾ dreyt über dreyen = gebrochen — ⁵⁾ hig = ⁶⁾ graben, nach gräben, Häusser, gräben = Tafel, S. 276, Oberh., 1600/1610, Wittenbach, p. 247.

kug vand hagen, auch wagger ausster¹⁾, auch man²⁾ aldeit, wegen sy das pfenkt vnd dryg hefting geben, zu wirre darin, so das die sonder oder wüttich schien so spech-recht vnd güt wäre, da habend die schornsteiter macht, vil us alde vnd erkenntus ihra dasselb Reich zu be- willigen zwey pfenkt vnd vierthalben pfening zu geben.

46. Item: das Reich von gehaltenen böcken, wider vnd was gelasempt³⁾ hat, das pfenkt vnd dryg hefting.

47. Item spitzlin⁴⁾ sollen hader yelen sechs münd⁵⁾ voll haben; sy seifan nach die von gittern gesunden ihren machen by einer bis fünf schilling.

48. Item es soll von leibern metager nur kein halb, so sy das metager, beschert werden by dem cyl.

49. Item ein yeder metager soll kein halb metager, das vander vier wechen ist, oder das mit dresig pfenkt wigt by dem cyl.

50. Item es soll auch kein metager hader nur aymende mindesten oder zwingen, so der Reich konullen will, das er ein gerous⁶⁾), als kopp, kreis, lagezegn⁷⁾, milch, geruck⁸⁾), fies, rieksanzen noch älterber⁹⁾ darf al zu nutzen, besunder yelen in solchen am freyen knoff lassen¹⁰⁾ by einer straff zehn schilling pfenkt halb dem rat vnd halb der stadt.

51. Item als bisher der gemein man möglichen mit den großen gelasempt¹¹⁾ vnd vberstchilt, ist erkannt,

¹⁾ ausster = Chorjahr, s. b., in Compten geford. — ²⁾ man, man = Rechte, befehren und befehlen — ³⁾ laspert, auf Klappern = ein Klappere Freife. — ⁴⁾ spitzlin, dem von Spitz. über alle die Werke her heit noch erhalten „diesen Schrift“; — ⁵⁾ Münd, Münd. — ⁶⁾ gerous, unfrüchtbarlich Densität mit dem Menschenlichen Gang oder Chancce (al. Gruppe) = unfrüchtbar, lärmlos Gang — ⁷⁾ Koppficht (alde Wagen, b.) große Wagen, der Wagen aufgerollt. — ⁸⁾ Gerücklage. — ⁹⁾ Elmer am Wier. — ¹⁰⁾ lassen = liegen (al. aufrollt, ruht). — ¹¹⁾ Walschlägelich ver- ständliche und getrampt von hund), temper = plötzlich bestürzen.

das dachin matzger hieße nur kein gewußt als kopff,
kochs, gencik vnd mich höher dann vnd acht pfennig
gheben sollten by einer stadt schen schulding pfennig,
halb den rat vnd halb der zafft, vnd ein ffe vnb
an pfennig by abgesetzter stadt.

52 Item wo der rat erhort, das die matzger künftig
nur yemands die tossen¹⁾ vnd zoen²⁾ al dem frisch
wegen, des oder dasselben will man ihm eben³⁾ atmachen.

53 Item sy sollten beschaffen, das sy yemands kein
leber al dem frisch wegen by der stadt in der ersten
ordnung begriffen.

54 Item die matzger sollen kein verhettig⁴⁾ merken, die
bein⁵⁾ gewandt hat, desgleichen von einem alten ver-
schafftmen aber, das pfundt al höher dann vnd drig
heitling geben.

55 Item em jeder schwimmziger sol by dem eyd al
einen gemesten schawn, das eins pfund nicht vnd
besser ist, mit mer dann zwey grüß gewundne rindgeschadel⁶⁾
bruchen, vnd die lefern in soltem gehalbt überstetzen⁷⁾
vnd die adren davon entzagen, auch die knagen wischburg-
ßen⁸⁾, damit der west⁹⁾ durch han.

56 Item es sol kein schwimmziger kein brat oder
leberwurst nur von alten speck machen, damit die wurst
al schwarzartig¹⁰⁾ werden, noch auch kein brat oder
leberwurst in huzer backen, allein vunder der matzg,
vnd wann sy die rindgeschadel taggen wolten, so sollen
die schornmester oder ir einer das vor beschaffen, das die

¹⁾ Der unvermöthlich = ²⁾ Böller. — ³⁾ verholt, im Mietztheit. —
⁴⁾ Grotti = ⁵⁾ gehalbt, zweihälftenlich = statut, h. b. Otag-
muth, Othmar, nach Bunge und Reben. Diese wurden für die
Matzge benötigt. cf. o. 56. — ⁶⁾ zw. bei Rindfleisch. — ⁷⁾ rindeschuppen
= aufzerteilen, öffnen. — ⁸⁾ West = Schenig = ⁹⁾ schwarzlich
= schwarzen Geruch bekommen.

leber vnuad langen gesund vnuil mit cylindrecht¹⁾ vnuad gcl²⁾)
spont by irem eyd.

57. Item die soßen al den bestwischen sollen ay
saber neuer³⁾ vnuad das gehört wol hagken, salzten vnuad
lymischen⁴⁾, darin kein brige⁵⁾ noch wasser thün, also
das allweg⁶⁾ dryg wurst zu dem minsten⁷⁾ ein pfund
wagen by einer bus knall schilling pfening.

58. Item die blutwurst sollen mit andern gemacht
noch verkauft werden, dann yeden für sie werdt, nam-
lich minken für minken, schaffin für schaffin, spow-
wider für spowwider und schwyzin für schwyzin.

59. Item ay sollen kein meengsalt⁸⁾ han die wurst
thün by einer stroff knall schilling pfening.

60. Item ay sollen by dem eyd kein schwiz hufür
nur vender der nectig vñ den becken schinden, dann
der wurst vnuad waggether⁹⁾ von den geraden mit vñ die
becken füllt.

61. Item wenn ein schwiz vander erobben schilling
gillist, sollen ay mit mir dann eine rindghabel durch-
nehmen by einer bus knall schilling pfening.

62. Item es sollen alle schwanzstegger by einer bus
knall schilling pfening die Flech oder spin¹⁰⁾ al miten
al stachen horen, damit dem gewiszen man auch etwas
am pfund, zwey oder drit werden, vnuad yedemus ge-
schichen mög, das hiltich eye vnuad in dem allen erberlich¹¹⁾
vnuad reich wogen, dann es mi will ein zweynd vñ

¹⁾ 1801 Wier (ges) bedeutet. — ²⁾ gelb, roth in Südtirol über-
gegangen. — ³⁾ Öffner Edelsteine für garren = salzstein. — ⁴⁾ 1801 Rindfleß verföhren. — ⁵⁾ Brüde, — ⁶⁾ Dass nach den Dialekt „zu alle Weger“ = zwanzig, gleichzeit. — ⁷⁾ zum Wier
thün, — ⁸⁾ Mengel, Gemengel = Mengenzug, die von Südtiroler
Schankjüfern. — ⁹⁾ Schnap mit Zornik, — ¹⁰⁾ Flech nur un-
verarbeitlich; spin — fett, — ¹¹⁾ eichen.

474. Die Sache der Wappen und Orden ist geöffnet.

schen darauf habenz lassen¹⁾), und welchen man sinnbar finden wird, an alle gleich straffen

43. Item die verschuldung²⁾ solltest hierfür mit nur viii die gassen noch in die Nach geworfen werden by einer bes fust schilling pförting

44. Item das ordnung soll auch alle für den knechten gleich als wöl verlesen werden als den meistern.

¹⁾ Wer sich durch Gelegenheit für lassen = lassen, al n 70
— ²⁾ Das sind Säcken, d. h. kein Wappen ist angehängt, nicht verwendbares Zeichen

II. Steuerrohöl der Kunst.

Wer abweiter handt¹⁾ kostnungschatz hat²⁾), gen Friburg bringt und das³⁾ hat verkauft, der güt⁴⁾ von in dem pfund pfung, so er dannen volant, 4 pfung zu soll, von 16 schülg 8 pf., von 10 schülg 2 pf., von 5 schülg 1 pf., und kauft er ein fränder man, der güt⁴⁾ sich dasselben sol von in dem pfund 4 pf., von 16 schülg 8 pf., von 5 schülg 1 pf. bewecket aber der, der das güt verkauft het, das güt, das er gehort⁵⁾ het, oder willigt⁶⁾ an der zu den selben meiles vorgezählichen, der güt von dem minnen⁷⁾ güt den sol als vorgeschrieben stat, und ist das minnen solles das meile hifig. kauft aber ein bernscher man wi, das er wider vmb verkauften wi, der güt als wachen von dem, so er kauft, minnen sol, als vorgeschrieben stat, es wie von dem, das er in der stat kauft, oder wi er in vikualit, das er in der stat kauft het, oder das er in die stat kauft het. wi aber der das, das er kauft het, im schter behalten⁸⁾), und wi es mit wider vmb verkauften, so güt er an stelle, so er es kauft, das sol da von, als vorgeschrieben stat. was auch jenen⁹⁾ teglieben und

1) Ingang weiter hat; Mörer Oberland des hand hat sich auf
schaffte in dem Oberland allgemein = allgemein. — 2) Steuerrohöl
gen. — 3) kann, offenset. — 4) güt, güt noch gebrauchlich in
Schwäbischer Dialekt. — 5) minnen = minnen, gerungen. — 6) für
solch leicht haben, bejungen. — 7) Steuer.

durch die wachen verknüpft und lässt von dem, so er weißt het, er gebe es dringen¹⁾ oder verb verpfändung, der sei bi eurem eide den sol, als vorgeschrieben stat, da von alle wachen am sonntag zu abende oder an dem sonnendag frühe aus gewürde geben und antworten, dahin er in danno antworten sol. Knusfft sich ein freund man vt vob einen heimischen, da von er sol geben sol, so sol der heimische besorgen und schaffen, das im der freund den sol, das er danno da von geben sol, rüte und gibe, o danno er das, das er vob in gekauft het, vover einer gewalt lass, und sol auch die heimische den selben sol, der im von den freunden hören wird, mit alten sol an dem sonntag oder an dem sonnendag dahin antworten, dahin er in danno antworten sol, als vorgeschrieben stat, von nach freunde hie bin knusfft, ob sie arlich, schlich, hessen²⁾, geschirre oder weiter hande es ist, was da 2 schilig, pf. kostet, da gilt man 1 stück³⁾ von se solle, was über 2 schilig kostet, da weta⁴⁾ zu 3 schilig, da gilt man 1 pf. von se solle was ob 3 schilig kostet, da von gilt man den sol, als vorgeschrieben stat am brot und fleisch und wie, der hinnant⁵⁾, vogt das gilt den sol, den man da her da von gegeben het.

Wer 10 pfund pfändung wert gäbe het oder der vader, wie hinstet⁶⁾ das ist, der gäb je der wachen 1 pfändung.

Item 10 pfund wert het volz an 30 pfund pf., der gäb je der wachen 2 pf.

Item wer als 30 pfund wert het volz an 60 pfund, der gäb je der wachen 3 pf.

¹⁾ auf Schlingens. — ²⁾ feste — feste. — ³⁾ nach Baedeker, aus früher Zeitmeinung, wenn 30 zum einzelnen Stullen aufzusuchen. Der Name kommt von den Süßigkeiten, den Süßigkeiten heißt hier, der mit Heim Wünsche abgedeckt war. — ⁴⁾ Wta. — ⁵⁾ hinnant, weg, auf der Stadt (sol) — ⁶⁾ hinstet.

Ihm war ab 60 pfund wert bei wahl an 100 pfund, der gilt in der wochen 4 pf.

Ihm war ab 100 pfund wert hat wahl an 60 mark, der gilt in der wochen 6 pf.

Ihm war ab 60 mark wert hat wahl an 80 mark, der gilt in der wochen 7 pf.

Ihm war ab 80 mark wert hat wahl an 100 mark, der gilt in der wochen 8 pf.

Ihm war ab 100 mark wert hat wahl an 100 mark, der gilt in der wochen 9 pf.

Ihm war ab 100 mark wert bei wahl an 100 mark, der gilt in der wochen 10 pf.

Ihm war ab 100 mark wert hat wahl an 100 mark, der gilt in der wochen 11 pf.

Ihm war ab 100 mark wert hat wahl an funfhundert mark, der gilt in der wochen 1 schilling.

Ihm war ab funfhundert mark wert hat wahl an sechshundert mark, der gilt in der wochen 12 pf.

Ihm war ab sechshundert mark wert hat wahl an siebenhundert mark, der gilt in der wochen 13 pf.

Ihm war ab siebenhundert mark wert hat wahl an achtshundert mark, der gilt in der wochen 14 pf.

Ihm war ab achtshundert mark wert hat wahl an neunhundert mark, der gilt in der wochen 15 pf.

Ihm war ab neunhundert mark wert hat wahl an zehnhundert mark, der gilt in der wochen 16 pf.

Ihm war ab zehnhundert mark wert hat wahl an einsent mark, der gilt in der wochen 18 pf.

Wer noch vt braucht oder verbraucht, da von er 1 pfund sol gilt, welche sollte dannen der mehrere¹⁾ ist, von der wochen, es sie der 1 pfund sol oder der wochen sol, der sol den mehreren sol geben und sol das minnen sollen die woche dag... sie an den sollte sol, den sol man von dem kann

¹⁾ mehrere, größen.

geben, als man in noch da her gegeben hat, und sol
meinen diesen weichen zollten da von mir ab gen.

Diesen zoll sollten die von der meistiger mächt an-
wurten Johans gesetz, Hartman schuldeten, Heimri wih-
bewi und Heinzl schlinggen.

III. Der weget esp̄ att ber merlig.

Ir sollen schweren vuer goediger herreheit von
Götzenich, der statt vnuad der gnaud¹⁾ zu Fryburg
traw²⁾) vnuad hold zu seyn, um naix vnuad eme se fürdern³⁾)
vnd schaden zu wenden, so er ir klässen vnuad vernaggen
tagewerlich, vnuad der wag zu wartten, das fleisch selber
wagen vnuad den zoll angemach das metzgera in die bäch-
nen zu legen, auch das von wachen zu wachen, von
stark zu stark vñschriben vnuad in das kauffhaus zu
antwerken, vnuad an dem zoll niaman mit zu schenken,
noch das volc des metzgera ist zu bym⁴⁾) so vroch
der amptierren im kauffhaus, vnuad was sy von der wag
gind⁵⁾), die wag zu beschlossen, das hinder ihnen nicht
gewegen wird, sy sollen auch alle angang mit den
metzgern reden, vnuad welcher mit redet, dem sollen
sy mit me wügen, bis er gerechnet vnuad abfult, doruit
nicht eins vñ das ander schwil vnuad etow hilp⁶⁾), nach
keinem metzger kein vnuad zu wagen, vnuad sellen,
menglich⁷⁾ armen vnuad richen, feumbes vnuad heim-
ischen zu etow alsp̄ gleich vnuad genaik⁸⁾ sein, niaman
zu heb noch zu leid, keinen für den andern fürdern

1) Gewicht — 2) ins. — 3) Obre Obern. —
4) hien — Geist geben. — 5) dient nicht das auf
heit außere (m)öglichkeit nach Reihen Rölle. — 6) Hilfslieb, Zuber-
mann. — 7) Menglich. Siehe zu Dienst legt auch gleich freylich hin.

(2) Die Sicht der Mutter und Kinder im Bettzimmers

sach hinaus, der wag den rechten zeitig¹⁾ geben und
etwa bei so versteckt wagen. es soll auch vorer²⁾ keiner
vor der statt gern und sein zeigt ein andern bezahlen³⁾,
so wie sie und wollen der anstreben, allen tristlich⁴⁾
und tragisch.

¹⁾ Erwachen, schlaflos bei Blasphemie. — ²⁾ vor, unter auf,
— ³⁾ leihen, vertrauen. — ⁴⁾ trist.

IV. Sunftordnung.

Das ist der Metzger ordnung.

1. Welcher meitager einen kerzenalen instellen, das sattet mit metzgerhandwerk ist, der sol 10 schüttig pfennig geben, wer aber das kerzenalen vatter desselben handwerk und weite den kerzen einen andern verdingen, das handwerk zu lernen, der sol geben 2 schüttig pfennig, wer der ist, der sol der zaft in 8 tagen das gelt ges¹), oder er sol in eines²) halten.

2. Item es sol kein meitager als weg zu henden an diesen nachgeschrieben tagen: vñ die vor hochzeit³), alle vier früren tag⁴), die al lärm⁵) gehalten sind, an dem zwölften tag zu weinachten⁶), an vienen karne valiert⁷), an vienen karne frankfurte tag, an sonntags des tosfirs tag⁸), an sunt maria magdalenen tag⁹), an sunt nathels tag¹⁰), an sunt karinen tag¹¹), an aller zwölff heiligen tag¹²), an den belgen karntag¹³),

¹ gelt = ² nicht zeit = ³ „die vier Hochzeiten zu Weihenachten, zu Ostern, zu Pfingsten, und zu vier frönen, als sie ges hantel angehangen wird“, Röderbach, Calendarium p. 137. — ⁴ Die Hochzeit. — ⁵ Fron. — ⁶ Feierlichkeiten über Gott bei kleinen und klagen. — ⁷ Durch Sonnenfeier. — ⁸ 24. Juled. — ⁹ 22. Juli. — ¹⁰ 29. Sept. — ¹¹ 25. Nov. — ¹² Nach Barthl. Corvinus gebeten = dieses spezialeman, 15. Juli. — ¹³ Weihenacht heißt d. s. die feier bei Gottesfeier bei Weihenacht ist d. d. deng, bei Feststiftspfosten, dies beginnen u. p. 120, war der Namen bei Weihenacht Weihenacht (Weihenacht bei Feststiftspfosten) soeben p. 120, S. 120.

an allen zusammengetragen und haben, an allen anderen gehauenen Schlag an Ulrap und erzielung eines zunftmeisters wer das überlässt, der bessert 3 schilling pfennig als dicker, als das von ihm überliefert wird, an einer frühen bzw se dem meister. der zunftmeister soll auch solich gelt darüberlich auf einer frühen harten antworten.

3. Item es soll auch er dehner an einem sonnstag oder an einem zwölff hetteln eben ein weg zu beschaffen, wozu das man unsfern herren gut der frigen mess¹⁾ erhegt, weil an einem ostersonn²⁾ maz³⁾ das die gleich 8 schlicht an dem morgen. wer das überlässt, der bessert ein schilling pfennig.

4. Item welter las se Ulberg reisungen will, der soll anderer las⁴⁾ haben, dem handwerk und der stadt udn mit gewerff⁵⁾ und aller gehoren, als ander in dem handwerk sind unzwecklich.

5. Item welter auch den andern besset liegen⁶⁾ wider der meiste, der bessert den zunftmeister ein schilling pfennig, als dicker er es täte. der zunftmeister soll auch das niemah huren lassen. auch welter das anderum ab besset liegen, der bessert der zunft 1 E' wuchs, er also handeln streif in dicker.

6. Item wer das ein knucht das handwerks von einem meister gitaget, o den das al, das er al im gelungen hatte, verzeichnen und umgangen wer, den soll dehner ander meister das handwerks dinget, er sig den von redliche nach von einem meister lassen, und welter in darüber dinget, der bessert 10 E' wuchs, und soll erkenn meister ezelche knucht mit se des zunftmeisters vrlich tragen.

7. Item wo auch gebest⁷⁾ ist wider sich und das

¹⁾ Goldwelle. — ²⁾ Osterfest. — ³⁾ Ost. — ⁴⁾ der heim best. — ⁵⁾ gewerff = Mägden. — ⁶⁾ liegen. — ⁷⁾ standheit.

Bachkomet, es sig van metagen oder hinen anders, der al sol der zaufmeister füderlich ein und verlusten, das nieman kein nach dasselb kauft. welcher aber redet uns das übertritt und das gebot mit haupte, der bessert ein markt ziffer, doch so nicht es einer als gesetzlich ist, man bessert in flüter.

8. Item welcher metager redet hett, willst ihm darin gehors, das zu eins oder me¹⁾) abget, der sol fröderlich aus zaufmeistern rot haben davon und das dientig vil es urlich das zaufmeisters mit metagen. welcher das übertritt, der bessert von leben sind ein plant pfennig.

9. Item welches es auch wider hau mit einem vil, das er kostet hett, was gang in dem veld, was villes das war, er entdeckte oder im broch ein han ab, oder wie es zu vast als geng, der sol es mit metagen an das zaufmeistern rot. wer das mit tätte, der bessert von einem sind ein plant pfennig, von einer bi 10 schilling, von einem halb 5 schilling, von einem zwia 4 schilling, von einem schof 3 schilling.

10. Wer es aber, das einen ein rich erwiegte, oder wie es bi abgäng, so sol er es an die stadt formen, und welcher das mit tätte, der bessert ein markt ziffer, so dict er das übertritt, und sol die übrigen rässer 8 tag der nach lan eton²⁾) und den den zaufmeistern rot haben, wie er sich da mit halten soll.

11. Item es mag auch ein yeglicher metager metagen all tag, wie vil er will, und wie metagenkay er will, doch so sol er yeglicher fleisch runder us wagen, und mag auch ein yeglicher spinnwider und schof metagen

¹⁾ Zeit nach den Dialekt = mehr = ²⁾ fallen Räben.

²⁾ Dein Rässer ist aufzuhören, alther woff du früher abgebrüfft warde.

durch das gantz ist, wen er will, doch das er ein jug-
liche darin verloren sol, als es den ist, waggerlich.

12. Item welcher ymas eins laguz gib zu krafen
für einen gebeten ster, der besaet den sunfmeister
ang schillig.

13. Item es sol auch kein metager voll wurst backen
in einem has, die er wider der metag wachseten will,
wer es darüber töte, der besaet s schillig plunzig, als
dank das beschre.

14. Item welcher wieder ihen einen sin triw¹⁾ gipt
oder en grüppis gerecht auf zil oder har zu besaen vnb
einen knauf oder war vnb es den ist, balliet er den
das mit, wen es denn dem sunfmeister wirt flügheit
vnd gesetz, so sol der sunfmeister dem, der also sin
triw gipt vnd bezlang zu thad gerecht hat, sagen vad
geboren, das er mit metage, votz das er den, dem er
sin triw geben hat, wedelhaftig mache oder gemacht
wirt, so sol auch derselb en metagen sin, votz das er
den schallner besaet oder mit ihm überkamet, metaget
er darüber, so kommt er vnb ö schillig, als dink er es mit.

15. Item mit sunderheit sol der schwertbiff, den der
mit von der metag wegen verneis gesetzt und gesordnet
hatt, mit allen begriphen passen vnd artikulen in allen
seinen kreften beffen vnd bestan en metag vnd gesetz.

16. Item es sol auch ein juglicher metager meister
sin knauf, ob die mit kann²⁾ by ihm beffen verneiden,
auf den tag, als sin ell verachsen ist, eines (d) Jones³⁾
zu richten oder mit ihm überkommen, vad vor, das sich
ein meister des wilerte vad den knauf dreisch sin
lou über das ell vorhielt, so mag der knauf solch
dem sunfmeister fürbringien, der sol den also fürdürlich

¹⁾ Diese. — ²⁾ kann = können, können. — ³⁾ fallen —
Sache für die Rieden.

der an ein vnd mit dem meister reden, das er den knecht mit pfänden oder pfängen ornacht nien hollen vnd versteht aber einer dawider an ein vnd dem knecht durch mitwillen aller¹⁾). Hass das ein vor zu halten vnd in daubach an einem dienst zu binden, der bessert & schlägig pfängig vnd usig der zaufmeister in auch vnd besserung vnd den knechtes los pfänden, so wer den auch, das meister vnd knecht in rechnung stetzig²⁾) vereint, do sel der zaufmeister si beider al³⁾) gegen einander verhören vnd sie nach dem besten von eins ander entscheiden.

17. Item es sollend auch alle vorgeschilben vnd penne⁴⁾) besserung vnd lengst in zwey teil geteilt werden vnd der ein dem mit, der ander dem zaufmeister, angezogen die besserung, so als verschilben fortagn⁵⁾), die sollend vullen an vone frivere penne⁶⁾) vnd von dem zaufmeister gesetzwarden, als vorgeseck ist.

18. Item es sollend auch die knecht die handwerke kein gebot haben anders, den mit wissen vnd arlop eines buergermeisters, an den si das werken bringen sollen der usig ihm das wol glaueen, doch also das alwegen der zaufmeister da by sig⁷⁾) vnd weiter handel ihres funfmen vnd gebrotten, vnd wer, das etwas darfur genommen wurde, das wider vnuor gnädige herrechft von asternich etc. oder der stat ordnung vnd herkommen oder sonst⁸⁾) mit zielich war, das sel er art kosten al gau, sonder für buergermeister vnd eit bringen.

19. Item die zauf ist überkommen, welcher meister vertragen will, der sol als rechter al tragen welcher noch aleicht oder stucht oder al radtien zu treit⁹⁾) an

¹⁾ aller = alre. — ²⁾ alreue, frivng. — ³⁾ Guteleßt. — ⁴⁾ penne, von penne, Strafe. Wahrscheinlich hat sich hier bei Schiller geirrt, und penne sollte eit und frivere. — ⁵⁾ fortagnen. — ⁶⁾ Mahrer (Grewe, k. k. Justiz Grewe oder Werke Max — bei Höflein) — ⁷⁾ usig = fri, wie usig = hrd. — ⁸⁾ Gereit. — ⁹⁾ Drägt.

erklaerung eines zunftmeisters, der besserer der zwolf
3 schillig pfennig, einer nicht also geworlich das drey
überfahren, ein zunftmeister besserer ist hoher

20. ¶ Hier die meyster sind verboten, das altem
mit¹⁾) sel heyl han, es syg knallen²⁾) oder salben oder
leinfisch oder spawerty oder gryph mitt vber all zu
keinem sonnig oder hochzeitlichen tag vor der frigmess
und hochgang³⁾) im reitster by ein pfand wuchs, und
wer das verfert, dem sel man mitt daran schenken

21. Hier die meyster sind verboten vñ die alt
wunachl oben 80 jor⁴⁾): wenn zwei zusammen kamen,
wend⁵⁾) ey mit eytt einander metagen, so stellen ey eytt
ein andern wachsen⁶⁾) und welker anderzwey metagyn,
der ist⁷⁾ verwelken 10 R, 1000 ers en das zunftmeisters
wippe, und welker ein anderes in einer wachen metagyn
an einen zunftmeistern wippe, als dick er es ist, als
dick besserer er 10 R wachs en alle genet⁸⁾)

22. Hier vñ montag next noch der alten veracht
in 80 jor⁹⁾) hat ein rot episellen¹⁰⁾), das man sel
lassen¹¹⁾ wie vor alter harcken ist, das sie die elter-
sten seihen lassen wan, darnach sollen die vþrygen
vordertypchen sich all widerbringen un se less vad sind
is die .. unsten styl stan¹²⁾)

23. Hier vñ sonnentag vor der vñ fort¹³⁾ in 90¹⁴⁾)
sind die meyster verboten, das man hader ein pudycker,
der si Erburg vñ metagewaltwurck dienen wil, der sel

¹⁾) Hier der ar hat eine andere fassch geschrieben. — ²⁾) 200
und im Oberbautzen, bei den Oberzehern, der Nidder ge-
bruecklich. — ³⁾) Soßt alle Werk hier folgenden Thatlichheit hat in
den Konschungen zum Oberzehel a. 50 a. erhalten spawerty —
Spannertel — ⁴⁾ Wirkmess — Hochtag — ⁵⁾ 1450 — ⁶⁾ Wirk-
tag. — ⁷⁾ gewebt trachten, nachts mit Nidder nach Hirsch. — ⁸⁾ gewed,
Graue. — ⁹⁾ 1450. — ¹⁰⁾ Gaspellen, — ¹¹⁾ Rothen, — ¹²⁾ gespilt
haben. — ¹³⁾ Kyrstl Oberzehel. — ¹⁴⁾ 1451.

geleben kein spielt den von pfennig oder halbing minder oder mehr¹⁾), was den pfennig gewisen fortvererben mag ein sol. welcher das ist es soll, der sol von stunden an von uns meister, und in keinem meister uns halten, und welcher das bricht, den zeigten die meister einschafft noch dem, als die meister erkennen, noch um verwircken soll man im leben und vñ die pfennigmach²⁾ sind ay der geist³⁾ leidig.

24. Item die meister sind yherkommen vñ unsatzung vor der alten vnsatzung⁴⁾ am 28. nov⁵⁾, das kein meister oder eins meisters fñr ein zwiflmeister nennen sol yber den halb wissen, Ich hat weil ein halb oder ein rind oder ein hund, was es well, wer das tñt, wo das sich vind, der bestrafen der nacht zwig⁶⁾ & wache.

25.) Item die meister sind überkommen an unsatzung auchet nach der alten vnsatzung am 02. ior, weller kommt welle, der vor einem antell mit geben hast, das er ein Pfennig gibe vor ab, ob er es stand habe. vor⁷⁾ es aber, das ein meisters sun den watter einen antell geben hatte, der sol des halblich gescheissen.

26. Item die meister sind überkommen, das alle wir ein alter zwiflmeister ein zwies rohfang geben und alle orgesogen machen des selben vorgemach⁸⁾ ior, deszalben gelichen sollen auch die alten dryer den zween dingen auch rohfang geben, da mit in aufwarten, das

¹⁾ Männer über sechz. — ²⁾ pfennigmach vñ der Geisung Ratsmacht, weil bernad. die Geisung für die Städte beginnen, während die Seiten der Städte mit dem Geisung Ratsmacht entzogen. — ³⁾ Wahrscheinlich ebenfalls mit geistig = geistig = Geistige, Verkünder. — ⁴⁾ Die alte vnsatzung = bei Geisung Ratsmacht. — ⁵⁾ 1478. — ⁶⁾ zwie, zwei = drey = drei. — ⁷⁾ Da jüngstens Zwiflmeister haben einige Seiten leider im Rechtsbuch, abgedruckt in Rechtsbuch in jüngerer Zeit entfernen habe ich die unentfernbaren verdrängt. — ⁸⁾ Ritter. — ⁹⁾ Verkünder.

muss zu werden") ist, und solles auch die dryer den staben uns bringen, und die schulden, die man zu geben?") desselben vergangsam seyn.

27. Item die meister sind überkommen, wen der zunftmecht gehabt¹⁾), es sig zu lich einer zu hab, wer der wer, der mit hosen, der beswert ein schilling pfennig, vad von der arten²⁾ wegen ist einer zu habn, der gipt halbarten³⁾). wer aber einer hosen und hosen mit, der gilt ganz arten.

28. Item die meister sind auch überkommen, wen ein meister den andern hat, freylich begin⁴⁾) oder ein ander vorsätzlich dichten, es sig zum sterben⁵⁾ aller⁶⁾ wider der nettag, der beswert der zauff ein schilling pfennig.

29. Item die meister sind auch überkommen, welcher meister zu har⁷⁾ schencket fleisch howt an erledung eines zunftmeisters, der beswert der zauff ein schilling pfennig, den gleichen weller in ein gebet got⁸⁾ herzschencket.

30. Item es sol kein meister yezum von dem andren handk rüßen by einem pfennig wache.

31. Item es sol keiner dem andren ein handk schulden by einem pfennig wache.

32. Item es sol keiner des andren leisch auf einen handk legen sol, si hetten des gewiss leisch by einem pfennig wache.

33. Item es sol keiner dem andren in beiden knöpfen noch hinzug ein, die wil⁹⁾ der erst by dem verkauffer ist, die bezurzung ist von einem sind 6 schilling

¹⁾ Diese werden = erhalten. — ²⁾ gehabt — ³⁾ halbarten = aufgeteilt. — ⁴⁾ Urt über Urt = Gelehrte, Gelehrte, — ⁵⁾ halbarten und ganze arten = halbe und ganze Art — ⁶⁾ Eben — ⁷⁾ Der Stern von St. Gaudens — ⁸⁾ aller = ster. — ⁹⁾ har = unbedeut. nach. — ¹⁰⁾ Gope. Da die Gope gehen = aufgerufen werden gehen. — ¹¹⁾ Bildern, je lange als.

pflanzig, von einem zwia 4 schilling, von einem halb 2 schilling, von einem schaff 3 schilling, von einem lang, lecker¹⁾) oder spitzerlich einen schilling.

34. Da man zählt von gottu gebert 1000 jar am versteckung nachst vor dem hoftag²⁾) sind die meister den überkommen.

Ihm welter knacht einem meister vegetabilisch 60. mit überrechnung, es sig an kaufen oder an verang, ist do der schad mit über 6 schilling, so sollen die meister dor in gewalt haben es handeln noch ir besten weisentheiss; ist es aber 6 schilling pflanzig, so soll ein maßtmittelster solches für ret bringen, und do sollte sol die nach verkauft³⁾) und nach bis gehandelt werden.

35. Item es soll ein jeglich meister, wen er das frisch verkauften will, diebstlichen⁴⁾ sprechen, wenn er⁵⁾ eine glitten zungen rüters und sag mit von einem gehobten scher, es war den, das er gefraget wird, so soll er die werheit sagen, welter das fröhlich überfür, der bewert ein schilling pflanzig.

36. Item welter meister packt oder schwär⁶⁾) an mit ihmselfich vider der metzg, es sig meister oder knecht, do bewert ein meister ein schilling, ein knacht ein pfleßhart⁷⁾), es knecht einer also vegetabilisch bin, das meister straffen so ster.

¹⁾ Kiel — Gülden der Städte. — ²⁾ Schafstag — ³⁾ Versteckung oder karung — Abrechnung bei Schafft. — ⁴⁾ Schächt, entfach, wölfe, — ⁵⁾ Knall he. — ⁶⁾ Quäder der Städte. — ⁷⁾ pfleßhart, nach Stephan der Kastor, von Städte, „quäder partem ducitrum Rennalem et puto quælibet Pfleßhardt.“ Schatzkammer, 442.

V. Brief des Zürcher.

Wir die zunftmeister der zunft zu Freiburg im Breisgau alle stand kund mit diesem brief, als der weiter zunft zu Freiburg etlich sprengen und gesetzte, so sie betrachtet hattest für uns gehabt vnd von geboten hast, sollich sprengen, gesetzte und betredungen der hannde zu nehmen vnd sie darum zu entscheiden, was unser gesetzten beschafft, der zunft vnd der gemeinde zu Freiburg darummit vnd gute sage, als dann soliches zu entscheiden von alter herkommen ebs. da verzeichent wir die obgenannten zunftmeister alle, das wir mit byssen¹⁾ vnd gefällung²⁾ der weien berhard schwertlin des burgmeisters vnd albrecht thuners des schultheissen zu Freiburg als denk die auch von alter her kommen ist, sollich obigennt sprengen vnd nach vorhanden gesetzten handt³⁾, vnd hant die obgenannten zunftmeister darin mit unsrer sprache entscheiden, als denne das blatt geschrieben das also ist:

I Das ersta willeher in ir zunft den andern tagen oder nacht in ein wasser gakt⁴⁾, der kostet der zunft von der nacht ein pfund pfloing, vnd sol dem, dem er ihn in wasser gegangen ist, ob er will, darzetteln⁵⁾ ein wasser die janz⁶⁾ vnd ver-

¹⁾ See Bericht. — ²⁾ Gefällung. — ³⁾ haben. — ⁴⁾ Blatt. — ⁵⁾ Darreß. — ⁶⁾ Jährlinge.

fallen sin vad ficer¹⁾) weder fall noch geweis zu wissen
me haben.

2. Wellicher aber zo er stift den andern tagen
in ein waaser gung, der hessart der stift zehn schilling
pflanzung vad sei dem, denn er also in ein waaser gegangen
ist, als waaser aber in obgeschriebener manz verfallen ist,
oh er will.

3. Item wer auch, das²⁾ die rüte zu friburg dehnen
wieber yester gindent³⁾) so wiende⁴⁾) oder ob die rüte
allei wiessom so wiende gindent vad erlediken, wolt
dann dehner wiens, das sei es, oh er wiery zweien den
nachsten vader im jen zweien tagen vor sagen vad so
wiende thün, vad wellicher das mit thit, der hessart
der zwölfe ein pflant pflanzing, als dicke er das thut,
vad gibert der hessungen der zwölfe zehn schilling,
vad dem, so denn schade geschahen wird, nach zehn
schilling, doch des schuldlosen rechten nachtheilich.

4. Item wellicher nach quädrisch vierte vorhauen⁵⁾
oder schiffing⁶⁾) herting⁷⁾) von einem mittage zu dem
andern, als dick er das töt, der hessart zehn schilling,
vad sei je einer den andern ragen by einem eide, vad
sei also derselben herting khetzen an klein ander end
tragen, denn wider in die Treissen⁸⁾), da er sie gefangen
hat.

5. Item es soll auch diehle wieler dreyen dreyden
wieler dreyen spieche longer gehalten denn acht tagen.

¹⁾ Wörter, jenseitlich. — ²⁾ Wörter et auf, soj. — ³⁾ können
möchten. — ⁴⁾ wissen — einen Turnus im Wörter anordnen, von
wissen aber war, kann. Das wissen bei Wörter heißtte hörte,
soj. sie bei sichtbarem Wörterfeste im Hörbrett einen kleinen Turnus
mit einer Offnung anordnen, in welche Just Stop angebracht sei
und gleichwohl ihr Wörter gerichtet werden. — ⁵⁾ Drehen. — ⁶⁾ Wörter,
die nachdem ersten Drehgurtung, d.h. wie bei Drehen, in den
Drehgurtur bei Gitterpunkt festhalten. — ⁷⁾ Gittergurt. —
⁸⁾ Der Stab, zu dem Gittergurt gehogen ist).

Verkaufte er dann ein fische mit ins derselben zit, so sollest sie ins ein fische mit färer zu gehalten.

6. Wolltiber grun¹⁾) fisch voll hat, der mit ihr zusätzlic
het, der oder die sollest der Fischer zinsliche gehett,
eyungen und ordnung halten juchlicher wyse, als ob sie
zu ir stadt begriffen wesen, und wolltiber das mit tib,
den meggat der Fischer zusätzlic durchz straffn und be-
zorn nach witterk, doch das schultheissen rechten ver-
sachlich, also die Fischer sollett einen vor ir recht
und geworheit zu wissende thun.

7. Item von kauften und verkauften wagen zu
frisabden stetten, das soll üffen, als von alter hochzeit
ist und hinstach geschehen stat.

Ooch so hast al und now rats gehissen, den alten
fischerbrief und ordnung zu diese brief schreiben, als
vormals und jetzt auch al und now rats erkannt hast,
den Fischer so halbende und alle late zu schwerende by
diesen nachgeschrieben person.

8. Item des entfern sollett die drig des rates, die
vier die Fischer gesetzet alst, von den Fischern drig
maerkten, dieselben Fischer sollett mit staderkeit
schweren se halbende und se ragende die stadt, die har-
nach geschrieben standt²⁾.

9. Item es sollett zwey Fischer von ir ganfit und
einer vom rat, alle gesetzte fische, die vff den markt
kommt, e³⁾) was was davon verkaufft, schowen, und
was sie kün, wundbar und mit gut finden, den sollett
zu den drigen des rates rügen und sollett die drig des
rates das besten vergraben, und sei der, der die besten,
wundbarren fisch verkauft wolt haben, neben schiffung
zu besserung verfallen sin, und sollett auch können tun
den bissens vielfuldigen.

¹⁾ Grüne Fische = frische Fische. — ²⁾ Sichtzen. — ³⁾ Ich.

10. Item was auch unter solchen im den vischmärkten kommt, die sol man vermeidig den vischmärkten können und verkaufen und mit in den vischmärkt.

11. Item die vischer sollent auch zugleiches wache von zugleichem wasser ender verkauffen, also das sie dichten von der Treibwasser, von der Kitzach¹⁾ oder Verenbach²⁾ oder von andern wassern mit vorderander vermischen sollent.

12. Item es sollent auch vorne den vischern mit in den zwey gemeinschaft mit einander haben.

13. Item die vischer sollent auch dichten vische kaufen, die sie wieder verkauffen willent in diesen zonen, das ist zu Freiburg inn der stadt und inn den dörfern zu Eben³⁾ und zu Ichon⁴⁾ und zwischen Freiburg, hirschkirch⁵⁾, Ebnet, Zähringen⁶⁾, der Inden⁷⁾ und Ichon und inn den kreisen da gewölfen.

14. Item es sol auch keis fruse, die zu Freiburg anschaft ist, stehen doch, si eigentlich grüne oder gesalzen, tot oder lebendig hervorlig der stadt trüben⁸⁾ nach inn der zw. vell haben noch verkauffen, vyzgnosten wirung⁹⁾, lackung und färing meignet sie wel füll haben und verkauffen.

15. Item die vischer sollent auch dichten vische klein oder gross lange gehalten denn acht tage.

¹⁾ Die Kitz., die Böhmen südlich von Freiburg, in bet. der Quellen mündet. — ²⁾ Der Verenbach ist ein flauer Bach, der in W. Glotter mündet. Wie steht die Siedlung bei Freiburg? — ³⁾ Ein Dorf im Oberland, oberhalb Freiburg. — ⁴⁾ ein Dorf zu Buchung gehöriger Dorf, nördlich von bet. Stadt. — ⁵⁾ Die hirschkirch ist bei Rieden zu Buchen GL. Gengen, südlich von Buchung. — ⁶⁾ Zähringen ist Dorf mit Burg (der Name) südlich von Freiburg. — ⁷⁾ Oberkirch ist Dorf in Fribourg (bet. Freiburg) südlich von Freiburg. — ⁸⁾ Oberkirch ist Dorf in Fribourg (bet. Freiburg) südlich von Freiburg. — ⁹⁾ Oberkirch ist Dorf in Fribourg (bet. Freiburg) südlich von Freiburg. — ¹⁰⁾ Oberkirch ist Dorf in Fribourg (bet. Freiburg) südlich von Freiburg.

16. Item die vischer zu Friburg sollect nach die fröntidien vischere, die vwoedig bann kannet, ir vische lassen verkauffen, als sie getrieben¹⁾ recht so stände²⁾ und sie vader wissen³⁾, wie sie ir vische thut⁴⁾ oder noch geben sollect.

17. Item die gesalzenen vische sol man im kouffhus als longer bilken lassen den achtige und dawurcklin in den vischmarkt tragen und zu stande visschischen, und wenn die visschaklagen verdauen, die sollect als los zweien fringen und in zweien sonckringen des rochens und dawurckheit in den sechs tagen verkauft han gestalltchen und gar⁵⁾, und so glicher wise sollect fröntide und heimach vischer by van die halten mit den grosen vischen, das die bin der vorgenannten art auch verkauft werden, und das sie die lebenden vische vñ die vorgenannten tage alle in den markt tragen sol⁶⁾ reglicher doen hat.

18. Item was noch auch das vissere anderordene kraf- fent oder item bestellent werden ze kouffhus, die sollect die alle, als vil ir ist, als longer daiss⁷⁾ lassen, denn vier tage, und als diick einer das überliert, das will man bessern by der nachgeworckten pene.

19. Item die vischer, fröntide und heimach, sollect inn der dusen alle die visch, die sie hast, am vischmarkt haben, an dem sonckring, vñm man gedungen und se vesperzeit⁸⁾, an der mittwochshorn vñm vi zwölff und am fritag auch vii zwölff.

20. Item man sol auch vber jare büring, huckling und wüting vñl han erneut dem hoch⁹⁾ vñnd eint des wa- geslezen zu beiden siten.

¹⁾ Röderen. — ²⁾ Eben. — ³⁾ Unterwollen. — ⁴⁾ Könen. — ⁵⁾ Gang nach gar. — ⁶⁾ Gott. — ⁷⁾ Draugen. — ⁸⁾ Soo man im Büchler die Sieterr sagt. — ⁹⁾ Gestalt (sol der Sietere Sicht). Wie früher in jeder Sichtje Gestalt waren.

21. Item die Fischer zu Freiburg sollent auch dießen gemeiner vmb grüne fisch haben wider inn der stadt nach vor der stadt zu diesszen enden, vnd vmb gesetzene fische sollent sie aus einer male auch diesszen gesetzender haben, vnd sollent die fröntiden ir nacht vnd haben zwischen den zweien stagen ohne zu vischmarkt, vnd die zweien ⁴⁾ sol man wunder so indert am vischmarkt vnd haben.

22. Item die Fischer sollent auch an dem wasser mit altem genossenschaft haben.

23. Item die Fischer sollent das wasser lassen laufen, als es laufen soll vngemochten vnd als es last ⁵⁾ ou getranda.

24. Item die Fischer sollent auch nit wieren nach ⁶⁾ das wasser ganz verlachen ⁷⁾ auch nit schopfen on das rute wissen vnd willen.

25. Item vor eine gütore vermauet ⁸⁾ zu einer notarkt, vnd das ins das wasser obtem schaden thage, das sollent alle ⁹⁾ mit rüftschzen an das willen, das das güt ist.

26. Item welcher das wasser het vnd das zinst, der sol es färbesser ¹⁰⁾ niemand ihm nach lassen fischen an das rute wissen vnd willen.

27. Item es sol auch ein jeglicher Fischer, der das wasser fischet, die harling wider in werfern las das offen wasser by einem ende vnd by der nachgesterbenen bessering.

28. Item wer auch, das die Fischer das wasser pumant vnd verflecken ¹¹⁾, die zu der stadt gehörten, mit den räten willen, der soll auch alle vorgeschrieben dinge vor

⁴⁾ Die Weise — ein Objekt — ⁵⁾ Wörtlich non sse —
esse — ⁶⁾ nad. — ⁷⁾ verlachen — mit Nachdruck von Nach
abheben. — ⁸⁾ Gütore Güter (die zuließt es bei Bedienen Weise)
beruf Belehrungen leisten. — ⁹⁾ Vermutlich Nr. 81 des. —
¹⁰⁾ Färbesser — färben. — ¹¹⁾ verflecken.

rete schreuen zu haltende by ihre¹⁾ vorgeschriften penen.

20. Item alt und neu rite sind eschließlich verkommen, das die vischer die vorgeschriften stücke alle und ic gleiches vor uns schweren sollet zu haltende, und als dicke einer wider der vorgeschriften stücke ebens late und verkreche, der bessert ein platt plessing, als dick er das verkrift, und sunt²⁾ auch die vischer dianer ragen by ihre eiden und der vorgeschriften penen, und sei dies bestürung halber dem mit werken, und halber den holtaberes³⁾). berüher zu einem steten waren verhanda und bestätigung aller dore vorgeschriften ding, so ist diese brief beigelt tun wiss der abgeausten Reinhard Schawkins das Burgmeisters Albrecht Thalross des schalltheimes und Niclaus klembachins zum jordan des obrezen zaufbrachtem und auch mit der agnaten⁴⁾ vischerandie eigene angezeigt. Daugden ist vil dem sechsten sonnentag nach dem heiligen eberhardis in dem hore, da man zake von gottes geburte vierthausendert dringig und handl tare.

21. Ein meister rat hat erkennet, das hinfür kein vischer kein garn in ein wasser stellen soll, weder tag noch nacht, er syc dann darby, damit die visch mit sterben in den garnen.

22. Item es soll kein vischer mo in ein wasser ziehien dann 36 korb⁵⁾).

23. Item die vischer schillen alle die rigen, es syc tag oder nacht, die sy echen vischen in den wassern, so

¹⁾ Darlin. — ²⁾ Es schicken und liefern — liefern. — ³⁾ Die beherrschten waren wichtige Güterleute in einer Großburg, welche für die Habsburgerstaaten und ihre Stellvertreter zu leisten hatten. — ⁴⁾ Abgenannt, abgesetzt. — ⁵⁾ Dicht Rörk. Nach zwölfjährlich bestehender Freude, der auf Wörtern geschrieben warben, nach der man in das Wasser stellte.

deren sind, die der statt verurteilt, es seyn obster¹⁾ oder bürger, die salten auch hinfür die vincher allweg schneuzen.

33. Ein armer rat hat erkannt, das hinfür die felder von obster brugk bis zu lebener brugk mit schopfen²⁾ sollen ty stellt eins plaud pflanzinga.

34. Wenn die gantz trötsen ist der statt freiburg von ...lohrung³⁾ zu biss auf Egelnart, darnach von eigenmächtigen bart hinsb hin vff die selbstlitter⁴⁾ behastet und daher auch alle anno- und jährte darzu gehörig.

Daraus folgen noch verschiedene Namensbezeichnungen und das Datum: vff montag vor Bartholomai anno dazima 1524.

¹⁾ Unser Meister angewandte Beute — ²⁾ schopfen — Sengen mit dem Eisen, cf. Reiter, die Schiffer, Händler und Bildner auf dem Obermarkt, S. 88. — ³⁾ Ein Blick in Süßgrügel, wo es vielleicht früher, als bei Schaffhausen noch nicht möglich war was war ein Gewerbe noch bei Gott auf den Schwyzgräfe Märkt, die Bläger geben lassen, und wo sie wieder verkehrt machen. — ⁴⁾ Wahrschien ein Markt an der Zürich, am Obertorung bei Bartholomai.

VI. Städtergesche.

Ihm die meister des fischerantwurk sind verhängen
im 20 jör:

1. Ihm es sol keiner kein garn brachten von mar
galestag *) vita *) vñ den malstag *) welcher das über
fert, der bessert 10 schilling, ex allein, die die wasser
wasser hand wider liechen *).

2. Ihm es sol och enkener ne richten den 14 karb *)
vñ 15 ranson *). war das überfert, der bessert 6 schil
ling pferdig.

3. Ihm es sol och am oben keiner kann zahlen *)
seinen vñ den fisch meryt und enken nach. es sol kein
nach leugn als den 5 schlich, und weiter *) das heißt,
der bessert ein ♀ wache.

4. Ihm es sol och enkener kein grachting *) wider
rümme oder garn, oder was zu dem antwurk dienet,
verkaufen. war das überfert, der bessert 6 schilling
pferdig.

5. Ihm es sol enkener entheben mit ein vñ ein wasser
nehmen, er sig den in der zaft oder eine meisters krad
weder das überfert, der bessert der Zaft 6 schilling
pferdig (ein ♀ wache).

*) Sie Sallot ist am bei Crise. — *) Zhd. — *) Kahrkissen
Sie ber erke Zhd. — *) Seien, wenn im Dreyberg. — *) Bergl.
Herr. & auf Crise 486. — *) Rosten. — *) Zane in Stark —
*) Spalten — *) Goldern, Darunterfing.

6. Item meister sind verkommen, das zittet ¹⁾ hießt
kein Fischer sol ein rüttzen rüttzen von aler heiligen tag
bis al sezt märting ²⁾ ob das oberst wützen, wer das
wasser hat, der mag vol 6 rüttzen rüttzen, wer das
überfert, der sol von jeder rüttzen brauen 2 q' wuchs.

7. Item die antwerchmeister mögten verschicken, wenn
sy willen in denselben zittet das (wasser) ³⁾ zu beschaffen,
vnd was sich sy finden vnd bringen, die sollen sy den
antwerch meistern bringen, vnd welcher das überfert,
der besseret ein q' wuchs.

¹⁾ zittet, jetzt noch im Thietz (d' zittet = nicht wahr. —
²⁾ Sam erften bei d'zten (größten) Wochende. — ³⁾ Wetter ist ein Gejagter. Das Kettchen ist an einer Stelle zerfallen.

Freiburger Jahrgeschichten.

Gesetzgebungen.

1881

Dr. Karl Hartleb.

Der Name „Aachener Jakobsweg“ wurde für den unten folgenden Wegabschnitt gewählt im Weisbach am Rhein, der jahrtausende alte Jakobswägen aus verschiedenen Orten unseres Landes in der Castellansiedlung bei heutigen Kastellgründen anlässlichst hat. Der Jakobsweg führt nur durch historisch bedeutsame Aachener Gegend. Der Jakob auf dem heiligen Jakobsweg befindet, und bis zum ehemaligen Kloster ganz sicherlich gehörte. Den Jakob nach gejährt ist in zwei Abschnitte, von denen der erste bis zum Jahre 1690, der zweite bis 1644 reicht, der kleine zweite Theil der Strecke von 1710—1724 entfällt. Der erste und breite Theil führt offenbar im gesuchten Kloster selbst aufzuhören, da er sich nur jahrtausende lang verändert, die unmittelbare Nähe zum Kloster selbst eine Veränderung führt. Der erste Theil führt überwiegend nicht unbeschädigt, wie Klosterfesteungen zu Gunsten fortan. Welche Veränderungen nicht weniger Wohlhaben zu gewünschten Siedlern und Siedeln, herabdringend gewählt in ganz ein Orben ihres Eides, und trotz bester Gewissheit von Wohlhaben nur Geschichten selbst bei Existenz eines solchen Ortes keine Spurweise einer verhältnismäßige Besiedelung machen kann. Sicherlich sollt unbeschädigt und unverändert das Kloster. So wie hier, ist es gewiß in vielen anderen Fällen auch geprägt.

Der zweite Theil enthält besonders Jakobswägen für den großen Feldzug des Herrschaftlichen Krieges. Wie haben hier nicht die durchaus sehr unbeschädigte Überlieferung, was in dem Begegnungsort Wallfahrt, was Ihnen im zweiten Theile dieser heutigen Castellansiedlung verhältnismäßig ist. Trotz-

ben Reisenden nicht Riesens Pläuden über politische
Sachen unter Plattinger, indem sie ihre eindrücklichsten Gedanken,
meinten und auch durch eigentümliche Nachrichten ergänzen.
Auch mit diesen abgesetzten Freunden ließ sich ein Wohl ge-
halten von den jüngstes Ereignissen und Plagen, die uns seit
Ostern schon im „Österreicher“ gewisse Szenen in Österreicher
hergeholt haben.

Würzung und erlangt bei Gotteshaus zum Ehren-
nachl¹).

Im Jahr 1449 waren diese Namen jungenmen,
welche sich empfießen, wie in ein Kloster zu leben, so haben
sie für sich in der weltlichen²) die Hand erlaubt und be-
kommen freien und gesetzlosen³ zu leben erlangt, welchen
sie aber ohne Regel und Feste leben, solchen sie sich empfießen,
doch unter einer halb der weltlichen⁴ nach der heiligen
Regel zu beginnen.

In Jahr 1451 war in Brüggen Magdalen Kloster bei
Prinsdal Spaniel gegründet worden, in welches zum Sch-
miedl W. P. Gennin Offnung von Streitung gestrichen
und zum Prior bei Sieghen Commiss. P. Gennin Erklärt
erwählt worden. Bei dieser gelegenheit gingen die jungenmen
zu Segeberg gegen neue Brüderlin Spaniel, wodurch sie selbst
in ihr kl. arten nicht ankommen. So geriette sich gleich
ihre Brüder nach neuen ben ecken Q. S. Magdalen Commiss.
bei Brüggen Regel lebt⁵) und mit dem überwunden
seinen Klöß fanden Spaniel bestehen, wodurch sie Spanielisch
genannt werden In Sieghen haben Brüder zum be-
lieben Prinsdal ergründung gründeten, welchen sie über
den den weltlichen all endt geöffneten al. hand und
ungeordnet aufzuhören wünschen, auch der Prinzipien, gra-
ben und freßeten, so kann arbeiten von Gottl. Dienstleis-

¹) Der Name ist höchst bei Ich noch jetzt in der Gottes-
dienstfeier erhalten. — ²) Die heilige Menschenfeier. — ³) Die
alte Lüde bei Werke ist zulässig, vermutlich erlaubt.

der R. ¹⁾) verfügen werden, genüge sollte. In Wien soll bestehen bis anno 1470, bevor also nicht mehr etwas davon kommt, einiges der bei Regensburg Würdigt zu Gunsten, Vermessung, welche dem durch einen Brief, der anno 1470 bei R. angeklagt werden möchte, als Privil., abließ, gegeben sei, welche der R. schon die Regale von Silesia und anderen plätzen erhalten, beßtige sich aller eiligen Leute gleich machen.

Noch 1477 sind wir gegen Libau, nachdem bei Barberi und Jucker zwei bzw. beide Regale geben, zu Regensburg gewandt, da Alberico von Cilliendorf, dem öfter, Johannus Gisius, Weyer in Freiburg mit aller Gewaltigkeit und 90 R. schließlich verflucht werden.

No. 1478 sind offensichtlich gegen Libau von Johannus Gisius: beiden Schreinern, ja in den nächsten Jahren und nachfolgendem gemacht werden, um einer gegeckten und bestrafpten und 102 R. schließlich erfasst werden und seines jura privaten geschont werden.

No. 1480 ist an best. Jürgen und Konradus Libau gegen gleicher Stelle wie oben an den oben genannten, nur auch jetzt sehr früh (unter ²⁾).

No. 1480 wurde der geschilderte in der neuen Form ³⁾ von dem hochwürdigsten Würdigt von Boßl mit offizialem dem hochwürdigsten Herrn Diplom von St. Peter, Theresienhof und Weißer in Würdigt in der Stadt gemacht werden.

No. 1481 bzw. 30. April ist bei Görlitz oder Bautzen in der neuen Form abgesetzt und nimmt als bei Libau gezeigt werden ⁴⁾.

¹⁾ Berichtbuch IX. 1380–1484. — ²⁾ Die alte Notiz ist dabei noch in einer handschriftlichen Uebersetzung der Gotterischen Sprache auf Schreib. Papier. — ³⁾ Die Struktur hat der nächsthöhere Standpunkt von Erfahrung. — ⁴⁾ Sie ist in Z. 2 zwischen Schreib-Uebersetzung nur so am L. Platz.

No. 1609 fehlt mir §. 3. §. Gesuchte zu Greifberg angezeigt, haben in der Greifberg Polizei gestanden.

No. 1610 fehlt zu Greifberg in dem gezeichneten Polizeial-Bericht für die Schwestern in greisenhaften Jahren gemacht werden: 1. wie Schwestern in der Stadt zu betreuen, obwohl sie beide nicht, sondern nicht die jüngere, sondern die ältere zu Betreuung größer Ansehnlichkeit und Ansehen, so Schwestern können gekauft, gekleidet und gebraucht werden, und höchst nur der reichste Unter Kürschnerei bestehen. Die Brüder d. Familie können nur überaus gute Disziplin.

No. 1613 §. St. Augustin Kleider abgekauft Domkirche verweisen. Die Brüder kaufen & handeln lang¹⁾.

No. 1614 war nach Schaffhausen²⁾ eine so große Falle, daß bei beiden gezwungen gefangen und man nicht mehr entkommen kann; zu Greifberg war man so große Übungswiederholung, daß die Stadt Greifberg zwischen & müssen mit Wohl geprägt.

No. 1617 unter einer großen Übung, kann kein großer Schaden, der früher zwischen beiden & P. St. Augustin & P. St. Augustin.

No. 1618 §. ein großer und großes Geld haben zu kaufen werden³⁾.

No. 1620 fehlt die angekündigten §. §. Gedächtnis eines alten Mannes gemacht von Polizei bestätigt werden, haben eine Conventualia gekauft, welche Greifberg Stadtschul und Conventus Greifberg⁴⁾.

No. 1623 fehlt 1½ Jahre vom Eltern und 2½ J. verhaft werden⁵⁾, in diesen Jahr muss eine unverzüglichste Hilfe, nachdem großer Sünden gegegen.

¹⁾ Werl, Th. Wallungen Erzbistum 16. Eltern, Chorlehrerstellung der kath. Gemeinde 11. 1803. — ²⁾ Die beiden Schwestern liegen heute 20. Jahr nach 9. Eltern. — ³⁾ „St. Augustin hat sich im Christlichen Konvent, wo Berichten eines Dienstes gemacht wurden, die lange Zeit keinen Salzen in Gefahr standen werden oder schwören“. Wallungen aus Jahre 1618. — ⁴⁾ Diese Conventualia soll die Brüder erhalten. — ⁵⁾ Eltern, I. I. 45. 1804.

Wa. 1624 ist die Erbbergschaft bei L. Jungfrau und W. Burkhardt unter Abgütung erhöht bei dem angefordert werden.

Wa. 1627 bei 24. Juni unter J. von großer Röde, ist auch ein großer Betrag eingezogen ¹⁾).

Wa. 1628 ist bei 20. Juli bei Schlosser als ein Betrag unter J. von ²⁾), welche bezeugten J. von großzit, für Abwendung berücksichtigt sehr reich und gefrancirt werden.

Wa. 1629 unter Herrn mehr J. Freiherr, bez. der Stadt ein Pfändung, auch wieder der entgegengesetzten müssen werden.

Wa. 1630 hat Pfaffenbach Walpurgis, Schloss in Schnecken bei Dürkheim nach wegen Abgütung eine Feste eingezogen.

Wa. 1630 1. Oktober waren um J. von möglichster Recht, bez. nicht genug, J. von zu Abwendung beider Feste gefordert machen.

Wa. 1631 während 22. September Oba. J. von möglicher Recht, bez. der Stadt um ein E. gefordert werden.

Wa. 1632 bei 27. Dezemb. ³⁾ haben die Freudenberger eilfärder belagert und mit jährlichen, dauernden der Inselgen Regie Vermietung gestattet, bez. J. von J. von 28. J. ist vorher zu ergreifen gezwungen werden, das Inselgen gingen ab, 1500 Längre, 200 Quadranten nach 200 Dauern. Einmal länger vermietbart über. nachhaltig ⁴⁾ J. von bei Freudenberg mit Abgütung haben um und mehr eingezogen, bez. der geschilderten hat jedoch der glücklich war vorher entdeckt, obzwar ebenfalls großer in den Künftir, was weiter bei entdeckt der Freudenberger ferner gefordert werden. So verfüden berücksicht, auch zur Abwendung berücksichtigt hat müssen 500 Thaler bezahlt werden, so lang aber kann J. von nicht gefordert werden, als J. von machen.

¹⁾ Stadt L. L. 520. — ²⁾ „Gefallende W. Röde“. Wallungen. —

³⁾ Stadt Wallungen L. 1 p. 100 eilfärder der Schlosser Mann von 26 Dec. vor der Stadt. Der erste erzählte Regier erfolgte eine zeit um 26. Dec. Der zweite erzählte der Schlosser nach Schloss führen. — ⁴⁾ J. von von 26. Dec. Redaktionstag 2. 112.

Ms. 1620 den 4. Janari hatte ein Schlesischer Prediger von einem mal in der Kirche vor P. A. Augustiner geprägt, als wurde von einem Jüngchen angegriffen, geschnitten und verblutet.

1633 den 17. Janari¹⁾ ist bei geschlossn St. Trinitat²⁾ und für angekündigt und von Jüngchen entdeckt worden, die geschnitten zu be reißigen gebunden, nach Zersetzung gehörigst geblieben werden, für was Zeftaufung 50—60, 70, auch 100 Thaler haben sollen bezahlt werden.

eben Ms. 4. Stamm sind die pietistern von Bergischen und manchingen³⁾ Statisten mit neuen gauen keiner unbeklagten werden⁴⁾, bei Kloster St. Peter aufgegriffert, allein entzweit worden, wie auch der Ochsenberg unter diesen Strafen⁵⁾.

eben 14. Jani hat der Margräß⁶⁾ am Dienstag nach Weihnachten (Anfang des vierzigsten) den folgenden Tag von ihm begeht zu wissen, ob es Herr Wallensteins Kriegs Kriegs bejählig anfangen oder den Ochsenberg besetzen werden, so dass die Kaiserliche Reichsregierung, so es sie will, in den Ochsenberg Reichsregierung bekehrt (wollen).

Ms. 1620 den 18. Jani haben die Jüngchen mit 6000 man Wallensteins angegriffen, der Generalissimus war über die albertine entföhrenen Staaten Sachsen Altdößische, welche die Staaten erobert, sich zu ergeden, welches ja mit 700 man selbstständig zu thun in stand nicht waren. Dreyen Jaufeldschen sollte wollen die Staaten nicht folgen, sondern

¹⁾ Nach Wallensteins gefüllt ist am 27. Jahr. — ²⁾ Kloster St. Trinitat in Mühlberg bei Görlitz. Von der Wallensteinen bei Geißelchen nach Wallensteins Reicht. — ³⁾ Wertheim und Manchingen liegen gegenwärtig zwischen — ⁴⁾ Nach Wallensteins p. 128 leuchtet dies ein Geißelchen ist im Stadt untergeordneten. — ⁵⁾ Ob. Städte und Ochsenberg liegen nicht weit von Striegau im Schlesischen Lande. — ⁶⁾ Ob. nur Margräß Gräflich V. von Sachsen-Dresden. Vergl. oben Nr. 1. Bergisch-Märkische Reg. zu Wallensteins p. 141.

glaubten, es werde zulassen gehen daß wir unter einem §. Domänenamt, Ritteramt Blücher, unter welchen für die Märkte geschlagen, bei dem Gouverneur geblieben hätte; offensichtlich unterliegen, dem Ritter in marktlicher Weise nicht verhindert, nicht überwacht, verhindert, sogar im Namen Ritter gegen unter¹⁾).

1833 in dem Schlußjahr eines Reges zu großzügigen Ausgaben in Görlitz, welche Görlitz 1000 marktlichen Hauses gewirkt, und waren eigentlich die Bürgerhäuser 1500 von Haush., fand aber nicht mehr keine 400 Bürgerhäuser, ohne marktliche, Ritter und nicht unter Ritter, an letzte Stadt fand auch gefährdet 8 Privathäuser und 11 Kapellen²⁾).

Da, 1833 vor 20. August gab §. §. §. Pfarrkirchen mit 6 Kirchen in den Städten bzw. dem Landkreis ihrer³⁾ geistlichen Verwaltung⁴⁾, werden je zwei bzw. zweitälteste Ortschaften wegen einer Rektion vorliegen müssen, bzw. T. haben sich jenseits niedrig und 9 auf der Stadt Görlitz geblieben wurden durch Mr. Sallmann⁵⁾).

Unter den 20. erhalten jetzt der Landkreis Görlitz⁶⁾ die Stadt Görlitz⁷⁾ und 3 Dörfer mit Bergbau, und haben jetzt die Jäger, und ebenso in die Stadt 42 weitere befreien, abweichen und Unterordnung einzige Campagnen Kreishäuser in der Landeshäusern haben⁸⁾), Jahre lassen einzige Campagnen freie, einzige durch ihr Landeshäuser Jäger, und jetzt der Stadt großer Jäger gehörig, die Kreishäuser, auch machen

¹⁾ Seite II, 528, 542. — ²⁾ Diese Capellen gehörten zum Waller Domänenamt, nachdem sie eröffnete. Seite II, 542. — ³⁾ Das Oberhaupt war an der Domänenämter, an der Stadt nach Domänenamt. — ⁴⁾ Nach Wertheimer waren es noch „4 Kirchen fanden 2 und verblieben 12 Kirchen“. Seite I, 1, 542. — ⁵⁾ Nach Wallenperck kann manche Landeshäuser Seehausen, an Jäger, ausgesetzt werden. — ⁶⁾ Der Landeshäuser Görlitz veranlaßte sich nicht mehr Görlitz selbst ausschließl. von Görlitzer und ihrer nicht Gouvernement, sondern Oberhaupt Görlitzer, welche von Görlitz 17, 17. — ⁷⁾ Die Stadt Görlitz führt das Görlitz auf dem Görlitzer

ie sich ergaben, welchen OÖ. ja nicht gefasst, bez. in gleich
zeit. Schriftstücke Uffen zu führen").

No. 1633 von 28. Dezember ist die Stadt Ulmigen von
seinen Hörfern angepfändet worden.

No. eben von 30. Dezember ist der Würtzgraf von Zwe-
bach zu Bergberg erlogen, welches der Bürger zuherum
befolgen wollen").

No. 1634 von 20. Januar ist die Hörden von seinen
feindlichen Vasallen Herz. der Adel von Gamburg") gefangen
werden, welche nun ihn mit treulich gelobt erledigt").

No. eben von 31. März hat der Würtzgraf einen Trun-
pert geheftet, bez. der Stadt sich widerum unter habsburgische
Unterwerfung begeben habe; weil alle die Stadt nicht meinte,
da ist der Würtzgraf mit 6 Compagnien von D. Thürk ange-
setzt obwohl nur 4 große Städte und kleine Dörfer wären.

1634 von 11. April schreibt S. v. L. haben sie die Stadt
bedrohen bei dem selben Tag 6 u. 700 mit Sturm an-
griffen, alles, was begangene, umgebrachte, zerstört und
verbaut, OÖ. endlich der Würtzgraf, welcher in der mehren
von Churfr. aufzu, entkam, zu welchen OÖ. die drei Compagn.
der Stadt, nämlich D. Leonhard platzieren, D. Georgius
Grauenfels und D. Georg Wallpelt zum Schied am Rande
des Haagensees verliegt, um gleich gefangen, welche für
sieb entzogen").

No. 1634 von 23. Juni ist die Würtz nach dem Kloster
St. Blasien, wo auch die einzige Söhne von den Hörfern
verboten werden.

No. 1634 von 21. Sept. ") haben die Hörden selbst.

1) Hess. II, 548, 547. — 2) Hess. II, 549. — 3) Bei Pro-
bst auf den Schwerpunkt gelegt. — 4) Weil angeholt OÖ.
ist eine Rückversetzung von Kastellaten und Wald und so dient.
Hess. II, 543. — 5) Hess. II, 550. — 6) Nach Würtzgraf Krappe
I, 1, 533 war der H. Graf. der Tag, sofern man in Betracht set-
zt, um 30. Aug. eingeführtes Gefecht bei Würtzgrafen erlaubt.

Die Münden des Rheins von Schaffhausen gerechnet, ist bei 20,000 manc' gefallen, als der Durchgang vertragt wurde¹⁾.

Na. 1834 bis 18. Dezember ist ein Consument zu pflichten unter welchen gefallen werden.

Na. 1835 ist die Stadt Basel eingefallen, bei der Geltung nicht bestreiten erlaubt, jedoch bei 500 bis 1000 Pfund nach Bezeichnung Beigaben in den Regierungsbüroen, ohne welche bei Abgabung ist.

Na. 1836 ist seit ersterlich bei Gross-Umstadt zu Geltung, die Erbbaurechtsfeste Waren am Trost unter den Unterliegenden Beigaben in der P. P. Haugstetter Käserei einzuführen machen.

Na. 1838 bis 18. Februar fallen die Münden und Grenzenen zwischen Beigaben Beigaben und anderen per se noch überzeugen ist.

nehmen den G. jahr ist Beigaben von den Überzeugen Waren beladen und den 18. Dezember auf Abgang der Oberleiterschaft erhalten zu.

Um den 18. Februar mit jenen bezüglich gestellt, wogen gleichzeitig leicht eines Offiziers: Das letzte waren wegen Quantitätsfehl & Qualität, das andere Dose galt 40 Centimes für Gross (vier Stück), sogar die eine letzte wegen zweierlei Fehler Quantitätsfehl & Qualität nach 100 Centimes. — Das letzte Stück aber wegen 40 fl., Das letzte gestiftet 8 fl., auch mehr, Das letzte Dose 4 Centimes ist auch die Hälfte des auf 50 fl. gestiftet. — Das letzte Dose 9 fl., Das letzte Quantität²⁾ 8 fl., 4 Stück Kosten 100 fl., für Kleiderstück, so das Dose von einem Offizier gestiftet hat, Gehörige

¹⁾ Die Zollabfertigung besteht, bis nach Schaffhausen hinaus nicht verpflichtend sein. Sie gilt bei Gefangen werden, die man von den Zollern habe gefangen habe. Wenn mehrere nach einer, so ist der Schandkasten gleichzeitig vermagt zuer. — ²⁾ Dose.

132 fl. Ein M. Stück 18 Rehen, Ein K. Pfundchen 4 fl., Ein K. Pfundstück 5 fl., Ein K. aufgezogen und gekürzte Pfundstücke 8 Rehen, Ein K. Drahme 5 Th., Ein Drahm 2 fl., Ein Schuh 2 fl., Ein Rösen Drahm 6 Kr., Ein Drahm Goldstück 3, Ein Drahm Eis 3 Drahme, Ein mark 5 Rehen, Ein K. Käppi ein Rehen, Ein K. Jahr 12 Rehen, Ein Kr. 1 fl., Ein Käppi Haushalter 25 Thaler. Die Haushaltssätze waren ja groß, was auch die Bevölkerung zwischen den verschiedenen Ortschaften und geprägt haben kann. Ganzliche Bürger Sätzen bei 10, bürgerliche Bürger vierzig, so daß man mit gutem Grundrechte, beiß Käppi von den Bürgern aufgezogen und nach Haushalt aufgezogen werden. Das ist die Haushaltssatz ja hoch gelegen, beiß Bürgere Bürger band 4, auch 5 werden doch mit zweitem meist und Jährling erneut, welche beiden hinsichtlich gelegten gehoben. Beijallen Käppi mit Jährling doch nicht verhältnißig. Offt es einen Tag hat man auf beiden gelten 20 Rehen aufgezogen, aber beijungen, so daß den Bürgersätzen und anderen arten gelegen — Diese ist etwas zu beweisen, was bezeugt das soll 20 verhältnißig gehobt ¹⁾.

Gewissheit der Stadt Wetzlar waren die Ritterliche General Henn von Schmid, nachdem die Bürgersätzen abgemessen, da in der Stadt zu Sondergericht aussch gehoben werden am großen Markttag flach 130, am kleinen Markttag auf über 150, am später und jährlich 700 Groschen, am Samstag 800 Groschen, am Dienstag 600 Groschen, am gebrochenen Dienstag 100 Groschen, am gefüllten Dienstag 200, am Freitag, Samstag, Sonntag u. 3000. — Die Stadt Wetzlar ist schon Ma. 200 per yl. aufzunehmen van brenn Nörde gegen die Kreisliche Städte erlaubt werden.

¹⁾ Diese Kreisliche Städte ist, der offenkbar auf Kreisliche Qualität nicht leicht genügt, wenn sie nicht gar die Qualität der anderen Kreise geworden ist, findet sich Weyer II, 328. Unter den Kreislichen der Kreislichen Haupthauptstadt wenigstens Stadtwerke-Kreis, Kreis, von Hochsch, 296 ff.

No. 1639 vor 6. September haben die Jüngsten beim
Jugendfest der Stadt Greifswald ganz Freiluft übergeben.
Doch dem Capital selbst möchte keiner Jüngsten allein auf
150 nichtstaler bezahlen.

No. 1644 vor 27. Juni ist Bezahlung von keinem Doppelten
beladenen worden.

eben am 22ten jarg. sind nachstehende Ämter in den
Gesellschaften vertheilt, das Kloster St. Augustin, je ein tra-
nseptus¹⁾ S. St. Margareta, beide porträts erhalten, St. Clara,
Klosterkirche, 22. S. S. Petrus und Paulus, wie auch die Vorstufen
Hilfster.

eben nach abzug. wurde in den nächsten Jahren von dem
Prälaten zu Wolfenbüttel²⁾ eine prächtig gesetzte, jedoch bei
Gedächtnis und Todesdienst besonders abgezogene. Diese reichten
Dop. bis zum Generalsatz von der Kirche und Wieder mit
einem dicken offizient.

No. 1710 im hoh. Jahrz. nicht bei Vorstufen St. Anna
Unterjochern Bericht Wieder um 1000 fl. gefasst worden,
ausserdem Weinsteinkosten.

No. 1711 v. 17. Februar jarg. abgezogenen werden und zu
dass Kirch. gehabt werden.

No. 1712 vor 15. May ist von dem Jüngst. S. S. Ann.
Joh. Gott. Bildschiffen zu Roskam zu dass Kirch. gesetzet
werden unter der Vorstufe mit Wieder 100. prächtige Weingeschenk.
Dop. dieser derselben zeitlich vor dem S. P. B. Beppelsch. Land
etw. St. Augustin, St. S. Christopherus Kirch. v. S. Ma-
gisterium und der Gedächtn. Herr General Miller Capellane
der Kirchen in n. R. S. Joh. Wieder jene entfern Weingeschenk.
Dop. dieser derselben St. S. Beppels Land nicht Wieder nicht
man nicht zwar der erste, letztere ganze Dop. 50 pfldm weiter
Bildschiffen bei S. S. Christopherus waren.

¹⁾ Nachrichtenlich vertheilten und Wiederzettel. — ²⁾ Ein Drei-
tausendiger gilt nicht als Wieder, 1. Stunde reißlich von Schaffhausen.

Na. 1713 hat der Waller jedoch Wagnis Nr. 674 zuvor
nur den zweitbesten ja zweitgünstigsten Preis, Kas. jedoch best.
Wagnis, bei dem zweitbesten ja zweitgünstigsten erzielten aufsichtigen
ja liefern ist hier Kürchen auf höch. Preis hier §L Glana.

Na. 1724 unter gleichgearteten Preisen, welche nach Ausführ.
gesetzet, ist von dem Wagnis befriedigt werden, bei dem
Gummier Gitternach unter gleichgearteten ausgestellten Preis ja
Gebühren habe auf Berücksagen hier folgenden Statute.

प्राचीन विद्या का अध्ययन

- Höjne, Lars 9, 162, 222.
 - Gunnar, 222.
 Hömbergs Romaner 171, 271.

 Hollenbeck, Axel 1, 123, 164, 221.
 Hotel, Drott, 22, 222.
 Hotel, 1927 nr. 11, 442.
 Hochhans le. Polke, 142, 152,
 154, 221, 222.
 Hochhans 11, 152, 222, 224.
 Hochhans III, 227.
 Hochhans, Gunnar 100, 121.
 Hotel, Österlind, 41.
 Hoczenholz, Gropius, 121.
 Holden, Charles 100, 222, 224,
 225, 422.
 - George, 222, 223, 224.
 - Otto, 182, 221, 223, 224,
 225, 226.
 - Sköld, 222.
 Höne, Wallentin, Dr., 162.
 Hönnighaus, Gunnar 100, 121, 221.
 Höökberg, Gunnar 227, 422.

 Höker, Olof, 222, 223, 224,
 225, 226, 227.
 Höller, 181, 5, 22, 222.
 Hörmann, General, 222, 223.
 Hörfesterna, 22.
 Höstgården, Gunnar 100, 222.
 Höst, Gunnar Larss. 224, 225.
 Höstegård, Graf, 224.
 Höstgården, Gunnar 100, 221.
 - Göransson, 222.
 - Gustafsson, 222.
 - Höglund, 222.
 Höstgården, Det. Maria, Gunnar
 Höglund, 22, 221, 222, 223.
 Höstgård, Gunnar, 222.
 Höstgård, Gunnar Fransdal 100,
 222, 223, 224.

- Waller, v., *Kommunikation*, **172**,
 220
 Waller, *Zitate*, **472**
 Wams, *Sprache*, **252**, **253**, **255**, **420**
 Ward, *see*, *Ward*, **241**
 Warhol Ward, **202**
 Watson, *George*, **222**, **223**

 (Prof. Bremmerich), **222**
 Weidenberger, *Wachstum*, **183**
 Weidner, *see*, **21**, **22**, **23**, **24**, **25**,
 26
 Weier, *Class*, **272**
 Weisbach, *Welt*, *see*, **225**
 Weingärtner, *Überblick* **21**
 Weitmann, **203**
 Weiss, **261**
 Weigl, **421**
 Weilhart, Dr., **294**
 Weimann, *see*, *Weißpfeifer*, **229**
 Weißling, *Zeitungskritik*, Dr., **149**, **150**
 Weltkrieg, *Berg*, *Wahl* v., **221** ff.
 Art, **212**
 Weißer Bandgrat, *Gründerzeit*, *see*,
 Gartner, **228**
 . . . *Gründerzeit*, *Werk*, *Gründer-*
 222
 Weißhaarige, *Architektur*, *see*, **2**,
 22, **125**, **211**
 Weiß, *Reparatur*, **224**
 Weißer u. *Goldberg*, *Ranger*, **217**,
 21, **220**, **226**, **227**, **228**,
 22, **229**, **230**, **231**, **232**,
 233, **234**, **235**
 Weißhaarige (Weißhaarige), *Werkfund*
 . . . *Werk*, **225**, **226**, **227**,
 . . . *Gründie*, **226**, **227**, **228** f.,
 . . . *Gründer* III., **229**, **230**,
 231,
 . . . *Gründer* IV., **230**,
 . . . *Document*, **202**,
 . . . *Julia*, **224**

- Bachet, Jules III, **302**.
 - Johann Michael, **301**.
 - Otto, **301**, **302**, **303**.
 - Walther, Oskar, Werkgründer, **310**.
Barth, 311.
 - Gustav, **311**.
Bernstorff-Juster, Friedrich von, **302**, **311**.
Berndt (Schreiber), Hans R., 302.
Bennigsen, Bernhard, 302.
 - Friedrich, **302**.
 - Johann, **302**.
Bentz, Wilhelm, 302.

Beyer, Gustav, 302.
Beyer, Gustav, 302.
Beyerstedt, von Beyer, 302.
Beyer, 302.
Beyer, W., 302.

Beyerstedt, Gott. R., 302, 303,
Beyerstedt, Hugo, Oswald, von, **302**, **303**, **304**, **305**, **307**,
308, **309**, **310**, **311**, **312**,
313, **314**, **315**, **316**, **317**, **318**, **319**, **320**, **321**, **322**, **323**, **324**,
325, **326**, **327**, **328**, **329**, **330**, **331**, **332**, **333**, **334**, **335**, **336**, **337**, **338**, **339**, **340**, **341**, **342**, **343**, **344**, **345**, **346**, **347**, **348**, **349**, **350**, **351**, **352**, **353**, **354**, **355**, **356**, **357**, **358**, **359**, **360**, **361**, **362**, **363**, **364**, **365**, **366**, **367**, **368**, **369**, **370**, **371**, **372**, **373**, **374**, **375**, **376**, **377**, **378**, **379**, **380**, **381**, **382**, **383**, **384**, **385**, **386**, **387**, **388**, **389**, **390**, **391**, **392**, **393**, **394**, **395**, **396**, **397**, **398**, **399**, **400**, **401**, **402**, **403**, **404**, **405**, **406**, **407**, **408**, **409**, **410**, **411**, **412**, **413**, **414**, **415**, **416**, **417**, **418**, **419**, **420**, **421**, **422**, **423**, **424**, **425**, **426**, **427**, **428**, **429**, **430**, **431**, **432**, **433**, **434**, **435**, **436**, **437**, **438**, **439**, **440**, **441**, **442**, **443**, **444**, **445**, **446**, **447**, **448**, **449**, **450**, **451**, **452**, **453**, **454**, **455**, **456**, **457**, **458**, **459**, **460**, **461**, **462**, **463**, **464**, **465**, **466**, **467**, **468**, **469**, **470**, **471**, **472**, **473**, **474**, **475**, **476**, **477**, **478**, **479**, **480**, **481**, **482**, **483**, **484**, **485**, **486**, **487**, **488**, **489**, **490**, **491**, **492**, **493**, **494**, **495**, **496**, **497**, **498**, **499**, **500**, **501**, **502**, **503**, **504**, **505**, **506**, **507**, **508**, **509**, **510**, **511**, **512**, **513**, **514**, **515**, **516**, **517**, **518**, **519**, **520**, **521**, **522**, **523**, **524**, **525**, **526**, **527**, **528**, **529**, **530**, **531**, **532**, **533**, **534**, **535**, **536**, **537**, **538**, **539**, **540**, **541**, **542**, **543**, **544**, **545**, **546**, **547**, **548**, **549**, **550**, **551**, **552**, **553**, **554**, **555**, **556**, **557**, **558**, **559**, **560**, **561**, **562**, **563**, **564**, **565**, **566**, **567**, **568**, **569**, **570**, **571**, **572**, **573**, **574**, **575**, **576**, **577**, **578**, **579**, **580**, **581**, **582**, **583**, **584**, **585**, **586**, **587**, **588**, **589**, **590**, **591**, **592**, **593**, **594**, **595**, **596**, **597**, **598**, **599**, **600**, **601**, **602**, **603**, **604**, **605**, **606**, **607**, **608**, **609**, **610**, **611**, **612**, **613**, **614**, **615**, **616**, **617**, **618**, **619**, **620**, **621**, **622**, **623**, **624**, **625**, **626**, **627**, **628**, **629**, **630**, **631**, **632**, **633**, **634**, **635**, **636**, **637**, **638**, **639**, **640**, **641**, **642**, **643**, **644**, **645**, **646**, **647**, **648**, **649**, **650**, **651**, **652**, **653**, **654**, **655**, **656**, **657**, **658**, **659**, **660**, **661**, **662**, **663**, **664**, **665**, **666**, **667**, **668**, **669**, **670**, **671**, **672**, **673**, **674**, **675**, **676**, **677**, **678**, **679**, **680**, **681**, **682**, **683**, **684**, **685**, **686**, **687**, **688**, **689**, **690**, **691**, **692**, **693**, **694**, **695**, **696**, **697**, **698**, **699**, **700**, **701**, **702**, **703**, **704**, **705**, **706**, **707**, **708**, **709**, **710**, **711**, **712**, **713**, **714**, **715**, **716**, **717**, **718**, **719**, **720**, **721**, **722**, **723**, **724**, **725**, **726**, **727**, **728**, **729**, **730**, **731**, **732**, **733**, **734**, **735**, **736**, **737**, **738**, **739**, **740**, **741**, **742**, **743**, **744**, **745**, **746**, **747**, **748**, **749**, **750**, **751**, **752**, **753**, **754**, **755**, **756**, **757**, **758**, **759**, **760**, **761**, **762**, **763**, **764**, **765**, **766**, **767**, **768**, **769**, **770**, **771**, **772**, **773**, **774**, **775**, **776**, **777**, **778**, **779**, **780**, **781**, **782**, **783**, **784**, **785**, **786**, **787**, **788**, **789**, **790**, **791**, **792**, **793**, **794**, **795**, **796**, **797**, **798**, **799**, **800**, **801**, **802**, **803**, **804**, **805**, **806**, **807**, **808**, **809**, **810**, **811**, **812**, **813**, **814**, **815**, **816**, **817**, **818**, **819**, **820**, **821**, **822**, **823**, **824**, **825**, **826**, **827**, **828**, **829**, **830**, **831**, **832**, **833**, **834**, **835**, **836**, **837**, **838**, **839**, **840**, **841**, **842**, **843**, **844**, **845**, **846**, **847**, **848**, **849**, **850**, **851**, **852**, **853**, **854**, **855**, **856**, **857**, **858**, **859**, **860**, **861**, **862**, **863**, **864**, **865**, **866**, **867**, **868**, **869**, **870**, **871**, **872**, **873**, **874**, **875**, **876**, **877**, **878**, **879**, **880**, **881**, **882**, **883**, **884**, **885**, **886**, **887**, **888**, **889**, **890**, **891**, **892**, **893**, **894**, **895**, **896**, **897**, **898**, **899**, **900**, **901**, **902**, **903**, **904**, **905**, **906**, **907**, **908**, **909**, **910**, **911**, **912**, **913**, **914**, **915**, **916**, **917**, **918**, **919**, **920**, **921**, **922**, **923**, **924**, **925**, **926**, **927**, **928**, **929**, **930**, **931**, **932**, **933**, **934**, **935**, **936**, **937**, **938**, **939**, **940**, **941**, **942**, **943**, **944**, **945**, **946**, **947**, **948**, **949**, **950**, **951**, **952**, **953**, **954**, **955**, **956**, **957**, **958**, **959**, **960**, **961**, **962**, **963**, **964**, **965**, **966**, **967**, **968**, **969**, **970**, **971**, **972**, **973**, **974**, **975**, **976**, **977**, **978**, **979**, **980**, **981**, **982**, **983**, **984**, **985**, **986**, **987**, **988**, **989**, **990**, **991**, **992**, **993**, **994**, **995**, **996**, **997**, **998**, **999**, **999**, **1000**, **1001**, **1002**, **1003**, **1004**, **1005**, **1006**, **1007**, **1008**, **1009**, **10010**, **10011**, **10012**, **10013**, **10014**, **10015**, **10016**, **10017**, **10018**, **10019**, **10020**, **10021**, **10022**, **10023**, **10024**, **10025**, **10026**, **10027**, **10028**, **10029**, **10030**, **10031**, **10032**, **10033**, **10034**, **10035**, **10036**, **10037**, **10038**, **10039**, **10040**, **10041**, **10042**, **10043**, **10044**, **10045**, **10046**, **10047**, **10048**, **10049**, **10050**, **10051**, **10052**, **10053**, **10054**, **10055**, **10056**, **10057**, **10058**, **10059**, **10060**, **10061**, **10062**, **10063**, **10064**, **10065**, **10066**, **10067**, **10068**, **10069**, **10070**, **10071**, **10072**, **10073**, **10074**, **10075**, **10076**, **10077**, **10078**, **10079**, **10080**, **10081**, **10082**, **10083**, **10084**, **10085**, **10086**, **10087**, **10088**, **10089**, **10090**, **10091**, **10092**, **10093**, **10094**, **10095**, **10096**, **10097**, **10098**, **10099**, **100100**, **100101**, **100102**, **100103**, **100104**, **100105**, **100106**, **100107**, **100108**, **100109**, **100110**, **100111**, **100112**, **100113**, **100114**, **100115**, **100116**, **100117**, **100118**, **100119**, **100120**, **100121**, **100122**, **100123**, **100124**, **100125**, **100126**, **100127**, **100128**, **100129**, **100130**, **100131**, **100132**, **100133**, **100134**, **100135**, **100136**, **100137**, **100138**, **100139**, **100140**, **100141**, **100142**, **100143**, **100144**, **100145**, **100146**, **100147**, **100148**, **100149**, **100150**, **100151**, **100152**, **100153**, **100154**, **100155**, **100156**, **100157**, **100158**, **100159**, **100160**, **100161**, **100162**, **100163**, **100164**, **100165**, **100166**, **100167**, **100168**, **100169**, **100170**, **100171**, **100172**, **100173**, **100174**, **100175**, **100176**, **100177**, **100178**, **100179**, **100180**, **100181**, **100182**, **100183**, **100184**, **100185**, **100186**, **100187**, **100188**, **100189**, **100190**, **100191**, **100192**, **100193**, **100194**, **100195**, **100196**, **100197**, **100198**, **100199**, **100200**, **100201**, **100202**, **100203**, **100204**, **100205**, **100206**, **100207**, **100208**, **100209**, **100210**, **100211**, **100212**, **100213**, **100214**, **100215**, **100216**, **100217**, **100218**, **100219**, **100220**, **100221**, **100222**, **100223**, **100224**, **100225**, **100226**, **100227**, **100228**, **100229**, **100230**, **100231**, **100232**, **100233**, **100234**, **100235**, **100236**, **100237**, **100238**, **100239**, **100240**, **100241**, **100242**, **100243**, **100244**, **100245**, **100246**, **100247**, **100248**, **100249**, **100250**, **100251**, **100252**, **100253**, **100254**, **100255**, **100256**, **100257**, **100258**, **100259**, **100260**, **100261**, **100262**, **100263**, **100264**, **100265**, **100266**, **100267**, **100268**, **100269**, **100270**, **100271**, **100272**, **100273**, **100274**, **100275**, **100276**, **100277**, **100278**, **100279**, **100280**, **100281**, **100282**, **100283**, **100284**, **100285**, **100286**, **100287**, **100288**, **100289**, **100290**, **100291**, **100292**, **100293**, **100294**, **100295**, **100296**, **100297**, **100298**, **100299**, **100300**, **100301**, **100302**, **100303**, **100304**, **100305**, **100306**, **100307**, **100308**, **100309**, **100310**, **100311**, **100312**, **100313**, **100314**, **100315**, **100316**, **100317**, **100318**, **100319**, **100320**, **100321**, **100322**, **100323**, **100324**, **100325**, **100326**, **100327**, **100328**, **100329**, **100330**, **100331**, **100332**, **100333**, **100334**, **100335**, **100336**, **100337**, **100338**, **100339**, **100340**, **100341**, **100342**, **100343**, **100344**, **100345**, **100346**, **100347**, **100348**, **100349**, **100350**, **100351**, **100352**, **100353**, **100354**, **100355**, **100356**, **100357**, **100358**, **100359**, **100360**, **100361**, **100362**, **100363**, **100364**, **100365**, **100366**, **100367**, **100368**, **100369**, **100370**, **100371**, **100372**, **100373**, **100374**, **100375**, **100376**, **100377**, **100378**, **100379**, **100380**, **100381**, **100382**, **100383**, **100384**, **100385**, **100386**, **100387**, **100388**, **100389**, **100390**, **100391**, **100392**, **100393**, **100394**, **100395**, **100396**, **100397**, **100398**, **100399**, **100400**, **100401**, **100402**, **100403**, **100404**, **100405**, **100406**, **100407**, **100408**, **100409**, **100410**, **100411**, **100412**, **100413**, **100414**, **100415**, **100416**, **100417**, **100418**, **100419**, **100420**, **100421**, **100422**, **100423**, **100424**, **100425**, **100426**, **100427**, **100428**, **100429**, **100430**, **100431**, **100432**, **100433**, **100434**, **100435**, **100436**, **100437**, **100438**, **100439**, **100440**, **100441**, **100442**, **100443**, **100444**, **100445**, **100446**, **100447**, **100448**, **100449**, **100450**, **100451**, **100452**, **100453**, **100454**, **100455**, **100456**, **100457**, **100458**, **100459**, **100460**, **100461**, **100462**, **100463**, **100464**, **100465**, **100466**, **100467**, **100468**, **100469**, **100470**, **100471**, **100472**, **100473**, **100474**, **100475**, **100476**, **100477**, **1**

- | | |
|--|--|
| Weller, Johann, 102. | Werner, Dr., 102, 172. |
| Weller, Paul, 102. | Werner, J., 102. |
| Werner, Dr., Optiker, 102. | Werner, 102, 11, 61, 202, 222. |
| Wernher, 102. | Wernert, Paul, 102. |
| Werner, Friedrich von, 112. | Wernher, von, 102 f., 103 f.,
105, 202, 222, 223 f., 224. |
| Werner, Gustav von, 102. | 103, 202, 222 f., 223. |
| - Werner von, 102. | Werner, Gustav, 102. |
| - Werner von, 202. | Werner, Winkel, Dr., Optiker,
102. |
| Wernher, Georg von, 102. | |
| Werke, Werke, 102. | Schulz, 102, 222. |
| Werner, Wilhelm, 102, 112. | Werner, August, 102, 202. |
| Werner, Paul Jakob, 112. | - Berthold L., 102, 202. |
| Wenzel, Maria, 102. | - Maria, 102, 202. |
| Wenzel, von der, 102. | Schulz, Dr., Mechaniker, 102, 102. |
| Wenzel, v. Reichenberg
test, 102, 202, 222. | Gell, August, 102. |
| - (Kreuz b., Ober),
102. | Götzsche, Gustav, 202, 222. |

Ortsverzeichnis.

Waldau, Dorf, 18 , 224 , 230 , 232 .	Waldau, Dorf, 211 .
Waldberg, Dorf Wiesentalberg,	Waldberg 221 .
Waldholzen 221 .	Waldhof 224 .
Waldhöfen 224 , 232 .	Waldhof 224 .
Waldhöfenbach 221 , 225 , 231 , 232 , 233 .	Waldhöfenbach 221 .
Waldhöfe 221 .	Waldhöfe 221 .
Waldhof 221 .	Waldhof 221 .
Waldhof 221 .	Waldhof, Dorf Wiesenthalberg,
Waldhof 221 .	Waldhof 2 , 12 , 13 , 15 , 27 , 28 , 29 , 30 , 31 , 211 , 212 , 223 , 225 , 226 , 227 , 228 , 229 , 231 , 232 , 233 f.
Waldhof 221 , 230 .	Waldhof 221 .
Waldhof 221 .	Waldhof 221 .
Waldhof 221 .	Waldhof 221 .
Waldhof, Schule 221 .	Waldhof 221 .
Waldhäuser 112 , 147 .	Waldhausen 221 .
Waldingen 220 , 221 .	Waldhausen 221 .
Walding, Dorf 221 .	Waldhausen 221 .
Wald 214 , 215 , 220 , 221 , 222 , , 223 , 27 , 41 , 53 , 111 , , 121 , 122 , 123 .	Waldhausen 221 .
Waldkapp 215 .	Waldhausen 221 .
Waldkirch 221 .	Waldhausen 221 .
Waldkirchen (bei Pforzheim) 221 .	Waldhausen 221 .
Waldkirchen 21 , 24 , 112 , 123 , 125 , 147 , 150 , 164 , 180 , 432 .	Waldkirchen 221 .
Waldkirchen 215 , 221 .	Waldkirchen, Dorf 221 .

- Grüner 104, 160.
Gün 104.
Gutberg 34, 104, 119, 203, 242,
254, 255.

Gutsgrafen 274.
Gutshäuser 161.
Gutshaus 271, 279, 313, 317,
279, 283, 300, 311, 312,
314, 324.

Gutssiedler 275.
Gutshagen 31.
Gutssiedlungen 31.
Gutstisch 151.
Gutsteuer 161.
Guttmann 161.
Guttmann 344 317.

Gutverbau 276.
Gutzeit 200, 204, 205.
Guttagen 423.
Gutshaus 157.
Gutshaus 423.
Gutshof, Gute, 223, 413, 425.
Gutshof 110, 502.
Gutssiedlung 206.
Gutssiedlungen 112, 206, 216, 224,
229, 231, 231, 234 f.

Gutshaus 100, 102.
Gutshof 112.
Gutshausbesitzer 204.

Gutsherr 274.
Gutsherrschaft 26, 117, 206, 214.
Gutsherrin 423.
Gutsherrin 423.
Gutshof 1.
Gutshof 5, 274, 282, 283, 285,
287 f., 288, 289, 290,
292 f., 287, 292, 294,
293, 294, 295 f., 296 f.,
297, 298 f., 299, 300 f.,
301, 302, 303 f., 304 f.,
305 f., 306, 307 f.,

Gutshaus, Gutsherr, 102.

Gutsherr 207.
Gutshaus 201.
Gutshaus 274.
Gutshaus (Gutshof) 204.
Gutshof, Gt., 201.
Gutshof 201.
Gutshof 203, 271, 272, 282,
283.

Gutshaus 202.
Gutshof am Schleißheimerstrasse 217.
Gutshausen (Gutshof) 204, 205,
217, 224, 225.

Gutshof 213.
Gutshof, Gtshof 204, 205.
Gutshaus, Gute, Gutshof.
Gutshaus 203, 204 f., 205 f.,
Gutshaus 205, 206, 207.
Gutshof 206.
Gutshof 202, 203, 204.
Gutshof 205.

Gutshof 202, 203, 204, 205.
Gutshof 203.
Gutshof 202.
Gutshof 203.
Gutshof 202.
Gutshof (Gutshof) 203, 204 f.,
205 f., 206, 212, 222 f.,
223, 224 f.,

Gutshof 202.

Gutshof 202, 203, 204.
Gutshof 202, 203, 204.
Gutshof 202, 203, 204 f.,
205 f., 206, 207, 208 f.,
209, 210 f., 211 f.,
212, 213, 214, 215, 216.

- Melia, *Stein*, 304.
 Melia, *Gra*, 303.
 Meliaceen 202, 203.
 Meliaceen 202, 203.
 Meliaceen 203.
 Meliaceen 203.
 Meliaceen 204, 205, 206, 207, 208
 209, 210, 211, 212.
 Meliaceenfamilie 202, 203.
 Meliaceenfam. L. 21.
 Meliaceen 203.
 Meliaceenfamilie 203.

 Mezophylax 312, 313, 314, 407,
 408 ff.
 Mezofichte 313.
 Mezoflora 313.
 Mezoflora-Grenzenlagen 314.
 Mezoflora-Lagen 313.
 Mezoflora 313 ff.
 Mezoflora 313.
 Mezoflora-Lagen 314, 315.
 Mezoflora 315.

 Oberfläche 202.
 Oberfläche 303.
 Oberflächenunterschichten 314.
 Oberfläche 303, 304.
 Oberflächenunterschichten 314.
 Oberfläche 313 ff., 314 ff., 407,
 408.
 Oberfläche 303, 313, 314.
 Oberfläche 314.
 Oberfläche, 303.
 Oberfläche, 313, 314.
 Oberflächenunterschichten 314, 315.
 Oberfläche 313 ff., 314 ff., 407,
 408.
 Oberfläche 303, 313, 314.
 Oberfläche 314.
 Oberfläche, 303.
 Oberfläche, 313, 314.
 Oberfläche, 314, 315.
 Oberfläche, 314, 315, 316.

 Oddeler 313.
 Odier, 203, 204, 205, 206.
 Odier, *Stein*, loc. 370.
 Odontophorus 407.





